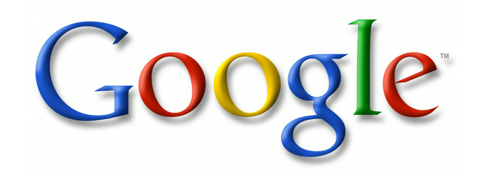


This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

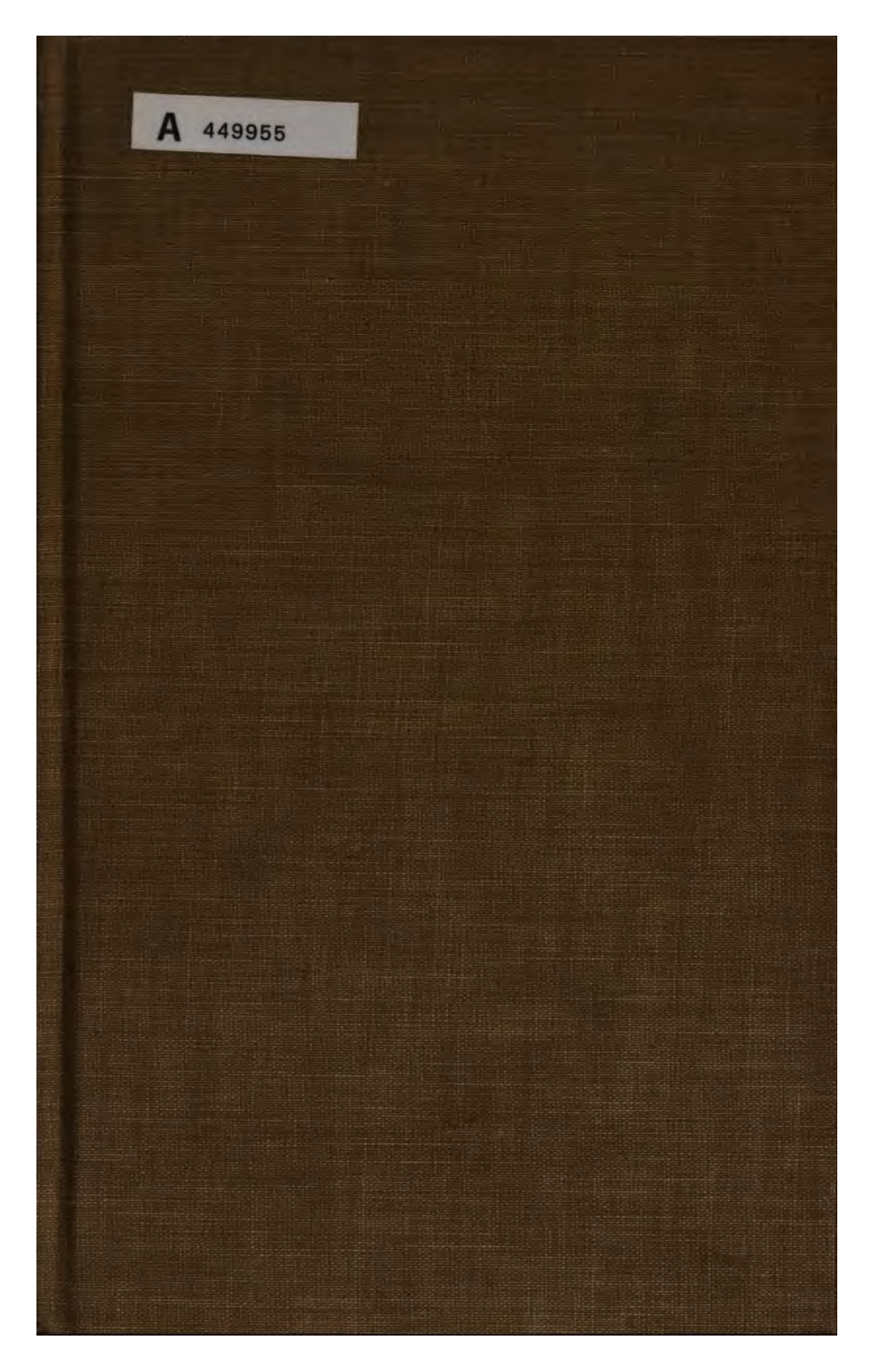
Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

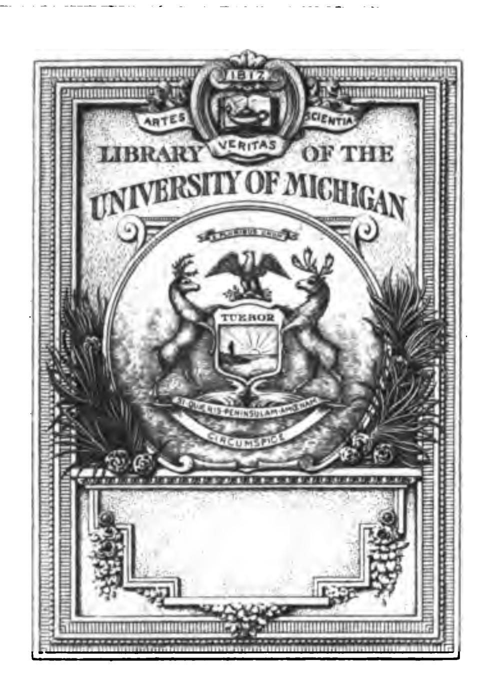
+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

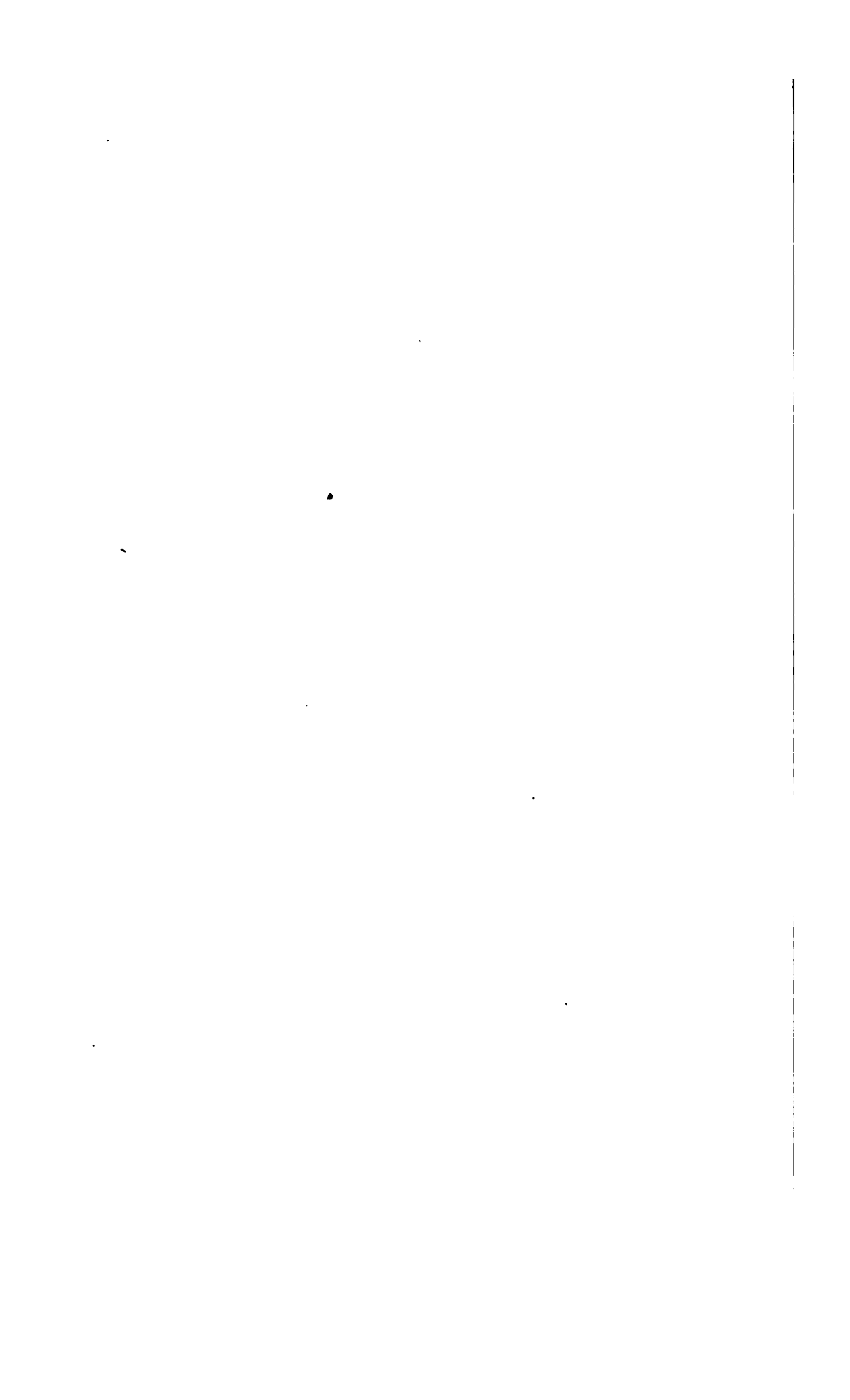
Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.


A 449955




1817
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE





JF
53
.B92
1856

Encyklopädie

der



Staatswissenschaften.

Von

Friedrich Bülau,

ordentl. Professor der praktischen Philosophie und Politik an der Universität Leipzig,
des Königl. Sächsischen Verdienst-Ordens Ritter ꝛc.

Zweite vielfach umgearbeitete Ausgabe.

Leipzig 1856.
Verlag von Christian Ernst Kollmann.

Meinem Freunde

Julius Weiske

gewidmet.

JF
53
.B92
1856

Vorwort zur zweiten Ausgabe.

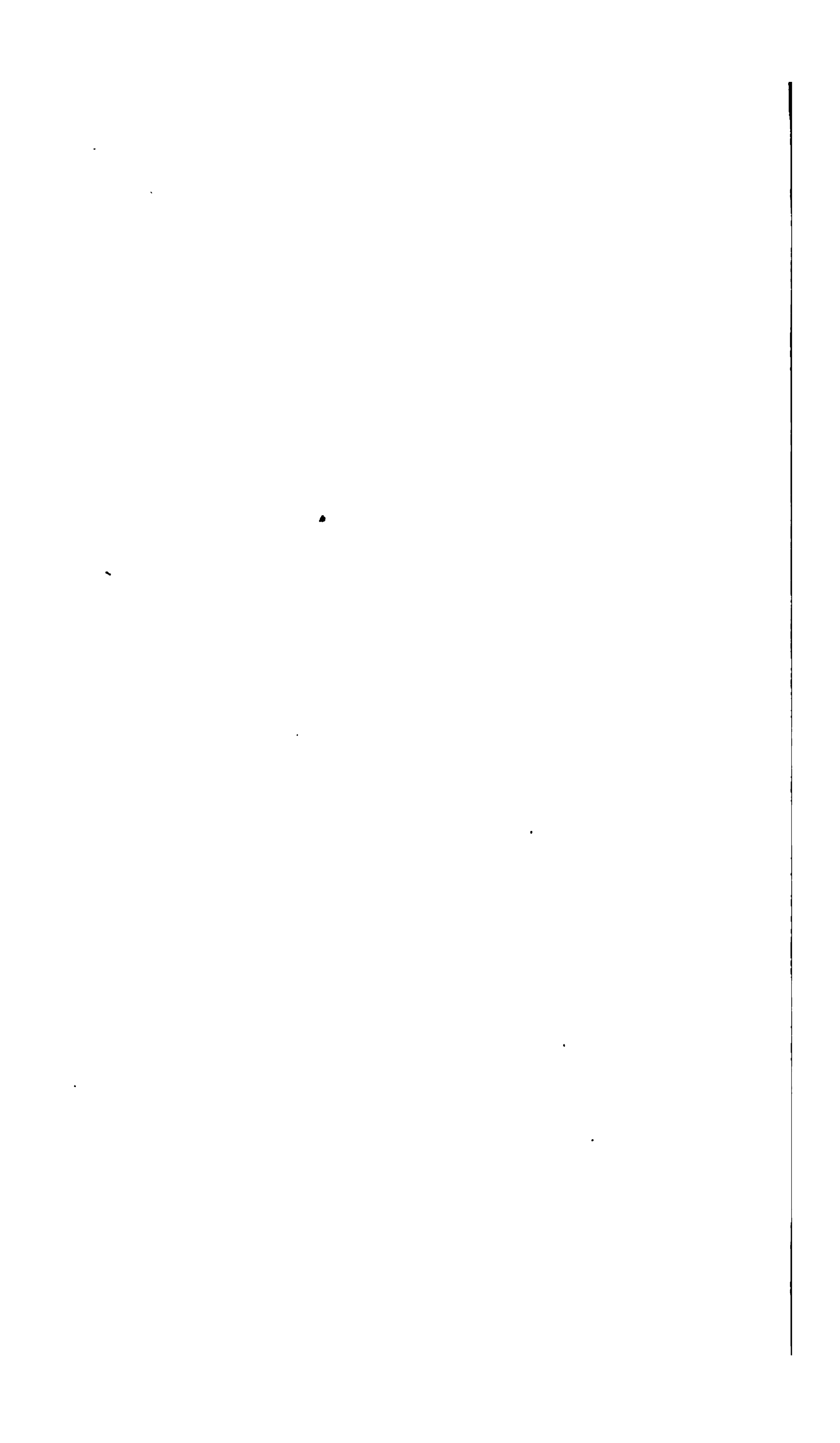
Meine im Jahre 1832 erschienene Encyklopädie der Staatswissenschaften mag es der nachsichtsvollen Beurtheilung, die von Seiten angesehener und wohlwollender Gelehrten dem staatswissenschaftlichen Erstlingswerke eines jungen Schriftstellers zu Theil ward, und vielleicht dem Umstande, daß sie wenigstens formell einem Zeitbedürfnisse entgegenkam, zu danken gehabt haben, wenn sie auch im Publicum eine günstigere Aufnahme fand, als sie ihrem wissenschaftlichen Gehalte nach verdiente. Sie ist längst als vergriffen zu betrachten gewesen, und wiederholt wurde ich um Veranstaltung einer neuen Ausgabe des inzwischen in anderen Verlag übergegangenen Werkes angegangen. Darauf einzugehen, hielten mich theils anderweite Arbeiten ab; theils war ich viel zaghafter, die Verantwortung für die Revision des Werkes zu übernehmen, als ehedem, es zu schreiben. Als ich mich, bei günstigerer Muße, denn doch dazu entschloß, habe ich bald gefunden, daß es sich jedenfalls um eine fast gänzliche Umarbeitung des größten Theiles

meiner Schrift handeln müsse. Die formelle Anordnung zwar ist nur wenig verändert worden. Gewisse Grundzüge meiner politischen Anschauungen sprachen sich auch schon in der ersten Ausgabe aus; aber vielfach vermischt mit unreifen Gedanken, nicht gehörig durchdachten Sätzen und ungeeigneten Motivirungen, mit Tagesideen und Tagesfragen. Ich habe, neben den nothwendigen Ergänzungen und Nachträgen, die erste Abtheilung, vielfach unter Benutzung meiner eignen inzwischen erschienenen Schriften, fast ganz umgearbeitet. Bloß die Abschnitte von der Statistik und von der Polizeiverwaltung sind ziemlich unberührt geblieben. In der zweiten Abtheilung hat nur der Abschnitt von dem praktischen Völkerrechte größere Aenderungen erfahren, während in den übrigen dahin gehörigen Disciplinen mehr weggelassen, als zugesetzt worden ist. Ich glaube gern, daß auch über das unverändert Gebliebene Besseres zu sagen gewesen wäre, wußte es aber nicht zu geben. — S. 213, Z. 2 v. u. bitte ich, nach dem Worte: machend, hinzuzusetzen: , trat ein. — S. 344 muß in §. 36 Z. 3 v. u. das Komma um vier Worte vorgerückt werden.

Leipzig, den 24. Juni 1855.

Friedrich Bülau.

Inhaltsverzeichniß.



Allgemeine Einleitung.

---

§. 1.

Die Encyklopädie der Staatswissenschaften hat die Aufgabe, das Gesammtgebiet der Staatswissenschaften nach seinem gemeinsamen Charakter, seinem Umfange, seinen Bestandtheilen, deren gegenseitigen Beziehungen und Gruppirungen aufzuschließen und zu erklären. Sie dient damit als eine vorbereitende Einleitung in das Studium der Staatswissenschaften und kann auch für die systematische Anordnung und sichere Begriffsbegrenzung der Letzteren Nützliches beitragen.

Keinesweges soll die Encyklopädie der Staatswissenschaften etwa diese Wissenschaften in nuce vorzuführen versuchen und ihre Leser zu dem Glauben verleiten, als habe man in dem Aneignen solcher Extracte die politische Wissenschaft und Bildung gewonnen. Wenn vielleicht in keiner Wissenschaft das bloße Einlernen derartiger encyklopädischer Sätze genügen kann, so wohl in den Staatswissenschaften am Wenigsten, die ohnedies viele Versuchung bieten, die oberflächliche Ansicht für volle und erschöpfende Wahrheit zu halten und in den Wahn zu verfallen, als sei eine der schwierigsten und den zahlreichsten Täuschungen ausgesetzte Erkenntniß leicht und einem Jeglichen zugänglich. Der Zweck einer Encyklopädie der Staatswissenschaften kann nur ein einleitender und vorbereitender sein, ein formelles Orientiren in dem weitschichtigen und verwickelten Gebiete, das das Zurechtfinden darin erleichtert und darauf hinwirkt, daß

Meinem Freunde

Julius Weiske

gewidmet.

dem Geiste desselben allerdings dem strebenden Eifer feuriger, thatendürstiger Jugend und dem männlichen Freisinn beneidenswerthe Musterbilder geboten hatte. In Folge derselben Vorgänge und anderer damit zusammenwirkender Ereignisse und Gestaltungen des 15. und 16. Jahrhunderts erhob sich überhaupt ein freierer Forschergeist und durchdrang mehr oder weniger alle Reiche des Wissens. Die Bildung eines in vielfacher Berührung stehenden Staatensystems, die größere und festere Verbindung, in welche Reiche kamen, die sich früher kaum dem Namen nach kannten, der mächtige Einfluß, welchen Ereignisse im Staatsleben des einen Landes auf die entferntesten Theile Anderer äußerten, bewirkten eine Aufnahme solcher Theile der Staatswissenschaften, die sich mit den äußeren Verhältnissen des Staatenverbandes beschäftigen. Man zeichnete die Gewohnheiten des rechtlichen Völkerverkehrs auf und suchte sie zu einem System zu runden und auf die letzten Gründe eines natürlichen Rechts zurückzuführen, das man sich aus der mosaischen und der römischen Gesetzgebung heraus entwickelt hatte. Man machte die ersten rohen Versuche, Kenntniß der Zustände und Einrichtungen der verschiedenen Staaten zu verbreiten und wohl auch die Geschichte ihrer Ausbildung zu entwerfen. Man studirte die Staatsschriften und Verträge, auf die sich das positive öffentliche Recht der Staaten theilweise gründete. — Mächtig wuchsen die Bedürfnisse des Staatslebens; theils in voller Wirklichkeit, mit den vermehrten und erschwerten Aufgaben der Gesellschaft, theils wenigstens anscheinend, durch den Uebergang von der im Mittelalter vorherrschenden Naturalwirthschaft zu der Geldwirthschaft und dadurch, daß Manches, was früher nicht von der öffentlichen Verwaltung, sondern von Privaten besorgt worden war, auf Erstere überging. Mit größerer Ordnung und Sicherheit stieg die Bevölkerung der europäischen Länder, mit dem höheren Wohlstande der Völker ihre Genußliebe und die Summe ihrer Bedürfnisse und Ansprüche. Die Verhältnisse entwuchsen vielen bestehenden Formen und man suchte nach neuen. Staatsphilosophische Systeme wurden ins Leben gerufen durch das Leben und wirkten auf das Leben zurück. Mächtige Umwälzungen,

durch Kurzsichtigkeit, Selbstsucht, Wahn und Leidenschaft weit über ihre Bahnen gedrängt, stürzten alte Gestaltungen zu Boden und zerstörten den Glauben an die unverrückliche Nothwendigkeit bestehender Institutionen. Der kritische Geist, der sich lange Zeit hindurch auf die Theologie und die Literatur beschränkt hatte, wendete sich auf den Staat und mit vermehrter Aufmerksamkeit bemühte man sich, wissenschaftliche Regeln für eine wohlthätige Gestaltung der inneren Einrichtungen der Staaten zu gewinnen. Aus den Untersuchungen ferner über die Grundlagen, auf denen der Nationalwohlstand und mit ihm die Möglichkeit beruht, aus dem Volksvermögen vermehrte Mittel zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse zu gewinnen, entstand eine ganze Reihe von Disciplinen, die der alten und mittleren Zeit so gut wie unbekannt gewesen waren. Es erhoben sich neue Lehren, anfangs im Gefolge anderer Wissenschaften, der Jurisprudenz namentlich, der Geschichte, der Geographie, der Kameralien, fanden aber allmälig ihr gemeinsames Princip, das sie zugleich unter einander verband und von anderen Wissensgebieten abschied. Die eigenthümliche Wissensgruppe der Staatswissenschaften schloß sich zusammen und nahm neue Lehren in ihre Mitte auf. Noch ist weder ihr Kreis geschlossen, noch ihre Wirksamkeit beendigt.

Die Staatswissenschaften haben es mit vielverflochtenen und buntgemischten Verhältnissen des Menschenlebens zu thun, welche häufig ebenso leicht zu beurtheilen scheinen, als sie schwer zu beurtheilen sind, und auf welche oft von sehr fernliegenden, sehr verborgenen Punkten her, von alten geschichtlichen Vorgängen, bestehenden oder mangelnden Einrichtungen, Eigenthümlichkeiten des Charakters, der Richtungen, Zustände aus Einflüsse wirken, deren Uebersehen gar leicht, deren Nichtberücksichtigung aber von entschiedenem Nachtheil ist. Sie sind der Gefahr eines oberflächlichen, oder einseitigen, oder von Parteigeist und Sonderstreben befangenen Urtheils mehr, als irgend ein Zweig des Wissens, ausgesetzt. Eine gediegene Behandlung des Staatslebens fordert hohe Umsicht, weise Besonnenheit, tiefe Kenntniß der Verhältnisse, in denen man sich bewegt, der Elemente, mit denen man zu thun hat. Die können freilich

die Staatswissenschaften nicht allein und nicht Jedem geben und auch zum Staatsmann muß der Mensch geboren werden, wie zum Dichter, zum Feldherrn, während zuletzt das volle, gesammte Staatswirken gar nicht auf Geist und Willen einzelner Menschen und einer Zeit, sondern auf die Gestaltung und den Charakter eines geschichtlich erwachsenen Organismus zu stützen ist. Aber die Staatswissenschaften bestehen theils aus positiven Disciplinen, aus denen wichtige materielle Kenntnisse zu schöpfen sind, theils ist ihr Studium, wenn es aus den rechten Gesichtspunkten betrieben wird, wohl geeignet, den Geist für die Richtung zu bilden, die allein hier eine fruchtbare Aussicht bietet, ihn dafür zu bilden, daß er Menschen und Dinge, Mittel und Maßregeln, nach ihrer Bedeutung für die Zwecke des Staates anschaut und richtig würdigt, und mit sicherem Blicke im gegebenen Falle zu finden weiß, was sich unter den Zuständen, mit denen man es zu thun hat, als das beste Mittel zur würdigen Lösung der vorliegenden Aufgabe ergiebt.

§. 2.

Die Staatswissenschaften finden ihren Vereinigungspunkt in der politischen Idee, welche das leitende Princip, der vorherrschende Gesichtspunkt in ihnen sein soll. Es ist aber diese politische Idee die der Beziehung der Mittel zu den Zwecken des Staates. Von ihr aus sieht man Erde und Leben und all ihren Inhalt darauf an, was sie dem Staate für Aufgaben stellen und was sie für sein Wirken bedeuten und wiegen, und werden die öffentlichen Maßregeln und Anstalten nach ihrer Begründung in Geschichte und Leben und wirkenden Kräften, nach ihrer Wechselwirkung mit dem Gesammtorganismus des Staats, nach ihren Ergebnissen für die politischen und socialen Zustände gewürdigt. — Die Staatswissenschaften beziehen sich unmittelbar auf die Zwecke des Staats und die Bildung für das staatliche Wirken. Auch die Rechtspflege ist in unseren Zeiten Sache des Staates und beschäftigt einen weiten und wichtigen Kreis von Staatsbeamten. Dennoch ist die juristische Kenntniß und Bildung etwas von dem Kreise der Staatswissenschaften völlig Gesondertes und hat nicht mehr mit

diesen gemein, als manches andere Wissensgebiet [1]). Denn der Jurist hat es lediglich mit der lex lata, nicht mit der lex ferenda, zu thun. Er hat zu ermitteln, was da Rechtens ist und es anzuwenden auf die ihm vorliegenden Fälle. Nach den Rechtsansichten der neueren europäischen Völker sieht man eben darin den Triumph der Gerechtigkeit, daß der Richter die Parteien nur als Repräsentanten von Rechtsverhältnissen, als die Cajus und Titus und Sempronius der Pandekten auffaßt. Was das bestehende Recht für Wirkungen auf die Gesellschaft, ihre Zustände, ihre Zukunft äußert, ob es den Verhältnissen der Zeit und des Lebens entsprechend ist, oder nicht, selbst wie es sich zu dem allgemeinen Rechtssysteme verhält, mit dem allen hat der Jurist als Solcher und in seiner juristischen Wirksamkeit nichts zu thun und soll es, darf es nicht haben, wenn er Richter bleiben und nicht Gesetzgeber werden soll. Es würde seinen Blick für die reine Erkenntniß des wirklich Geltenden und Gesetzlichen trüben und irreleiten, seinen Eifer für strackliche Durchführung des positiven Rechtes schwächen. Nicht die politische Idee, auch nicht eigentlich die philosophische Rechtsidee, sondern das bestehende Recht ist seine Richtschnur, sein Leitstern, sein Zielpunkt. In die Staatswissenschaften gehört aber gleichwohl auch eine Betrachtung der Rechtspflege, ihrer Institute und der Einrichtung ihrer Handhabung; aber es ist das die Politik der Rechtspflege und der Rechtsgesetzgebung, deren Pflege und Kenntniß nicht in die juristische, sondern in die politische Bildung einschlägt. So sind gar manche Ver-

[1]) Es scheint daher die in der Schweiz übliche Verbindung der staatswissenschaftlichen Fächer mit der juristischen Facultät, oder vielmehr die Aufnahme der Jurisprudenz in eine staatswissenschaftliche Facultät principwidrig. Ebenso, daß auf ein paar deutschen Universitäten, wo es eigene staatswissenschaftliche (vielmehr kameralistische) Facultäten giebt, das staatsrechtlich-politische Fach nicht zu diesen, sondern zu der juristischen Facultät gehört, während doch die politische Idee die wahre Basis, die Politik das rechte Centrum in allen Staatswissenschaften sein muß. Eine rechte staatswissenschaftliche Facultät muß alle Gruppen der Staatswissenschaften umfassen, und kann dann, für das praktische Bedürfniß künftiger Beamten, auch einen Lehrstuhl des Verwaltungsrechts und der juristischen Encyklopädie brauchen.

hältnisse einer Betrachtung aus verschiedenen Gesichtspunkten fähig, von denen der Eine in den Kreis der Staatswissenschaften einschlägt, der Andere in andere Wissensgebiete überführt. Wenn z. B. die öffentlichen Einrichtungen eines Landes von der Wissenschaft lediglich aus dem Gesichtspunkte behandelt werden, welches Rechtsverhältniß aus ihnen hervorgeht und wie sich nach ihnen öffentliche Rechte und Pflichten gestalten und vertheilen, so ist das eine rein juristische Untersuchung und begründet die Wissenschaft des positiven Staatsrechts. Eine bloß äußerliche Darstellung derselben Einrichtungen, welche nur eben die gesetzlichen Vorschriften über ihre Gestaltung auszieht und übersichtlich zusammenstellt, mag keine unpassende Ausstattung des statistischen Theiles einer Länderbeschreibung sein. Zur Staatswissenschaft wird die Darstellung und Betrachtung der öffentlichen Einrichtungen gegebener Staaten, wenn die politische Idee in den Vorgrund tritt und das Leben und die Gestaltung des Staates nach ihren politischen Gründen, ihrem politischen Charakter, ihren politischen Ergebnissen würdigt. — So ist die Behandlung der Geschichte, welche nur auf Ergründung und Darstellung des wirklich Geschehenen, der Ereignisse und Begebenheiten, gerichtet ist, eben reine Geschichte, während es Aufgabe einer Staatswissenschaft ist, dieselben Vorgänge nach ihren politischen Gründen zu ermitteln und ihnen die Aufschlüsse abzugewinnen, die sie für die Gesetze der Staatsentwickelung bieten mögen.

Die sogenannten Kameralwissenschaften[1]) beschäftigen sich zwar auch mit Materien, deren Kenntniß einem Kreise von Staatsbeamten wichtig ist und die für viele Staaten materielle Bedeutung haben. Aber auch sie gehören nicht in den Kreis der Staatswissenschaften, denn sie haben es nicht unmittelbar und ausschließlich mit den Zwecken des Staates und eigentlich gar nicht mit den nothwendigen Zwecken des Staates zu thun. Die Landwirthschaftslehre, Forstwissenschaft, Bergbaukunde, Technologie u. s. w. geben dem Staate keine andern

---

[1]) K. H. Rau, Grundriß der Kameralwissenschaften; Heidelberg, 1823, 8. Baumstark, kameralistische Encyklopädie; Heidelberg, 1834, 8.

Lehren, als dem Privatmann, und sind zuletzt nur demjenigen Staate von unmittelbarer Wichtigkeit, welcher Domainen, Staatsforsten, Bergbau u. s. w. besitzt. Sie sind rein technischer Natur und beschäftigen sich mit bestimmten, concreten Gütern, mit denen Private ebensoviel und mehr zu thun haben, als der Staat. Ihren Namen haben sie freilich daher, daß sie Kenntnisse umfaßten, deren Wichtigkeit für gewisse Staatsbeamte man allmälig einsehen lernte, und da man nun in den Kameralwissenschaften überhaupt den Inbegriff des speciell für den Finanzbeamten Wissenswürdigen zusammenstellen wollte, so schlossen sich ihnen auch die Anfänge der Wirthschaftspolitik, Finanzwissenschaft, Polizeiwissenschaft an, sind aber später mit Recht in den Kreis übergeführt worden, dem sie naturgemäß angehören, in den der Staatswissenschaften. Uebrigens bieten die Kameralwissenschaften für die betreffenden Techniker, nach dem gegenwärtigen Stande der einschlagenden Wissenszweige, zu wenig. Sie sind jetzt nur für solche Staatsbeamte, welche zwar nicht als Techniker mit z. B. dem Forstwesen oder dem Bergbau zu thun haben, denen aber doch eine gewisse allgemeine Einsicht in die Beziehungen dieser Wirthschaftszweige und ein Verständniß für die Berichte und Maßregeln der Techniker wünschenswerth ist.

§. 3.

Die Staatswissenschaften werden nur von Dem mit einiger Sicherheit des Erfolgs betrieben werden können, der durch die allgemeinen Vorbereitungslehren, überhaupt durch einen auf höhere Geistesbildung berechneten Unterricht eine harmonische, wohlbegründete Ausbildung erlangt, seine Urtheilskraft und Unterscheidungsgabe durch sprachliche oder mathematische Studien geschärft, den die Philosophie gewöhnt hat, aus dem Besonderen die allgemeinen Beziehungen herauszufinden, das Einzelne unter den Begriff des Ganzen zu ordnen, und dem sie auch an ihrem Theile die ihr zu Gebote stehenden Schlüssel zu den Geheimnissen des menschlichen Wesens, des Lebens und Daseins geboten hat. Immer aber bleiben die Staatswissenschaften vor Allem Erfahrungswissenschaften.

Sie haben stofflich nicht von der Philosophie, sondern diese hat von ihnen zu lernen, und die Philosophie kann ihnen nur fruchten, wenn sie Hand in Hand mit der Geschichte geht. Die Geschichte ist von vielfacher und höchster Bedeutung für die Staatswissenschaften. Sie ist es, als die reichste Fundgrube von Erfahrungen, die das Feld der politischen Betrachtung und Beobachtung weit über die Jahrhunderte zurück erweitert, und uns abgeschlossene, in ihrem ganzen Verlaufe vor uns liegende und solche Erfahrungen bietet, die sich mit größerer Unbefangenheit und Ruhe beurtheilen lassen, als die des Zeitlebens. Sie ist es, weil die Staatswissenschaft die Dinge im Lichte ihrer Zeit und ihrer Sphäre betrachten soll, und weil wir die Gegenwart erst dann genau, richtig und vollständig kennen, wenn wir ebenso von ihrer Vergangenheit unterrichtet sind. Sie ist es, weil wir in der Geschichte des Volks sein Wesen, seine charakteristischen Eigenthümlichkeiten und Richtungen, den bestimmenden Zug seiner Verhältnisse kennen lernen. Sie ist es, weil überhaupt die Gegenwart auf den Schultern einer langen Vergangenheit steht, deren Schöpfungen mächtig und gebietend in unsere Beziehungen hineingreifen, und weil wir die Zukunft bedenken sollen, wie die Vergangenheit uns bedacht hat. Auch die einzelnen Institute und Verhältnisse im Volks- und Staatsleben erkennen wir dann erst richtig und vollständig, wenn wir ihre geschichtliche Entwickelung kennen. — An die Geschichte schließt sich für die Staatswissenschaft, wenn auch nicht ganz mit gleicher Bedeutung, die Länder- und Völkerkunde, soweit sie nicht, als Statistik, völlig in den Kreis der Staatswissenschaften gehört. Auch sie erweitert unser Feld der Erfahrungen und Beobachtungen. Auch sie schärft unsern Blick für Ergründung volksthümlicher Eigenheiten und einer Mannichfaltigkeit von Verhältnissen. Auch sie erweitert unsern Gesichtskreis und gewöhnt uns die anmaßende Einseitigkeit ab, welche aus dem für uns und heute ganz Richtigen ein ewiges Gesetz für alle Zeiten und Völker macht und nicht selten auch Irrthümer und Schwächen unserer Richtungen zu Tugenden und Vorzügen stempelt. Doch soll sie nicht eine kosmopolitische Indifferenz gegen die Forderungen unserer Verhältnisse, und

des Rechtsbewußtseins und Sittengesetzes unserer Zeit und unseres Volksthums nähren, auch nicht blind oder gleichgiltig gegen die unläugbaren Gradationen in der Bildung und Gesittung der Völker machen, und selten wird die Staatswissenschaft etwas Gediegenes, Erschöpfendes, wahrhaft Praktisches leisten, wo sie sich über den Kreis uns naher und vertrauter Verhältnisse hinauswagt.

Was immer man von der sogenannten philosophischen Rechtslehre halten möge, die man sonst, mit einem schon von vornherein einen Irrthum involvirenden Ausdruck, Naturrecht nannte, in den Kreis der Staatswissenschaften, wohin sie von Manchen gestellt worden, gehört sie nicht. Sie kann viel richtiger an die Spitze der gesammten Rechtswissenschaften gestellt werden, und wird auch dahin gestellt. Sie kann viel richtiger in die Reihe der philosophischen Lehren gerechnet werden, und wird auch dahin gerechnet. Dem Wesen der Staatswissenschaften ist schon ihr abstracter Charakter, ihr prätendirtes [1]) Absehen von dem wechselnden und vielartigen Einflusse gegebener Zustände und sich ändernder Zeiten, nicht bloß fremd, sondern feindlich.

Auch die Nationalökonomie gehört nicht eigentlich in den Kreis der Staatswissenschaften, sondern hat ihren eigenen, selbstständigen Boden inne, wie auch von bedeutenden Vertretern der betreffenden Wissenschaft selbst anerkannt [2]) worden ist. Es ist aber dabei unter der Nationalökonomie eben nur ihre reine Fundamentallehre, die Grundlehre von den Gesetzen des

---

[1]) Prätendirt; denn in Wahrheit sind die Sätze, die sie a priori gefunden haben will und als ewige Gesetze der Vernunft selbst verkündigt, immer erst aus bestimmten, vor ihr bestehenden Rechtssystemen geschöpft und ihr selbst gehört nur die systematische Anordnung und der Versuch des begründenden Beweises an. Unser philosophisches Recht würde ein wesentlich anderes sein, wenn Hugo Grotius mit dem germanischen Rechte so vertraut gewesen wäre, oder so viel Wohlgefallen daran gefunden hätte, wie, neben der mosaischen Gesetzgebung, an dem römischen Rechte, oder an dem, was man damals für römisches Recht hielt, und den Philosophen würde es auch nicht an Gründen gefehlt haben, ganz andere Sätze zu rechtfertigen.

[2]) Z. B. von Lotz, und noch in neuester Zeit von R. v. Mohl.

wirthschaftlichen Lebens, von dem Verhältnisse des Menschen zur Güterwelt zu verstehen. Diese reine Nationalökonomie ist allerdings die Fundamentallehre der Wirthschaftspolitik und in vielen Beziehungen auch der Finanzpolitik, der Polizeiwissenschaft, und von der Justizpolitik und Culturpolitik vielfach zu beachten; aber sie ist zunächst nicht bestimmt, unmittelbare Lehren und Anweisungen für das Handeln des Staates zu geben und steht zu anderen Thätigkeiten und Wissenschaften, z. B. zu den Kameralwissenschaften, in analoger Beziehung. — Neuerdings[1]) ist die Ansicht ausgesprochen worden, daß ein guter Theil der staatswissenschaftlichen Untersuchungen aus dem Gebiete dieser Disciplinen auszuscheiden und einem besonderen, noch zu bildenden Wissenszweige: dem der Gesellschaftswissenschaften, zuzutheilen sei; das alles nehmlich, was diejenigen gesellschaftlichen Zustände, Lebenskreise und Genossenschaften betrifft, welche sich, unabhängig vom Staate, aber in ihm, aus der Natur des Lebens, und seinen Interessen und den Beziehungen der Menschen zu einander entwickeln. Wie wenig ich nun auch, was sich auch später ergeben wird, die Wichtigkeit dieser Momente verkenne, vielmehr der Ueberzeugung bin, daß der Staat auch zur Lösung seiner eigenen Aufgaben ihrer wesentlich bedarf, daß sie für Vieles geeignetere Medien sind, als der Staat, und daß er ihnen überlassen soll, was er nur irgend ihnen vertrauen kann, und wie sehr ich mich auch freue, daß man in neuerer Zeit ihnen größere Aufmerksamkeit zuwendet, als früher, so kann ich mir doch zweierlei nicht verbergen: einmal, daß diese Wissenschaften erst noch zu bilden sind, weshalb man wenigstens einstweilen ihren Untersuchungen wohl noch am Schicklichsten in den Staatswissenschaften ein Plätzchen anweisen dürfte; dann, daß die Gegenstände, welche sie betreffen, jederzeit auch die Aufmerksamkeit und Thätigkeit des Staates werden beschäftigen und daß die hierauf bezüglichen Lehren auch in den Kreis der Staatswissenschaften werden gereiht werden müssen. Gelingt es, die Gesellschaftswissenschaften erschöpfender

---

[1]) v. Mohl, die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, I, 69 ff.

durchzubilden, so werden daraus gute Hilfslehren für die einschlagenden Theile der Staatswissenschaften hervorgehen. Einstweilen, meine ich, können die Anfänge dieser Untersuchungen recht wohl noch mit den Letzteren vereinigt bleiben.

Einzelne staatswissenschaftliche Disciplinen haben schon jetzt ihre besondern Hilfslehren. So die Geschichtlichen überhaupt die historischen Hilfswissenschaften, wie Geographie, die zugleich der Statistik wichtig ist, Genealogie, Heraldik, Sphragistik, Chronologie, Diplomatik, die auch in das positive Staats- und Staatenrecht eingreift. Für die Statistik, sowie für die wirthschaftlichen Disciplinen, ja auch für Justiz- und Culturpolitik, ist auch die politische Arithmetik von erheblicher Wichtigkeit, und wird vielleicht noch einmal ganz in den Kreis der Staatswissenschaften aufgenommen werden.

§. 4.

Die innere Eintheilung und Gruppirung der Staatswissenschaften ist nach sehr verschiedenen Gesichtspunkten versucht worden und kann das füglich. Mir haben sich immer hauptsächlich zwei Wege dafür dargeboten, von denen mir jeder seine Vorzüge zu haben schien. Bei Betrachtung des vielartigen und weitschichtigen Gebietes der Staatswissenschaften habe ich mir nicht verbergen können, daß sich drei Gruppen in ihnen unterscheiden lassen, die nach der Natur ihres Inhaltes, nach den Vorkenntnissen und Hilfsmitteln, selbst nach den Richtungen und Gaben, die sie voraussetzen, sehr erhebliche Verschiedenheiten zeigen, wenn sie auch wieder ihre Berührungs- und Vermittelungspunkte haben: die staatsrechtlich-politische, die nationalökonomisch-statistische, die völkerrechtlich-diplomatische Gruppe. In der That finden wir auch, daß die Männer der Wissenschaft sich meist nach diesen Fächern getheilt haben und die Namen nicht häufig sind, deren Träger in zwei dieser Gruppen zugleich, geschweige denn in allen, wahrhaft Großes geleistet hätten. Ja auch im praktischen Leben werden die Berufe bald auf diese, bald auf jene Gruppe vorzugsweise hinweisen, wenn auch eine bestimmte Kenntniß und Berücksichtigung der Anderen meistens gleichfalls von Wichtigkeit ist.

In formeller Beziehung und aus streng wissenschaftlichem Gesichtspunkte aber ist mir eine andere Anordnung des Gesammtgebietes der Staatswissenschaften als die naturgemäßeste erschienen, die sich übrigens im Wesentlichen mit der erwähnten mehrfach gar wohl einversteht.

Zuvörderst halte ich es für nothwendig, die Staatswissenschaften in zwei Hauptabtheilungen zu scheiden, nehmlich in solche, die das innere Staatsleben und in solche, die das Aeußere, die Staatenwelt betreffen. Allerdings wird der einzelne Staat auch seine äußere Politik durch seine innere wesentlich mit bestimmen lassen. Indeß es handelt sich hier nicht um eine besondere Staatswissenschaft für jeden einzelnen Staat. (Man hat das zuweilen verlangt, aber mit Unrecht. Denn die Staatswissenschaften sollen nicht das für alle Staaten, oder für einen einzelnen Staat, einzig Zweckmäßige suchen und angeben, sondern sie sollen den Geist dafür bilden, daß er in jedem gegebenen Verhältnisse das Richtige findet, das sich in der Regel nicht im Voraus bestimmen läßt.) Allerdings sollen ferner die Strebungen aller Staaten auf dasselbe Endziel gerichtet sein, wie die des Einzelnen. Aber abgesehen davon, daß das Ideal einer in ruhiger Eintracht auf Beförderung allgemeiner menschlicher Zwecke hinwirkenden Staatenvereinigung wohl noch lange ein Unerreichtes bleiben wird, sowie davon, daß zwar alle Staaten gewisse Aufgaben gemeinsam, jeder aber doch auch seine besonderen hat, so scheint auch, wenn wir die Staatswissenschaften mit Rücksicht auf ihre praktische Anwendung studiren wollen, in dem ganzen Charakter der Disciplinen, die sich auf das innere, und derer, die sich auf das äußere Staatsleben beziehen, ein so durchgreifender Unterschied obzuwalten, daß es ungleich zweckmäßiger sein dürfte, sie einander gewissermaßen gegenüberzustellen, als mit einander zu verbinden, und daß es sich als in hohem Grade sachgemäß darstellt, die auf dieselben Angelegenheiten bezogenen auch aneinander zu reihen. Das innere und das äußere Staatsleben bewegen sich in grundverschiedenen Positionen, wie das Jeder erkennen muß, der in solchen Bearbeitungen, welche die beiderseitigen Disciplinen an einander schließen, aus dem einen Felde in das an-

dere kommt. Die Beurtheilung des Einen aus den Gesichtspunkten, die für das Andere die richtigen sind, führt unvermeidlich zu Irrthümern und Fehlschlüssen, weshalb auch bedeutende Civilisten sich im Völkerrecht nicht zurechtgefunden haben. Der Staat besteht für die gemeinsamen Zwecke eines bestimmten Volkes; eine seiner Verfassung gemäß geordnete Gewalt in ihm entscheidet über diese Zwecke und über die Mittel zu ihrer Lösung; seine Gesetzgebung stellt verpflichtende Regeln auf; seine Behörden wachen über deren Beobachtung; seine Angehörigen müssen sich ihnen fügen, und wenn es Einzelne nicht wollen, so ist die überlegene Macht der Gesellschaft mit Zwang und Strafe gerüstet, sie zum Gehorsam zu zwingen, wogegen ein Widerstand als Verbrechen gilt. Die Staaten dagegen verfolgen wohl verwandte, aber nicht gemeinsame Zwecke. Sie stehen, ungleich an Macht, aber gleich an Recht, rechtlich unabhängig neben einander, wie die Menschen in jenem Naturstande, den die alten Naturrechtslehrer träumten. Sie haben keinen sichtbaren Oberen über sich, keine gesetzgebende Gewalt, keinen Richter, und gegen die zwingende Macht des einen Staates ist dem Anderen gewaltsamer Widerstand verstattet. Wohl mögen Klugheit, Rechtssinn und Völkersitte ihr Verfahren mäßigen; immer aber trägt jeder unabhängige Staat seine bestimmende Instanz in sich selbst und ist der eigene Richter über seine Interessen. Man wird unter allen Umständen anders verfahren, andere Mittel und Maßregeln anwenden müssen, um im Kreise der Staatenwelt seine Absichten zu erreichen, als mit denen man im Innern des Staates durchkommt, und es gehört unendlich mehr dazu, auch dem ansprechendsten Grundsatz im Völkerverkehr eine dauernde und allgemeine Geltung zu sichern, als im Staate auch eine Thorheit zum bindenden Gesetz zu stempeln. Bei den geschichtlichen Wissenschaften vollends, die sich auf den Staat und auf das Staatensystem beziehen, wird aus einer Verbindung nur zu leicht eine verwirrende Vermengung.

An die Spitze der Wissenschaften des innern Staatslebens wird zunächst eine Untersuchung über den Staat selbst, sein Wesen, seine Zwecke und Aufgaben und sein darauf begrün-

detes allgemeines Rechtsverhältniß zu stellen sein, die wir, nach dem entscheidendsten Momente in ihren Ergebnissen, kurzweg als die Lehre von den Zwecken des Staates bezeichnen können. (Allgemeine Staatslehre)[1]. Die nächste Frage ist dann, theils an sich, theils nach dem, was oben über die Bedeutung der Geschichte für die Staatswissenschaft bemerkt worden, die Frage: welche Mittel die Staaten und namentlich diejenigen Staaten, mit und in denen unsre politische Culturweise erwachsen ist, und für welche Zwecke sie dieselben angewendet haben, die Frage also nach dem geschichtlichen Entwickelungsgange des Staates der europäischen Culturweise. (Geschichte des europäischen Staates). Daran knüpft sich die weitere Frage nach dem gegenwärtigen Bestande, welche ich in zwei verschiedene theile, in die nach den Mitteln und Einrichtungen, durch welche die gegenwärtigen Staaten der europäischen Culturweise ihre Aufgaben zu lösen streben (Darstellung der öffentlichen Einrichtungen der europäischen Staaten)[2], und die nach den Ergebnissen dieses Wirkens und den Verhältnissen, unter denen es vor sich geht, nach dem gegenwärtigen Zustande also der betreffenden Länder und Völker (Statistik)[3]. Auf den Grundlagen dieser Erkenntnisse kann nun die Frage nach den besten Mitteln zur Verwirklichung der Staatszwecke, welche übrigens stets nur auf die relativ besten Mittel, auf diejenigen gerichtet sein kann, die sich nach Maaß und Gewicht der gegebenen Zustände als solche darstellen, mit Sicherheit vorschreiten. (Politik)[4]. Einzelne Theile derselben haben sich aber zu eigenen Wissenschaften erweitert, und gilt dies namentlich von der Polizeiwissenschaft, der Cul-

---

[1]) In der ersten Ausgabe noch als philosophisches Staatsrecht bezeichnet.

[2]) Will man einen kürzeren, aber weniger geeigneten Namen, so nenne man sie positives europäisches Staatsrecht.

[3]) Aus einem etwas anderen Gesichtspunkte kann man auch die Statistik der Darstellung der öffentlichen Einrichtungen vorausgehen lassen.

[4]) In der ersten Ausgabe wies ich derselben die zweite Stelle unter den Wissenschaften des inneren Staatslebens an, wie der Staatenpolitik ebenso in der zweiten Abtheilung. Die Veränderung wird, wie ich glaube, keiner Rechtfertigung bedürfen.

turpolitik, der Wirthschaftspolitik, der Finanzwissenschaft, welche alle nur umfassende Ausführungen der Politik der betreffenden Verwaltungszweige, und in der systematischen Encyklopädie an ihre Stelle als Unterabtheilungen der Politik zu reihen sind[1]).

Analog wird in dem Kreise des äußeren Staatslebens eine Untersuchung über die Grundverhältnisse der Staatenwelt und ihre rechtliche Lage vorausgehen müssen (philosophisches Staatenrecht), woran sich dann die Lehre von der geschichtlichen Entwickelung dieser Beziehungen anschließt (Geschichte des europäischen Staatensystems), worauf dann die Gegenwart nach drei Seiten ins Auge zu fassen ist: nach dem factischen Zustande der Staatenwelt, eine Untersuchung, die jedoch keine besondere Wissenschaft beschäftigt, sondern theils mit der Statistik, theils mit der Geschichte und dem positiven Rechte verbunden wird; nach den auf dem Grunde der Völkersitte bei allen Staaten der europäischen Culturweise gleichmäßig geltenden Grundsätzen und Gewohnheiten des rechtlichen Verkehrs (praktisches europäisches Völkerrecht); nach den zwischen einzelnen bestimmten Staaten bestehenden besonderen Rechtsverhältnissen (positives Staatenrecht). Dann mag die Staatenpolitik den Schlußstein bilden. — Das Meiste des hier Gesagten kann übrigens nur bei der encyklopädischen Besprechung der einzelnen Disciplinen näher gerechtfertigt werden.

Für eine Geschichte der Staatswissenschaften, die sich übrigens nicht bloß auf die Schriften der Fachgelehrten zu beschränken, sondern auch auf die Theorieen der Gesetzgeber und der Volksmeinung zu erstrecken hätte, ist noch keineswegs genug gethan[2]). In Betreff der reichen Literatur[3]) der

---

[1]) Vielleicht daß sich in der Zukunft auch die Politik der Justizverwaltung und die des Militairwesens zu eignen Wissenschaften erweitern.

[2]) Vgl. v. Raumer, über die geschichtliche Entwickelung der Begriffe von Recht, Staat und Politik; Leipzig, 1826, 8. (später neu aufgelegt). Strelin, Versuch einer Geschichte und Literatur der Staatswissenschaft; Erlangen, 1827, 8. (höchst unbedeutend). Weitzel, Geschichte der Staatswissenschaft; 2 Bde., Stuttgart und Tübingen, 1832—33, 8. (Oberflächlicher Tagesliberalismus). Buß und Hepp, Geschichte und System der Staats-

Staatswissenschaften kann es hier nur darauf ankommen, auf die Schriften aufmerksam zu machen, in denen sich die specielleren Ausführungen am Besten finden, oder die von so leuchtendem Rufe sind, daß ihre Kenntniß schon an sich einen Theil der politischen Bildung ausmacht. Dies kann nur bei den einzelnen Disciplinen geschehen.

---

wissenschaft; 3 Bde., Karlsruhe, 1819, 8. — Compendiarisch findet sich Treffliches über die Geschichte der Staatswissenschaft in dem 1. Bande von Schmitthenner's 12 Büchern vom Staate. Derselbe Aufsatz erschien zuerst schon 1832, unter dem Titel: Ueber den Charakter und die Aufgabe unsrer Zeit in Beziehung auf Staat und Staatswissenschaft, Heft 1., zu Gießen. — Von einem sehr tüchtigen Werke, das nur leider nicht die gesammten Staatswissenschaften umfassen soll, erschien so eben der erste Band. Es ist: Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, in Monographieen dargestellt von R. v. Mohl; Erlangen 1855, 4.

[3]) Ueber die Literatur der Staatswissenschaften, welche recht umfassend in Pölitz, Staatswissenschaften, gegeben ist, dort aber freilich nicht bis auf die neueste Zeit reicht, vergl. auch meinen Artikel: Literatur der Staatswissenschaften, in v. Rotteck und Welcker's Staatslexikon.

An dieser Stelle habe ich nur die Encyklopädieen, sowie diejenigen Werke anzuführen, die sich mehr oder weniger auf das Gesammtgebiet der Staatswissenschaften erstrecken und erwähne in diesen Beziehungen, an mehr zur Einleitung und Uebersicht bestimmten Encyklopädieen: Schlözer, Allgemeines Staatsrecht und Staatsverfassungslehre; Göttingen, 1763, 8. — Hegel, Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse; Berlin, 1820, 8. — Eiselen, Handbuch des Systems der Staatswissenschaft; Breslau 1821, 8. — Pölitz, Grundriß für encyklopädische Vorträge über die gesammten Staatswissenschaften; Leipzig, 1825, 8. — Schön, die Staatswissenschaft; Breslau, 1831, 8. — Hagen, von der Staatslehre und von der Vorbereitung zum Dienste in der Staatsverwaltung; Königsberg, 1839, 8. An umfassenderen encyklopädischen Werken nenne ich: De Real, la science du gouvernement; Aachen, 1751—64, 8 Bde., 4. (Deutsch, von Schulin, Frankf., 1762—67, 6 Bde., 8.). — Pölitz, die Staatswissenschaften im Lichte unsrer Zeit; 5 Bde., Leipzig, 1823, 8. — v. Rotteck, Lehrbuch des Vernunftrechts und der Staatswissenschaften; 4 Bde., Stuttgart, 1829 ff., 8. — Zachariä, 40 Bücher vom Staate; zweite Aufl., 7 Bde., Heidelberg, 1839 ff. 8. — Schmitthenner, 12 Bücher vom Staate; Gießen, 1. Bd., 1839, 3. Bd., 1845. 8. — Eisenhart, allgemeine Socialtheorie; Leipzig, 1843 ff., 2 Bde., 8. — Ahrens, die organische Staatslehre auf philosophisch-anthropologischer Grundlage; 1. Bd., Wien, 1850, 8. — Stein, System der Staatswissenschaft; 1. Bd., Stuttgart und Tübingen, 1852, 8.

Erste Abtheilung.

Wissenschaften des inneren Staatslebens.

1. Die allgemeine Staatslehre.

§. 5.

An die Spitze der gesammten Staatswissenschaften hat man öfters, wenn nicht das Vernunftrecht oder philosophische Recht überhaupt, doch ein sogenanntes philosophisches Staatsrecht gestellt, unter diesem Namen aber freilich durchgehends entweder eine Philosophie des positiven Staatsrechts, oder das Fragment einer Zeitpolitik geboten. Ich weiß einem philosophischen Staatsrechte keinen weiteren Inhalt zu geben, als der sich aus Untersuchungen ergiebt, welche passender mit dem Namen einer allgemeinen Staatslehre belegt werden. Nur sie beziehen sich auf alle Staaten; alles Weitere, vielmehr alles Nähere, hängt von Zeit und Umständen, von Gegenwart und Geschichte ab, und das wahre philosophische Staatsrecht ist der Inbegriff derjenigen Mittel und Maßregeln, welche von der politischen Erkenntniß, auf dem Grund der Geschichte und Lebenskunde, als die nach Zeit und Ort zur Verwirklichung würdiger Staatszwecke Geeignetsten gefunden werden.

Wohl aber ist es von Wichtigkeit, sich von vorn herein über den Gesichtspunkt zu entscheiden, aus welchem man überhaupt das ganze Verhältniß des Staates anschauen will, oder soll. Es wirkt durch alles System und alle Staatspraxis nach, ob man als den letzten Grund und die höchste Instanz in dem Staatswesen z. B. die menschliche Willkür, sei es einzelner Machthaber, oder ganzer Volksmassen, oder das erworbene

Recht, oder das religiöse Dogma, oder das ..aterielle Interesse, oder was sonst erkennt. Im Folgenden wird die Anschauung zusammengedrängt werden, von welcher aus ich allen Staat betrachte, worauf einige kritische Blicke auf anderweite Richtungen geworfen werden mögen.

Die Geschichte rückwärts und die Länderkunde um uns zeigen uns überall die Menschen in Volksgruppen geordnet, die sich nicht bloß durch verschiedene Sprachen und Sitten und sonstige Eigenthümlichkeiten des Volksthums, sondern auch durch in ihrer Mitte bestehende, ihr Zusammenleben regelnde Einrichtungen unterscheiden. Mag die Kluft zwischen den rohen und spärlichen Berührungsformen eines einfachen Hirtenstammes in einsamen Gebirgsthälern, der, wie der Dichter sagt, „in den Stand des unterthänigen Lebens nur einen Schritt gethan mit zitternden Füßen und den schon bereut," oder eines Negerstammes im Innersten Afrika's, dessen öffentliche Einrichtungen sich anscheinend nur auf die Theilnahme an periodischen gemeinsamen Jagdzügen und die Theilung der Beute beziehen, und dem Staatsgebäude Großbritanniens sich als eine unermeßliche darstellen, es ist das doch nur eine Verschiedenheit in Grad und Art, während es dort wie hier sich um Einrichtungen inmitten des Volks handelt, die das Zusammenleben, das Gemeinsame, betreffen und regeln und, je nach der Auffassung der Betheiligten, zweckmäßig gestalten sollen. Den Inbegriff nun der öffentlichen Einrichtungen eines Volkes nennen wir seinen Staat. In der That hat der gemeine Gebrauch von jeher den, nach Zeit und Volk verschieden benannten Begriff, für welchen jetzt der Ausdruck Staat der gebräuchliche ist, in der angegebenen Weise verstanden, und nur der Doctrin hat diese Auslegung meist zu einfach und ungenügend erscheinen wollen; sie hat sich in allerlei anderen Erklärungen versucht, welche den Begriff meist enger zogen und inhaltsleerer machten, und das Hauptmoment: die Beziehung des Staates auf das Volk, außer Acht ließen. So ist es auch misbräuchlich geschehen, daß man den Ausdruck Staat auf eine besondere Ausführung der Staatsidee, auf einen solchen Staat hat beschränken wollen, der den Anforderungen der betreffenden Staats-

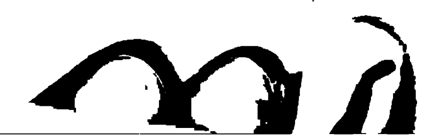


philosophen entsprach, daß man gesagt hat, nur ein solches Verhältniß, welches den Ansprüchen der speculativen Philosophie gemäß sei und die volle Verwirklichung des Sittengesetzes in sich fasse, verdiene den Namen eines Staates, während alle anderen sogenannten Staaten — und dahin gehörten in der That die alle, die die Geschichte zeither auf Erden gekannt hat — eben nur „bürgerliche Gesellschaften" seien, keine Staaten. Mir will es anmaßend erscheinen, wenn eine philosophische Schule zu ihren Kunstausdrücken — denn um etwas Anderes handelt es sich hier nicht — Worte wählt, die dem gemeinen Sprachgebrauch angehören und mit denen dieser einen anderen Sinn verbindet[1]). Wollte man aber die minder vollkommenen Gestaltungen von dem Idealstaate, den man überhaupt für eine sehr müssige Idee halten kann, mittelst der Ausdrücke, um die es sich hier handelt, unterscheiden, so würde eher anzunehmen sein, daß die Entwickelung vom Staate aus zu der höheren Form der „bürgerlichen Gesellschaft" zu gehen habe, nicht umgekehrt. Kraft, Geist und Gesinnung der Gesellschaft bethätigen sich nicht bloß in den öffentlichen Einrichtungen des Volkes, und diese selbst würden an ihren eignen Aufgaben scheitern, wenn sie dieselben allein zu lösen hätten und nicht in dem freieren Wirken des Volksgeistes, in dem eignen Streben der Individuen, in den kleinen, inneren Kreisen im Volksleben, in Geselligkeit, Ehrgefühl, Sitte, Kunst, Wissenschaft, Religion unterstützende Beistände fänden. Gewiß liegt in einem immer innigeren Zusammenwirken all' dieser Kräfte für Hebung des Ganzen ein Hauptziel des gesellschaftlichen Fortschritts. Aber nicht darin würde er zu suchen sein, daß dies alles mehr und mehr zur Sache des Staates und in seinem Dienste und nach seiner Weise verwendet würde, sondern umgekehrt darin, daß der Staat mehr und mehr in den Hintergrund träte und die Erstrebung der Zwecke, für die er auch an seinem Theile zu wirken bestimmt

[1]) Der Umstand, daß die Schule, von der hier die Rede, sich dasselbe auch bei anderen Ausdrücken erlaubt, und der Gebrauch, den eine jüngere Fraction derselben von diesem Umstande gemacht hat, legte allerdings den Argwohn nahe, daß auch ein dialektisches Motiv mit im Spiele gewesen.

ist, kräftiger noch und wohlthätiger auf jenen freieren Bahnen gefördert sähe. Aber wie hoch und edel man immer sich diese Entwickelung und das Fortschreiten von Bildung und Sittlichkeit unter den Menschen denke, es wird jederzeit in ihrer Mitte ein Inbegriff von Mitteln und Anstalten bestehen müssen, welche die gesellschaftlichen Beziehungen des Volkes regeln, Vorschriften darüber geben, die Einhaltung dieser Vorschriften erzwingen, und die im Volke vorhandene Kraft in geordneter Weise zusammenfassen und für gemeinsame Zwecke verwenden, und es ist kein Grund, den Inbegriff dieser Mittel und Anstalten anders zu nennen, als Staat.

In einem anderen Sinne mag man auch das Verhältniß Staat nennen, welches eben dadurch entsteht, daß ein Volk einen Inbegriff öffentlicher Einrichtungen ausschließlich für sich und damit die rechtliche Bestimmung über seine gemeinsamen Angelegenheiten in seiner eignen Mitte hat. In diesem Sinne sagt man, daß die Menschen im Staate leben. Der Staat aber ist kein Gebilde der Willkür, keine von den Menschen nach ihrem Ermessen erfundene Einrichtung, die sie ebensowohl auch nicht hätten treffen können, sondern er ist eine Nothwendigkeit der Natur und er ist die Forderung einer sittlichen Pflicht, ein ethisches Postulat. Wir kennen den Menschen nicht außer dem Staate und können ihn uns nicht außerhalb desselben denken. Die Geschichte hinter uns bis in die ältesten Zeiten und die Länderkunde um uns bis in die fernsten Welttheile und ihre unfruchtbarsten Küsten zeigen uns überall die Menschen im Staate, und höchstens einzelne zur Stufe des Thierischen herabgesunkene Menschheitssplitter bilden eine scheinbare Ausnahme, die wie immer, die Regel bestätigt. Die Natur selbst, indem sie den Menschen hilfsbedürftig schuf und durch längere Zeit, als bei irgend einem andren ihrer irdischen Geschöpfe der Fall ist, ihm eine Fürsorge und Pflege durch andere Menschen zur ersten Bedingung auch nur der Fristung der physischen Existenz machte; indem sie ihm die Sprache zum wesentlichen Bildungsmittel verlieh, die er nur im Umgange mit seinen Mitmenschen erlernen kann, und durch die er mit diesen in eine ungleich innigere,



mannigfaltigere und folgenreichere Wechselwirkung tritt, als bei irgend einem Thiergeschlecht stattfindet; indem sie ihm die charakteristisch unterscheidende Eigenschaft der Fortbildungsfähigkeit beilegte, die durch eine vieljährige Periode des Unterrichts und der speciellen Erziehung, sowie durch die dauernde Schule des Lebens, gefördert wird; indem sie die ganzen Beziehungen des Menschen und alle seine irdischen Verhältnisse dergestalt ordnete, daß er nur in einem Zusammenwirken mit anderen Menschen seinen Erdenkampf bestehen und seine Bestimmung erfüllen, und daß er durch ein Solches sich in Beiden auf das Mächtigste fördern kann: hat ihm die Anknüpfung geselliger Verhältnisse, die nicht ohne eine Ordnung und Regel denkbar sind, ebenso zur Nothwendigkeit, wie zur sittlichen Pflicht gemacht. Es konnte nie eine Zeit geben, wo der Mensch sich die Wahl stellte, ob er den Staat gründen wolle oder nicht, und es durfte keine solche Wahl geben, wenn der Mensch ein geistiges und sittliches Wesen sein wollte.

Der einzelne concrete Staat, selbst wo seine Bildung scheinbar eine neue und neuere war, ging überall aus irgend einem älteren Staate, zuletzt aus dem Staate an sich, hervor und brachte seine Grundlage aus ihm mit sich. Auch bei ihm besteht eine Continuität der Entwickelungen und Verpflichtungen, welche die größte Zahl seiner Angehörigen unvermerkt und unwillkürlich in das Verhältniß verflechtet. Wie kein Mensch, der nicht auf eine wüste Insel ziehen will, die Wahl hat, ob er im Staate leben will, oder nicht, so haben auch verhältnißmäßig nur Wenige eine wahrhaft freie Wahl, ob sie diesem oder jenem Staate und wie sie ihm angehören wollen. Der Staat, ein organisches Gebilde der Geschichte, an dessen Entwickelung und Fortbildung Generation auf Generation in ihren mannigfaltigen Gliedern arbeiten, erwirbt schon über die in ihm Gebornen, oder in ihn Einwandernden Rechte, die er nicht von ihrem Ermessen abhängig macht. Keiner läßt sich mit jedem Einzelnen der ihm Angehörigen in eine Verhandlung über sein Gesammtverhältniß und alles Einzelne in ihm ein. Wer in einem Staate lebt, muß ihn hinnehmen, wie er ihn findet, und mag sich höchstens vorbehalten, an seinem Theile, den gesetz-

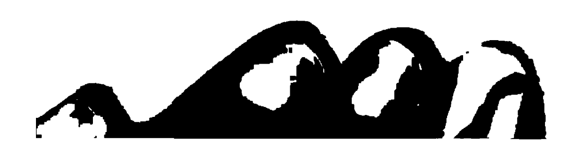
lichen Einrichtungen des Staates gemäß, darauf hinzuwirken, daß das ihm Misfällige geändert werde. Solange es gesetzlich besteht, muß er sich ihm fügen.

§. 6.

Der Staat ist kein Selbstzweck, sondern ein Mittel für die Zwecke des Volkes; eines der Mittel, durch welche das allseitige Gedeihen und Fortschreiten des Volkes gefördert werden soll; ein hochwichtiges, ein nothwendiges Mittel, aber das noch mancher mitwirkenden Momente, ja des individuellen Wirkens aller seiner Angehörigen, die, indem sie ihre vernünftigen Interessen mit Einsicht betreiben, auch das Wohl des Ganzen fördern, bedarf, um seine Aufgaben in jener annähernden Weise, welche allein die irdische Unvollkommenheit zuläßt, zu lösen.

Obwohl nun die Menschen immer und überall im Staate leben, und obwohl der Staat, nach Maßgabe der ihm gegebenen Zustände und Kräfte, selbst unter Ausartung und Verfall, an seinem Theile für die Zwecke gewirkt hat, für die er da ist, so ist doch über diese Zwecke selbst, seit die Frage nach ihnen in der Wissenschaft aufgeworfen worden, vielfache Meinungsverschiedenheit.

Vielfach hat man die Herrschaft des Rechts als den Zweck des Staates bezeichnet, was aber, noch abgesehen von den Unklarheiten, welche über die Bedeutung dieses Ausdrucks gelassen wurden, eine viel zu enge und einseitige Bestimmung war. Schon geschichtlich und ethnographisch ist keineswegs die Rechtspflege, oder auch die umfassende rechtliche Ordnung vieler Lebensverhältnisse, das älteste und allgemeinste Merkmal des Staats, sondern das ist die Ordnung zum Kriege. Es hat Staaten gegeben, bei denen sich der Eroberung, Andere, bei denen sich dem Handel alle anderen Interessen und Aufgaben dergestalt unterordneten, daß jene Angelegenheiten in der That als die entscheidenden Lebenspunkte, als die maßgebenden Strebeziele erschienen. Der Staat umfaßt unverkennbar vielfache Aufgaben, hat sie zu jeder Zeit umfaßt und wird sie immer umfassen, welche sich nur mittelst einer sehr künstlichen und ge-



zwungenen Auslegung unter den Begriff einer Herrschaft des Rechtes bringen lassen. Wenn man z. B. die Pflicht des Staates, die materielle Wohlfahrt der Staatsbürger zu befördern, nur darauf begründet, daß ohne allgemeine Wohlfahrt keine Herrschaft des Rechtes denkbar sei, oder daß der Mensch ein Recht auf Glückseligkeit habe, den Staat sich der Armen annehmen läßt, bloß weil Noth zu Verbrechen führe, ihn für Volksbildung wirken läßt, weil aus Unwissenheit Rechtsverletzungen hervorgingen, so ist solche Art, zu schließen, jedenfalls nicht nothwendig und natürlich. Weiter kann der Staat sich doch nicht anmaßen, zu behaupten, daß er das Recht an sich habe und daß er eingesetzt sei, dasselbe auf Erden zu verwirklichen. Erfahrungsmäßig ist vielmehr wenigstens der Inhalt, den er der Rechtsidee giebt, vielfach an örtliche und zeitliche Verhältnisse und Richtungen gebunden, mit den gesellschaftlichen Interessen zusammenhängend und von ihnen, ja von dem Maße der menschlichen Einsicht darüber abhängig, menschlichen Irrthümern und Schwächen ausgesetzt. Daß der Staat die Herrschaft des Rechts begründe, ist zu viel und zu wenig gesagt. Das Wahre ist: er begründet, bei höherer Entwickelung, in den der europäischen Culturweise angehörigen Richtungen, eine Herrschaft des Gesetzes; es gehört zu seinen vornehmsten Bedingungen und Mitteln, feste, im Voraus getroffene Regeln und Ordnungen aufzustellen, Eigenwillen und Eigenmacht zu beschränken, Rechte zu sichern und zu schützen, und er selbst soll in all' seinem Wirken das bestehende Recht achten, seine Einrichtungen dem Rechtsbewußtsein seiner Zeit und seines Volkes gemäß gestalten, für Belebung und Kräftigung des Rechtssinnes in seinem Volke wirken. Es ist das Pflicht für ihn, wie es Pflicht für den einzelnen Menschen ist, ohne daß man deshalb den Lebenszweck des Einzelnen darin suchen könnte, und es ist eines der vornehmsten Mittel, die sich dem Staate für die Gesammtheit seiner Aufgaben bieten. Der Zweck einer Sache steht höher, als die Sache selbst. Die Herrschaft des Rechts ist Mittel zum Zwecke. Ihr Zweck, nicht sie selbst, ist ein Zweck des Staates. Auch hat der Staat nicht bloß mit moralischen, sondern auch mit physischen Hindernissen zu kämpfen. Er hat die Kraft seiner

Glieder gegen die Stürme der Elemente, gegen das verderbliche Einwirken entfesselter Naturkräfte, gegen den passiven Widerstand der Natur zu verwenden. In flachen, den Einbrüchen des Meeres und den Ueberschwemmungen der Flüsse ausgesetzten Gegenden z. B. finden wir, daß das staatliche Wirken sich lange Zeit so gut wie ganz auf die Thätigkeit großer Dammcommunen beschränkte. Das geschah in rechtlicher Ordnung und dies war löblich und nützlich; aber wer will sagen, daß die Thätigkeit selbst um der Herrschaft des Rechts willen erfolgt sei?[1])

Ganz entgegengesetzt, hat man die Begründung der Glückseligkeit als den Zweck des Staates bezeichnet. Das hieß ihn zu weit und doch nicht erschöpfend fassen, seine Aufgabe zu schwer und doch nicht hoch und edel genug stellen und das ganze Verhältniß keineswegs zutreffend bestimmen. Es ist nehmlich dabei von der Glückseligkeit der einzelnen Angehörigen des Staates die Rede. Diese, die überdem von individuellem Geschmack und Ermessen abhängt, auch nur in jener schwachen Annäherung zu begründen, von der allein in diesem irdischen Leben die Rede sein kann, dazu reichen die Kräfte des Staates nicht aus. Er ist ein Mittel dazu, nicht das einzige, nicht einmal in allen Beziehungen das wichtigste; vielmehr hat hier das alte Sprichwort auch sein Recht, daß zunächst Jeder seines Glückes Schmied ist. Der Staat wirkt in manchen Fällen zur Förderung und Erhaltung solcher Zustände und Anstalten, die den Einzelnen die Erstrebung und Behauptung materieller Wohlfahrt erleichtern; das Hauptwerk dabei müssen immer sie selbst thun. In der That zeigt die Erfahrung, daß gerade das System, das die Menschen mit Gewalt durch den Staat und sein Walten und Schalten zu ihrem Glücke zwingen wollte, in Theorie und Praxis zu den kleinlichsten Belästigungen, Eingriffen und Einseitigkeiten geführt und vielfach das Gegentheil von dem bewirkt hat, was es wollte. Und wenn man das Wirken auch der besten Staaten, die wir kennen, betrachtet, welche Opfer sie um ihres eignen Ansehens, um des Bestehens

---

[1]) Vgl. auch v. Morgenstern, Mensch, Volksleben und Staat, I. 132 ff.



dieser oder jener einzelnen Einrichtung und Anstalt, um der Durchführung einer plötzlich beschlossenen, vielleicht aus Irrthum oder Selbstsucht — die auch in den besten Staaten ihr Spiel treiben — ergriffenen Maßregel willen ihren Angehörigen auflegen, wie sie in die Freiheit der Einzelnen, in deren gesammten Lebensgang bestimmend eingreifen, wie sie Vermögen, Kraft, Freiheit, ja das Leben der Einzelnen fordern; wenn man in unseren Zeiten vornehmlich, wo, nach vielfacher Auflösung der alten Organisation des Volksthums, einem immer zahlreicher werdenden Proletariate wesentlich nur der Staat gegenübersteht, sehen muß, wie wenig er doch, bei dem besten Willen, für diese Hunderttausende thun kann, in welcher Noth und, was schlimmer, in welcher sittlichen Verwilderung er sie lassen und wie streng er doch gegen sie einschreiten muß, wenn die unausbleiblichen Wirkungen ihrer Zustände sich da und dort kundgeben: dann findet man einen wahren Hohn in der Behauptung, daß der Staat dazu da sei, die ihm vertrauten Menschen glücklich zu machen! Auch ist es gar nicht zu läugnen, daß ein solches Streben zu zahlreichen Collisionen führen müßte. Maßregeln, das Glück des Einen zu fördern, bringen dem Andern Nachtheil. Die Anhänger Bentham's sagen: „Den meisten Menschen das meiste Gute." Also die Mehrzahl soll entscheiden? Hat sie ein Recht, auf Kosten der Minderzahl zu gedeihen? Worauf könnte dieses Recht beruhen, als auf der, obendrein durch die Geschichte oft widerlegten Annahme, daß ein Uebergewicht der Zahl auch ein Uebergewicht der Macht gebe, mit nackten Worten, daß die Mehrzahl die Minderzahl mit Fäusten erschlagen könnte? Wäre es des Staates würdig, ein solches Verhältniß zu seiner Norm zu machen? Ist er nicht im Gegentheil dazu da, auch dem Einzelnen Recht zu schaffen gegen die Andren alle, auch das Glück des Einzelnen gedeihen zu lassen, wenn auch Hunderte durch seine Zerstörung gewinnen zu können glauben möchten, solange es nur nicht im Widerstreit steht mit dem Bestehen des organischen Ganzen? Und wie oberflächlich und kurzsichtig ist obendrein so häufig das Urtheil über das Mehr oder Minder des Nutzens! Wie Manches, das anscheinend und unmittelbar nur Wenigen zu Statten kommt und von

dessen Bedeutung für das Ganze den Massen nur schwer und selten ein klares und williges Verständniß zu öffnen ist, wird doch in seinen ferneren und mittelbaren Folgen für Millionen, für ungezählte Generationen fruchtbar! Sehen wir nicht, daß der Staat, bald mit Recht, bald mit Unrecht, die Gegenwart seines Volks seiner Zukunft verpflichtet, daß er in Fällen, wo es der Rettung seines Bestandes gilt, den Jetztlebenden das Aeußerste auflegt, um eine Zukunft zu retten, welche Niemand von ihnen erleben wird! Endlich läßt jenes materielle Utilitätsprincip die edelsten Aufgaben des Staates bei Seite, oder stellt sie in falsches Licht. Denn ein falsches und trübes Licht ist es, wenn man das Wirken des Staates für Wahrheit und Sittlichkeit bloß aus dem Gesichtspunkte des materiellen Nutzens betrachten will, welchen Wahrheit und Sittlichkeit bringen! wenn man die Religion nicht als eine Sache der Pflicht, sondern als ein politisches Zuchtmittel auffaßt!

Gleichwohl können wir doch auch Denen nicht beistimmen, welche dem Staate das höchste und sein eigentliches Ziel in der Verwirklichung des Sittengesetzes bestimmen. Sie greifen zu hoch und geben dabei auch nichts Zutreffendes und Erschöpfendes. Gewiß soll der Staat, wie der einzelne Mensch, sich bestreben, jederzeit in Uebereinstimmung mit Dem zu handeln, was das Bewußtsein seiner Zeit und seines Volkes, was die Stimme im eigenen Herzen ihm als edle Sittlichkeit bezeichnet, und ebenso soll der Staat, wie der Einzelne, keine Gelegenheit ungenutzt lassen, wo er in seiner Stellung für die Verbreitung, Befestigung, Geltendmachung derselben Gesinnung wirken, wo er die Menschen heben und läutern, sie besser und damit glücklicher machen kann. Aber das Sittengesetz zu verwirklichen, dazu reichen die Kräfte des Staates lange nicht aus, dazu ist er lange nicht das wichtigste, das geeignetste Mittel. Wie immer man den Staat betrachte, er wird immer aus einem Ineinandergreifen von Anstalten bestehen, welche die Ergebnisse menschlicher Einsicht und Bestrebung in Betreff der Interessen der Gesammtheit in die Form von Vorschriften kleiden und die Durchführung und Behauptung dieser Vorschriften auf die überlegene Macht der dem Staate zu Gebote



gestellten Gewalt, auf Zwang, vielleicht auf Strafe, gründen. Das mag auch seine Nachwirkung auf die Befestigung sittlicher Richtungen haben, aber es ist kein ausreichendes, es ist weder das nächste, noch das wirksamste Mittel dazu. — Und wie, wenn die Gesetzgeber und Staatslenker sich in ihren Auffassungen der Sittlichkeit geirrt, wenn sie wohl gar die Interessen der Macht durch Verfälschungen des sittlichen Bewußtseins zu fördern gesucht haben? Zeigt uns die Geschichte keine Beispiele, wo verkehrte, naturwidrige Ansichten den ganzen Entwickelungsgang der Völker auf falsche Bahnen geleitet haben? Die Staatsleitung wird nie von Irrthümern frei, sie wird jederzeit auch Verlockungen des Willens ausgesetzt sein und die Völker werden das büßen müssen. Die Gefahr ist aber lange nicht so schlimm, wenn es sich nur um materielle Verluste, als wenn es sich um die geistige und sittliche Freiheit handelt, und wir glauben, es ist der Menschheit zum Besten, daß der Staat der Neuzeit sich weniger, als im antiken Staate zuweilen geschah, es anmaßt, die sittliche Richtung des Volks bestimmen zu wollen, statt aus dem edleren Volksbewußtsein sich selbst seine sittliche Richtung zu schöpfen. Der Staat ist der Körper des Volks; der Volksgeist soll die Seele des Staates sein.

Man hat auch gesagt: der Staat könne jeden beliebigen Zweck haben, wie ihn eben der Wille seiner Machthaber, oder der Stand der Verhältnisse und Interessen seines Landes und Volkes ihm vorzeichneten. Es ist nicht zu läugnen, daß diese Meinung für Denjenigen, der die Geschichte und das Leben bedenkt, den Schein für sich hat, der Wirklichkeit der Verhältnisse besser zu entsprechen, als alle die besprochenen Auffassungen. Denn die Geschichte zeigt uns Staaten, bei denen alle Maßnahmen den Zwecken der Eroberung, oder dem des Reichthums durch Handel, ja selbst dem der Bereicherung durch Raub und Plünderung untergeordnet waren, und selbst in besser gearteten Staaten lehrt die Erfahrung, daß die persönlichen, vielleicht falsch erkannten Interessen, ja die Begierden und Leidenschaften der Machthaber in Collisionsfällen nur zu oft den Sieg über alle anderen Rücksichten davontrugen. Ist es doch selbst unsern Rechtssystemen in nur zu vielen Einzelheiten anzumerken,

wer die Gesetzgeber sind, und bestehen doch Einrichtungen und Grundsätze genug, die man, trotz der großen und ernsten Einwendungen, denen sie, bei schärferer Prüfung auf dem Grunde sonst angenommener rechtlicher, sittlicher, religiöser Maximen, unterliegen müßten, gleichwohl als selbstverständlich hinnimmt, weil sie den Interessen, den Begierden, dem Stolze, der Bequemlichkeit, den Vorurtheilen vielleicht der herrschenden Classen genehm sind! Zwei Punkte sind es aber doch, welche jener Ansicht entgegentreten. Einmal, daß, bei aller Verschiedenartigkeit der Tendenzen der einzelnen Staaten, gleichwohl in Allen, sei es auch in mehrerer oder minderer Vollständigkeit und Güte, die Sorge für bestimmte gemeinsame Aufgaben besteht und festgehalten wird, und, wenn auch der orientalische Despot seiner Willkür jedes Glück der Einzelnen und jedes Interesse des Volks zum Opfer bringt, doch Millionen auch dort, solange sie nicht in Conflict mit den Lüsten und Leidenschaften des Gewalthabers kommen, von den auch dort bestehenden öffentlichen Einrichtungen Schutz und Segen genießen. Dann, daß auch der einzelne Mensch nur zu oft seine Bestimmung verkennt und Verwerfliches zu seinem Lebensziel macht, ohne daß man deshalb sagen dürfte, seine Bestimmung sei eine beliebige, die sich Jeder nach seiner Willkür gestalten möge. Völker und Staaten fehlen und irren, wie einzelne Menschen; aber ihnen wie diesen sind durch das göttliche Gesetz Pflichten und Aufgaben gesetzt, in deren Erfüllung und nicht in dem Spiele ihrer Launen ihre Bestimmung zu suchen ist. Es ist richtig, daß die Aufgaben des Staates der mannigfaltigsten Art sein können und sich mit dem Wechsel der Zeiten und Verhältnisse ändern mögen; aber es ist nicht richtig, daß auch der schlechte Zweck, zu welchem die Mittel des Staates verwendet werden mögen, eine Aufgabe des Staates sei, und jene ganze Mannigfaltigkeit der Thätigkeiten des Staates unterliegt doch gewissen gemeinsamen Gesichtspunkten.

Man hat bei Definirung des Staates und seiner Zwecke vielfach zwei Hauptmomente übergangen: Die eigenthümliche Sphäre und Art seines Wirkens und das wahre Object desselben. Er ist nicht die einzige Bahn, auf wel-



cher für das gemeine Wohl gewirkt wird; aber er umfaßt die öffentlichen Anstalten und Einrichtungen dazu, durch welche und in welchen die im Volke dafür vorhandene Kraft zusammengefaßt und in geordneter Weise verwendet wird. Er umfaßt die das Zusammenleben seiner Angehörigen rechtlich ordnende Gewalt, ist der Träger der bleibenden Bestimmungen der Gesellschaft und wirkt dafür mit einer Macht, welche dem Eigenwillen der Einzelnen oder der Massen gegenüber unwiderstehlich sein soll. Gebot und Verbot, Zwang und Strafe, ein überlegenes Führen, Leiten, Regieren sind seine charakteristischen Mittel. Die weiteren Einflüsse, die von ihm ausgehen mögen, sind nur secundäre, wenig vortretende, mehr nur zufällige und gelegentliche. Das Object seines Wirkens aber ist das Volk, und in der Beziehung auf das Volk ist die wahre Grenze und Richtschnur seiner Competenz zu finden. Allerdings, da alle Völker in Staaten leben, umfaßt die Staatsidee auch die Menschheit und würde es, wenn die Gesittung und die Verhältnisse der Völker sich mehr und mehr verähnlichten, in immer verwandterer Weise thun; aber nie wird es einen Staat der Menschheit geben, immer wird jeder Staat zunächst nur für sein Volk bestehen[1]. Es wird aber hier unter dem Volke nicht das Stammvolk, die Nation, die Gemeinschaft der durch gleiche Abstammung, Sprache und Sitte Verbundenen verstanden, weniger noch die Gemeinschaft der Unterthanen im Gegensatze zu der Regierung (vulgus), oder gar nur die Gesammtheit der untersten Classen (plebs), sondern der Inbegriff der durch Gemeinschaft der öffentlichen Einrichtungen, Interessen und Schicksale, sowie durch vorzugsweise Verflechtung des Verkehrs, in der Regel auch durch gemeinsame Sitte und

---

[1]) Dies gegen Bluntschli, „über den Unterschied der mittelalterlichen und der modernen Staatsidee" (München, 1855, 8.), S. 9. Daß manche Reiche mehrere Völker umfassen, ist kein Gegengrund. Denn es handelt sich hier nicht um das Volk als Stamm, als Nation, sondern um das Volk als Inbegriff der Angehörigen eines Staates, und die mehreren Volksstämme, die in Einem Reiche leben, bilden als Angehörige dieses Reiches Ein Volk.

Sprache Verbundenen (populus), aus deren Vereinigung durch gemeinsame öffentliche Einrichtungen, Interessen und Schicksale auch eine natürliche Tendenz zu immer mehrerer Assimilirung erwächst. Das Volk, älter als die Einzelnen Alle, aber noch nicht in seinem Anfange schon vollendet, enthält die Richtungen und Mittel des menschlichen Daseins vollständig[1]) und erhebt sich deshalb über kleinere Gemeinschaften, wie über fremdartige Massen. Es enthält sie aber in einer Gemeinschaft des Bewußtseins und der Interessen, die der Menschheit abgeht, welche weder die Gemeinschaft und Geschlossenheit der natürlichen Bedürfnisse, noch die Freiheit und Individualität des sittlichen Bewußtseins des Volks besitzt. Das Volk ist die natürliche Macht und Gemeinschaft, die im Staate ihre rechtliche Ordnung empfängt. Wir kennen die Menschen nicht anders, denn als Glieder von Völkern. Davon, inmitten welches Volkes der Einzelne geboren wird, oder aufwächst, hängt seine Richtung und Gesittung, seine Art, zu denken und zu fühlen, sein Rechts- und Sittenbewußtsein, wie seine äußere Stellung, sein äußeres Geschick, in gar mannigfaltigen Beziehungen ab. Er übernimmt, indem er in den Schooß des Volkes tritt, seinen Antheil an der solidarischen Verpflichtung desselben, und wird diesen Antheil tragen müssen, auch wenn er diese Verpflichtung anzuerkennen sich weigern wollte. Mögen die Institutionen des Staates dem Einzelnen zusagen, oder nicht, solange sie rechtsgiltig bestehen, ist er verpflichtet, sich ihnen zu unterwerfen, und solange der Staat die Macht hat, seinen Gesetzen Geltung zu schaffen, wird er den Einzelnen nöthigen, sich ihnen zu fügen, ja sich ihnen und ihrer Erhaltung, ihrer Wirksamkeit, da nöthig, zu opfern. Auf der anderen Seite ist es aber doch auch gewiß, daß die Menschen nicht des Staates wegen da sind. Die Bestimmung des Menschen ist nicht auf diese Erde beschränkt, und seine irdische Wallfahrt ist nur ein Pünktchen in einer die Ewigkeiten umfassenden Bahn, ein einzelnes Glied in der großen Reihe seiner Erziehungs- und Prüfungsstadien. Der

[1]) Wo das nicht ist, da tritt eben die Nothwendigkeit ein, sich durch Aneinanderschließen zu helfen.

Staat, wie vieles Andere, ist für ihn eine irdische Nothwendigkeit, ein Schicksal, nicht das letzte und höchste Ziel seines Wirkens und Strebens, und während kaum eine Gefahr darin läge, wenn der Bürger über dem Menschen vergessen würde, nehmlich in den Tugenden, nicht in den Schwächen des Menschen, würden große Uebel daraus hervorgehen, wenn der Mensch in dem Bürger aufginge, und diese Uebel würden in ihren weiteren Folgen auch den Staat treffen. Mit der Zunahme geistiger und sittlicher Bildung, mit dem Tüchtigerwerden des Volks werden auch die staatlichen Institutionen sich heben und von edlerem Geiste belebt werden; aber nicht darin besteht der Hauptsegen des Besser- und Weiserwerdens der Menschen und nicht in dem Aufbau des vollkommenen Staats liegt das Endziel der Menschheit. Der Staat unterwirft sich die Menschen, ja er opfert sie sich, wo das nöthig ist für das Gedeihen des großen organischen Ganzen, für das er besteht und dessen Glieder die Einzelnen sind, dem sie ihr Leben, ihre Sicherheit, ihr rechtliches Dasein danken. Weiter aber geht weder sein Recht, noch seine Pflicht, und eben darin liegt die schöne Versöhnung der Gewalt des Staats und der Freiheit der Einzelnen, daß die Letztere die Regel zu bilden hat, daß die mannigfaltigen Strebungen und Interessen zunächst auf anderen Wegen zu pflegen sind, als durch die Mittel des Staats, daß aber diese überall da eintreten, wo ein überwiegendes Interesse des Volks dafür spricht, daß die betreffende Aufgabe gelöst und zwar durch den Staat gelöst werde. Der Staat hat nur einzuschreiten, wo es das Volk berührt, daß in dem betreffenden Falle eingeschritten werde, und auch dann nur, wenn sich nicht darauf rechnen läßt, daß die Einzelkraft Macht und Willen zur Lösung derselben Aufgabe haben werde.

Das **Volk** aber, für welches der Staat besteht, ist nicht eine gewisse Summe von nur nach der Zahl zu messenden Individuen, die wir etwa gerade heute im Volke vor uns sehen, viel weniger besteht es aus gewissen, wenn auch zahlreichen Theilen der Volksgesellschaft, sondern es ist ein **Ganzes** und ein **gegliederter und dauernder Organismus**. Deme unum, turba erit; adde unum, populus erit. Das Volk ist

auch nicht auf die Gegenwart und seine derzeitigen Mitglieder beschränkt, sondern es ist das natürliche Band zwischen den Geschlechtern der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Es setzt sich ferner das Volk aus vielfachen Richtungen, Kräften, Thätigkeiten und Zuständen zusammen. Es ist aufzufassen nach seiner Abtheilung in die beiden Geschlechter, nach den Stufen der verschiedenen Lebensalter, nach den mancherlei Berufszweigen, Ständen, Bildungsclassen, nach der Verschiedenheit in Vermögen, Ansehen, Beschäftigung, Richtung und Kraft. Es kann recht wohl eine Maßregel der Mehrzahl des Volks von augenblicklichem, vielleicht ihre Lebenszeit ausdauerndem Vortheile und doch dem Volke verderblich sein. Es kann selbst eine Maßregel Allen im Volke für den Augenblick und anscheinend vortheilhaft und doch dem Volke in Wahrheit fluchbringend sein, z. B. Alles, wobei das Recht, nehmlich nicht das Recht, das das Volk hat, sondern das Recht, das es Anderen schuldet, dem Vortheile geopfert wird. Wenn wir sagen, daß der Staat für das Beste des Volks bestehe, so ist hier eben das Volk in seiner Totalität und als ein dauernder und gegliederter Organismus zu verstehen. Das sind öffentliche Einrichtungen, die das Verhältniß des Volks und der Einzelnen zu ihm regeln und auf Förderung seiner Interessen gerichtet sind. Ihr Inbegriff ist der Staat. Ueberall, wo ein geordnetes Zusammenfassen der vereinzelten Kräfte, überall wo die Bedeutung des Staats und die von ihm geleitete Kraft den Zwecken des Volks und der Menschheit und denen der Einzelnen um jener willen förderlich sein können, sind sie berufen; allen vernünftigen Zwecken leisten sie ihre Dienste; aber keinen vermögen sie ganz und allein zu lösen, sondern überall bedarf es auch noch anderer freier Kräfte, die bald unterstützend dem Staate zu Hilfe kommen, bald auch das Hauptwerk verrichten und nur Schutz und Beihilfe von ihm bedingen. Der Zweck des Staates ist die Förderung aller Vernunftzwecke des Volks, dieses in seiner Totalität und als dauernder und gegliederter Organismus genommen, durch die unter geordneter Leitung vereinigte Gesammtkraft.



§. 7.

Die Mittel, deren der Staat zur würdigen, möglichst vollkommenen Lösung seiner Aufgaben bedarf, die müssen ihm werden. Das Streben des in ihm wirkenden Volksgeistes soll es sein, immer bessere Mittel zu immer vollständigerer und gediegenerer Erfüllung seiner Zwecke zu finden, und wozu er verpflichtet ist, dazu ist er berechtigt. In diesem Betreff ist eine höhere Zweckgemäßheit seine oberste Richtschnur; aber nur das ist wahrhaft zweckmäßig, was im Einklang steht mit dem geläuterten Rechts- und Sittengefühl der Nation und der Zeit. Wenn auch hier, wie überall, Wechselwirkung ist, und das Studium der Rechts- und Moralbegriffe verschiedener Zeiten und Völker uns unverkennbar lehrt, daß auch bei ihrer Gestaltung die nach den Verhältnissen berechnete Zweckmäßigkeit, die Zustände und Richtungen der Zeiten und Völker ihren Antheil gehabt haben, wenn es auch nichts schaden kann, daß man nachweist, wie gewiß das Rechte und Gute auch nützlich, wie gewiß nur das Rechte und Gute wahrhaft nützlich ist, so ist doch unsere Zweckgemäßheit und die auf sie gerichtete Staatslehre nicht mit einer flachen Nützlichkeitstheorie, einer nur Momente und die Oberfläche berechnenden Klugheit zu verwechseln, und so soll doch das Rechte und Gute nur gethan werden, weil es das Rechte und Gute und nicht weil es nützlich ist.

Der Einzelne hat kein Recht, das er nicht dem Staate opfern müßte[1]), wenn die Zwecke des Volks, unter steter Rücksicht auf dessen wahres Wesen und bleibendes Gedeihen, es fordern. Aber der Einzelne soll auch jede Freiheit haben,

---

[1]) Als Ausnahmen möchten nur solche Beziehungen zu gelten, die eigentlich weit mehr Sache der Pflicht, als des Rechts sind, eigentlich viel zu hoch stehen, als daß sie als Gegenstand eines Rechtes zu betrachten wären. Es giebt Pflichten, die höher sind, als die gegen den Staat. Factisch hat der Staat wohl auch in diese eingegriffen, an sich unsittliche Handlungen zu Verdiensten gestempelt, seine eigene Ehre erfunden, und Religiösen nur die Wahl zwischen Pflichtverläugnung oder äußerem Verderben gestellt! Es sind aber nur falsche Mittel, falsche Ansprüche des Staats, die jene Conflicte erzeugen.

deren Beschränkung die Zwecke des Staates nicht gebieten. Der Staat besteht, um die Zwecke des Volks an seinem Theile zu fördern. Was er dazu braucht, das muß ihm werden. Was er soll, muß er können und dürfen. Soweit ist sein Recht unbegrenzt, seine Gewalt ohne Schranken. Immer aber wurzeln sie lediglich auf seinen Pflichten, seinen Aufgaben und seinen Bestimmungen und entbehren jeder inneren Begründung, wo die Sache außerhalb der Competenz des Staates liegt.

So ist überhaupt in allem öffentlichen Wesen nicht sowohl von dem Rechte, nehmlich der Berechtigung, als von der Pflicht auszugehen. Es hat Niemand, weder der Staat und sein Souverain, noch der Bürger, ein öffentliches Recht, bloß damit er es habe und sich freue darüber, sondern das öffentliche Recht ist eine Function, es ist ein Auftrag, den man im Namen und zum Besten des Ganzen vollzieht und der dem großen Gesetze der Zweckgemäßheit unterliegen soll, welches das ganze Staatswesen zu regeln hat. Der Einzelne mag vom Staate verlangen, daß Dieser nicht weiter in seine Angelegenheiten eingreife, als nöthig ist für das Ganze; denn es sind eben seine Angelegenheiten und der Staat soll für Keinen thun, was dieser selbst kann, und soll sich nicht in Dinge mischen, die das Object seines Wirkens nicht berühren. Aber der Einzelne kann keine öffentliche Function als „Urrecht der Vernunft", als angebornes, von selbst zuständiges Recht in Anspruch nehmen; denn eine Jede umfaßt einen Einfluß auf das Ganze, geht über den Kreis der eigenen Angelegenheiten hinaus und influirt Andere. Dazu hat Niemand ein Urrecht; vielmehr kann es im concreten Leben nur durch positives Gesetz und Recht vertraut werden. Diese sollen sich zur Aufgabe machen, es nach Maßgabe der Befähigung für den besonderen Zweck der Function zu vertheilen, und dabei wieder ist auf Geist, Charakter, Stellung und Verhältnisse und die daraus und darüber sich ergebenden Präsumtionen zu achten.

Man sagt: der Staat sei zum Dienste des Volks bestimmt und nennt wohl seine Organe die Diener des Volks. Der Ausdruck ist nicht richtig; denn der Staat dient dem Volke, indem er es zugleich leitet und ordnet und regelt, und seine

Organe sind die Oberhäupter, Führer und Obrigkeiten im Volke. Aber wäre es auch, so würde daraus doch nicht für den Einzelnen im Volke das Recht erwachsen, sich an die Stelle des Volks zu setzen und sich als den Herrn und Gebieter zu betrachten, in dessen Diensten die Träger des Staates wären. Auch wo eine öffentliche Gewalt scheinbar aus dem Mandate der Bürger geflossen ist, weil sie nach deren Wahl und Bestimmung besetzt wird, ist doch in Wahrheit nicht das die Quelle des Rechts, sondern diese ist: das Gesetz, die Verfassung, das Recht des Landes. Das Gesetz, indem es einem Theile des Volks, seien es nun Behörden, oder Wähler, die Ermächtigung oder Verpflichtung zur Ernennung oder Erwählung gewisser Träger öffentlicher Rechte, vielmehr Pflichten, zutheilt, handelt in der Präsumtion, daß dies in dem betreffenden Falle der rechte Weg sei, die Geeigneten zu finden, und sowohl das Recht des Ernennenden und Wählenden, als das der Ernannten und Gewählten, beruht auf dem Gesetze, dieses aber und sein Recht, vor der äußeren Rechtsordnung, auf seiner Uebereinstimmung mit dieser, auf der Verfassungsmäßigkeit seines Entstehens, in Nothzeiten wohl auch auf äußerer Nothwendigkeit und Gewalt, vor der prüfenden Vernunft aber auf der Weisheit der Anordnung. Alle Gewalten sind in dem Volke und aus ihm, die der Fürsten, der Stände, der Beamten, der Gerichte, der Gemeinden, der Gutsherren, der Corporationen, aller Obrigkeit, aller Hausväter, Lehrherren, Geistlichen, Lehrer, und eben in diesen und anderen vielgestaltigen Organen, wie durch den Einfluß der öffentlichen Meinung und Volkssitte auf sie, übt das Volk seine factische Gewalt mit Segen, während sein Name zum Unheil gemisbraucht und entweiht wird, wo die rohe Gewalt der Massen mit ihrem Handmehr auftritt und das Recht auf die Mehrzahl der Fäuste gründet.

Alles im Staate soll zu dem Besten des Volks geschehen und auf die sicherste Erkennung und treueste Festhaltung des wahren Volkswohls, welches wieder nur im Einklang mit dem Rechts- und Sittengefühl der Zeit und der Nation zu denken ist, berechnet sein. Rechtlich gleichgiltig ist es, ob es

doch den Gedanken nahe, als komme auf den Willen etwas an, als könnte ein Unrecht zum Rechte werden, weil Viele es wollten. Dasselbe gilt von dem beigefügten Worte „Gesammt“. Es würde allerdings eine starke Präsumtion für das Vernünftige einer Meinung erwecken, wenn sie von der Gesammtheit aller Vernünftigen getheilt würde. An sich aber wird die vernünftige Meinung, wenn sie auch Wenige erfaßt haben, doch vor der weniger vernünftigen Vieler den Sieg verdienen. Außerdem aber haben auch die im Allgemeinen Vernünftigen doch mit all ihrer Vernunft nicht gleiche Urtheilsfähigkeit über Alles. Es kommt darauf an, jede Sache in die Hände der für sie Vernünftigsten, der über sie Urtheilsfähigsten, der nach Bildung, Richtung und Verhältnissen zu ihrer Behandlung Geeignetsten zu bringen. Endlich, einen Gesammtwillen der Vernünftigen giebt es gar nicht, oder nur in Sachen, über die kein Streit ist; vielmehr gehen fast über jede Frage die Ansichten auch Vernünftiger, je nach den verschiedenen Gesichtspunkten, von denen sie ausgehen, bald im Ganzen, bald wenigstens in der Art der Auffassung und Ausprägung, in dem Grade des Antheils, mannigfach auseinander, und es kommt eben darauf an, unter den vielen Meinungen der Vernünftigen die Vernünftigste, die im gegebenen Falle Richtigste herauszufinden und zur Geltung zu bringen. — Oder soll unter dem „vernünftigen Gesammtwillen“ bloß derjenige Gesammtwille verstanden werden, der da vernünftig ist? Damit wird man allerdings an das richtige Kriterium verwiesen, müßte aber den Ausdruck immerhin falsch und verwirrend finden. Der „Wille“ ist ganz unnöthig darin, da zwischen vernünftigem und unvernünftigem Willen unterschieden werden muß und man sich doch nur für den vernünftigen Willen entscheiden kann, so daß es nicht auf den Willen, sondern auf die Vernunftgemäßheit desselben ankommt, und das Vernünftige soll geschehen, auch wenn es nicht auf dem Gesammtwillen beruht.

Der Staat soll so organisirt sein, daß er der Vernunft, daß er der Pflicht den Sieg verschafft auch über den Willen der Millionen, daß er dem Einzelnen, sei es ein Fürst oder ein Bettler, wo er Recht hat, Recht schafft, und wenn alle Andern

im Volke gegen ihn wären, und daß, über alle Irrungen und Leidenschaften des Momentes hinweg, die wahren Zwecke und Aufgaben des Staats, vor allen seine bleibenden, auf die Zukunft des Volks berechneten Bestimmungen, im Ganzen und Einzelnen, immer reiner erkannt, immer fester und edler verwirklicht, siegreich und unerschüttert die Jahrhunderte durch geführt werden.

Es giebt keine einzelne und einfache staatsrechtlich-politische Form, in welcher sich wahrhaft der Wille des Volks verkündigen könnte. Alles was man dafür ansieht und ausgiebt, beruht nur auf mehr oder minder willkürlichen Fictionen, stellt höchstens den Willen der Mehrzahl der gerade jetzt lebenden Activbürger, in der Regel nur einzelner Classen des Volks, dar. Gleichwohl das Volk ist und sein Geist und sein Wille sind wirksam. Sie sind Facta[1]), und der ganze vielartige Organismus, in welchem in so viel Behörden und Gewalten, so viel ineinandergreifenden Functionen und Instituten der geschichtliche Volksgeist die rechte Form zu bilden gesucht hat, in der er sich würdig bewegen und das Rechte immer sicherer finden und durchführen kann, ist zugleich die Form, in der sich der Volksgeist kundthut. Mannigfach muß das sein, und je künstlicher und verwickelter die Zustände, je verschiedenartiger die Richtungen, Strebungen und Interessen, desto weniger führt eine einfache Einrichtung zum Ziele, desto sorgfältiger muß man danach streben, vor Allem jeder Alleinherrschaft eines einseitigen Princips entgegenzuwirken, überall Gegengewichte, mäßigende Einflüsse, überall Bahnen zur Verständigung und Vermittelung der verschiedenen Gesichtspunkte zu eröffnen. Das Ziel bleibt immer diejenige Organisation, welche jeder Kraft da, wo sie nützlich ist, zur Geltung hilft, jede Sache in deren Hände bringt, die für sie die Geeignetsten sind, überall den Sieg der Vernunft und des reinen und edlen Willens

---

[1]) „Das Volk ist ein Phänomenon, kein Noumenon", sagt mit Recht v. Seckendorf, „erweiterte Betrachtungen über die der Volksgesammtheit, als einem Rechtssubjecte ohne physisches Leben, nöthige Persönlichkeitsdarstellung" (Berlin, 1841, 8.).

verbürgt. Das Ziel ist auf Erden nur annäherungsweise zu erreichen[1]).

§. 8.

Statt aus dem Grunde und Zwecke des Staates seine Rechte und Pflichten zu entwickeln, stellte man häufig die Untersuchung über den Rechtstitel, oder vielmehr, mittelst einer Verwechselung der Begriffe, die über den Ursprung des Staats an die Spitze der Systeme. Um aber daraus Grundsätze ableiten zu können, mußte man die verschiedenen Entstehungsarten der Staaten, von denen uns die Erfahrung Kunde giebt, unter einem Gesichtspunkte vereinigen, und fingirte deshalb einen allen Staaten gemeinschaftlichen Ursprung, in dem man den Rechtstitel derselben, oder den ihrer Regierung erkannte. Verschiedenartige Richtung der Sinnesart oder Verhältnisse ließ als Solchen bald das unmittelbare Walten der Gottheit, bald den blinden Naturtrieb, die väterliche Gewalt, den physischen Zwang, das Eigenthumsrecht und den Vertrag erkennen. Es sind diese Theorien für unsere Zeit meist überlebt und zu reinen doctrinären Grillen geworden, und die eigentlich praktischen Differenzen bestehen nur zwischen der im Vorhergehenden auseinandergesetzten Auffassung und zwei anderen, von denen die Eine, in den Ansichten und Raisonnements der politischen Bewegungspartei lange Zeit vorherrschend, den Staat als ein Product des menschlichen Willens behandelt und ebendeshalb von dem Willen der Gesellschaftsglieder abhängig macht, die Andere dagegen, die sich jetzt selten theoretisch hervorwagt, aber praktisch noch fortwirkt, ihn und seine Institute als Gegenstände des erworbenen Rechtes auffaßt, wie es sich gerade im zufälligen Gange der Geschichte gestaltet habe. Es wird auf

---

[1]) Vgl. Dahlmann, die Politik auf den Grund und das Maaß der gegebenen Zustände zurückgeführt; Leipzig, 1835, 8. (in der Einleitung). Bülau, Zeitfragen aus dem Gebiete der Politik und Volkswirthschaft; Leipzig, 1835, 8. Bluntschli, allgemeines Staatsrecht; München, 1852, 8. v. Morgenstern, Mensch, Volksleben und Staat, im natürlichen Zusammenhange; Leipzig, 1855, 2 Bde., 8.



beide Anschauungsweisen, soweit sie nicht schon im Vorhergehenden ihre Entkräftung gefunden, bei der Patrimonialtheorie und bei der Vertragstheorie zurückzukommen sein. Aber auch der anderen Theorien ist wenigstens kürzlich zu gedenken[1]).

Das theokratische System[2]) geht von dem unwiderlegbaren Satze aus, daß Gott der ursprüngliche Stifter der bürgerlichen Gesellschaft sei. Es nimmt weiter an: Er habe durch unmittelbares Einwirken den ersten Staat gestiftet und daraus seien alle späteren bürgerlichen Gesellschaften hervorgegangen. Nun wenn uns Vernunft und Gefühl gleichmäßig auf den Staat führen, wenn wir nur in ihm die Möglichkeit sehen, den Bestimmungen des menschlichen Lebens auf Erden nachzustreben, so sind allerdings die Staaten, wie alle menschliche Werke, unter dem göttlichen Einflusse entstanden. Eine besondere Offenbarung, wodurch den Menschen eine allgemeine Staatsform vorgeschrieben würde, giebt es nicht. Wir finden aber, daß alte Völker in ihren frühen Zeiten die Gewalt ihrer Vorsteher durch den Glauben an deren Abstammung von den Göttern zu heiligen suchten. Gewisse Staaten sind, nach dem Glauben ihrer Bürger, geradezu auf eine unmittelbare Offenbarung des göttlichen Willens gegründet gewesen. Der Staat der Juden, anfangs mehr eine patriarchalische Vereinigung, ward unter Moses und war unter den Richtern und Königen, dem Glauben des Volks, der Doctrin der Verfassung nach, eine Theokratie; ebenso war es der Staat der Hindus, und noch heute sind die mohamedanischen Reiche und einige andere Staaten des Orients auf jenen Glauben gegründet. Christus aber sagte: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt!“ Er kannte das Wechselvolle menschlicher Verhältnisse; er wollte nicht an ewige Sätze die zeitlichen Einrichtungen der Menschen

---

[1]) Vgl. die oben angeführten Schriften über die Geschichte der Staatswissenschaften.

[2]) In neuerer Zeit ist dieses System hauptsächlich in den Schriften von Bonald, le Maistre, de la Mennais, in seiner früheren Zeit und bevor er Demokrat ward, und weniger grell von Adam Müller verfochten worden.

binden; er erfaßte den Menschen und gab Diesem die sichern Bahnen und die ewigen Leitsterne, während er die staatlichen Verhältnisse wie andere Aeußerlichkeiten des irdischen Lebens behandelte; nicht ohne mittelbar auch für sie zu sorgen, indem auch ihnen das beste Gedeihen daraus erwachsen würde, daß sie in seinem Sinne behandelt würden. Hoch aber über allen Stiftern anderer Religionen steht er auch dadurch, daß er nicht Sätze als göttliche Offenbarungen aussprach, wie sie von Anderen nur darauf berechnet wurden, ihre Macht und ihren Einfluß zu festigen. — Wenn jenes System weiter die Gewalt bestehender Regierungen für auf den Willen Gottes gegründet und deshalb geheiligt und unantastbar erklären wollte, so stand ihm der Einwurf entgegen, daß auch der Usurpator, der sich mit Gewalt und wider das Recht und zu schlechten, selbstsüchtigen Zwecken auf den Thron setzt, dies nicht wider die göttlichen Rathschlüsse vermögen würde. — In der speciellen Durchführung wird jenes System immer schwächer. Denn indem seine Anhänger in der Einrichtung der großen Weltregierung das Muster der irdischen suchten, verfielen sie vielfach in den selbst frevelhaften und immer verderblichen Irrthum, schwache, sündige und kurzsichtige Menschen mit dem Allweisen, Allgütigen und Allmächtigen zu vergleichen, und nicht minderer Frevel und Irrthum lag in den Versuchen, die Einrichtungen und Grundsätze, welche die misliche Folge irdischer Unvollkommenheiten, wechselnder Verhältnisse und Richtungen, vielfach nur kümmerliche Nothbehelfe und zeitlich nothwendige Uebel sind, als Ausflüsse göttlicher Gerechtigkeit zu betrachten. Ist doch überhaupt in den Vorstellungen der Menschen von Gott und seinem Walten ungemein viel Anthropomorphistisches! — Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß gerade jenes dem Scheine nach reine und edle System oft nur durch die schnödesten Mittel der Gewalt und des Betruges gestützt ward, wenn der Glaube, aus dem es hervorgegangen, zu entweichen anfing. — Wie es aber nicht ohne eine Beimischung von unabläugbarer Wahrheit ist, so soll auch der Staat dieser Wahrheit sich immer erinnern und, wie der einzelne Mensch, in all seinem Handeln und Streben Gott vor Augen und im Herzen haben. Das ist die wahre Theokratie.



Ebenfalls richtig ist, wie schon oben gezeigt worden, daß der Staat ein Erzeugniß der **Natur** ist. Es ist aber vorgekommen, daß man dies in mechanischer, materialistischer Weise auffaßte und das ganze Leben und Streben der Menschen als nur von blinden, instinctmäßig wirkenden Trieben geleitet darstellte. Der in den Menschen lebende Geselligkeitstrieb zwinge sie auch gegen ihren Willen in den Staat und im Staatsleben würden sie durch die fortwirkenden Naturkräfte allmälig zur Unterwerfung unter eine unumschränkte Gewalt geleitet, der sie wie Sclaven dienten[1]), und die durch alle auf Eitelkeit und Habsucht wirkende Mittel die aus der natürlichen Schlechtigkeit der Menschen entspringenden Laster zum Besten des Ganzen benutzten[2]). Wahr ist es, daß die Menschen ungleich abhängiger von den Verhältnissen sind, als gemeiniglich angenommen wird, daß der Einfluß dieser Verhältnisse berechnet werden kann und sorglich ins Auge gefaßt werden sollte, und daß auch Schwächen und Fehler der Menschen für gute Zwecke benutzt werden können; aber gewiß auch, daß jenes System das, was ihm von Wahrheit beigemischt ist, einseitig aufgefaßt, wahrheitswidrig übersteigert und schnöde gemisbraucht hat. Wie übrigens die Extreme sich berühren, so sind verwandte Anschauungen auch in neueren communistisch-socialistischen Systemen erkennbar gewesen, deren Grundfehler es gleichfalls war, daß sie der geistigen und sittlichen Natur des Menschen nicht die nöthige Rechnung trugen und für die Religion kein Verständniß hatten.

Eine mildere Tendenz hat das System, das alle Regierungsmacht aus der väterlichen Gewalt ableitet, das **patriarchalische**[3]). Es ist auch richtig, daß der Staat die Familie zum Ausgangspunkte und zur Grundlage hat, und daß das

---

[1]) **Thomas Hobbes**, de cive; Paris, 1692, 4. Leviathan s. de materia, forma et potestate civitatis; Lond., 1656, fol.

[2]) **Mandeville**, the fable of the bees, or private vices public benefits; Lond., 1724, 2 voll. 8.

[3]) **Rob. Filmer**, patriarcha or from the natural power of kings; Lond., 1680, 8. Hierher gehört selbst die „Insel Felsenburg", und ihre Nachahmungen.

Staatswesen großer Nationen auf der Stammverwandtschaft und auf der Repräsentation des Stammvaters durch das Volksoberhaupt beruht hat, oder noch beruht. Auch giebt es kein schöneres Bild für den Fürsten, als das eines Vaters, an dem das Volk mit der Liebe des Kindes hängt. Aber es ist nur ein Bild. Die väterliche Gewalt kann nicht Rechtsgrund des Staates, oder der Regierungsgewalt sein; denn sie geht nicht über den Kreis der Familie hinaus; sie erlischt mit dem Leben des Vaters; alle Uebertragung derselben ermangelt ihrer natürlichen Begründung und wird in ihrer Geltung von Umständen und Richtungen abhängig. Auch ist das Ziel der väterlichen Gewalt erreicht, sobald die Erziehung des Kindes soweit gediehen ist, daß es durch eigene Kraft erlangen kann, was es bis dahin von der Fürsorge der Aeltern erwarten durfte, und sie selbst wird durch die höhern Kräfte und Einsichten bedingt, die der Vater vor dem Kinde voraushat. — Im Uebrigen ist dieses System mehr von Schriftstellern ausgemalt worden, die ein Ideal eines Staates darstellen wollten und auf diese Form desselben durch die mosaischen Schriften geführt wurden. — Das aber ist gewiß, daß es ein schweres Uebel sein würde, wenn alles patriarchalische Element, d. h. alles wohlwollende, schützende, fürsorgende, erziehende Einwirken Höherer auf Niedere, Mächtiger auf Schwache, Gebildeter auf Ungebildete, Guter auf Irrende, und alle dem entgegenkommende dankbare Anhänglichkeit und Treue aus dem Volke entschwunden wären.

Andere wieder berufen sich auf die Erfahrung und sagen: „Solange die Welt steht, hat nur Gewalt die Staaten gegründet. Männer, die vor Anderen durch Klugheit, Tugend, Kraft, Muth hervorragten, großes Vermögen, starke Mittel, Anderen zu nützen oder zu schaden, erlangt hatten, gewannen natürlich ein Uebergewicht über Andere und warfen sich zum Oberhaupte von Vereinigungen auf, die sie zu Staaten bildeten." Gewiß spielen Macht und Gewalt ihre Rolle im Staate, sind oftmals gar misbräuchlich angewendet worden, haben manchem Verhältnisse zum Grund und zur Stütze gedient, dürfen dem Staate aber auch gar nicht fehlen, um seinen Aufgaben Erfüllung zu sichern. Wir finden jedoch in der Geschichte auch Bei-

spiele genug, wo gerade die Nothwendigkeit, sich durch vereinte Kraft gegen die Gewalt der Stärkeren zu schützen, Staatsgesellschaften zusammengehalten hat. Aber auch abgesehen davon, so kann doch die Gewalt niemals ein Recht begründen; sie kann Besitz, nicht aber Eigenthum geben; sie kann nur einen factischen Zustand hervorrufen und aufrechthalten, den der Gegenkampf einer andren Macht wieder aufhebt. Soll ein recht- und vernunftgemäßer Zustand entstehen, so muß auch der Machthaber die Pflichten des Staates auf sich nehmen und die Befugnisse, die er bisher auf die Gewalt stützte, durch die Zweckgemäßheit ihres Bestehens weihen.[1])

Näher der Gegenwart und unsern concreten Verhältnissen rückt die Theorie des Patrimonialstaates[2]). Ihr Raisonnement läßt sich in folgende Sätze zusammenfassen: „Das Eigenthumsrecht an Grund und Boden ist der Rechtsgrund des Staates. Das Staatsgebiet gehört der regierenden Familie. Indem sie aber nach und nach Anderen verstattete, sich in ihrem Gebiete niederzulassen und darin die Mittel zur Erreichung ihrer Zwecke aufzusuchen, stand es in ihrer Gewalt, zu bestimmen, unter welchen Bedingungen dieses gestattet sein solle. Sie behielt sich das Obereigenthum vor und erlaubte die Benutzung nur Denen, die sich als ihre Unterthanen bekannten, ihren Willen dem Ihrigen unterordneten." Etwas Derartiges mag zuweilen im Innern des Staates stattgefunden haben, wenn auch nicht genau in dieser Weise und Ausdehnung. Daß es dem Staate selbst zu Grunde gelegen habe, ist ebenso gut doctrinäre Fiction, wie die entgegengesetzte Lehre von dem Naturstand und den Staatsgrundverträgen. In der That aber sind namentlich die deutschen Territorien, von der Zeit an, wo das deutsche Reich, streng genommen, aufhörte, ein Staat zu sein, im Ganzen nach jener, wenn auch nicht consequent durchgeführten Idee gestaltet gewesen. Aber zuvörderst wäre das Alles höchstens ein Rechtsgrund für eine Regierung, eine Gewalt im Staate, aber nicht für den Staat selbst. Der Begriff des Eigenthums kann

---

[1]) Spinoza.

[2]) K. Ludwig v. Haller. v. d. Marwitz.

sich erst im Staate bilden. Nur der Staat konnte jene Gewalt über das Territorium sichern, in deren Besitze sich obige Bedingungen vorzeichnen ließen. Die Menschen können wohl darüber übereinkommen, ihren gegenseitigen Besitzstand zu achten, und dann beruht das Verhältniß auf Vertrag; der Einzelne kann sich wohl durch Gewalt in seinem Besitze behaupten, und dann entscheidet eben die Gewalt; zum Eigenthum aber kann der Besitz nur durch das Gesetz werden. Die ganze Idee war den Staaten des Alterthums völlig fremd, und auch später kann die Geschichte nachweisen, daß zwar deutsche Fürstengeschlechter bedeutende Güter besaßen, diese aber mit keinem bessern Rechte innehatten, als die übrigen Bewohner des Landes; daß sie im Gange des Lehnsverhältnisses sich zwar einzelne bestimmte Rechte bedingten, nirgends aber eine unbedingte Unterwerfung erlangten, und daß sie ihrerseits in einem Abhängigkeitsverhältnisse zu dem Oberhaupte des deutschen Reiches standen, aus dem sie sich nur durch Gewalt gerissen haben. Abgesehen von allen factischen Umständen, so kann aus dem zugestandenen Eigenthumsrechte an Grund und Boden wohl das Recht fließen, unter vereinbarten Bedingungen Bewohner zuzulassen, aber nicht das Recht des Eigenthums über diese Bewohner. Wollen sie nicht hinziehen, so kann man sie nicht zwingen. Mithin muß man sich mit ihnen, ehe man über sie ein Recht erlangen kann, und wäre es das Recht, sie zu beherrschen, in eine Uebereinkunft einlassen, und dann ist diese der rechtliche Grund des Verhältnisses, das Eigenthum nur die äußere Veranlassung. Die Geltung und Sicherheit der Uebereinkunft, wie des Eigenthums, beruht aber immer *auf dem schon vorher vorhandenen Staate*, der also nicht erst bei dieser Gelegenheit und durch sie entstanden ist, sondern höchstens dabei eine andere Form und Beziehung erhalten hat. — Es hängt aber diese Theorie mit einer anderen Staatsanschauung, oder vielmehr mit staatlichen Zuständen zusammen, wie sie allerdings ihre Zeit des geschichtlichen Bestehens gehabt haben und ihre Spuren und Reste noch heute in europäischen Staaten hinterlassen. Es ist das die Anschauung, welche auch staatliche Functionen als Gegenstände des erworbenen Rechts und Eigenthums behandelt. Man hat die-

selbe, in Vertheidigung ihrer Trümmer, mit der Heiligkeit des Eigenthumsrechtes umringen wollen; man hat sie auch mit scheinbar besserem Grunde als der Stabilität und Festigkeit des Staatslebens besonders günstig darstellen können; an sich aber ist sie aus tiefem Fall und Ausartung der öffentlichen Zustände erwachsen und auf die Dauer mit einer gedeihlichen Entwickelung unverträglich. Verfall und Ausartung waren es, daß man die Begründung vergessen hatte, welche alle öffentlichen Functionen in ihrer Beziehung zu den Zwecken des Ganzen haben müssen, sie vielmehr als Vortheile und Genußgegenstände ihrer Träger betrachtete, und wenn die Nachtheile solcher Auffassung sich mildern konnten, solange es im öffentlichen Interesse war, daß die fraglichen Einrichtungen gerade diese Träger und Formen hatten, und solange sich die Träger derselben erinnerten, daß ihre vermeintlichen Rechte wesentlich Pflichten seien, so mußte dieselbe verderblich wirken, sobald veränderte Verhältnisse der Gesellschaft auch eine veränderte Gestaltung der Institutionen wünschenswerth machten, die bestehenden Formen ihren natürlichen Grund verloren hatten, der Geist aus ihnen entwichen war. Wohl giebt es in den Staaten, je nach ihrer verschiedenen Gestaltung, mancherlei Grundsätze und Institute, denen eine besondere Festigkeit und Unverrücklichkeit zu wünschen ist, die man als bleibende betrachten soll, und wo, nach Umständen, eine Verflechtung derselben mit dem Eigenthume zu jener Festigkeit beitragen kann. An sich aber ist nichts unabänderlich; alle öffentliche Function und Einrichtung muß dem großen Gesetze der Zweckgemäßheit, der großen Aufgabe des Gemeinwohls unterliegen, und das öffentliche Befugniß kann kein wahres und volles Object des Eigenthumsrechtes, sondern höchstens kann seine Ausübung an ein privatrechtliches Eigenthum geknüpft werden, und auch das nur *solange* es zweckmäßig ist.

Wie die beregte Auffassung vom Staate eine Lieblingsphantasie einer einzelnen Fraction der conservativen Partei ist, des parteimäßigen Theiles der Grundaristokratie, so hat die Bewegungspartei lange Zeit eifrigst an der Theorie festgehalten, welche für den Staat kein rechtliches Fundament zu finden wußte, außer im *Vertrage*, und die derselben zu Grunde liegende

Anschauung findet ihre Ausläufer in alle den Meinungen und Tendenzen, welche den sogenannten Volkswillen zu Gesetz und Richtschnur des Staates erheben. Früherhin ist die Vertragstheorie in der That die allgemeine gewesen, und hat ihre scheinbar sehr unverfängliche Seite gehabt. Die dem römischen Rechte entstammte Rechtsphilosophie wußte sich die rechtliche Natur des Staates geradezu gar nicht anders zu erklären, als indem sie die Societätslehre auf ihn anwendete[1]. Dabei verfiel man auch sonst in wunderliche Träume und Fictionen. Die älteren Rechtsphilosophen gingen davon aus, daß die Menschen anfangs in einem Zustande des Nichtstaats gelebt hätten, den sie den Naturstand nannten. Aus diesem seien sie durch einen Act ihres Entschlusses in den Staat getreten. Weil nun dabei jeder Einzelne Rechte aufgeopfert habe[2], so könne diese Aufopferung und folglich die darauf beruhende Vereinigung nur dadurch rechtmäßig geworden sein, daß sie mit seiner Einwilligung geschah, welche durch den Vereinigungsvertrag (pactum unionis) erfolgt sei. Weil ferner im Staate der Einzelne sich dem, wirklichen oder präsumtiven, Willen der Gesammtheit, möge nun Dieser durch Einen, Mehrere oder auf andere Weise ausgesprochen werden, unterwerfen müsse und dies eine Aufopferung der natürlichen Freiheit sei, so müsse der Entschluß, sich so dem Willen Anderer zu unterwerfen, ein freier Entschluß sein, wenn die Unterwerfung rechtmäßig sein solle; folglich müsse

---

[1]) Zu den mehrfachen dürftigen Seiten des römischen Rechtes, welches sein großes Ansehen wesentlich mit dem Umstande verdankt, daß es sich vornehmlich auf ein Rechnenexempel des Verstandes beschränkt, und daß seine Anhänger die Verhältnisse nicht studirt und bedacht haben, auf welche das einem ganz specifischen Volksthum entstammte Rechtssystem übergetragen worden ist, gehört auch, neben dem Familienrechte, die Lehre von den Corporationen, überhaupt von den juristischen Personen.

[2]) Wie nichtig diese ganze Auffassung ist, wie wenig das Leben im Staate, der Fortschritt in der Gesittung, einen Verlust an Freiheit zur Folge hat, das hat namentlich Dunoyer, sur la liberté du travail (Paris, 1845, 3 voll. 8.), sehr genau nachgewiesen. Die Freiheit des Rechts mag wohl in roheren Zuständen größer sein; aber was hilft sie, wenn sie factisch desto stärkerem Zwange unterliegt?



ein Unterwerfungsvertrag (pactum subjectionis) stattgefunden haben. Weil man endlich nur demjenigen Willen sich unterwerfen werde, in dem man wahrhaft den Willen der Gesammtheit ausgesprochen zu finden glaube, so müsse dem Unterwerfungsvertrag ein Verfassungsvertrag (pactum constitutionis) vorausgegangen sein, worin sich die Contrahenten über die Art und Weise, wie der Wille der Gesammtheit ausgesprochen werden solle, vereinigt, worin sie ihre Einwilligung zu der Verfassung gegeben hätten. Doch ist man sowohl über Zahl, als Reihenfolge dieser Ur- oder Grundverträge vielfach uneinig gewesen. Wer nur die unbedingte Macht des Staates ins Auge faßte, begnügte sich mit dem Unterwerfungsvertrage und machte ihn zur Basis jeder irgendwie bestehenden Staatsform, deren Recht man darauf stützte, daß die Vorfahren sich derselben einmal unterworfen hätten. Wem die Freiheit der Einzelnen, zu welcher diese Schule auch den politischen Einfluß rechnete, ja welche sie häufig ganz und gar in das politische Recht aufgehen ließ, das Hauptmoment war, der legte nur auf den Vereinigungsvertrag Gewicht. Der Verfassungsvertrag ist bald weggelassen, bald angenommen, bald vor bald hinter den Unterwerfungsvertrag gesetzt worden. Der Gesammtwille hat überall in den Vordersätzen figuriren und imponiren, hat sich aber weiterhin immer in einen Mehrheitswillen abschwächen müssen, und auch dieser ist factisch, der wahren Volksgesammtheit gegenüber, meist ein Minderheitswille geworden. Als man sich übrigens allmälig überzeugte, daß jene Ur- und Grundverträge sich nicht in Geschichte und Erfahrung nachweisen ließen, so bestand man nicht mehr auf der Annahme ihres factischen Vorhandengewesenseins, erklärte sie aber für Postulate der Vernunft, die man voraussetzen müsse, um das rechtliche Bestehen des Staates begründen zu können[1]. — Die ganze Auffassung ist schon an einer früheren Stelle dieses Buches beleuchtet und in ihrer Nichtigkeit, Unnatürlichkeit und Unvernunft dargelegt wor-

---

[1]) Zur Vertragstheorie gehört vorzüglich Rousseau's contrat social. Das deutsche System s. in den Schriften von Krug, Pölitz, Jordan u. A.; die Literatur vornehmlich bei Pölitz.

den. Hier mag noch Folgendes über die specielle Modalität der Vertragstheorie beigefügt werden. Die Benennung Vertrag ist in dem angenommenen Falle nur ein dem positiven Rechte entlehntes Bild, das unnöthig, ja störend ist, zu Inconsequenzen führt und zu steten Dichtungen seine Zuflucht nehmen muß. Wollten wir auch bei der ersten Entstehung des Staats, von der Niemand etwas weiß, jene Verträge annehmen, wie können wir uns ihre fortwährende Erneuerung bei der Geburt oder dem Aufwachsen der einzelnen Staatsbürger erklären? Schließe ich einen Vertrag, wenn ich mir ein Verhältniß gefallen lasse, in das ich mich zufällig und meist ohne mein Zuthun versetzt finde und das ich in der Regel nicht ändern kann? Was ist es für ein Vertrag, von dessen Gegenstande neun Zehntheile der Contrahenten keinen wahren und klaren Begriff haben, dessen Folgen für sie zu übersehen sie außer Stande sind? Wie steht es hier mit alle den Bedingungen, die für die Giltigkeit eines privatrechtlichen, über weit weniger bedeutsame Angelegenheiten abgeschlossenen Vertrages unumgängliches Erforderniß sind? — Etwas Anderes ist es, wenn man fragt, ob es nicht zweckmäßig sei, über bestimmte Grundzüge des Staatswesens vertragsmäßige Bestimmungen zwischen einzelnen Gewalten im Volke zu vereinbaren. Das ist aber eine Frage, über die nur die Politik entscheiden kann und die ganz und gar von den gegebenen Zuständen abhängig ist.

2. Die Geschichte des europäischen Staats.

§. 9.

Die Geschichte des europäischen Staats enthält die Darstellung der allmäligen Entwickelung des inneren Staatslebens in den europäischen Staaten. Sie zeigt, in welchem Verhältnisse in den verschiedenen Perioden der europäischen Staatengeschichte die öffentlichen Einrichtungen zu den Zwecken des Staats gestanden haben. Sie betrachtet die Institute an sich,



die Verhältnisse, welche sie nothwendig machten, die Ideen, die sich in ihnen aussprachen, ihre Ursachen, ihren Geist und ihre Wirkungen. Indem sie das Werden und Sein der Verhältnisse erforscht, giebt sie den Schlüssel zu den Ereignissen.

Es kommt bei ihr darauf an, eine Geschichte der Institute zu versuchen; den Staat als solchen zu betrachten und in dem Lichte der verschiedenen Zeiten erscheinen zu lassen; den Charakter zu zeichnen, der in den einzelnen Perioden der Staatsgeschichte dem Staatsleben eigen war; die Ursachen, die ihn gestalteten, und die Wirkungen zu verfolgen, die er auf die Denk- und Handlungsweise der Menschen, auf ihre Bildung und ihr Glück hatte; den allmäligen Uebergängen von einem Systeme zu dem andern nachzuspüren; auf die Stellen zu zeigen, wo das glänzende Gebäude der Jahrhunderte schon im Verborgenen ausgehöhlt war und zusammenzustürzen drohte, und auf die Keime aufmerksam zu machen, die bereits in geheimer Stille schlummerten, um allmälig und sicher sich an das Tageslicht zu drängen und als neue Schöpfungen zu entfalten. Es ist diese Darstellung allerdings eine Aufgabe, welche die Geschichte im Allgemeinen, wenn auch ihre Hauptbestimmung die Darstellung des Geschehenen, die Schilderung der Vorgänge ist, doch auch mit ins Auge fassen soll. Aber wie Wenige haben ihr die Aufmerksamkeit gewidmet, die ihr gebührt. Unter den großen Geschichtschreibern des Alterthums steht Polybius als einziges Muster in dieser Beziehung da. Und nur aus ihm lernen wir, wie die Verhältnisse sich entwickelten, die den Helden von Hellas und Rom die Ausführung jener Thaten möglich machten, deren Darstellung andere Schriftsteller vielleicht mit ergreifenderen Farben schmückten. Geistesstärke und Seelengröße finden sich überall und zu jeder Zeit. Aber die Empfänglichkeit der Gemüther, sich in einer gewissen Richtung leiten zu lassen, die Vorbereitung der Verhältnisse, mit denen die herrschende Stimmung verflochten ist, diese sind es, die dem großen Strome der Ereignisse seinen Weg zeigen. Der Einzelne, mit übergewaltiger Kraft ausgerüstet, mag ihn eine Spanne lang aus seiner Bahn drängen; bald aber rollt er mechanisch in das alte Bette zurück. Was Karl dem Großen nicht gelang, dem starren Sinne seiner

Zeitgenossen Sinn für höhere Bildung einzuhauchen, das war unter den Hohenstaufen leicht. Die Hohenstaufen wagten es, in dem Kampfe für ihre Macht auch für das freiere Licht des Geistes, für die Unabhängigkeit des weltlichen Regimentes von dem Joche der Hierarchie zu streiten, und stürzten. Aber worüber sie, die mächtigen, begabten, kühnen deutschen Kaiser untergingen, das führte später ein Augustinermönch zu Wittenberg durch. Das Große behauptet seinen Werth, ohne Rücksicht auf Erfolg und Vollendung; aber man soll nicht glauben, eine Handlung, ein Ereigniß, eine Meinung, ein Zeitergebniß bilde die Geschichte und bestimme den Gang der Ereignisse im Großen und Ganzen. Zur Erkenntniß der Verhältnisse aber, zur Einsicht, wie es möglich wurde, daß oft die Größe, oder die Schlechtigkeit eines Mannes, oder auch bloß das Walten eines scheinbaren Zufalles Ereignisse veranlassen konnte, deren Keime doch nicht in der Handlung des Einzelnen, nicht in dem Zufalle, sondern in der Verflechtung, dem Zuge der Verhältnisse lagen, und zu denen die Handlung und der Zufall bloß den äußeren Anstoß gaben, dient vor Allem eine Kenntniß des Geistes, der in dem Staatsleben in den verschiedenen Zeiten vorwaltete, der die Verfassung und Verwaltung der Staaten modificirte und in allen Perioden der Weltgeschichte unter verwandten, sich berührenden Völkern von ungefähr gleicher Bildungsstufe eine wunderbare Aehnlichkeit, einen harmonischen Charakter hat.

Bei der ausführlichen Darstellung der europäischen Staatsformen gilt es nun, zu zeigen, aus welchen Verhältnissen und Richtungen die einzelnen Institute sich entwickelten; es gilt, die Institute im Zusammenhange mit ihrer Zeit zu beleuchten. Dann nur läßt sich mit tieferem Blick in das Wesen des politischen Lebens eindringen, dann nur beurtheilen, ob die Verhältnisse und Richtungen, welche die Bedingungen der Zweckmäßigkeit und des wohlthätigen, kräftigen Wirkens einzelner Institute sind, noch dieselben sind; ob nicht diese Institute, aus ihrem früheren Zusammenhange gerissen, von dem, was ihre Härten ursprünglich milderte, getrennt, doppelt verderblich wirken: ob sie einen Werth hatten, warum und wann sie ihn hatten. Nach solcher Erkenntniß mag es leichter werden, das Wesentliche von

dem Unwesentlichen, das wahrhaft Volksthümliche[1]) von dem bloß Geschichtlichen[2]) zu trennen, mag es gelingen, das Wirken des Staats an volksthümliche Institutionen zu knüpfen, das Alte stets mit solchem Geiste zu durchhauchen, der es in Einklang mit den wechselnden Verhältnissen und Richtungen der Zeiten erhält, die Würde und Festigkeit des Alters mit der

---

[1]) Unter volksthümlichen Instituten sind weder nothwendig sogenannte populäre, volksbeliebte Institute zu verstehen, wiewohl das wahrhaft Volksthümliche in der Regel auch volksbeliebt sein wird; noch weit weniger sind es nothwendig demokratische Institute, die vielmehr nach Umständen sehr unvolksthümlich sein können; sondern es sind volksmäßige Institute, die dem specifischen Wesen des concreten Volks, seiner Geschichte, seinen Verhältnissen, seinem Charakter entsprechen, durch seine Sitten und seine Richtungen getragen werden, ihm natürlich, vertraut und verständlich sind.

[2]) Unter dem Deckmantel des geschichtlichen Princips sucht man zuweilen Einrichtungen zu halten, (wohl gar zurückzuführen), die allerdings historische sind, d. h. die da sind oder da waren, die aber, weil die Verhältnisse, aus denen sie hervorgingen, längst verschwanden, die Richtungen, die sie begünstigten, untergingen, eine andere Zeit andere Verhältnisse und Richtungen heraufführte, nunmehr ohne Zusammenhang mit der Gegenwart dastehen, wohl gar dem Drange der jetzt wirkenden Verhältnisse sich entgegensetzen und nur der Selbstsucht Einzelner noch zusagen; Institute, die dem Volke gleichgiltig, ja verhaßt geworden sind; Einrichtungen, die bloß noch dasind, weil sie dawaren; rein historische Einrichtungen um deswillen, weil sie nicht der Gegenwart angehören, sondern der Geschichte anheimfallen sollten. Dann ist es kein Kampf des Ideellen und des Geschichtlichen, sondern ein Krieg der Vernunft und der Selbstsucht, der geführt wird. Ein menschliches Werk ist nicht deshalb auch immer gut, weil es einst gut war, und Dinge, die nie gut, aber durch die Verhältnisse einer Zeit geboten, nothwendige Uebel in ihr waren, werden noch um eins so schädlich, wenn die Verhältnisse verschwanden, die sie hervorriefen, oder zur Milderung ihrer Härten dienten. Wir finden es schön, wenn Einzelne oder Gesellschaften die heiligen Reste unsrer Altvordern, die Waffen ihres Armes, die Werkzeuge ihres Hauswesens, wie einfach, kunstlos und für uns ohne Nutzen sie sein mögen, sammeln und aufbewahren. Schadet doch diese Handlung Niemand und gewährt doch das Anschauen jener Gegenstände einen belebenden Rückblick in die Vergangenheit. Aber der Staat ist keine antiquarische Gesellschaft, und er soll nicht, auf Kosten des Schweißes und Blutes seiner Unterthanen, nicht mit Lähmung ihres Wohlstandes, nicht mit Verletzung berechtigter Gefühle, nicht mit Hemmung ihres geistigen und sittlichen Aufschwunges, Institute bewahren, die zu Antiquitäten geworden sind, oder es zu werden verdienen.

kräftigen Frische der Jugend zu verbinden. — Indem ferner die Geschichte des europäischen Staats den Umfang, den Geist, die Wirkungen, das allmälige Verderbniß, den endlichen Untergang, oder das Keimen, das Aufblühen, das Reifen und Gedeihen der das Staatsleben beherrschenden Systeme, wie der einzelnen Institute, darstellt[1]), bietet sie der Politik des innern Staatslebens die fruchtreichsten Winke und Aufschlüsse und die auf die Erfahrung aller Jahrhunderte gestützten Belege ihrer Lehren. Denn gleiche Ursachen haben gleiche Wirkungen zur Folge.

§. 10.

Ursprung und Geschichte des ältesten Staats liegen in einem Dunkel, in welches kaum Ahnungen, Vermuthungen nicht mit einiger Sicherheit, zu dringen vermögen. Wo die Geschichte uns zuerst von den Menschen Kunde giebt, zeigt sie uns dieselben im Staate. Der Staat aber, den sie uns dabei vorführt, ist bei den verschiedenen Völkern, welche gleichzeitig neben einander auftreten, ein sehr verschiedenartiger, und bei Einzelnen bereits ein so künstlicher und zusammengesetzter, von der rein natürlichen Auffassung so abweichender, daß man annehmen muß, Jahrhunderte voll der bedeutsamsten Schicksale und Ereignisse müssen dazu gehört haben, ihn heraufzubilden. Allerdings treten uns in allen Zeiträumen der Geschichte Völker mit sehr einfachen Einrichtungen entgegen, mit Einrichtungen, die man wohl versucht sein könnte, als eine frühe Anfangsstufe der Staatsgesellschaft zu betrachten, und noch die Gegenwart zeigt

---

[1]) Vollständig und erschöpfend ist diese Wissenschaft noch nie bearbeitet worden; es wird aber auch wohl noch vieler und großer Vorarbeiten bedürfen, bevor sie es werden kann. Den Anfang eines Versuches machte, durch meine Bemerkungen in der ersten Ausgabe dieses Buches dazu angeregt, Klenze in seiner Schrift: „Historisch-politischer Versuch, das Bewußtsein der Gegenwart zu ergründen"; 1. Thl.; Hamburg, 1837, 8. Es ist aber bei dem ersten Theile geblieben. Für gewisse Seiten des Staatswesens und einzelne Länder und Zeiten haben Männer wie Hallam, Möser, Eichhorn, v. Gagern, Hüllmann, v. Lang, Vollgraff u. A. mehr oder weniger Tüchtiges geleistet.

uns dergleichen in entlegenen Theilen der Erde. Wenn man aber erwägt, daß Zustände, die uns z. B. bei den Hebräern unter den Erzvätern begegnen, sich im Wesentlichen noch heute, nach soviel Jahrtausenden, bei den Hirtenstämmen Arabiens wiederholen, oder daß den zersplitterten und einander feindseligen Stämmen der Germanen, bei zum Theil sehr verschiedener Gestaltung ihrer staatlichen Verhältnisse, doch bestimmte Grundsätze, Gewohnheiten, Rechtssitten gemeinsam waren, die auf eine ältere Zeit zu weisen scheinen, wo sie in viel engerer Gemeinschaft vereinigt gewesen, oder daß in Betreff der rohen Zustände, die sich noch jetzt bei einzelnen Völkern finden, bei näherer und tiefer eingehender Betrachtung erkannt worden ist, daß sie nicht einen Anfang, sondern ein Ende bezeichnen, d. h. daß diese Völker von einer früher höheren Cultur herabgesunken sind[1]), oder daß besondere Ungunst des Klimas und der durch dasselbe bedingten Lebensweise einen so deprimirenden Einfluß auf gewisse Stämme geübt hat, daß ihnen irgend eine weitergehende Entwickelung hienieden verwehrt scheint: so wird man zweifelhaft, ob sich aus der beregten Erscheinung wirklich die gedachten Schlüsse ziehen lassen. Ueberhaupt hat die Annahme einer, mit dem Fortgange der Zeiten Schritt haltenden, stufenweisen Entwickelung der Gesellschaft, nicht bloß von einfacheren und naturgemäßeren zu zusammengesetzteren und künstlicheren, sondern auch von rohen und mangelhaften zu immer höheren und vollkommeneren Gestaltungen, abgesehen von Allem, was überhaupt in der Geschichte gegen sie zeugt und den Fortschritt jedenfalls nicht als einen stetigen, gleichmäßigen und ununterbrochenen erscheinen läßt, auch das gegen sich, daß sich in dem Leben der Menschheit überhaupt keineswegs ein analoger Gang der Entwickelung nachweisen läßt. Ich kann den Streit nicht entscheiden, der in den Meinungen über die frühesten Zustände der Menschheit besteht: ob diese glücklichere, vollkommenere, ein goldenes Zeitalter gewesen seien und die Menschheit in näherem, unmittelbarerem Zusammenhange mit Gott gesehen hätten, aus

[1]) Vgl.: Meinicke, die Südseevölker und das Christenthum; Prenzlau, 1844, 8.

welchem paradiesischen Zustande die Menschen durch eigne Schuld herausgefallen und damit einer Rohheit und Verwilderung ausgesetzt worden wären, aus denen sie nur theilweise und allmälig an der Krücke der irdischen Vernunft herausgeklommen wären; oder ob die Menschheit in ihren Anfängen sich kaum von den Thieren des Waldes unterschieden hätte, ein elendes, rohes und beschränktes Geschlecht, dann aber allmälig durch den Einfluß der Gesellschaft auf höhere Stufen gehoben worden sei. Der rationalistischen Auffassungsweise sagt die letztere Annahme zu, und ist auch durch die Hinweisung darauf, wie zwar ein Preisen der Vergangenheit ein alter und verbreiteter Zug der Menschen sei, sich aber durch einen näheren Einblick in die Zustände dieser gepriesenen Vorzeit nur zu selten bestätigt finde, wie ferner ein gewisses, wenn auch unter zeitweiligen Rückschritten erfolgendes Fortschreiten der Menschheit kaum zu läugnen scheine, und endlich durch die Betrachtung der Zustände zurückgebliebener Völker unterstützt worden, in denen man das Bild des anfänglichen allgemeinen Zustandes der Menschen finden will. Doch auch für die gegentheilige Annahme spricht, noch außer der religiösen Ueberlieferung, wie sie sich bei sehr verschiedenartigen und namentlich bei den ältesten Nationen in, unter abweichenden Formen, doch sehr übereinstimmender Weise findet, manches Gewichtige. Wir finden schon in den ersten Zeiten, von denen uns die Geschichte Kunde giebt, eine Fülle von geistiger Kraft und sittlicher Erhebung unter den Menschen, bei der man in mildester Weise sagen kann, daß die seitdem verflossenen Jahrtausende die Menschheit nicht wesentlich über sie hinausgehoben haben. Die Erzväter der Juden, ihre Führer in der Wüste, der Dulder Hiob, ihre gottbegeisterten Propheten sind an Frömmigkeit von keinem nachfolgenden Menschen übertroffen worden. Der größte Dichter, den die Erde kennt, ist zugleich fast der älteste Dichter, und die Gestalten, die er uns vorführt, erregen noch heute die Bewunderung und die Theilnahme in nicht minderem Grade, als wenn sie dem Leben der jüngsten Tage entnommen wären. Ueberhaupt scheint die dichterische Erfindungskraft einem sehr frühen Zeitalter der Menschheit angehört und nach ihr ihre Frische und Ursprüng-

lichkeit verloren zu haben, wo nicht gänzlich erstorben zu sein. Neuere Dichter, auch die Größten, schöpften die Grundzüge ihres Planes aus uralten Quellen, und ohne Aufhören werden Variationen auf in den frühesten Zeiten erfundene Themen abgespielt. Nicht eine Thierfabel von einigem Werthe hat die fortgeschrittene Cultur ersinnen können, sondern frischt nur immer die geretteten Bruchstücke eines vorgeschichtlichen Thierepos auf. Ebenso gehören die Mährchen und Sagen, diese lieblichen, ahnungsvollen Kinder der Phantasie, einer uralten Zeit an, finden sich übereinstimmend bei den verschiedenartigsten, in keiner Berührung mit einander stehenden Völkern, scheinen vielfach einer gemeinsamen Heimath zu entstammen, und auch ihr Schöpferquell scheint fast gänzlich versiegt. Aber auch die scharfsinnigste Speculation moderner Philosophie hat doch keine Weisheit zu Tage gefördert, mit der sich nicht die Sprüche einfacher jüdischer Weisheitslehrer, alter griechischer Weisen messen könnten. Der Staatsmann, der Feldherr hat seine glänzendsten Muster in Hellas und Rom zu suchen und eben dort zeigt uns die Geschichte unübertroffene Beispiele freudiger Bürgertugend und großartige Ergebnisse praktischer Staatsweisheit. Die Welt ist an Kenntnissen und Künsten reicher geworden, nicht an Geisteskraft und Künstlergröße; sie hat alte Laster und Vorurtheile abgestreift, aber auch alte Tugenden, alte Wahrheiten verloren, oder verläugnet. Sie ist fortgeschritten in tausendfachen Mitteln für äußeren, materiellen Vortheil, in den Künsten des Herrschens, des Krieges, des Strebens nach Erwerb und Reichthum, des häuslichen Behagens und des weltumfassenden Verkehrs; daß sie im Ganzen und Großen weiser und besser geworden sei, als sie in irgend einer Zeit der Vergangenheit gewesen, ist viel weniger zweifellos, da dem Fortschritt in der einen Beziehung, auf dem einen Punkte, immer ein Rückschritt in andren Beziehungen, auf andren Punkten entgegensteht. — Die Ungleichheit aber in den Culturzuständen der Völker, die in der Gegenwart vorkommt, hat zu allen Zeiten in ähnlicher Weise bestanden, und hat in der Regel ihren Grund bald in den äußeren Verhältnissen der Erdstriche, auf denen die Menschen leben, bald in der Raceverschiedenheit. Wie die einzelnen Menschen nicht mit

gleichen Gaben und Anlagen geboren werden, und wie sich in den Familien häufig Züge und Richtungen vererben, so auch bei den Völkern. Und sehen wir nicht in Gegenden, wo jetzt niedrig stehende Stämme sich in roher Wildheit umhertreiben, die räthselhaften Spuren einer untergegangenen Cultur verschwundener Völkerschaften? — Wohl mag man annehmen, daß die Familie den Grundkeim bildet, aus dem sich das Volk entwickelt hat, in dessen Mitte sich staatliche Institutionen von Anbeginn an nöthig machen mußten. Wer mag sagen, wie weit unmittelbare höhere Führung dabei gewirkt hat, oder wie früh die Menschheit dem Zuge ihrer Bedürfnisse und der Leitung ihrer eignen Einsichten überlassen worden ist? Im Dunkel bleiben die frühen Geschicke der jungen Völkerfamilien, in denen bald die patriarchalische Form sich noch lange erhalten ließ, bald die Gewalt der Wenigen oder der Vielen, offne Gewalt der Stärke, oder verdeckte Uebermacht der Klugheit, ihre Rolle gespielt haben, überall aber die Zeit die Schöpfungen der Verhältnisse heiligte. — Doch wir haben hier nicht eine Culturgeschichte der Menschheit zu besprechen; wir haben es mit den Anfängen des europäischen Staates zu thun.

Seine Wurzeln führen theils auf Hellas und Rom, theils in die Wälder Germaniens zurück. Auch das Judenthum ist nicht ohne allen Einfluß geblieben. Doch hat sich derselbe mehr in Meinungen und Doctrinen, sowie in Betreff einzelner, auf das politische Leben wenig influirender Gesetze und Maßregeln bethätigt. — Wichtiger wurde die Entwickelung des Staatslebens auf dem einst so glücklichen Boden Griechenlands. Unsere erste nähere Kunde von seinen Bewohnern, nachdem die neueren Völkerschaften, von deren Dasein nur noch Bauwerke Zeugniß geben, vorübergezogen waren, zeigt uns dieselben in einem aus theokratischen, patriarchalischen und demokratischen Elementen gemischten Zustand, der eine merkwürdige Aehnlichkeit mit den Verhältnissen unserer germanischen Urväter, oder mit denen in der Mythenzeit der Römer trägt. Darauf folgt eine Periode der Umwälzungen, aus welcher das griechische Volk, mit Ausnahme Makedoniens, wo sich das alte, echte Königthum erhalten hat, mit einer Reihe verschiedenartig gestalte-

ter Republiken hervortritt, deren Verfassung und Staatsleben theilweise nicht ohne bedeutsamen Einfluß auf die politischen Ideen viel späterer Zeiten gewesen ist. In der That zeigt uns die Menschengeschichte nirgend wieder ein so schwungvolles und erhebendes, so begeisterndes, das ganze Leben mit Adel und Poesie durchdringendes, so viele edle Eigenschaften des menschlichen Geistes und Herzens anspornendes Wesen als einigermaßen andauernde und allgemeiner verbreitete Erscheinung, wie in den schönsten Zeiten des hellenischen Volks. Aber unter welchen besonderen Begünstigungen der Natur und Geschichte und aller Umstände trat das auf! Und wie kurz war doch im Ganzen diese Blüthe! Und von welchen Schatten und dunklen Flecken war jener Glanz doch begleitet! Und wie unverkennbar beruhte doch die Freiheit und der Glanz der hellenischen Republiken theils auf der engen Begrenzung ihres Staatswesens, dessen überschüssige Bevölkerung überdem in Colonien abgeleitet ward[1]), theils auf der furchtbaren Grundlage des Sclaventhums! Für unsern Zweck muß aber besonders hervorgehoben werden, daß die Verfassung der griechischen Freistaaten vorwiegend eine Städteverfassung und auf das Regiment in einer Stadt, oder auf die Vorherrschaft einer Stadt in dem Kreise weniger Gemeinden bezogen war. Nur die Schweiz bietet Verhältnisse, welche mit den griechischen eine gewisse Verwandtschaft haben. — Aehnlich, wie in Griechenland, stand es längere Zeit in Rom, weshalb auch die Formen seiner republikanischen Verfassung nur in Städten des neueren Europas eine natürlich nur formelle Nachbildung gefunden haben. Als jene wunderbare Stadt eine Weltherrschaft erlangte, d. h. ihre Gewalt über einen großen Theil der damals bekannten Erde ausdehnte, war ihre Verfassung nicht mehr in ihrer Reinheit zu behaupten und ging die Gewalt, nach mancherlei Verderbnissen

[1]) Aristoteles (Polit. 7, 4.) sagt ausdrücklich: „Es ist schwer, wo nicht unmöglich, einen volkreichen Staat zweckmäßig zu gestalten. Unter allen Staaten, die man um der Weisheit ihres Regiments willen rühmt, führt man nicht einen mit überstarker Volkszahl an." Platon (de rep., lib. V.) u. Aristoteles (Polit. 7, 16) nehmen selbst den Kindermord in den Kreis ihrer politischen Mittel auf.

und Kämpfen, in die Hände rechtlich unumschränkter Alleinherrscher über. Schon das frühere Rom war jedoch den Zuständen nachrömischer Zeiten darin näher getreten, daß sich in ihm, bei minder günstigen Verhältnissen des Bodens und Klimas, sowie in Folge alter geschichtlicher Vorgänge, eine größere Ungleichheit unter den Bürgern bildete und erhielt, als in den meisten griechischen Freistaaten stattfand. Die römischen Patrizier stehen dem modernen Adel immerhin näher, als die griechischen Optimaten. Auf der anderen Seite ging unter der römischen Cäsarenherrschaft, unter einem Zusammenwirken sehr verschiedenartiger Umstände, eine mehrere Ausgleichung der rechtlichen Lage der Volksglieder vor sich, indem sowohl manche Unterschiede, welche die Republik in der Behandlung der ihr unterworfenen Völkerschaften gemacht hatte, sich allmälig verwischten, als auch die Freilassungen der Sclaven immer häufiger wurden, bis zuletzt das Christenthum dem antiken Sclavenwesen unter christlichen Völkern ein völliges Ende machte[1]). Die Cäsarenherrschaft, das römische Kaiserthum, den unterjochten Provinzen jederzeit ein milderes Regiment, als das der Republik, in der Zeit der Antonine vielleicht diejenige Periode der Menschengeschichte, in welcher die größte Menschenzahl sich äußerlich am wohlsten befunden hat, daneben aber auch die abschreckendsten Beispiele der Willkür und Ausartung bietend, ist für das neuere Europa durch den Uebergang des römischen Kaiserthums an die germanischen Völker von besonderer Bedeutung geworden. Denn es trat damit nicht bloß eine Würde, mit dem Mehr oder Minder von Macht, das sich an sie knüpfen mochte, es trat die Idee einer wahren Staatsgewalt, einer Gewalt, deren Träger der höchste Repräsentant der Berechtigung und Verpflichtung des Staats und bei all seiner Machtvollkommenheit doch dem Gemeinwohl verpflichtet war, einer Gewalt, die in der Idee nicht dem Nutzen des Trägers, sondern dem Besten des Volks gewidmet war, in die germanische Welt ein, und ist da doch, trotz jahrhundertelanger Verdunkelung und Wirkungslosigkeit, der Punkt geworden, an dem sich die Bildungskeime des modernen Staats

---

[1]) Nur den Heiden gegenüber bestand es theilweise noch fort.

sammelten, die Zufluchtsstätte der politischen Idee noch in Zeiten, wo sie gänzlich verloren und verschwunden schien. Von vielleicht noch stärkerer praktischer Bedeutung ist endlich Rom für das moderne Europa und am meisten für Deutschland dadurch geworden, daß sein Privatrecht für die meisten germanischen Völker maßgebend wurde, die juristische Bildung beherrschte, in die neueren Gesetze, auch wenn sie an seine Stelle treten sollten, factisch überging und selbst die wahre Quelle der modernen Rechtsphilosophie wurde. Darüber weiterhin.

Die Institutionen und Rechtsansichten der Germanen waren an sich von denen der antiken Welt, nachdem die letztere aus ihrem Kindesalter herausgetreten war, sehr verschieden. Es lag das, abgesehen von den Unterschieden der Bildung und der socialen Verhältnisse, zunächst eben schon darin, daß es sich bei den germanischen Verfassungen nicht um die Ordnungen für Städtebürger, sondern um die Verbindung auf weitem Boden verstreuter Jäger, Hirten und Landleute handelte. Zwar, und es ist das eine gar eigenthümliche Erscheinung, finden wir bei den germanischen Völkerschaften, die schon zu der Zeit, wo sie uns zuerst in der Geschichte begegnen, in öfterer uneinige, als verbrüderte Stämme geschieden waren, unter diesen selbst auch in Betreff ihrer staatlichen Institutionen sehr auffällige Gegensätze. Bei denjenigen Germanen, mit denen die Römer zunächst in Berührung kamen, finden wir den Charakter des **Stammes** vorherrschend; ihre Gemeinschaft erscheint fast als eine innigere, wie die der Folgezeit; weil der Ackerbau noch in seinen Anfängen ist und sich erst allmälig neben Wald und Weide eindrängt, ist auch das gesonderte Grundeigenthum noch unbekannt und die Felder werden auf gemeinschaftliche Rechnung der Markgenossenschaften bebaut, in welche der Stamm sich getheilt hat; das nicht für den Ackerbau verwendete Land bleibt Gesammteigenthum; ein Verhältniß, aus welchem, sowie aus den Concessionen, die der Ackerbau dem Wald und der Weide machen mußte, die Gemeinheiten (Allmenden) und die mancherlei Hutungs- und Triftgerechtigkeiten und andere Dienstbarkeiten sich bis in unsre Tage verpflanzt haben. Ganz entgegengesetzt

finden wir in den frühen Zeiten derjenigen Völkerschaften, die uns unter dem Namen der Sachsen entgegentreten, eine fast gänzliche Reduction auf von einander getrennte Haushaltungen, deren Vorsteher auf einzelnen Höfen, weit entfernt von einander, wohnen, auf dem dazu gehörigen Boden mit souverainer Gewalt und Freiheit walten, und nur durch wenige gemeinsame Angelegenheiten mit ihres Gleichen zusammenhängen, bis allmälig diese Angelegenheiten sich vervielfachen und damit das Band sich festigt und die Ordnung des Zusammenwirkens immer näher an unsre Begriffe von einer Staatsordnung tritt. Dennoch finden wir aber in beiderlei Zuständen eine gemeinsame Grundansicht und auch über dem zuletzt erwähnten so losen Verbande waltet doch ein altes Land- und Volksrecht, auf welchem das Eigenthum und die Gewalt der Grundsassen, der Hausväter und Hausherren beruht und das ihre Stellung zu der Gemeinschaft bestimmt und verbürgt hat.

Schon in den ältesten uns bekannten Zeiten aber finden wir bei den Germanen eine Verschiedenheit der Volksclassen, sofern aus den Reihen der freien Volksgenossen sich bei fast allen Stämmen bereits ein Adel ausgeschieden hat, d. h. eine Minderzahl von Familien, die in erblichem Besitz eines gewissen höheren Ansehens im Volke und eines erhöhten Antheils an der Führung der öffentlichen Angelegenheiten sind, und deren Gipfel die Fürsten, die obersten Führer des Volks, bilden, und daß unter den Freien eine, hauptsächlich durch Kriegsgefangenschaft, Unterjochung und sonstige Unfälle entstandene Classe von Unfreien besteht, welche zwar nicht der Willkür und Rechtlosigkeit des antiken und des orientalischen Sclaventhums unterliegen, aber doch keine Stimme in der Volksgemeinde haben und ihren Herren, gegen die Nutznießung bestimmter Bodentheile, zu allerlei Diensten verpflichtet sind. Fürsten und Adel waren jedoch in Betreff der öffentlichen Angelegenheiten, sowie überhaupt hinsichtlich dessen, was wir bürgerliche Rechte nennen, nur primi inter pares. In dem ganzen Verhältnisse des Einzelnen zu dem Ganzen ward von der Freiheit des Einzelnen ausgegangen, die durch nichts beschränkt ward, als durch das gemeine Land- und

Volksrecht[1]) und durch die eigne Zustimmung zu Verträgen und Volksbeschlüssen. Jeder freie, mündige und waffenfähige Mann hatte eine Stimme in der Gemeinde; nach den Beschlüssen der Mehrheit ward entschieden, und auch die Beschlüsse der Mehrheit waren an die allgemeinen Rechts- und Freiheitsbegriffe des Volks gebunden. Die Sitte war wirksamer bei den Germanen, als anderwärts das Gesetz. Die Leitung der Verhandlungen, wie die Ausführung des Beschlossenen, fiel in der Regel den Adeligen zu. Die oberste Würde vererbte sich bei den meisten Stämmen in Einem Geschlechte, wobei aber in den früheren Zeiten eine Auswahl des tüchtigsten Gliedes nicht ausgeschlossen blieb; letzteres eine Gewohnheit, die sich am längsten in den scandinavischen Reichen erhielt, da aber auch zu schlimmen Misbräuchen, Unthaten und Zerrüttungen geführt hat. Auf weitem Raume waren die einzelnen Marken verstreut, und unabhängig ordneten sie ihre besonderen Angelegenheiten. In diesen kleinen Vereinigungen bedurfte es keiner Vertreter, und Jeder handelte selbstständig für sich und sein Haus. Wenig kümmerte sich die Gesammtheit um die Unternehmungen der Einzelnen, die, ihre Freunde und Anhänger sammelnd, den kecken Beutezug mit dem Gefolge wagten, das doch auch mit ein Keim des späteren Lehnswesens geworden ist. Gemeinsinn aber ging den Germanen nicht ab, und wo das Ganze bedroht war, da war der Heerbann bereit zur Vertheidigung der Gesammtheit. In dem Rechtssysteme der Germanen war etwas Besseres, als die logische Consequenz des römischen Rechts, es war die feinste und zarteste Berücksichtigung der Verschiedenheit der Verhältnisse darin vorherrschend, und namentlich das Familienband zu einer Innigkeit und Festigkeit gebildet, in der nicht bloße Zweckmäßigkeitsberechnung, sondern auch Gemüth sich kundgab, sowie die hohe Achtung, in welcher die Frauen gehalten wurden, ohne doch ihrer Sphäre entrückt zu werden, die Germanen selbst vor gepriesenen Völkern des Alterthums auszeichnet.

Vieles änderte sich, als die Germanen Eroberer wurden,

---

[1]) Diese Beschränkung ist von Denen übersehen worden, die da meinten, es habe nur der Vertrag, die Zustimmung, entschieden.

als sie im fremden Lande die Rolle der Sieger und Herrscher zu spielen hatten, unter Völkerschaften, die, an Zahl, an Reichthum, an Bildung überlegen, nur an Stärke und Muth ihnen nachstanden. Der Kriegszug selbst und die kriegerische Stellung inmitten des unterworfenen Volks mußten den Führer mit jener stärkeren Gewalt bekleiden, die dem Befehlshaber im Kriege zu allen Zeiten Bedürfniß gewesen ist. Auch fühlten die Eingedrungenen, daß sie durch ein besonderes Band sich vereinigen mußten, um inmitten des fremden, besiegten Volkes auch durch äußere Verhältnisse eng verkettet zu erscheinen. Frühzeitig erkannte man zudem, daß man unklug handeln würde, wenn man es versuchen wollte, das gesammte Erbe der besiegten Völkerschaften an sich zu ziehen, und, wie das wohl im Alterthume geschehen, mit einem vae victis! die Besiegten zu vernichten, oder in gänzliche Knechtschaft zu schlagen. Die germanischen Stämme und Gefolgschaften, die sich in Gallien, Hispanien, Italien zur Obmacht aufkämpften, übernahmen damit eben die Herrschaft im Lande und führten sie auf dem Grund der Cultur, die sie vorfanden, wenn auch nach ihren eignen Grundsätzen und Richtungen. Speciell in Betreff des Grundeigenthums schied man in der Regel einen bestimmten Theil davon aus, den die Eroberer als ein Gesammteigenthum übernahmen, die mit Verpflichtungen verbundene Nutznießung davon aber unter sich vertheilten, während das Uebrige dem besiegten Volke, gleichfalls gegen bestimmte Lasten und Leistungen, verblieb. Diese Einrichtung wirkte auch auf das Mutterland zurück. Als der Zug der germanischen Stämme nach dem Westen und Süden in regeren Fluß kam, waren die östlichen Gegenden von ihnen verlassen worden, worauf slavische Stämme in dieselben nachrückten, sie Jahrhunderte lang in ungestörtem Besitz hatten und mit einer dichten Bevölkerung versahen. Nachdem aber die im Auslande gegründeten germanischen Reiche sich consolidirt hatten, und eben damit ein weiteres Ausströmen aus Deutschland verhinderten, wendeten sich die Unternehmungen der Deutschen ostwärts, worauf die nördlichen und östlichen Bestandtheile des alten Germaniens von Neuem der deutschen Herrschaft gewonnen und an das Reich gebracht wurden. Auch hier aber trat nicht

eine Ausrottung oder Vertreibung der vorgefundenen slavischen Bevölkerung ein, sondern es ward die deutsche Herrschaft in ihrer Mitte begründet, woran sich alsdann ihre Christianisirung und Germanisirung geknüpft hat. Die deutschen Könige setzten ihre Beamten ein, die das bezwungene Land im Zaume zu halten hatten und denen zur Bestreitung des Aufwandes Grundbesitz zugetheilt ward. Die Unterworfenen wurden den über sie gesetzten Gewaltträgern unterthänig, in manchen Gegenden Eigenhörige derselben, und zu Frohnen und Leistungen mancher Art verpflichtet, die sich zum Theil bis in unsere Zeit verpflanzt haben. Aber auch deutsche Freie traten, als die Formen des Lehnswesens die Vorherrschaft in den Richtungen der Zeit gewonnen hatten, vielfach in das Verhältniß ein, indem sie, bald des Erwerbs halber, bald um den Schutz eines Mächtigen zu gewinnen, Land oder Bedienstungen zu Lehen annahmen, oder ihr eignes freies Allod zu Lehen auftrugen und mit der Lehnspflicht belastet zurücknahmen. Es ist das freiwillig, es ist auch zwangsweise geschehen, und es bildete sich somit eine vielgegliederte Kette der Lehnsherren und der Vasallen, die sich dann auch in den unteren Regionen nachspiegelte und in den vielfachen Abstufungen der Ministerialität und der Eigenhörigkeit [1]) ihre Unterlage fand. So entstand ein seltsamer Zustand, der sich übrigens auch bei ganz anderen, außer Zusammenhang mit der germanischen Welt und Europa stehenden Nationen gefunden hat [2]); ein Zustand, wo so viel Herrscher als Herren waren, soviel Sonderrecht als Sondergut, soviel Recht als Macht galt, und wo der Begriff des Staats, wie sein Geist, wie verloren schien. Man hat ihn mit der Gestalt der Pyramide verglichen. Mit Recht, denn die Last des Ganzen ruhte auf der Basis;

---

[1]) Der Ministeriale, weil er in dem Dienst eines Herrn stand, ward auch als unfrei betrachtet, bildete aber die höchste Stufe der unfreien Classen. Aus dem Stande der Ministerialen ist hauptsächlich der niedere Adel, es ist aber auch ein souveraines deutsches Fürstengeschlecht daraus hervorgegangen, das der Reußen.

[2]) Z. B. in Afghanistan. Und selbst auf den Südseeinseln findet man Analogieen.

mit Unrecht, denn die einzelnen Theile waren nicht in einander gefügt, sondern strebten wider einander, und die oberste Spitze war ein Spiel der Winde.

Bei specieller Betrachtung des allmäligen Aufbaues der germanischen Staaten ist übrigens auch dem Einflusse nachzuspüren, welchen die von den Germanen besiegten und unterworfenen Völkerschaften, wie die Celten[1]), die romanischen Völker und die slavischen Stämme, auf die Sieger geäußert. Es ist ferner des Einflusses zu gedenken, den das Land auf seine Herren geäußert und der verschiedenartigen Einwirkungen, die der geschichtliche Hergang der Eroberung mit sich gebracht. Man hat zu zeigen, wie aus Franken Franzosen geworden, die noch heute den Galliern des Cäsar soviel mehr gleichen, als den Germanen des Tacitus, aus Sueven und Westgothen Spanier und wie in England sich eine sächsische Bevölkerung eingebürgert.

Karl der Große faßte fast die ganze germanische Welt noch einmal in Einer Hand zusammen. Das Frankenreich unter ihm war ein Staat. Sein Riesengeist wußte die Mächtigen unter ihm in allen Ländern und Gauen fortwährend des Ursprungs und der Bestimmung ihrer Macht eingedenk zu erhalten, und seine Boten durchzogen das Land und hinderten, daß die Beamten nicht Eigenthümer, nicht Herren wurden. Seine Capitularien tragen den Stempel des Regenten. Nach ihm zerfiel sein Reich wieder in seine natürlichen Bestandtheile, und das war recht so und in Ordnung. Nach ihm verwischte sich aber auch die Erinnerung an die öffentliche Bestimmung der Beamtenmacht immer mehr, und nur das augenblickliche Einwirken kaiserlicher Gewalt rief sie zuweilen und nur unvollständig und

[1]) Eine neueste Forschung bestreitet den Unterschied zwischen Celten und Germanen, hauptsächlich aus etymologischen Gründen und durch Erörterung der einschlagenden Stellen der Alten, und Vieles in der tüchtigen, wenn auch in der absprechenden Weise der jüngsten Philologie geführten und nicht als wahrhaft gelungen zu betrachtenden Untersuchung mag gewissen Celtomanen der Neuzeit als Gegengift entgegengestellt werden dürfen. Die Völkerphysiologie kann sich aber prägnante Unterschiede zwischen germanischem und celtischem Wesen nicht verbergen. Vgl. Bülau, Geschichte des europäischen Staatensystems, Bd. I., S. 33 ff. und passim.

vorübergehend ins Leben zurück. Auch nationalökonomische Verhältnisse wirkten wesentlich mit. Die längste Zeit des Mittelalters hindurch bestand, in Folge der Seltenheit der edlen Metalle, Naturalwirthschaft statt der späteren Geldwirthschaft. Deshalb, sowie aus andren Gründen, war der oberste Träger der Staatsgewalt außer Stande, seine Organe leicht und sicher mit den Mitteln zur Durchführung ihrer Aufgabe auszurüsten, mußte sich vielmehr entweder an Personen wenden, die diese Mittel, d. h. wesentlich Grundeigenthum, sowie Ansehen und Macht in ihren Umgebungen, bereits selbst besaßen, oder ihnen das erforderliche Grundeigenthum, von dessen Ertrag sie sich und ihre Leute ernähren und den Aufwand ihrer Stellung bestreiten konnten, verleihen. Der erstere Weg war der gewöhnlichere, weil der wohlfeilere, ward auch häufig mit dem zweiten verbunden. Aus beiderlei Verfahren aber entwickelte sich naturgemäß die Erblichkeit der oberen Beamtenstellen, da deren äußere Bedingungen in Privateigenthum und Erbe waren, oder darein übergingen. — Während die äußere Form des Kaiserreichs die Attribute einer Staatsgewalt vorführte, lehrt doch seine Geschichte, daß nur Erbmacht und eigene Kräfte die Kaiser zur Ausübung ihrer Rechte befähigten; daß der Kaiser, dem diese Erfordernisse abgingen, nur eine Schattenwirksamkeit hatte; daß es nur bei einem seltenen Zusammentreffen von Umständen, und als eine vieljährige Zeit der Verwirrung und Rechtlosigkeit das Verlangen nach einer höhern, ordnenden und zügelnden Gewalt unwiderstehlich gemacht hatte, einem Einzelnen gelingen konnte, seine Macht auf seine Würde zu gründen, und daß auch Diesem seine Lage das unausgesetzte Streben nach einer festeren Grundlage seines Wirkens dringend empfehlen mußte[1]). Wie aber die Kaiser weniger durch ihre öffentlichen Rechte, als durch die Privatmacht, auf die sie sich stützten, von Bedeutung waren, so wiederholte sich das bei den Vorstehern der einzelnen Gaue, wo das Kennzeichen des Amtes sich früh verwischt, der Auftrag sich in ein erbliches Recht verwandelt hatte, das aber nur auf dem Grunde der eignen Macht zu behaupten war. Ueberall war

[1]) Vgl. Bülau, Geschichte des europ. Staatensystems, Bd. I., S. 148.

der Fürst auf sein Eigenthum, auf seine und seines Hauses Macht und Besitz verwiesen, und nur gewisse, durch zufällige Umstände, durch die Verhältnisse, unter denen der Vertrag geschlossen, die Beziehung entstanden war, bestimmte Leistungen, konnte er von dem Vasallen, der immer bereit war, die Macht und in ihr auch das Recht seines Herrn zu verringern, von Hintersassen und Eigenhörigen fordern. Die Rechtspflege übten sie auf ihren Privatbesitzungen, über ihre Eigenhörigen, während ihre Vasallen dieselbe Gerichtsbarkeit über die ihren hatten, wobei jedoch gegen Misbrauch Rechtsmittel zu Fürsten und Kaiser führten; über die Vasallen selbst nur auf Grund des Lehnsverhältnisses und unter Theilnahme der Vasallen, der Pairs. Die Kirche, die Corporationen hatten die Gerichtsbarkeit über ihre Angehörigen selbst. Die Gerichtsbarkeit ward überdem mehr als ein lucratives Befugniß, denn als eine Staatspflicht betrachtet. Die Zweige der Staatsverwaltung, die wir mit dem Namen der Polizei und Wirthschaftspflege bezeichnen, waren wie nicht vorhanden. Die Finanzverwaltung beschränkte sich auf die Bewirthschaftung des fürstlichen Eigenthums und die Ausbeutung nutzbarer Rechte. Im Kriege zog der Vasall dem Lehnsherrn mit den Mannschaften zu Hilfe, deren Zahl die Lehnsverträge bestimmten, diente der Mann dem Herrn in der privatrechtlich bemessenen Weise und Zeit. — Wollte der Fürst seine Leute zu Unternehmungen führen, zu denen das herkömmliche Maaß ihrer Leistungen nicht genügte, so mußte er sich mit den Einzelnen verständigen, die da die Macht hatten, eine Weigerung durchzusetzen.

War also aus den öffentlichen Verhältnissen eben die öffentliche Beziehung so gut wie verschwunden, so war dafür das Gebahren der Einzelnen im Privatleben desto unumschränkter. Auf seinem Grund und Boden war Jeder Herr und behauptete sich, wie er konnte. Viele Angelegenheiten, die jetzt die Thätigkeit der Behörden beschäftigen, waren noch unbekannt, oder der eignen Willkür der Individuen überlassen, oder durch die allgemeine Volkssitte unter dem Einwirken patriarchalischer Verhältnisse, der Familie, der Nachbarn, der Schutzherren, geregelt. Das Recht war ein volksthümliches und wurde durch den Volks-

geist getragen und fortgebildet, der auch sonst die dem Zeit- und Volksbedürfniß entsprechenden Institute schuf und erhielt. In volkswirthschaftlicher Beziehung war es weniger der Aufschwung und Flor der Gewerbszweige, als der gesicherte Nahrungsstand der Gewerbstreibenden, worauf die Institute, Maßregeln, Grundsätze hinzielten [1]). Der Charakter der Einzelnen entfaltete sich in freier Bewegung, durch keine beengenden Formen, keine künstlichen Rücksichten gehemmt. Während einer geraumen Zeit in jener Periode wurde das ungezügelte Treiben des Eigenwillens durch den Einfluß des Ritterthums, das die Ehre über den Vortheil setzte, zu edlen, romantischen Gefühlen begeisterte, einen zarten Sinn für unbefleckte Erhaltung und gegenseitige Schonung der Ehre entzündete, auf wohlthätige Weise gemildert. Viel Großes und Schönes zeigt uns die Geschichte jener Tage. An die Lage der niederen Classen des Volks aber darf man nicht denken, wenn man bewundern will. Und doch wohnte auch in ihnen jene Kraft, die das charakteristische Merkmal der Zeit war, und ein tüchtiger Sinn, der sich in kräftigen Sprüchen kundthat, und durch scharfen, launigen Spott an dem Uebermuthe der Machthaber rächte. Auch durch Thaten bewährte er sich, wo die Mauern der Städte ihn schützten. In die Mauern der Städte flüchteten sich der Gewerbsfleiß, der Kunstsinn, die Liebe zu ruhigem Besitze. Unter den Kämpfen, die sie gegen eine feindliche Außenwelt zu bestehen hatten, erwachte der freudige Gemeinsinn, der Sohn der Freiheit, und erhielt sich in mannhaftem Streben. In dem dichtgedrängten Nebeneinanderleben ihrer Bürger machte sich die Nothwendigkeit und Möglichkeit bürgerlicher Ordnungen geltend und fand die obrigkeitliche Gewalt ein ausgebreitetes Feld des Wirkens. Auf ihre Stärke gründeten Diejenigen ihre Pläne, welche es unternahmen, die lehnsherrliche Gewalt in die landesherrliche aufgehen zu lassen und damit eine neue Phase des Staatslebens zu begründen. — Auch auf den Einfluß der Kirche ist Rücksicht zu nehmen, welche im Einzelnen Vieles gemildert, gepflegt und

[1]) Vgl. Weiske, das deutsche Recht der Schutz der Arbeit, (in den Neuen Jahrbüchern der Geschichte und Politik, Jahrg. 1849, I., 97 ff.)

gebildet, in ihrer hierarchischen Gestaltung aber sich mit schlimmen Mitteln um die Herrschaft beworben, und vielfach getrennt hat, statt zu vereinigen.

§. 11.

Je mehr der steigende Wohlstand der Städte und die sich, unter dem Einfluß der Kreuzzüge, der hanseatischen Unternehmungen und später der überseeischen Entdeckungen ausbreitenden Verzweigungen des Handels den Sinn für sicheren Besitz und für die Künste des Friedens weckten und rege erhielten, je mehr der politische Sinn, den ihre Verfassung bildete, zu einem fortwährenden Gegenkampf gegen die Anmaßungen der Grundherren und sonstigen fremden Machthaber und zu immer eifrigerer Aneignung eigner Rechte und Freiheiten antrieb, je mehr die innere gedrungene Kraft, die sie entwickelten, und der Wohlstand, der sich in ihnen sammelte, den Unternehmungen Derjenigen eine dauernde Stütze boten, deren Klugheit die Möglichkeit entdeckte, ihrer eignen Macht eine festere Basis und ein weiteres Gebiet zu verschaffen, indem sie Alle in ihr Interesse zogen, die bei dem Aufhören des bisherigen Zustandes, wirklich oder anscheinend, nur gewinnen konnten, desto eifriger strebten die Mächtigsten unter den Lehnsherren, mit Hilfe der Städte und der gedrückteren Classen des Volks, denen sie Erleichterung boten, sowie unter Benutzung mancher neuen Hilfsmittel der Zeit, die Gewalt ihrer übermächtigen Vasallen zu brechen und bei dem Untergange der Feudalaristokratie[1]) ihre eigne Stellung höher und glänzender zu gestalten. Die Oberlehnsherren wurden Landesherren[2]); in einigen Staaten nur der Form nach;

---

[1]) Die alten germanischen Adelsgeschlechter sind fast sämmtlich im Laufe des Mittelalters erloschen: durch den Krieg, den Cölibat, die verschwenderische Wirthschaft decimirt und zu Grunde gerichtet. Nur Wenige erhielten sich und bildeten den hohen Adel. Der jetzige niedere Adel ist weit späteren Ursprungs, seine Geschichte aber freilich von unkritischen Genealogen des 17. und 18. Jahrhunderts mit vielfachen Fabeln ausgeschmückt worden.

[2]) In Deutschland handelte es sich dabei um eine doppelte Erhebung: den Unterthanen gegenüber und dem Kaiser gegenüber, von dessen Gewalt man sich factisch emancipirte.

in den meisten dagegen mit subjectiv unumschränkter, oder nur durch nichtige Formen modificirter Gewalt. Aber auch hier blieb doch der Charakter des Sonderrechtes dem ganzen Staatsleben eigenthümlich. Die Sache der Fürsten und des Volkes war eine getrennte. Das erworbene Recht ward auch hier das maßgebende Princip auch in Beziehungen, wo nur die Zweckmäßigkeit entscheiden sollte. In den mächtigeren und ausgedehnteren Staaten, wo die Fürsten sich subjectiv unumschränkte Gewalt verschafft hatten, wurde es ihnen leicht, ihre Rechte bis zu dem Grade des öffentlichen Bedürfnisses und auch über diesen hinaus zu steigern. Einzelne bedeutsame Glieder des Volks wurden durch Privilegien und Immunitäten, die Corporationen, Gilden, Gemeinheiten, Behörden u. a. Institute durch erworbene, nicht ihnen nach den Grundsätzen höherer Staatsweisheit zugetheilte Befugnisse geschützt und Einer wälzte die Last auf den Andern. In andern Staaten wurde auch das Recht des Fürsten, wenn man ihm auch in der Idee, unter Anleitung zumal des römischen Rechts und der aus diesem entwickelten Rechts- und Staatsphilosophie, eine größere Ausdehnung zuschrieb und wenn es sich auch allmälig einen weiteren Wirkungskreis eröffnete, immer noch vorwiegend aus dem Gesichtspunkte des Privatrechtes betrachtet, sodaß er alle die Rechte, aber auch nur die Rechte ausübte, die er auf geschichtlichem Wege erworben hatte, und vor denen den Einzelnen nicht ein gleichfalls geschichtlicher Rechtsgrund beschützte[1]). Auch machten immer noch die Großen und Mächtigen ihren Frieden auf Kosten der Schwachen und Geringen. Sie erkannten die landesherrliche Gewalt an; sie überließen die Kräfte und Güter ihrer Unterthanen der Regierung zu oft sehr ausgedehnter Verwendung; aber sie bedungen sich Privilegien und Exemtionen aus und sicherten das, was bisher nur auf dem Factum und der Gewalt beruht hatte, durch die festere Bürgschaft des positiven

---

[1]) Dazu kam immer noch der wechselnde factische Einfluß der Macht und Stärke, der, wie immer in den concreten Fällen des praktischen Lebens, Manches ganz anders gestaltete, als es der Theorie der Gesetze und Rechte nach sein sollte.

Rechtes. Die Pflichten des Staates wurden als Hoheitsrechte des Regenten bezeichnet und über ihren Erwerbstitel gehadert. Wie gerade geschichtliche Zufälle es mit sich gebracht, besaß der Staat wohl Rechte, die ihm nicht zukamen und entbehrte er andere, die ihm gebührt hätten. Die directen, subjectiven Beschränkungen der Regierungen, wie sie aus der Nothwendigkeit, sich über neue Bedürfnisse mit den Mächtigen im Volke zu verständigen, hervorgegangen waren, in den ständischen Instituten ihren Ausdruck gefunden hatten, überall aber sehr wechselnder und elastischer Natur gewesen waren, verloren fast allerwärts an Bedeutung, außer als Schutzwehren der Sonderinteressen; die objectiven Beschränkungen dauerten aber fort, sofern der Staatsgewalt viele Seiten des Lebens entzogen blieben und eine ganze Reihe besonderer Verfassungen, Rechte und Freiheiten das Leben durchzogen. —

In der Idee ward dem Fürsten die Rechtspflege als Justizhoheit beigelegt; in der Ausübung ward sie, die man immer noch als nutzbares Recht betrachtete, meist nur über die unmittelbaren Unterthanen und die Privilegirten von Regierungswegen verwaltet. Daneben bestanden die Municipal- und die Patrimonialgerichtsbarkeit, welche letztere in jenen Zeiten und bis in das 18. Jahrhundert herab sehr zur Aufsteifung des Junkerthums und zur Vermehrung bäuerlicher Lasten gemisbraucht worden ist. Was nicht mehr durch offene Gewalt zu machen war, das ward durch schleichende List und Rechtschicane ermöglicht. Von den allerbedeutsamsten Folgen wurde in Deutschland die Aufnahme des römischen Rechts, zunächst zwar nur als subsidiärer Rechtsquelle, aber bald mit überlegener Autorität, da dieses, in jener Zeit ohnedies vielfach misverstandene oder ungenügend erkannte Recht theils im politischen Interesse herrschender Gewalten benutzt ward, theils den doctrinären Richtungen des Zeitalters der wiederauflebenden Wissenschaften besser zusagte, als die einfachen, inmitten der deutschen Bürger und Bauern erwachsenen Volksrechte, in deren Anwendung deutsche Schöffen doch soviel Geisteskraft und mindestens ebensoviel Billigkeitsgefühl entwickelt haben, als die gefeierten römischen Juristen, und deren reine und unverfälschte Pflege und Ausbildung

vielleicht der Weltgeschichte, gewiß aber den Geschicken der deutschen Nation eine grundandere Wendung gegeben haben dürfte. Das römische Recht, in einzelnen, mehr zufälligen Sätzen zur Unterstützung unumschränkter Herrschermacht benutzt, hat in seinem ganzen Wesen vielfach zur Anbahnung der revolutionären Theorieen der Folgezeit und zur inneren Auflösung und Zersetzung des geschichtlichen Organismus des deutschen Volksthums beigetragen[1]). Die Nachtheile, die die Anwendung eines fremden Rechts in der eigentlichen Sphäre des Privatrechts bringen mußte, wurden jedoch lange Zeit wenigstens dadurch gemildert, daß die deutschen Juristen sich doch noch nicht ganz von dem Eindrucke ihrer alten volksthümlichen Rechtsansichten losmachen konnten, die römischen Institute vielfach in einem Sinne verstanden und auslegten, wo sie sich mit den deutschen Verhältnissen besser vertrugen, als wenn sie in ihrer Reinheit und Wahrheit erfaßt worden wären, in dem kanonischen Rechte, das ja auch ein gelehrtes war, viel germanisches Recht trafen, wenn sie es auch selten als solches erkannten, bei Verhältnissen, die den Römern unbekannt gewesen waren, das vaterländische Recht beibehielten, und so ein gemeines Recht zusammensetzten, an welchem auch das germanische Element noch erheblichen Antheil hatte. Doch ward der römische Bestandtheil mit größerer Vorliebe gepflegt, verdrängte allmälig den Eindruck und das Verständniß der alten Erinnerungen[2]), und als die neuere Wissen-

[1]) Vgl. Schmidt, über den principiellen Unterschied zwischen dem römischen und germanischen Rechte; 1. Bd., Rostock und Schwerin, 1853, 8.

[2]) Unter den Juristen mehr als im Volke. Man beruft sich öfters darauf, daß die römischen Rechtsbegriffe bei uns eingebürgert seien und sich deshalb nicht mehr verdrängen ließen. Die Herren, die das thun, verwechseln sich mit dem Volke. Leider haben, in Folge unsrer modernen Rechtsbildung, die nichtjuristischen Classen des Volks überhaupt sehr unvollständige und mangelhafte Kenntniß des Rechts. Wer aber sich die Mühe nimmt, in vorkommenden Fällen darauf zu achten, wie sich Bürger und Bauern und auch die Frauen die einschlagenden Rechtsgrundsätze denken, der wird nicht selten bemerken, daß dem Volke noch immer das deutsche Recht vertrauter ist, als das römische. Natürlich; denn das Erstere hat es selbst geübt und es war ein Kind seines eignen Wesens. Aber freilich erfahren diese Leute, wenn

schaft in der Herstellung eines reineren und richtigeren Verständnisses des römischen Rechts ihre Triumphe erfocht, ist — zu einem noch weniger für deutsche Verhältnisse geeigneten, weil ganz den specifischen Beziehungen des höchst eigenthümlichen römischen Volks angehörigen Rechte fortgeschritten worden, während gleichzeitig die herrschenden Romanisten immer eifriger beflissen waren, die Grundsätze des römischen Rechtes auch auf solche Angelegenheiten zu erstrecken, welche ihre weniger gelehrten und geistreichen, aber praktischeren Vorgänger noch nach deutscher Weise behandelt hatten. — Nicht minder bedeutungsvoll, wie durch seine Anwendung an sich, wurde das römische Recht auch dadurch, daß, wie es durch Gelehrte herübergebracht worden war, so auch dasselbe einen gelehrten Stand zu seiner Pflege und Handhabung bedurfte, damit der alten Entwickelung des Volksrechts durch das Volk und mit ihm ein Ende machte, und den besonderen Juristenstand schuf, welcher dann, unter einem Zusammenwirken verschiedenartiger Umstände, ebenso in das Erbe der Kleriker des Mittelalters, wie in das seiner Barone und seiner Schöffen eintrat und in ziemlich rascher Entwickelung den Beamtenstaat schuf, der mit allmälig zunehmendem Rechtssinn, mit Ordnung, Kenntniß und Scharfsinn gehandhabt, aber um sich greifend sich ausdehnte und mehr in abstracter, doctrinärer, als in volksthümlicher Weise behandelt und entwickelt worden ist. — Schon das Verfahren nahm theilweise einen Charakter an, wo in dem Gerichte mehr die Obrigkeit, als der Richter sich kundthat. Der Rechtsgang ward verwickelt und weitläufig, die Sportelgesetzgebung reichhaltig. Aber der Staat hatte doch die Aufsicht über die gesammte Rechtspflege; sie ward in der Idee als eine Sache des Staates anerkannt, und eine Ahnung der daraus erwachsenden Pflichten dämmerte auf.

Die Polizeiverwaltung ward allerdings vielfach gefördert und zog auch das Gebiet ihrer Schwestern, der Wirthschaftspflege und der Culturpflege, in das ihre. Denn es kündigte sich mehr

---

die von ihnen nach deutschen Begriffen behandelten Angelegenheiten zur rechtlichen Entscheidung kommen, oft zu spät, daß Juristenrecht nicht Volksrecht ist.

und mehr ein Streben der Regierungen an, Alles beherrschen, Alles ordnen, Alles gestalten zu wollen. Wie man erst gar nicht regiert hatte, so begann man, zu viel zu regieren. Namentlich wo auch nur im Entferntesten ein Regierungsinteresse einschlug, ward ein stetes und wachsames Eingreifen der Herrschgewalt in die Privatverhältnisse immer gebräuchlicher. Die Wirthschaftspolitik wurde wesentlich deshalb gepflegt, weil man einsah, die immer höhersteigenden öffentlichen Bedürfnisse könnten nur von reichen und mächtigen Völkern bestritten werden. Daher wendete man alle Sorgfalt auf die Bereicherung des Volks, und, wie man überall nur auf das Nächste sah, ohne zu erwägen, ob es das Beste sei, so glaubte man, in dem immer steigenden Geldbesitz den Reichthum am sichersten zu haben, und nun ging das wetteifernde Streben auf die Erwerbung von Colonieen, auf die Ausdehnung des auswärtigen Handels, auf die wirksamste Begünstigung inländischer Fabriken und auf die möglichste Ausschließung des Auslandes von der Concurrenz mit dem Inlande. Zwar waren die Mittel, die man zur Erreichung dieser Absichten anwendete, falsch und verkehrt, denn sie waren künstlich, beschränkend, störend, im besten Falle nur fromme Täuschungen; aber trotzdem hob sich das Gewerbswesen, weil der wachsende Unternehmungsgeist, die höhersteigende Bildung, der Einfluß befestigter Staatsordnung, welterobernder Entdeckungen, weltumgestaltender Erfindungen das materielle Leben der Völker, trotz der fehlerhaften Maßregeln, durch die es die Regierungen zu fördern suchten, auf die Bahnen des Fortschritts rissen. — Die Finanzverwaltung hatte meist eine doppelte Aufgabe zu verfolgen: die dem Landesherrn, aus privatrechtlichen Gründen, eigenthümlich zustehenden, ihm geschichtlich zugewachsenen Einkünfte so nachhaltig und bedeutend als möglich zu machen, und außerdem die Zuschüsse, die von den Staatsbürgern zu erlangen waren, beizutreiben und zu verwalten. Letztere nahm man meist wo man konnte und soviel als möglich. Das Beziehen der Einkünfte war die Hauptsache. Welcher Weg dazu für den Staat und das Volk der unschädlichste sei, fragte man wenig, und diejenigen Classen, die den meisten Einfluß auf den Staat hatten, wußten die Last möglichst auf Andere, auf

den gewerbtreibenden Bürger vornehmlich und den Bauer, abzuwälzen. — An die Stelle der Lehnsmiliz traten allmälig stehende Soldheere, der Form nach geworbene, factisch, wenigstens späterhin, vielfach gepreßte, zuweilen zu fremdartigen, nur für den Säckel der Regierungen vortheilhaften Unternehmungen verwendet, ja in den Dienst des Auslandes vermiethet. Um an Soldaten und Steuerpflichtigen keinen Mangel zu haben, förderte man die Zunahme der Bevölkerung in einer Weise, welche wesentlich mit zur Hervorrufung des Pauperismus beigetragen hat. — Die Kirche kam in dieser Zeit — factisch selbst in katholischen Ländern — unter den Staat. — Die Gemeindeverwaltung lag entweder in den Händen privilegirter, sich selbst ergänzender Corporationen, die eine Art Regierung der Bürger bildeten, oder sie ward von Oben herab wie ein Zweig der Staatsverwaltung geleitet.

Es bietet diese Periode allerdings wenig Erquickliches dar, und um so weniger, als auch der Charakter des Volks nüchterner und engherziger wurde, ein Zug zu Formenstrenge und Pedantismus, der in dem germanischen Wesen schon vorher gelegen hat, sich reichlich geltend machte, im Privatleben früher ungekannte Beschränkungen eintraten, alte, vom Gemüth getragene Bande und innere Ordnungen des Volkslebens sich lockerten und durch die Berechnungen der Selbstsucht verdrängt wurden, nirgend aber im öffentlichen Leben ein den Volksgeist hebender Ersatz gewonnen ward. Bei alledem war jene Zeit eine wohlthätige, denn sie war nothwendig. Dem Reiche der ungebundenen Gewalt, der unbeschützten, auf die Stärke des Einzelnen gebauten Freiheit mußte vor allem ein Regiment der Ordnung folgen, und einer solchen Ordnung, welche die Entscheidung in die Hände einer Gewalt brachte, der man die Pflicht auflegen konnte, sie zum Besten des Ganzen zu verwenden. Jene Zeit gewöhnte die Völker, die Regierungen als höchste Ordner ihrer Angelegenheiten zu betrachten, vereinigte die getrennten Stände allmälig unter den gemeinsamen Begriff von Unterthanen, und gab den Regenten das Recht, wohlthätige Unternehmungen zum Besten Aller zu begründen. Einzelne Für-

sten, die ihrer Zeit voraus waren, hatten auch den Willen, die Kraft und die Einsicht dazu.

Ueber England und seine bedeutsamen Entwickelungen weiterhin. — In den slavischen Staaten war das Verhältniß in den Formen, wie in manchen leitenden Ideen, ein anderes, lief aber zuletzt doch auf Verwandtes hinaus. Das Lehnswesen drang nicht, oder nur unvollständig zu ihm. Der Adel war zahlreicher, aber weniger gegliedert und zum Theil in tiefer Armuth und Rohheit. Die Lage der Unfreien war noch drückender, weil theils orientalische Sitte an den Gedanken des Sclaventhums gewöhnte, theils die Bildung später reifte, und das Asyl der Städte gebrach. Aus diesen Verhältnissen bildete sich entweder, wie in Polen und Ungarn, eine Adelsherrschaft, die Kraft nach außen lähmend, im Innern durch Anarchie und Parteikämpfe zerrüttend, der Erhaltung des Sinnes für Freiheit und Volksthum aber nicht ungünstig; oder es drückte der Absolutismus Alle in gleiches Joch.

Im Uebrigen ist bei Betrachtung dieser Periode namentlich auch der Einfluß der Reformation auf die politischen Zustände und Meinungen zu untersuchen; ein Einfluß, welcher anfangs in den meisten Staaten auf die Erhöhung der Staatsmacht gerichtet war, während weiterhin der kritische Geist, der sich allmälig in der protestantischen Bewegung vordrängte, sich auch im Politischen geltend machte.

§. 12.

Zu jeder Zeit haben Diejenigen auf die politischen Dinge Einfluß gehabt, welche den Willen besaßen, ihn zu äußern, und die Kraft, diesen Willen in Geltung zu setzen. Zuerst alle Freien, dann, als die Ungleichheit in den Classen der Gesellschaft zunahm, Adel und Priester, die Träger der Waffen und der Geisteskraft; als der Reichthum des Ersteren geschmälert, sein Monopol beseitigt, die Geistesherrschaft der Letzteren aber gebrochen war, und der sich bildende Bürgerstand, die ihre Fesseln schüttelnden Bauern, nach Schutz und Hilfe zum Fürstenstuhle des Landesherrn blickten, durch dieses Vertrauen selbst seine Macht erhöhend, waren es der Fürst und seine Diener, die den Staat

lenkten und belebten, während die übrigen Volksclassen ihre Befriedigung zunächst in Verfolgung neuer, aussichtreicher Bahnen des Privatlebens suchten. Hätten aber auch nicht die äußeren Bewegungen der Geschichte, in Wechselwirkung mit den Bildungsphasen der Zeit und dem durch gesteigerten Wohlstand gehobenen Kraftgefühl des Bürgerstandes, Richtungen gefördert, die für die Gesammtheit der mittleren Stände einen gewissen Antheil an dem öffentlichen Leben in Anspruch nahmen, ein Uebergang von der Phase des Patrimonialstaats zu der des Gemeinwesens würde auch sonst eingetreten sein, und that es vielfach, noch ehe die politischen Stürme der Neuzeit ausbrachen. Die Bedürfnisse der Gesellschaft auf der einen Seite, die Schwierigkeiten zumal, welche die dichter gedrängte Bevölkerung hervorrief, die Fortschritte der Bildung und Gesittung auf der andern Seite, ließen bereits den Staat in den Vordergrund treten und brachten Lehnsherren und Vasallen, Landesherren und Unterthanen mehr und mehr in das Licht von Regenten und Staatsbürgern. Die Diener des Fürsten erkannten sich als Diener des Staats und die Staatsverwaltung erfaßte das Beste des Volks als Aufgabe und Ziel. Man erkannte, daß die Rechtspflege als eine der obersten Pflichten des Staats um des Rechts willen zu verwalten sei, und stellte wenigstens theoretisch die Forderung auf, daß ein unabhängiger Richterstand sie nach den Grundsätzen rechtlicher Gleichheit handhaben müsse. Ebenso erwachte bereits im Betreff der einzelnen Zweige der Staatsverwaltung im engeren Sinne, der Sorge für Wirthschafts- und Culturpflege, Ordnung und Sicherheit, öffentlichen Haushalt und staatliche Wehrkraft, die Einsicht, daß nicht die Beziehung auf die Sonderinteressen mächtiger Menschen oder Classen, sondern die Interessen des Gemeinwohls als die eigentlich maßgebende Instanz, die Quelle des Rechts, wie die Richtschnur des Strebens, zu erfassen seien. Man entäußerte sich, schon aus Scham, mancher grellen Ausflüsse der früheren Richtungen, und man erkannte wenigstens theoretisch an, daß auch das erworbene Recht zurückstehen müsse, wo es mit den Forderungen des Gemeinwohls im Widerstreit sei, den Fortschritt der gesellschaftlichen Zustände hindere; rechtliche Ausgleichung jederzeit

vorbehältlich. Der Zug des 18. Jahrhunderts ging in den meisten Staaten des europäischen Festlandes wesentlich auf den Beamtenstaat, der aber mit Einsicht und Pflichtgefühl, nach dem besten Ermessen der leitenden Instanzen, auf das Wohl des Volks, auf das gedeihliche, kräftige Wirken des Staates zu richten sei.

Ohne äußere Anstöße möchte dieses Streben in gar manchem Staate, namentlich in den mittleren und kleineren deutschen Staaten, seinen ruhigen Fortgang genommen haben, da und dort vielleicht durch einen büreaukratischen Uebergriff, oder durch eine rationalistische Oberflächlichkeit einige Misstimmung erzeugend, zu der meisten Befriedigung da wirkend, wo es durch den Eindruck mit Pietät bewahrter Institutionen und durch den Einfluß väterlich waltender Fürstentugend gemildert, mit heiliger Scheu vor Verletzung unschädlicher Rechte und Gewohnheiten verbunden, mit Maaß und Umsicht gehandhabt ward; ausgesetzt aber, auch ohne an schlimmere Misbräuche zu denken, dem Verfallen in Schlendrian und Mechanismus, und keine Aussicht für höhern staatlichen Aufschwung bietend, ja durch sich selbst die Kräfte des Volks zum Selbststehen und Selbsthandeln mehr und mehr lähmend. Es möchte möglich gewesen sein, das Gute, den Verhältnissen Entsprechende, das auch in dieser Organisation lag, zu bewahren und damit doch die wünschenswerthen Bürgschaften gegen Misbrauch und Verfall und die Mittel zur Belebung und Erhebung des Volksgeistes zu verbinden: wenn man auf dem Grund jener altgeschichtlichen, urdeutschen objectiven Beschränkung der Regierungen fortgearbeitet und dabei das echt volksthümliche Element zu erkennen und zu behandeln verstanden, wenn man also vor allem die Institute der persönlichen Freiheit zu pflegen und dem Volke in den ihm naheliegenden und verständlichen Angelegenheiten ein Feld auch des politischen Wirkens und eine Bildungsstätte für Höheres eröffnet hätte. Dazu hätte freilich vor allem eine volksthümliche Rechtspflege gehört. Der Weg selbst war durch den Entwickelungsgang eines stammverwandten Volkes, das von den allen germanischen Völkern gemeinsamen Ausgangspunkten aus zu sehr glänzenden Erfolgen gelangt war, an die Hand gegeben. Misverständnisse, Oberflächlichkeiten und

menschliche Leidenschaften, Schwächen und Irrungen haben verhindert, daß er richtig erkannt wurde.

Wir müssen hier auf England zurückkommen. Auch dies ein germanisches Reich auf fremdem Boden, aber gleich darin von den analogen Gestaltungen verschieden: daß es von einem deutschen Stamme gegründet wurde, welcher das rein deutsche Wesen treuer bewahrt hatte und weniger romanisirt worden war, als diejenigen Stämme, welche in Gallien oder Hispanien germanische Reiche errichteten; dann daß in Britannien die deutsche Herrschaft nur unter langen und mühsamen Kämpfen, einem hartnäckigen Widerstande einer kriegerischen Bevölkerung gegenüber, von verschiedenen Punkten aus, aber desto gründlicher aufgebaut wurde, sodaß es sich hier nicht um eine bloße Herrschaft der Germanen über romanisirte Celten handelte, sondern das eigentliche England und später auch das südliche Schottland gänzlich von germanischen Stämmen bevölkert wurden, während die vorhergehende britische Einwohnerschaft theils ausgerottet, theils in die Gebirge von Wales und Hochschottland, oder über das Meer nach Irland und in die Bretagne gedrängt worden ist. In England entstanden sächsische Reiche, die allmälig in Ein Königreich zusammenschmolzen. In einigen Provinzen kam eine noch heute bemerkbare dänische Beimischung hinzu, die doch auch nur ein ganz verwandtes Volksthum brachte, ja das den Sachsen eigenthümliche Phlegma eher noch verstärkte. Die öffentlichen Einrichtungen waren dieselben, wie sie sich naturgemäß aus den Grundlagen des sächsischen Volkswesens entwickeln mußten, nachdem äußere Umstände die Nothwendigkeit eines mächtigen Königthums an die Hand gegeben hatten. Eine Verbindung starker persönlicher Freiheit mit patriarchalischen Institutionen und Gewohnheiten trat hervor; für auswärtige Unternehmungen, wie für inneren Fortschritt, überhaupt für eine Leitung des Staats aus dem Gesichtspunkte der haute politique war weder die Organisation geeignet, noch lag so etwas im Sinne eines zu Indolenz und zu einer Bescheidung auf die Genüsse des Privatlebens geneigten Volksthums, und wenn man meinen kann, daß die damit ausgeschlossenen Bestrebungen überhaupt mehr glänzend, als wohlthätig seien, so ist doch gerade bei

England die Erfahrung nicht abzuläugnen, daß seine Sachsen, obschon ein kräftiges und freiheitsliebendes Volk, doch durch ihren Mangel an jener im engeren Sinne politischen Richtung und Organisation dahin kamen, dem Joche der Dänen, den Plünderungen normännischer Seeräuber und zuletzt der Invasion der französirten Normannen zu verfallen.

Diese Letzteren brachten dem englischen Volks- und Staatswesen was ihm fehlte: dem Ersteren Unternehmungsgeist, Ehrgeiz, ritterlichen Sinn, Elasticität und Streben, dem Letzteren die Institute des Feudalwesens und Ritterthums, wie sie sich bis dahin in den Culturländern Europas aus den auch in England vorhandenen Keimen entwickelt hatten. Zunächst waren allerdings die Normannen der herrschende, die Sachsen der unterworfene und schwer belastete und beeinträchtigte Theil. Doch war das Uebergewicht der Ersteren nicht so unbedingt, daß sie den Bezwungenen alle die Institutionen altgermanischer Freiheit hätten entziehen können, die sich bei den englischen Sachsen in besonderer Reinheit und Vollständigkeit erhalten, zum Theil in eigenthümlicher Weise ausgebildet hatten. Auch geschah es, daß in den bald ausbrechenden und oft erneuerten Streitigkeiten zwischen den Königen und ihren mächtigen Baronen beide Theile um die Gunst der zahlreicheren Classen des Volks zu werben Veranlassung erhielten, und darüber schmolzen allmälig Normannen und Sachsen in Ein Volk, das englische Volk, zusammen, worauf, bei Gleichheit des Rechts, factisch die politische Leitung dem normannischen, durch einzelne sächsische Geschlechter verstärkten Adel zufiel, der großen Masse des sächsischen Volks aber die breite Grundlage persönlicher Freiheit und unabhängigster Bewegung in ihren näheren Kreisen erhalten ward. Selbst diejenigen Formen der Unfreiheit, die sich auch unter den Sachsen gefunden hatten, kamen im Laufe der inneren Unruhen und Kämpfe Englands, theils in Folge der beregten Umstände, theils unter dem Einflusse der Kirche, noch vor völligem Ablauf des Mittelalters in Wegfall. Ueberhaupt ist es eine bezeichnende und überaus folgenreiche Erscheinung gewesen, daß der englische Adel sich allmälig aller der Vorrechte, die für andere Stände eine reelle Beschwerde sein oder

werden konnten: der Steuerfreiheit, der Gerichtsbarkeit und eigentlichen Oberherrlichkeit, des privilegirten Gerichtsstandes, — dieses mit Ausnahme des hohen Adels —, des gesetzlichen Monopols der höheren Staatsämter u. s. w., entäußert und sich eben damit das factische Monopol der politischen Leitung verdient hat, während der festländische Adel, gerade umgekehrt, seine politische Macht preißgab, um sich jene nur der privaten Selbstsucht schmeichelnde Sondervortheile zu erhalten, oder zu verschaffen. Weiter wurde bedeutsam, daß das römische Recht niemals Geltung in England erlangte. Im Uebrigen war die politische Gestaltung, die sich in England seit der Invasion der Normannen ausbildete und ihren Vorklang schon unter den sächsischen Königen gehabt hatte, lediglich eine Variation der Verfassungen, welche damals in allen großen Lehnsstaaten Europas, in Frankreich, Spanien, Portugal, den Niederlanden, Schottland, den scandinavischen Reichen, Ungarn, Polen, bestanden und sich auch in den deutschen Territorien bildeten. Doch hatten es eigenthümliche Fügungen und geschichtliche Vorgänge und Verhältnisse bewirkt, daß der englischen Verfassung einige charakteristische Züge zueigen wurden, welche eine höhere Entwickelung derselben möglich und das englische Parlament zu einem brauchbareren politischen Werkzeuge machten, als die schwerfälligen reichsständischen Versammlungen anderer Staaten waren. Das Princip der Wahl wurde zuerst in England eingeführt und der niedere Adel erschien nicht in Masse, sondern durch gewählte Abgeordnete, welche frühzeitig nicht bloß als Abgeordnete des niederen Adels, sondern als Vertreter aller freien Grundsassen der Grafschaft erschienen. Diese bekamen keine Instruction, waren auch nicht bloße Mandatarien, sondern mit repräsentativer Gewalt bekleidet. Ebenso erschienen die Abgeordneten der Städte und Burgbanne, wenn auch meist durch geschlossene Corporationen gewählt, doch nicht als bloße Bevollmächtigte Dieser, sondern als die Vertreter der Bürgerschaft, aus deren Mitte sie hervorgegangen waren. Dieses Verhältniß erweiterte sich später thatsächlich dahin, daß die Gewählten sich keineswegs lediglich als Vertreter ihrer Wähler betrachteten, sondern ihre Aufgabe in das Wirken für die Ge-

sammtinteressen des Landes, oder doch in das Wirken in den durch Diese influirten Kreisen des politischen Lebens setzten. Eine weitere bedeutsame Eigenthümlichkeit des englischen Parlaments war die sich wie von selbst bildende Abtheilung in zwei Häuser, veranlaßt vielleicht durch die große Kluft, die zwischen dem, durch Einen großen Organisationsact geschaffenen hohen Lehnsadel, den mächtigen Baronen und Prälaten, und den Vertretern der Grafschaften und Burgbanne bestand. Lange Zeit noch blieb das politische Schwergewicht, anfangs durchgehends, später wenigstens für den gewöhnlichen Gang der Geschäfte, auf Seiten des Oberhauses, selbst nachdem dasselbe die Unterlage verloren hatte, die es im Mittelalter in der äußeren Macht seiner Glieder besessen. Allmälig aber drehten sich die Wagschalen und die des Unterhauses senkte sich dergestalt, daß dasselbe gegenwärtig als der wahre Sitz der Regierung Englands betrachtet wird.

Durch die angeführten Umstände war aber das englische Parlament befähigt worden, auch dann noch in Kraft und Wirksamkeit zu bleiben, als das Mittelalter zu Ende ging, der moderne Staat sich aufbaute, die Gesellschaft künstlicher, ihre Aufgaben vielfacher und schwieriger wurden, die Idee des Gemeinwohls in das Bewußtsein der Völker trat, und in den Staaten des Festlandes überall der Monarch und seine Diener die neuen Aufgaben auf sich nahmen, für welche die alten Ständeorganismen zu ungelenk waren und zu wenig Verständniß hatten. Dieser Zug der Verhältnisse, der den Staat der Neuzeit herauftrug und dessen Schwergewicht in die ausführende Gewalt und ihre Träger legte, machte sich übrigens selbst in England und ziemlich früh dort fühlbar. Nachdem die Kriege der Rosen und die schlaue Politik Heinrichs IV., Eduards IV. und Heinrichs VII. die Macht der alten Barone gebrochen, während die Kirche bereits in ihren Grundfesten unterwühlt war, während der aufstrebende Bürgerstand durch den Aufschwung der materiellen Interessen beschäftigt ward, schien es, als wäre England für dieselben Veränderungen reif, welche Spanien zu Anfang des 11. Jahrhunderts erfuhr, welche sich in Frankreich schon im 15. durch Ludwig XI. vorbereiteten,

das 16. hindurch reiften und im 17. durch Richelieu und Mazarin durchgeführt wurden, welche in Dänemark den Absolutismus aus einer Revolution hervorgehen und zum Verfassungsgrundsatz werden ließen, in Schweden das eiserne Regiment großer Kriegsfürsten förderten, während auch in Deutschland die Stände lediglich zu Vertheidigern der Sonderinteressen Privilegirter wurden, ohne länger einen Einfluß auf den Gang des politischen Gesammtlebens zu üben. Unter den Tudors war das englische Parlament eine Schattenkörperschaft von kaum höherer Bedeutung, als später die spanischen und portugiesischen Cortes, die französischen Etats generaux. Wenn je ein Regent in Europa war, der den Namen eines gemein selbstsüchtigen Tyrannen verdiente, so war es Heinrich VIII. von England. Derselbe Monarch octroyirte seinem Volke eine reformirte Kirche, weil der Papst ihn nicht von der Schwester des Kaisers scheiden wollte, und machte sich zum Papste seines Landes. Wenn Er die Anhänger der alten Kirche noch mit einiger Schonung und Nachsicht behandelt hatte, so wurden sie unter seinem Sohne Eduard V. geradezu verfolgt und unterdrückt. Als diesem seine Schwester Maria folgte, mußte England sich wieder der Herrschaft des Katholicismus beugen und loderten die Scheiterhaufen für die Protestanten, und wieder als Elisabeth ihr ruhmreiches Scepter führte, kam die Herrschaft an die anglikanische Kirche und begann eine lange Zeit der Unterdrückung für die Katholischen[1]). Das Parlament aber registrirte alle diese Acte gefügig ein, und wenn ein Peer, der die Erinnerung an die Macht seiner Vorgänger noch nicht verwunden hatte, sich an die Spitze des Widerstandes stellte, so waren der Tower und das Schaffot sein sicheres Loos. Ja selbst als ein Wechsel der Dynastie eingetreten war, als England einen

[1]) Es soll mit dem allen übrigens nicht gesagt sein, daß diese Vorgänge gänzlich nur von der Willkür der Monarchen abgehangen hätten. Die protestantische Richtung war die Vorwiegende im Volksthum; sie erleichterte Heinrich VIII. sein Unternehmen; Maria unterdrückte sie; Elisabeth, die im Herzen mehr zum Katholicismus, als zum Protestantismus neigte, mußte sich als Vertreterin des letzteren geriren, um ihre Herrschaft an ein volksbeliebtes Princip zu knüpfen.

König aus Schottland erhielt, einen pedantischen, schwachherzigen Mann, gelehrt ohne Geist, in der Theorie Absolutist, factisch ein Spiel unwürdiger Günstlinge und kleinlicher Schwächen, weder im Innern noch nach Außen etwas Tüchtiges schaffend, vielmehr vielfach der Nation Verlust und Misachtung zuziehend, wurde doch diese schlaffe, launische, verschwenderische und willkürliche Regierung vom Parlament nicht ernstlich behindert oder beeinflußt, und wenn auch schon in der früheren Zeit der Regierung seines unglücklichen Nachfolgers parlamentarische Stürme vorkamen, so konnte Dieser doch noch nachher elf Jahre lang ohne alles Parlament regieren, und brachte sich nur durch eigne Unklugheit in die Nothwendigkeit, es nochmals berufen zu müssen. In kürzester Zeit darauf nimmt das englische Parlament die gesammte Regierungsgewalt in Anspruch und factisch in seine Hand; der König entflieht ihm; das Parlament führt Krieg wider den König; das Oberhaus wird, schon zur Strafe dafür, daß es weder den König gezügelt, noch ihm wider die Uebergriffe der Gegner beigestanden, gleichfalls gestürzt; im Laufe der Revolution sprengt Militairgewalt auch den Rest des Parlamentes; der König wird gefangen, gerichtet und enthauptet; ein begabter Mann schwingt sich zum factischen Alleinherrscher des Staates auf, behauptet sich bis an sein Ende in der Gewalt und führt eine so ruhmvolle Regierung, wie England seit den Tagen Elisabeths nicht gesehen. Er stirbt und hinterläßt keinen Zweiten an seiner Stelle; Unberufene streiten sich um sein Erbe und in kürzester Frist ruft der einmüthige Wunsch des Volks die vertriebene Dynastie zurück, ohne Bedingungen, unter einfacher, vollständiger Herstellung der Einrichtungen[1]), wie sie vor der Revolution bestanden, und die zurückkehrenden Stuarts werden mit einem wahren Jubelrausche royalistischen Enthusiasmus empfangen. Das erste Parlament der Restauration war royalistischer,

---

[1]) Natürlich nicht aller Verhältnisse. Und es zeigte sich bald, daß auch die Einrichtungen zum Theil inzwischen andere geworden waren und die Herstellung der alten Form nicht auch den alten Geist verbürgen konnte. Darüber stürzte der wackere Clarendon.

als der König, und nach der damaligen Verfassung hätte es in der Macht des Königs gestanden, es seine ganze Regierung hindurch zu behalten. Die Repräsentanten der Dynastie waren freilich nicht geeignet, die begeisterte Anhänglichkeit, die ihre Rückkehr begrüßte, zu festigen und zu sichern: der Eine, zwar mild und nicht unbegabt, aber ein selbstsüchtiger, üppiger Wollüstling, der Englands Ehre und Vortheil für französisches Gold verkaufte, das er mit seinen Maitressen vergeudete; der Andere ein harter, beschränkter, starrsinniger Bigotter. Auch verflog jener Rausch der unbegrenzten Ergebenheit früh und schon die Regierung Karls II. hatte ihre Zeiten, die eine Wiederkehr der vorhergegangenen Stürme besorgen ließen. Mit einiger Biegsamkeit und Gewandtheit jedoch schlüpfte er durch und stand am Schlusse seiner Regierung wieder so da, daß die Tage der Tudors zurückgekehrt schienen, das Scepter, bei seinem Tode, ruhig an seinen Bruder überging, obschon Dieser erklärter Katholik war, und ein Aufstand, der sich in England und Schottland wider Diesen erhob, mit den gewöhnlichen Mitteln der Staatsmacht unterdrückt ward. Nur die größte Unklugheit des Benehmens von Seiten Jakobs II. konnte es dahin bringen, daß die höheren Classen Englands, der Adel und der Klerus, die Nothwendigkeit seines Sturzes fühlten, die auch in seiner eignen Familie erkannt ward, worauf eine sehr unblutige Revolution, welche weniger die Gestalt des Aufstandes, als die einer Intervention von außen trug, neue Herrscher auf den Thron setzte, auch diesmal lediglich unter Verbürgung alter Freiheiten und Institutionen, ohne wesentliche Neugestaltung der Verfassung.

Der neue Regent war der größte Staatsmann seiner Zeit; ein edler, geistvoller Fürst, ruhmreich im Felde, wie im Cabinet, sein Leben lang einer großen Aufgabe, der Vertheidigung Europas gegen die ehrgeizigen Pläne Ludwigs XIV., gewidmet und mit Ruhm und Erfolg ihr nachstrebend, dabei in den niederländischen Freistaaten geübt, seine Absichten auch in dem Gedränge der politischen Parteien und Intriguen durchzuführen. Er bedurfte aber auch dieser Uebung; es hat ihm mehr Mühe und Zeit gekostet, seine edlen und weisen Pläne in

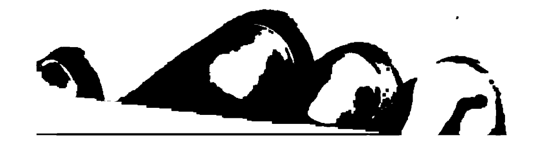


England zur Anerkennung zu bringen, als seinen Vorgängern, ihre Thorheiten und Schlechtigkeiten durchzusetzen, und man hat ihm in England das Leben so schwer gemacht, daß er darauf und daran war, all diese glänzenden britischen Kronen dahinzugeben und zu seiner bescheidenen niederländischen Statthalterschaft zurückzukehren. Daran war nicht bloß das Schuld, daß er ein Fremder, ein Holländer war und als Solcher mit Eifersucht betrachtet ward, während er zugleich die Buße derer Aller zahlen mußte, die durch eine Revolution zur Gewalt steigen; es hatten sich auch in den vorhergehenden Kämpfen und Wirren große Adelsparteien gebildet, mittelst deren politische Gegensätze eine Verkörperung in bestimmten Persönlichkeiten und Familienverbindungen fanden. Ihm folgte ein schwaches, wenig begabtes Weib, das seine Pläne gegen außen, welche endlich nach seinem Tode ihren vollkommenen Triumph erlebten, wider die geheimen Wünsche ihres Herzens fortführen mußte, dabei aber ganz von dem Wettkampfe der Parteien abhängig war, und nur als äußere Umstände und veränderte Stimmungen der mit ihr sympathisirenden Partei das Uebergewicht gaben, Dieser zur Herrschaft verhelfen konnte. Dann kam das Haus Hannover, dessen zwei erste Regenten in Deutschland geboren und erzogen waren und ihr Leben lang ihr Hannover werther hielten, als alle englischen Kronen, überdem von den Anhängern der Stuarts bedroht waren und nur durch den Beistand der großen englischen Staatsgeschlechter sich halten konnten. Als endlich mit Georg III. ein in England geborner Prinz und zugleich ein gewissenhafter und achtungswerther Charakter den Thron bestieg, der oder dessen Freunde in der That den Plan aufnahmen, ihm, nicht absolute Herrschaft, aber doch die Leitung der Angelegenheiten, das Regiment, zu schaffen, war es bereits zu spät, die Herrschaft der großen Adelscoterieen zu brechen und England aus einer Aristokratie mit einem erblichen Oberhaupte zu einer gemäßigten, aber wahren Monarchie zu machen. Seit der Revolution von 1689 führten alle Verhältnisse in England darauf hin, daß kein Ministerium sich halten konnte, das nicht die Majorität des Unterhauses auf seiner Seite, vielmehr das nicht die Führer dieser Majorität in sei-

ner Mitte hatte, und daß folglich nicht der König, sondern das Unterhaus[1]) über die Zusammensetzung des Ministeriums entschied, mithin der Schwerpunkt der Regierung nicht in dem Cabinet des Fürsten und der Versammlung seiner Räthe, sondern in dem Unterhause lag. Das war denn jenes System der parlamentarischen Regierung, das man in den letzten Zeiten vor 1848 für den wahren constitutionellen Staat erklärte und das die Altliberalen zum Theil noch dafür halten.

Daß sich die englische Ständeverfassung gerade zu dieser Form der Repräsentativregierung ausbildete, das hat in mannigfaltigen ganz besondern Umständen und Vorgängen der englischen Geschichte seinen Grund gehabt, die wir hier nicht weiter im Einzelnen zu verfolgen haben. Daß aber überhaupt in England die parlamentarische Gewalt in Kraft blieb, als sie in so vielen Monarchieen des Festlandes stürzte oder einschlief, daß sie von der Schwäche, in die sie unter den Tudors und noch in der ersten Zeit der Stuarts verfallen war und in die sie unter der Restauration von Neuem gerieth, sich so kräftig erholte, statt, wie anderwärts geschehen war, immer tiefer zu sinken, dafür mögen besonders folgende Momente bedeutsam gewesen sein: die oben erwähnten früh gewonnenen Eigenthümlichkeiten der englischen Parlamentsverfassung, die ihr eine größere Elasticität und Beweglichkeit verliehen und es ihr leichter machten, sich auch mit den neueren Ansprüchen an das Staatsregiment zu vertragen; die gleichfalls bereits erwähnte Haltung des britischen Adels, vermöge deren er sich an der Spitze des politischen Lebens behauptete, und zwar nicht in der Form des Hof- und Staatsdienstes, oder der privilegirten Patrimonialgewalt, sondern in freiem, volksthümlichem Wirken und durch das Vertrauen der übrigen Volksclassen; endlich die große und breite Unterlage der persönlichen Freiheit und der sie schützen-

[1]) Bis zur Reformbill allerdings zum Theil nur der Form nach, indem ein großer Theil des Unterhauses durch den Einfluß von Mitgliedern des Oberhauses ernannt wurde und häufig von Diesen abhängig blieb, sodaß dann das Unterhaus nur die Stelle war, wo entschieden ward. Die aber war es schon damals und zuweilen auch mehr.



den, oder durch sie geschaffenen Institutionen, welche einerseits die Aufgaben der Staatsverwaltung vereinfachten und ihr Gewicht für das Volk verringerten, andererseits in dem Volke den Geist männlicher Freiheit, die Liebe zur Unabhängigkeit und die Kraft der Selbstbestimmung erhielten und erzogen, die und die allein und keinerlei Formen und Pergamente und Klangphrasen die Bürgschaften eines freien und würdigen Staats- und Volkslebens sind. Daß endlich dieses große britische Reich, das weit über 100 Millionen Menschen umfaßt, das die gedrängteste Bevölkerung auf Kosten der ganzen Erde ernähren muß und dessen Interessen durch alle Theile der Erde verzweigt sind, wesentlich vom Unterhause aus und durch das Unterhaus, also, in der an sich unzweckmäßigsten Weise, mittelst einer vielköpfigen Versammlung, regiert werden kann, das erklärt sich wesentlich daraus: daß auch das britische Unterhaus immer noch wesentlich eine aristokratische Versammlung ist und eine große Mehrheit von Mitgliedern zählt, welche auf einer breiten und sichern Basis eignen Besitzes und eigner Ehre stehen; daß sich in langer Uebung feste und erprobte Grundsätze und Gewohnheiten, ein ungeschriebner Codex der Parteiehre und des parlamentarischen Kriegsrechts, eingelebt haben; daß diese eigenthümliche Verfassung, seit langen Jahrhunderten niemals außer Uebung gekommen, dem englischen Volke zu einer natürlichen Nothwendigkeit geworden ist, die es sich gar nicht wegdenken kann und die mit seinem ganzen Staatswesen innig verflochten und verschmolzen, mit ihm gleichmäßig erwachsen ist; und hauptsächlich, daß in England, weil daselbst schon in der Zeit, wo in den Staaten des Festlandes das Uebergewicht der Administration sich ausbildete, das Schwergewicht des politischen Lebens in das Parlament zu fallen anfing und die Aristokratie in Diesem das Feld ihres Wirkens fand, ebenso wie in Folge der die Selbstverwaltung begünstigenden Grundsätze und Institute der persönlichen Freiheit, eine Regierungs- und Verwaltungsweise erhalten ist, welche die Sphäre der eigentlichen Regierung wesentlich vereinfachte und beschränkte.

Die englische Verfassung hatte die großen, ereignißvollen Stürme bestanden; die Revolution von 1688 hatte sich, nicht

in den inneren, aber in den äußeren Verhältnissen von ganz Europa fühlbar gemacht; England war in die Reihe der ersten Großmächte eingetreten und die Diplomatie konnte sich nicht entschlagen, auch auf seine parlamentarischen Combinationen sorgliche Rücksicht zu nehmen, und doch konnte man lange Zeit nicht sagen, daß die Eigenthümlichkeiten seiner Verfassung sonderliche Aufmerksamkeit, oder gar den Wunsch der Nachbildung erregt hätten. Die englischen Revolutionen fanden nicht den mindesten Nachhall in dem übrigen Europa; das Schicksal Karls I. erweckte auswärts nur Mitleid für den gekrönten Märtyrer und Abscheu gegen die „Königsmörder;" Cromwell war gefürchtet, aber nicht geliebt; bei der Revolution von 1688 nahm in Frankreich nicht bloß der König, sondern auch die öffentliche Meinung für Jakob II. Partei;[1]) im Ganzen scheint man die englische Verfassung zu den mancherlei Sonderbarkeiten des respectablen, aber ungeselligen Volkes gezählt zu haben.

Montesquieu war der erste Mann von Bedeutung, der in einem anderen Sinne auf die englische Verfassung aufmerksam machte, indem er sie theils als eine Ausführung der gemischten Staatsform, die schon die Alten als die beste Verfassung bezeichnet hatten, erkannte, theils ihre Wurzeln in den gemeinsamen Richtungen und Instituten der germanischen Völker aufsuchte. Wurde nun auch nicht sofort der Gedanke einer eigentlichen Nachbildung der englischen Verfassung verfolgt und verbreitet, so trat doch von nun an die Idee der gemischten Staatsform, der gemäßigten und beschränkten Monarchie, in die Doctrin der Reform ein, und in Betreff der Formen ihrer Ausführung mußte man immerhin vielfach von England borgen. Leider nur war die Auffassung des englischen Staatswesens, wie sie zumeist sich gestaltete, eine überaus oberflächliche und vielfach falsche. Wir wollen nicht darüber rechten, daß man die vielen kleinen, aber oft sehr gewichtigen Einzelheiten der englischen Parlamentsverfassung gar nicht kannte, oder, wo man sie kannte, nicht verstand, und daß man, so gut wie die Masse des englischen Volkes selbst, sich über die mancherlei Dinge, durch welche die Herrschaft der englischen

[1]) Vgl. z. B. Macaulay's Geschichte Englands, Th. II., Cap. 10.



Aristokratie verschleiert wird, Illusionen hingab. Auch nicht darüber, daß man eine verbesserte Ausgabe der englischen Verfassung herzustellen glaubte, wenn man das alles beseitigte und änderte, was in ihr eben jenen Illusionen und den Wünschen und Richtungen der festländischen Reformers nicht zusagte. Aber daß man selbst die Grundzüge der parlamentarischen Verfassung Englands so vielfach und gänzlich misverstand, möchte befremden, wenn man nicht wüßte, wie oberflächlich und mit welch vorgefaßten Meinungen und Tendenzen in politischen Dingen betrachtet und geurtheilt zu werden pflegt, wie leicht man da in die Dinge hineinträgt, was man in ihnen sucht, und wie sehr es in der Richtung jener Zeit lag, von allem geschichtlichen Sein und Werden, von all der Besonderheit bedingender Verhältnisse und Richtungen abzusehen und Jegliches unter die bequeme Chablone einer abstracten Schulphilosophie zu bringen, welche wohl logisch richtige Schlüsse aufstellte, in ihrem Inhalte aber mager, leer, unwahr und kenntnißlos war. Hat man doch, in geradezu kindischer Weise, englische Einrichtungen, die nicht nachahmbar waren, nachzubilden gemeint, wenn man ihren Namen auf etwas ganz Anderes übertrug, wie bei den Friedensgerichten geschehen ist, oder wenn man das in ihnen änderte, worauf in England gerade das meiste Gewicht gelegt wird. Jene Misverständnisse sind aber für die Geschichte des europäischen Staats nur zu bedeutungsvoll geworden.

Zuerst glaubte man, in England den Staat der getrennten Gewalten zu haben: die vollziehende im König, die gesetzgebende im Parlamente, die richterliche in den Gerichten und der Jury, und sah eine Verbesserung dieser Verfassung in einer noch schärferen Trennung der Gewalten. (Die Nachahmung geschah übrigens ohne Wissen und Willen und auf einem Umwege. Die englische Verfassung nehmlich, wenn auch falsch verstanden, bestimmte die Systeme der damaligen Staatsphilosophen und die Revolution versuchte sich mit deren Verwirklichung.) Die englische Verfassung stellt aber gerade eine innige Verschmelzung und Verknüpfung der Gewalten dar. Der König steht zu der Vollziehung nicht anders, als zu der Gesetzgebung; das Parlament ist der große Verwaltungssenat des Reichs, vereinigt

in sich die Attribute großer Centralbehörden des Festlandes, und hat in den Ministern in Wahrheit seinen vollziehenden Ausschuß; ebenso übt es richterliche Functionen und das Oberhaus ist geradezu das oberste Glied in der gerichtlichen Hierarchie Großbritanniens. Aus jenem Irrthum aber entsprangen die Verfassungen der ersten französischen Revolutionsperiode, welche auch mit an der Unzweckmäßigkeit jener Trennung scheiterten, und zunächst in dem Consulat und Kaiserthum die natürliche Reaction zu dem absoluten Beamten- und Militairstaat zur Folge hatten. Ebendahin gehörte die spanische Constitution von 1812, welche seitdem ein revolutionäres Symbol wurde, aber jederzeit nur wieder aufgeweckt worden ist, um sofort wieder umgeformt zu werden [1]. Unter den bestehenden Verfassungen ist es nur die Norwegische, die noch immer auf jenem Systeme beruht. Doch deren wahrer Sinn ist: die Vertheidigung der Selbstständigkeit des Landes gegen die Thatsache, daß sein König zugleich der Monarch eines bevölkerteren und politisch strebsameren Landes ist. Auch sind Mistrauen und Eifersucht alte Grundzüge in dem politischen Leben der scandinavischen Staaten. Wenn man übrigens viel Rühmens von den günstigen Erfolgen der norwegischen Verfassung gemacht hat, so beschränken sich diese im Wesentlichen darauf, daß diese Verfassung sich gehalten hat, daß sie nicht geradezu unmöglich geworden ist, daß sie noch keine neue Revolution hervorgerufen hat. Norwegen befand sich in seiner Weise auch wohl, wie es noch die abhängige Provinz des absoluten Dänemark war. Wer mag sagen, daß das norwegische Volk seit 1814 soviel weiser, besser, glücklicher geworden sei? Das jetzt dort grassirende Auswanderungsfieber und die communistisch-socialistischen Umtriebe, die in Norwegen fast am weitesten getrieben worden, sind seinen früheren Zeiten völlig unbekannt gewesen. — Für alle modernen Verfassungsstaaten ging aber aus dem erwähnten Misverständnisse eine schroffe Steigerung jener Verwaltungsweise hervor, die man, allerdings unwissenschaftlich, mit den Worten: Centralisation und Büreaukratie

---

[1] Ihre Entstehung gehörte übrigens einer Zeit an, wo kein König in Spanien war.

bezeichnet. Es wurde ein Axiom des sogenannten „constitutionellen Staatsrechts“, daß die Repräsentation durchaus keinen Theil an der Verwaltung haben dürfe. Weil die Regierung in der Gesetzgebung beschränkt werde, müsse sie in der Verwaltung desto freiere Hand haben, und weil die Minister verantwortlich seien — was sie in juristischer Beziehung stets waren — müßten eben büreaukratische Ministerien an der Spitze aller Verwaltungszweige stehen und möglichst unbedingte Gewalt über ihre untergebenen Behörden und Beamten haben. Die französische Verwaltungsweise wurde in vielen Staaten nachgebildet, als die Verfassung, die zu ihrer Entschuldigung diente, und die man später auch nachahmte, noch gar nicht, oder nicht mehr[1]), vorhanden war.

Die zweite Classe der Verfassungen beginnt mit der Charte Ludwigs XVIII. Sie beruhte auf der Voraussetzung, daß die englische Verfassung die von den Alten gepriesene Mischung des monarchischen, aristokratischen und demokratischen Elementes in der Weise darstelle, daß der König die Monarchie, das Oberhaus die Aristokratie und das Unterhaus die Demokratie vertrete. Nun ist aber vom eigentlich monarchischen Principe in England sehr wenig zu spüren, sondern England hat das erbliche Königthum, das wieder etwas Anderes ist; die Aristokratie ist im Unterhause, wie im Oberhause, in den Grafschaften, in den Friedensrichtern, in der Jury, in aller politischen Leitung des Volks, und die Demokratie ist nirgends in der Regierung, wohin sie auch nicht gehört, sondern sie ist in dem freien organischen Einflusse des Volks auf seine Gewalten, und hauptsächlich in der persönlichen Freiheit, sie ist darin, daß Alles, wozu die Einsicht eines einfachen Hausvaters ausreicht, auch dem eignen Ermessen der Individuen überlassen bleibt[2]). Aus jener

---

[1]) Nicht mehr, nehmlich die ersten revolutionären Verfassungen, unter denen bereits das Verwaltungssystem begründet ward; noch nicht, nehmlich die Charte Ludwigs XVIII., die am meisten zu der modernen constitutionellen Theorie gewirkt hat.

[2]) In diesem Sinne ist es, daß man das englische Volk ein selfgoverning people nennt: es regiert sich nicht in der Weise selbst, daß es das Re-

Nachbildung der englischen Verfassung, mit der sich Ludwig XVIII. versuchte, kam doch nicht entfernt die englische Verfassung heraus. Der König war etwas Grundanderes in Frankreich, als in England; die Aristokratie hatte keine Wurzeln im Leben, und die Demokratie brachte es nur zu einer Geldaristokratie. Während sich in England der aristokratische Charakter des Unterhauses, ohne Vorschrift, ganz von selbst bildet[1]), mußte man, um in der französischen Deputirtenkammer keine absolut destructiven Richtungen aufkommen zu lassen, einen hohen Wahlcensus vorschreiben. Hauptsächlich, in Frankreich war der Monarch der Gipfel einer Administration, die ein großes, geschlossenes, hierarchisch geordnetes Ganze, mit vielfachen Behörden, zahlreichen Beamten, überall eingreifenden und gewaltigen Befugnissen bildete, von der Revolution und dem Kaiserthum zum bereitesten Werkzeuge der Herrschaft gebildet, centralisirt, uniform, büreaukratisch organisirt und, mehr als in irgend einem anderen europäischen Staate, dem Vielregieren ergeben, zum Ueberwachen, Gängeln und Ueberalleingreifen geneigt. Da man das nicht so rasch ändern konnte, noch überhaupt ändern wollte, so war ein Regieren unmöglich, dessen Schwerpunkt außerhalb der Administration und in den Kammern sein sollte. Ueberhaupt war es auch ein Misverstehen der englischen Verfassung, wenn man meinte, sie begründe ein Gleichgewicht der Gewalten, während sie doch im Unterhause den Punkt hat, dem ein Uebergewicht zusteht, zu dessen Mäßigung nur und Beschränkung die andern Gewalten dienen. Nach dem Charakter des französischen Staates und der französischen Verwaltungsweise gebührte dieses Uebergewicht der Regierung und so hat es sich auch eigentlich factisch

---

giment im Ganzen und Großen führte, aber es wird in vielen Dingen nicht regiert, in denen andere Völker es werden.

[1]) Seit der Reformbill und mehr noch seit 1848 sind die demokratischen Elemente im Unterhause zahlreicher geworden, womit dieses Haus keinen Gewinn gemacht hat. Ueberhaupt sind die Verfassung und das Glück Englands ernsten Gefahren ausgesetzt, seit man auch in England anfängt, die dortige Verfassung mit den Augen des festländischen Liberalismus zu betrachten und zu behandeln.



gemacht. Gegen Ende der Restauration zog allerdings die Deputirtenkammer, welche sich in kaum drei Lustren von einer Versammlung, die royalistischer als der König war, zu dem Mittelpunkte der liberalistischen Opposition entwickelt hatte, das Schwergewicht an sich, konnte aber keinen Gebrauch davon machen, als die Regierung zu einem Verfassungsbruche drängen, der die Juliusrevolution hervorrief. Nachdem sich deren Wogen wieder in etwas gelegt hatten, ging das Regiment stillschweigend, aber entschieden, wieder in die Hände des Königs und seiner Minister über, und selbst von der bei jener Revolution eroberten Initiative der Gesetzgebung haben die französischen Kammern so gut wie keinen Gebrauch gemacht. Gleichwohl aber machte man, zu Ehren der constitutionellen Theorie, wie sie sich namentlich in Frankreich von 1815—1848 ausbildete, zahlreiche Ministerwechsel mit durch, die sich allerdings nur in einem kleinen Kreise von Personen umherbewegten, wesentlich aber nur durch parlamentarische Zufälligkeiten und Kammerintriguen bestimmt wurden. Die Regierung war ferner in der Nothwendigkeit, die Majorität der Kammer theils durch künstliche Herbeiführung günstiger Wahlen, theils durch Bearbeitung der Gewählten gewinnen und sichern zu müssen. Und ungeachtet das Land unter der Juliusregierung einen mächtigen materiellen Aufschwung nahm, die gewichtigsten Interessen sich an diese Regierung und Verfassung zu knüpfen schienen, der König ganz nach der constitutionellen Theorie, d. h. nach Maßgabe der ihm treubleibenden Kammermajoritäten, regierte, führte doch die unausgesetzte, consequente Opposition, die sich in den Kammern und in der Presse gegen die Regierung versuchte, unterstützt von dem Eindrucke der Corruption, zu welcher die Verfassung unter dortigen Verhältnissen nöthigte, Zustände und Stimmungen herbei, die es möglich machten, daß ein plötzlicher Ausbruch, in Verbindung mit einer Reihe anscheinender Zufälligkeiten und verhängnißvoller Schwächen, Regierung, Kammern, Verfassung mit einem Schlage dahinraffen und die Gewalt zunächst in die Hände der Mandatarien des Aufruhrs bringen konnte. Bevor dies geschah, hatte die Charte ihre Nachbildungen in Belgien, wo man sie, anscheinend im demokratischen Sinne, in Wahrheit aber im Interesse des Reich-

thums und der Advocaten und Journalisten modificirte[1]), in Portugal und Spanien, wo man jedoch auch zwischen engeren und weiteren Ausgaben dieser Verfassung fluctuirte, in Griechenland, wo man sich mehr an die belgische Version hielt, und in der letzten Zeit in einigen italienischen Staaten gefunden.

Wieder anders war es mit den deutschen Verfassungen. Soweit man auch sie als Nachbildungen der englischen betrachten möchte, würde es sich allerdings auch wieder um ein Misverständniß handeln. Es lag in dem Principe der deutschen Verfassungen, das auch rechtlich anzuerkennen, was in Frankreich factisch bestand: daß nehmlich die Regierung regiere, die Volksvertretung aber, eine tribunitische Gewalt, die Regierung überwache, controlire, die Rechte und Freiheiten des Volkes vertheidige, dieses selbst der Regierung gegenüber vertrete. Das war nun freilich nicht das englische Princip, wo das Parlament selbst die Regierung ist und gar keine Regierungsgewalt und Administration sich gegenüber hat, aber es ist in der That in Deutschland eine geschichtlich entwickelte Ansicht. Die deutschen Landstände des Patrimonialstaates hatten im Wesentlichen diesen Standpunkt eingenommen, waren aber meist dahin gekommen, weniger das Volk, als bestimmte, bevorzugte Classen desselben zu vertreten und die Interessen derselben der Regierung gegenüber wahrzunehmen. Als nun die Neuzeit, seit den Befreiungskriegen von 1813—1815 und vornehmlich seit 1830, eine Erweiterung der Volksrechte anstrebte, war es ganz natürlich, daß man diese in Deutschland, wo sich in manchen Staaten die älteren Landstände noch erhalten hatten, oder erst in der Rheinbundszeit aufgehoben worden waren, in einer veränderten Zusammensetzung der Stände und in einer Ausdehnung ihrer Aufgabe auf die Vertretung der gesammten Interessen des Volks, nicht bloß einzelner Bestandtheile desselben, suchte. Diesen Standpunkt haben die deutschen Verfassungen, anfangs mit sehr nahem Anschließen an die Einrichtungen der vorhergehenden Zeit, später

[1]) Von Belgien gilt, was von Norwegen bemerkt ward: man preist seine Verfassung, weil sie sich gehalten und keine größeren Uebel gestiftet hat, als eine Reihe zweckloser Ministerwechsel und überflüssiger Streithändel.



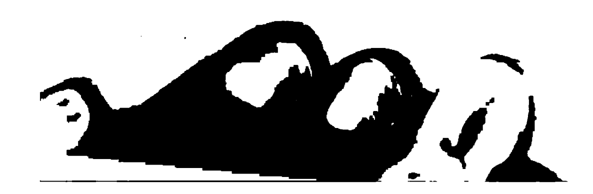


mit stärkeren Uebergängen zu dem französischen Systeme, deutlich bezeichnet und die Regierungen haben ihn immer festzuhalten gestrebt. Das System, wie gesagt, war natürlich und das französische System würde, wie Frankreich selbst gelehrt hat, keinesweges besser gewirkt haben. Gleichwohl aber hat auch das deutsche System den Erwartungen nicht entsprochen, die man von der Begründung des „constitutionellen Staats," wie der ziemlich verkehrte Modeausdruck lautet, gehegt, den Verheißungen, die man von ihm gemacht hatte. Neben manchen anderen Umständen [1]) lagen die Gründe darin, daß man einmal, um ihn herbeizuführen, Hoffnungen erweckt hatte, die er nicht zu befriedigen vermochte, daß man Allen im Volke, die etwas zu wünschen hatten, mehr oder weniger den Gedanken einzuflößen gesucht hatte, „politischer Fortschritt", worunter man rastlose Erweiterung der Regierung entgegengesetzter Rechte und Freiheiten des Volkes verstand, werde auch ihnen in ihren Wünschen und Beschwerden zu Statten kommen, und daß nur zu Viele sich getäuscht fanden, die Schuld aber lange Zeit auf der falschen Seite, in dem Widerstande suchten, den die Regierungen den Bemühungen zur Erweiterung der ständischen Rechte entgegensetzten; dann in diesen Bestrebungen selbst. Unter vielen politischen Irrthümern, welche die Zeit beherrschten, waren auch folgende: daß man die politischen Institutionen wie Vermögensrechte betrachtete, und nur danach beurtheilte, ob sie die Rechte des Volks erweiterten, nicht ob sie die Lösung der Aufgaben des Staats zum Besten des Volks beförderten; dann, daß man die Vertheilung der politischen Rechte mit der Freiheit verwechselte und darauf eine Art Classification der Staaten begründete, die im Wesentlichen darauf hinauslief, daß die oberste Stufe das monarchische Element gänzlich ausschloß, die Uebrigen aber sich nach der größeren oder geringeren Beschränkung seiner Wirksamkeit abstuften. Man gewann die natürliche Liebe der Menschen zu der Freiheit für die Verfassungsform, die man anstrebte, indem man sie für die „freie," die „freieste" Verfassung erklärte. Man setzte einen Ehrenpunkt für die Völker

[1]) Vgl. Bülau, Zeitfragen, S. 97 ff.

UofM

darein, unter einer die Regierung mehr beschränkenden Verfassung zu leben. Unter diesen Umständen war es wohl natürlich, daß die deutschen Stände nach einer Erweiterung ihrer Befugnisse bis zu dem Standpunkt der Kammern des „constitutionellen Systems" strebten. Oder, wenn sie selbst zu gemäßigt und zu nüchtern dazu waren, so drängten doch die Parteien und Agitatoren im Volke auf solche Erweiterung hin, und die Auslegung der Verfassung erfolgte in der Tagespresse, im Munde der Volksredner, und in dem Meinungsaustausch des politischen Raisonnements vorwiegend in der Weise, daß man nicht die positiven Verfassungsgesetze, sondern das „constitutionelle System," ein sich immer veränderndes Geschöpf der subjectiven Tendenz und der Parteitaktik, zum Anhalt nahm, jedenfalls auch die positiven Verfassungsgesetze nur in denjenigen Theilen schützte und erweiternd erklärte, die der Ausdehnung der politischen Rechte der Massen günstig waren. Mehr und mehr behandelte man die bestehenden Verfassungen nur als Uebergangsbrücken zu neuen, demokratischeren Gestaltungen, und im Herzen gar Vieler wurde auch das constitutionelle Königthum nur als eine Concession betrachtet, die man einmal bestehenden Verhältnissen bringe, als etwas, das man sich gefallen lasse, weil man es nicht sofort beseitigen könne, das man aber möglichst bedeutungslos zu machen suchen müsse. Da ferner das deutsche System wenig oder keine Aussicht bot, sich durch die Opposition selbst ans Staatsruder zu schwingen, so hatten auch die Männer der Opposition kein Interesse daran, dieses Staatsruder lenksam zu erhalten und konnten recht wohl sich durch idealistische Forderungen populär machen, deren Erfüllung sie vielleicht selbst verweigert hätten, wenn sie in der Lage gewesen wären, mit den geforderten Einrichtungen regieren zu sollen. Das Resultat war immer, daß den Regierungen wesentlich die unangenehme und unpopuläre Aufgabe des Widerstandes gegen Bestrebungen oblag, welche ganz geeignet waren, die Gunst der Massen zu gewinnen. — Bei Entwerfung der Verfassungen hatte sich gleichfalls nicht überall hohe politische Einsicht dargelegt. Sie wurden vielfach Eine der Andern nachgeschrieben, nur mit den durch die Verschiedenheit der Verhältnisse unbedingt gebotenen Modificationen,



zuweilen freilich auch mit ganz willkürlichen, zwecklosen Aenderungen, in vielen Punkten ohne Rücksicht auf den geschichtlichen Grund der copirten Bestimmungen. Sie wurden Gesetze, die so ziemlich auf jeden Staat paßten, und bei denen man nicht aus dem Inhalte, sondern nur aus der Ueber- oder Unterschrift abnehmen konnte, für welchen Staat sie gegeben waren, während eine Verfassung der klarste, prägnanteste Ausdruck der ganzen Eigenthümlichkeit und Besonderheit des Volks- und Staatslebens sein müßte. Sie wurden neben das übrige, in seinem Grundcharakter bereits fest geprägte Staatswesen hingestellt, zu dem sie sich oft mehr in feindliche, als freundliche, oder in gar keine Beziehung setzten und das seinen Fortgang nahm, auch wenn sie weggedacht wurden. Auch dies ganz im Gegensatz zu England. Es ist, neben sehr unerquicklichen Zuständen in einzelnen Staaten, in Anderen in dieser Zeit gut, gewissenhaft, einsichtsvoll regiert worden; aber im Vorgrund des politischen Lebens stand nicht das ruhige, treue, nützliche Wirken für die wahren Zwecke des Staats, sondern der Kampf um die politische Macht und um die Streitmittel für diesen. Daneben wurden vielfach, im Namen des „constitutionellen Staats" und im Geiste des Systemes, aus dem er entsprungen war, alte Freiheiten, Verfassungen, Localrechte und werthe Züge des Volksthums vernichtet, neue Beschränkungen, neue Lasten eingeführt, die Anforderungen an die Bürger gesteigert, die Rücksichten in der Behandlung gemindert, die Abhängigkeit vervielfacht, die Controlen gehäuft, die Bewegung beengter, der Druck des Staates fühlbarer, das Leben in ihm, statt leichter und bequemer, schwieriger und lästiger gemacht. Was Wunder da, wenn die Massen jede mit großem Geschrei errungene sogenannte Reform nach ihrer Erringung gleichgiltig fallen ließen, den Mangel eines wahren Interesses an der ihnen zu fern liegenden Sache durch ein Unbenutztlassen des erlangten Rechtes verriethen, und sich durch die heftig erkämpften Errungenschaften unbefriedigt fühlten, vielmehr immer wieder zu neuen Forderungen übergingen, denen ein gleiches Schicksal bevorstand? Was Wunder, wenn der gehoffte Einklang, das innige Verständniß zwischen Regierungen und Völkern, die feste Grundlage gemeinsinnigen

Wirkens, die man verheißen hatte, meistentheils ausblieben, vielmehr die neuen Einrichtungen sich vielorts als eine Quelle zunehmender Zerwürfnisse, Misverständnisse und Verdächtigungen darstellten, die Unzufriedenheit aber, trotz der, im Vergleich zu mancher Vergangenheit, ungemeinen Verbesserungen der Regierungen und vieler Zustände, zunahm, statt abzunehmen? — *Man hatte das Dach aufgeführt, ohne die Grundmauern bedacht zu haben.* Man fragte oft: wie solle man schwimmen lernen, ohne ins Wasser zu gehen? und verspottete damit die Zweifel über die Räthlichkeit der politischen Verfrühung gewisser Institute, bedachte aber nicht, daß auch das Schwimmen nicht gleich im offenen Meere mit Sicherheit gelernt wird. Ueberhaupt aber dürfte die politische Schule des Volks nicht in seiner Hinrichtung auf die höchsten und allgemeinsten Sphären des Staatslebens, sondern in der freien, selbstständigen Bewegung in ihm nahen und nächsten, ihm vertrauten und verständlichen Beziehungen zu suchen sein. Auch hierin schlug man auf dem Festlande gerade den umgekehrten Weg von England ein, und was sich in den Jahren 1848 und 1849 von dem politischen Blick und Charakter, nicht bloß der großen Massen, sondern auch vieler Männer aus den hochgebildetsten Classen dargelegt hat, spricht nicht dafür, daß der festländische Weg der richtigere gewesen[1]).

Aus den beregten und anderen Umständen ging, für Frankreich und Deutschland namentlich, der große Umsturz des Jahres 1848 hervor, in dessen Verlauf man sich mit Verwirklichung der extremsten Consequenzen des liberalen Systems versuchte, sehr bald aber die Treiber zu Getriebenen wurden, die Bewegung nicht mehr zu bemeistern vermochten, die Rettung aber

---

[1]) Ueber die Geschichte der modernen Verfassungen vergl.: *Pölitz*, die Staatensysteme Europas und Amerikas seit dem Jahre 1783; Leipzig, 1826, 3 Bde., 8. — Desselben Weltgeschichte, in siebenter Auflage umgearbeitet von *Bülau* und *Zimmer*, Thl. IV. (Leipzig, 1853, 8.). *Bülau*, über die deutschen Verfassungen, in den „Neuen Jahrbüchern der Geschichte und Politik," Jahrg. 1842, I, 1 ff. — Ueber den Unterschied zwischen dem constitutionellen Staate in England, Frankreich und Deutschland s. *Bülau*, Zeitfragen, S. 11—106.

durch die Thaten kräftiger Männer, welchen die Wucht der Interessen und der gute Geist der Heere zur Stütze dienten, gebracht ward. Darauf folgte eine Zeit der politischen Apathie, wo die Massen eine gänzliche Gleichgiltigkeit gegen allen politischen Formalismus an den Tag legten, die ständischen Institute, wo sie noch fortbestanden, wesentlich abgeschwächt erschienen, in Frankreich aber offen zu dem, durch sorgfältig vor den früheren Versuchungen geschützte Repräsentativinstitute nur verschleierten Absolutismus des Militair- und Beamtenstaates zurückgekehrt ward. Das politische Interesse aber ist neuerdings wesentlich durch Verwickelungen in den äußeren Beziehungen der Staaten in Anspruch genommen worden, und auch das hat dazu beigetragen, den Geschmack an Phrasenwerk, Formfragen und Coulissenintriguen zu verdrängen. Daß aber in dem allen nichts Definitives liegt, ist wohl klar.

Die specielle Ausführung der Wissenschaft hat es natürlich nicht bloß mit den Vorgängen und Zuständen auf den vortretenden Höhepunkten des Staatswesens zu thun. Sie hat, neben der Verfassungsgeschichte, auch die aller einzelnen Zweige der Staatsverwaltung und Gesetzgebung zu verfolgen; ja sie hat in der ganzen Weise der modernen Staatsverwaltung, wie sie sich geschichtlich entwickelt hat, von allen Revolutionen und Verfassungsänderungen nicht berührt worden ist und sich für die einzelnen Glieder des Volks ungleich häufiger und regelmäßiger bedeutsam zeigt, als die Verfassungsfragen, einen Hauptgrundzug des modernen Staatswesens zu erkennen. Sie hat aber auch die Gesellschaft selbst ins Auge zu fassen und den Gang der allmäligen Umwandelungen zu verfolgen, die sich in deren innern Zuständen, ihren Gruppirungen und dem Charakter derselben ergeben haben, damit sie auch an ihrem Theile dazu beitrage, erkennen zu machen, welches die Verhältnisse, die Kräfte und Richtungen wirklich sind, in deren Mitte und mit deren Hilfe der Staat an seinen Aufgaben zu arbeiten hat[1]).

---

[1]) Vgl. v. Türckheim, Betrachtungen auf dem Gebiete der Verfassungs- und Staatenpolitik (Karlsruhe und Freiburg, 2 Bde., 1842—1845, 8.), besonders im ersten Bande. Riehl, die Naturgeschichte des Volks; Stuttgart

3. Die Darstellung der öffentlichen Einrichtungen der europäischen Staaten.

§. 13.

Eine besondere Wissenschaft beschäftigt sich mit der Darstellung der öffentlichen Einrichtungen, durch welche die europäischen Staaten in der Gegenwart den Aufgaben des Staates nachstreben. Dieselbe ist zuerst in der Zeit, wo das europäische Staatensystem sich enger zusammenzuschließen begann, für das Bedürfniß praktischer Staatsmänner, namentlich von Venedig aus, behandelt worden. Dann rief wieder das innere Bedürfniß die juristische Disciplin des positiven Staatsrechts einzelner Staaten hervor, welche sich mehr und mehr zu der hier zu besprechenden Darstellung erweiterte. Endlich hat auch die Statistik denselben Gegenstand in ihren Betrachtungskreis aufgenommen. In der That giebt es einen dreifachen Gesichtspunkt, aus dem man die öffentlichen Einrichtungen der Staaten betrachten kann: einen juristischen, einen politischen und einen statistischen. Letztere beide völlig zu verschmelzen und die Darstellung der öffentlichen Einrichtungen gänzlich in die Statistik aufgehen zu lassen, wie von Seiten der Statistiker allerdings beabsichtigt zu werden scheint, würde ich doch nicht für gerathen halten. Der Inhalt derselben weicht denn doch sehr wesentlich von den übrigen Aufgaben der Statistik ab, und ich irre vielleicht nicht, wenn ich auch in der Erfahrung zu finden glaube, daß selten dieselben Männer für beide Fächer gleichen Beruf haben[1]. Meines Erachtens gehört die Materie von den öffentlichen Einrichtungen

---

und Tübingen, 3 Bde., 1851—1855, 8. (Riehl hat vielfach den richtigen Weg gezeigt, den die Staatswissenschaft einzuschlagen gehabt hätte, wenn er auch selbst denselben nicht überall richtig benutzt hat, weil er öfterer durch die Brille des geistreichen Belletristen sieht, denn als nüchterner, praktischer Kenner des wahren Lebens.)

[1]) So scheint mir in Schubert's leider noch immer unvollendetem Werke (Handbuch der allgemeinen Staatskunde von Europa) der die Institute betreffende Theil wesentlich bedeutender, als der rein statistische, während



nur insoweit in die Statistik, als es sich darum handelt, den Einfluß dieser Einrichtungen auf die Zustände, namentlich auf die materiellen Zustände zu zeigen, welche erfahrungsmäßig doch immer den Hauptgegenstand der Statistik bilden. — Ich beschränke mich im Uebrigen hier hauptsächlich auf die europäischen Staaten, ohne verkennen zu wollen, daß auch die Kenntniß der Einrichtungen außereuropäischer Staaten, besonders derjenigen, die der europäischen Culturweise angehören, mehr und mehr an Bedeutung gewinnt.

Entschiedener noch, als in Betreff der Concurrenz unsrer Wissenschaft mit der Statistik, bin ich darüber, daß sie nicht mit dem Namen des positiven europäischen Staatsrechts zu belegen ist und daß eine bloß juristische Darstellung des öffentlichen Rechts für das staatswissenschaftliche Bedürfniß nicht genügen würde. Ein positives europäisches Staatsrecht giebt es übrigens gar nicht, weil es kein positives Staatsrecht giebt, das für ganz Europa gleiche Giltigkeit hätte, sondern es giebt blos ein positives Staatsrecht der einzelnen europäischen Staaten. Die besseren Ausführungen auch dieses haben mehr und mehr den rein juristischen Standpunkt verlassen und, statt alles auf Rechte und Pflichten zurückzuführen, Anstalten, Einrichtungen und Maßregeln darstellen müssen. Mag immer der Jurist in der Reihe seiner Disciplinen eine Wissenschaft aufführen, die sich damit beschäftigt, das zwischen Regierung und Volk bestehende Rechtsverhältniß auf solche Grundsätze zu basiren, deren Anwendung auf die besonderen Fälle eine klare, rechtskräftige Entscheidung motivirt — eine hochwichtige Wissenschaft, die man ruhig der Obhut der Rechtswissenschaft vertrauen mag, — für den Staatsmann wird die Kenntniß der bestehenden Institute das wichtigere Moment sein. Den Mittelpunkt der Staatswissenschaften muß immer die Politik bilden. Die praktische Ausführung ihrer Lehren ist die Aufgabe des Staatsmannes. Darum müssen die übrigen staatswissenschaftlichen Disciplinen die Richtung auf die

---

wieder ausgezeichnete Statistiker sich entweder mit der Darstellung der Einrichtungen gar nicht befaßt, oder nur einen kurzen Staatsschematismus geboten haben.

Erweiterung, Unterstützung, Bereicherung der Politik fortwährend behaupten, und fortwährend für sich selbst aus der Politik ihre maßgebende Leitung und Richtung schöpfen. Im Kreise der Staatswissenschaften sind uns die bestehenden Einrichtungen vornehmlich darum wichtig, weil sie uns als beweisende, prüfende, aufhellende Experimente der Politik erscheinen. Und indem der Staatsmann aus dem Studium der Gesetzgebung anderer Staaten sich für sein Geschäftsleben unentbehrliche Kenntnisse zu verschaffen sucht, deren Darbietung, die Orientirung in den öffentlichen Einrichtungen derjenigen Staaten, mit denen man in Verkehr steht, der zweite Hauptnutzen dieser Wissenschaft ist, ist es ihm auch mehr um Einrichtungen und Anstalten, als um Rechte und Pflichten, mehr um das Wesen der Institute, als um ihre Wirkungen auf das Rechtsverhältniß der Angehörigen des fremden Staates zu thun.

Die encyklopädische Natur dieses Werkes verstattet es natürlich nicht, eine irgendwie ausführlichere Darstellung der einzelnen Staaten zu geben, und ich muß mich auf Hervorhebung einiger Hauptzüge beschränken[1]). Dabei habe ich mich für die Methode einer aufeinanderfolgenden Darstellung der einzelnen Staaten entschieden, während man zuweilen versucht und öfterer noch empfohlen hat, die verschiedenartigen Bestimmungen der einzelnen Staaten unter ein gemeinsames staatsrechtlich-politisches System zu ordnen, und nur bei den einzelnen Sätzen desselben anzugeben, in welchem Staate diese oder jene Bestimmung Rechtens sei. Nun es kann recht zweckmäßig sein, die Politik durch Angaben über die Anwendung ihrer Lehren in den verschiedenen Staaten zu belegen und zu erläutern[2]); aber zu dem, worum es sich hier handelt, zu dem Kennenlernen der Einrichtungen, der öffentlichen Zustände der einzelnen Staaten, kann

---

[1]) Ich würde auch diese vielleicht weggelassen haben, wenn nicht dieser Theil in der ersten Ausgabe mehrfach als praktisch dienlich befunden worden wäre.

[2]) Wie dies z. B. v. Malchus in seiner „Politik der inneren Staatsverwaltung", wie es namentlich Rau und Roscher in ihren nationalökonomischen Schriften mit Erfolg gethan haben.



eine Methode, welche die Einrichtungen aus ihrem Zusammenhange herausreißt, nicht das Mindeste beitragen, und was mit einem staatsrechtlichen Systeme anzufangen sei, das fast bei jedem Satze[1]) anführen muß, daß er in einer Reihe von Staaten nicht gelte, das sich fast aus lauter Abweichungen, Ausnahmen, Modificationen zusammensetzen muß, gestehe ich auch nicht zu begreifen. Namentlich wird die Beachtung der specifischen Landesverhältnisse und Volkseigenthümlichkeiten, die doch den letzten bestimmenden Grund der Verfassung bilden müssen, bei jener Methode unmöglich. Der Wahn, es könne ein allgemeingiltiges Staatsrecht aufgestellt werden, steht in nächster Verwandtschaft mit dem andern Wahne, man könne eine allgemeingiltige Verfassung begründen.

Kaum wird es nöthig sein, in der gegenwärtigen Zeit noch hervorzuheben, daß nicht etwa bloß die constitutionellen, sondern alle die Staaten, die, was immer ihre äußere Form sein möge, in der europäischen Gesittung eine tiefe rechtliche Grundlage finden, in den Kreis dieser Darstellung zu ziehen sind[2]). Abgesehen davon, daß sehr wichtige europäische Staaten nicht nach den Formen des constitutionellen Staates organisirt sind, so weiß man jetzt auch, daß nicht bloß der Repräsentativstaat eine Verfassung hat, nicht bloß das geschriebene Wort ein festes Rechtsverhältniß begründet. Eine freisinnige Gemeindeordnung, die Grundsätze, die über die Stellung der Beamten entscheiden, die Organisation der Behörden, die Berechtigungen der Corporationen und einzelnen Volksclassen, die unter den Schutz der öffentlichen Meinung gestellte Freiheit der Presse, die Unabhängigkeit der Justiz und Aehnliches können auch den öffentlichen Freiheiten gar kräftige Stützen gewähren und haben es oft ge-

---

[1]) Die Sätze, die wirklich allgemeine Geltung haben, beruhen in der Regel gar nicht auf Gesetzen, sondern gelten als selbstverständlich. Das Wichtigste in unserm Staatswesen steht in keiner Verfassung, und wir würden sehr rechtlos und verlassen sein, wenn wir wirklich mit unsern Rechtsbürgschaften blos auf die Constitutionen und Erklärungen der Menschenrechte, Grundrechte u. dgl. verwiesen wären.

[2]) 1832 war es in der That nöthig, das hervorzuheben.

than. Was die französischen Reichsstände nicht entfernt mehr vermochten, das leisteten lange Zeit die unter dem Namen von Parlamenten bestehenden Beamtencollegien. Ja in den Staaten mit europäischer Culturweise vertritt die ganze Richtung der Sitten und der Bildung, sowie das Gewicht der gesammten socialen Verhältnisse und Interessen, die Stelle eines den orientalischen Despotismus ausschließenden Grundgesetzes, und zwar sicherer, mehrseitiger und andauernder, als alle Verfassungs- und Gesetzparagraphen[1]).

§. 14.

Bei der Aufzählung der einzelnen europäischen Staaten ist in der ersten Ausgabe dieses Werkes eine Eintheilung nach der Regierungsform angewendet worden, und zwar in folgender Weise: A) Die Erbmonarchie, a) die reine, b) die von Lehnsständen beschränkte, c) die von Volksvertretern, und zwar aa) älteren, bb) neueren Ursprunges beschränkte; B) die Adelsherrschaft; C) die Repräsentativrepublik; D) die reine Demokratie. Es wurde schon damals anerkannt, daß an einer alle Schattirungen berücksichtigenden Classification zu verzweifeln sei, und daß ein einziges, vielleicht nicht einmal staatsrechtliches Institut dem ganzen Charakter der Verfassung eine eigenthümliche Farbe verleihen und auch die in der Form verschiedensten Staaten im Wesen der politischen Zustände verschmelzen könne. Es ward

---

[1]) Die hierhergehörige Literatur s. bei Pölitz, S. 246 ff. Hebe aus: Geo. Fr. v. Martens, Abriß des Staatsrechts der vornehmsten europäischen Staaten; 1. Thl. 1. Abth., Göttingen, 1794, 8. — Pölitz, die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789; 2. Ausgabe, Leipzig, 1832, 3 Bde., 8.; 4. Bd., 1. Abth., von Bülau, Leipzig, 1847, 8. — Diplomatisches Archiv für die Zeit- und Staatengeschichte; Stuttg. u. Tüb., 1821 ff. 8. — Pölitz, die Staatswissenschaft im Lichte unsrer Zeit; Thl. 4. — Bülau, Darstellung der Europäischen Verfassungen in den seit 1828 darin vorgegangenen Veränderungen; Leipzig, 1841, 8. — Schubert, Handbuch der allgemeinen Staatskunde von Europa; Königsberg, 1838—1848, 7 Bde., 8. — Derselbe, die Verfassungsurkunden und Grundgesetze der Staaten Europas, der nordamerikanischen Freistaaten und Brasiliens; Königsberg, 1848—1850, 2 Bde. 8. (noch unvollendet).

aber jene Eintheilung in der Ansicht angewendet, daß es bei dergleichen hauptsächlich nur darauf ankomme, Normen zu erhalten, die auf alle zu betrachtende Objecte Anwendung fänden, wenn sie auch nicht gerade die eigentliche Natur derselben durchgreifend umfaßten, und daß Linné's Eintheilung der Pflanzenwelt, die ein äußeres, keineswegs über die Natur der einzelnen Pflanzen entscheidendes Kennzeichen, eine leicht erkennbare und bequem zu classificirende Zufälligkeit, aus der Masse der Erscheinungen herausgriff, für den Handgebrauch anwendbarer sei, als z. B. das ungleich tiefer eingehende Goethe'sche System. Ich habe mich aber seitdem immer entschiedener von der Bedenklichkeit einer Abtheilung der Staaten nach dem zunächst in die Augen springenden Momente ihrer Regierungsform überzeugt. Sie bringt zu Verschiedenartiges neben, sie reißt zu Gleichartiges von einander, sie verführt zu leicht, das eigentlich Bestimmende, das Wesentlichste zu übersehen. Auch das Frankreich der Charte hatte mehr Aehnlichkeit mit Rußland oder Preußen, als mit England, und wenn letzteres sich in einigen Staatseinrichtungen mit Frankreich berührte, so berührte es sich in anderen öffentlichen Beziehungen ganz ebenso mit Mecklenburg oder dem vormärzlichen Oesterreich. Es hat Jahre gegeben, in denen Spanien eine liberale Verfassung hatte und Portugal absolut regiert ward, sowie umgekehrt, und doch haben auch in jenen Jahren diese beiden Staaten mehr Verwandtschaft mit einander gehabt, als mit irgend einem andern Staate derselben Regierungsform. Es kann Einer aus dem constitutionellen Waldeck in das absolute Homburg, selbst in das republikanische Frankfurt überziehen, und er wird in seinen Beziehungen zum Staate vielleicht kaum einen Unterschied spüren, während er das ganz anders empfinden wird, wenn er nach Rußland, oder Frankreich, oder Spanien wandert. Die Republiken Nordamerika's haben ohne Vergleich mehr Gemeinsames mit England, als mit den Schwesterrepubliken der Schweiz. Auch der eifrigste Anhänger des constitutionellen Systems in Preußen wird nicht behaupten, daß das Charakteristische des preußischen Staats in seinem Kammerwesen liege. Gebe man den italienischen Staaten die verschiedenartigsten Verfassungen, sie werden doch mehr Gemeinsames unter

eiander haben, als im Vergleich zu irgend einem anderen Staate. Unter diesen Umständen habe ich mich entschieden, die Staaten gar nicht nach ihren Einrichtungen zu classificiren, sondern sie nach ihren in Land und Volksthum begründeten Gruppirungen, im Wesentlichen nach dem Muster der Geographen, jedoch von Osten nach Westen gehend, aufzuführen. Zuerst kommt hier: das Kaiserthum Rußland.

Rußland als Gesammtstaat ist eine unumschränkte Einherrschaft und nur einige wenige Gesetze[1]), die namentlich die Untheilbarkeit des Reichs und die Erbfolgeordnung betreffen, sind als Reichsgrundgesetze[2]) zu betrachten. Bei allen ähnlichen Staaten sind jederzeit die Bestimmungen des Erbfolgegesetzes von hoher Bedeutung, sowie die Anordnung der Verwaltung; bei Rußland ist auch auf die Rechtsverhältnisse der einzelnen Stände ein besonderes Gewicht zu legen, wenn man seinen inneren politischen Zustand charakterisiren will. — Es ist aber die Krone in einem Zweige des Hauses Holstein-Gottorp, vermöge seiner Abstammung aus dem Hause Romanow, nach dem Rechte der Erstgeburt und zwar dergestalt erblich, daß die männliche Descendenz den Vorzug vor der weiblichen hat. Nur die aus standesmäßiger Ehe mit einer Prinzessin aus altem Fürstenhause erzeugten Kinder sind erbfähig. Die Majorennität der Regenten beginnt mit dem 16. Jahre. — Bei näherer Betrachtung des Charakters der Verfassung sowohl, als noch mehr der Verwaltung, läßt sich ein gewisser Einfluß, den die Formen des alten griechischen Kaiserthums früher auf den Geist derselben geäußert haben, und der sich noch jetzt in einzelnen Formen ausprägt, keineswegs verkennen. Schon in der Geschichte des Senats, der zuweilen eine höhere Autorität, deren stilles Bewußt-

[1]) Das Gesetz des Jwan Wasiljewitsch von 1476. Die Wahlcapitulation des Zar Michael vom 14. April 1613. Das Erbfolgegesetz Pauls I. von 1797. Das Manifest Alexanders I. vom 20. März 1820.

[2]) Denn es sind nicht weniger solche, als die von einer Repräsentativregierung gegebenen, wenn gleich ihre Aufhebung etwas weniger Umstände macht. Ewige Gesetze kennt das positive Recht nicht.

sein er lange in sich getragen haben mag, entfaltete, zuletzt jedoch stets von dem Willen des Autokrators und der Kraft seiner Werkzeuge zurückgedrängt ward, immer aber eine gewisse äußere Würde behauptete und durch den Glanz seines Ansehens die Beschlüsse der kaiserlichen Machtvollkommenheit bekräftigte, spricht sich dies aus. So scheinen auch manche Formen der Gouvernementsregierung ein Nachklang aus jener Zeit zu sein, wenn schon das Wesen dieser Verwaltungsform durch die eigenthümthümlichen Verhältnisse des unermeßliche Landstrecken mit dünner Bevölkerung und geringer innerer Verbindung umfassenden Kaiserstaats geboten sein mag. Jedenfalls muß man bei der Beurtheilung der öffentlichen Einrichtungen Rußlands auf den eben besprochenen Einfluß, auf die Spuren orientalischer und slavischer Institute und auf die Modificationen Rücksicht nehmen, die Rußland der europäischen Gesittung seiner Regierung verdankt. — Die Regierung bedient sich des büreaukratischen Weges mit großer formeller Ausbildung und erstreckt ihren Einfluß gleichmäßig durch alle Gouvernements, in denen die verschiedenen Behörden sich gegenseitig controliren sollen und einer allgemeinen Beaufsichtigung durch die Gouvernementsprocureurs unterliegen. Die Minister vereinigen sich in dem Staatsministerium, neben dem der Reichsrath und der Senat, letzterer mit wesentlicher Thätigkeit fast nur noch in dem Gebiete der Rechtspflege, bestehen. — In den deutschen Provinzen hat deutsche Sitte zum Theil eigenthümliche Formen herbeigeführt und ein enger geschlossenes Adelsverhältniß begründet. — Die Kirche betreffend, ist die russisch-griechische Kirche, der Kaiser und Kaiserin angehören müssen, Staatsreligion, der Grundsatz höchstmöglicher Toleranz aber in einem Staate, dem allerdings daran liegen muß, hierarchischen Einflüssen die Kraft der Aufklärung entgegenzustellen, auf eine Weise ausgeprägt gewesen, die, da sie Freiheit mit Ordnung verband, alle Anerkennung verdiente. In neuerer Zeit sollen hierin Rückschritte erfolgt sein. — Die Lage der Unterthanen hängt wesentlich davon ab, ob sie zu dem mannigfach bevorrechteten Adel, dessen Verhältnisse auf den Gesetzen vom 21. April 1785 und 2. April 1802 beruhen, dessen Standestitel keinen wesentlichen Unterschied be-

gründen und der sich fortwährend durch Dienstadel verjüngt, oder zum Klerus, oder zum Städtebürgerstande, der in den Gesetzen von 1788 und 1802 eine Garantie seiner Rechte erhielt und in 6 verschieden berechtigte Classen zerfällt, oder endlich zu dem Stande der Landbauern gehören, die entweder Freie, oder Leibeigene und zwar entweder Leibeigene der Krone, oder Erbunterthänige des Adels sind[1]. —

Die Gemeindeverwaltung ist um Vieles freier, als die französische; im Volke leben noch viele patriarchalische Gewohnheiten, vor allem aber tiefe, religiöse Ehrfurcht vor dem Zaren. An Nationalsinn gebricht es den Russen nicht. Die Rechtspflege ist schlecht, das Beamtenheer schlecht bezahlt und bestechlich, die Standesehre wesentlich von der Diensthierarchie abhängig. Das Schlimmste ist, daß die abhängige Lage und der geistig niedere Standpunkt der unteren Stände, sowie die Mittel, die der Staat zu ihrer Zügelung anwendet, in den höheren Ständen eine wahre Achtung vor der Menschenwürde zu einer seltenen Erscheinung gemacht haben.

Ich übergehe das türkische Reich, das auch in der Ausgabe von 1832 weggelassen war, weil man damals dasselbe noch gar nicht als der europäischen Culturweise angehörig betrachtete, und selbst seine Existenz nur noch durch die gegenseitige Eifersucht der Großmächte gefristet meinte, die doch den inneren Verfall nicht werde aufhalten können. Seitdem hat es verschiedene Schritte auf der Bahn der europäischen Civilisation gethan; aber nur in Betreff der Wehrkraft und allenfalls in dem officiellen Leben und auch in diesem nur soweit es sich unter den Augen der höchsten Instanzen bewegt, ist das mehr als Aeußerlichkeit, aufgetünchter Flimmer, aufgezwungene Concession gewesen, im In-

[1] Vergl. namentlich: Voß, Rußland beim Anfange des 19. Jahrhunderts; Leipzig, 1813. 8. — Storch, Rußland unter Alexander I.; Riga und Leipzig, 1803—1181; 27 Lieferungen. 8. — Schubert, Handbuch der allgemeinen Staatskunde von Europa; Th. 1. — Frhr. v. Harthausen, Studien über die inneren Zustände, das Volksleben und insbesondere die ländlichen Einrichtungen Rußlands; Hannover, 1847—1852, 3 Bde. 8.

nern ist noch die alte Rohheit und schreiten Fäulniß und Verderbniß vorwärts. Die gegenwärtigen Zeitverwickelungen vollends lassen alle dortigen Zustände als lediglich provisorische erscheinen, über die höchstens ein interimistisches Arrangement zu Stande kommen mag. In dieses Provisorium und seine Ungewißheiten sind leider auch die christlichen Vasallenstaaten der Pforte, namentlich die Moldau und Wallachei, hineingezogen worden, die man schon gänzlich dem türkischen Joche entrissen gemeint hatte. Servien steht etwas sicherer da, weil es eigne Kraft hat, hat aber im Innern unter den Kämpfen und Intriguen der Parteien gelitten und ist durch christliche Mächte verhindert worden, sich völlig von den Türken loszureißen! Diese schönen und reichen Länder haben keine Aussicht zu gesicherter Entfaltung ihrer Fülle von Kräften, solange sie nicht unter Oesterreichs Leitung und Obhut kommen.

Frei von der türkischen Herrschaft sind in jenen südöstlichen Gegenden zwei christliche Staaten: das Fürstenthum Montenegro und das Königreich Griechenland.

Montenegro (Czernagora, das schwarze Gebirg), ein kleines und armes Bergland, hat seinen Bewohnern, einem serbischen Stamme, seit Jahrhunderten die Mittel geboten, ihre rauhe Unabhängigkeitund ihre volksthümlichen Gewohnheiten und Sitten gegen übermächtige Nachbarn, gegen die Schlauheit der Venetianer, gegen den barbarischen Uebermuth der Osmanlis und selbst gegen das französische Kaiserheer zu behaupten. Seine Staatsverfassung ist ein Gemisch von hierarchisch-patriarchalischen, in dem Einfluß bestimmter Geschlechter sich kundgebenden aristokratischen und in dem Gewicht der Landesgemeinde, der persönlichen Freiheit und der Herrschaft der Volkssitte hervortretenden demokratischen Einrichtungen. Von 1516—1832 bestand die Doppelherrschaft eines geistlichen und eines weltlichen Oberhauptes. Erstere Würde, bei Weitem die Einflußreichere, war seit 1658 in der Familie Petrowicz von Njegosch erblich, doch in der Art, daß der jedesmalige Inhaber seinen Nachfolger zu bestimmen pflegte, oder dieser aus der Familie erwählt ward. Die weltliche Leitung stand nominell der Familie Radonicz zu, wurde aber immer bedeutungsloser, und 1832 vereinigte der

Vladika Peter II. auch die weltliche Gewalt mit seiner geistlichen. Die in neueren Zeiten in Rußland eingeholte Bestätigung hat nicht in einer staatsrechtlichen Abhängigkeit, sondern theils in der Gemeinschaft der Kirche, theils in den Unterstützungen ihren Grund, welche Rußland dem dürftigen, aber anhänglichen und streitbaren Volke widmet. Schon Peter I. hatte das Gesetzbuch vom 18. Oct. 1798 begründet und damit die Landesverwaltung geregelt. Am 17. August 1803 wurde es noch ergänzt. Die Gewalt der Vladikas wird durch die Mitwirkung der Notablen und in größeren Fällen der Volksversammlung, durch die Organisation der Verwaltung und durch die Kraft der Volkssitte gemäßigt. Die Religion ist die griechisch-katholische. Gegen eine Abhängigkeit von der russischen Kirche aber haben die Montenegriner protestirt (3. Juli 1804). Noch hat die Blutrache nicht gänzlich verdrängt werden können[1]), soll es aber durch einen neuesten Strafcoder.

Griechenlands Zustände möchten leicht als weniger gesichert erscheinen, wie die Montenegro's, wenn es nicht in dem Besitze einer deutschen Dynastie eine Bürgschaft hätte, welche ihm wenigstens auf einigen maßgebenden Punkten Rücksicht sichert. Nachdem es sich, zuletzt unter dem Beistand einiger europäischer Mächte, von dem Joche der Türken losgekämpft, wurde ihm durch den Willen derselben Mächte ein erbliches Königthum gegeben, zu dessen Träger der noch unmündige Prinz Otto von Baiern, aus dem Hause Wittelsbach, berufen ward, nachdem Prinz Leopold von Sachsen-Koburg die Krone eines Reiches ausgeschlagen hatte, dessen Grenzen die englische Eifersucht viel zu eng gezogen hatte, als daß sich auf eine gesicherte und bedeutsame Stellung desselben hätte rechnen lassen. Unter den nun eintretenden Regentschaften wurden europäische Gesetzgebung und Verwaltung, nach französisch-deutschem Muster, eingeführt, und es ist nicht zu verwundern, daß nicht sie die üblen Gewohnheiten, welche jahrhundertelange Knechtschaft und ein Jahrzehend des Revolutionskrieges eingebürgert hatten, vollständig

[1]) Vergl.: Andrié, Geschichte des Fürstenthums Montenegro bis zum Jahre 1852; Wien, 1853, 8.



zu paralysiren, daß nicht sie eine begeisterte Anhänglichkeit des Volks zu entzünden vermocht haben. Dazu fortwährende Intriguen von außen, und namentlich von Seiten Englands ein ungroßmüthiges, feindseliges, auf Schwächung und Niederhaltung berechnetes Verhalten, woneben auch Rußland eine Zeit lang beflissen gewesen zu sein scheint, den griechischen Staat nicht zu kräftig werden zu lassen. Die Griechen erwirkten zunächst die Entfernung der baierischen Truppen, die die verlässigste Stütze des jungen Thrones waren, und wenn auch die unverdorbenere Masse der unteren Stände mit Begeisterung an dem jungen Monarchen hing, der mit aufrichtiger Liebe für Land und Volk wirkte, so boten doch die Parteihäupter Elemente genug für auswärtige Intriguen, die zuletzt zu einer Revolution und durch sie zu der, von ihren Anregern auf Schwächung des Staats berechneten Constitution vom 30. März 1844 führten. Dieselbe ist der belgischen Verfassung nachgebildet und begründet zwei Kammern, die mit dem König die gesetzgebende Gewalt theilen. Die Mitglieder des Senates werden vom Könige aus den Notablen des Landes auf Lebenszeit erwählt, müssen ansässig und mindestens vierzig Jahre alt sein. Die Abgeordneten werden auf drei Jahre erwählt und müssen mindestens dreißig Jahre alt sein[1]. Die Praxis in Griechenland hat ungleich mehr die Schattenseiten, als die Lichtseiten des constitutionellen Lebens herausgestellt. — Oeffentlichkeit der Rechtspflege und Geschwornengerichte. Die griechische Kirche ist herrschend. Eine wunde Stelle bildet die misliche Finanzlage, eine erfreulichere der Aufschwung des Unterrichtswesens, wiewohl mehr auf den höheren Stufen, als in den Elementarschulen. Der König ist kinderlos und die Krone soll auf seinen Bruder Adalbert übergehen.

Während der größere Theil des alten Griechenlands, soweit er nicht das heutige Königreich bildet, noch immer in den Händen der Türken ist, bilden einige Inseln, schon vorher durch Venedig diesen Händen entrissen, einen englischen Vasallenstaat. Die Jonischen Inseln gelten für eine selbstständige Republik,

---

[1]) S. Heinze, der hellenische Nationalcongreß; Leipzig, 1845, 8.

sind aber factisch ein von England streng überwachtes und von ihm wesentlich als Schiffs- und Handelsstation, als Wach- und Sicherheitsposten benutztes Besitzthum. Denn das bloße Protectorat, das der wiener Congreß dem Könige von Großbritannien zusprach, ist zu einer vollständigen Herrschaft erweitert worden, die von den Lords-Obercommissarien um so mehr mit Strenge und Wachsamkeit gehandhabt wird, als die Bewohner der Inseln das Verhältniß nur mit Unmuth ertragen und sich nach einer Vereinigung mit ihren griechischen Brüdern sehnen. Die fortdauernde mistrauische Ueberwachung und das energische Einschreiten der Engländer bei dortigen Wirren machen das scharfe Urtheil, das in England über andre Regierungen gefällt wird, wenn diese eine weit besser begründete Herrschaft durch ähnliche Mittel zu sichern suchen, doppelt ungerecht. Der König-Protector verlieh übrigens diesen Inseln am 26. August 1817 eine Verfassung[1]), welche, die Militairverwaltung dem Protector vorbehaltend, die Civilverwaltung in die Hände einer gesetzgebenden Versammlung, eines Senates und einer richterlichen Gewalt legte. Da nun die gesetzgebende Versammlung aus der Corporation der adeligen Wähler und durch diese gewählt wurde, aus ihrer Mitte aber wieder der Senat zu bilden war, welcher seinerseits die Träger der richterlichen Gewalt ernennt, so stellte sich diese Verfassung als eine reine Erbadelsherrschaft dar, die nur durch die Gewalt des Protectors beschränkt ward. Es ward dies die einzige Verfassung dieser Art in Europa, hatte übrigens ihren geschichtlichen Grund in der langen Verbindung mit Venedig. 1849 ist aber das Wahlrecht etwas erweitert worden, während die Jonier eine viel weiter gehende Reform der Verfassung anstrebten. Die gesetzgebende Gewalt wird von dem wenigstens alle zwei Jahre zusammentretenden Parlamente, die Vollziehende vom Senate geübt. Ein Gesetz bedarf der dreifachen Genehmigung, der gesetzgebenden Versammlung, des Senates und des Lord-Obercommissars[2]).

---

[1]) S. Pölitz, Verfassungen, II., 453 ff.

[2]) Vergl.: Neigebaur, die Verfassung der ionischen Inseln; Leipzig, 1839. 8.

§. 15.

Das Kaiserthum Oesterreich ist allmälig aus einer Menge ungleichartiger Bestandtheile zusammengewachsen, deren Verbindung auf mannigfaltigen Besitztiteln beruhte, und die noch jetzt durch Abkunft, Sprache und Sitten vielfach geschieden sind. Dennoch ist in den verschiedenen Bevölkerungen Oesterreichs ein gemeinsamer Typus zu erkennen, und mehr und mehr breitet sich über die einzelnen Nationalitäten das Gesammtbewußtsein des Oesterreichers. Eine ernste Krisis, die mit einem Zerfallen des großen Reiches zu enden drohte, hat fast alle Theile desselben die Nothwendigkeit ihres Zusammenhaltens gelehrt. Und während es, wie bemerkt, eine Mehrheit von Kronen war, die sich hier, unter verschiedenen Besitztiteln und Bedingungen, zum Theil mit starker Beschränkung der Regierungsgewalt, auf Einem Haupte vereinigt fanden, hat doch schon frühzeitig die Würde der deutschen Kaiserkrone dem Herrscherhause eine überlegene Majestät verliehen, die es befähigte, die Leitung des Gesammtstaates äußerlich unumschränkt zu führen. Diese Regierung war und ist eine deutsche, wenn auch die Deutschen nicht die Mehrzahl der Bevölkerung bilden; der österreichische Staat ist ein deutscher; das deutsche Element beherrscht durch ihn weite Länder und zahlreiche Stämme anderen Volksthums, und mehr und mehr erhebt sich auch das deutsche Wesen im Volksthume selbst zur Obmacht. — Lange Zeit war es dabei Politik der österreichischen Regierung, altherkömmliche Institute und Gewohnheiten unverrückt zu erhalten, vor Allem das Provinzialsystem streng zu wahren, und den Weg der reformirenden Umgestaltung und Neuerung nur mit äußerster Vorsicht zu betreten. Darin ward man um so mehr bestärkt, als der Versuch Josephs II., mit diesen Richtungen zu brechen, so äußerst ungünstig abgelaufen war. Indeß that sich namentlich seit der großen und guten Maria Theresia ein milder, gewissenhafter, volksfreundlicher Geist in der Regierung kund und wurde manche Last erleichtert, manche Besserung angebahnt. In seinem vortrefflichen bürgerlichen Gesetzbuche von 1811, sowie in der Art, wie dasselbe, unter nicht bloß vorgeschriebener, sondern auch thatsächlich

festgehaltener Ausschließung alles Zurückgreifens auf subsidiäre Rechte, gehandhabt wird, ist Oesterreich fast allen übrigen Staaten vorangegangen. In der neueren Zeit wurde namentlich für die materiellen Interessen mit großem Eifer gesorgt, während das geistige Leben in allen nicht technischen, oder nicht sonst ganz neutralen Beziehungen in bedenklicher Weise niedergehalten ward. Dabei ließ die Scheu vor jeder durchgreifenden Reform, zu deren Entschuldigung sich nur anführen läßt, daß man in Oesterreich entweder Alles erhalten, oder Alles umgestalten mußte, eine Menge von Umständen und Einrichtungen bestehen, welche auch für den materiellen Aufschwung gefährliche Hemmnisse blieben. Große Theile des Ganzen blieben, in Folge ihrer besonderen Verfassung, zurück, oder leisteten doch dem Ganzen nicht das, was unter anderen Umständen von ihnen zu hoffen gewesen wäre. Der Verwaltungsorganismus war äußerst verwickelt, kostspielig und vielfach unzweckmäßig[1], der Geschäftsgang weitschweifig und schleppend. Der Handel wurde durch ein Prohibitivsystem gegen außen und selbst durch innere Beschränkungen und Absperrungen gelähmt. Der Bauernstand unterlag noch immer drückenden Reallasten. Die Finanzlage des Staates war in Folge all dieser Umstände eine fortwährend misliche, und in den unteren Schichten des schlecht bezahlten Beamtenstandes war die Corruption ein tiefgewurzeltes Uebel[2]. Man scheint diese Umstände in den oberen Regionen nicht gerade verkannt, aber

---

[1]) Ueber die älteren Verhältnisse vergl.: v. Schrötter, Grundriß des österreichischen Staatsrechts; Wien, 1775, 4 Bde., 8. — Kudler, Versuch einer tabellarischen Darstellung des Organismus der österreichischen Staatsverwaltung; Wien, 1834, 8. — Schubert, Handbuch der allgemeinen Staatskunde von Europa, Abth. II., Thl. 1. (Königsberg, 1842, 8.)

[2]) Die zahlreichen Schriften, in denen in den letzten Jahren vor der Revolution die österreichischen Misstände zum Theil sehr schwarzfärberisch hervorgehoben sind, mögen nach dem eingetretenen Umschwunge um so mehr als antiquirt betrachtet werden, als sie durchgehends den Stempel reiner Parteischriften tragen und dem Vorwurf der Ungründlichkeit unterliegen. Daß unbefangene Beobachtung auch nicht geringe Lichtseiten in dem damaligen österreichischen Staatswesen entdecken konnte, lehrt die Schrift des Engländers Turnbull (Reise durch die österreichischen Staaten; aus dem Englischen von Moriarty; Leipzig, 1841, 8.)

den Muth nicht gefunden zu haben, den ersten Stein aus dem alten Gebäude zu ziehen, da man nicht wußte, wie viele dann nachfolgen würden. Darüber kamen eine gewisse Unsicherheit und Erschlaffung auch in die Führung des Staatsruders, welche der Revolution von 1848 ihren Sieg erleichterten[1]).

Vor dieser, von sehr verworrenen Elementen bewegten und, nicht gerade mit der raffinirtesten Bosheit, vielmehr mit einem gewissen naiven Glauben an sich selbst, wohl aber mit ganz besonderer politischer Unverständigkeit waltenden Revolution brach bald alles zusammen und durch sie wurde der Weg zu durchgreifenden Umgestaltungen geebnet. Sie selbst würde nur zur allgemeinen Auflösung geführt haben. Da sie aber noch in dem ersten Jahre ihres Ausbruchs bewältigt ward, so übernahm die hergestellte Staatsgewalt das Erbe der von der Revolution für Wegräumung alter Hemmnisse gethanen Schritte und benutzte auch sonst die Gelegenheit der entstandenen Wirren, den Staat in einer Weise zu organisiren, die ihn auf die Höhe der Zeit heben und ihm eine volle Verwendung seiner reichen Kräfte und die freudigste Entfaltung derselben sichern sollte.

Grundgesetze des Gesammtstaates sind die pragmatische Sanction vom 6. Decbr. 1724 und das Manifest vom 11. Aug. 1804, welche die Erbfolge, die Untheilbarkeit und die Erklärung des österreichischen Gesammtstaates für ein Erbkaiserthum betreffen. Für die gegenwärtigen Verfassungszustände sind die Cabinetsschreiben vom 20. August 1851 und die Patente vom 31. December 1851[2]) wichtig. Die Krone ist in dem Hause Lothringen-Habsburg nach dem Rechte der Erstgeburt, mit Vorzug der männlichen Descendenz, erblich. Bei einem Erlöschen des Mannsstammes tritt die weibliche Descendenz, gleichfalls nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealfolge in die Succession ein. Die Großjährigkeit des Monarchen beginnt mit dem vollendeten 16. Lebensjahre (in Ungarn und Böhmen

[1]) Vergl. Graf Ficquelmont, Aufklärungen über die Zeit vom 20. März bis zum 4. Mai 1848 (2. Aufl., Leipzig, 1850, 8).

[2]) S. dieselben bei Zachariä, die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart (Göttingen, 1855, 8.), S. 62 ff.

mit dem 14. J.). Der Kaiser herrscht unumschränkt. In den Provinzen sind ständische Corporationen begründet, welche bei der Gesetzgebung berathende Wirksamkeit, bei der Verwaltung aber active Mitwirkung erhalten sollen. Auch eine berathende Reichsversammlung ist in Aussicht gestellt. Staatsreligion ist der römisch-katholische Cultus, welchem Kaiser und Kaiserin zugethan sein sollen; die durch das Toleranzedict vom 13. Oct. 1781 begründete Duldung andrer Confessionen ist durch Patent vom 31. Dec. 1851 zu mehrerer Rechtsgleichheit erweitert und neuverbürgt worden. Berathender Reichsrath. Minister-Conferenz. An der Spitze der Verwaltung sechs Ministerien, mit gleichmäßiger Autorität über den gesammten Staat. In den einzelnen Kronländern Statthaltereien, Kreisbehörden (diese nicht in allen) und Bezirksämter, denen Landes-, Kreis- und Bezirksausschüsse mit berathender Stimme beigegeben sind. Verschiedene Gemeindeordnung in Stadt und Land. In der Rechtspflege sind die privilegirten Gerichtsstände und ist alle Patrimonialgerichtsbarkeit beseitigt. Justiz und Verwaltung sind nur in der untersten Instanz noch vereinigt. Dreifacher Instanzenzug, mit Collegialität in den höheren Instanzen. Mündlichkeit und beschränkte Oeffentlichkeit in Criminalsachen. — Unter dem Finanzminister bestehen in den Kronländern die Finanzlandesdirectionen und die Steuerdirectionen, mit ihren zahlreichen Unterbeamten. Außerdem in Wien eine Reihe Specialbehörden für einzelne Finanzzweige. Die Finanzen sind aber noch immer in bedrängter Lage, hauptsächlich in Folge der gedrückten Valutenverhältnisse, der großen Staatsschuld und der eine ungeheure Heeresmacht in Anspruch nehmenden Kriegswirren. Das wird sich ändern, wenn der Friede hergestellt, das Zutrauen befestigt und die Ruhe zur Entwickelung der reichen, noch unbenutzten Kräfte gewonnen ist. Allgemeine Militairpflicht, mit jedoch sehr beschränkter Stellvertretung. Eigenthümliche Einrichtungen der Militairgrenze[1]).

---

[1]) S. v. Hietzinger, Statistik der Militairgrenze des österreichischen Kaiserstaats; Wien, 1817—1819, 2 Bde., 8.

Oesterreich und Preußen sind zugleich deutsche und außerdeutsche Staaten und mögen die Darstellung der deutschen Staaten dergestalt einfassen, daß Oesterreich den Uebergang von dem Osten her zu Deutschland und Preußen den von Deutschland zu dem übrigen Europa bildet. Deutschland, nachdem es durch die Erbtheilungen unter den Karolingern wieder von Gallien getrennt worden, bildete auch in seinem Schooße die früher besprochene mittelalterliche Gestaltung des Staatslebens aus. In ihm aber gelang es, trotz wiederholter Versuche, keineswegs, eine starke Obermacht zu andauernder, regelmäßiger und allseitig eingreifender Wirksamkeit herzustellen. Die deutsche Krone gab nur kurze Zeit durch sich selbst Macht, sodaß die Könige sich ihrer Hausmacht entschlagen konnten. Darauf gab sie dem Mächtigen Macht; d. h. wer durch eignen Besitz schon kräftig war, der konnte als Inhaber der Krone deren höhere Rechte wirksam ausüben. Darauf ward sie ein Mittel, zur Macht zu gelangen, sodaß ihr Besitz zur Erweiterung der Erbmacht Anlaß und Mittel gab. Das setzte geschickte Benutzung voraus, und mußte schwieriger werden, je seltener das herrenlose oder schwachgeschützte Gut ward. Endlich ward sie ein Anhang zu einer kräftigen Erbmacht, der dem Besitzer der Letzteren Ehre, unbestimmte Ansprüche und manchen indirecten Vortheil bei Verfolgung seiner, zunächst im Interesse der Erbmacht gefaßten Pläne verlieh[1]). Fast noch bedeutungsvoller war es, daß die großen deutschen Reichsämter erblich wurden, daß ihnen daraus eine wahre Landeshoheit erwuchs, daß sie, weit mehr als die Kaiser, ihren Unterthanen gegenüber die oberste Staatsgewalt repräsentirten[2]), daß ferner in diesen Trägern der Landeshoheit das Schwergewicht der Vertretung des Reiches sich concentrirte, und daß sie in dieser Vertretung weniger das Ganze, als die Besonderheit der einzelnen Theile und Volksgruppen repräsentirten. Die deutschen Reichstage wurden mehr Staaten-

---

[1]) Bülau, Geschichte des europäischen Staatensystemes, Th. I., S. 148 und passim.

[2]) Die Autorität des Kaisers that sich mehr den eigentlichen Subjecten des Reichsrechts, den Reichsständen, gegenüber kund.

congresse, als Parlamente. Auch ihre innere Einrichtung ward eine wesentlich andere, als irgendsonstwo. Das Hauptgewicht fiel in die Hände weniger Fürsten, der Mächtigsten, welche den Kaiser wählten, ihm Bedingungen setzten, ihn wohl auch wieder vom Throne stießen, oder Gegenkaiser aufstellten, zuweilen siegreichen Krieg mit ihm führten, und dem Auslande gegenüber die vollen Rechte der völkerrechtlichen Souverainetät erlangten und übten. Sie bildeten eine besondere Versammlung. Dann folgte die Curie der ihnen an Macht und Ehren zunächststehenden Fürsten. Die Grafencollegien äußerten wenig oder keinen Einfluß auf die Angelegenheiten des Reiches, und kaum größer war oder ward das Gewicht der Versammlung der Reichsstädte, was jedoch nicht ausschloß, daß nicht einzelne Grafen und Reichsstädte zuweilen sehr bedeutsam für Geschichte und Politik des Reichs wurden. Der niedere Reichsadel erfreute sich ungebundener Freiheit und Landeshoheit in seinen Besitzungen, bildete aber keinesweges, wie die englische Gentry, im Verein mit den Städten den Grundstamm einer Vertretung der mittleren Classen des Volks. Ein buntes, verworrenes Leben ging allerdings aus dieser Vertheilung des Reichs unter die Masse geistlicher und weltlicher Großen, die größeren und kleineren Fürsten und Grafen, Bischöfe und Aebte, Städte und Ritter hervor, wo noch zuletzt 324 Territorien mit Landeshoheit und 1475 reichsfreie Rittergüter bestanden. Von früh an war das Factum entscheidender über sein inneres Verhältniß, als der Besitz des Rechts. An eine einheitliche und stetige Leitung war nicht zu denken, und während der Einfluß der Kaisermacht in den kleineren Landestheilen, besonders Süddeutschlands, immer noch bedeutsam war, sank er in den größeren Ländern und bei den unter den Flügeln der Mächtigen geschützten Ständen fast bis zu völliger Nullität herab. Bei alle dem und trotz des damaligen Mangels an so vielen Erleichterungen des Wechselverkehrs, die die Neuzeit erfunden hat, war doch die innere Entwickelung in allen deutschen Staaten eine sehr verwandte, oft wunderbar ähnliche, bestand viel Gemeinsames, namentlich in dem Recht und seiner Pflege, viel Freiheit der Bewegung im Reiche umher und aus einem Theil in den andern, wurden die großen Interessen des Reiches

gegen außen nicht immer um deswillen verkannt, weil sie vielleicht zunächst Interessen des Kaisers und seiner Erbmacht waren, und bot die Idee von Kaiser und Reich dem Volksgemüthe ein ihm verständliches und werthes Symbol für die Einheit Deutschlands. Die Freiheit desselben aber setzte man freilich in die Unabhängigkeit von seiner Obermacht. Das ward verstärkt, wie die Reformation Deutschland auch kirchlich in zwei Lager trennte und damit der Opposition eine neue Freiheit zu beschützen gab und eine neue Spaltung in den Reichstag brachte. Der Verfall der Kaisermacht und der Reichsverfassung war entschieden, als ein einzelner Reichsstand solche äußere Macht erlangt hatte, daß er auch allein dem Kaiser andauernd[1]) zu trotzen vermochte, und sich nun zum Schutzherrn aller schwächeren Stände gegen den Kaiser aufwarf.

Die französische Revolution gab den Anstoß zu dem völligen Umsturz des unterwühlten Gebäudes der deutschen Reichsverfassung. Zunächst wurden die geistlichen Staaten säcularisirt und mit der Beute die weltlichen Mitstände entschädigt, welchen die Franzosen ihre Besitzungen entrissen hatten. Dann sagten sich eine Anzahl Reichsstände völlig vom Reiche los und retteten ihre politische Existenz und erwarben sich Vergrößerung auf Kosten ihrer Nachbarn, indem sie sich unter französischen Schutz begaben. Damit stürzte das Reich zusammen, und nun brach die Uebermacht des Franzosenkaisers den Stab über die große Mehrzahl der schwächeren Reichsstände. Fürsten, Grafen, Reichsstädte, Reichsritter wurden mediatisirt und subjicirt, zu Unterthanen früherer Mitstände gemacht, und nur eine ungleich kleinere Zahl von Staaten blieb übrig, welche sich in dem Rheinbunde zusammenschlossen und dem französischen Protectorat unterwarfen. Oesterreich und Preußen waren für sich geblieben. Diese Gestaltung dauerte nur wenige Jahre. Dann ward das fremde Joch abgeworfen, die Reichsverfassung aber nicht wieder hergestellt, und der Verband der deutschen Lande äußerlich auf einen Bund souverainer Staaten gegründet, zu dessen, auf

[1]) Gelegentlich und vorübergehend hatten es zu allen Zeiten Einzelne gethan.

der Bundesacte vom 8. Juni 1815 und der Wiener Schlußacte vom 8. Juni 1820 beruhenden Verfassung man auch nach den Revolutionsstürmen von 1848—1849 zurückgekehrt ist. Sie beruht auf dem Grundsatze rechtlicher Gleichheit unter den Gliedern, wobei aber in der Vertheilung der Stimmen den Machtunterschieden einige Rücksicht gezollt ist. Die Bundesgewalt wird durch einen Bundestag zu Frankfurt a. M. repräsentirt, der jedoch nur aus Beamten der einzelnen Bundesstaaten besteht und von den Instructionen der Regierungen abhängig ist. Die Versammlungen sind theils Plenarsitzungen, in denen den größeren Staaten mehrere Stimmen beigelegt sind, theils engere, wo mehrere kleinere Staaten zu Curiatstimmen zusammengestellt wurden. Ueber die Militairverfassung, das Executionsverfahren, die Austrägalordnung [1]) und andere Angelegenheiten sind organische Bundesbeschlüsse gefaßt worden. Die Handelspolitik hat nicht auf dem Wege des Bundes geregelt werden können. Doch sind jetzt fast alle deutsche Staaten mit Preußen zu einem Zoll- und Handelsverein geeinigt, dem sich neuerdings auch Oesterreich durch einen noch Weiteres anbahnenden Handelsvertrag genähert hat. Zur Entscheidung über die wichtigsten Fragen wird Stimmeneinhelligkeit erfordert [2]).

Eine wesentliche Schwierigkeit für diese Bundesverfassung bildet jedenfalls die Thatsache, daß der deutsche Bund zwei europäische Großstaaten, sowie zwei andre Staaten mit außerdeutschen Besitzungen in seiner Mitte hat. Der erstere Umstand ist jedoch bis 1840 weniger empfunden worden, als nachher, wo er zu einer Zerreißung Deutschlands zu führen drohte. Die Vertheilung der Landesgruppen ist nicht durchgehends nach tieferen geschichtlichen Gründen geordnet. Das Regiment in den deutschen Staaten ist im Ganzen mild, gewissenhaft, einsichtsvoll,

---

[1]) Frhr. v. Leonhardi, das Austrägalverfahren des deutschen Bundes; Frankfurt a. M., 1845 ff., 2 Bde., 8.

[2]) Um das Bundesrecht haben sich namentlich Klüber, v. Dresch, Zöpfl, Tittmann, Zachariä verdient gemacht. Die Gesetze des Bundes s. in v. Meyer, corpus constitutionum Germaniae; Frankfurt a. M., 1845, 4.

nicht selten etwas vielregierend und einmischerisch, nicht ohne Anflug von doctrinärem, zuweilen pedantischem Wesen, wozu ein Zug in dem deutschen Volkscharakter liegt, in kleineren Staaten mehr das juristische, als das politische Gepräge tragend, in ihnen auch wohl des politischen Weitblickes ermangelnd. Die Reformen der Neuzeit haben Vieles für Emancipation des Landbaues und der Gemeinden, Verbesserung der Rechtspflege, Hebung des Volksunterrichts, worin Deutschland als Musterland dasteht, und materiellen Aufschwung gethan, im Ganzen aber die Macht des Staates und in ihm des Beamtenstandes ungemein erweitert und den selbstthätigen Einfluß des Volks[1]), wenn nicht im Vergleich zu der unmittelbar vorhergehenden Zeit, doch zu dem Mittelalter und dessen nächster Folgezeit sehr gemindert. Auch ist es ein eigner Umstand, daß, während die neueren Verkehrsmittel und Erleichterungen die deutschen Stämme einander so viel mehr genähert haben, die deutschen Staaten sich durch ihre überaus thätige Gesetzgebung immer schärfer von einander abschließen.

Die Curien der deutschen Bundesversammlung werden gegenwärtig gebildet durch 1) Oesterreich, dessen Gesandter den Vorsitz führt, 2) Preußen, 3) Baiern, 4) Königreich Sachsen, 5) Hannover, 6) Württemberg, 7) Baden, 8) Kurhessen, 9) Großherzogthum Sachsen, 10) Holstein mit Lauenburg, 11) Luxemburg mit Limburg, 12) das Ernestinische Sachsen, oder das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, die Herzogthümer Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha, 13) Braunschweig und Nassau; 14) Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, 15) Oldenburg, Anhalt (Dessau und Bernburg) und Schwarzburg (Rudolstadt und Sondershausen), 16) Liechtenstein, Reuß (älterer und jüngerer Linie), Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg, 17) die vier freien Städte Lübeck, Frankfurt a. M., Bremen und Hamburg.

---

[1]) Welcher nur vermöge einer Fiction, nicht thatsächlich, durch repräsentative Institute, in denen immer nur Wenige wirken, ersetzt wird.

§. 16.

Das Königreich Baiern, mit seinem uralten Stammlande, dem in neuerer Zeit, durch Mediatisirungen, Subjicirungen, den Anschluß an Frankreich und den Abfall von diesem, auch fränkische, schwäbische und rheinpfälzische Bestandtheile zugewachsen sind, die sich noch nicht recht haben amalgamiren wollen, ist erblich im Hause Wittelsbach, nach der Linealfolge mit Vorzug des Mannesstammes. Es erhielt durch freie Gunst seines Monarchen am 26. Mai 1818 eine Verfassung[1]) octroyirt, die erste in Deutschland, die sich in den Formen dem französischen Systeme näher anschloß. Das Jahr 1848 ließ die Kammer der Reichsräthe unverändert bestehen, sodaß sie noch jetzt die Prinzen des königlichen Hauses, die Häupter der ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Familien, die beiden Erzbischöfe, einen vom König ernannten Bischof, den Präsidenten des protestantischen Generalconsistoriums, und vom Könige erblich oder lebenslänglich ernannte Mitglieder umfaßt. Die Zahl der lebenslänglichen Reichsräthe darf den dritten Theil der Erblichen nicht übersteigen. Die früher nach Ständen (Rittergutsbesitzer, Universitäten, Geistlichkeit[2]), Städtebürger, Bauern) und auf Grund eines Census zusammengesetzte Zweite Kammer erhielt 4. Juni 1848 ein neues Wahlgesetz[3]), das auf den Grundsatz des allgemeinen Stimmrechts der ungegliederten Kopfzahl einging, aber die mittelbare (indirecte) Wahl beibehielt. Seine Umgestaltung in conservativem Sinne wird von

---

[1]) Pölitz, Verfassungen, I, 132 ff. — Vgl. auch: v. Dresch, Grundzüge des baierischen Staatsrechts; Ulm, 1823, 8. Schmelzing, Staatsrecht des K. Baiern; Leipzig, 1820 ff., 2 Bde., 8. v. Moy, Lehrbuch des Baierischen Staatsrechts; Regensburg, 1840, 8. v. Spies, Beleuchtung der Verfassungs-Urkunde für das K. Baiern; Erlangen, 1842, 8.

[2]) Eine Vertretung der Geistlichkeit in Abgeordnetenkammern kommt oder kam auch in Württemberg, Hannover, Hildburghausen, Liechtenstein vor. Umgekehrt werden die Geistlichen in manchen Verfassungen geradezu ausgeschlossen.

[3]) S. Zachariä a. a. O., S. 135 ff.

der Regierung betrieben. — Das ständische Anklagerecht muß von beiden Kammern gemeinschaftlich ausgeübt werden und die oberste Justizstelle entscheidet. Zu der Verfassung gehören noch zehn beigegebene Edicte, die deren oft etwas allgemein gefaßte Bestimmungen zum Theil wieder beschränken.

Staatsministerium mit Ministerdepartements. Staatsrath. Collegialische Mittelbehörden. Landräthe als Bezirksvertretung. In der Rheinpfalz französische Gesetzgebung. Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege in Strafsachen. Geschwornengerichte. In der Verwaltung soll der deutsche Formalismus etwas sehr auf die Spitze getrieben werden, und den Localbeamten wird häufig ein herrisches Wesen und ein Mangel an Thätigkeit und praktischer Anstelligkeit zur Last gelegt. Revidirte Gemeindeordnung vom 1. Juli 1834[1]. Allgemeine Militairpflicht mit Stellvertretung. Die katholische Kirche ist die verbreitetste.

Das Königreich Sachsen, in seinem alten Länderbestande, welchen keinerlei neue, auf Kosten des Rechts und der Mitstände gemachte Erwerbung vermehrt hatte, durch einen ebenso ungerechten, als unpolitischen Act verringert und auf die Hälfte seines Umfanges herabgebracht[2], hat sich durch verdoppelte Anstrengung seines rührigen und gewitzten Volkes und einer einsichtsvollen und gewissenhaften Regierung in die Lage gesetzt, jetzt auf um mehr als die Hälfte engerem Raume fast dieselbe Bevölkerungszahl zu ernähren, die es vor jener Abtrennung hatte. Es ist erblich nach der Linealfolge im Mannsstamme der albertinischen Linie des Hauses Wettin, welches Haus mit dem hessischen in alter Erbverbrüderung steht. Die in der späteren Zeit des Mittelalters entstandene Ständeverfassung war in der Form, zu der sie sich im 18. Jahrhundert consoli-

---

[1]) Weiske, Sammlung der neueren deutschen Gemeindegesetze (Leipzig, 1848, 8.) S. 70 ff.

[2]) Vergl.: Bülau, Geschichte Deutschlands von 1801—1830 (Hamburg, 1842, 8.), S. 314 ff. Desselben, Geschichte des sächsischen Volkes und Staates (Fortsetzung des Gretschel'schen Werkes, Leipzig, 1843—1853, 3 Bde., 8.), Thl. III., S. 451—463, 481, 526—527, 587—588 und sonst passim.

dirt hatte, im Hauptwerke unverändert erhalten worden, und mit den Ständen dieser alten Verfassung wurde die neue Verfassungs-Urkunde vom 4. September 1831[1]) vereinbart, welche zu einer Reihe auf alle Seiten des Staatslebens sich erstreckender Reformen die Losung gab. Diese Verfassung ist zwar 1848 in ihren Grundzügen, soviel die Zusammensetzung der Ständeversammlung betraf, alterirt, 1850 aber restaurirt worden. Einige Umänderungen und Erläuterungen erfolgten durch Gesetz vom 5. Mai 1851[2]). Zwei Kammern. In der Ersten: die Prinzen des Hauses, Bevollmächtigte zweier Stifte und der Universität, Standesherren[3]), zwei protestantische und ein katholischer Geistlicher, 12 auf Lebenszeit erwählte Abgeordnete der Ritterschaft, 10 vom König auf Lebenszeit ernannte Ritterstände, die ersten Magistratspersonen aus acht, zum größeren Theile vom Könige zu bestimmenden Städten. In der zweiten Kammer sitzen 20 Abgeordnete der Ritterschaft, 25 der Städtebürger, 25 der Bauern, 5 Vertreter des Handels und Fabrikwesens. Die Vertreter der letzteren drei Classen werden durch Wahlmänner, unter mancherlei Beschränkungen nach Wahlcensus, Bezirk und Stand, gewählt. Ordentliche Landtage alle drei Jahre. Zum Schutze der Verfassung ein unter gleichmäßiger Theilnahme der Regierung und der Stände zusammengesetzter Staatsgerichtshof.

Departementsminister, die sich in einem Gesammtministerium vereinigen. Staatsrath. Das Land in vier Bezirke getheilt, denen Kreisdirectoren vorstehen. Kreisstände, nach Analogie der alten Verfassung. In der Rechtspflege steht für das Strafverfahren Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, ohne Geschwornengerichte, sowie eine neue Gerichtsorganisation bevor. Sehr vollständige und überaus gelungene Durchführung der Emancipation des Landbaues und agrarischen Reform. Katastrirung des Bodens und Gleichheit der Grundsteuern. Zahlreiche Eisen-

---

[1]) Pölitz, Verfassungen, I, 220 ff. Vergl. Bülau, Verfassung und Verfassungsrecht des Königreichs Sachsen; Leipzig, 1833, 8.

[2]) S. bei Zachariä a. a. O., S. 203 ff.

[3]) Worunter hier keine Mediatisirten zu verstehen sind.

bahnen, fast sämmtlich in den Händen des Staats. Städteordnung, nach dem Muster der preußischen, und Landgemeindeordnung [1]. Allgemeine Militairpflicht mit Stellvertretung. Die lutherische Kirche ist die verbreitetste.

Das Königreich Hannover, aus alten welfischen Besitzungen und neueren Erwerbungen zusammengesetzt und in einem Zweige des welfischen Fürstenhauses, nach der Linealfolge und unter Vorzug des Mannsstammes erblich, wurde über ein Jahrhundert von London aus, zuletzt durch einen Vicekönig, regiert, bis es 1837 wieder sein Fürstenhaus in die eigne Mitte erhielt. Es war ihm 1819 eine ständische Verfassung octroyirt worden, die aber durch ein im Wege der Vereinbarung entstandenes Staatsgrundgesetz von 1833 umgestaltet wurde. Dieses unterlag einigen rechtlichen Einwendungen, sofern die Vereinbarung nicht in allen Punkten eingehalten und die Zustimmung des nächsten Agnaten und Thronfolgers nicht erlangt war und wurde von dem Letztern bei seinem Regierungsantritte nicht für giltig erkannt, worüber ein mehrjähriger Verfassungsstreit ausbrach. Dem tüchtigen Wirken des neuen Königs gelang es in kurzer Zeit, denselben im Lande in Vergessenheit zu bringen und sich hohe Popularität zu erwerben. Dem Fieber von 1848 mußte aber auch Er nachgeben und in das die Zusammensetzung der Stände gänzlich ändernde, wenn auch hierin nicht auf die volle Spitze des radicalen Unverstandes eingehende [2]) Gesetz vom 5. Septbr. 1848 [3]) willigen. Eben weil man sich in Hannover in der damaligen Bewegung etwas gemäßigt hatte, haben die dortigen Errungenschaften, gute und schlimme, länger vorgehalten. Neuerdings ist jedoch jenes Gesetz von der Bundesversammlung mit Recht als in mehreren Theilen mit den Bundes-

---

[1]) Bei Weiske a. a. O., S. 105 ff.

[2]) Hierin, d. h. was die Zusammensetzung der Kammern betraf. Andere Bestimmungen überboten aber beinahe den damaligen Unverstand, wie z. B. die ausdrückliche Vorschrift, daß der König ein Ministerium entlassen müsse, gegen welches die Stände Beschwerde erhöben.

[3]) Bei Zachariä a. a. O., S 236 ff.

gesetzen nicht in Einklang stehend erkannt und der Regierung die Aufgabe seiner Zurückführung auf ein normales Verhältniß gestellt und überlassen worden, sodaß in diesem Augenblicke die Verfassungszustände Hannovers sich in einer Krisis befinden, die ein näheres Eingehen ausschließt.

Departementsminister. Staatsrath. Eintheilung in sechs Landdrosteien und eine Berghauptmannschaft. Seit 1852 Trennung der Justiz und Verwaltung auch in unterer Instanz. Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Strafrechtspflege. Geschwornengerichte. Allgemeine Militairpflicht mit Stellvertretung. Die protestantische Kirche vorherrschend, doch auch die katholische zahlreich.

Das Königreich Württemberg, erblich im Hause seiner alten Dynasten, nach der Linealfolge, mit Vorzug des Mannsstammes, in seinen Stammlanden ein altes schwäbisches Kernland, erhielt in der französischen Zeit wesentliche Erweiterungen durch Mediatisirungen, Säcularisirungen und Subjicirungen, blieb aber dabei ein geschlossenes, wohl abgerundetes Ganze. In Alt-Württemberg hatte sich eine sehr ausgebildete Ständeverfassung der älteren Art bis auf die Rheinbundszeit erhalten, ohne daß dies zu verhindern vermocht hätte, daß gerade dieses Land fast das ganze 18. Jahrhundert hindurch unter fürstlicher Verschwendung und Willkür, unter Maitressen- und Hofjudenherrschaft, zu leiden gehabt hat, wie kaum ein anderes. Der zähe Oppositionsgeist jedoch, den jene Verfassung und ihre langjährigen, oft wiederholten Kämpfe genährt hatten, erhielt neue Anlässe und Beistände, als das Land hauptsächlich durch Mediatisirungen alter, einst mit dem Hause Württemberg wetteifernder Reichsstände und Subjicirungen zahlreicher Reichsstädte so beträchtlich vergrößert wurde. Als daher der König, zunächst aus eigner Entschließung, dem Lande eine Verfassung verleihen wollte, erhob sich ein mehrjähriger Verfassungsstreit, den erst sein Nachfolger, der jetztregierende König, beilegte und im Wege der Vereinbarung die Verfassung vom 25. Septmbr. 1819[1]) zu

[1]) Pölitz, Verfassungen, I, 434 ff. Vgl. auch v. Mohl, Staatsrecht des Königreichs Württemberg; 2. Aufl., Tübingen, 1840—1846, 2 Bde., 8.

Stande brachte. In den Stürmen von 1848 gab die Erste Kammer thatsächlich sich selbst auf und die Zweite wurde im Sinne jener Zeit umgestaltet. 1850 wurde aber die Verfassung von 1819 fast vollständig wieder hergestellt. Die Erste Kammer enthält die Prinzen des königlichen Hauses, die Häupter der standesherrlichen Familien und die Vertreter der standesherrlichen Gemeinschaften, sowie eine den dritten Theil der Mitglieder nicht übersteigende Anzahl vom König, erblich oder auf Lebenszeit, ernannter Mitglieder. Die Zweite Kammer besteht aus 13 gewählten Deputirten des Grundadels, 6 protestantischen und 3 katholischen Geistlichen, dem Kanzler der Universität, gewählten Abgeordneten von 7 Städten und 64 Oberamtsbezirken. Letztere Wahlen erfolgen durch Wahlmänner; die Wahlfähigkeit ist von jedem Wahlcensus, wie von jeder Beschränkung auf die Bewohner des Wahlbezirks frei. Das Petitionsrecht übt jede Kammer allein, wie auch das Anklagerecht; bei Abgaben, Verwilligungen findet, im Falle verschiedener Ansicht, eine Zusammenzählung der Stimmen in beiden Kammern statt. Dreijährliche Sitzungen. Ständischer Ausschuß. Staatsgerichtshof wie im Königreich Sachsen.

Oberste Staatsbehörde ist der Geheime Rath, zu dem auch die Departementsminister gehören. Zahlreiche collegialische Mittel- und Specialbehörden. Vier Kreisregierungen. Eigenthümliche mitverwaltende Bezirksvertretung durch die Amtskörperschaften. Gemeindeordnung nach Edict vom 1. März 1822[1]) und den Gesetzen vom 4. December 1833[2]), 6. Juni 1849 und 17. September 1853. Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Strafrechtspflege, mit Schwurgerichtshöfen. Allgemeine Militairpflicht mit Stellvertretung. Die lutherische Kirche ist die verbreitetste. Wesentliche Sorgfalt der Regierung für die landwirthschaftliche Cultur.

Das Großherzogthum Baden vererbt sich, nach der Linealfolge, im Mannsstamme des Hauses Zähringen, nach Maßgabe der Successionsacte vom 10. Septbr. 1806 und des Haus-

---

[1]) Weiske, Gemeindegesetze, 129 ff.
[2]) Weiske, Gemeindegesetze, 177 ff.

und Familienstatuts vom 4. October 1817[1]). Auch dieses Land hat in der französischen Zeit ungemeine Erweiterungen, namentlich in der Pfalz und im Breisgau erfahren. Es genoß eine lange Regierung eines der edelsten Fürsten, des Markgrafen, nachher Großherzogs Karl Friedrich. Derselbe Fürst soll aber einstmals gesagt haben: er wisse nicht, wie es komme, er thue alles Mögliche, sein Land blühend, sein Volk glücklich zu machen, und sein Nachbar (der Herzog von Württemberg) thue gerade das Gegentheil; gleichwohl sei des Letzteren Land nicht zu ruiniren und in dem seinen wolle es nicht vorwärts. Und doch ist Baden ein von der Natur sehr begünstigtes Land und Württemberg hat gar manche Gegenden, in denen Noth und (relative) Uebervölkerung die Auswanderung schon zu einer alten Sitte und Sucht gemacht haben. Man sieht, die Regierungsmaßregeln und die Vortheile des Bodens thun es nicht allein, und der Volkscharakter ist leicht ein wichtigerer Factor, als jene. — In Baden wurde am 22. August 1818 eine Verfassung[2]) octroyirt. In der Ersten Kammer sitzen die Prinzen des Hauses, die Häupter der standesherrlichen Familien, der Bischof, ein vom Großherzog auf Lebenszeit ernannter protestantischer Prälat, acht Deputirte des Grundadels, zwei der Universitäten und höchstens acht vom Großherzog für jeden Landtag ernannte Personen. Die Zweite Kammer besteht aus 22 Abgeordneten von Städten und 41 in den Wahlbezirken der Aemter Erwählten. Sie werden durch Wahlmänner, mit Berücksichtigung eines gewissen Vermögensbesitzes, doch ohne weitere Beachtung der Wohnorts- und Standesverhältnisse, erwählt. Dies auf acht Jahre, mit partieller Erneuerung. Sind beide Kammern über Finanzgesetze nicht einig, so werden die Stimmen zusammengezählt. Zweijährliche Landtage. Ständischer Ausschuß. In dieser Weise wurde die Verfassung, welche vorher in conservativem Sinne etwas modificirt worden war, 1830 wieder hergestellt und diente seitdem zum Vehikel einer allmäligen Durch-

---

[1]) Vergl. Pfister, geschichtliche Darstellung der Staatsverfassung des Großh. Baden und der Verwaltung desselben; 1. Thl., Heidelberg, 1829, 8.

[2]) Pölitz, Verfassungen, I, 46 ff.

führung der meisten von dem vormärzlichen Liberalismus erstrebten Einrichtungen, in besonderer Reinheit und Unbedingtheit. War es trotzdem, oder deshalb, daß Baden 1848 und 1849 gerade in die größte Auflösung verfiel und der Schauplatz wiederholter revolutionärer Putsche ward, die nur durch fremde Waffen unterdrückt werden konnten? Doch überflügelte die dortige Bewegung den Standpunkt einer bloßen radicalen Erweiterung der Verfassung so entschieden, daß diese formell bestehen blieb, worauf nach hergestellter Ordnung mit Umsicht und maßvoll an einiger besseren Verbürgung der öffentlichen Zustände gegen eine anderweite Verliederlichung gearbeitet worden ist.

Staatsministerium mit Ministerdepartements. Kreisregierungen. Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege, mit Geschwornengerichten. Gemeindegesetz vom 31. Decbr. 1831 [1]), nochmals mehrfach, bald in liberalistischem, bald in conservativem Sinne modificirt. Allgemeine Militairpflicht mit Stellvertretung. Das Regentenhaus ist der lutherischen Kirche zugethan; die Mehrzahl der Einwohner ist aber katholisch, und sind neuerdings ernste Verwickelungen zwischen der katholischen Kirche und dem badischen Staate entstanden.

Das Kurfürstenthum Hessen, erblich, nach der Linealfolge, mit Vorzug des Mannsstammes, in der ältesten Linie des, nach dem Aussterben der Landgrafen von Thüringen, mit hessischen Allodialgütern abgefundenen alten brabanter Dynastengeschlechts, das mit dem Hause Wettin in Erbverbrüderung steht, erhielt am 5. Januar 1831 [2]) eine, mehr von den Ständen octroyirte, als pactirte Verfassung, welche nur Eine Kammer aufstellte und lange Zeit für die „freisinnigste" in Deutschland galt. Das Staatsleben war aber seit dieser Zeit gerade in Kurhessen besonders unerquicklich und verlief in einer Kette mit allen juristischen Künsten geführter Streitigkeiten zwischen Regierung und Ständen. Bis 1848 hatte Erstere den Sieg davongetragen; dann mußte sie der damaligen Bewegung nach-

---

[1]) Weiske, Gemeindegesetze, 201 ff.

[2]) Bei Pölitz, Verfassungen, I, 613 ff.

geben, ein neues Wahlgesetz, das jedoch vergleichungsweise gemäßigt war, bewilligen und andere Concessionen machen. 1850 traten aber solche Verwickelungen ein, daß der deutsche Bund für nöthig fand, einzuschreiten. 1852 wurden nicht bloß die auf die Verfassung bezüglichen Gesetze von 1848 und 1849, sondern diese selbst außer Wirksamkeit gesetzt, und es trat provisorisch eine von der Regierung octroyirte Verfassung vom 13. April 1852[1]) in Kraft. Etwas Definitives hat aber auch mit den nach dieser in zwei Kammern berufenen Ständen noch nicht zu Stande gebracht werden können, und scheinen namentlich die finanziellen Fragen und Vermögensstreitigkeiten Schwierigkeiten zu machen. — Gemeindeordnung für Stadt und Land gleichmäßig[2]). Die protestantische Kirche ist vorherrschend, die katholische besonders im Fuldaischen verbreitet, welches Bisthum 1815 dem Lande zugetheilt ward.

Das Großherzogthum Hessen, wo die zweite Hauptlinie des hessischen Fürstenhauses, nach der Linealfolge, mit Vorzug des Mannsstammes, herrscht, hat sich fast unausgesetzt guter Regierungen zu erfreuen gehabt, in neuerer Zeit übrigens auch wesentliche Veränderungen und Erweiterungen seines Länderbestandes erfahren. Die pactirte Verfassung vom 7. Dec. 1820 wurde 1. Septbr. 1849 in den die Zusammensetzung der beiden Kammern betreffenden Punkten im Sinne jener Zeit umgestaltet. Da aber mit den hiernach gewählten Kammern nicht zu regieren war, so wurde 7. Oct. 1850 von der Regierung eine neue Wahlordnung für beide Kammern octroyirt. Gegenwärtig ist man mit definitiver Feststellung der Verfassung beschäftigt, welche im Sinne der Einrichtungen von 1820[3]) erfolgen zu sollen scheint.

Staatsministerium mit Minister-Departements. Kreisräthe. In Rheinhessen französische Gesetzgebung. Oeffentlichkeit und

[1]) Bei Zachariä a. a. O., S. 360 ff.

[2]) Bei Weiske a. a. O., S. 251 ff.

[3]) Vergl. Weiß, System des Verfassungsrechtes des Großh. Hessen; Darmstadt, 1837, 8.



Mündlichkeit der Strafrechtspflege mit Schwurgerichten. Gemeindeordnung[1]). Allgemeine Militairpflicht mit Stellvertretung. Die protestantischen Confessionen sind vorherrschend; doch ist auch die katholische zahlreich.

Ueber Holstein und Lauenburg wird bei Dänemark, über Luxemburg und Limburg bei Niederland zu handeln sein.

Das Ernestinische Sachsen ist unter die Weimarische und die Gothaische Linie des Hauses Wettin, das der letzteren wieder unter die Linien zu Meiningen, Altenburg und Coburg vertheilt. Das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, erblich nach der Linealfolge im Mannsstamme des ältesten Zweiges der ernestinischen Linie des Hauses Wettin, unter Karl August in Weimar und Jena ein Mittelpunkt der geistigen Bewegung in Deutschland, erhielt durch denselben trefflichen Fürsten die vertragsmäßig begründete Verfassung des Grundgesetzes vom 5. Mai 1816[2]), eine der frühesten in Deutschland, sich dem älteren Verhältniß mehrfach anschließend, doch einen bedeutenden Schritt im Sinne der Zeitbewegung vorwärtsthuend und ein volksthümliches Gepräge tragend. Sie hatte jedoch noch nicht eben großes Leben entfaltet, als 1848 ein radicales Wahlgesetz auf sie gepfropft und 1850 sie selbst einer Revision unterworfen ward, welche die Rechte der Stände wesentlich erweiterte. 1852 ist jedoch jenes Wahlgesetz wieder auf ein bescheideneres Maaß zurückgeführt worden. Gegenwärtig besteht der Landtag aus Einer Kammer und die Mitglieder derselben sind: ein von der begüterten ehemaligen Reichsritterschaft Gewählter, vier Abgeordnete der größeren Grundeigenthümer, fünf von denjenigen Staatsbürgern, welche aus anderen Quellen, als dem Grundbesitz, ein Einkommen von mindestens 1000 Thlrn. beziehen, Gewählte, 21 in allgemeinen, aber mittelbaren Wahlen Erkorene. Die Wählbarkeit unterliegt keinem Census und die Wahl erfolgt auf drei Jahre. — Staatsministerium mit drei Departements. Bezirksdirectoren mit Bezirksausschüssen. Oeffentlichkeit und

---

[1]) Bei Weiske a. a. O., S. 294 ff.

[2]) Bei Pölitz, Verfassungen, I, 758 ff.

§. 16.

Das Königreich Baiern, mit seinem uralten Stammlande, dem in neuerer Zeit, durch Mediatisirungen, Subjicirungen, den Anschluß an Frankreich und den Abfall von diesem, auch fränkische, schwäbische und rheinpfälzische Bestandtheile zugewachsen sind, die sich noch nicht recht haben amalgamiren wollen, ist erblich im Hause Wittelsbach, nach der Linealfolge mit Vorzug des Mannesstammes. Es erhielt durch freie Gunst seines Monarchen am 26. Mai 1818 eine Verfassung[1]) octroyirt, die erste in Deutschland, die sich in den Formen dem französischen Systeme näher anschloß. Das Jahr 1848 ließ die Kammer der Reichsräthe unverändert bestehen, sodaß sie noch jetzt die Prinzen des königlichen Hauses, die Häupter der ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Familien, die beiden Erzbischöfe, einen vom König ernannten Bischof, den Präsidenten des protestantischen Generalconsistoriums, und vom Könige erblich oder lebenslänglich ernannte Mitglieder umfaßt. Die Zahl der lebenslänglichen Reichsräthe darf den dritten Theil der Erblichen nicht übersteigen. Die früher nach Ständen (Rittergutsbesitzer, Universitäten, Geistlichkeit[2]), Städtebürger, Bauern) und auf Grund eines Census zusammengesetzte Zweite Kammer erhielt 4. Juni 1848 ein neues Wahlgesetz[3]), das auf den Grundsatz des allgemeinen Stimmrechts der ungegliederten Kopfzahl einging, aber die mittelbare (indirecte) Wahl beibehielt. Seine Umgestaltung in conservativem Sinne wird von

---

[1]) Pölitz, Verfassungen, I, 132 ff. — Vgl. auch: v. Dresch, Grundzüge des baierischen Staatsrechts; Ulm, 1823, 8. Schmelzing, Staatsrecht des K. Baiern; Leipzig, 1820 ff., 2 Bde., 8. v. Moy, Lehrbuch des Baierischen Staatsrechts; Regensburg, 1840, 8. v. Spies, Beleuchtung der Verfassungs-Urkunde für das K. Baiern; Erlangen, 1842, 8.

[2]) Eine Vertretung der Geistlichkeit in Abgeordnetenkammern kommt oder kam auch in Württemberg, Hannover, Hildburghausen, Liechtenstein vor. Umgekehrt werden die Geistlichen in manchen Verfassungen geradezu ausgeschlossen.

[3]) S. Zachariä a. a. O., S. 135 ff.

der Regierung betrieben. — Das ständische Anklagerecht muß von beiden Kammern gemeinschaftlich ausgeübt werden und die oberste Justizstelle entscheidet. Zu der Verfassung gehören noch zehn beigegebene Edicte, die deren oft etwas allgemein gefaßte Bestimmungen zum Theil wieder beschränken.

Staatsministerium mit Ministerdepartements. Staatsrath. Collegialische Mittelbehörden. Landräthe als Bezirksvertretung. In der Rheinpfalz französische Gesetzgebung. Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege in Strafsachen. Geschwornengerichte. In der Verwaltung soll der deutsche Formalismus etwas sehr auf die Spitze getrieben werden, und den Localbeamten wird häufig ein herrisches Wesen und ein Mangel an Thätigkeit und praktischer Anstelligkeit zur Last gelegt. Revidirte Gemeindeordnung vom 1. Juli 1834[1]. Allgemeine Militairpflicht mit Stellvertretung. Die katholische Kirche ist die verbreitetste.

Das Königreich Sachsen, in seinem alten Länderbestande, welchen keinerlei neue, auf Kosten des Rechts und der Mitstände gemachte Erwerbung vermehrt hatte, durch einen ebenso ungerechten, als unpolitischen Act verringert und auf die Hälfte seines Umfanges herabgebracht[2], hat sich durch verdoppelte Anstrengung seines rührigen und gewitzten Volkes und einer einsichtsvollen und gewissenhaften Regierung in die Lage gesetzt, jetzt auf um mehr als die Hälfte engerem Raume fast dieselbe Bevölkerungszahl zu ernähren, die es vor jener Abtrennung hatte. Es ist erblich nach der Linealfolge im Mannsstamme der albertinischen Linie des Hauses Wettin, welches Haus mit dem hessischen in alter Erbverbrüderung steht. Die in der späteren Zeit des Mittelalters entstandene Ständeverfassung war in der Form, zu der sie sich im 18. Jahrhundert consoli-

---

[1]) Weiske, Sammlung der neueren deutschen Gemeindegesetze (Leipzig, 1848, 8.) S. 70 ff.

[2]) Vergl.: Bülau, Geschichte Deutschlands von 1801—1830 (Hamburg, 1842, 8.), S. 314 ff. Desselben, Geschichte des sächsischen Volkes und Staates (Fortsetzung des Gretschel'schen Werkes, Leipzig, 1843—1853, 3 Bde., 8.), Thl. III., S. 451—463, 481, 526—527, 587—588 und sonst passim.

Stempel des damaligen Mangels an politischer Erfahrung. Auch in den Verwaltungseinrichtungen wurde dem politischen Rationalismus in einer Weise gehuldigt, wie es kaum in Baden geschehen war. Dennoch blieben mehrjährige Streitigkeiten nicht aus, und 1848 war gerade in Nassau das Treiben besonders wild. Damals wurde auch die Verfassung in sehr radicaler Weise umgestaltet, ist jedoch 1851 durch ein octroyirtes Wahlgesetz wieder auf ein conservativeres Verhältniß, unter Herstellung des früheren Zweikammersystems, zurückgeführt worden. Die Erste Kammer enthält die Prinzen des Hauses, Standesherren, Vertreter der protestantischen und der katholischen Kirche, vom Herzog ernannte Mitglieder, und neun von den Höchstbesteuerten gewählte Abgeordnete. Die Zweite Kammer umfaßt 24 Abgeordnete, nach dem Dreiclassenwahlgesetz, mittelst indirecter Wahlen, auf sechs Jahre gewählt. Jährliche Landtage. — Staatsministerium. Unter ihm verwaltende Collegien. Oeffentlich-mündliche Rechtspflege, mit Schwurgerichten. Protestantische und katholische Kirche fast gleich vertheilt.

Die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, von denen das Erstere Dieses mehr als vierfach an Umfang übertrifft, sind, nach der Linealfolge, in dem Mannsstamme ihres alten, ursprünglich slavischen Fürstenhauses erblich, werden aber von zwei verschiedenen Linien regiert. Die Landstände beider Lande bildeten, nach der alten Landesunion von 1523, nur eine Körperschaft. Langjährige Streitigkeiten wurden durch den landesgrundgesetzlichen Erbvergleich von 1755, der in der That ein umfassenderes, eingehenderes und erschöpfenderes Staatsgrundgesetz darstellt, als irgend eine neuere Constitution, beendigt. Am 23. Novbr. 1817 wurde ein Compromißverfahren zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Regierung und Ständen begründet. In Mecklenburg erhielt sich, bis 1848 unverrückt, der vollständige Patrimonialstaat. In ihren Aemtern, Domainen und Kammergütern regierten die Fürsten ohne ständische Beschränkung; in denjenigen Angelegenheiten aber, welche zugleich die Bewohner der zahlreichen Rittergüter betrafen, waren sie an den Beirath und theil-

weise an die Mitwirkung der Stände gebunden. Das eigne fürstliche Einkommen unterlag keiner Verwilligung und Controle der Stände; wohl aber hatten diese die ordentlichen und außerordentlichen Abgaben zu verwilligen und an deren Verwaltung Theil zu nehmen, auch Stellen in den höheren Justizcollegien zu besetzen, und bei manchen Zweigen der Verwaltung mitzuwirken. Die Stände theilten sich in die Ritterschaft und in die Landschaft. In letzterer erschienen 44 durch ihre Magistrate vertretene Städte. Acht Landräthe als bleibende Organe der Stände, in steter Beziehung zur Verwaltung. An der Spitze der Städte drei Vorderstädte und daneben Rostock, durch zahlreiche Privilegien fast zu einer Freistadt gebildet, eine Macht für sich. Permanenter ständischer Ausschuß. Convocationstage für die einzelnen Landestheile. Landesconvente für die einzelnen Ständeclassen. Die bis 1820 bestehende Leibeigenschaft wurde damals aufgehoben und wenigstens auf den Domainen dabei mit der Umsicht verfahren, daß sich ein Bauernstand in nicht ungünstiger Lage bildete, der auf den Rittergütern mangelt, wo sich vielmehr ein ländliches Proletariat eingefunden hat. Erst seitdem hat sich in einem Lande mit blühendem Landbau, Freihandel und Schifffahrt, also mit den für den Volkswohlstand wohlthätigsten Wirthschaftszweigen, die Nothwendigkeit öffentlicher Armenpflege ergeben. Bis 1848 ward das dortige politische Leben, in seinen alterthümlichen Formen, nur durch diese neue Sorge und ihre Folgen und durch Streitigkeiten der altadeligen und der neuadeligen und bürgerlichen Rittergutsbesitzer über gewisse ständische Vortheile bewegt, Streitigkeiten, die auch dort Bewegungen vorarbeiteten, welche adelige und bürgerliche Rittergutsbesitzer und noch Wesentlicheres gleichmäßig bedrohen sollten. Die Revolution von 1848 führte ein Wahlgesetz (15. Juli) für eine constituirende Versammlung herbei, aus deren Berathungen das Staatsgrundgesetz vom 23. August 1849 hervorging. Aber nur die Regierung von Schwerin hatte es genehmigt. Strelitz, andre Agnaten, der ritterschaftliche Adel protestirten und der angerufene Bundestag wies die Sache vor die Compromißinstanz des Gesetzes von 1817, von welcher (11. Sept. 1850) das neue Grundgesetz für ungiltig erklärt ward. Seitdem

ist die alte Verfassung auch in Schwerin wieder aufgelebt, während das in der That patriarchalisch regierte Strelitz eine solche niemals gekannt hat. — Staatsministerien in beiden Staaten. Unter ihnen meist Collegien. Gemeinschaftliches Ober-Appellationsgericht. Lutherische Kirche.

Das Großherzogthum Oldenburg, aus dem Herzogthum Oldenburg, dem Fürstenthum Lübeck und dem Fürstenthum Birkenfeld, das weit getrennt von den andern im Rheinlande liegt, bestehend, ist im Mannsstamme des jüngsten Zweiges des Hauses Holstein-Gottorp, nach der Linealfolge, erblich. Die Trefflichkeit seiner Regierung konnte nicht verhindern, daß auch dieses Land 1848 von der Bewegung ergriffen ward. Die Folge war das Staatsgrundgesetz vom 1. März 1849, das jedoch 1852 einiger Revision unterworfen ward. — Lutherische Kirche.

Die Herzogthümer Anhalt, jetzt nur noch in Anhalt-Dessau mit Köthen und Anhalt-Bernburg getheilt, sind uralte Allodialbesitzungen des Hauses Askanien, das ebendeshalb den Fürstentitel in so eigentlichstem Sinne trug, daß es den herzoglichen verschmähte, bis ihn Napoleons Eigenwille ihm aufzwang. Im Dessauischen hatten frühere Fürsten ihre auf fremden Schlachtfeldern verdienten Schätze zugleich dazu angewendet, die gesammten Rittergüter des Landes, überhaupt allen größeren Grundbesitz, an sich zu kaufen. Dasselbe Land hatte die sechszigjährige Regierung des „Vater Franz" genossen, die das Land in einen Garten umschuf, und hatte sich auch nach ihm einer gewissenhaften und wohlwollenden Regierung zu erfreuen gehabt. Gleichwohl thaten sich auch hier der politische Wahnsinn und die rohe Gemeinheit des Jahres 1848, und hier in besonders verzerrter, halb Abscheu, halb Spott erregender, selbst der Revolutionspartei in größeren Ländern lächerlicher und verächtlicher Weise kund. Das Volk von Dessau decretirte seinen souverainen Willen; es zwang dem Fürsten sein Eigenthum ab; es hob den Adel auf; es schrieb eine ultrademokratische Verfassung vor; es schwang sich in allen Punkten auf den Gipfel der Zeitverirrungen; — alles zum Glücke zu kürzestem Bestande. —



Das Anhaltinische Fürstenhaus ist durch Hausgesetze vom 15. April 1635 und 23. April 1669 eng verbunden, und es geht aus denselben in einigen Fällen ein Vorzug des Seniorates hervor. Ebenso bildeten die Stände der einzelnen Fürstenthümer seit 1565 eine gemeinschaftliche Corporation, aus den Curien der Prälaten, der Ritter und der Städte bestehend, beschränkten aber ihre Wirksamkeit auf das 1565, 1611 und durch den Dessauer Landtagsabschied von 1652 gewährleistete Recht, ein eigenmächtiges Steuerausschreiben verhindern zu können und hatten seit 1698 keinen Gesammtlandtag gehalten. Auch der engere und weitere Ausschuß kamen selten und nur zu formeller Fortführung gewisser Geschäfte in Thätigkeit[1]. — Das Jahr 1848 fand die Linie, die in Köthen regiert hatte, seit Kurzem erloschen und das Land einstweilen von dem Herzog von Dessau, als Senior des Hauses, verwaltet. (Es ist darauf, durch Vertrag vom 2/7. Mai 1853 ganz an Dessau überlassen und mit diesem durch Patent vom 22. Mai zu Einem Herzogthume vereinigt worden.) Die Revolution hatte in beiden Ländchen, sowie in Bernburg, Verfassungen und Landtage herbeigeführt. Die Dessauische vom 29. October 1848 wurde durch Patent vom 4. Novbr. 1851 aufgehoben und 1852 eine neue, auf conservativeren Grundlagen beruhende begründet. In Bernburg besteht noch das Landesverfassungsgesetz vom 8. März 1850, das bereits bei seiner Entstehung einen etwas gemäßigteren Charakter trug. — Protestantische Kirche.

Die **Schwarzburgischen** Lande, erblich, nach der Linealfolge, in dem Mannsstamme des nach ihnen benannten Geschlechts, das sich früh schon unter den Ständen des Reiches hervorthat, bis zum Rheinbund aber auch in einem Lehns- und Abhängigkeitsverhältniß von Kursachsen stand. Es theilt sich in die Linien zu Rudolstadt und zu Sondershausen. In dem echt patriarchalisch und geräuschlos regierten **Rudolstadt** traten 1848 arge Excesse ein, die u. A. ein erweitertes Wahlgesetz herbeiführten.

---

[1] Vergl. J. J. Moser, Staatsrecht des Hauses Anhalt; Leipzig und Frankfurt, 1740, fol. — v. Lattorf, die Fürsten und die Verfassungsfrage in Anhalt; Berlin, 1847, 8.

Die schon am 2. Jan. 1816 begründete Verfassung ist jedoch erst nach langen Verhandlungen und in einer wieder besser beruhigten Zeit zu der Verfassung vom 21. März 1854 umgestaltet worden. (Gemeindeverwaltungsordnung[1]). — In Sondershausen wurde 28. Dec. 1830 ein wunderliches Verfassungsgesetz publicirt, gegen welches jedoch ein Theil des Landes protestirte und das nicht ins Leben trat. 1835 trat ein neuer Regent an die Spitze und es begann ein lebhaftes Organisationswerk, dessen Aufnahme doch nicht ganz den wohlwollenden Absichten entsprochen zu haben scheint, aus denen es hervorging. Auch das Verfassungsgesetz vom 24. Septbr. 1841[2]) fand manchen Widerspruch und kam erst nach einigen Weiterungen in Ausführung. Es wurde dann in Folge der Unruhen von 1848 durch ein neues Verfassungsgesetz vom 12. Decbr. 1849 ersetzt, das aber bereits zweimal, am 2. Aug. 1852 und am 28. März 1854, revidirt worden ist.

Das kleine Fürstenthum Liechtenstein, aus der Herrschaft Vaduz und der Grafschaft Schellenberg bestehend, auf welche die Souverainetät eines alten, reichbegüterten Geschlechts radicirt ist, hat 9. Novbr. 1818 eine sich der damaligen tyroler anschließende Verfassung[3]) erhalten, und steht unter dem Einflusse der österreichischen Gesetzgebung.

Die Fürstenthümer Reuß, erblich nach der Linealfolge in dem Mannsstamme eines alten ursprünglich ministerialen Geschlechts, bestehen jetzt nur noch aus zwei Staaten, den Landen der älteren Linie zu Greiz und denen der jüngeren Linie zu Schleiz, Gera und Lobenstein-Ebersdorf. Reuß älterer Linie hat seine altständische Verfassung auch durch die Stürme von 1848 unversehrt durchgebracht. Die Landstände bestehen in den Besitzern landtagsfähiger Rittergüter und den Vorständen der Stadträthe zu Greiz und Zeulenroda. Ein von ihnen gewählter Consulent führt die Feder. In Gesetzgebungssachen nur

[1]) Weiske, a. a. O., S. 435 ff.
[2]) Bülau, Verfassungen, S. 298 ff.
[3]) Pölitz, Verfassungen, I, 1092 ff.



Beirath, bei Steuern Verwilligungsrecht. Ordentliche Landtage alle acht Jahre; in der Zwischenzeit Abstimmung durch Circular und ständischer Ausschuß. Einfache Verwaltung, mit umsichtigen, allmäligen Reformen. Neuerdings Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit. — In den Landen der jüngeren Linie, deren Oberbehörden ihren Sitz zu Gera haben, führten die Bewegungen von 1848 zu dem Staatsgrundgesetz vom 30. Nov. 1849, das aber später revidirt wurde, woraus das Gesetz vom 14. April 1852 hervorging. Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit. Trennung der Justiz und Verwaltung.

Das Fürstenthum Lippe, das Stammland eines alten Dynastengeschlechtes, in dessen Mannsstamme es nach der Linealfolge vererbt, erhielt 6. April 1836 eine landständische Verfassung[1]), die eine vorsichtige Modernisirung altständischer Einrichtungen enthielt. Die Verwaltung war, den gegebenen Zuständen gemäß, zweckmäßig und gewissenhaft. 1849 wurde auch in Lippe die Verfassung im demokratischen Sinne umgestaltet (16. Jan.), durch Verordnung vom 15. März 1853 aber die Verfassung von 1836 vollständig wieder hergestellt. — Landgemeindeordnung vom 2. März 1841[2]). Reformirte Kirche.

Eine andere Linie desselben Hauses hat einen Theil der Grafschaft Schaumburg ererbt und in ihrem Mannsstamme vererbt sich daher, nach der Linealfolge, das Fürstenthum Schaumburg-Lippe. Die schon am 15. Jan. 1816 daselbst begründete Verfassung[3]) näherte sich, in Betreff der Zusammensetzung der Stände, unter denen jedoch auch die Bauern vertreten wurden, und der Berechtigung derselben, sehr dem altständischen Wesen. Es bestand aber ein ruhiges, friedliches Verhältniß in dem Ländchen, bis 1848 auch dort Bewegungen auftauchten, denen jedoch mit ziemlicher Festigkeit entgegengetreten ward. — Reformirte Kirche.

---

[1]) Bülau, Verfassungen, 341 ff.

[2]) Bei Weiske, a. a. O., S. 522 ff.

[3]) Bei Pölitz a. a. O., I, 1104 ff.

Das Fürstenthum **Waldeck**, aus der uralten Grafschaft Waldeck und der davon getrennten Grafschaft Pyrmont bestehend, ist das Besitzthum eines danach benannten Dynastengeschlechts, in dessen Mannsstamme es sich nach der Linealfolge vererbt. Der Landesvertrag vom 19. April 1816[1]) begründete eine sich sehr der altständischen annähernde Verfassung, doch mit Vertretung des Bauernstandes durch auf Lebenszeit gewählte Mitglieder. Nur 1816, 1831 und 1848 traten die gesammten Stände zusammen; in der Zwischenzeit ward theils schriftlich verhandelt, theils wirkte der ständische Ausschuß. Die Revolution setzte das demokratische Staatsgrundgesetz vom 23. Mai 1849 an die Stelle dieser Verfassung; es ist dasselbe jedoch seitdem wieder zu der Verfassung vom 17. August 1852 moderirt worden, die jedoch keineswegs auf den früheren Standpunkt zurückkehrte. — Kreisräthe mit gewählten Kreisvorständen. Geschwornengerichte. Gemeindeordnung vom 14. Juni 1850. Protestantische Kirche.

Die kleine Landgrafschaft **Hessen-Homburg** gehört einem Nebenzweige der zu Darmstadt regierenden Linie des Hauses Hessen. Erst 1849 drängte die Bewegung dem kleinen Ländchen eine constituirende Versammlung auf, mit welcher eine Verfassung vom 3. Jan. 1850 zu Stande gebracht ward, die aber schon 20. April 1852 außer Wirksamkeit gesetzt worden ist, noch ehe sie wirklich in solche getreten war. — Reformirte Confession.

Noch sind von den vielen freien Städten des Reichs viere erhalten worden, die natürlich auf dem Grunde der Städteverfassung beruhen, in denen der Senat die Gewalt übt, die in monarchischen Staaten dem Fürsten zusteht, die übrigens von den Bewegungen der letzten Jahre auch nicht unberührt geblieben sind. Die bedeutendste darunter ist **Hamburg**. Seine Verfassung beruht auf dem Hauptrecesse vom 15. Octbr. 1712, und wurde 1814, nachdem die französische Occupation vorüber war, unverändert wieder in Kraft gesetzt. Sie enthält die einfachen Grundzüge eines sich selbst ergänzenden Senates und einer

---

[1]) Bei Pölitz a. a. O., I, 1115 ff.

Vertretung der besitzenden Bürgerschaft, mit den mancherlei künstlichen Formen und Zwischengewalten, welche die Politik der deutschen und italienischen Freistädte im Mittelalter ersann, um die Umtriebe der Parteiungen zu erschweren und Mäßigung und Besonnenheit zu verbürgen. Der Senat besteht aus vier Bürgermeistern und 24 Rathsherren, theils graduirten Juristen, theils Kaufleuten, mit beigeordneten consultativen und ausführenden Beamten. Er ergänzt sich selbst, aber mittelst einer Verbindung von Wahl und Loos. Zur Gesetzgebung bedarf er der Zustimmung der erbgesessenen Bürgerschaft, d. h. aller städtischen Grundbesitzer von bestimmtem Belang. Ausschüsse Dieser sind das von den fünf Kirchspielen gewählte Collegium der Hundertachtziger, das aus diesem gewählte Collegium der Sechsziger und das aus den funfzehn ältesten Mitgliedern des Letzteren bestehende Collegium der Oberalten[1]. Die 1848 eingeleitete und im Anfqng sehr stürmisch und radical betriebene Umgestaltung dieser Verfassung, welche zu zwei neuen Entwürfen geführt hat, ist bis jetzt an dem Widerspruche der bürgerlichen Collegien, der auch bei dem Bundestag Anhalt fand, gescheitert.

Bremen besaß eine ähnliche, wiewohl etwas einfachere Verfassung, die jedoch 1849 in ziemlich gemäßigter Weise reformirt worden ist. Senat und Bürgerschaft, letztere mit ihren Deputationen, wirken in Gesetzgebung und Verwaltung.

In Lübeck gilt noch der Receß von 1669, der für jene Zeit schon einen demokratischen Charakter hatte, welche Demokratie aber damals noch ganz und gar die Zunftfarbe trug[2]. Auch hier wirken Senat und Bürgerschaft zusammen. Die Rechte der letzteren werden durch 120 Bürger vertreten, welche jetzt aus allgemeinen Wahlen hervorgehen.

Frankfurt a. M. erhielt, nachdem seine alte reichsstädtische Verfassung und Freiheit in der Rheinbundszeit untergegangen war, 1815 seine Selbstständigkeit wieder, soweit es eine solche als Sitz des deutschen Bundestages behaupten kann, und am

---

[1] Wurm, Verfassungs-Skizzen der freien und Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg; (Hamburg, 1841, 8.), S. 56 ff.

[2] Wurm, a. a. O., S. 1 ff.

18. October 1816 eine modernisirte Verfassung. Dem Senat steht ein gesetzgebender Körper gegenüber, dessen kleinere Hälfte Senatoren und Mitglieder des ständigen Bürgerausschusses, die größere aus der Mitte der christlichen Bürgerschaft gewählte Mitglieder bilden. Auch hier haben viele Bewegungen um eine Erweiterung der Verfassung stattgefunden, ohne bis jetzt zum Ziele gelangt zu sein.

§. 17.

Das Königreich Preußen, erblich nach der Linealfolge im Mannsstamme des Hauses Hohenzollern, ist im Laufe der Zeit, hauptsächlich durch gewandte und unbedenkliche Benutzung günstiger Zeitlagen, aus einer Menge früher getrennter Staaten, zum Theil mit Zerreißung ursprünglicher Volksbande, zusammengebracht worden. Den Grundstamm bildeten die slavischen Provinzen des nördlichen Deutschlands, welche bereits im Mittelalter dem deutschen Wesen wieder unterworfen und frühzeitig germanisirt worden waren. Die weiteren Erwerbungen gehörten meist neuerer Zeit an und schlossen sich, mit Ausnahme der Polen, und von den Deutschen besonders der Rheinländer, nach dem ersten Widerstreben ziemlich rasch an das Ganze an. Doch ist ein Unterschied zwischen den alten Provinzen, wie die Marken, Preußen und Pommern, und später Erworbenen, wie Schlesien, Westfalen, Sachsen, noch immer erkennbar. Die Regierung hat aber fortwährend danach gestrebt, die verschiedenen Theile zusammenzuschmelzen und dies namentlich durch Begründung gleicher Formen und Gesetze über das ganze Reich zu bewirken gesucht. Früher als anderwärts in Deutschland hat sich dort absolute Fürstengewalt begründet und ihre „Souverainetät stabilirt.“ Lange Zeit ging dort ein sehr nüchterner Uniformirungs- und Subjicirungsproceß vor sich, den man nachmals zuweilen bereut hat, wie es zu spät war. Die Kirche wurde im eigentlichen Sinne des Wortes säcularisirt, vom Staate abhängig gemacht, um erst als Staatsanstalt wieder zum Vorschein zu kommen. Die hohe Aristokratie, welche sich der Zeiten erinnern konnte, wo sie neben den Hohenzollern gestanden hatte, wurde mit Eifersucht betrachtet und niedergehalten, das Land-

junkerthum aber geschont, dessen Interessen sich auf Avancement im Hof- und Staatsdienste und gutsherrliche Rechte beschränkten. Die Städte wurden einer größeren Bevormundung unterworfen, als in irgend einem Lande, um erst spät durch einen nothwendigen Emancipationsact wenigstens für ihre eignen Angelegenheiten Freiheit zurückzuerhalten. Nach allen Seiten hin wurden Widerstandselemente gebrochen und aufgelöst, vor allem aber an Gleichförmigkeit der Einrichtungen gearbeitet. Die Einrichtungen selbst waren der Culturstufe der meisten so Vereinigten nicht widersprechend[*]; sie wurden ziemlich willig genommen, da diese Völker wenig Elemente eigenthümlichen Lebens in sich hatten, in einzelnen Ländern auch aus den preußischen Gesetzen eine Erleichterung für manche Volksclassen hervorging; sie waren die Frucht eines nüchternen Verstandes, der den Bedürfnissen des Augenblicks und den Bequemlichkeiten der Verwaltung mit Geschick zu entsprechen weiß. Sie waren so, wie sie von bloßen Staatsbeamten — nicht von Staatsmännern — gemacht und von dem Tiers Parti gebilligt zu werden pflegen, wenn dieser in nüchterner Stimmung den Staat nach seinem Hause und seinem Geschäft beurtheilt. (Nur dem Rheinlande mußte man seine französische Rechtspflege und Verwaltung lassen, und aus der Erwerbung so vieler katholischer Landestheile sind Verlegenheiten erwachsen). Die Mark Brandenburg blieb aber der Prototyp des preußischen Staatswesens, dessen Charakter sich aus einer Mischung der Richtungen des Grundherrn und Landwirths, dem straffen Geiste des Militairs und dem bevormundenden Formalismus des Verwaltungsbeamten zusammensetzt. An Gewandtheit, Scharfsinn und Kenntniß gebricht es nicht, und die preußische Verwaltung ist vorzugsweise straff und durchgreifend, ohne, außer im eigentlich politischen Fache, dem Vorwurfe der Willkürlichkeit verfallen zu sein, geordnet und haushälterisch. In dieser specifisch preußischen Verwaltungsweise, in der Thatsache, daß das Königthum der Angelpunkt des mit ihm erwachsenen preußischen Staats-

[*] Nur das Militairische findet nicht überall gleichen Anklang.

wesens bleibt, und in dem militairischen Charakter des Volks beruht das eigentliche Wesen des preußischen Staats, und auch nicht im Entferntesten in seinen Verfassungen. Das preußische Volk ist zu stolz, einer anderen Obergewalt zu huldigen, als der eines Königs, und vielleicht in keinem Staate ist es so gewiß, als in Preußen, daß seine moderne Verfassung ohne Weiteres wegfallen könnte und nirgends vermißt werden würde, als eine Zeit lang von den unmittelbar in ihr Betheiligten, daß dagegen ein Preußen ohne ein starkes Königthum, an der Spitze seines Beamtenstaats und seines Kriegsheeres, etwas geradezu Widernatürliches sein würde.

Der patrimoniale Charakter des preußischen Staats, soweit er sich unter der Uebermacht der Beamtenaristokratie erhalten hatte[1]), erfuhr in einer Zeit der Noth, wo es der Anspannung aller Kräfte galt, durch die Gesetzgebung von 1807—1812, welche die Emancipation des Landbaues und des Städtewesens, in für jene Zeit vorschreitender, an sich aber mehrfach mangelhafter Weise, begründete, und in noch unbedachterer Weise das Zunftwesen aufhob, eine wesentliche Modification. Dieselbe Zeit führte die allgemeine Militairpflicht herbei. Die durch Verordnung vom 22. Mai 1815[2]) angekündigte Repräsentation des Volks fand man längere Zeit nicht für gut, in der damals angedeuteten Weise in Ausführung zu bringen. Dagegen suchte man, neben vermehrter Centralisation der Staatsverwaltung, innere Mäßigungen und Controlen in dieser zu gestalten, und gründete seit 1823 Provinzialstände, die aber, bei ziemlich engem und in Wahrheit unzeitgemäßem, einem rückwärts gekehrten Doctrinärismus angehörigem Zuschnitte, keinerlei Theilnahme finden wollten. Seit 1841[3]) experimentirte man mit aus diesen Provinzialständen gebildeten Ausschüssen, durch die man die Gestaltung einer Reichsvertretung zurückschieben wollte, entschloß sich

---

[1]) Eine etwas idealisirte Vertretung desselben s. besonders in: Aus dem Nachlasse Friedrich August Ludwigs v. d. Marwitz; Berlin, 1852, 2 Bde. 8.

[2]) v. Meyer, Corpus Constitutionum Germaniae, S. 204 ff.

[3]) Die einschlagende Gesetzgebung für die Zeit bis 1847 s. bei Bülau, Verfass., S. 31 ff.

aber 1847 plötzlich, einen Vereinigten Landtag aus ihrer Gesammtheit zusammenzusetzen, in dem sich dann die Elemente der Bewegung und Opposition viel mächtiger fanden, als man gedacht haben mochte. Der Bewegung von 1848 genügte er aber keineswegs und Preußen erlebte eine von der Berliner Bummlokratie beherrschte, zur Vereinbarung berufene, sich aber als constituirend gerirende Versammlung, die jedoch einen kläglichen Ausgang nahm. Doch schloß sich die vom König am 5. Dec. 1848 octroyirte Verfassung den in jener Versammlung herrschenden Tendenzen noch vielfach an, ward aber schon 1849 (30. Mai) mit einem neuen Wahlgesetze versehen und dann einiger Revision unterworfen, aus der die Verfassung vom 31. Jan. 1851 hervorgegangen ist, die seitdem auch in jedem Jahre neue Abänderungen erfahren hat. Die zur definitiven Geltung bestimmte Zusammensetzung der Ersten Kammer erfolgte erst durch Verordnung vom 12. Octbr. 1854, auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai 1853 [1]). Hiernach besteht die Erste Kammer aus den Prinzen des königlichen Hauses, den Häuptern der fürstlichen Häuser Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, den Häuptern der vormals reichsständischen Häuser, einer Anzahl preußischer Fürsten, Grafen und Herren, einer Anzahl Personen, denen der König das erbliche Recht verleiht, den vom Könige auf Lebenszeit Ernannten, die er aus Personen erliest, die ihm von den Stiftern, von den Grafenverbänden, von den Verbänden durch ausgebreiteten Familienbesitz ausgezeichneter und vom König mit diesem Rechte begnadigter Geschlechter, von den Verbänden des alten und des befestigten Grundbesitzes, von den Universitäten, von den durch den König mit diesem Rechte betrauten Städten präsentirt werden, den Inhabern der vier großen Landesämter im Königreich Preußen, den aus besonderem Vertrauen des Königs Ausersehenen (Kronsyndici). Mit Ausnahme der Prinzen, ist ein Alter von 30 Jahren erforderlich. Die

---

[1]) Vergl.: v. Rönne, die Verfassungs-Urkunde für den preußischen Staat rc.; Berlin, 1850, 8. — Desselben, die in der Kammer-Sitzungs-Periode von 1851—1852 bewirkte Revision der Verfassungs-Urkunde für den preuß. Staat rc.; Berlin, 1852, 8. — Zachariä a. a. O., S. 76 ff.

Zweite Kammer besteht aus 352 Mitgliedern, welche auf drei Jahre, mittelst indirecter, nach einem Dreiclassensystem des Census eingerichteter Wahlen, gewählt werden. Das passive Wahlrecht unterliegt nur den Bedingungen des dreißigjährigen Alters, der Unbescholtenheit und der dreijährigen Theilnahme an dem Staatsverbande. Jährliche Landtage. Eine Vertagung darf ohne Zustimmung der Kammern die Zeit von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden[1]). Staatshaushaltsetats werden von der Ersten Kammer nur im Ganzen angenommen oder abgelehnt[2]). Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammern[3]). Diäten nur für die Zweite Kammer. — Fortbestehen der frühern Provinzialstände.

Staatsministerium mit acht Departements. Staatsrath, der vor der Constitution sehr bedeutsam war. In den Provinzen Oberpräsidenten, welche zugleich den Vorsitz in den Consistorien, Schulcollegien und Medicinalcollegien führen. Jede Provinz zerfällt in Regierungsbezirke, denen mehrfach abgetheilte Regierungen vorstehen. Unter ihnen die Kreise, jeder mit einem Landrath, der jetzt vom König direct ernannt wird, während er sonst von dem Kreise präsentirt wurde. — Oeffentlich-mündliche Strafrechtspflege mit Geschwornengerichten. In Civilsachen in den Rheinlanden französisches, in Vorpommern gemeines deutsches Recht; im übrigen Lande das casuistische Landrecht vom 1. Juni 1794 und die preußische Gerichtsordnung vom 6. Juli 1793; in peinlichen Sachen das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851. Durch Gesetz vom 20. April 1851 Aufhebung aller Patrimonial- und Municipalgerichtsbarkeit, der Specialgerichts-

---

[1]) Eine Reminiscenz von 1848.

[2]) Als Zeitersparniß schätzbar. Die Regierung hat aber damit manchen Vortheil aus der Hand gegeben. In England besteht dieselbe Einrichtung factisch, aber nicht als gesetzliche Vorschrift, sondern mittelst der Uebermacht und des Eigenwillens des Unterhauses, welches jedes Amendement verwerfen würde, das man im Oberhaus zu Finanzgesetzen beschließen möchte.

[3]) Sind alle Beamten in ihrem Amte entbehrlich? Wird die Regierung einem Beamten, auf den sie zählen kann, ohne Noth den Urlaub verweigern? Wird sie einen Oppositionssüchtigen lange im Amte lassen? Man hat ein Extrem beliebt, wo es verständige Mittelwege gab.

barkeit in geistlichen und Bergsachen, der privilegirten Gerichtsstände. Handelsgerichte. Gewerbegerichte. Schiedsgerichte. Allgemeine Militairpflicht, mit Erleichterungen für die gebildeteren Stände. Weit ausgedehntes Landwehrsystem. Anfänge einer Marine. Wohlgeordnete, aber hochgespannte Finanzen. In den sechs alten Provinzen jetzt die Städteordnung vom 30. Mai 1853; in der Rheinprovinz die Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845. — Ueber 10 Millionen meist unirte Protestanten; über 6 Millionen Katholiken[1].

§. 18.

An Deutschland schließen sich zunächst die skandinavischen, die niederländischen Staaten und die Schweiz an.

Das Königreich **Dänemark**, jetzt im Hause **Oldenburg** erblich, war unter den skandinavischen Staaten, den Culturländern am nächsten gelegen und am frühesten dem Christenthum gewonnen, auch durch seine insularischen Bestandtheile begünstigt, lange Zeit die Vormacht, mußte aber nothwendig von dieser Stellung zurücktreten, wie es gegen Süden auf ein erstarktes und befestigtes Deutschland traf und im Norden die höheren Kräfte Schwedens reiften. Ein Erbe der jetzigen Dynastie war auch das deutsche Herzogthum Holstein und eigenthümliche Verhältnisse hatten es gefügt, daß ein nichtdeutsches Land und dänisches Kronlehen, das Herzogthum Schleswig, in näheren und engeren Bezug zu Holstein getreten war, als zu Dänemark und mehr und mehr germanisirt ward. In Dänemark galt seit 1665 eine Successionsordnung, welche der männlichen Nachkommenschaft nur innerhalb der Linie den Vorzug vor der weiblichen sicherte; in Holstein galt die rein agnatische Erbfolge. Daraus erwuchs die Möglichkeit, daß beide Länder einmal wieder von einander kommen könnten, und dabei erwuchs wieder die Frage, ob Schleswig solchenfalls Dänemark folgen sollte, zu dem es gehörte, oder Holstein, von dem es nach alten Privilegien nicht

---

[1]) Vergl. Schubert, Staatskunde, VI—VII, (Königsberg, 1846 ff., 8.). — Frantz, der preußische Staat; Quedlinburg und Leipzig, 1853, 8.

getrennt werden sollte[1]). Diese Fragen, die man in Zeiten hätte lösen sollen, wo sie noch rein theoretische waren, blieben, wie gewöhnlich, unbeachtet, bis sie praktisch zu werden drohten. Es kam eine Zeit, wo ein Erlöschen des Mannsstammes in dem königlichen Hause mit der nächsten Generation zu besorgen war, und damit schien eine Trennung Holsteins von Dänemark und ein Streit über Schleswig gegeben zu sein. Holstein hätte sich gern von Dänemark gelöst gesehen, aber auch Schleswig mit sich herüber zu Deutschland ziehen mögen, wofür auch in Schleswig selbst eine Partei gestimmt war. Die Dänen aber wollten jetzt am wenigsten die Herzogthümer missen, aus denen ihnen die besten und sichersten[2]) Mittel zur Bestreitung eines, in Folge der früheren Größe und politischer Unfälle, hochgesteigerten Staatsaufwandes flossen und durch deren Besitz allein sie sich wenigstens einen Schatten der früheren Bedeutung erhalten konnten. Während die früheren Regierungen, in Erinnerung ihres deutschen Ursprungs und in Anerkennung der deutschen Culturmacht, das deutsche Element mit Vorliebe gepflegt hatten, begann jetzt eine Reaction, die dem dänischen Elemente den überwiegenden Einfluß auf die Leitung und die Vorherrschaft namentlich in Schleswig zu verschaffen suchte. Daraus vielfache Verzwistung und Verbitterung. Die europäischen Großmächte, von denen Rußland, in Folge älterer Erbansprüche, ein specielles

---

[1]) Wir müssen allerdings höheren Werth auf die lange Vereinigung und die Verflechtung der Verhältnisse legen, als auf mittelalterliche Zugeständnisse, dergleichen in jenen Zeiten fortwährend gegeben und gebrochen wurden, wie denn auch jene berühmte Zusicherung zwar in Betreff des Zusammenbleibens gehalten, in Betreff des Ungetheiltbleibens aber sehr bald gänzlich gebrochen worden ist. — Vergl. übrigens pro und contra: Staats- und Erbrecht des Herzogthums Schleswig (von neun Kieler Professoren); Hamburg, 1846, 8. — v. Kamptz, staatsrechtliche Bemerkungen über den königl. dän. offenen Brief; Berlin, 1847, 8. — Die Urkunden in: Falck, Sammlung der wichtigsten Urkunden, welche auf das Staatsrecht der Herzogth. Schleswig und Holstein Bezug haben; Kiel, 1847, 8.

[2]) Der Sundzoll, der gleichfalls eine wichtige Finanzquelle Dänemarks ist, scheint unsicher zu werden, obschon er seine gute völkerrechtliche Begründung hat.

Interesse an der Sache hatte, hielten die Integrität des dänischen Gesammtstaates für ein Bedürfniß des europäischen Gleichgewichts [1]. Und während es scheinen konnte, als ließe sich auch diese am einfachsten und wohlthätigsten dadurch vermitteln, daß man demjenigen Erbbetheiligten, der für den präsumtiven Nachfolger in Holstein gehalten ward, auch die Succession in Dänemark gesichert hätte, bestimmte ein Londoner Conferenzprotokoll und das darauf begründete Thronfolgegesetz vom 31. Juli 1853, aus der Reihe der bei der speciell dänischen Erbfolge Betheiligten heraus, den Prinzen Christian von Holstein-Glücksburg zum Thronfolger für den dänischen Gesammtstaat [2]. Ob diese Combination, die aus einer schon jetzt gelösten politischen Conjunctur hervorgegangen ist, eintretenden Falls in Kraft treten wird, muß der Zukunft anheimgestellt bleiben.

Diese ganze Verwickelung aber und die daraus hervorgehenden Kämpfe und Anstrengungen haben wesentlich dazu beigetragen, auch die innern Zustände jener Lande in eine ihnen früher unbekannte politische Spannung und Bewegung zu versetzen. In Dänemark war im Jahre 1660, in Folge einer durch die Unzufriedenheit des Bürgerstandes mit dem Adelsregimente eingetretenen Revolution, der Absolutismus des Königthums als ewiges Verfassungsgesetz bestimmt worden (Souverainetätsacte vom 10. Jan. 1661 und lex regia vom 14. Novbr. 1665), wogegen in Schleswig und Holstein die alten sogenannten Lehnsstände, wiewohl mit immer matterem Leben [3], noch bis

---

[1]) Recht klare und schlagende Gründe dafür sind uns freilich nicht begegnet. Es handelt sich ja nicht darum, durch Holstein die Macht eines anderen Staates zu verstärken. Aber auch wenn Dänemark seine fernere Erhaltung durch einen Anschluß an Schweden, oder, — was an sich zweckmäßiger und für die Dänen wohlthätiger wäre, aber den bestehenden Stimmungen und deutscher Seits begangenen Fehlern gegenüber kaum zu hoffen ist, — an Deutschland suchen müßte, würde das europäische Gleichgewicht nicht wesentlich alterirt sein.

[2]) Die gegen das Erbfolgerecht der Augustenburge wohl zuweilen erhobenen Gründe scheinen sehr problematisch. Richtig aber ist, daß sie durch entschiedene Vertretung des holsteinischen Standpunktes sich in Dänemark zeitweilig unmöglich gemacht hatten.

[3]) Die Städte zogen sich im 18. Jahrhundert von selbst von den Land-

zur Auflösung des deutschen Reiches fortbestanden. Die Verwaltung war seitdem eine milde, durch Vorherrschen des Collegial- und Provinzialsystems und Beibehaltung fester, hergebrachter Ordnungen gemäßigte, wenn auch schwerfällig und zuweilen etwas wunderlich. Die Regierungen Christians V., Friedrichs IV. und V. und vor Allem die lange Regierung Friedrichs VI. (1784—1839) waren in umsichtiger Weise reformatorisch, aufgeklärt, philantropisch, lange Zeit den meisten übrigen europäischen Staaten vorausstrebend. Schon 1683 ward ein Gesetzbuch begründet, 1702 und vollständig 1788[1]) die Leibeigenschaft aufgehoben, die Ablösung der Frohnen eingeleitet, die Domainen vielfach in Erbpachte zerlegt, die Negersklaverei in den Colonieen schon 1803 abgeschafft, die Rechtspflege frühzeitig, unter Milderung der Strafjustiz und Beförderung der Vergleiche, gebessert, die Censur schon 1790 aufgehoben, ungemein viel für Hebung des Volksunterrichtes und Pflege der Wissenschaften und Künste gethan. In der That hoben sich wenigstens die höheren und mittleren Classen in Dänemark und den Herzogthümern auf die Höhe der Zeitbildung und nahmen an den edelsten Strebungen der europäischen Gesellschaft warmen und tiefen Antheil. Die Zustände waren im Allgemeinen gemüthlich und ansprechend, die Regierung des väterlichen Greises Friedrich VI. ungemein volksbeliebt, und im Volke ein Fond von Kraft und Nationalsinn, der sich in schweren Bedrängnissen bewährte. Die Finanzlage aber war eine sehr gespannte und der Bauernstand auf den Inseln in weit weniger günstiger Lage und deshalb auch an sich tiefer stehend, als in den Herzogthümern. Doch kam seit 1841 eine sehr vollständige Oeffentlichkeit in die Finanzen, über welche jährlich in so detaillirter Weise, wie in wenigen constitutionellen Staaten, Rechenschaft abgelegt wurde, und schon 1834 wurden berathende Provinzialstände begründet.

Die gebildete Gesellschaft Kopenhagens mag, nach vormärzlicher Weise, ihre auf weitere politische Berechtigung gerichteten

---

tagen zurück und diese dienten nur noch zur Vertheidigung einiger Privilegien des Adels und der Stifter.

[1]) In den Herzogthümern erst 1804.

Wünsche gehabt haben. Ihre Bethätigung und Durchführung ward wesentlich durch den Streit mit den Herzogthümern gezeitigt. Schon vor der Februarrevolution bezweckte die dänische Regierung die Einführung gemeinschaftlicher Stände für das Königreich und die Herzogthümer. Als die Herzogthümer sich unter dem Eindrucke jenes Ereignisses gegen Dänemark erhoben, traten in Dänemark Volksbewegungen ein, welche zu dem Verfassungsgesetz vom 5. Juni 1849 führten. Bei der Schwierigkeit des Verhältnisses zu den Herzogthümern aber und da die Verfassung den Charakter der Zeit, in der sie entstanden, in auf die Dauer nicht haltbarer Weise an sich trägt, sind die dortigen Verfassungszustände immer noch nur als provisorisch zu betrachten. — Staatsrath mit Ministerdepartements, wobei zwei besondere Minister für Holstein und Lauenburg und für Schleswig. Lutherische Kirche, mit Bischöfen. — In Lauenburg, das erst 1815 erworben worden, besteht noch altständische Verfassung.

Das Königreich Schweden besitzt eine Verfassung, welche unter ähnlichen Umständen wie die englische erwachsen ist und gleichwohl ein grundverschiedenes Schicksal gehabt, sehr entgegengesetzte Resultate geliefert hat, und bei vieler Aehnlichkeit in den Formen und ich möchte sagen in der Theorie der Verfassung doch die größte Verschiedenheit in dem Geiste derselben und in der Praxis bietet. Dort wie hier eine Mischung verschiedener Völker germanischen Stammes[1]; dort wie hier ein langes und treues Beharren bei den urgermanischen Satzungen; dort wie hier ein rein geschichtliches Entstehen und Fortwachsen der Verfassung; dort wie hier eine überwiegende Theilnahme des Adels an dem öffentlichen Leben; dort wie hier kriegerischer Ruhm und Thatkraft; dort wie hier früher und eifriger Uebergang zum Protestantismus; dort wie hier gewaltige politische Erschütterungen, Dynastieenwechsel, Umgestaltungen der Staatsformen; dort wie hier ein kräftiges, freisinniges und religiöses Volk; dort wie hier Reichsstände, freie Presse, Volksgerichte und

[1] Allerdings ist in England das weichere celtische Element beigemischt.

mancherlei alte volksthümliche Institute. Und doch, während die englische Verfassung eine der ersten Grundbedingungen der Größe Englands gewesen ist, hat die schwedische Verfassung sehr oft zur Quelle öffentlicher Unfälle gedient und hat Schweden seine ruhmvollsten Zeiten da gehabt, wo seine Verfassung suspendirt, oder durch das Uebergewicht des Königs gänzlich neutralisirt war [1]); während die englische Verfassung innere Sicherheit und Harmonie unter den Gewalten erzeugte, ward durch die schwedische ein unbehaglicher, unheimlicher Zustand der Unruhe, der Intrigue und des Mistrauens genährt; während jene sich im innigsten Zusammenhange mit allen Kräften und Instituten des Staatslebens fortgebildet hat, ist in Schweden der Reichstag eine Sache für sich und das übrige Staatsleben auch eine Sache für sich [2]); während dort in Wahrheit im Parlamente und von diesem aus regiert wird, ist hier der Einfluß des Reichstags auf den Gang des Staatslebens sehr unklar, selten und fragmentarisch, mehr hemmend als förderlich; während dort der alte Grundsatz der Freiheit sich durch alle Seiten des Lebens erhalten, und ebenso die Parlamentsverfassung gehalten hat, wie er durch sie erhalten worden ist, konnten sich in Schweden Bevormundungssystem, Beamtenstaat und Vielregiererei ausbilden und festsetzen, bis in diesem Systeme die stehengebliebenen, nicht lebendig fortgebildeten einzelnen Freiheiten wie Anomalieen dastanden, mehr störend, als fördernd. Weder die schwedische Presse kommt der englischen gleich, noch ist das Altvolksthümliche der Rechtspflege in Schweden mehr als todte, unausgeführte Form; neben dem hohen Ansehen der Kirche und bei einem armen, einfachen und naturkräftigen Volke, in welchem doch für den Volksunterricht weit mehr vom Staate geschieht, als zeither in England, klagt man über ungleich schlimmere Unsittlichkeit [3]), und gewiß ist jedenfalls, daß England

---

[1]) Die Schmach, welche in England, unter Karl II., das Königthum auf sich lud, der Pensionair des Auslandes zu sein, ist in Schweden, im 18. Jahrhunderte, dem Adel zugefallen.

[2]) Wie hätte auch sonst die regelmäßige Versammlung des Reichstags erst alle fünf Jahre eintreten können?

[3]) Vgl. die allerdings etwas übertriebenen und einseitigen Ausführungen

an Macht und Ruhm bis zu den jüngsten Tagen immer höher gestiegen, Schweden beträchtlich von seiner früheren Höhe gesunken ist und keine sichere Aussicht hat, sie nach Außen wieder zu erreichen.

Im Allgemeinen finden wir schon in alten Zeiten den Charakter des schwedischen Volks mit manchen schönen und glänzenden Zügen begabt, aber auch Misliches beigemischt. Es ist ein frisches, kräftiges, muthvolles Volk, voll hoher Gaben, strahlend und am Strahlenden sich freuend[1]). Und doch haben wenige Staaten so viele düstre, unheimliche Züge in ihrer Geschichte, so wilde Verwirrungen, so harte Thaten, soviel Mühe auf falsches Spiel gewendet. Etwas Hartes, selbst der Grausamkeit Fähiges war von früh an in ihnen gegen ihre Feinde[2]). Unheilvoller noch wirkte für sie eine gewisse Hitze des Verstandes, die schlimmer ist, als die Hitze des Blutes. Das Gleichmaß mangelte und das richtige Finden und Greifen des Guten. Das Rechte wollend und nicht unfähig, es zu vollbringen, gelang es ihnen nicht, es zu erkennen. Besonders nachtheilig wirkte ein tiefer Zug des Mistrauens und der Rachsucht, sowie späterhin die Verblendung durch auswärtigen Ruhm, der zahlreiche arme Adel, weniger glücklich organisirt, als der englische, exclusiverer Art und nicht so durch andere Gattungen der Aristokratie im Schach gehalten, die französische Culturrichtung und überhaupt der fremde Einfluß. In der Verfassung hat man zu sehr in starren Satzungen gefesselt, wo der Engländer der Kraft seiner Verfassung vertraute, daß sie das Nöthige da, wo es gut sei, vermitteln werde, und hat alles Gewicht auf Controlen und Strafen, auf Verhinderung oder Rächung des geradezu schlechten Regimentes, statt auf Erzielung des Guten, gelegt.

---

in des Schotten Laing Reise in Schweden (deutsch von Lindau, Dresden und Leipzig, 1843, 8.).

[1]) Vergl. Arndt, Schwedische Geschichte unter Gustav III. und Gustav IV. Adolf; Leipzig, 1839, 8.

[2]) Ganz frei von Härte mag man den altgermanischen Charakter überhaupt nicht sprechen, und zwar von bedachter, aus den Grundsätzen fließender Härte, die allemal schlimmer ist, als die Verirrung der augenblicklichen Leidenschaft.

Die im weiteren Leben erhaltenen germanischen Freiheitsinstitute blieben ohne Pflege und Fortbildung, schon weil sich der Adel nicht, wie in England, in den Bürgerstand verzweigte und dieser zurückblieb. Die Verfassung wurde ein Tummelplatz der Ständeinteressen und Adelsintriguen. War der Adel obenauf, so sprach er dem Könige Rechte ganz ab, die demselben zum guten Gebrauche um des Volkes willen gebührten, deren Wegfall alles Ansehen des Königs aufhob und das Verlangen der Wiedereroberung natürlich machte, und die der Engländer seinen Königen unverkürzt ließ, es aber auf anderen Seiten, indirect, unvermerkt, so zu fügen wußte, daß sie nicht geübt werden können, außer wo sie gut sind[1]). Regierte ein starker König, so ward die ganze Verfassung bei Seite gesetzt, oder zum Schatten gemacht. Regierte der Adel, so ward schlecht regiert, weil eben die Kaste arm, unruhig, unklar, schlecht organisirt und weder durch monarchische, noch durch anderweite aristokratische, noch durch demokratische Einflüsse satisam gezügelt war[2]).

Das Königreich Schweden ist nach der Linealfolge erblich in dem Mannsstamme des Hauses Bernadotte, nach dessen Erlöschen das Wahlrecht der Stände wieder eintritt. Für die Verfassungsverhältnisse sind die Constitution vom 7. Juni 1809[3]), die übrigens, nach englischer Art, mehr nur eine neue Redaction des früher Bestandenen ist und die Reichstagsordnung vom 10. Februar 1810[4]) von Wichtigkeit. Auf dem Reichstage versammelt sich 1) die Ritterschaft, nach der Ritterhausordnung, die Berufenen in Masse und nach Belieben, ohne dazwischentretende Wahl; 2) die Geistlichkeit, durch Bevollmächtigte, und zwar der Erzbischof, die Bischöffe, der erste Pa=

---

[1]) 1848 ff. folgte man hierin auch in Deutschland dem schwedischen Beispiele, statt des englischen. Spanien ist 1812 in denselben Fehler verfallen und hat sich noch heute nicht wieder herausfinden können.

[2]) Obiges verbesserte Auszüge aus meinem Artikel Schweden im Staatslexikon.

[3]) Pölitz, Verfass., III, 72 ff.

[4]) S. dieselbe in: Saalfeld, Allgemeine Geschichte der neuesten Zeit, Bd. III., Abthlg. II., S. 961 ff. Für die ständischen Verhältnisse ist sie wichtiger, als die Verfassung.

stor in Stockholm und 44 von den Stiftern gewählte Prediger; 3) der Bürgerstand durch Bevollmächtigte, wozu Stockholm 10, Götheborg 3, die übrigen Städte theils 2, theils 1 senden; 4) der Bauernstand, wo aus jeder einzelnen Gemeinde ein Reichstagsmann gewählt wird. Diese zahlreiche Versammlung theilt sich nun, nach den vier Ständen, in ebensoviel Curien. In der Regel gilt die Uebereinstimmung dreier Stände als Reichstagsbeschluß. Das Meiste wird durch Ausschüsse beseitigt und durch diese, durch Commissionen und auf anderem Wege, ein controlirender Einfluß auf die Verwaltung geübt. Man hat in neueren Zeiten öftere Versuche gemacht, diese Verfassung auf den Fuß des modernen constitutionellen Staates zu bringen, aber zu keiner Einigung gelangen können, und in den letzten Jahren scheint dieses Reformstreben wesentlich ermattet zu sein. — Die höchste Verwaltungsbehörde ist der verfassungsmäßig organisirte Staatsrath, dessen Gutachten der König in gewissen Fällen anhören muß. Vorbereitet werden die Angelegenheiten in der königlichen Kanzlei. An der Spitze der einzelnen Verwaltungszweige stehen meist collegialische Behörden; die Provinzialverwaltung dagegen wird größtentheils bureaukratisch geleitet. Die lutherische Kirche ist Staatskirche.

Mit Schweden in Personalunion steht das Königreich Norwegen, nach der Linealfolge erblich im Mannsstamme des Hauses Bernadotte, nach dessen Erlöschen das Wahlrecht des Storthings eintritt. Die Constitution vom 4. Nov. 1814[1] ist auf das System der Trennung der Gewalten gebaut. Die gesetzgebende Gewalt steht, mit bloß suspensivem Veto des Königs, dem Storthing zu, dessen Mitglieder aus den Städten und Kirchspielen, mittelst indirecter Wahlen, ohne Wahlcensus für das passive Wahlrecht und mit sehr mäßigem Census für das active, gewählt werden. Sie wählen aus ihrer Mitte $^1/_4$ in das Lagthing, das nun, im Gegensatze zu den übrigen $^3/_4$, dem Odelsthing, eine eigne Kammer bildet, um eine mehrmalige Berathung zu vermitteln. Wenn nach zweimaliger Berathung

[1] Pölitz, Verfass., III, 101, ff.

keine Uebereinstimmung erzielt werden kann, tritt das ganze Storthing zusammen und $^2/_3$ entscheiden. Wird ein Beschluß von drei ordentlichen Storthingen, wie deren sich alle drei Jahre versammeln, unverändert angenommen, so wird er, auch ohne Genehmigung des Königs, Gesetz. Und dabei haben die Minister (Staatsräthe), im directen Gegensatze zu dem parlamentarischen Systeme, das sie aus der Majorität der Volksvertretung hervorgehen läßt, gar keinen Zutritt zu den Verhandlungen des Storthings. Das Lagthing ist zugleich Reichsgericht bei Beschwerden gegen Staatsdiener oder Storthingsglieder. — Kein Adel. — An der Spitze der Verwaltung steht der Statthalter und der Staatsrath, dessen Glieder in 7 Departements die Geschäfte leiten. Für die Provinzialverwaltung Amtmänner. Lutherische Staatskirche[1]).

§. 19.

In den Niederlanden, einem schon früh im Norden von germanischen, im Süden von celtischen Völkern bewohnten Grenzlande, das sich hiernach in Batavien und Belgien schied, hatten sich in der Zeit seiner Vereinigung mit Deutschland eine große Anzahl weltlicher und geistlicher Staaten gebildet, welche aber zuletzt fast sämmtlich an das mächtige Haus Burgund kamen, das sie jedoch unter verschiedenen Rechtstiteln und mit der damals üblichen Wahrung provinzieller Besonderheit besaß. Von ihm gingen sie an das Haus Habsburg über, das auch das noch selbstständige Geldern dazu erwarb, und unter welchem die Niederlande erst, als burgundischer Kreis, wieder zu Deutschland geschlagen, dann aber der spanischen Linie des Hauses zugetheilt wurden. Der Kirchenstreit und die spanischen Eingriffe in die Privilegien der Staaten führten zu einer Revolution, bei welcher anfangs fast die gesammten Niederlande an dem Widerstande theilnahmen, später aber eine Spaltung eintrat, sofern die südlichen, mehr belgischen Provinzen sich mit Wahrung ihrer Privilegien begnügen ließen, dagegen der katholischen Kirche

---

[1]) Vergl. Blom, das Königr. Norwegen; Leipzig, 1843, 2 Bde., 8.

treublieben und ebendeshalb zum Gehorsam für die spanische Krone zurückkehrten. Die nördlichen Provinzen dagegen gingen, unter Leitung der Oranien, eines Zweiges des Hauses Nassau, mit Entschiedenheit in die Ideen der (calvinistischen) Reformation und der bürgerlichen Freiheit ein, und bildeten die Föderativrepublik der Vereinigten Provinzen der Niederlande, einen Föderativstaat mit sehr ausgebildetem Provinzialsystem und zum Theil seltsam verwickelten, mancherlei Raffinement der republikanischen Politik des Mittelalters bewahrenden Einrichtungen, dessen Leitung gegen außen die Generalstaaten, doch nicht ohne mannigfach hemmenden Einfluß von Seiten der einzelnen Staaten, zu besorgen hatten. Die Verfassung des Gesammtstaats spiegelte sich auch in den einzelnen Gliedern wieder, wo gleichfalls ständische Selbstverwaltung und hohe communliche Selbstständigkeit das Staatswesen bezeichneten. Früher meist arme, wenig beachtete, zum Theil nur mühsam dem Meere abgekämpfte Landstriche, während die belgischen Provinzen, durch den Reichthum des Bodens, die blühende Gewerbsamkeit und den Handel ihrer Städte begünstigt, in der burgundischen Zeit eine Glanzstätte Europas waren, hatten sie im Laufe des Unabhängigkeitskampfes einen merkwürdigen Umschwung erfahren. Die batavischen Provinzen erfaßten ihre Naturbestimmung in Schiffahrt und Handel, schwangen sich zur damals ersten Seemacht der Erde empor, errangen großen Colonialbesitz, schlossen die südlichen Brüder vom Seehandel aus, zogen durch politische Freiheit und religiöse Duldung zahlreiche Einwanderer zu sich und traten für eine Zeit in die Reihe der ersten Mächte Europas; eine Stellung, von der sie allmälig herabtreten mußten, als die Concurrenz Englands zur See in voller Stärke hervortrat, zu Lande aber von Süden aus die Uebermacht Frankreichs sie bedrängte und im Norden der preußische Staat heraufwuchs. Im Innern wurde der junge Staat durch ineinanderverflochtene kirchliche und politische Streitigkeiten, die ersteren zwischen den calvinistischen Secten, die anderen zwischen der oranischen und der republikanischen Partei im Gange, beunruhigt und geschwächt. Er ist am besten gediehen, wenn weise Mäßigung beobachtet ward, die, wie aller Staaten, so besonders derartiger

Gemeinwesen sicherste Richtschnur ist. Wie übrigens in allen großen Krisen das Volk in den Oranien seine Retter suchte, so trug deren Partei seit dem Ende des 17. und dem Anfang des 18. Jahrhunderts immer entschiedener den Sieg davon und der Staat erhielt in den Erbstatthaltern eine monarchische Spitze. Die belgischen Provinzen hatten inzwischen erst die spanischen, dann die österreichischen Niederlande gebildet, waren durch Statthalter verwaltet worden und, wenn nur ihre religiösen und politischen Freiheiten und Besonderheiten geachtet wurden, ruhig und zufrieden geblieben. Die Stürme der französischen Revolution und der Kaiserzeit rissen südliches und nördliches Niederland in den Strudel der französischen Eroberungen, ließen sie alle Wandelungen der französischen Verfassungszustände mit durchmachen, schufen für einige Jahre ein Königreich Holland, und verleibten zuletzt alles dem französischen Kaiserreich ein. Die Besiegung des letzteren löste dieses Band wieder, und zwar zur großen Befriedigung der Niederländer. Es war darauf nicht der unnatürlichste Gedanke der Landkartenpolitik jener Tage, daß man ein Königreich der Vereinigten Niederlande schuf, welches Batavien und Belgien umfaßte und an dessen Spitze ein Oranien gestellt ward. Und doch hat er sich als ein falscher, ungeschichtlicher, ungründlicher Gedanke erwiesen, indem der Gegensatz zwischen dem Süden und Norden, schon in dem ältesten Volksthum angelegt, durch die Zeit der Vereinigung unter den Burgundern und Habsburgern, während welcher das Schwergewicht in dem belgischen Süden lag, nicht gehoben, in den Jahrhunderten der Trennung durch den confessionellen Gegensatz und die Beschwerden, welche der Monopolgeist des Nordens dem Süden auflegte, zu feindlicher Schroffheit ausgebildet worden war. Die Belgier, den größeren Theil des Landes und Volkes umfassend, betrachteten die Regierung als eine holländische und protestantische, und deshalb mit Mistrauen und Abneigung. Diese Stimmung, die schon in den ersten Tagen des jungen Staats bewirkte, daß das Grundgesetz vom 24. Aug. 1815[1]), welches übrigens eine vom König auf Lebenszeit ernannte Erste

[1]) Pölitz, Verfass., II, 205 ff.

und eine von den Provinzialständen gewählte Zweite Kammer schuf, eigentlich nur in Holland und nicht in Belgien die Zustimmung der deshalb berufenen Notablen fand, erhielt sich die ganze Dauer der Vereinigung über, und führte 1830 zu einer Revolution, welche die Niederlande wieder in ihre zwei Bestandtheile sonderte.

Der nördliche Theil behielt den Namen des Königreichs der Niederlande und blieb in dem Mannsstamme des Hauses Nassau-Oranien nach der Linealfolge erblich. Nach einem Erlöschen desselben würde das Wahlrecht der Generalstaaten eintreten. Die Verfassung von 1815 hat 1840 die nöthigsten, durch die eingetretenen Veränderungen gebotenen Modificationen[1]) und 1848 eine gänzliche Umgestaltung erfahren, welche eigentlich die frühere Zweite Kammer zur Ersten gemacht und durch eine Wahlkammer nach gewöhnlichem Zuschnitt ersetzt hat. Nach dieser Verfassung vom 14. October 1848[2]) werden die Mitglieder der Ersten Kammer, auf neun Jahre, von den Provinzialständen aus den Höchstbesteuerten erwählt und müssen mindestens 30 Jahre alt sein. Die Mitglieder der Zweiten Kammer, für welche dasselbe Alter vorgeschrieben ist, werden, nach einem Census für das active und einem höhern für das passive Wahlrecht, in der Weise erwählt, daß auf eine gewisse Anzahl Einwohner ein Abgeordneter kommt. Steuerbewilligung je auf ein Jahr. — Provinzialstände. Das System der Provinzialverwaltung ist neuerdings mehrfach im Sinne der Centralisation beschränkt worden. Große Staatsschuld. Verwickeltes Colonienwesen. Vorherrschen der reformirten Confession, doch mit hoher religiöser Duldsamkeit, welche sich nur gegen die Katholiken, sowie im Innern der eignen Kirche, zuweilen verläugnet hat.

Ein eignes Verhältniß waltet mit Luxemburg und Limburg ob. Der wiener Congreß wollte das neue Königreich der Niederlande in Beziehung zu Deutschland halten, und bestimmte

---

[1]) Schubert, Verfassungsurkunden, II, 224 ff.
[2]) Schubert, Verfassungsurkunden, II, 228 ff.

das Herzogthum Luxemburg, das doch auch mit in die burgundische und spanische Erbschaft gekommen war, als ein Großherzogthum zu einem deutschen Bundeslande, dessen Hauptstadt zur Bundesfestung gemacht ward und dieses geblieben ist. Gerade in der Zeit seiner vollen Vereinigung mit dem niederländischen Königreich, die nur eine Personalunion hätte sein sollen, ist es doch ganz als ein Bezirk desselben behandelt worden. Bei dem Ausbruch des belgischen Aufstandes wurde ein großer Theil davon dergestalt in diesen gezogen, daß man sich darein fügte, ihn bei Belgien zu lassen, worauf 1839 für das von Belgien Abgetretene ein entsprechender Theil von Limburg substituirt wurde und nun als deutsches Bundesland dienen muß. Jetzt erst wurde dem Lande eine eigne ständische Verfassung vom 21. October 1841 [1]) verliehen, und seit 1848, wo es 9. Juli eine neue Verfassung erhielt [2]), ist es noch entschiedener provinziell behandelt und durch einen besonderen Statthalter verwaltet worden, dem ein eignes Ministerium beigegeben ist.

Das Königreich Belgien ist erblich, nach der Linealfolge, in der männlichen Descendenz des Prinzen Leopold von Sachsen-Coburg, also in einem Zweige des Hauses Wettin. Die Verfassung vom 21. Juli 1831 [3]) bildet eine doppelte Wahlkammer, wobei der Senat durch höheres Alter, größeres Vermögen und längere Amtsdauer unterschieden ist. 1848 ist der Census für die Wähler der Abgeordneten zur Repräsentantenkammer herabgesetzt worden, beträgt aber immer noch einen Steuersatz von 20 fl. Ein passiver Wahlcensus besteht nur für den Senat (1000 fl. directe Steuern). Eine Kammer kann auch ohne die andere aufgelöst werden. Jährliche Sitzungen des Congresses. — Communalgesetz vom 30. März 1836 und Provinzialgesetz vom 30. April 1836. Sonst in Rechtspflege und Verwaltung viel Anschließen an die französische Gesetzgebung. Ausgedehnte

---

[1]) Bülau, Verfass., S. 269 ff.

[2]) Schubert, Verfassungsurkunden, II, 286 ff.

[3]) Pölitz, II, 237. — Vergl. auch: Code constitutionel de la Belgique; Brüssel, 1836, 4.

Unterrichtsfreiheit. Ausgezeichneter Stand der öffentlichen Statistik. Eifrige Pflege der industriellen Interessen. Hohe Blüthe des Landbaues und der Gewerbsamkeit. Zahlreiche Staatseisenbahnen. Pauperismus. Vorwiegen der katholischen Kirche. Die belgische Verfassung stellt im Allgemeinen die consequenteste Ausprägung des politischen Liberalismus von 1830, das weitergeführte französische System, wiewohl mit starker Berücksichtigung des geldaristokratischen Elementes und unter einigen hierarchischen Einflüssen, dar. Sie ist völlig systemgetreu gehandhabt worden, wobei zu rühmen ist, daß von allen Seiten mit einer anerkennenswerthen Mäßigung, mit Klugheit und Takt verfahren worden ist. Es ist auch ein weiterer wesentlich sichtbarer Nachtheil nicht bei ihr hervorgetreten, außer daß das Gleichgewicht, in welchem sich die katholische und die liberale Partei halten, so ziemlich alle Jahre einen Ministerwechsel herbeigeführt hat, für den sich meist kein tieferer Grund bot, als der zufällige Wechsel von ein Paar Stimmzahlen. Dieses Resultat wird als ein sehr günstiges angesehen. Man mag aber zur Erklärung desselben wohl auch mit in Anschlag zu bringen haben, daß das belgische Volk, wiewohl freiheitsliebend und thatkräftig, doch jederzeit einen ruhigen Charakter bewährt hat, solange seine religiösen Sympathieen und seine municipalen Freiheiten nicht bedroht wurden; daß auch sonst sich dort in den socialen Zuständen und Interessen mancherlei mäßigende und zügelnde Einflüsse geltend machen; daß selbst die Parteiführer allseitig gefühlt zu haben scheinen, es würde sehr unklug sein, die Dinge auf die Spitze zu treiben, und daß man allseitig eine große Furcht vor dem Aufgehen in Frankreich hat.

§. 20.

Die Schweiz, auf deren geographisch ziemlich wohl geschiedenem Boden drei Nationalitäten, Deutsche, Franzosen und Italiener, unter Beibehaltung ihrer verschiedenen Sprachen und Richtungen, sich doch unbestreitbar in dem Gesammtcharakter eines Schweizervolks zusammenfinden, bildet ein Gedränge größerer und kleinerer Republiken, bald auf hochgebildeten, reichen, industriellen Städten, bald auf einfachen Hirtengemeinden be-

ruhend, und ist durch ein Föderativband vereinigt, das sich in neueren Zeiten ungleich enger gezogen hat, als es ehedem war. Nicht bloß das; sein ganzer staatsrechtlicher Charakter, wie er sich fünf Jahrhunderte erhalten hatte, ist durchgreifend verschieden von dem gewesen, der sich seit den letzten sechszig Jahren und namentlich 1848 gebildet hat.

Drei Zehnten eines deutschen Reichsgaues, die drei Waldstätte Uri, Schwyz und Unterwalden, schlossen am 1. Aug. des Jahres 1291 einen ewigen Bund, eine Einigung, wie sie in jenen Zeiten oftmals unter Reichsgliedern zu Stande gekommen, aber nirgend von gleicher Dauer gewesen ist, worin sie sich zu einer gemeinsamen Vertheidigung gegen von Außen kommende Bedrückungen und Misbräuche, sowie zu innerer Einigkeit verpflichteten. Diesem Bunde traten: am 7. Novbr. 1332 die rechtlich von einem Kloster und dessen Schutzvögten abhängige, factisch aber schon zu fast reichsständischer Selbstständigkeit aufgestrebte Stadt Lucern, am 1. Mai 1351 die Reichsstadt Zürich, am 4. Juni 1352 die Gotteshausleute von Glarus, am 22. Juni 1352 die Gemeinden von Zug, am 5. März 1353 die Reichsstadt Bern bei. Das waren die acht alten Orte und selbst diese waren zum Theil nur mittelbar mit einander in Verbindung, sofern sie sich zum Theil nur an die drei Urcantone schlossen und erst durch diese auch mit deren Verbündeten in gegenseitige Verpflichtung traten. — Nach den burgundischen Kriegen suchte Freiburg, früher eine Zeit lang Reichsstadt, dann Schutzstadt der Habsburger und zuletzt der Savoyen, nach Abkaufung dieser Schutzherrschaft, die Aufnahme in die Eidgenossenschaft nach und Gleiches that Solothurn, das schon seit 1351 mit Bern in Bund stand, nachdem es sich mit seinen Schultheißen, den Grafen von Buchegg, billig und schiedlich verglichen hatte. Die lange geweigerte Aufnahme erfolgte in dem, durch den frommen Klausner Klaus von der Flühe bewirkten Stanzer Verkommniß vom 22. Decbr. 1481. Doch sollten die alten Bünde diesem späteren Bündniß vorgehen. Die Stadt Basel, die lange zwischen dem Reiche und der sich diesem immer mehr entfremdenden Eidgenossenschaft geschwankt hatte, entschied sich, als der schwäbische Krieg zu Gunsten der Letzteren

ausgegangen war, für diese und schloß 8. Juni 1501 ihren ewigen Bund. Das Gleiche that 9. August 1501 Schaffhausen. Ebenso traten 16. December 1513 die Bauern von Appenzell, die sich längst von dem Abt von St. Gallen freigekämpft hatten und in Bündnisse mit dem größeren Theile der Eidgenossen getreten waren, in den vollen Bund ein. Doch sollten bei Kriegen der Eidgenossen unter einander die Appenzeller, wie Basel und Schaffhausen, „still sitzen" und den Frieden zu vermitteln trachten. Diese ganzen Verhältnisse wurden rein völkerrechtlich aufgefaßt und Aenderungen sollten mit einhelligem Rathe geschehen. Die bis hierher genannten Orte aber bildeten die dreizehn eidgenössischen Orte, auf welche sich der Kreis der eigentlichen und vollen schweizerischen Eidgenossenschaft bis zum Jahre 1798 beschränkte. Aber auch dessen Glieder blieben Staaten für sich und verständigten sich nur über gemeinsame, unter verschiedenen Bedingungen zu leistende Hilfe, über bestimmte, gleichfalls verschiedenartig bemessene Mittel zur Erhaltung des Friedens im Innern und — falls das nicht unter die vorige Kategorie zu rechnen sein sollte — über einige einfache Erleichterungen des Verkehrs und der Rechtshilfe, wie sie auch unter völlig getrennten Nachbarstaaten vorkommen mögen. Irgend eine äußere Anstalt zur Anbahnung einer wahren inneren staatlichen Gemeinschaft ist nicht getroffen, und die Einheit beruht von Anbeginn an nur auf der Verwandtschaft des Volksthums und der Verhältnisse. — Blieb nun auch die schweizerische Eidgenossenschaft bis zum Jahre 1798 auf jene dreizehn Orte beschränkt, so erweiterte sich doch der Kreis ihrer Wirksamkeit und der durch sie vermittelten Exemtion von der Herrschaft anderer Staaten von früh an noch gar wesentlich, zuerst durch die sogenannten zugewandten Orte, welche sich, ohne Theilnahme an der Eidgenossenschaft selbst, doch an sie anschlossen, indem sie zu einzelnen Gliedern derselben in ein Verhältniß traten, welches, durch deren Vermittelung, auch ihnen gewisse Vortheile des Bundes sicherte. In solchem Verhältnisse standen, bald dauernd, bald vorübergehend: seit 1332 die Gemeinden Gersau und Weggis, seit 1451 der Abt von St. Gallen, seit 1454 die Stadt St. Gallen, seit 1352, 1382 und 1407

die Stadt Biel[1]), seit 1515 die Stadt Mühlhausen, seit 1519 die Stadt Rotweil, seit 1497, 1498 und 1590 die drei Bünde in den rhätischen Thälern, in denen sich das Verhältniß der Schweiz im Kleinen nachspiegelte und aus denen der Canton Graubünden erwachsen ist, seit 7. September 1475 der Bischof von Sitten für Wallis, seit 1406, 1495 und 1498 die Grafen von Neuenburg, seit 1557 und 1584 Genf, seit 1579 der Bischof von Basel, seit 1458 und 1464 Rappersswyl. Gersau, Stift und Stadt St. Gallen und Biel wurden als Socii, Associés betrachtet und namentlich St. Gallen und Biel nahmen an den Tagsatzungen regelmäßigen Antheil. Die Uebrigen galten rein als confoederati Helvetiorum, Alliés. Alle bezeichnete es, daß ihr Verhältniß zu der Eidgenossenschaft nur durch einzelne Glieder der Letzteren, mit denen sie in ewigem Bündniß standen, ihr eignes Verhältniß unter einander aber erst durch die Eidgenossenschaft vermittelt ward. — Eine dritte Kategorie bildeten die Unterthanenlande oder Vogteien. Es war ein ganz natürliches Streben der Eidgenossen, daß sie in dem Kreise ihrer Wirksamkeit die Macht der Fürsten und des Adels möglichst zu brechen, jedenfalls solche Elemente zu beseitigen suchten, welche ihrer eignen Unabhängigkeit Gefahr drohen konnten. So viele große Geschlechter auch gerade in jenen Landen geblüht und die Annalen des Mittelalters mit ihrem Ruhme geschmückt hatten, sie gingen fast alle im 15. und 16. Jahrhunderte zu Ende, erloschen, verfielen unter der Thatsache, daß die Grundlagen ihrer Größe mit der Zeit, der sie angehört hatten, verwitterten, oder zogen sich aus einem Kreise hinweg, in welchem sich keinerlei Aussichten mehr für sie boten. Vieles, was die Heldenkraft der Altvordern in durch lange Geschlechtsalter fortgesetzten Mühen zusammengebracht, ist von den muthlosen und dem Leichtsinn der Aussichtslosigkeit verfallenden Enkeln rasch vergeudet und versplittert worden. Die Eidgenossen waren aber eifrig und wachsam

---

[1]) Sie trat nehmlich nach und nach mit Bern, mit Solothurn und mit Freiburg in zum Theil verschieden gefaßte Bündnisse.

dahinter her, durch Kauf und Pfandrecht und Benutzung günstiger Fügung der Umstände zu erwerben, was sich irgend erwerben ließ. Lag diesem Streben zunächst der natürliche Wunsch zu Grunde, die eidgenössische Freiheit zu sichern, so ward es doch bald auch deshalb so eifrig fortgesetzt, weil die Eidgenossen die Freuden der Herrschaft zu kosten anfingen. Denn keinesweges kam ihnen der Gedanke bei, für die auf solchem Wege aus der Gewalt der Herren gebrachten Lande und Leute die eigne Freiheit und Selbstständigkeit zu vermitteln, — was in der Form eines Loskaufs so leicht gewesen wäre, — und sich dergestalt mit einem Kreise befreiter Genossen zu umgürten. Nur solange sie selbst in Gefahr waren, kamen sie wohl den nach Freiheit durch eigne Kraft Strebenden zu Hilfe. Später aber setzten sie nur sich selbst an die Stelle der Herren, übten über die Lande dieselben Rechte, welche diese geübt hatten, und gemeiniglich hatten die Unterthanen bei dem Tausche eher verloren, als gewonnen. In dieser Weise unterwarf sich Bern das Waadtland und vier Städte im Aargau; Glarus die Grafschaft Werdenberg; Uri durch Eroberung das Livinerthal; Schwyz Einsiedeln; Zürich Stein und Winterthur. Am Merkwürdigsten war aber das Verhältniß der gemeinen Vogteien. So stand im Aargau das Land bis an die Aar unter Bern; Sursee unter Lucern; das eigentliche Freiamt unter Zürich; in dem Uebrigen übten die acht alten Orte die Rechte der Herzoge von Oesterreich durch je auf zwei Jahre bestellte Landvoigte und vertheilten die Ueberschüsse der Einkünfte auf den Jahresrechnungen unter einander. Im Thurgau stand Diessenhofen unter den acht alten Orten und Schaffhausen; Frauenfels und die Grafschaft nur unter sieben Orten, mit Ausschluß Berns; Winterthur unter Zürich; das Landgericht unter den acht alten Orten, Freiburg und Solothurn. Das Rheinthal mit Rheineck und Altstetten, wie es die Toggenburg besessen, stand unter sieben alten Orten, außer Bern und Appenzell; Sargans unter sieben alten Orten, außer Bern; die Grafschaften Gaster und Utznach unter Schwyz und Glarus; die Vogteien Schwarzenburg, Murten, Orbe, Grandson und Tscherlitz unter Bern und Frei-

burg; auch jenseit des Gotthard[1]) die Grafschaft Bellenz, mit Riviera und Bolenz, unter Uri, Schwyz und Unterwalden, sowie die Vogteien Lugano, Locarno, Mendris und das Valmaggia (Maithal) unter zwölf Orten, mit Ausnahme Appenzells.

So war also das ganze jetzige Gebiet der Schweiz von einem Gedränge kleiner Staaten und Landschaften besetzt, welche durch Verträge und anderweite Rechtsverhältnisse der verschiedensten Art, vielfach nur durch einzelne Mittelglieder und auf die indirecteste Weise, mit einander verflochten waren, wobei in all den getroffenen Uebereinkünften und Satzungen, zwar der Wille und Sinn des Zusammenhaltens, aber auch das Recht und die Regel der Selbstständigkeit aller einzelnen Freistaaten auf das Entschiedenste ausgesprochen war. Ein großer Theil desselben Gebietes aber stand in Unterthänigkeitsverhältnissen zu einzelnen Gliedern des anderen Theiles und hatte gar keinen Antheil an dem Regimente des Bundes.

Dabei aber blieben alle diese Einzelstaaten noch bis zum 15. Jahrhunderte auch thatsächlich ganz entschieden und lebendig Glieder des deutschen Reiches, was in voller Unmittelbarkeit zu werden, der Zweck ihrer frühen Erhebung gewesen war. Sie ließen sich von den Kaisern, die sie als Oberhäupter ehrten, ihre Rechte bestätigen und neue ertheilen, leisteten mancherlei Kriegshilfe und gehorchten den Geboten des Reichs. Seit dem 15. Jahrhunderte löste sich das allmälig, wie denn die Verhältnisse des Reiches sich mit dem Untergehen des Mittelalters einer derartigen Verbindung weniger günstig gestalteten, und auf der anderen Seite der Einfluß des eidgenössischen Bandes sich immer merklicher machte, immer mehr das Bewußtsein gab, eine besondere Staatengruppe zu bilden, eine eigne, selbstständige Macht zu haben, für die sich wieder, nach ihrer besonderen Art und Verfassung, keine rechte Stelle im Reiche fand. Durch die Burgunderkriege kam die Schweiz in die französischen Beziehungen, und lernte sich allmälig als eine Mittelmacht zwischen Deutschland, Frankreich und Italien fühlen. Der unter der Oberfläche bereits vorhandene Riß brach zum ersten Male offen hervor,

[1]) Die ennetbirgischen Vogteien.

als es sich auf dem Wormser Reichstage von 1495 um eine große Reform des Reichs, um Landfrieden, Finanz- und Kriegswesen und Bestellung eines höchsten Gerichtshofes handelte. Für den Landfrieden hatten die Schweizer zeither besser gesorgt, als das Reich; ihr Kriegswesen war für ihre Zeit auf der höchsten Stufe; Reichssteuern mochten sie nicht geben, einem Reichsgericht sich nicht unterwerfen. Deshalb der Schwabenkrieg, in welchem die Eidgenossen und Graubündner siegten, worauf der Basaler Friede vom 22. Septbr. 1499, factisch, wenn auch nicht ausdrücklich, die Eidgenossenschaft von dem Reichskammergericht und von Reichssteuern losließ. Sie waren nun nicht mehr Glieder, nur noch Verwandte des Reichs, exemte Stände. Sie glaubten zwar noch zu demselben zu gehören, nannten sich seine Glieder, behielten das Reich in Verträgen vor, hatten Reichsstraßen und Reichsvoigte[1]), führten den Reichsadler auf Münzen und Wappen, gingen die Kaiser um Bestätigung der Privilegien und Freiheitsbriefe an, und bewährten deutsche Sympathien, wenn es sich um Erhaltung des Kaiserthums bei der deutschen Nation handelte. (Freilich hatten die wälschen Bestandtheile der Schweiz noch keine Stimme). Aber sie besuchten die Reichstage nicht mehr als Stände, sondern nur durch Gesandte mit Aufträgen, und wurden nicht mehr zu deren Berathungen zugelassen; die Reichstagsbeschlüsse erfuhren sie nicht und wurden nicht mehr durch dieselben verpflichtet; das Reich verlangte nichts mehr von ihnen und nahm keine Rücksicht mehr auf sie. War die Trennung einmal bis dahin gediehen, so mußte sie rasch immer weiter greifen, wozu der Einfluß des römischen Rechtes in Deutschland, die kirchlichen Spaltungen und die steigende Macht von Frankreich das Ihre thaten. Im Jahre 1607 beschloß die Tagsatzung, die Bestätigung der kaiserlichen Privilegien nicht mehr nachzusuchen. Eine offene Loszählung vom Reiche im westfälischen Frieden zu erwirken, dazu veranlaßte namentlich das Verhältniß von Basel[2]), über welches das Reich,

---

[1]) So hießen die Voigte, welche Todesurtel verhängten, sodaß man hierfür die höchste Autorität gesucht zu haben scheint.

[2]) So ward auch der einschlagende Artikel der westfälischen Friedens-

weil es zur Zeit des Baseler Friedens noch nicht schweizerisch gewesen, noch am längsten einen Anspruch behauptete[1]).

Im Innern dieser kleinen Staaten gestalteten sich die Einrichtungen natürlich gleichfalls bunt und mannigfaltig, wiewohl doch auch durch Alles ein Zug der Verwandtschaft, des Gemeinsamen durchging. In denjenigen Cantonen, deren politische Seele eine Stadt war: ein reichsstädtisches Regiment mit vorherrschendem Patrizierthum; das Bürgerrecht hochgehalten, werthvoll und Fremden schwer zugänglich; die Bürgerschaft und ihr Einfluß auf das Gemeinwesen nach Zünften organisirt; die zur Stadt gehörigen Landbezirke wie Unterthanenlande behandelt; strenge bürgerliche Ordnungen, neben treuer Erhaltung volksthümlicher Gewohnheiten, Rechtsbegriffe und Lustbarkeiten; auf Ehrbarkeit, kirchlichen Sinn und Kirchenzucht hoher Werth gelegt; die Unterschiede der Stände auch äußerlich scharf bezeichnet; steigender Wohlstand, durch emsigen Fleiß und wirthliche Sparsamkeit gebildet und erhalten, wobei auch die bürgerlichen Organisationen eine gewisse Gleichmäßigkeit und das Zusammenhalten begünstigten und der damalige Zug des Handels zu Statten kam, bürgerlicher Gemeinsinn aber und patrizische Municifenz sich zum Besten des Gemeinwesens reichlich und achtbar bethätigten; mancherlei Pedanterie und Wunderlichkeit und etwas Herbes im ganzen Wesen, neben warmer Theilnahme für einzelne edle Regungen der Zeit; die politische Bewegung weniger auf Aenderung der öffentlichen Einrichtungen gerichtet, als durch Parteiungen und Umtriebe innerhalb derselben im Gange erhalten; die Regierung vorsorgend, die Zukunft bedenkend, haushälterisch; Staatslasten wenigstens für die Bürger gar nicht, oder in geringem Maße vorhanden, da die herrschenden Geschlechter nicht von dem Staate lebten, und Vieles aus dem Besitzthum desselben und namentlich aus den Unterthanen-

---

schlüsse zunächst durch den Bürgermeister Wettstein von Basel betrieben und vermittelt.

[1]) Vgl. über das alles die trefflichen Schriften: Stettler, das Bundesstaatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft vor dem Jahre 1798; Bern und St. Gallen, 1844, 8. — Bluntschli, Geschichte des Schweizerischen Bundesrechtes; Zürich, 1847—1852, 2 Bde., 8.

landen gewonnen ward; in den leitenden Cantonen erbliche diplomatische Kunst gegen außen; Pflege der Wissenschaft in lebendigem, jedoch eine besondere Schattirung darstellendem Zusammenhange mit der geistigen Bewegung Deutschlands. Daneben wieder die Hirtencantone: Bauernrepubliken, wo die letzte Entscheidung in der Landsgemeinde der gesammten Hausväter lag, factisch aber doch das Gewicht des größeren Besitzes und persönlichen Ansehens entschied, und Bauernaristokratie sich mindestens ebenso vielfach abstufte und sich wohl strenger abschloß, wie die des Adels. Biedere, noch unverdorbene Kraft und Sitteneinfachheit, bei vieler Rohheit und nicht ohne Härte und Selbstsucht. Zähe Erhaltung mittelalterlicher Gewohnheiten und Einrichtungen. Kriegerischer Sinn, der aber gern zum Soldienste für fremde Zwecke führt. Dann wieder das freilich sehr beschränkte Erbregiment der Fürsten von Neuenburg, mit ständischer Selbstverwaltung, und die mehrfachen geistlichen Herrschaften.

Die Obmacht der Patrizier in den Städten, gegen gelegentliche Angriffe mit blutiger Strenge gewahrt, die Obmacht der Städte über die Landgemeinden, der eidgenössischen Orte über die Unterthanenlande erhielten mancherlei Misstimmung, wenn auch ein fortgesetzter, von Zeit zu Zeit ausbrechender Gegenkampf nur in Genf sich gezeigt hat. Doch dürfte der Zustand, der im Ganzen ein Gegenstand des Volksglaubens, des politischen Stolzes war, den alten Begriffen des Volks von Freiheit und Recht entsprach und nicht ohne sein Befriedigendes war, sich noch lange erhalten haben, wenn nicht von außen ein Anstoß gekommen wäre. Diesen brachte die französische Revolution, und zwar im Wege der als Intervention verschleierten Invasion. Die alte Schweiz ging, nach einem kurzen, aber nicht unrühmlichen Kampfe, unter, und erlebte nun, unter einem von dem Kampfe größerer Mächte abhängigen Hin- und Herschwanken, eine Reihe zum Theil sehr kurzlebiger Verfassungen[1]), wobei jedoch die Unterthanenlande theils zur Selbstständigkeit,

---

[1]) S. Troxler, die sieben Bundesverfassungen der schweizerischen Eidgenossenschaft von 1798—1815; Zürich, 1838, 8.

theils doch zur Rechtsgleichheit gelangten, auch die Herrschaft der Städte über das Land und das Uebergewicht der Patrizier, wo nicht ganz beseitigt, so doch wesentlich gemildert wurden, während im Uebrigen die der Schweiz eigenthümliche Weise der Rechtspflege und Verwaltung, die inneren, das tägliche Treiben der Einzelnen berührenden Institute, die Gesetzgebung im Allgemeinen, von den Umgestaltungen ziemlich unberührt blieben, wie dies in vielen und wichtigen Fällen auch anderwärts geschehen ist. Hier habe ich von jenen Verfassungen nur der für ein Jahrzehent abschließenden, von dem Ersten Consul Bonaparte octroyirten Mediationsacte vom 19. Febr. 1803 [1]) zu gedenken, der besten, Geschichte und Volksthum, unter umsichtiger Berücksichtigung neuer Zeitbedürfnisse, am meisten beachtenden Verfassung, die aus der französischen Vorherrschaft hervorgegangen ist, und auch von ihr, als bleibendes Resultat, nur zu erwähnen, daß zu den 13 alten Orten 6 neue Cantone kamen: St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin (aus den ennetbirgischen Vogteien gebildet) und Waadt, die letzteren 4 aus früheren Unterthanenlanden bestehend. Wallis, Neuenburg und Genf waren jetzt von der Schweiz getrennt. Die mit dem Sturze des französischen Kaiserreichs beginnende Reaction gegen diese Verfassung entsprang hauptsächlich aus dem Unmuthe der früher herrschenden Städte und der Patrizier über das verlorene Uebergewicht. Sie führte zu dem Bundesvertrag vom 7. Aug. 1815 [2]), welcher 22 Cantone umfaßte, da jetzt auch Wallis, Neuenburg und Genf hinzugetreten waren. In Betreff der Bundesverfassung ging man zwar nicht gänzlich zu dem Verhältnisse der vorrevolutionären Zeit zurück, näherte sich ihm aber wesentlich mehr, als die Mediationsacte gethan hatte, und trug der Cantonalsouverainetät noch größere Rechnung. In den einzelnen Cantonen wurde das Uebergewicht der regierenden Städte und der altberechtigten Geschlechter wiederhergestellt. Beides ward nach der Herstellung von einer größeren Zahl mit Unmuth

[1]) Pölitz, Verfass., III, 162 ff.
[2]) Pölitz, Verfass., III, 206 ff.

empfunden, als vor der Aufhebung, wie denn gar manche Verhältnisse sich ungleich leichter und sicherer erhalten, als wiederherstellen lassen. Doch genoß auch die Schweiz ein Jahrzehent und darüber politischer Ruhe, während deren indeß die Richtungen sich für neue Bewegungen bildeten. Diese waren zunächst auf das Innere der Cantone gerichtet und führten, zum Theil schon kurz vor der Juliusrevolution, entschieden aber und fast allgemein nach Dieser zu, meist durch Volksbewegungen herbeigeführten Umgestaltungen der Cantonalverfassungen, welche mehr als zwei Drittheile der Schweiz dem liberal-repräsentativen Systeme gemäß gestalteten[1]). Stadt- und Landgemeinden wurden gleichgestellt, höchstens den früher herrschenden Städten einiger Vorzug in der Repräsentation vergönnt; das Regiment wurde auf mehr oder minder allgemeine Wahlen basirt. Unter den Kämpfen darüber zerfiel der Canton Basel in die Halbcantone Basel-Stadt und Basel-Land, Schwyz eine Zeitlang in Inner- und Außer-Schwyz[2]). Die Männer des politischen Formalismus überkamen die Leitung und es folgte wieder ein Jahrzehent wenigstens äußerer Ruhe. In den vierziger Jahren wurde die Bewegung wieder lebhafter, und die Bestrebungen Derer, welche sich in den Cantonen ans Ruder schwingen wollten und der Anderen, denen hauptsächlich an Umgestaltung der Bundesverfassung gelegen war, sowie die Entgegengesetzten ihrer Gegner, unterstützten sich gegenseitig. Es kam darauf an, welche Seite das Uebergewicht auf der Tagsatzung erlangen solle, und die erforderliche Majorität, aber nur eben Diese, ward für die liberale Seite erlangt, als es geglückt war, einige conservative Cantonsregierungen zu stürzen. Die noch Wider-

---

[1]) Die Cantonsverfassungen, wie sie unter dem Bundesvertrag von 1815 bestanden, s. bei Pölitz, Verfass., III, 214 ff. Die unter dem Einflusse der Bewegung von 1830 Entstandenen ebendaselbst III, 351 ff. — Vgl. auch über die Letzteren: Bornhauser, Verfassungen der Cantone der schweiz. Eidgenossenschaft; Trogen, 1833—36, 2 Bde., 12. S. auch: Bülau, Darstellung der Europäischen Verfassungen in den seit 1820 darin vorgegangenen Veränderungen, (Leipzig, 1841, 8.), S. 165 ff.

[2]) Schon früher und aus anderen Gründen theilten sich Unterwalden in U. ob und nid dem Wald, Appenzell in Inner-Rhoden und Außer-Rhoden.

strebenden wurden nun, unter Benutzung der Jesuitenfrage, mit Waffengewalt niedergeworfen, und als die Bewegung von 1848 dazukam, fand eine Umgestaltung der Bundesverfassung keine Schwierigkeit mehr, sowie auch die Verfassungen der meisten Cantone Revisionen unterworfen wurden, deren Geltung für immer kürzere Dauer bestimmt ward[1]).

Die neue Bundesverfassung datirt vom 12. Sept. 1848. Der Bundesgewalt wurde das ausschließliche Recht zu Kriegserklärungen, Friedensschlüssen, Staatsverträgen und Vermittelung des diplomatischen Verkehres zugetheilt. Streitigkeiten der Cantone unter einander sind, unter Verbot jeder Selbsthilfe, durch den Bund zu schlichten. Dieser ist zur Errichtung öffentlicher Werke und Anstalten, die im Interesse der Eidsgenossenschaft, oder eines großen Theiles derselben sind, berechtigt, kann auch Fremde, welche die innere oder äußere Sicherheit der Schweiz gefährden, ausweisen. Die Bundesversammlung besteht aus Nationalrath und Ständerath, welche eine Transaction zwischen dem neuen und alten Systeme darstellen und von denen der Eine der schweizerischen Einheitsidee, der Andere der Cantonsidee Rechnung tragen soll. Der Nationalrath besteht aus Abgeordneten des schweizerischen Volks, wobei auf je 10,000 Menschen 1 Abgeordneter gerechnet wird, jedoch jeder Canton, oder resp. Halbcanton, wenigstens 1 Mitglied zu wählen hat. Die Wahlen sind directe und finden in eidgenössischen Wahlkreisen statt, welche jedoch nicht aus Theilen verschiedener Cantone zu bilden sind. Stimmberechtigt ist jeder Schweizer, der das 20te Altersjahr zurückgelegt und in seinem Cantone das Activbürgerrecht hat. Wahlfähig ist jeder stimmberechtigte Schweizerbürger weltlichen Standes; Naturalisirte erst nach fünfjährigem Besitz des Bürgerrechts. Der Nationalrath wird auf 3 Jahre gewählt und im Wege der Gesammterneuerung gewechselt. Die Mitglieder des Ständeraths, des Bundesraths und die von Letzterem ernannten Beamten können nicht zugleich Mitglieder des Nationalraths sein. Der Ständerath besteht

[1]) Bei dem öfteren Wechsel in diesen Verfassungen unterlasse ich es, sie einzeln aufzuzählen, oder auf ihr Einzelnes einzugehen.

aus 44 Abgeordneten der Cantone, von denen Jeder zwei Abgeordnete erwählt, sodaß hier die historische Thatsache der weiland vollen Souverainetät den Unterschied in der Volkszahl aufwiegt, der in dem Nationalrathe durchschlägt. Die Mitglieder beider Räthe stimmen ohne Instruction. Ordentliche Sitzungen jährlich. Die vollziehende Behörde des Bundes ist der Bundesrath. Er besteht aus sieben Mitgliedern, welche von der Bundesversammlung aus allen zum Nationalrathe wählbaren Schweizerbürgern auf 3 Jahre gewählt werden. Es darf nicht mehr als ein Mitglied aus dem nämlichen Cantone genommen werden. Die Mitglieder des Bundesrathes dürfen keine andere Beamtung bekleiden, noch irgend einen anderen Beruf oder Gewerbe treiben. Seine Präsidenten werden von den vereinigten Räthen aus seinen Mitgliedern auf 1 Jahr erwählt. Das Bundesgericht besteht aus 11 Mitgliedern, nebst Ersatzmännern. Sie werden auf 3 Jahre von der Bundesversammlung erwählt, und können nicht zugleich Mitglieder des Bundesrathes, oder Beamte desselben sein. Bern ist Bundessitz. Wenn 50,000 stimmberechtigte Bürger eine Revision der Verfassung verlangen, so muß die Frage, ob eine solche stattfinden soll, dem Volke vorgelegt werden. Wird sie bejaht, so erfolgt die Revision und die revidirte Verfassung tritt in Kraft, wenn sie von der Mehrheit der stimmenden Bürger und der Mehrheit der Cantone angenommen ist.

In den einzelnen Cantonen ist die Verfassung jetzt überall theils rein demokratisch, theils repräsentativ-demokratisch. In der Regel hat ein Kleiner Rath oder Landrath die vollziehende, ein Großer Rath, oder in den reinen Demokratieen die Landsgemeinde, die gesetzgebende Gewalt und die Controle. Die Beamten werden meistens nur auf Zeit angestellt. Giebt es auch keinen eigentlichen Beamtenstand, so fehlt es doch keineswegs an Aemtersucht und Amtsstolz, die zu befriedigen man namentlich in den kleinern Cantonen mancherlei wunderliche Stellen geschaffen hat. Mehrfach hat es geschienen, als wollte das repräsentative System nicht mehr befriedigen, indem man ihm theils durch „Putsche" nachzuhelfen suchte, theils die Verfassungsrevisionen in dem Sinne vornahm, daß immer öfterer von der

Volksvertretung an die Gesammtheit der Activbürger recurrirt werde. Dahin gehört namentlich das Veto des Volks gegen die Beschlüsse des Großen Raths. Auch hat die fortschreitende Bewegung mehrfach auf öfteren Wechsel, kürzere Amtsdauer, häufigere Aenderungen der Verfassungen gedrängt. Andererseits sollen neuerdings einzelne Cantone den Rest ihrer Selbstständigkeit satt bekommen haben und einer Vereinigung mit anderen Cantonen geneigt sein. — Das schweizerische Recht hat noch viel germanischen Grund. In den kleineren alten Cantonen sind zum Theil mittelalterliche Einrichtungen minder ansprechender Art, namentlich in der Rechtspflege, erhalten worden. Für die Sittenpolizei giebt es mehr Institute, als in irgend einem anderen europäischen Staate; die Sittlichkeit hat aber freilich nicht zugenommen, seit die Schweiz ein Sammelplatz der Vergnügungsreisenden aller Länder geworden ist. Die Formen des gerichtlichen Verfahrens sind noch sehr verschieden; Geschwornengerichte nur in einigen Cantonen. Viel Ergötzung mit Vereinen und Versammlungen. Ernste Pflege einzelner Wissenschaften und erhöhte Thätigkeit für das Unterrichtswesen. Im Ganzen günstige Wirthschaftsverhältnisse, zum Theil auf dem Wirken der Vergangenheit beruhend. Handelsfreiheit, mit geringen Finanzzöllen. Volksbewaffnung, die aber die Probe eines Kampfes mit fremden Truppen und eines langdauernden Krieges noch nicht bestanden hat. Reformirte und katholische Kirche, mit ziemlicher Ungunst der politischen Gewalten gegen die Letztere[1]).

§. 21.

Italien hat bekanntlich niemals ein einiges, für sich bestehendes Reich gebildet. Es fand sich vereinigt, aber auch da unter mehrfach verschiedenen Verhältnissen seiner Theile, als es mit anderen Ländern unter römischer Herrschaft stand. Nach der Auflösung des römischen Reiches und wieder bei und nach

---

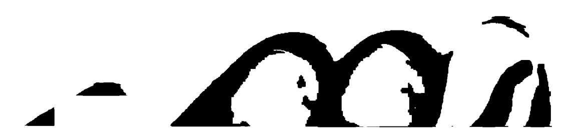
[1]) Vgl.: Gemälde der Schweiz; St. Gallen, 1834 ff., 14 Bde. 8. — Snell, Handbuch des schweizerischen Staatsrechts; Zürich, 1839—44, 2 Bde., 8.

dem Verfall des karolingischen Reiches bildeten sich eine Menge kleinere und größere Staaten, weltliche Fürstenthümer, Republiken, Vasallenstaaten fremder Mächte, Republiken, ein geistlicher Staat. Griechische, römische, deutsche Rechte und Rechtsanschauungen standen neben einander und griffen durch einander. Selbst Karl der Große waltete keineswegs mit der gleichen Autorität des Regenten über das ganze Italien; viel weniger irgend einer seiner Nachfolger, mochte er sich König von Italien nennen, oder die Krone des Kaisers tragen. Der Papst hat von dem Kirchenstaate aus oft die Unabhängigkeit Italiens vertheidigen helfen, dem Aufbau einer das Ganze beherrschenden weltlichen Macht in Italien aber ebenfalls widerstrebt. Italien sträubte sich immer gegen fremde Herrschaft, hat jedoch früher die griechische, später die spanische Obmacht williger getragen, als deutsche[1]) oder französische. Die französische rief es wohl gegen die deutsche zu Hilfe, um sie dann bald noch mehr zu hassen, als diese. Zuweilen haben sich Viele in Italien gegen die Fremden geeinigt, nicht aber zur eignen Ordnung und politischen Gestaltung. Zwischen den einzelnen Staaten, besonders den Freistaaten, bestand vielmehr Zwist, Feindschaft, Eifersucht, auch durch Handelsneid gestachelt und das ganze Volksthum durchdringend. Diese Einzelstaaten blieben, mit wenig Ausnahmen, den buntesten Wechseln ausgesetzt: bald von der Politik und den Waffen fremder Mächte so oder so vertheilt, diesem oder jenem Hause zugewiesen, bald durch innere Factionen zerrissen, den republikanischen Kämpfen zwischen Aristokratie und Demokratie und zwischen den Parteiungen in Beiden preißgegeben und zuletzt fast überall einer Tyrannenherrschaft im antiken und nur zu oft auch im modernen Sinne verfallen. Einzelne Freistaaten errangen im Mittelalter, besonders in der

---

[1]) Die deutsche Verwaltung ist auch in fremdem Lande durch Intelligenz, Wohlwollen und Gewissenhaftigkeit vor vielen ausgezeichnet, ehrlicher und gesetzlicher, als die französische, thätiger und geschickter, als die spanische, theilnehmender und vorsorgender, als die englische, milder, als die russische, hat aber weder bei Polen, noch bei Griechen, noch bei Italienern Dank und Anerkennung finden wollen. Die Gründe dürften ebensowohl in Vorzügen, als in Fehlern des deutschen Wesens und seiner Verwaltung liegen.

Zeit der Kreuzzüge, Ruhm, Reichthum und äußere Macht durch Handel, Schiffahrt und Eroberungen, mußten aber mit dem Anbrechen der Neuzeit allmälig von ihrer Höhe herabsteigen, wie Besserberufene mit ihnen in die Schranken traten. Durch das Papstthum, das den Tribut und die Wallfahrten aller christlichen Völker nach Italien zog, durch Handel und Gewerbsamkeit, durch eine aus dem Alterthum gerettete feinere Bildung war Italien reich, blühend und glanzvoll, ein Sitz der Künste und des eleganten Wissens. Sein Volk aber, seit dem Verfall des Römerthums niemals kriegerisch, früh gebeugt durch die stärkere Kraft der Barbaren, nur zuweilen von Verzweiflung und Leidenschaft zu einem Aufschwung gestachelt, der bald wieder nachließ, gewöhnte sich immer mehr, seine Händel durch Fremde ausfechten zu lassen und verlor darüber die Reste seiner eignen Kriegskraft. Mit dem Ende des Mittelalters hörte die Bildung von Usurpatorendynastieen allmälig auf und nur päpstliche Nepoten begründeten noch neue Häuser. In einigen Fürstenthümern erhielten sich die Geschlechter, die in den vorhergehenden Bewegungszeiten an die Spitze gekommen und wurden zu Erbdynastieen. Wenn sie erloschen, so verfügte die europäische Politik über ihre Länder und versorgte spanische, deutsche, französische Prinzen darin. Der Norden und Süden Italiens war längst dem Ausland verfallen. Im Volke stritten die alten Erinnerungen an die antike Größe und der Stolz auf eine allmälig von den Barbaren des Nordens überflügelte Bildung, auf die Huldigungen, welche noch immer die Fremden den Schätzen Italiens, seiner Kunst und Natur, seinen Theatern, Castraten und Carnevals darbrachten, und auf die Feinheit, mit welcher der schlaue und mäßige Italiener den unerfahrnen, arglosen und genußsüchtigen Nordländer überlistete, mit dem Gefühl der hilflosen und abhängigen politischen Stellung und der Unfähigkeit, sich durch eigene Kraft aus ihr zu heben. Anhänglichkeit zu den aufgedrungenen Dynastieen bestand nicht und selbst die geistliche Herrschaft genoß und genießt gerade in Italien die mindeste Ehrfurcht. In solchem Verhältnisse brach der Eroberungssturm der französischen Revolution herein und stürzte in Jahresfrist die Gebäude langer Jahrhunderte. Nach



der Willkür französischer Machthaber wurden Staaten umgestaltet, getrennt und vereinigt, einverleibt und zu besonderen Gruppen gebildet. Selbst damals aber blieb das Königreich Italien nur ein Name und umfaßte nur einen Theil des Ganzen. Der Name hat aber doch auch nach der Restauration fortgewirkt und den Einheitsgedanken genährt, der nun das treibende Princip italischer Reformers wurde und um dessen willen sie Revolution auf Revolution versucht und zu Verschwörung, Verrath, Aufhetzung, Meuchelmord gegriffen haben. Selbst in diesen Kämpfen verläugneten sie die alte Eifersucht und Uneinigkeit nicht. Was sie, nach gelungenem Umsturz des Bestehenden, an die Stelle setzen wollten, blieb ihnen unklar, ob sie für die eine fremde Herrschaft nicht eine andere eintauschen würden, zweifelhaft. Gewiß aber, daß es viel mehr Glück und Fortschritt gefördert haben würde, als ein Durchdringen dieser Bestrebungen versprechen dürfte, wäre auch nur der zehnte Theil der Opfer und Anstrengungen, die der Sache der Revolution gewidmet wurden, der Aufgabe zugewendet worden, die italische Staatsverwaltung wirklich auf die Stufe zu heben, auf der sie in den wahren europäischen Culturländern steht und vor allem arbeitsame, unterrichtete und ehrliche Beamten zu gewinnen. Gesetze allein machen es nirgend, und an guten Gesetzen, oder was man so nennt, hat es in Toscana, in Sardinien, hat es selbst in Neapel schon längst nicht gefehlt.

Unter all dem Wechsel italischer Staatengeschicke hat sich doch ein Jahrtausend daher die Trennung Norditaliens, mit der Lombardei und den Besitzungen des Hauses Savoyen, sowie den Gebieten des aristokratischen Venedigs und des zwischen Demokratie, Aristokratie und Fremdherrschaft hin und her bewegten Genuas, erhalten gehabt, bis die Folgen der Revolution Genua mit Savoyen, Venedig mit der Lombardei verbanden. Daran schlossen sich: Florenz mit dem Gebiet von Toscana, durch den Uebergang aus republikanischer Verfassung in die Alleinherrschaft einer, bald mit den ältesten Dynastieen Europas verflochtenen Handelsherrenfamilie vor dem Aufgehen in Nachbarstaaten bewahrt, welches andere, einst mit ihm wetteifernde Republiken betraf, der Kirchenstaat und einige mehr zufällig

erhaltene Fürstenthümer und Freistaaten in Mittelitalien. Den Süden nahmen die Königreiche Neapel und Sicilien ein, während die Inseln Sardinien, Corsica, Elba vom Festlande abhängig blieben und Malta die Feste eines geistlichen Ritterordens wurde, bis es in die Hände der Franzosen und dann der Engländer fiel. — Ueberall ist die katholische Religion herrschend, mit verschieden bemessener Duldung anderer Confessionen.

Das jetzt so benannte Königreich Sardinien ist in dem Mannsstamme des Hauses Savoyen nach der Linealfolge erblich. Das Stammland Savoyen, ein Bergland, ursprünglich zu Gallien gehörig, zeitig unter römische Herrschaft gekommen, dann dem burgundischen Reiche angeschlossen, seit 1038 in formeller Abhängigkeit von Deutschland, bildet eine Art Mittelglied zwischen Deutschland und Italien. Seine Grafen, wie andere Geschlechter des hohen Reichsadels von Amtsgewalt zu Erbherrschaft gehoben, erweiterten ihren Besitz theils nach der Seite der heutigen französischen Schweiz, theils nach Italien hin. Die ersteren Besitzungen sind aber größtentheils wieder verloren gegangen, während die Letzteren wuchsen und in dem Fürstenthum Piemont jetzt das eigentliche Hauptland und schon lange den Sitz der Regierung bilden. Wäre das nicht so gekommen, so möchte sich bei den treuen und biederen und, trotz der französischen Sprache, für deutsches Wesen empfänglichen Savoyarden ein ganz nach deutscher Weise gearteter Staat gebildet haben. So aber wurden diese Fürsten mehr und mehr auf Italien gewiesen, beobachteten, als Wächter wichtiger Pässe, oft eine zweideutige Politik gegen das Reich, und fanden sich, als der Gegensatz zwischen dem Hause Habsburg in Oesterreich und Spanien und der französischen Krone das Staatensystem bewegte, zu einem Schaukelsysteme zwischen diesen Mächten veranlaßt, in dessen Folge sie sich wiederholt aus ihren Stammlanden, auch wohl aus Piemont vertrieben sahen, zuletzt aber meistens mit einigen Erwerbungen aus der Krisis hervorgingen. Ihre verlangenden Blicke waren vornehmlich nach der Lombardei, oder nach dem, was von dieser als Herzogthum Mailand erhalten war, gerichtet und sie dachten sie, nach ihrem eigenen Ausdrucke, Blatt für Blatt wie

eine Artischocke zu verspeisen. Doch sind ihnen nur einige äußere Blätter zu Theil worden und das Ganze haben sie sich wiederholt wieder entgehen lassen müssen, nachdem sie es schon erfaßt zu haben glaubten. Der Spanische Erbfolgekrieg brachte die Königskrone an das Haus, anfangs von Sicilien, das sie jedoch schon 1720 mit Sardinien vertauschen mußten. Durch die französischen Revolutionskriege auf die Insel Sardinien beschränkt, wurden sie 1814 restituirt und ihr Gebiet durch das Genuesische und die Schutzherrschaft über Monaco erweitert. — Das Staatswesen war schon seit den ersten Zeiten des vorigen Jahrhunderts, vor andern italischen Staaten, im Sinne eines aufgeklärten Absolutismus gestaltet worden, woneben sich nur auf der wenig gekannten Insel Sardinien der mittelalterliche Lehnsstaat und die mittelalterliche Kirche in einer Ursprünglichkeit erhielten, wie kaum sonstwo. In demselben Sinne des aufgeklärten Absolutismus verfuhr namentlich auch die Regierung des Königs Karl Albert[1]), fand sich aber 1847, mehr wohl durch nach Außen gerichtete Pläne, als durch innern Andrang, veranlaßt, der liberalistischen Bewegung nachzugeben und ertheilte 4. März 1848 eine constitutionelle Verfassung nach französischem Muster.

Zwei Kammern. Der Senat besteht aus den Prinzen des königlichen Hauses und in unbestimmter Zahl vom König auf Lebenszeit berufenen Mitgliedern. Er ist zugleich Staatsgerichtshof. Die Mitglieder der Zweiten Kammer werden auf fünf Jahre gewählt, wobei das Wahlrecht an einen Census geknüpft ist. — Auch die übrigen Einrichtungen sind jetzt meist französischer Art und ist in neuerer Zeit namentlich im Sinne der Centralisation und Uniformirung auch gegen die Insel vorgeschritten worden. Dort und in Savoyen mag der Hauptsitz der Misstimmung gegen die neue Ordnung der Dinge sein, die den Savoyarden unverständlich sein und unnatürlich vorkommen mag, und den katholischen Klerus gegen sich aufgebracht hat. Den meisten Anhang hat sie in Piemont. Weitertreibende Tendenzen finden namentlich in Genua Anklang. Auch haben

[1]) Vgl.: v. Raumer, Italien, Leipzig, 1840, 2 Bde., 8.

in den neueren sardinischen Staatsbewegungen die politischen Flüchtlinge aus der Lombardei und anderen Theilen Italiens, die dort eine Zuflucht gefunden, eine bedeutsame Rolle gespielt. — Katholische Kirche, mit Duldung andrer Confessionen. Waldenser.

Das kleine, von der sardinischen Grafschaft Nizza umschlossene Fürstenthum Monaco, nur drei Gemeinden mit kaum 8000 Einwohnern enthaltend, war seit dem 10. Jahrhunderte in dem Besitze des Hauses Grimaldi, kam aber im 15. Jahrhunderte unter spanische, im 17. unter französische Oberhoheit, welcher letzteren die Dynastie auch das Herzogthum Valentinois und die französische Pairswürde verdankte. Der Mannsstamm der Grimaldis erlosch 1731; die Würden und Besitzungen kamen aber durch die Grimaldis an die de Goyon-Matignons, Grafen von Thorigny. 1793 wurde Monaco in Frankreich einverleibt, 1814 das frühere Verhältniß hergestellt, 1815 die Schutzherrlichkeit auf Sardinien übergetragen. 1848 entstanden unruhige Bewegungen, in Folge deren die sardinische Regierung das Ländchen besetzen ließ und es seitdem wie einen vollen Bestandtheil ihrer Staaten behandelt hat. Weder sie, noch die Bewohner wollen den Fürsten in seinem rechtmäßigen und durch Staatsverträge verbürgten Besitzthume Fuß fassen lassen, und er dürfte sich wohl zuletzt, falls die jetzigen Verhältnisse fortdauern, zu einem Vergleiche verstehen müssen. Das Verhältniß hat in rechtlicher Beziehung viele Aehnlichkeit mit der Verdrängung des Königs von Preußen aus seinen Rechten in Neuenburg, nur daß man in Neuenburg seinem Fürsten viel mehr zu verdanken gehabt hat, als in Monaco der Fall gewesen sein mag. Bei der gangbaren Beurtheilung beider Verhältnisse zeigt sich übrigens abermals, mit welcher ungleichen Wage der Parteigeist wägt.

Das Lombardisch-Venetianische Königreich, wesentlich bestehend aus dem alten Herzogthum Mailand, das von der Mitte des 16. Jahrhunderts an bis zum Spanischen Erbfolgekriege unter spanischer, seit dessen Ausgang aber unter österreichischer Herrschaft stand, in den Revolutionskriegen in

den Strudel der französischen Eroberungen gezogen, 1812 aber an Oesterreich zurückgestellt ward, welche Wendung die Mailänder damals selbst durch eine Volksbewegung gegen die Franzosen unterstützten, und aus einem Theil der festländischen Besitzungen der durch die Franzosen aufgelösten Republik Venedig, bildet einen integrirenden Bestandtheil des österreichischen Kaiserstaates und ist jetzt der allgemeinen Einrichtungen desselben theilhaft. Doch unterliegen dieselben einzelnen, durch die örtlichen Interessen und Verhältnisse begründeten Modificationen, und sind namentlich Rechtspflege und Localverwaltung mehr nach französischem Muster eingerichtet belassen worden.

Das Großherzogthum Toscana, einst ein lombardisches Lehnsherzogthum, dann eine fränkische Mark, dann der Sitz der im Mittelalter bedeutsamen Republiken Florenz, Lucca, Pisa und Siena, ist jetzt eine Secundogenitur des Hauses Lothringen, welches schon 1737 das Erbe der Medicis angetreten und 1847 auch Lucca erworben hat. Der nachmalige Kaiser Leopold II., der längere Zeit in Toscana regierte, hatte daselbst ganz im edelsten Geiste der Philanthropie des 18. Jahrhunderts gewaltet und eine Gesetzgebung begründet, welche der Zeit für ein Musterwerk galt. Dazu kamen in der Franzosenzeit die französischen Institute. Die wiederhergestellte legitime Regierung, eine überaus Milde und wahrhaft Väterliche, vereinigte mit den von Leopold ererbten Grundsätzen das Beste aus den von den Franzosen eingeführten Einrichtungen und hauptsächlich ihren eignen, wohlwollenden, duldsamen, im besten Sinne liberalen Geist, sodaß das absolut regierte Toscana auch in den neueren Zeiten für das glücklichste und freieste Land Italiens galt und von den revolutionären Bewegungen der zwanziger und der dreißiger Jahre unberührt blieb. Anders bei den im Jahre 1847 erneuten, anfangs so mild und anscheinend harmlos auftretenden Strebungen, denen auch die toscanische Regierung die allgemeinen Concessionen machen mußte, worunter auch eine Constitution vom 15. Febr. 1848 war. Bald ging gerade in Toscana die radicale Erhitzung und anarchische Auflösung mit am weitesten, sowenig das im Sinne der Mehrzahl des Volks und namentlich der ländlichen Bevölkerung lag. Der

Großherzog fand sich 1849 veranlaßt, das Land zu verlassen, worauf eine provisorische Regierung gebildet, die Republik proclamirt und eine Nationalversammlung berufen ward, die einen Dictator einsetzte. Als dieser aber, im Gefühl, wie sehr diese Zustände der Mehrzahl des Volkes in dem größten Theile des Landes zuwider waren, die Freiwilligen aus dem radicalen Livorno zu seinem Schutze herbeirief, erhoben sich die Florentiner, vertrieben diese revolutionäre Schaar, stürzten die Freiheitsbäume um und richteten die großherzoglichen Wappen wieder auf, während aus der Umgegend Truppen und Nationalgarden in gleichem Sinne herbeieilten. Die gegenrevolutionäre Bewegung verbreitete sich rasch über das Land und sprach so entschieden die wahre Meinung desselben aus, daß die revolutionäre Faction ohne Widerstand wich. Nur Livorno mußte mit Waffen gebändigt werden. Der Großherzog kehrte zurück und ward mit Jubel empfangen. Doch erschien es angemessen, österreichische Truppen im Lande zu behalten, die erst ganz vor Kurzem abmarschirt sind, und die anfangs nur suspendirte Verfassung ist am 8. Mai 1852 aufgehoben worden.

Das Herzogthum Modena, lange im Besitze des Hauses Este, ist durch eine Erbtochter desselben an das Haus Lothringen-Habsburg übergegangen, und bildet eine Tertiogenitur desselben. Es ist in seinem jetzigen Umfange aus einer Vereinigung der Gebiete von Modena, Reggio, Mirandola, Carpi, Massa, Carrara u. s. w. gebildet und noch 1847, bei den Ausgleichungen über die Ländervertheilung in Folge der Eröffnung der parmesanischen Erbschaft, durch Guastalla und Fivizzano vergrößert worden.[1] Die Regierung ist nicht blos in der Form absolut, sondern es haben auch die Herzöge sich systematisch den liberalistischen Tendenzen entgegengesetzt, weshalb sie wiederholt des österreichischen Schutzes bedurft haben. Die Regierung selbst ist gerecht und, von der Strenge gegen politische Agitationen abgesehen, nicht bedrückend gewesen, und die Staatsverwaltung und Rechtspflege bewahren einzelne zweck-

---

[1]) Gegen eine kleine Abtretung in Massa und Carrara an Parma.

mäßige französische Einrichtungen, in Verbindung mit der guten österreichischen Civilgesetzgebung.

Das Herzogthum Parma, von 1543—1731 ein Besitzthum des Hauses Farnese, wurde nach dem Erlöschen desselben im Mannsstamme zur Dotation eines jüngeren Prinzen der spanischen Bourbons benutzt, kam zwar bald darauf, in Folge der Uebersiedelung seines Herzogs nach Neapel, an Oesterreich, ward aber 1748, nebst Piacenza und Guastalla, dem Infanten Don Philipp für ihn und seine männliche Descendenz überlassen. Nach dem Erlöschen seines Mannsstammes sollten die Herzogthümer an Oesterreich zurückfallen. Sie wurden aber 1802 von Frankreich in Besitz genommen und 1805 dem französischen Reich einverleibt. Der Wiener Congreß wies sie der zeitherigen Kaiserin der Franzosen, der Erzherzogin Marie Luise, an. Es kam jedoch 10. Juni 1817 zu einem Vertrag, wonach bei dem Tode der Kaiserin die Herzogthümer Parma und Piacenza, unter Eintritt einiger Gebietsvertauschungen, an die männlichen Erben des Don Philipp, die inzwischen in dem Gebiete der durch Frankreich aufgehobenen ehemaligen Republik Lucca untergebracht worden, fallen sollten, wogegen Lucca dann an Toscana zu kommen hatte. Dieser Fall ist 17. Dec. 1847 eingetreten und es sind jene Bestimmungen, nach mancherlei Weiterungen, in Kraft getreten. So gehört jetzt Parma, nebst Piacenza, dem Mannsstamme eines Zweiges der jüngeren Bourbons. — Rechtspflege und Verwaltung nach französischem Muster, das Militairwesen nach österreichischem.

Die eigenthümlichste Staatsform, die sich in Europa vorfindet, ist die des Kirchenstaats. Denn da das den römischen Bischöfen theils durch den Gang der Geschichte, theils durch Schenkungen zugefallene, theils sonst von ihnen erworbene Gebiet von dem jedesmaligen Papste regiert, dieser aber von den im Conclave versammelten Cardinälen gewählt wird, die Wahl aber in der Regel auf bejahrte Männer fällt, so haben die Bewohner des Kirchenstaates das Schicksal, oftmals wechselnden Regenten zu gehorchen, bei deren Wahl vielfach innere Intriguen und äußere Einflüsse einwirken, jedenfalls aber das Interesse der weltlichen Unterthanen dem höheren und allge-

meineren Interesse der katholischen Kirche untergeordnet wird. Ferner hat auch der Kirchenstaat für die Nachtheile aller Wahlreiche zahlreiche Belege geliefert, und eine Reihe von Regenten gehabt, welche die kurze Zeit ihrer Regierung wesentlich zur Bereicherung ihrer Günstlinge und Verwandten (Nepoten) benutzten, sodaß das Cardinalgebrechen des Nepotismus seinen Namen von dort erhalten hat. Auch war mit jedem Regierungswechsel meistens auch ein Wechsel der leitenden Einflüsse und Persönlichkeiten verbunden. Ein weiterer Uebelstand ist die vorherrschende Verwaltung durch Geistliche, bei deren Auswahl häufig ganz andere Rücksichten, als die auf die Tauglichkeit zu dem speciellen Geschäft, leiten und die jedenfalls nicht in der Regel zu den Geschäften von Regierungs- und Verwaltungsbeamten berufen sind. Auch hier wird das Interesse der weltlichen Unterthanen dem der Hierarchie nachgesetzt. Die schlimmsten Misbräuche, deren kaum ein anderer europäischer Staat im Punkte der Erpressungen, Bestechungen, Willkürlichkeiten, in der Schlaffheit für das Gute und der Härte gegen die Einzelnen und in dem heuchlerischen Nimbus, in den das alles gehüllt ward, so viele dargeboten hat, wie der Kirchenstaat, haben sich unter dem Einfluß der Zeit wesentlich gemildert; dennoch aber und ungeachtet die Jetztzeit nur rechtschaffene Päpste duldet und der jetzige Papst einer der wohlwollendsten Menschen ist, bleibt die Verwaltung des Kirchenstaates eine entschieden schlechte, und kann die dortige Regierung des Schutzes französischer und österreichischer Waffen nicht entbehren, da sie ohne Wurzeln im eignen Volke ist. Die Römer haben den Stolz auf die Größe ihrer Vorfahren bewahrt, obschon sie deren Kraft und Tugenden längst verloren haben, und waren schon im Mittelalter ein gegen die Päpste rebellisches und zuchtloses Volk, das jeden Augenblick vergaß, wie viel es ihnen in materieller Beziehung immerhin verdankte. Die Legationen der Romagna und der Marken hassen ihre ganze Verbindung mit dem Kirchenstaate. Das geistliche Regiment, so gut es sich in Deutschland unter dem Krummstab wohnen ließ, begegnet in Italien nur entschiedenem Widerwillen. — Dabei ist gar nicht abzusehen, wie aus diesen Wirren herauszukommen. Es ist

nöthig, daß der Papst seinen Sitz in einem nur von ihm abhängigen Lande habe, weil er sonst ein Werkzeug in den Händen der Politik einer weltlichen Regierung werden würde, und die Hierarchie, der nicht mehr die Tribute Europas zufließen, muß sich jetzt durch den Kirchenstaat erhalten. Der Versuch, der mit der constitutionellen Verfassung vom 14. März 1848 gemacht wurde, scheiterte nach beiden Seiten hin, und hatte die Flucht des Papstes und die Proclamirung der Republik zur Folge (Febr. 1849). Die anderweiten Organisationen, mit denen man sich mehrfach und auch jetzt wieder versucht hat, erweisen sich wenig wirksam und gar nicht befriedigend.

Gegenwärtig beruht die dortige Verwaltung hauptsächlich auf mehreren, seit 1849 erlassenen Edicten. Das Motuproprio vom 12. Sept. 1849 hob die republikanische Verfassung und die Constitution von 1848 auf und organisirte den Ministerrath und den Staatsrath, an deren Spitze ein Cardinal-Staatssecretair steht. Das Edict vom 21. Oct. 1850 gründete eine Finanzconsulta, welche die Rechnungen und das Budget zu prüfen und neue Finanzmaßregeln zu begutachten hat. Sie hat einen Cardinal zum Präsidenten, einen Prälaten zum Vicepräsidenten. Ein Viertheil ihrer Mitglieder ernennt der Papst direct, die Uebrigen aus von den Provinzalräthen aufgestellten Candidaten, auf sechs Jahre, unter partieller Erneuerung. Die Provinzialregierung beruht auf dem Edict vom 22. Nov. 1850. An der Spitze der fünf Hauptabtheilungen stehen Cardinäle. Die Vorsteher der einzelnen Unterabtheilungen (Delegationen) können auch Laien sein. Die Provinzialräthe werden von der Regierung aus Candidaten gewählt, welche die Gemeinderäthe aufstellen. Die Gemeindeverfassung ist am 26. Nov. 1850 und 31. Juni 1851 geregelt worden. Für die Rechtspflege bestehen 21 Civiltribunale und 4 Obergerichtshöfe. Daneben noch die geistliche und gemischte Gerichtsbarkeit. — Große Zerrüttung der Finanzen. Ob das stets im mislichsten Ruf gestandene päpstliche Militair durch seine neue Organisation gehoben worden ist, ist noch nicht erprobt worden.[1]

[1] S.: Helfferich, Römische Zustände im Frühjahr 1850; Leipzig, 1850, 8.

Im päpstlichen Gebiete liegt die älteste noch bestehende Republik Europas, das kleine San-Marino, das als historische Curiosität und da Niemand an seiner Unterwerfung ein ernsteres Interesse hatte, erhalten worden ist, und erhalten bleiben dürfte, solange es sich hütet, sich unbequem zu machen. Es besteht aus einer Niederlassung auf dem Titano, einem Vorsprung der Appeninen, und einigen dazu gekauften Dörfern und stand früher in einem Schutzverhältniß zu den Herzögen von Urbino, das mit Einverleibung dieses Herzogthums in den Kirchenstaat (1631) auf diesen überging. Seine alte Verfassung ist im Sept. 1847 modernisirt worden, ohne daß damit eine sehr wesentliche Umgestaltung erfolgt zu sein scheint. Die Souverainetät ruht auf der Kammer der Repräsentanten, deren 60 Mitglieder zu gleichen Theilen aus Adel, Bürgern und ländlichen Grundbesitzern gewählt werden. Aus ihnen wird jährlich der Rath der Zwölfer gewählt. Zwei Capitani reggienti stehen an der Spitze der Verwaltung.

Das Königreich beider Sicilien ist in einem Zweige der spanischen Linie des Hauses Bourbon, nach der Linealfolge, mit Ausschluß des Weiberstammes, erblich. Es besteht aus zwei alten Staaten, den Königreichen Neapel und Sicilien, deren schon frühe Vereinigung oftmals unterbrochen gewesen ist und wo sich bei der Unterbrechung wenigstens Sicilien meist besser befunden hat, als bei der Vereinigung. Die Geschicke beider Staaten sind fast durchgängig von außen bestimmt worden, und wenigstens von dem Volke von Neapel kann man sagen, daß, wenn es etwas für sich selbst thun wollte, es meist Unheil angerichtet hat. Noch die glücklichste Zeit mögen beide Länder theils in der griechischen Periode, theils unter der Römerherrschaft verbracht haben, wiewohl sie auch da, erst durch eigne, später durch fremde Schuld, manchen Drangsalen ausgesetzt waren. In und nach der fränkischen Zeit bildeten sich in Unteritalien verschiedene Lehnsherzogthümer und Republiken, während auch die Griechen sich noch immer daselbst behaupteten und später auch die Saracenen sich einkämpften, die deutschen Sachsenkaiser aber gleichfalls ihre Waffen dort geltend machten. Dann kamen seit 1016 die Normannen, die bis um 1130 ganz Unter-

italien mit Sicilien eroberten und ein vereinigtes Königreich beider Sicilien gründeten, wo aber noch Sicilien als das Hauptland galt und der Staat von Palermo aus regiert ward. Der Papst war Oberlehnsherr. Nach dem Erlöschen der alten normannischen Dynastie (1189), erhoben die Hohenstaufen Erbansprüche und brachten diese allmälig zur Geltung, sodaß diese Länder unter Kaiser Friedrich II. wieder eine kurze Zeit des Aufschwunges und der Blüthe hatten. Friedrich regierte sie aber schon von Neapel aus, da er noch so viel weitere Beziehungen in Italien und sonst im Auge zu halten hatte. Nach dem Sturze der Hohenstaufen trat, mit päpstlicher Hilfe, die Dynastie Anjou an deren Stelle, ward aber 1282 durch die sicilische Vesper aus der Insel verdrängt, die nun, unter aragonischer Herrschaft, 160 Jahre von Neapel getrennt und diese Zeit über in ziemlich friedlicher und zufriedener Lage war. Neapel hatte inzwischen eine lange Reihe von Thronkämpfen zu bestehen, bis es im 15. Jahrhunderte auch noch in aragonische Hände kam, und nun bis zum spanischen Erbfolgekriege bei Spanien blieb. Der Ausgang dieses Krieges trennte die beiden Länder wieder für kurze Zeit, indem Neapel an Oesterreich, Sicilien an Savoyen kam. Doch wurde schon 1720, durch einen Austausch gegen Sardinien, die Vereinigung wieder hergestellt, 1735 aber beide Sicilien von Neuem an Spanien, das sie erobert hatte, jedoch als eine Secundogenitur gewiesen, sodaß sie von da an ihre eigene Dynastie hatten, die sie von Neapel aus regierte, übrigens aber jedes Land als einen besonderen Staat behandelte. Die Revolutionskriege, welche in Neapel einen Wechsel von Revolutionirung und Reaction herbeiführten, trennten die Sicilien wieder, indem sie Neapel zu einem französischen Vasallenstaat machten, der erst von einem Bonaparte, dann von Murat regiert wurde, die alte Dynastie aber in Sicilien unter englischem Schutze behauptet ward. Die 1815 bewirkte Restauration der Bourbons in Neapel hatte die Vereinigung beider Staaten zu Einem Königreiche beider Sicilien zur Folge (12. Decbr. 1816)[1]. Eine innere Vereinigung

[1]) Pölitz, Verfass., II, 447 ff.

ward das nicht. Auch bei der Revolution von 1820, welche die spanische Constitution, die in Spanien selbst nicht ging, in Neapel einbürgern wollte, trat eine von Neapel abstrebende Tendenz Siciliens hervor und handelten die Revolutionäre beider Länder keineswegs gemeinsam, und bei der Revolution von 1848 handelte Sicilien völlig für sich und erhob sich weniger gegen die Regierung, als gegen Neapel, von welchem aus es schließlich wieder unterworfen wurde.

In beiden Ländern hatten im Laufe des Mittelalters Klerus und Adel nicht bloß den überwiegenden politischen Einfluß behauptet, sondern auch überaus großen, mit drückenden Vorrechten verbundenen Grundbesitz erlangt, während namentlich das Landvolk tief daniedergehalten ward. In Neapel, dessen Barone überdies in den fortwährenden Thronfolgekämpfen vielfach decimirt worden waren, ging die feudalständische Verfassung unter der spanischen Herrschaft ein, wogegen die das Landvolk bedrückenden Vorrechte des Grundadels erhalten wurden, bis die Neuzeit auch ihnen ein Ende machte. In Sicilien erhielten sich jene mittelalterlichen Stände, zugleich als Träger der Idee einer gewissen staatlichen Selbstständigkeit, übrigens ohne sonderlichen Einfluß. 1812 wurde ihre Verfassung von Lord Bentinck in einer wunderlichen Constitution[1]), welche 1814 wieder aufgehoben ward, anglisirt, und 1848 der Versuch gemacht, nach diesen Institutionen zu regieren. Für beide Länder wurden durch Statut vom 26. Mai 1821[2]) berathende Staatsconsulten eingerichtet, die jedoch wenig in Thätigkeit gekommen sind. Die auch in Neapel 1848 eingeführte Constitution wurde schon bei der Frage über die Vereidung der eben zusammentretenden Deputirten, mit Hilfe der Lazzaroni's, die in Neapel eine besondere politische Macht sind, wieder gestürzt. — Die gegenwärtige, seit 1830 wirksame Regierung hat für Neapel mehr gethan, es in der Verwaltung auf die Stufe andrer europäischer Länder zu bringen und seine materiellen Zustände zu ver-

---

[1]) S. Pölitz, Verfass., II, 437 ff.

[2]) Pölitz, Verfass., II, 449 ff.

bessern, als irgend eine frühere, hat sich aber durch die fortdauernden revolutionairen Bewegungen zu einer Strenge und einem Mistrauen in politischer Beziehung veranlaßt gefunden, welche keineswegs in ihren Anfängen indicirt waren. Der Insel Sicilien ist auch diese Regierung nicht gerecht worden, hat es vielleicht, den Bedürfnissen Neapels und dem Mangel an Entgegenkommen jenseits gegenüber, nicht werden können. — Für Hebung der Finanzen, Verkehrsanstalten, Militairwesen ist in neueren Zeiten viel geschehen. Die wissenschaftliche Cultur hat in Neapel schon lange geblüht[1]), soweit dies unter dem Drucke des politischen und kirchlichen Mistrauens möglich war. Zwischen den gebildeten Classen und den unteren Schichten des Volks, welche letzteren übrigens, besonders in Sicilien, viel guten Kern enthalten sollen, besteht aber eine gewaltige Kluft. — Die Institute der Rechtspflege und Verwaltung sind in den Formen ganz modernisirt und im Wesentlichen französischer Art. Wohl aber mag es sehr an Organen fehlen, um öffentliche Functionen mit Thätigkeit, Pflichttreue, Gewissenhaftigkeit und Ehrlichkeit zu versehen, und zwischen der Theorie der Gesetzgebung und ihrer Praxis mag ein wesentlicher Unterschied sein[2]).

Von den Nebeninseln Italiens, soweit sie nicht zu dessen festländischen Staaten gehören, ist Corsica, nach einem Jahrhunderte langen Heldenkampfe für seine Freiheit, zu einem französischen Departement geworden. Es geschah dies in einer Weise, welche ungleich größere Vorwürfe verdient, als die polnischen Theilungen, da Corsica gänzlich ohne eigne Schuld fiel. Aus Corsica aber sind für Frankreich die Bonapartes hervorgegangen. — Malta ist einer der Wacht- und Wehrposten der Engländer geworden, mit denen sie ihre Seemacht geltend machen.

§. 22.

Der pyrenäischen Halbinsel gehören die Königreiche Portugal und Spanien und die Republik Andorra an, und während

---

[1]) Vgl.: Mittermaier, Italienische Zustände; Heidelberg, 1844, 8. — v. Raumer, Italien.

[2]) Vergl. auch über die italienischen Staaten: Schubert, Handbuch der allgemeinen Staatskunde von Europa, V. (Königsberg, 1839, 8.).

eine Uebereinstimmung gewisser Grundzüge des Volksthums, bei zahlreichen provinziellen Schattirungen, unverkennbar ist, hat sich doch jederzeit im Volke mehr Vorliebe für abgesonderte Haltung, als Einheitsstreben gezeigt.

Das Königreich Portugal ist in dem Hause Braganza, mit Vorzug des Mannsstammes bei gleicher Nähe des Grades, erblich. Es theilte in der früheren Zeit die allgemeinen Geschicke der pyrenäischen Halbinsel, für deren erste Bewohner Iberer gelten, die mit später einwandernden Celten zu den Celtiberern verschmolzen seien, aber, wie die Hellenen, wie die Urbewohner Italiens, wie Celten, Germanen, Slaven, in zahlreiche Stämme getheilt waren. Jahrhunderte lang kämpften sie um ihre Freiheit mit Karthago und Rom, bis sie von Letzterem definitiv unterworfen wurden und höchstens in den baskischen Gebirgen sich eine iberische Urbevölkerung unbezwungen erhielt. Spanien, einmal unterworfen, wurde bald eine der blühendsten römischen Provinzen. Es wurde aber auch, bei der Auflösung des römischen Reichs, ein Zielpunkt mehrerer und zum Theil der wildesten germanischen Stämme, welche sich wieder Jahrhunderte lang um die Herrschaft stritten, bis zuletzt, nach dem Abzug der Alanen und Vandalen, der gebildetere Stamm der Westgothen die Vorherrschaft gewann und zuletzt auch das in Galicien noch erhaltene Suevenreich vernichtete. Die Verfassung des westgothischen Reichs war der allgemeinen germanischen Richtung entsprechend, aber frühzeitig besonders ausgebildet und in geordneter Gesetzgebung, an die auch das spätere Spanien angeknüpft hat, wirksam, ohne doch die inneren Verderbnisse und Zerrüttungen aufzuhalten, welche zu Herbeirufung der Mauren und Unterjochung der Halbinsel durch diese führten. Die Mauren bildeten, nachdem ihr Anlauf zu weiterer Eroberung durch Karl Martell und die Franken abgetrieben worden, nachmals mehrere blühende Reiche auf hispanischem Boden, während auch die christlich-germanische Kraft sich in den Gebirgen Asturiens frei bewahrte, und von da aus allmälig, das Erschlaffen und die Zerwürfnisse der Mauren benutzend, sich wieder ausbreitete, verschiedene Reiche gründete und so von mehrfachen Punkten aus nach und nach die Mauren überwältigte. Zu diesen Vorgängen ge-

hörte es auch, daß ein französischer Prinz, Graf Heinrich von Burgund, dem ein durch castilische Waffen befreiter Theil des heutigen portugiesischen Gebietes in Lehen gegeben worden, von da aus weitere Staaten eroberte und den ursprünglich auf den Bezirk von Oporto beschränkten Namen Portugal auf das Ganze seiner Besitzungen übertrug. Seine Nachfolger vervollständigten diese und behaupteten ihre von Spanien aus oft bestrittene Unabhängigkeit. Als es nach dem Erlöschen der alten burgundischen Linie (1580) Philipp II. von Spanien gelang, Portugal zu unterwerfen, war diese Vereinigung den Portugiesen so wenig zusagend, daß sie noch 1640 einen erfolgreichen Aufstand unternahmen, einen illegitimen Abkömmling des alten Königshauses auf den Thron setzten und ihre Unabhängigkeit glücklich wieder errangen und seitdem behaupteten. Selbst in den neueren Revolutionszeiten, deren Bewegungen sich zwar zuweilen mit dem Nimbus des Nationalen geschmückt, in ihrem Grunde und Kerne aber für das wahrhaft Nationale nicht Sinn noch Verständniß haben, vielmehr kosmopolitischer Natur sind, ist der Vereinigungsgedanke zwar zuweilen von Spanien aus auf die Bahn gebracht worden, hat aber in Portugal niemals Anklang gefunden.

Das portugiesische Volk mag, als das westlichste Grenzland bewohnend, mehr Bestandtheile der Urbevölkerung bewahrt und weniger römische und germanische Elemente in sich aufgenommen haben, als die östlicheren Gegenden. Dagegen mag es, bei seinen langdauernden Beziehungen zu Afrika, viel maurische Bestandtheile mit sich verbunden und bewahrt haben, woneben sich auch die Juden zeitig in Portugal ausbreiteten und später Neger, Kreolen und sonst viele Fremde sich in das portugiesische Volk mischten. Portugal hat seine Zeiten großer Blüthe und rühmlichen Aufschwunges gehabt, und in den Kämpfen mit den Mauren, wie in den großen Seeunternehmungen auf Ostindien und Amerika, ritterlichen Muth und Streben bethätigt. Im Ganzen aber hat es sich seit der Schlacht von Alcazar (1578), wo mit dem König Sebastian die Blüthe der Nation fiel, und der darauf folgenden spanischen Unterjochung nicht wieder wahrhaft erheben können. Den Spaniern an ruhiger Kraft und

Adel der Gesinnung nachstehend, dagegen schlauer und beweglicher, sind die Portugiesen unter geistigem Drucke und dem unheilvollen Einflusse des brasilischen Goldes, das sie so wenig, wie die Spanier, zu nutzen verstanden, in den überseeischen Unternehmungen durch die Holländer und Engländer überflügelt, den Bewegungen Europas durch ihre Lage entfremdet, tiefer noch verfallen und zurückgeblieben, als die Spanier. Traten unter einzelnen Regierungen bedeutende Fortschritte ein, so kamen sie unter Nächstfolgenden wieder in Verfall und vergingen wie spurlos, weil sie eben nur in dem Willen der Machthaber, nicht in dem Volksgeiste wurzelten.

Die Verfassung war denen der übrigen germanischen Staaten im Mittelalter analog, und war schon im 12. Jahrhunderte mit den Cortes von Lamego in Wirksamkeit getreten[1]), die jedoch keine so eingreifende wurde, wie in einigen anderen Staaten der Halbinsel. Seit 1697 wurden die Cortes nicht mehr berufen, wogegen eine Reform im Sinne des modernen politischen Rationalismus und der Aufklärung des 18. Jahrhunderts von 1750—1777 durch Pombal betrieben ward, in ihrer Art übrigens gediegen war, mit seinem Sturze aber sich wieder verzog. Die französische Invasion trieb den Hof 1807 nach Brasilien, wo er bis 1821 blieb, während das Regiment von Portugal eigentlich in den Händen der Engländer lag. Die Entfernung des Hofes und die Fremdenregierung waren es hauptsächlich, welche Misstimmung erregten, und als nun in Spanien eine Revolution ausbrach, folgte auch Portugal dem Beispiel, worauf einberufene Cortes, nach moderner Art gestaltet, eine der spanischen von 1812 nachgebildete Constitution entwarfen, welche auch von dem zurückgekehrten König angenommen ward und 23. September 1822[2]) in soviel rechtliche Geltung trat, als sie bei ihrer illegitimen Entstehung erlangen konnte. Diese, an sich unpraktikable Verfassung hatte im Lande

---

[1]) Das Grundgesetz von 1143 f. in **Schmauss**, corp. jur. gent., I. 4; **Rousset**, suppl. au corps diplom., I, a, 37. **Schubert**, Verfassungsurkunden, II, 124 ff.

[2]) **Pölitz**, Verfass., II, 299 ff.

eine starke Partei gegen sich und die Masse der Nation nicht für sich, und wurde schon im folgenden Jahre wieder aufgehoben. Nach dem Tode Johanns VI. war zunächst sein ältester Sohn Dom Pedro zur Thronfolge berufen, konnte aber, bei den inzwischen auch in Brasilien im Revolutionswege eingetretenen Veränderungen, die Kronen beider Reiche nicht zugleich tragen, und entschied sich für Brasilien, während er Portugal seiner Tochter Donna Maria da Gloria abtrat und, um die Nation für dieses Arrangement zu gewinnen, die Charte vom 26. April 1826[1]) octroyirte, die, mit einigen doctrinären Modificationen, der französischen Charte nachgebildet war. Sein Bruder, Dom Miguel, der durch diese Wendung zunächst benachtheiligt war, ward mit seiner königlichen Nichte verlobt und sollte die Regentschaft führen, berief aber nicht die Cortes der Charte, sondern die von Lamego und ließ sich zum König ausrufen (25. Juni 1828). Erst 1834 gelang es dem inzwischen auch aus Brasilien verdrängten Dom Pedro, mit Waffengewalt seine Tochter auf den Thron und seine Charte zur Geltung zu bringen. Den Anfechtungen der Reaction, die durch die aus dem Grundadel bestehende Partei des Dom Miguel vertreten wird, ist sie seitdem gewachsen gewesen, nicht aber den revolutionären; vielmehr mußte die Königin, die ihren Vater zu früh verloren, 1836 einem Aufstande nachgeben und die Constitution von 1822 annehmen, die jedoch dabei einer mäßigenden Revision unterworfen und in solcher am 4. April 1838[2]) sanctionirt wurde. Schon 1842 wurde durch einen Gegenaufstand die Charte wiederhergestellt, 1852 aber, nachdem in der Zwischenzeit wiederholte Aufstände und Parteikriege stattgefunden, eine liberalistische Zusatzacte zur Charte zu Stande gebracht (9. Juli). Charte und Constitution waren übrigens nur die Banner, unter welchen sich zwei, mehr durch Persönlichkeiten, als durch Principien geschiedene Fractionen der liberalistischen Partei um die Herrschaft stritten. In der That, die Verschiedenheiten, die nach der Modification der Constitution noch zwischen dieser und der

[1]) Pölitz, Verfass., II, 323 ff.

[2]) Schubert, Verfassungsurkunden, II, 173 ff.

Charte bestanden, waren nicht von der Art, Parteien zu begründen und zum Bürgerkriege zu entflammen. Ein kleiner Kreis von mächtigen Männern stritt sich um das Staatsruder und führte diese Kämpfe mittelst gewonnener Truppenabtheilungen und des Pöbels von Lissabon und Oporto aus, zum Glück übrigens nicht eben mit Leidenschaft, sondern so, daß sich die Sieger immer erinnerten, das Unterliegen könne auch an sie kommen. Das übrige Volk, in welchem die landbautreibenden Classen noch ziemlich einem Naturleben angehören und vom Staate nur verlangen, daß er sich möglichst wenig um sie kümmere, sah dem Treiben theilnahmslos zu. In der Opposition versprach jede Seite goldene Berge. Zur Herrschaft gelangt, regierten Septembristen gerade wie Chartisten, beuteten die Gewalt zunächst für sich und ihre Anhänger aus, und hatten schon mit der Aufgabe, sich zu behaupten, zuviel zu thun, als daß sie für das Regieren viel mehr, als in nothdürftiger Fortführung der unumgänglichsten Geschäfte, hätten thun können. Dazu die ewigen Wechsel, wobei der Nachfolger, wenn er auch dasselbe will, was sein Vorgänger begonnen hat, doch die Sache wieder von vorne anfängt. Nach und nach sind jedoch die Formen der Rechtspflege und Verwaltung, nach französischem Muster, modernisirt worden. Manches steht freilich nur auf dem Papiere und die gänzliche finanzielle Zerrüttung bereitet gleichfalls ewige Hindernisse [1]).

Das Königreich Spanien, gegenwärtig in einer Linie des Hauses **Bourbon**, nach dem Rechte der Erstgeburt und nur innerhalb des gleichen Grades mit Vorzug des Mannsstammes, erblich, ist aus dem allmäligen Zusammenwachsen der verschiedenen Reiche, die sich auf seinem Boden gebildet hatten, entstanden. Seine schönste Zeit mag die der siegreichen Kämpfe mit den Mauren gewesen sein, welche Jahrhunderte mit einer naturgemäßen, würdigen Aufgabe ausfüllten, den Nationalgeist hoben und während deren der Volksgeist auch im freisinnig gestalteten öffentlichen Leben sich kräftig bewegte, und in Kunst und

---

[1]) Vgl. übrigens: Schubert, Handbuch der allgemeinen Staatskunde von Europa, III, 265 ff.; (Königsberg, 1836, 8.).

Wissen, in Gewerbsamkeit, Handel und Schiffahrt ein reges Treiben hervorrief und ein gediegener Wohlstand sich verbreitete. Die Verfassungen waren nach allgemeinem germanischen Muster, stellten aber, wenigstens in einzelnen Staaten, nicht in der Zusammensetzung, aber in der Berechtigung der ständischen Gewalten, die radicalste Spitze derselben dar, wobei jedoch auch hier diesen Berechtigungen keine regelmäßige Folge gegeben worden ist. Als im 15. Jahrhunderte die Vereinigung der spanischen Reiche im Wesentlichen erfolgt und der letzte maurische Staat auf dem Boden der Halbinsel gebrochen war, während zugleich einer jener so ganz eigens zur Anbahnung absoluter Regierungsgewalt berufenen Regenten, wie deren jenes Jahrhundert in Ludwig XI. von Frankreich, Heinrich VII. von England und Ferdinand dem Katholischen von Aragon drei so merkwürdige Exemplare geliefert hat, an der Spitze stand: da trat bereits ein erkennbarer Stillstand in der Entwickelung des spanischen Staatslebens ein, und schon damals richteten sich die Blicke vielfach nach Außen, auf die Erwerbung und Benutzung von Nebenländern, in Italien, gegen Frankreich zu, und auf die eben gemachten ungeheuren Entdeckungen und Erwerbungen in Amerika. In noch erhöhtem Grade war dies unter Karl V. der Fall, den der Glanz der Kaiserkrone schmückte und der danach strebte, die Würde auch zu einer Macht zu erheben, und nicht bloß dem Namen nach, sondern in der That das weltliche Oberhaupt der Christenheit zu werden. Die Widerstandselemente der spanischen Verfassungen wurden rasch beseitigt. Der Adel, dem die Hofgunst jetzt so viele Vortheile bieten konnte, sträubte sich wenig oder gar nicht, und ließ sich durch äußeren Glanz und einträgliche Aemter und Sinecuren abfinden; der Widerstand der Städte wurde nach heftigem, aber kurzem Kampfe bewältigt; was sonst in der Masse des Volks noch Streben und Unternehmungsgeist hatte, ward im Heere beschäftigt, oder auf Amerika abgeleitet; die reichen Kräfte Spaniens, die damals noch hohe Tüchtigkeit des spanischen Volks standen zur unbedingten Verfügung des Kaisers und stützten seine Macht in allen Theilen Europas. Auch unter Philipp II. war Spanien noch eine europäische Großmacht, der spanische Soldat einer der besten

der Welt, die spanische Flotte in gewaltiger Schlacht gegen die Türken siegreich, und England mehr durch die Elemente, als durch Siege vor ihr gerettet. Aber schon begann der Verfall, und wie fast alle Entwürfe Philipps schließlich scheiterten, die europäische Rolle Spaniens aber, als in seiner geographischen Lage nicht begründet, nicht auf die Dauer zu behaupten war, und die auf den flandrischen Schlachtfeldern gefallenen Veteranen nicht von Kriegern desselben Schlages ersetzt wurden, so waren es namentlich die schlecht benutzten Schätze Amerikas, welche Thatkraft und Fortschritt erstickten und den Stillstand zum Rückschritt werden ließen. Dazu mehrfacher geistiger Druck, religiöse Bigotterie bei einem zu düstrer Schwärmerei geneigtem Volke, Jesuitismus, weniger in seiner weltmännischen Form, als in seinen enthusiastischen Anfängen, Inquisition, Ketzer-, Juden- und Maurenverfolgung, und nach Philipps Tode eine Reihe schwächlicher Könige. Der Geist der Schlaffheit, der Willkür, des Misbrauchs, der Corruption nistete sich in allem ein, was mit dem Hofe und Staate zusammenhing, und wenn auch gelegentlich einmal ein Anlauf zur Besserung genommen ward, so war das nie von Dauer und die kaum aufgeblühte Saat des Guten ward sehr bald wieder von Unkraut überwuchert. Das war unter der bourbonischen Dynastie nicht anders, als unter der habsburgischen. Zum Glück war jedoch das spanische Staatswesen wenigstens nicht auf Polizeiregiment und Vielregiererei angelegt, that hier des Guten eher zu wenig, als zu viel, und ließ daher die freie Bewegung in den inneren Kreisen der Provinzen und Gemeinden, die individuelle Freiheit, die nationalen Richtungen und Gewohnheiten ziemlich unberührt, und dadurch, sowie bei der kräftigen Anlage des Volks, erhielt sich immer noch Kern und Schwung in demselben und die socialen Verhältnisse Spaniens bezeichnete ein gewisser allgemeiner Adel und Stolz der Haltung, der noch immer Manches gehalten und ausgeglichen hat. Auch ist das Volk mäßig, genügsam, auch äußerlich von der Natur begünstigt, ohne verweichlicht zu sein. Von und für Spanien war noch immer zu hoffen, wenn seine Entwickelung in wahrhaft nationalem Sinne geleitet wurde. Das ist ihm nun freilich zeither nicht beschieden gewesen.

Die Cortes der einzelnen spanischen Reiche wurden seit Karl V. nicht mehr berufen, und wo noch später in Spanien Cortes vorkamen, da war es nur ein Theil der castilischen Cortes, nehmlich nur die Deputirten der castilischen Städte, welche man jene Function versehen ließ. Adel und Klerus erschienen so wenig, wie Vertreter der andren Provinzen. Nach dem Erlöschen der spanischen Linie des Hauses Habsburg trat ein Dynastiewechsel ein. Auf dem Grund sehr schwacher Rechtsansprüche, aber starker politischer Unterstützungen, setzte sich ein Enkel Ludwigs XIV. auf den Thron von Spanien und dessen überseeischen Besitzungen, mußte aber die europäischen Nebenländer aufgeben und auf die eventuelle Thronfolge in Frankreich verzichten. Um letzteren Verzicht besser zu verbürgen und zugleich seinen eignen Mannsstamm für die daraus erwachsenden Nachtheile zu entschädigen, ward der ohnedies in dem Hause Bourbon geltende Vorzug des Mannsstammes auch in Spanien vorausgesetzt und auch von Philipp V. sofort begründet (12. Mai 1713)[1]), während vorher in den verschiedenen spanischen Reichen verschiedene Thronfolgeordnungen bestanden hatten, die aber doch sämmtlich auch eine weibliche Succession, bei größerer Nähe des Grades, zuließen, die Habsburger aber es unterlassen hatten, die in ihrem Hause geltende agnatische Succession ausdrücklich einzuführen. Bei jener Maßregel Philipps V. wurden die erwähnten Cortesreste zur Bestätigung zugezogen. Einer weiteren Zustimmung Betheiligter bedurfte es damals nicht, und es wurde kein schon existirendes Recht gekränkt, da Philipp V. damals zwei Prinzen und noch keine Töchter am Leben hatte. Die agnatische Succession, an deren Annahme die Cortes nur die Bedingung knüpften, daß der zur Thronfolge berufene Prinz in Spanien geboren und erzogen sein müsse, bei der übrigens, wider das salische Gesetz, auch eine weibliche Succession nach Erlöschen des Mannsstammes zulässig war, galt nun bis 1830 als spanisches Haus- und Staatsgesetz, wurde bei auch das Ausland berührenden Arrangements zu Grunde gelegt, und weder

---

1) S.: **Valiente, apparatus jur. publ. hispanici, II, 335.**

im In- noch im Auslande bestritten.[1]). Daran änderte es auch nichts, daß Karl IV. 1789 mit den Cortes eine Aufhebung des Gesetzes von 1713 und eine Wiedereinführung der (castilischen) Siete partidas von 1260 vereinbart hatte. Denn theils war diese Maßregel rechtlich ungiltig, weil damals nicht bloß zwei Söhne Karls IV. bereits am Leben waren, von denen der Jüngste dadurch in seinen eventuellen Successionsrechten wesentlich gefährdet ward, sondern auch die Zustimmung der Agnaten in Neapel und Lucca, sowie des zur eventuellen Thronfolge bestimmten Hauses Savoyen erforderlich gewesen wäre, aber niemals eingeholt worden ist; theils blieb dieses im tiefsten Geheimniß verhandelte Gesetz in den Archiven vergraben und kam vor 1830 nicht zur Publication. Da erst, in einer Zeit, wo es Ferdinand VII. darauf ankam, seiner Gemahlin Christine die Regentschaft zu sichern und seinen Bruder Don Carlos wo irgend möglich auszuschließen, die Königin aber eben schwanger war, erschien auf einmal die pragmatische Sanction vom 29. März 1830[2]), womit die 1789 gefaßten Beschlüsse bekanntgemacht wurden. Nachträglich wurden dann die Cortes versammelt, um der nunmehrigen Thronfolgerin, der Prinzessin Isabella, den Eid der Treue zu leisten (29. Juni 1833), nachdem der König am 18. September 1832 die pragmatische Sanction widerrufen, am 31. December desselben Jahres aber sie nochmals bekräftigt hatte. Die Agnaten protestirten und mit dem Tode des Königs erhob sich der Bürgerkrieg zwischen Karlisten und Christinos, der sich eine Reihe von Jahren, im Ganzen unter ziemlicher Indifferenz des größeren Theiles der spanischen Nation, hinzog, zuletzt aber, mehr durch Ungeschick und Uneinigkeit der karlistischen Führer und durch Bestechung und Verrath, als durch Waffensiege, zu Gunsten der Christinos entschieden ward[3]).

---

[1]) Vergl.: Walton, Spain, or who is the lawful successor to the throne; London, 1834, 8. — De la discussion de l'adresse; Paris, 1837, 8. — S. auch: Coxe, memoirs of the Kings of Spain, II, 118 ff. — Mémoires du marquis de St. Philippe, III, 61 ff.

[2]) Schubert, Verfassungsurkunden, II, 89 ff.

[3]) Vergl.: v. Goeben, vier Jahre in Spanien; Hannover, 1841, 8.

Die Parteien, die sich unter die Banner des Don Carlos und der Donna Isabella schaarten, wurden nicht durch ihre Ansichten über die rechtliche oder politische Vorzüglichkeit der einen oder der anderen Successionsordnung geleitet[1]); den Hauptausschlag gaben politische Differenzen über ganz andere Dinge: Don Carlos galt als der Vertreter des alten Spaniens, der bestehenden Zustände und Einrichtungen desselben, und an die Thronfolge der Donna Isabella schloß sich die liberalistische Partei, weil sie durch Ausschließung des Don Carlos und Erhebung einer ihrer Hilfe bedürftigen Königin ihren eignen Sieg zu verbürgen meinte. Für Don Carlos wirkte noch in Catalonien die separatistische Opposition gegen jede madrider Regierung, in den baskischen Provinzen die Anhänglichkeit an uralte, echt volksthümliche, von dem Nivellirungsgeiste des Liberalismus bedrohte Freiheiten[2]). — Auf die gemäßigten und besonnenen Reformen, die unter der Regierung Ferdinands VI. und des guten und gescheidten Karl III. angebahnt worden, war eine Zeit schnöder Verderbniß und geistloser Günstlingsherrschaft gefolgt, aus welcher Zerwürfnisse am Hofe hervorgingen, welche Spanien schließlich in die Hände der Franzosen lieferten. Napoleon I. bestimmte es zu einem Vasallenstaate seines Reichs, gab ihm (6. Juli 1808)[3]) eine Verfassung nach dem in der Kaiserzeit üblichen Zuschnitt, einen König aus seiner Familie und das Versprechen einer zeitge-

---

v. Rahden, Cabrera; Frankfurt a. M., 1840, 8. — (Fürst Lichnowsky), Erinnerungen aus den Jahren 1837, 1838 und 1839; Frankfurt a. M., 1841, 2 Bde., 8. — Ueber den Thronfolgestreit s. u. A., zu Gunsten der Christinos: Zöpfl, über die Spanische Successionsfrage, Heidelberg, 1839, 8.; zu Gunsten der Carlisten: Die Spanische Successionsfrage, Frankfurt a. M., 1839, 8. Noch ein Wort über die Spanische Successionsfrage; Berlin, 1839, 8.

[1]) Die Christinos am Wenigsten, wiewohl Einzelnen die Aenderung als eine Rückkehr zu alten, nationalen Instituten zugesagt haben mag. Zu den Carlisten mag Manche die Ueberzeugung von dem klaren Rechte des Don Carlos geführt haben.

[2]) Vgl.: Weiske, Bemerkungen über die spanischen und baskischen Fueros, in den Neuen Jahrbüchern der Geschichte und Politik, Jahrg. 1840, I, 289 ff.

[3]) Pölitz, Verfass., II, 252 ff.

mäßen Verwaltung. Einzelne aus den gebildeten Ständen, an keine Möglichkeit eines erfolgreichen Widerstandes glaubend, hielten in der That die Franzosenherrschaft für den Weg, Spaniens innere Verwaltung auf die Höhe der Zeit zu heben und unabläugbare, tiefgewurzelte Gebrechen abzustellen, und gingen aus aufrichtiger Vaterlandsliebe auf die neue Ordnung der Dinge ein. Die allergrößte Mehrheit der Nation verschmähte auch die Reform, weil sie auf den Spitzen fremder Bajonette gebracht ward, und bald erhob sich ein Kampf, welchen Spanien und Portugal, unterstützt von England, gegen das damals so allgewaltige Frankreich siegreich bestanden haben. Es war aber kein König im Lande, und das Regiment mußte während des Krieges von Junten geführt werden, die sich im Moment der örtlichen Bewegung aus anerkannten Notabilitäten und muthvollen, populären Männern bildeten und deren Macht in der Regel nur solange dauerte, als das Vertrauen des Volkes ihnen zur Seite stand. In einem Augenblicke, wo die Centraljunta, durch einen Volksaufstand aus Sevilla vertrieben, sich auflöste und (Januar 1810) das ihren Händen entfallende Steuer einer Regentschaft übergab, die nur in Cadiz eine Zuflucht fand, berief Diese allgemeine Cortes. Eine ohne irgend eine Rücksicht auf Verfassung, Geschichte, gegebene Zustände zusammengesetzte, die unterschiedslose Zahlenmasse vertretende, überdem aus einem von allen Schrecknissen feindlicher Invasion und des ihr entgegenstrebenden Volkskrieges durchtobten Lande gesendete Versammlung dictirte Spanien eine Verfassung, die Constitution vom 18. März 1812[1]). Dieselbe war ein Gemisch der Ideen der ersten französischen Revolution, wie sie denn auf scharfer Durchführung des Systems der getrennten Gewalten beruhte, des Ausdrucks der augenblicklichen anomalen Zeitlage, und historischer Reminiscenzen an einzelne Momente des spanischen Mittelalters. Sie gehört der knabenhaften Anschauung an, welche den Werth einer Verfassung davon abhängig macht, daß sie die beibehaltene königliche Gewalt wie einen natürlichen

---

[1]) Pölitz, Verfass., II, 263 ff.

Feind der Gesellschaft behandele[1]). Sie ist selbst von ihren Freunden und Anhängern in späterer Zeit als unpraktikabel und bloß zum Aushängeschild tauglich erkannt worden, hat aber als solches nicht bloß in Spanien dienen müssen. Der zurückkehrende König hob sie auf und bedurfte gar keiner Anstrengung, keines Kampfes dazu. Hätte er nun eine starke, aber wohlwollende und einsichtsvolle, wenn auch immerhin noch so spanische und katholische, Regierung aufgebaut, so möchten Spanien viele folgende Drangsale und Verwirrungen erspart worden sein. Leider knüpfte er an die Zustände des Verfalls und Verderbnisses an, in denen er Spanien verlassen hatte, und damit konnten freilich die Revolutionselemente, deren sich unter den französischen Einflüssen, den Aufregungen des Volkskrieges, der Constitutionsdebatten und dem Eindrucke der auch für die materiellen Verhältnisse Spaniens so bedeutsamen Losreißung der spanischen Colonien in Südamerika so manche gebildet hatten, nicht neutralisirt werden. Die Unlust des Militairs, sich nach Amerika einschiffen zu lassen, ward von exaltirten oder ehrgeizigen Offiziers zu einer Militairrevolution benutzt, welche die Constitution von 1812 in Kraft setzte und den König zu deren Anerkennung nöthigte (7. März 1820). Die neuen Cortes verfügten nun, unter einem Verhältniß zum Könige, das an die Stellung Ludwigs XVI. zu der ersten und zweiten Nationalversammlung erinnerte, eine Menge Reformen und hielten eine tausendfach größere Zahl von Reden. Die Reformen blieben aber zum großen Theile auf dem Papiere, was theilweise auch das Beste an ihnen war und wirkten mehr zu Auflösung und Verwirrung, als zu Befestigung und Befriedigung, und über dem vielen Reden ward sehr wenig gethan. Die Phrase ist sehr mächtig in Spanien und kaum irgendsonstwo haben sich die „Volksvertreter“ so breit und behäbig in Allgemeinheiten umherbewegt, und so wenig praktische Kenntniß

---

[1]) Vgl. übrigens über die damaligen spanischen Vorgänge und Zustände: Spanien und die Revolution; 2te Ausgabe, Wien, 1848, 8. (Die erste Ausgabe erschien 1820). — v. Pfeilschifter, Denkwürdigkeiten aus der spanischen Revolution; Aschaffenburg, 1836, 8.

ihrer vaterländischen Zustände, des specifischen Spaniens an den Tag gelegt. Auch zeigte sich früh, daß die eifrigsten Anhänger dieser Constitution sie als eine Brücke zu Weiterem betrachteten, während die gemäßigten Liberalen eine moderirende Modification der Constitution schon damals als unumgänglich erkannten, eine starke Partei im Lande aber, zu der sich die große Masse der Indifferenten mehr geneigt zu haben scheint, als zu der entgegengesetzten, von gar keiner Constitution etwas wissen wollte. So bedurfte es nur des Einrückens eines französischen Interventionsheeres, um in weniger Monaten, als Spaniens Kampf gegen Napoleon Jahre gewährt hatte, Spanien zu unterwerfen, die Cortes dahin zu bringen, daß sie selbst dem König, den sie bis nach Cadiz geschleppt hatten, die ihren Händen entfallene Gewalt zurückstellten, und den Beweis zu liefern, wie wenig Wurzeln die Constitution in dem spanischen Lande und Volke geschlagen hatte. Der hergestellte König verfiel in die alten Fehler und hatte dabei auch noch mit dem Drängen einer extrem reactionären Partei zu kämpfen, die ihm in der folgenden Zeit mehr Noth gemacht hat, als die sehr entmuthigten Liberalen, und es mag bezweifelt werden, ob Diese so bald ihr Haupt wieder erhoben haben würden, wenn nicht die Aenderung der Thronfolge eine Regierung hervorgerufen hätte, die des Beistandes der Liberalen bedurfte und die ihnen dafür den Vortheil gewährte, sich in den Besitz der Macht setzen, sich als den Träger der legitimen Staatsgewalt darstellen und die conservative Partei in die Stellung von Revolutionärs versetzen zu können. — Am 15. April 1834 wurde das Estatuto real[1]) erlassen, im Wesentlichen eine spanische Uebersetzung der französischen Charte. 1835 mußte bereits dem Andringen der Exaltados und dem Aufruhr des entzügelten Pöbels der großen Städte nachgegeben und an Entwerfung eines neuen Wahlgesetzes gegangen werden. 1836 ward die Regentin durch Militair und Pöbel gezwungen, die Constitution von 1812 zu proclamiren, wobei jedoch sogleich von den Cortes

---

[1]) Schubert, Verfassungsurkunden, II, 97 ff.

daran gegangen ward, dieselbe dergestalt zu modificiren, daß sie nur eben eine liberale Erweiterung des Estatuto real wurde und sich zu diesem etwa verhielt, wie die französische Charte von 1830 zu der von 1814, oder wie die belgische Verfassung zu der französischen. In dieser Form wurde sie 18. Juni 1837[1]) proclamirt. Nach einer langen Reihe von Ministerwechseln, Aufständen, Berufungen und Auflösungen von Cortes, nachdem die Regentin durch eine Revolution vertrieben und durch eine zweite Revolution zurückberufen worden war, kam 23. Mai 1845 eine neue Verfassungsänderung[2]) zu Stande, welche diesmal nicht liberalistischer, sondern conservativer Art war und die Verfassung noch mehr dem Standpunkte des Estatuto real, oder der französischen Verfassung annäherte. Auch unter dieser Verfassung setzten sich zwecklose Ministerwechsel und kleinliche Intriguen fort, bis 1847 der kräftige Narvaez für etwas längere Zeit an die Spitze trat. Unter seiner energischen Leitung gingen die Stürme des Jahres 1848 wie spurlos an Spanien vorüber; gerade die spanische Regierung that bei den ersten Anfängen derselben allein, was alle anderen Regierungen hätten thun sollen; es schien in der That, als sei Spanien seines Revolutionsspieles gründlich müde und durch bittere Erfahrungen klug geworden; es geschah Manches auf der Bahn reeller Fortschritte und das Vertrauen befestigte sich. Narvaez aber war nicht bloß den Demagogen, er war auch dem Hofe unbequem und die dortigen Einflüsse hielten sich wieder sicher genug, ihn entbehren zu können. Er trat im Jan. 1851 zurück und wurde sogar das Ziel der Verfolgungen viel kleinerer Nachfolger. Und doch sollte sich nur zu bald zeigen, daß man noch lange einer so starken und dabei von so viel Einsicht und Pflichtgefühl geleiteten Hand bedurft hätte, wie die Seine. Während in dem formellen Gange des spanischen constitutionellen Lebens Alles in leidlicher Ordnung war, brach im Mai 1854 ein Militairaufstand aus, der, in Ermangelung jedes anderen Grundes, die Begründung der Ehrlichkeit in der

---

[1]) Schubert, Verfassungsurkunden, II, 105 ff.
[2]) Schubert, Verfassungsurkunden, II, 116 ff.

Staatsverwaltung zum Programm wählte, ein Ziel, das sich bekanntlich weder durch Revolutionen, noch durch Verfassungsgesetze, überhaupt nicht in der Kürze verbürgen läßt, und der in kurzer Zeit die Minister zur Flucht, die Mutter der Königin in Lebensgefahr und die Königin in die Hände des Aufstandes brachte. Während auch diesmal ein großer Theil der Bevölkerung sich sehr gleichgiltig zeigte, traten doch mehr, als bei irgend einer früheren Gelegenheit, in den großen Städten und in der Fabrikbevölkerung Cataloniens sehr bedenkliche Symptome zu Tage, und die neuen Machthaber hatten Mühe, eine leidliche äußere Ruhe herzustellen. Nun wurden, unter großer Unklarheit über die staatsrechtlichen Basen und starkem Herumreiten auf dem Trugbilde der Volkssouverainetät, unverfassungsmäßige Cortes in Eine Kammer berufen, die sich mit einer neuen Constitution beschäftigen und dabei an den Tag legen, daß sie seit 1789 nichts gelernt haben, sondern noch ganz in das Wahngespinnst der damaligen politischen Unreife verstrickt sind. Ihr Wirken befriedigt keine Seite; sie haben Hof, Klerus, Karlisten, Exaltados und einen guten Theil der Moderados wider sich, und arbeiten wahrscheinlich einem Militairdespotismus, oder einer Restauration in die Hände. — Die während all dieser neueren Vorgänge gemachten Reformen der Verwaltung haben größtentheils in der Französirung derselben bestanden, was schwerlich für Spanien die geeignetste Art der Reform ist. Es ist aber alles Gemachte dort nur als provisorisch zu betrachten. — Katholische Kirche herrschend[1]).

Die **Republik Andorra**, in einem Gebirgskessel der Ostpyrenäen gelegen, ist schon seit den Zeiten Karls des Großen ein neutrales Land zwischen Spanien und Frankreich, unter

---

[1]) Vgl.: **Bourgoing**, tableau de l'Espagne moderne; (zuletzt) Paris, 1807, 3 Bde., 8. — Graf de **Laborde**, itineraire descriptif de l'Espagne; (zuletzt) Paris, 1801, 8 Bde., 8. — **Rehfues**, Spanien, Frankf. a. M., 1813, 4 Bde., 8. — **Huber**, Skizzen aus Spanien; Göttingen, 1828 ff., 4 Bde., 8. — **Schubert**, Handbuch der Allgemeinen Staatskunde von Europa, III, (Königsberg, 1836, 8.) — v. **Minutoli**, Spanien und seine fortschreitende Entwickelung; Berlin, 1851, 8.

einer Art gemeinschaftlicher Schutzherrschaft des Bischofs von Urgel und der französischen Regierung stehend, mit einer patriarchalisch-demokratischen Verfassung, die der der schweizerischen Bergcantone verwandt ist. Den ersten Viguier (Landvogt) ernennt Frankreich auf unbestimmte Zeit und wählt einen Franzosen dazu; den zweiten Viguier, der ein Eingeborner sein muß, wählt der Bischof von Urgel auf drei Jahre. Diese Viguiers haben nur richterliche Functionen. Das Regiment beruht auf einem aus allgemeinen Wahlen hervorgegangenen souverainen Rath von 24 Mitgliedern, der einen Syndicus und Consuln zur ausführenden Verwaltung ernennt. Allgemeine Volksbewaffnung. Katholische Kirche.

§. 23.

Frankreich wird jetzt, in Folge geschichtlicher Vorgänge und nach deren Anerkennung durch die Stimmen von acht Millionen französischer Bürger, als ein Kaiserthum der Franzosen regiert, das in dem Mannsstamme des gegenwärtigen Kaisers Napoleon III., aus dem Hause Bonaparte, sowie eventuell in dem seines Vetters, des Prinzen Napoleon Bonaparte, oder anderer, von dem Kaiser zu adoptirender Nachkommen der Brüder des Kaisers Napoleon I., vererben soll.

Auch Frankreich hatte seine mittelalterlichen Reichsstände, die es jedoch niemals zu einer auch nur soweit regelmäßigen und organisch eingreifenden Wirksamkeit gebracht haben, wie eine solche in vielen anderen mittelalterlichen Staaten stattfand und, nachdem die Krone sich aus dem tiefen Verfall, in den sie durch die Anmaßungen der hohen Vasallen gebracht worden, allmälig herausgearbeitet, seit 1614 gar nicht mehr berufen wurden. Philipp der Schöne, Ludwig XI., Richelieu, Mazarin, Ludwig XIV. hatten, zum Guten und zum Schlimmen, daran gearbeitet, die Macht der Krone und des Staates auf die ihr gebührende Höhe zu heben, dann sie immer weiter zu steigern und immer unumschränkter zu machen. Nicht bloß die äußere Form einer controlirenden und mitwirkenden ständischen Gewalt war außer Kraft gesetzt, es waren auch die sonstigen, im innern Volks- und Staatsleben wirksamen Elemente, welche

Widerstand leisten und Berücksichtigung fordern konnten, vielfach gebrochen oder aufgelöst worden. Der Adel wurde in systematischer Weise auf einen Hofadel reducirt. Die Kirche, durch den Gallicanismus von Rom entfernt und doch nicht wahrhaft von ihm abgelöst, zwischen dem Hofe und der Curie schwankend, im Zweifel aber dem Ersteren dienend, des tieferen religiösen Princips vielfach ermangelnd, es in den Jansenisten mit Hilfe des Hofes unterdrückend, worauf dann der Hof dieselben Jesuiten, denen zu Liebe das geschehen war, später auch noch austrieb, ward ein Werkzeug und bald auch ein Spielball der Politik. Die Gemeinde entbehrte schon in jener Zeit in Frankreich mehr, als kaum irgendsonstwo, eines eigentlich selbstständigen Lebens[1]). So haben auch weder die gelehrten Corporationen, noch die Zünfte der Handwerker, in Frankreich die Lebenskraft und Selbstständigkeit entfaltet, die sie in Deutschland, England, den Niederlanden bewährten und es scheint fast, als wäre in Frankreich dem Centralisirungssystem des Staats ein Mangel an individuellem Leben auf Seiten des Volks entgegengekommen, was denn dafür sprechen würde, daß das germanische Element doch keine vorwiegende Rolle in dem Franzosenthum spielt. Am Meisten erhielt sich noch in der Ordnung der Gerichte und großen Collegien eine gewisse Kraft und ein Unabhängigkeitssinn. In manchen andern germanischen Ländern verbreitete sich diese über den ganzen Staatsorganismus, ward ein ehrfurchtsvolles Festhalten an alten Grundsätzen und eine milde Besonnenheit in ihrer Anwendung allgemeiner Charakter der öffentlichen Gewalt, und fand ebendeshalb keine Opposition von Gewalt gegen Gewalt im Staate, sondern nur eine Discussion im Innern der Behörden Statt. Dies besonders, wo das öffentliche Amt des Tribuns noch immer andern, landständischen Instituten vorbehalten blieb, wie schwach diese auch berechtet sein mochten. In Frankreich dagegen entwickelte sich neben der geregelten collegialischen Gewalt eine willkürlich

[1]) Nur in Preußen war man im vorigen Jahrhunderte noch weiter in der Auflösung des Gemeindewesens zu Gunsten der Staatsverwaltung und — der Staatskasse gegangen.

schaltende büreaukratische, ohne organischen Zusammenhang mit jener, und in der Ersteren erwuchs, seit namentlich die Reichsstände außer Gebrauch gekommen waren, ein gewisser Sinn für Opposition, der sich zwar starken Regierungen gegenüber nur selten bethätigte, gemeiniglich aber populär war, wenn er auftrat. Selbst die Erblichkeit und Käuflichkeit der Parlamentsstellen zeigten sich, die erstere, wegen der Erhaltung der Traditionen, des Unabhängigkeitsgefühls und der Sicherung der Familien und wegen Bildung einer Aristokratie der Robe gegenüber der Aristokratie des Schwertes, oder des Hofdegens, nützlich, die Andere, in Folge des mächtigen Einflusses des Behördengeistes, weniger schädlich, als zu fürchten war. Die Stellung der Parlamente blieb aber ungewiß. Die Könige hatten ihnen, seit Karl dem Weisen, zuweilen eine Art Stellvertretung der Reichsstände zugelassen, ja beigelegt; sie hatten ihnen, um die Erfüllung mancher, dem Auslande, namentlich dem Papste, gethaner Versprechungen umgehen zu können, die Einregistrirung der Gesetze übertragen; aber ein Recht des Widerspruchs gegen den königlichen Willen ward nicht anerkannt, nur zuweilen seine Ausübung aus Politik geduldet. So hatten sie keinen sicheren Boden und schwankten zwischen servilem Gehorsam und einem usurpirten Widerstand, der nicht immer durchdrang, mindestens ebensooft schadete, als nützte und, auch wo er an sich nützlich war, doch etwas Schädliches beimischte, da er ein nicht durch die Kraft der Ueberzeugung und die ruhige Gewalt der gegebenen Zustände, sondern durch äußere, wechselnde Umstände erlangter Sieg über die Regierung war. Auch sie wurden von der Revolution weggeworfen, wie man sie nicht mehr brauchte, ebenso wie die Provinzialstände, deren Wirksamkeit immer schwächer geworden war, sich zuweilen aber doch in einem Oppositionsscandal bemerklich machte. — Unter Ludwig XIV. geschah wenigstens viel für bessere Staatsverwaltung und das trug auch Früchte, und wenn auch die Eroberungspolitik und die religiöse Bigotterie jenes Königs die Pläne Colbert's zuletzt sehr durchkreuzten, so gewann doch der Ruhm lange Zeit die Meinung des dafür so empfänglichen Volkes, bis in der letzten Zeit auch das Glück die Fahnen Ludwigs

verließ. — Schlimmer noch unter Ludwig XV., wo Alles, selbst die Kraft des Heeres, mehr und mehr in Verfall gerieth und dem entsittlichten Hofe zuletzt nur eine gährende, ungeordnete, in Auflösung und Verfall begriffene Masse gegenüberstand.

Doch wir haben es hier nicht mit der oft verhandelten Frage über die Ursachen der französischen Revolution zu thun [1]). Sie brach unter der Regierung eines tugendhaften und verständigen, nur zu wenig sich selbst vertrauenden und in der Wahl seiner Rathgeber nicht immer glücklichen, überhaupt nicht praktisch gewandten Fürsten aus, der mit aufrichtigem Sinne die Bahn der Reform betreten hatte, aber den Einen zu viel, den Andern zu wenig that, seinem Willen keine Geltung zu schaffen wußte und in eine Zeit der gährenden, unklaren Meinungen, der schimmernden, blendenden Illusionen, der maßlosen Ansprüche, bald auch der entfesselten Leidenschaften und Begierden hineintrat. Nach mancherlei verfehlten Versuchen und fruchtlosem Sträuben glaubte man, die Berufung der Reichsstände nicht umgehen zu können, wich dabei in der Form schon selbst von der Verfassung ab und sah darauf, wie die Versammlung den Boden der Verfassung und ihrer Mandate gänzlich verließ und sich aus eigner Machtvollkommenheit zu einer souverainen und constituirenden Nationalversammlung aufwarf (17. Juni 1789). Diese Versammlung, getragen und gestärkt durch den Aufruhr, oder den Geist des Aufruhrs, ihrerseits nicht ohne den Willen, aber ohne die Kraft, seine extremeren Ausbrüche andauernd zu hemmen und dies um so mehr, als sie häufig selbst mit ihm kokettirte, das Königthum wollend, aber ohne Verständniß für seine Bedingungen, das Gute wollend, aber in gänzlicher Unklarheit über die Mittel, eine Mehrzahl von geistreichen und gebildeten Mitgliedern umfassend, die aber politisch vollständig unreif waren: nahm die gesammte Regierungsgewalt in ihre Hände und fertigte nebenbei eine Verfassung aus, bei deren Verhandlung der Aufruhr von Zeit zu Zeit secundirte

---

[1]) Vgl.: Bülau, Geschichte des Europäischen Staatensystems (Leipzig, 1837, 3 Bde., 8.), III, S. 12 ff.

und nachhalf. Diese Constitution vom 9. Sept. 1791[1]) hatte der hilflose König anzunehmen, nachdem er vorher vergebens die Flucht versucht hatte und während seine Brüder, die meisten Prinzen vom Geblüte, die Spitzen des Adels, sonstige bei der alten Ordnung der Dinge betheiligte Notabilitäten bereits im Auslande waren. Eingeleitet durch die berufene „Erklärung der Rechte des Menschen und Bürgers", eines der Unglücklichsten unter den zahlreichen derartigen Versuchen, welche alle gescheitert sind[2]), weil die Idee von Haus aus eine verfehlte ist[3]), beruhte diese Verfassung auf dem System der getrennten Gewalten und behielt zwar das Königthum bei, entzog ihm aber die Bedingungen seines Bestehens und Wirkens. Das zeigte sich gleich bei dem ersten Versuche, diese Verfassung in Ausführung zu bringen, um so mehr, als die Gesetzgebende Versammlung, von der sich die Mitglieder der Constituirenden thörichter Weise selbst ausgeschlossen hatten, weder an Geist, noch an gutem Willen der Letzteren gleichkam und sie nur an Energie der revolutionären Leidenschaft übertraf. Sie behandelte den König und seine Minister wie geborene Feinde, und selbst wenn die Minister aus der herrschenden Faction gewählt waren, half das theils nur wenig, theils setzte es den König dem Verrath durch seine eignen Minister aus. Das Königthum ward durch die Gesetzgebende Gewalt gestürzt, wie Diese späterhin durch die Vollziehende gebrochen werden sollte, und eine National-Convention[4]), der Convent, unter dem Schrecken gewählt und den Schrecken zu seinem Systeme machend. Er gab eine neue, republikanische Verfassung, (vom 24. Juni

---

[1]) Pölitz, Verfassungen, II, 2 ff.

[2]) Vgl.: Bentham, Sophismes anarchiques; examen critique des diverses declarations des droits de l'homme et du citoyen; (ein Anhang zu seiner „Tactique des assemblées politiques delibérantes"). Würde er sein Urtheil geändert haben, wenn er die „deutschen Grundrechte" gekannt hätte?

[3]) Die Gründe s. in der Allgemeinen Staatslehre. Es kommt dazu, daß überhaupt alle „allgemeinen Grundsätze" zwar eine recht hübsche Sache für die Philosophen sind, weniger aber für die praktische Gesetzgebung.

[4]) So heißt in England eine Zusammenkunft der beiden Häuser des Parlaments ohne König. Daher der Name des berüchtigten Convents.

1793)[1]), die aber sogleich bei ihrer Bekanntmachung für die Dauer des Krieges suspendirt worden und nie in Kraft getreten ist. Factisch bestand die Dictatur eines der Schlauesten unter den herrschenden Demagogen[2]) und behauptete sich durch eine Schreckensherrschaft, wie sie Frankreich noch nie gekannt hatte, und doch nur wenig über ein Jahr lang, wo sich dann die Feigheit in ihrer Verzweiflung ermannte und in Einem Tage die Gewalt der Blutmenschen gebrochen war. Der einst so fanatische Convent schloß mit einem Wirken für Ordnung und Maß und hinterließ eine neue Constitution (vom 22. Aug. 1795)[3]), welche nicht bloß Rechte, sondern auch Pflichten des Menschen und Bürgers kannte, im Uebrigen die vollziehende Gewalt einem fünfköpfigen Directorium übertrug und für die Gesetzgebung das Zweikammersystem der Räthe der Alten und der Jungen schuf. Unter dieser Verfassung ging Frankreich rasch zu einem Zustand leidlicher, nur zuweilen durch Parteitumulte unterbrochener Ruhe, zu einer Mäßigung der revolutionären Willkür und zu dem alten Leichtsinn der Sitten über. Die Verfassung aber erwarb sich doch keinen Credit, theils in Folge der Vielköpfigkeit der Regierung, die sich überdem mancherlei Willkür und Verfassungswidrigkeit erlaubte und bei deren Zusammensetzung das Wahlprincip auch keine Triumphe gefeiert hatte, theils in Folge des gänzlichen Mangels an sittlichem Halt, der in den Männern der Directorialverfassung hervortrat. Als das Maaß voll war und äußere Unfälle, wie innere Verwirrungen, die Sehnsucht des Volkes nach einem Herauskommen aus dem Unheilnetze hochgespannt hatten, fand sich der Retter in der Person eines ruhmgekrönten Feldherrn, des Sohnes einer italischen Insel, welche durch schnöde Gewalt und Unrecht zu Frankreich gepreßt worden und die nun bestimmt war, ihm ein Herrschergeschlecht zu geben. Mit Männern verschiedener Art und Farbe im Einverständniß, stürzte er

---

[1]) Pölitz, Verfass., II, 21 ff.

[2]) Ueber Robespierre, diesen wundersamsten Nachfolger der französischen Königsreihe, s. meine Geschichte des Europäischen Staatensystems, III, 82—87.

[3]) Pölitz, Verfass., II, 30 ff.

die Directorialverfassung mit Waffengewalt, durch den Staatsstreich des 18. Brumaire (9. Nov. 1799), und nun erhielt Frankreich die Consulatsverfassung vom 12. Dec. 1799[1]). An die Spitze der Regierung wurden drei Consuln gestellt, unter denen aber dem Ersten Consul das bestimmteste Uebergewicht, die wahre Entscheidung zugetheilt und damit factisch eine monarchische Gewalt hergestellt war. Einem Erhaltungssenat war die Wahl der übrigen Staatsgewalten und eine Art Aufsicht über die Institutionen übertragen. Die Repräsentation wurde durch das Tribunat, das aber über die von der Regierung vorgelegten Gesetzentwürfe nur berathen durfte, und durch den Gesetzgebenden Körper, der wieder, ohne Berathung, sich über Annahme oder Verwerfung jener Entwürfe entscheiden sollte, besorgt. Wichtiger ward der Staatsrath, der wahre Sitz der administrativen Intelligenz, in welchem die Gesetze entworfen wurden, und dessen Mitglieder sie vor den politischen Körperschaften vertheidigten. Die Amtsdauer des Ersten Consuls, dessen Regierung mit kräftigen und verständigen Maßregeln sehr bald Ordnung und Vertrauen hergestellt und eine äußerlich zweckmäßige Verwaltung angebahnt hatte, ward anfangs auf zehn Jahre bestimmt, aber schon 2. August 1802[2]) auf seine Lebenszeit ausgedehnt. Zugleich ward die Verfassung in mehr monarchischem Sinne modificirt (4. Aug. 1802)[3]). Am 18. Mai 1804 wurde dem Ersten Consul die souveraine Gewalt als erblichem Kaiser übertragen, und zugleich erhielt die Verfassung wieder neue Ausstattungen im monarchischen Sinne[4]). Alle diese Dinge wurden nachträglich durch Abstimmungen der großen Masse der Activbürger bestätigt. Im Tribunat hatte sich der Rest von dem erhalten, was man die „Freiheit der Tribüne" nennt, und da man das unbequem fand, so wurde das Tribunat durch Senatsdecret vom 19. Aug. 1807[5])

---

[1]) Pölitz, Verfass., II, 58 ff.
[2]) Pölitz, Verfass., II, 67.
[3]) Pölitz, Verfass., II, 67 ff.
[4]) Pölitz, Verfass., II, 73 ff.
[5]) Moniteur, 1807, No. 263.

unterdrückt. — Als sieben Jahre später der Sturz des Kaiserthums und die Restauration der Bourbons entschieden war, wollte derselbe Senat, der bisher so fügsam an dem Aufbau absoluter Gewalt gearbeitet hatte, jene Restauration an die Annahme einer constitutionellen Verfassung binden, und stellte die Hauptgrundsätze derselben in einem Entwurfe zusammen (6. April 1814), der ein Gemisch der Formen und Gedanken von 1789 und 1799, die ersteren aber schon in einigen wichtigen Punkten gemäßigt und corrigirt und das Ganze mehr dem englischen Muster angepaßt, in sich faßte. Ludwig XVIII. aber octroyirte eine Charte, welche allerdings in den Hauptzügen diesem Entwurfe entsprach, aber theils näher ausgeführt, theils noch monarchischer gestaltet war (4. Juni 1814)[1]. Sie bildete eine Pairskammer, aus theils erblich, theils auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern bestehend, und eine Deputirtenkammer, an deren Wirksamkeit bis 1830 sich zunächst die constitutionelle Theorie des damaligen Liberalismus herausbildete. Doch kam dazwischen das Intermezzo der napoleonischen Verfassungen der hundert Tage, indem der zurückgekehrte Kaiser in „Zusatzartikeln zu den Verfassungen des Reichs" (22. April 1815)[2] eine Verfassung nach demselben Muster darbot und damit anerkannte, daß dasselbe in den damaligen Richtungen der französischen Publicistik gelegen haben muß. Von seiner eignen Schöpfung verlassen und angefeindet, nachdem er im Kampfe gegen das Ausland unterlegen, stürzte der Kaiser zum zweiten Male, und die Charte des abermals restaurirten Königs trat in Wirksamkeit. Von ultraroyalistischen und fanatisch reactionären Anfängen gedieh die französische Deputirtenkammer bis zu einem Uebergewicht eines wesentlich in die Opposition gesetzten Liberalismus, dem gegenüber auch ein liberales, aber besonnen liberales Ministerium, wie das Ministerium Martignac war, sich nicht halten konnte und der dem nach dem eignen Sinne des Königs gewählten Ministerium Polignac, ohne auch nur seine Wirksamkeit abzuwarten, offenen Krieg erklärte. Der

---

[1]) Pölitz, Verfass., II, 89 ff.
[2]) Pölitz, Verfass., II, 94 ff.

König glaubte, die Dynastie und das monarchische Uebergewicht nur durch eine eigenmächtige Alterirung der Verfassung retten zu können und erließ die berufenen Ordonnanzen vom 25. Juli 1830[1]). Darüber brach die Juliusrevolution aus und hatte eine Uebertragung der Krone von den älteren Bourbons auf die Orleans und eine Revision der Charte zur Folge, welche im Wesentlichen die Punkte betraf, in denen sich die Charte Ludwigs XVIII. von dem Entwurf des Senates unterschied[2]). Ein besonderes Gesetz vom 29. Dec. 1831[3]) setzte an die Stelle der erblichen Pairie eine auf Lebenszeit aus gewissen Kategorieen von Notabilitäten Ernannte. — Frankreich wurde nun fast achtzehn Jahre lang ganz im Sinne des „constitutionellen Systems" behandelt, und bot, nachdem einige nachfolgende Stürme bestanden und eine ziemliche Zahl zum Theil sehr zweckloser und im Grundcharakter der Regierung gar nichts ändernder Ministerwechsel durchgemacht waren, die in dem damaligen Frankreich ganz ungewohnte Erscheinung eines Ministeriums dar, das acht Jahre lang die Majorität in den Kammern behauptete. Dabei war der materielle Aufschwung Frankreichs, wie schon unter der Restauration, so auch unter der Juliusregierung bedeutend, und bei Preßfreiheit und einer nichts weniger als bigotten Regierung konnte auch von geistiger Unterdrückung nicht füglich die Rede sein. Daß aber der Zustand doch kein solcher war, der eine wahre thatkräftige Anhänglichkeit des Volks an ihn erzeugt hätte, oder daß das Volk in dieser constitutionellen Schule noch nicht die gewünschte und behauptete politische Reife erlangt hatte, ergab sich im Februar 1848, wo man einen Tumult zur Revolution werden ließ, in welcher ein zusammengerotteter Haufe durch Revolutionairs geführter Proletarier mit Einem Zuge Königthum, Kammern und Charte ohne ernsteren Widerstand[4]) hinwegraffte und zunächst

[1]) Pölitz, Verfass., II, 103 ff.

[2]) Die revidirte Charte vom 7. Aug. 1830 s. bei Pölitz, Verfass., II, 112 ff.

[3]) Pölitz, Verfass., II, 111 ff.

[4]) Der Aufruhr wäre sehr leicht zu unterdrücken gewesen und das Heer war vollkommen willig und im Stande dazu. Aber Ludwig Philipp war

eine provisorische Regierung der Republik einsetzte. Nach einigen, die Gesellschaft mit gänzlicher Anarchie bedrohenden und die französische Bourgeoisie für ihre Gedankenlosigkeit und Schlaffheit bereits schwer bestrafenden Monaten trat eine aus Wahlen des allgemeinen Stimmrechts hervorgegangene constituirende Nationalversammlung zusammen, welche sofort die Republik anerkannte und einen jener politischen Eide auf sie leistete, die von Haus aus ein Frevel und Misbrauch sind, weil sie das höchste Wesen zum Zeugen eines Versprechens nehmen, das in den meisten Fällen ein willkürlich Auferlegtes, nicht zu Verweigerndes ist, dessen Tragweite die wenigsten Schwörenden ermessen können und das den Ungewißheiten einer unbekannten Zukunft gilt. Die große Mehrzahl der Mitglieder jener Versammlung aber perhorrescirte im Herzen die Republik und nahm sie nur als eine unausweichliche Uebergangsbrücke an. Nachdem der Aufruhr ein Paar Male mit großer Energie niedergeschmettert worden, ergriff die Versammlung und die von ihr errichtete vollziehende Gewalt eine Reihe von Repressivmaßregeln, wie sie das constitutionelle Königthum in dieser Ausdehnung und Strenge nie gewagt hatte. Man würde zeitig eine Restauration unternommen haben, wenn es sich nur um Einen thronberechtigten Mann oder Stamm gehandelt hätte. Aber zu den Spaltungen zwischen Legitimisten und Orleanisten traten jetzt auf einmal die in der zeitherigen Oeffentlichkeit des französischen Staatslebens ganz übersehenen Imperialisten hervor, und erwiesen eine bis dahin ganz ungeahnte Stärke und Begründung in den Meinungen und Gefühlen besonders des Landvolks, überhaupt der untern Stände, soweit sie noch der Wahrheit ihrer natürlichen Richtungen und Empfindungen überlassen und nicht in die Trugnetze der Demagogen gezogen waren. Die Versammlung decretirte die Ausschließung der Prä-

alt geworden; seine thatkräftigsten und beliebtesten Söhne waren abwesend; in seinen Umgebungen walteten Rathlosigkeit und Intrigue; die Kammern bewiesen gänzliche Feigheit. Es war, wie überall damals. Es *sollte* so sein; aber nicht, um der Revolution zum Siege zu helfen, sondern um die seit langen Jahren betriebenen Vorbereitungen zu der Revolution zu vereiteln.

tendentenfamilien aus Frankreich. Als aber ein Prinz des Hauses Bonaparte in mehreren Departements mit großer Stimmenmehrheit zu ihrem Mitglied gewählt worden war, wagte sie nicht, ihm einen Sitz zu versagen. Er erlangte keinen Einfluß auf sie und war so wenig, wie sein Oheim, ein Mann für solche Versammlungen, trat auch bald wieder aus; aber als die Verfassung der Republik (4. Novbr. 1848) [1]) zu Stande war, welche einen auf vier Jahre durch allgemeines Stimmrecht gewählten Präsidenten und eine auf drei Jahre in gleicher Weise gewählte gesetzgebende Versammlung an die Spitze stellte, und es nun zu der Präsidentenwahl kam, erlangte Ludwig Bonaparte unter den ihm zunächststehenden Candidaten ein Mehr von über 4 Millionen Stimmen. Zwischen ihm und der neuen Versammlung, obschon sie noch conservativer war, als die erste, bestand wenig Einklang. Sie wirkten in den nöthigen Maßregeln der Repression zusammen, hatten aber kein Zutrauen zu einander, und die Versammlung sank ebenso sehr in der öffentlichen Meinung, wie der Präsident in ihr stieg. Die Versammlung war in Fractionen zerrissen, während ihr die Einheit eines klaren und festen Willens gegenüberstand; sie verkannte den Präsidenten gänzlich, wenn sie ihn als einen Uebergang zur Restauration eines Bourbon oder Orleans betrachtet hatte; sie übersah, daß er ebenso gut auf dem allgemeinen Stimmrecht beruhete, wie sie selbst und ungleich mehr, als irgend ein einzelnes Mitglied in ihr; sie war in gänzlichem Irrthum befangen, wenn sie auf das neue Verhältniß die Traditionen des constitutionellen Königthums übertrug, ohne zu bedenken, daß ein auf Zeit gewählter verantwortlicher Präsident sich nicht in die Passivität eines nicht verantwortlichen Erbfürsten fügen kann [2]). Den vermittelnden Vorschlag, die Verfassung im Sinne einer Verlängerung der

---

[1]) Vgl.: M. Dupin, constitution de la republique française, accompagnée de notes sommaires explicatives du texte etc.; Paris, 1849, 8. — Schubert, Verfassungsurkunden, II, 7 ff.

[2]) Die Unverträglichkeiten jener Verfassung habe ich vorausgesagt, ehe der Präsident noch gewählt war, in meiner zu Ende des Jahres 1848 verfaßten Schrift: Wahlrecht und Wahlverfahren (Leipzig, 1849, 8.) S. 190 ff.

Gewalt des Präsidenten zu ändern, wies sie zurück, und so erfolgte am 2. Decbr. 1851 eine Wiederholung des 18. Brumaire. Die Versammlung wurde gesprengt und der Präsident übernahm die Regierung, vorläufig auf zehn Jahre, mit einer Verfassung im Sinne der Kaiserzeit, die jedoch damals nur in Grundzügen dargelegt war und über die und den ganzen Act sich das Volk in Urversammlungen aussprechen sollte. Es bekräftigte ihn mit 7½ Millionen Stimmen gegen 650,000. Die Verfassung erschien vollständig am 14. Januar 1852. Bereits am 2. Decbr. 1852 wurde der Präsident als „Napoleon III. von Gottes Gnaden und durch den Willen der Nation Kaiser der Franzosen" proclamirt, nachdem das Volk sich mit fast 8 Millionen Stimmen gegen etwa 300,000 für diese Wendung erklärt hatte. Die Verfassung wurde darauf am 25. Decbr. 1852 im Sinne einer Erweiterung der Rechte des Staatsoberhauptes modificirt. Sie beruht auf dem Kaiser; seinen nur von ihm abhängigen Ministern; dem von ihm ernannten Staatsrath; einem auf Lebenszeit ernannten Senat mit 150 Mitgliedern, mit gewissen hohen Würdenträgern als nothwendigen Mitgliedern, und zur Controle und da nöthig Ergänzung der Verfassung, sowie zu einem Antheile an der gesetzgebenden Gewalt bestimmt; einem auf zehn Jahre durch allgemeines Stimmrecht gewählten gesetzgebenden Körper, wobei mancherlei Vorkehrungen gegen Schönrednerei, Oppositionssucht und Versuchung zu Kammerintriguen getroffen sind. Zur Zeit des Staatsstreichs war allerdings das Repräsentativsystem durch die unfruchtbaren Debatten und das gehässige, heuchlerische Ränkespiel seiner dortigen Träger so verhaßt worden, daß es, außer in den unmittelbar bei dem Kammerwesen betheiligten Kreisen, damals die allgemeine Stimme dort war: jedes Regiment lieber, als das der Kammern. Ob aber Frankreich, wenn es wieder zu einem Gefühle der Sicherheit und friedlichen Behäbigkeit kommen sollte, nicht auch wieder nach der „Freiheit der Tribune" und den sonstigen damit zusammenhängenden Schauspielen verlangen wird, ernsterer Ursachen nicht zu gedenken, muß der Zukunft anheimgestellt bleiben.

Die Verwaltung wurde schon von der ersten Revolution

im Sinne der Centralisation und Uniformität, sowie der Bequemlichkeit für die obersten Machthaber gestaltet, und noch consequenter bildete das das Consulat und das Kaiserthum aus. Das constitutionelle System fand dieselbe Einrichtung und namentlich Alles, was der ministeriellen Vollgewalt zu Statten kam, ganz in der Ordnung, weil ja die Minister verantwortlich seien, wie wenig man auch über Charakter und Bedeutung dieser Verantwortlichkeit im Klaren war. So sind die von der Revolution und dem Kaiserthum getroffenen Verwaltungseinrichtungen von jeder nachfolgenden Regierung bestens acceptirt worden. Auch in dem alten Zuge des französischen Staats zu dem Einmischen, Bevormunden und Vielregieren ist um so weniger Veränderung eingetreten, als es ebenso dem Beamtenstaate, wie dem Bedürfnisse der constitutionellen Regierung entsprach, sich allerlei Einflüsse zu sichern. Das alte historische Frankreich wurde durch Eintheilung in fast lediglich geographich bemessene Departements aufgelöst. Unbedingte Centralisation und Uniformität der Verwaltungsbehörden, mit großer Einfachheit, Klarheit, Uebersichtlichkeit ausgeführt. Streng bureaukratische Gestaltung der ausführenden Behörden. Willkürliche Absetzbarkeit der Verwaltungsbehörden. Große technische Vervollkommnung. Das Sicherheitspolizeiwesen auf der höchsten Stufe, während die Wohlfahrtspolizei und Wirthschaftspflege, besonders in den Provinzen, vernachlässigt sind. Großer Mangel an Selbstständigkeit der Gemeinden[1]. Die Presse, jetzt sehr eingeengt, hatte schon vorher wesentlich an Macht, Gunst und Bedeutung verloren. Die Nationalgarde findet hier, wie anderwärts, keinen Anklang mehr im Volke. Allgemeine Militairpflicht mit Stellvertretung. — Für die Rechtspflege einfache Gesetzbücher und einfache, übersichtliche Einrichtungen, mit Geschwornengerichten für die Criminaljustiz, die aber von den eng-

[1]) Vergl. meinen Aufsatz über die französische Municipalverfassung, in den Neuen Jahrbüchern der Geschichte und Politik, Jahrg. 1841, I, 1 ff. Die gegenwärtige Regierung hat einen Schritt der Reform gethan, indem sie den Präfecten Einiges auftrug, was vorher in den Ministerien besorgt wurde, ist aber auf dieser Bahn noch nicht weiter gegangen.

lischen wesentlich abweichen, und Friedensgerichten, die gar keine Verwandtschaft mit den englischen haben. Im Ganzen haben jedoch die französischen Einrichtungen der unteren Verwaltung und der Rechtspflege überall, wo sie bestanden, viel Beifall gefunden. Es könnte aber sein, daß das nicht für, sondern gegen den Beruf der betreffenden Völker zu einem Selfgovernment spräche. — Die katholische Kirche ist Confession der Mehrzahl, dem Gesetze nach nicht herrschend, aber vom Staate begünstigt, und dafür auch wesentlich abhängig von ihm. Vollständige Emancipation der Juden [1]).

§. 24.

Ueber die geschichtliche Entwickelung der englischen Verfassung ist, da sie der Ausgangspunkt der politischen Verfassungsbildung der Neuzeit gewesen, bereits in der Geschichte des europäischen Staats gehandelt worden, und mag daher hier nur kürzlich das Nöthigste über den äußeren Sachverhalt beigebracht werden.

Das Königreich Großbritannien und Irland ist nach dem Rechte der Erstgeburt, bei gleicher Nähe des Grades mit Vorzug des Mannsstammes, erblich. Die jetzige Inhaberin seiner Kronen gehört dem welfischen Hause, der präsumtive Thronfolger gehört dem Hause Wettin an. — England, der constitutionelle Musterstaat, besitzt keine Constitution im modernen Sinne. Wie man in England nicht an eine „Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte" denken wird, da man dort von der ganzen Freiheit ausgeht, für welche die Präsumtion streitet, der aber die Omnipotenz der gesetzgebenden Gewalt gegenübersteht, und wie dort die Verfassung nicht etwas neben und zu dem übrigen Staatswesen Hinzugetretenes, sondern mit ihm erwachsen, verflochten und verschmolzen ist, so hat man es auch nicht unternommen, sie in Einem besonderen Gesetze auch nur zusammenzustellen, geschweige denn vorzuschreiben und einzurichten, und das Wichtigste in ihr steht in keinem Gesetze, läuft

[1]) Vergl. übrigens: Schubert, Handbuch der allgemeinen Staatskunde von Europa, II, 1 ff. (Königsberg, 1836, 8.).

sogar wider den Wortlaut der Gesetze und stellt sich nur als die praktische Folge heraus, welche die dortigen Einrichtungen unter gegebenen Zuständen haben müssen. Auch was von englischen Grundgesetzen angeführt zu werden pflegt, erschöpft in keiner Weise die Verfassung, und hat sie weniger noch begründet. Sie ist nur aus der Geschichte und Praxis zu erkennen, wie sie nur aus diesen erwachsen ist. Selbst die berühmte magna charta des Königs Johann vom 15. Juni 1215 [1]) ist, abgesehen noch davon, daß sie nur einer aus den zahlreichen ähnlichen mittelalterlichen Freiheitsbriefen ist, wie sie auch in England vorher und nachher vorgekommen, und keine längere Dauer gehabt hat, wie andere, keineswegs die wahre erste Grundlage der englischen Verfassung. Sie enthielt Privilegien bestimmter Stände, dem damaligen Zeitbedürfniß angehörig, neue Bestätigungen alter, aber nachher wie vorher verletzter Rechte, und den Versuch einer Verbürgung derselben, dem keine andauernde Folge gegeben wurde. Ebenso enthielt die petition of rights König Karls I. vom 7. Juni 1627 [2]) nur die Anerkennung alter Rechte, Freiheiten und Einrichtungen, wie sie sich geschichtlich entwickelt hatten, aber vielfach in Misachtung gekommen waren, und dasselbe gilt im Wesentlichen von der bill of rights vom 13. Februar 1689 [3]), die zugleich eine Thronfolgeordnung ist. Dagegen ist die Habeas-Corpus-Acte von 1679 [4]) eine wahre magna charta der persönlichen Freiheit gegen willkürliche Verhaftung und Inhafthaltung, bildet einen merkwürdigen Gegensatz zu den aus ihr herausgerissenen und ohne weitere Folge gelassenen einzelnen allgemeinen Sätzen, wie sie in den oder jenen Paragraphen festländischer Verfassungen übergegangen sind, gehört dabei überhaupt dem England eigenthümlichen Systeme der Strafrechtspflege an, mag aber auch, wie so Manches in den dortigen Freiheitsgarantieen,

---

[1]) S. dieselbe bei: Schubert, die Verfassungsurkunden und Grundgesetze der Staaten Europas, der nordamerikanischen Freistaaten und Brasiliens (Königsberg, 1848 ff. 8.), I, 8 ff.

[2]) Schubert, Verfassungsurkunden, I, 81 ff.

[3]) Schubert, Verfassungsurkunden, I, 107 ff.

[4]) Schubert, Verfassungsurkunden, I, 90 ff.

den Armen weniger zu Statten kommen, als den Bemittelten. Der act of settlement vom 12. Juni 1701[1]) ist eine anderweite Thronfolgeordnung. Ferner gehören hierher die Unionsacte in Betreff Schottlands vom 16. März 1707[2]) und die Unionsacte in Betreff Irlands vom 30. Juni 1800[3]), welche letztere ihre wünschenswerthe Ergänzung durch die Emancipation der Katholiken erhielt, wie sie in der Acte vom 13. April 1829[4]) bewirkt ward. Für die Hausverhältnisse ist auch die Royal marriage act von 1772 wichtig. Die neueste große Reform der Parlamentsverhältnisse erfolgte durch die Reformbill, die Acte vom 7. Juni 1832[5]), welche im Wesentlichen den in den neueren Zeiten erfolgten Veränderungen in der Vertheilung der Bevölkerung auch in der Vertretung Berücksichtigung verschaffte[6]), damit auch den großen Einfluß des Oberhauses auf die zeitherige Zusammensetzung des Unterhauses wesentlich minderte, in ihren Folgen übrigens weder zur Zeit die Befürchtungen ihrer Gegner, noch die Verheißungen ihrer Freunde bewahrheitet hat. Die entsprechende Acte für Schottland datirt vom 12. Juli, die für Irland vom 7. August 1832. Auch die 1835 erfolgte Veränderung in der Verfassung der größeren Städte ist nicht ohne Einfluß auf die Parlamentswahlen geblieben.

Der König muß der anglicanischen Kirche zugethan sein und darf sich niemals mit einem Gliede der katholischen Kirche vermählen. Während früher in der sogenannten Civilliste nicht bloß der Aufwand des Hofes, sondern auch der ordentliche Bedarf der Staatsverwaltung, bei Beginn einer Regierung für deren ganze Dauer bewilligt zu werden pflegte, sodaß es sich

---

[1]) Schubert, Verfassungsurkunden, I, 123 ff.

[2]) Schubert, Verfassungsurkunden, I, 132 ff.

[3]) Schubert, Verfassungsurkunden, I, 185 ff.

[4]) Schubert, Verfassungsurkunden, I, 192 ff.

[5]) Schubert, Verfassungsurkunden, I, 125 ff.

[6]) Den Zusammenhang der Reformbill mit den Eisen- und Kohlenlagern hat Mendelssohn in seiner trefflichen Schrift: das germanische Europa, [illegible]n, 1836, 8.) sehr deutlich nachgewiesen.

in der Zwischenzeit nur um außerordentliche Subsidien und die Bestreitung der Ausgaben für solche Anstalten handelte, welche, wie die Armee, nur von Jahr zu Jahr bewilligt werden, ist in den neueren Zeiten immer mehr auf die letzteren Kategorieen geworfen worden, bis zuletzt die Civilliste auf den Fuß der ihr ursprünglich nachgebildeten festländischen Civillisten gebracht und bloß für die Hofbedürfnisse bestimmt ward. Außer ihr hat der König nur noch wenige unabhängige Einkünfte. Für die Glieder der königlichen Familie bewilligt das Parlament die Einkünfte und Ausstattungen, von der Zeit ihres selbstständigen Etablissements an, besonders. — Von den Rechten des Königs sagt das englische Staatsrecht: rex est pontifex maximus, summus regni custos, ultimus regni haeres, omnipraesens, omnipotens, infallibilis. Das klingt gewaltig, bedeutet aber factisch nur: daß der König der Repräsentant der Gewalt ist, welcher jene Eigenschaften, cum grano salis verstanden, zuzuschreiben sein mögen, die aber an sich eine sehr zusammengesetzte Gewalt ist, auf welche von gar verschiedenen und wechselnden Seiten her die bestimmenden, die entscheidenden Einflüsse kommen. Der König besetzt die Staatsämter; in seinem Namen verfahren die Gerichte, handhabt die Polizei die öffentliche Sicherheit, geschieht Alles, was von Staatswegen vorgenommen wird; er ist Oberer in der anglicanischen Kirche, Chef der See- und Landmacht, Repräsentant des Volkes gegen Außen; seine Straßen durchziehen das Land; sein Bild tragen die Münzen des Staats. Er erklärt Krieg und schließt Frieden, knüpft Bündnisse und löst sie auf. Factisch aber kann er im öffentlichen Leben auch geradezu gar nichts thun, wobei er nicht gewiß ist, daß seine Minister es billigen, und diese billigen und dulden nichts, was sie sich nicht dem Parlament und namentlich dem Unterhaus gegenüber zu verantworten getrauen, oder sonst nicht in des Staates oder — ihrem und ihrer Partei Interesse finden, und er kann keine Minister haben, denen nicht die Majorität des Unterhauses zur Seite oder in nächster Aussicht steht, und so kann er factisch nicht einmal seinen Hofstaat nach eignem Ermessen zusammensetzen. Das ist nirgends so geschrieben und eingerichtet; aber es erwächst mit Nothwendigkeit daraus, daß

der König nicht verantwortlich, aber auch außer Stande ist, ohne Minister zu regieren, die Minister aber durchaus nicht regieren können, wenn sie das Parlament und namentlich das Unterhaus gegen sich und keine Aussicht haben, durch Auflösung desselben ein ihnen Günstigeres aus den Neuwahlen hervorgehen zu sehen. Tritt daher der Fall ein, daß ein Ministerium erkennt, es könne sich dem gegenwärtigen Unterhause gegenüber nicht mehr halten, und ist das Ministerium oder der König nicht der Meinung, es mit neuen Wahlen zu versuchen, so giebt es, ganz oder theilweise, seine Entlassung, und der König beruft nun einen oder den anderen Führer der siegreichen Fraction, oder nach einander Führer derjenigen Fractionen, die, außer der zeitherigen ministeriellen, im Unterhause mächtig sind, und beauftragt sie, sich mit Bildung eines neuen Ministeriums zu versuchen. Sie berathen sich nun mit ihren politischen Freunden und bemühen sich, die erforderliche Zahl von einflußreichen Staatsmännern für Besetzung der ministeriellen Aemter zu gewinnen. Gelingt das nicht, so geben sie ihren Auftrag zurück, und der König beauftragt einen Anderen. In neuesten Zeiten, wo die Ministerien gewöhnlich durch Coalitionen gestürzt wurden, ist es auch öfters vorgekommen, daß keine der Fractionen, welche zusammen das Ministerium gestürzt hatten, sich getraute, ein eignes Ministerium zu bilden und daß sie daher sich entschließen mußten, vor der Hand ihre Opposition aufzugeben und das zeitherige Ministerium fortregieren zu lassen, sodaß jetzt öfters Ministerien in England Jahre lang bestanden haben, welche keine sichre Majorität im Parlamente hatten. Seit sich übrigens dieses Verhältniß des Königs zu den Ministern und der Minister zu dem Parlamente so fest gebildet hat, daß jeder Minister abtreten muß, den das Unterhaus entschieden nicht will, haben die Ministerprocesse aufgehört, die sonst in England nicht selten waren und bei denen — wenn man nicht die gräuliche Anomalie einer bill of attainder, eines ganz wie ein gewöhnliches Gesetz behandelten Verurtheilungsgesetzes, wählte, — das Unterhaus anklagte und das Oberhaus richtete.

Das Parlament besteht aus dem Könige, dem Hause der

Peers (Oberhaus) und dem Hause der Commons (Unterhaus). Das Oberhaus besteht aus dem gesammten englischen hohen Adel (nobility), d. h. aus allen Personen, welche wenigstens die Würde eines englischen Reichsbarons (nicht Baronets) und zwar nicht bloß als title by courtesy haben, aus 16 für jede Parlamentssession aus dem schottischen hohen Adel gewählten schottischen, aus 28 auf Lebenszeit aus dem irischen hohen Adel gewählten irischen Peers, aus 26 Erzbischöfen und Bischöfen der anglicanischen Hochkirche in England, aus 4 anglicanischen Erzbischöfen und Bischöfen, welche aus der irischen Prälatur gewählt werden, und aus den 12 Lords Oberrichtern. Da der König — oder das Ministerium durch ihn — das unumschränkte Recht hat, hohe Adelswürden zu verleihen, so kann er auch die Zahl der Mitglieder des Oberhauses scheinbar nach Willkür vermehren, was aber in der Erblichkeit sein Gegengewicht findet. Das Unterhaus zählt 658 Mitglieder, wozu England 143 Ritter (knights) der Grafschaften, 8 Abgeordnete der Universitäten, 324 Burgmänner (burghesses) der Städte und Burgbanne, das Fürstenthum Wales 15 Ritter der Grafschaften, 14 Burgmänner der Burgbanne, Schottland 30 Ritter der Grafschaften, 23 Burgmänner der Städte und Burgbanne, Irland 64 Ritter der Grafschaften, 2 Abgeordnete der Universität, 39 Burgmänner der Städte und Burgbanne, England also 471, Wales 29, Schottland 53, Irland 105 Mitglieder sendet. Activer und passiver Wahlcensus. Factisch gehen auch die Mitglieder des Unterhauses aus der Geburts- und der Geldaristokratie, aus Grundadel und Cottonadel hervor. Jedes Parlamentsglied gehört als solches der Gentry an. Die Parlamentswahlen werden noch lange eine kostspielige, mit scheinbaren und wirklichen Bestechungen und mit Excessen verbundene Sache bleiben, weil man dadurch die Wähler zur Wahl zieht. Sie sind die Saturnalien der unteren Wählerclassen. — Früher wurde das Unterhaus nothwendig nur nach jedem Regierungswechsel neu gewählt und bestand, bis der König es auflöste. Unter Wilhelm III. und Maria wurde 1694 festgesetzt, daß kein Parlament länger als drei Jahre ohne Neuwahl dauern dürfe. Diese gesetzliche Dauer der Parlamente wurde aber schon

1715 auf sieben Jahre verlängert[1]). Der König kann aber das Parlament auflösen, sooft es ihm oder seinen Ministern gutdünkt, was dann eine Neuwahl des Unterhauses zur Folge hat, übrigens sein Gegengewicht darin findet, daß die Bewilligungen des Budgets und der mutinybill für Heer und Flotte nur von Jahr zu Jahr erfolgen. — Die Geschäftsordnung des Parlamentes ist sehr eigenthümlich, beruht auf Herkommen und Präcedenzen, enthält mancherlei Einrichtungen, welche geradezu nur in England möglich sind und mit dem Ehrencodex des dort in langer Uebung gebildeten parlamentarischen Kriegsrechtes zusammenhängen, ist aber wesentlich darauf berechnet, eine recht reife Berathung zu vermitteln und jede Angelegenheit erst eine Reihe von Prüfungsstadien durchlaufen zu lassen, bevor es zu einem definitiven Beschluß kommt. Eigenthümlich ist auch der Unterschied zwischen den solennen Sitzungen des Hauses und den freieren Debatten in dem Comité, in das sich das Haus verwandelt. — Gesetze werden nur im Parlamente gemacht. Nur ausnahmsweise kann der König im Geheimen Rathe Verordnungen an Gesetzes Statt beschließen, für welche die Minister dem Parlamente verantwortlich sind. Nur ein Mitglied des Parlaments kann eine Bill in dasselbe einbringen. Daraus fließt es, daß nur Mitglieder des Parlaments Minister sein können, und daß factisch nur die beiden Häuser die Initiative der Gesetzgebung haben, und nicht die Regierung. Das Veto besetzt der König; doch steht auch hier das Verhältniß so, daß man es nicht zur Ausübung desselben kommen läßt. — Die Parlamentsglieder beziehen keine Diäten. Sie genießen seit 1769 jenen Schutz gegen Verhaftung auch in schwereren Strafrechtsfällen, jene „Unverletzlichkeit“ nicht mehr, welche die erste französische Constitution einführte, um sie der Heiligkeit und Unverletzlichkeit der Person des Königs entgegenzustellen, und die seitdem in so viele festländische Verfassungsurkunden abgeschrieben worden ist[2]). Die Redefreiheit genießen sie unbedingt;

---

[1]) Schubert, Verfassungsurkunden, I, 183.

[2]) Vergl.: Erskine May, treatise upon the law, privileges, proceedings and usage of Parliament; London, 1844, 8. — Parliament and the

aber wer die Reden weiter verbreitet, ist für deren Inhalt verantwortlich. — Das Parlament ist omnipotent, d. h. es giebt kein Recht, das es nicht beschränken, keine Freiheit, die es nicht aufheben, keine Last, die es nicht auflegen könnte. Aber neben den mancherlei äußeren Umständen, die das Parlament abhalten müssen, von dieser Vollgewalt einen auffälligen Misbrauch zu machen, liegt es in dem Ganzen des englischen Staats- und Volkswesens, daß man dort mit Eingriffen in die persönliche Freiheit und das Eigenthum äußerst vorsichtig ist, die Competenz des Staats in möglichst engen Grenzen hält, und lieber einen umständlicheren und kostspieligeren Weg wählt, wenn er mit minderer Belästigung der Einzelnen zum Ziele führt. — Das Parlament ist vielfach auch höchste Verwaltungsinstanz, und zahlreiche Angelegenheiten, welche anderwärts in Verwaltungsbehörden erledigt werden, kommen hier an das Parlament. Es ist der oberste Rath des Königs. Es ist der eigentliche Sitz der Regierung und die Minister sind sein vollziehender Ausschuß. Das Oberhaus hat vielfache richterliche Functionen und ist geradezu die höchste Appellinstanz. Dagegen hat das Unterhaus factisch das Verwilligungsrecht allein, und zwar dadurch, daß es jedes Amendement, welches das Oberhaus zu einem Finanzgesetze macht, verwirft, folglich das Oberhaus nöthigt, die Finanzgesetze unverändert anzunehmen, da dasselbe an eine Verwerfung derselben im Ganzen nicht füglich denken kann. — Wichtigkeit der Enquete-Comités. — Die Oeffentlichkeit ist nur eine zugelassene, welche aufhört, sobald ein Mitglied bemerkt, daß Fremde im Hause sind.

Bei Betrachtung der englischen Verfassungszustände sind die Verhältnisse seines Adels, und namentlich seiner Gentry, einer halb unserem niederen Adel, halb unseren Honoratioren vergleichbaren Classe, sorglich ins Auge zu fassen. Namentlich ist zu erwägen, wie durch Erstgeburtsrecht und Fideicommisse

courts, im Jan. 1846 der Edinburgh-Review. — Blackstone, commentaries on the laws of England, ed. E. Christian, I, 164 ff. — Die Privilegien der Parlamentsmitglieder; Hamburg, 1849, 8. — Die sogenannte Unverletzlichkeit der Landtagsabgeordneten; Gießen, 1853, 8.

für die Erhaltung des Glanzes und Wohlstandes der Familien gesorgt ist, wie sich der Adel durch seine jüngeren Glieder in die übrigen Classen des Volkes verwebt, und wie er sich wieder rastlos und durch die Kraft des Lebens selbst aus diesen anderen Classen ergänzt. Ein Hauptgrund der Volksthümlichkeit des englischen Adels bleibt es immer, daß er keine Vorrechte hat, die für Andere drückend wären, um deren willen sich Andere schlechter befänden, und daß er seine Hauptmacht wesentlich dem Vertrauen des Volkes verdankt hat. Die englische Aristokratie ist nicht bloß in der Verfassung und nicht nach künstlichen Einrichtungen, nach dem Willen dieses oder jenes Gesetzgebers, nach dem Beschlusse dieses oder jenes Menschen, sondern sie ist im Leben und durch die Gewalt der Verhältnisse mächtig. Mit Ausnahme der hohen Aristokratie, aus den Häuptern jener großen, durch das ganze Volk verzweigten Geschlechter bestehend und sich immer durch Aufnahme des Vorragenden verjüngend, ist es nirgend eigentlich die Verfassung, die dem Adel seinen gewichtvollen Einfluß, seine bedeutsamen Functionen zutheilt, sondern das Vertrauen des Volkes selbst ist es, das aus den Reihen des Adels im Volke seine Führer und Vertreter beruft. Das Volk wählt, sei es, daß äußere Verhältnisse es darauf hinführen, oder aus eigner Einsicht, wesentlich Solche, die auch im Leben durch Bildung und Einfluß vorragen, die von früh an auf das politische Wirken gerichtet waren, und hauptsächlich die schon auf einer solchen Grundlage von äußerer Ehre und Besitz ruhen, daß sie weniger in Versuchung sind, erst durch das politische Wirken gewinnen zu wollen, sondern sich ihm mit größerer Unabhängigkeit und Unbefangenheit hingeben können. (Alles durchschnittlich genommen und keine Regel ohne Ausnahme.) Die Aristokratie herrscht in England; sie herrscht nicht bloß im Parlamente und durch dieses in der höheren Staatsverwaltung; wir finden die Gentry auch unter den Sherifs, den Friedensrichtern, den Vorstehern der Städte, auf den Listen der Geschworenen vorherrschend, und aus ihr und ihren jüngeren Söhnen ergänzt sich hauptsächlich der höhere Richterstand, die Barre, der anglicanische Klerus, der Offiziersstand in Heer und Flotte. Zu ihr streben aber auch Diejenigen zurück oder vor-

wärts, die sich in die Bahnen des Gelderwerbes geworfen und diesem Fache den besten Theil ihres Lebens geopfert; auch ihr, für jeden Engländer reizendes Ziel ist es, nach dem Erwerbe eines bestimmten Vermögens sich in die ehrenvolle Unabhängigkeit zurückzuziehen, welche den charakteristischen Zug des aristokratischen Elementes in England bildet, und der Besitz einer unabhängigen, Bildung voraussetzenden, kleinliche, rein mechanische Erwerbsmittel ausschließenden Stellung erhebt von selbst in die Classe der Gentry, welcher z. B. die plaidirenden Advocaten, die höheren Staatsbeamten, die graduirten Gelehrten, ausgezeichnete Künstler, die Offiziere des Heeres und der Flotte, alle Mitglieder des höheren Kaufmannsstandes[1]) ipso jure angehören. Auch der gesellschaftliche Rang wird durch die Standesverhältnisse, nicht durch Amtstitel bestimmt. — Ein eigentlicher Bauernstand findet sich nicht in England. Das Grundeigenthum ist größtentheils in den Händen des Adels, der es, in größeren oder kleineren Abtheilungen und meist auf lange Zeit, an Pachter austhut. An dem Verhältnisse selbst ist keineswegs eine Usurpation der Aristokratie Schuld. Das geht schon daraus hervor, daß die Erscheinung wesentlich der neueren Zeit angehört. 1786 zählte man noch 250,000 Grundeigenthümer in England und Wales und schon 1826 hatten sie sich auf 32,000, 1831 auf 19,000 vermindert, und würden sich noch mehr vermindert gehabt haben, wenn nicht darunter 16,000 Stiftungen und Corporationen gewesen wären. Die inneren Institutionen der Adelsfamilien sind allerdings dem Zusammenhalten des Vermögens günstig, nicht aber in gleichem Maaße dem Erwerben, und in Schottland findet sich bei denselben Institutionen viel größere Bodenvertheilung. Die beregte Erscheinung entsprang aus dem überraschen Aufschwunge des Handels und der Industrie, worin größere und schnellere Gewinne zu hoffen waren, als beim Landbaue. Dies brachte einen großen Zudrang der kleinen Grundeigenthümer zu jenen Berufszweigen und bei Vielen den Entschluß hervor, ihr Grundeigenthum mit einem einträglicheren Capital zu vertauschen. Dem

[1]) Detailhändler sind ausgeschlossen.

kamen die in Handel, Colonial- und Gewerbswesen Reichgewordenen entgegen, die ihr Vermögen in größerem Grundbesitz anzulegen wünschten und so ward zusammengekauft. Uebrigens ist der englische Landbau in trefflichem Zustande, die Pächterclasse eine sehr achtbare und das Verhältniß zwischen Grundherren und Pächtern ein rechtlich vollkommen freies[1]. — Es ist aber mit eine Folge des Mangels eines Bauernstandes, daß in England die Landgemeinde keinesweges in festländischer Weise ausgebildet ist, und die Landbewohner wesentlich mehr durch die Kirchengemeinschaft, als durch irgend eine sonstige Einrichtung zusammengehalten werden. — Ferner ist zu beachten, daß, im Gegensatze zu fast allen anderen Ländern der Welt, in dem heutigen England die mit städtischen Gewerben beschäftigte Bevölkerung die ländliche überwiegt.

Auch die Verwaltung, mit Einschluß der Rechtspflege, ist in England ganz historisch entwickelt und die Anfänge vieler noch jetzt bestehender Einrichtungen führen in sehr alte Zeiten zurück. Sie enthält daher auch eine Menge Eigenthümlichkeiten, Manches, was dem Fremden wunderlich erscheinen kann, Vieles, was sich auswärts nicht nachahmen läßt, oder nicht zum Segen nachgeahmt werden würde. Wie aber schon in der treuen Erhaltung der alten geschichtlichen Formen, Namen und Einrichtungen ein Grund der inneren Festigkeit des englischen Staatswesens liegt, so liegt ein noch weit stärkerer darin, daß der dortigen Gesetzgebung und Verwaltungsweise eine heilige Scheu vor jedem irgendwie unnöthigen, nicht durch das Bedürfniß des Ganzen, oder durch die Sitte des Volks geforderten Eingreifen in die individuelle Freiheit und Selbstbestimmung eigen ist; daß der dortige Staat seine Competenz in möglichst engen Grenzen hält, nicht nach deren Erweiterung trachtet, soviel als möglich dem freien Wirken der individuellen Kräfte und ihrer Association überläßt, und bei dem Reichthum dieser Kräfte überlassen kann; daß er sich, seine Zwecke und seine Mittel nicht überschätzt;

---

[1]) Vergl. meinen Aufsatz über: England und seine Aristokratie, in den Neuen Jahrbüchern für Geschichte und Politik, Jahrg. 1846, II, 1 ff. — Gneist, Adel und Ritterschaft in England; Berlin, 1853, 8.

daß er nicht Kanonen gegen Mücken aufführt, nicht einen Sisyphuskampf gegen alle und jede Unregelmäßigkeiten und selbst Misbräuche und Unfertigkeiten unternimmt, vielmehr Vieles übersieht, oder seinem Schicksale überläßt, wenn es im Ganzen nur gut steht, überzeugt, daß ein entgegengesetztes Verfahren die Anwendung von Mitteln voraussetzen müßte, welche, ohne vollständig zum Ziele zu führen, mehr Druck und Unheil erzeugen, als auch im günstigsten Falle nützen würden; daß man in dem reichen Arsenale der dortigen Gesetzgebung mancherlei Mittel hat, die man erst hervorsucht und anwendet, wenn der Misstand, gegen den sie gerichtet sind, empfindlich wird; daß der Staat dort sich möglichst leicht, bequem und unfühlbar zu machen sucht; daß er den Bürgern, ausgenommen an Geld, möglichst wenig zumuthet, aber desto mehr zutraut; daß Vieles, was anderwärts vom Staate besorgt wird, hier von den Einzelnen und ihren Associationen erledigt wird; daß auch in den vom Staate besorgten Angelegenheiten, soweit es sich um irgendwie politische und obrigkeitliche Functionen handelt, vielfach die Bürger mitwirken, oder durch solche Organe gewirkt wird, welche nicht im Staatsdienste, oder doch nicht auf den Staat gestellt sind; daß man bei den meisten öffentlichen Handlungen auch das Publicum zuhören und zuschauen läßt, soviel es Lust hat und Platz findet, weil das so in der Natur des dortigen Lebens liegt und man keinen Grund sieht, es nicht zu thun. Das englische selfgovernment ist keinesweges eine Souverainetät des Volks, die das englische Staatsrecht durchaus nicht kennt; es besteht nicht darin, daß das Volk die Geschäfte besorgte, oder wesentlich influirte, welche von und auf den obersten Stellen des Staats zu besorgen sind; sondern es besteht darin, daß die einzelnen Glieder und inneren Kreise des englischen Volkes möglichst wenig regiert werden und sich in ihren eignen Angelegenheiten selbst regieren. Es ist vielleicht der größte Nutzen der Parlamentsverfassung gewesen, daß sie den leitenden Staatsmännern nicht die Zeit gelassen hat, sich um Erweiterung ihrer regierenden Thätigkeit zu kümmern und daß sie Minister bedingt hat, deren Verhältnissen dieses Streben nicht eigen war. Es soll aber nicht geläugnet werden,

daß in England auch zu wenig regiert worden ist, daß manche wichtige Zweige, wie das Unterrichtswesen und auch sonst manche Theile der Polizei und Culturpflege, über Gebühr vernachlässigt worden sind, und daß man in neueren Zeiten in manchen dieser Punkte von dem Festlande hat borgen müssen. Doch auch dann hat man das Entlehnte nach englischer Art gestaltet und für dortige Verhältnisse verbessert, ja zum Theil zu einem für das Festland unerreichbaren Muster gemacht. So ist erst in den neuesten Zeiten eine Polizeianstalt, die nach festländischen Begriffen diesen Namen verdient, in London und einigen anderen großen Städten eingeführt worden; aber sie ist eine Anstalt geworden, welche im Inlande populär ist und den Neid und die Bewunderung jedes Fremden erregte.

Die formell höchste Instanz der Verwaltung ist der Geheime Rath, welcher geborne und ernannte Mitglieder hat, den der König verfassungsmäßig in gewissen Fällen zu Rathe ziehen muß, und der zugleich in Colonialangelegenheiten höchste Justizinstanz ist. Factisch wichtiger ist das Cabinet, hier als Ministerrath zu betrachten, in dem sich die den einzelnen Departements vorstehenden, oder sie repräsentirenden Staatsmänner, auch wohl Andere, die kein bestimmtes, mit Geschäften verbundenes Portefeuille haben, vereinigen. Einige Ministerien sind bureaukratisch, andere collegialisch organisirt. Das Finanzwesen ist zwei verschiedenen Ministern vertraut und der Eine davon, der erste Lord des Schatzes, ist Premierminister. Ein besonderes Justizministerium giebt es nicht, und dessen Geschäfte werden theils durch den Minister des Innern, theils durch hohe Gerichtsbeamte besorgt. Neben dem Staatssecretair für die Colonieen befindet sich ein besonderer Controlhof für Ostindien, dessen Präsident auch im Cabinet ist. Eine Anzahl hoher Beamten werden zu dem Ministerium gerechnet, und treten mit ihm ein und ab, ohne zum Cabinet zu gehören.

Die Rechtspflege ist überaus eigenthümlich geordnet. Das römische und kanonische Recht sind niemals in England eingeführt worden, und das englische Recht hat sich, wie seiner Zeit das Römische selbst und mit mancher Analogie in den Formen und Formeln, wesentlich durch die Gerichte, auf Grund der

alten Landesrechte und Gesetze, fortgebildet. Nur in dem Strafrechte hat sich auch die neuere Gesetzgebung bethätigt. Das Gerichtswesen beruht für England — und analoge Institute bestehen auch in Schottland, das übrigens das römische Recht als subsidiäres kennt, und in Irland — auf vier großen Gerichtshöfen, welche ihren Sitz zu Westminster haben, deren Ursprung bis in das 12. und 13. Jahrhundert zurückreicht, und von denen Dreie als Gerichtshöfe des gemeinen Rechts, für Civil-, Administrativjustiz und Criminalsachen, der Vierte, der des Canzlers, als Billigkeitsgericht fungirt. Die Richter der drei ersteren Gerichte bereisen jährlich zwei Mal das ganze Land, um theils die Rechtspflege der Sherifs und Friedensgerichte zu controliren, theils in den Hauptorten der Grafschaften die Assisen für Civil- und Criminalsachen abzuhalten. Die letzte Appellation geht an das Oberhaus. — Die Strafjustiz beruht wesentlich auf der Mitwirkung von Geschwornen, zu deren Wahrsprüchen (verdicts) Einhelligkeit erfordert wird, und die sowohl über die Versetzung in Anklagestand (als Grand Jury), wie über die Schuldfrage entscheiden. Das Charakteristische der englischen Strafrechtspflege ist es aber, daß sie weniger Inquisitorisches hat, als irgend eine andere in Europa, weniger von Amtswegen verfährt, dem Grundsatze: daß Jeder für unschuldig zu halten sei, solange er nicht der Schuld überwiesen, reellere Folge giebt, nicht nur kein Geständniß fordert, sondern den Angeklagten sogar abmahnt, etwas gegen sich auszusagen, die Richter in der vollkommensten Unparteilichkeit erhält, der Vertheidigung — und am meisten in politischen Processen — eher mehr Recht gönnt, als der Anklage, denn weniger, überhaupt nach dem Grundsatz handelt, daß es für den Einzelnen ein unvergleichlich größeres Uebel sei, unschuldig verurtheilt zu werden, als für den Staat, einen einzelnen Schuldigen wegen ungenügenden Schuldbeweises der Strafe entgehen zu sehen. Es mag aber wohl sein, daß auch hier die Vortheile der Einrichtung den Armen und Ungebildeten nicht in gleichem Maaße zu Theil werden, wie den besitzenden und höheren Ständen. — In viel größerem Maaße ist letzterer Uebelstand bei der Civilrechtspflege zu bemerken, welche überhaupt, trotz

ihrer Oeffentlichkeit und der Anwendung der Geschwornen bei den Gerichtshöfen des gemeinen Rechts, überaus weitläufig, kostspielig, zeitraubend und zahlreichen Förmlichkeiten und Rechtschicanen unterliegend ist. — Es würde das noch nachtheiliger wirken, wenn nicht kleinere Rechtssachen vielfach auf einfacherem Wege, durch mancherlei örtliche Anstalten und namentlich durch die Friedensrichter erledigt würden. Außerdem kommen noch zahlreiche Specialgerichte vor. Besonderheiten der geistlichen Gerichtsbarkeit. Eigenthümliche Stellung und Ausbildung des englischen Sachwalterstandes.

In Betreff der unteren Verwaltung sind eigentlich nur die vier administrativen Branchen des Finanzwesens und der Militair- und Marineverwaltung ganz in festländischer Weise und zum Theil — wie namentlich das Rechnungswesen, desto weniger aber die Lieferungs- und Verpflegungsanstalten — in hoher technischer Vollkommenheit organisirt. Ueberall aber, wo es sich um politische und obrigkeitliche Functionen handelt, treten wieder englische Eigenthümlichkeiten ein. An der Spitze der Grafschaft steht formell der Lord-Statthalter (Lord-Lieutenant), an die Stelle der alten Grafen (Earls) getreten, aber factisch nur ein Ehrenamt bekleidend, das nur bei einem Aufgebot der Miliz, deren Oberbefehl er hat, mit Geschäften verbunden wird, außerdem aber nur eine Repräsentation, den Vorsitz bei feierlichen Gelegenheiten u. dergl. involvirt. Er wird vom Könige aus der Reihe der bedeutendsten Grundbesitzer der Grafschaft ernannt, auf solange es dem König beliebt. Der Sheriff, welcher die Gerichtsurtheile vollstreckt, die Gefängnisse überwacht, die Geschwornen ernennt, über kleine Civil- und Criminalsachen selbst Gericht hält, die einleitenden Untersuchungen bei Fällen des Mordes und Todschlags hat, die Parlamentswahlen leitet, die Rechte der Krone wahrnimmt u. s. w., wird jährlich vom Könige aus drei, von dem Lordkanzler und den Lords-Oberrichtern vorgeschlagenen Grundeigenthümern der Grafschaft ernannt, und darf erst nach drei Jahren von Neuem vorgeschlagen werden. Es giebt aber auch einen erblichen und zwei von der Bürgerschaft gewählte Sheriffs, sowie Andere von dem Prinzen von Wales und den Bischöfen von Durham und Chester er-

nannt werden. Die Untersheriffs wählt er selbst. Das eigenthümlichste, aber leicht wichtigste Amt ist das der Friedensrichter. Diese werden in den Städten und Grafschaften vom Könige in unbeschränkter Zahl und auf solange es ihm beliebt aus wohlhabenden Grundeigenthümern gewählt, und haben eine concurrirende Wirksamkeit. Ursprünglich zur Handhabung des Landfriedens bestimmt, haben sie noch zunächst die Sicherheitspolizei zu pflegen, wobei die Constabler ihre Organe sind. Sie haben aber auch mit vielen Zweigen der Wohlfahrtspolizei und Culturpflege, wie Armenpflege, Straßenwesen, Gewerbspolizei, Sittenpolizei u. dergl. zu thun. Sie haben in ihren vierteljährlichen Sitzungen, wozu sie aus der ganzen Grafschaft zusammenkommen, über leichtere Strafsachen, Polizeivergehen, Streitigkeiten in Gemeindesachen u. s. w. zu entscheiden. Sie werden von der Regierung, vermöge besonderer Aufträge, in mancherlei Verwaltungssachen gebraucht und sind überhaupt die Organe, deren sich der Staat zunächst bedient, wo er nicht ein anderes speciell für die Sache bestimmtes Organ besitzt. Manches kann ein Friedensrichter allein besorgen; zu anderen Dingen wird der Zusammentritt von Zweien erfordert; wieder Anderes gehört vor die Quarter Sessions. Es formirt sich so aus den Friedensrichtern, bald für das, bald für jenes, ein Collegium, das sich nach verrichteter Sache wieder auflöst, und das Publicum, wie der Staat, wendet sich in jeder Sache an denjenigen Friedensrichter, bei dem sie gerade für diese Sache Beruf und Interesse voraussetzen. Sie beziehen, mit Ausnahme derer zu Westminster, keine Besoldung und nur unbedeutende Sporteln zur Deckung ihres Expeditionsaufwandes [1]). Die Mayors der Städte, für welche das Municipalgesetz von 1835 gilt, sind von Amtswegen Friedensrichter. — Dieses Municipalgesetz, nur für eine bestimmte Zahl von Städten erlassen, hat deren Verfassung in gemäßigt demokratischer Weise gestaltet, zugleich aber ihre Wirksamkeit auf die reinen Gemeindeangelegenheiten beschränkt, und den demokratischen Gemeindebehör-

---

[1]) Vgl. Burns, the justice of the peace; zuerst 1755 und seitdem in zahlreichen Ausgaben erschienen.

den die Rechte entzogen, welche ihre aristokratischen Vorgänger besaßen, welche aber in demokratischen Händen weniger gut aufgehoben schienen, z. B. kirchliches Patronatrecht und Gewerbepolizei. — Die Straßen, Canäle, Eisenbahnen sind meist von Actiengesellschaften gebaut und Sache Dieser ist auch das ganze Versicherungswesen. — Die Post befaßt sich nur mit der Briefbeförderung und überläßt das Uebrige dem Privatstreben. — Das Militairwesen beruht auf dem Grundsatz der freiwilligen Werbung, wiewohl jeder Engländer für den Nothfall zur Vertheidigung des Vaterlandes gegen feindliche Invasion verpflichtet ist. Die Matrosenpresse gilt als abgeschafft, bezog sich übrigens in der Regel nur auf das Pressen von Matrosen, d. h. von Leuten, die es schon waren und nur noch nicht wieder zur See gehen wollten, weil sie den Lohn ihrer vorigen Fahrt noch nicht verjubelt hatten, oder die strenge Disciplin eines Kriegsschiffes scheuten.

Die Kirche anlangend, so ist in England die Bischöfliche (high church), in Schottland die Presbyterianische Staatskirche. Die Erste mit hohen Vorrechten und reichem Einkommen ausgestattet, das, nach historischen, streng vertheidigten Verhältnissen, nicht eben den arbeitenden Classen der Geistlichen zu Gute kommt. Uebrigens herrscht der Grundsatz hoher Duldung, seit 1829 auch auf die Katholiken ausgedehnt, die nur noch von wenigen Aemtern ausgeschlossen sind. Die nicht zu der herrschenden Lehre gehörenden Secten werden (in England und Irland) nur durch die Zehentpflichtigkeit an die Erstere bedrückt. Nur der anglicanischen Hochkirche gehören die Universitäten Oxford und Cambridge an, großartige, aber gleichfalls in mittelalterlicher Eigenthümlichkeit erhaltene Stiftungen, mit hoher corporativer Selbstständigkeit; Asyle der Gelehrsamkeit und Bildungsstätten der aristokratischen Jugend des Landes und des anglicanischen Klerus. Sie sind nicht für Fachstudien berechnet, die Theologie ausgenommen; auch sind die Vorlesungen nur Nebensache; sie sollen vielmehr das höhere Jünglingsalter einige Jahre in einer wissenschaftlichen Sphäre verbringen und sich, unter der Leitung specieller Führer, in collegialischem, wohldisciplinirtem Zusammenleben, mit denjenigen Studien beschäf-

tigen lassen, die die Grundlagen einer allgemeinen liberalen Ausbildung sind[1]). Nach diesen Jahren treten die jungen Männer entweder sofort in das öffentliche Leben ein, oder, soweit sie die juristische oder medicinische Laufbahn gewählt haben, bilden sie sich in einigen Lehrjahren, die sie bei einem Praktiker verbringen, und durch Privatstudien für ihr specielles Fach aus. Die für das Bedürfniß der anderen Confessionen durch Privatmittel errichtete freie Universität zu London ist mehr nach deutscher Art eingerichtet; ebenso die Schottischen, wogegen die Universität zu Dublin den älteren Englischen näher steht. — Die Colleges und die Grammar-Schools sind höhere und niedere Gelehrtenschulen, wesentlich auf die classischen Sprachen basirt. Der Volksunterricht ist ganz und gar dem Privatstreben und der freiwilligen Benutzung überlassen, und erst in neuerer Zeit hat der Gemeinsinn in der That Großes in Vermehrung der Elementarschulen und Begründung derselben auf Stiftungen und Beiträge geleistet. — Auch in anderen gemeinnützigen und wohlthätigen Anstalten für Kranke und Leidende aller Art ist in England durch den Gemeinsinn und die freigebige Menschenliebe sehr viel gethan worden, was freilich die großen Verabsäumungen von Seiten des Staats nicht überall vollständig ausgleichen konnte. — Das Armenwesen ist neuerdings centralisirt und unter eine besondere leitende Oberbehörde gestellt worden. Die Gesundheitspolizei läßt am meisten zu wünschen übrig[2]).

---

[1]) Vgl. das vortreffliche Werk von Huber: Die englischen Universitäten; Kassel, 1839 ff., 2 Bde., 8.

[2]) Vgl.: De Lolme, Constitution de l'Angleterre; Amsterd., 1771; englisch 1775 und in mehreren späteren Ausgaben; deutsch Altona, 1819, 8., Berlin, 1848, 8. (Mehr ein geistreicher Nachweis, daß die englische Verfassung einen wahren Freistaat begründe, und das erbliche Königthum der Freiheit zum Vortheile sei, als eine richtige Darstellung jener Verfassung selbst. — Millar, an historical view of the English government from the settlement of the Saxons in Britain to the revolution in 1688; London, 1786, 4 Bde. 8.; die ersten drei Bände deutsch von Schmidt, Jena, 1819 ff. 8. — Hallam, the constitutional history of England from the accession of Henry VII. to the death of George II.; London, 1827, 2 Bde., 4. (vortrefflich). — Lord John Russel, history of the English government and

Noch wird bei eingehender Betrachtung der öffentlichen Verhältnisse des britischen Staats sowohl der speciellen Beziehungen Schottlands und Irlands, wie der abhängigen Besitzungen in Europa, und der ungeheuren Colonialreiche näher zu gedenken sein, die es in allen Theilen der Erde besitzt, ihres Regimentes und ihrer Vortheile und Nachtheile für England.

Es mag der großen Bedeutung der Sache nachzusehen sein, wenn hier anhangsweise auch noch eines Reiches gedacht wird, das zwar nicht in den Kreis der europäischen Staaten, wohl aber zu den Ausflüssen der europäischen und speciell der englischen Cultur gehört: der Vereinigten Staaten von Nordamerika, schon als weitumfassender Bundesstaat, wie als die zeither gelungenste Anwendung einer gemäßigten Demokratie auf weite Länder merkwürdig und auch für die europäische Politik bereits wesentlich bedeutsam.

---

constitution form the accession of Henry VII.; London, 1824, 8.; deutsch von Kritz, Leipzig, 1825, 8. (weit ungründlicher). — Lappenberg und Pauli, Geschichte von England; 1.—3. Band, Leipzig, 1833—53, 8. — Kemble, the Saxons in England; London, 1851, 2 Bde. 8.; deutsch von Brandes, Leipzig, 1853, 2 Bde., 8. — Schmalz, Staatsverfassung Großbritanniens; Halle, 1806, 8. — Jouffroy, constitution de l'Angleterre; Leipzig und Paris, 1843, 8. — Aiken, vergleichende Darstellung der Constitution Großbritanniens und der der Vereinigten Staaten von Amerika; deutsch von Clement, Leipzig, 1844, 8. — v. Vincke, Darstellung der inneren Verwaltung Großbritanniens; Berlin, 1815, 8. (vortrefflich). — Schubert, Handbuch der Allgemeinen Staatskunde von Europa, II, 289 ff. (Königsberg, 1836, 8.) — Eine bittere Kritik der englischen Verfassung und Zustände brachte Beschorner, Grundzüge eines Gemeinwesens; Leipzig, 1821, 2 Bde., 8. (unvollendet). Aus dem Gesichtspunkte eines flachen festländischen Liberalismus kritisirte sie: Schulte, das Englische Parlament; Berlin, 1844, 8. — Gegen die Anwendbarkeit der englischen Verfassung auf festländische Zustände: (Zimmermann), die Vortrefflichkeit der constitutionellen Monarchie für England und die Unbrauchbarkeit der constitutionellen Monarchie für die Länder des europäischen Continents; Leipzig, 1851, 8. — Ueber die inneren Zustände Englands, seine wirthschaftlichen und Culturverhältnisse u. s. w., s. außer den zahlreichen und zum Theil schätzbaren Reisewerken von Göde, Niemeyer, Fürst Pückler, Kohl u. A. auch: v. Raumer, England im Jahre 1841; Leipzig, 1842, 8. — Höffken, Englands Zustände, Politik und Machtentwickelung; Leipzig, 1846, 2 Bde. 8. — Meidinger, das Britische Reich in Europa; Leipzig, 1851, 8.

Es sind diese Staaten aus Colonieen der Engländer, Holländer, Schweden, Franzosen, Spanier entstanden, welche nach und nach fast sämmtlich unter englische Herrschaft gekommen waren. Sie waren auf einem Boden angelegt, der der Arbeit, aber auch nur der Arbeit, reichen Lohn gab. Schon der Geist des englischen Staats- und Volkswesens überhaupt bedingte eine freiere Stellung derselben, als den Colonieen anderer Völker zu Theil ward. Die ganze Lage war aber auch derart, daß die englische Regierung es recht gern sah, wenn sie so viel als möglich auf die eigene Kraft und Thätigkeit dieser Colonieen werfen konnte. Sie waren zu verschiedenen Zeiten, unter verschiedenen Verhältnissen, hauptsächlich von unzufriedenen religiösen oder politischen Secten gebildet worden, von religiösen Secten aber, deren Dissens nicht auf einem Minus, sondern auf einem Plus der Gläubigkeit und religiösen Exaltation zu beruhen pflegte. Jeder Staat hatte seinen besonderen Freiheitsbrief und wurde in seiner besonderen Weise regiert. Ueber Allen aber stand doch die herrschende Gewalt des englischen Königs und Parlamentes, des englischen Gesetzes und Rechtes, und gegen Außen wurden sie ganz und gar durch die englische Monarchie vertreten. Als sie sich allmälig durch die ersten Schwierigkeiten und Gefahren durchgekämpft, einen weiten Landbereich gegen die Indianer gesichert, ein lebendiges Bewußtsein ihrer Kraft und der reichen Hilfsquellen ihres Landes gewonnen hatten, und zugleich durch die Abtretung des französischen Canada an England das dringendste Schutzbedürfniß erledigt war, ward eine Erhebung dieser Staaten zur Selbstständigkeit fast unvermeidlich, und dies um so mehr, als sich über sie alle, soweit sie unter englischen Scepter gekommen, das englische Volksthum, seine Sprache, sein Recht, seine Freiheitsbegriffe und Institutionen herrschend und verschmelzend gebreitet hatten, und die englische Freiheitsliebe sich dort unter den Ansprüchen der Individualität besonders günstigen Verhältnissen und ohne aristokratische Leitung und Gliederung entwickelte und Vieles dort praktisch machte, was in England nur Theorie oder Illusion war. Es kam denn auch bald zu einem Principstreit, der nur unter den erwähnten Verhältnissen die Folgen haben

konnte, die er gehabt hat, und der sehr bald zum Bruche, zum Kriege, zu einer Conföderation[1]) der Colonieen für gemeinsame Durchführung dieses Krieges, und am 4. Juli 1776 zur Unabhängigkeits-Erklärung der Provinzen[2]) führte. Der Krieg war für die Engländer, bei den Schwierigkeiten, welche die weite Entfernung und die Natur des Landes mit sich führte, und da die Colonieen namentlich von den absoluten Regierungen Frankreichs und Spaniens unterstützt wurden, kein glücklicher, endete vielmehr mit einer Anerkennung der Unabhängigkeit der Colonieen auch von Seiten des Mutterlandes (3. Sept. 1783). Was man damals für England Unheilvolles aus dieser Trennung voraussagte, ist bis hierher nicht in Erfüllung gegangen; vielmehr hat England aus seinem freien Verkehre mit jenen Staaten ungleich größere Vortheile gezogen, als vorher aus dem Colonialverhältniß. Ob in der Zukunft die zunehmende Macht und ein nach Außen gerichtetes Streben derselben der jetzigen Stellung Britanniens im Staatensysteme und Weltverkehre gefährlich werden wird, ist eben der Zukunft zu überlassen, würde aber wohl zu erwarten sein, wenn die fernere Entwickelung jener Staaten nicht durch größere innere Erschütterungen und Conflicte aufgehalten oder doch im Innern beschäftigt würde, als zeither vorgekommen sind. Aber auch die philanthropischen Hoffnungen, welche man zu jener Zeit von der Zukunft jener Staaten und der ganz neuen Culturphase, die sich dort im Sinne des Fortschrittes aufbauen werde, gehegt hat, sind nicht in Erfüllung gegangen. Der materielle Aufschwung, die Zunahme der Bevölkerung, die Ausbreitung der Grenzen, das Anwachsen des Reichthums, der aber freilich durch Misbrauch des Creditsystems, Mangelhaftigkeit der Tauschmittel und Absatzwege, locale Seltenheit der Arbeitskräfte und aus den ersteren Umständen erwachsende öftere Krisen etwas gestört wird, die Anwendung neuer Erfindungen und Verbesserungen, das alles hat wohl noch in weit stärkerem Grade stattgefunden, als man damals geahnet hat. Aber ein edleres,

---

[1]) Zuerst am 17. März 1776. S.: de Martens, recueil, I, 528 ff.

[2]) Schubert, Verfassungsurkunden, I, 268 ff.

höheres, reineres Volksleben hat sich dort nicht entwickelt; ein neues Licht für den Geist und, was wichtiger ist, eine neue Tugendbelebung ist nicht von dort ausgegangen; es kann nicht behauptet werden, daß das dortige Staatswesen, wenn sich auch kräftige, praktische Naturen unter ihm gebildet haben, eine größere Anzahl weiser und guter Menschen erzeugt habe, als sich in irgend einem Staate der alten Welt mit europäischer Bildung (auch wohl in manchen mit nichteuropäischer Bildung) finden. Auch in politischer Beziehung hat sich dort die öffentliche Tugend, die man die Bedingung der Republik nennt, nicht in höherem Maaße gezeigt, als sie sich auch in manchen glorreichen Beispielen in Staaten der verschiedensten Zustände und Verfassungsformen, in England wie in Rußland, in Spanien wie in Preußen oder Oesterreich, bewährt hat. Denn alle diese Staaten haben in ihrer Geschichte Musterbilder des Gemeinsinnes, der Vaterlandsliebe und der Pflichttreue aufzuweisen. Auch ist nicht zu hoffen, daß gerade von jenen Staaten aus ein neues Licht für die geistige und sittliche Welt aufgehen werde, solange sie, wie jetzt, von der auri sacra fames beherrscht werden, dem „allmächtigen Dollar dienen", wie Einer ihrer geistvollsten und edelsten Mitbürger, Washington Irving, sagt, dabei so gleichgiltig in Betreff der Mittel sind, ein so niedriges Richtmaaß der Sittlichkeit haben, neben so viel Dünkel und Eitelkeit so wenig wahres Ehrgefühl bewähren. Wohl aber haben sie auch einen großen geistigen Einfluß auf die alte Welt geäußert, sofern der Anblick ihrer, obendrein vielfach misverstandenen und ganz äußerlich und oberflächlich betrachteten Verfassung, und ihres Gedeihens, dessen Gründe und Bedingungen man nicht richtig erwog, vielfach zur Verwirrung der politischen Begriffe in Europa beigetragen hat. Was von Gedeihen in diesen Staaten zu finden ist, das verdanken sie der Kraft des sächsisch-normannischen Volksthums, dem eigenthümlichen englischen Freiheits- und Staatsgeiste, dem gleichfalls aus England mitgebrachten religiösen Sinne, der wenigstens auf das dortige Familienleben einen heilsamen Einfluß äußert, und den materiellen Vortheilen einer dünnen, aber strebsamen und kräftigen, sich frei bewegenden Bevölkerung in einem ungeheuren,

gegen Außen gesicherten und an durch Arbeit zu eröffnenden Hilfsquellen reichen Lande.

Die ersten Bundesverträge der (damals) dreizehn Vereinigten Staaten von Nordamerika, vom 4. Octbr. 1776 und 9. Juli 1778[1]), waren dem augenblicklichen Stande der Verhältnisse, dem Bedürfniß des Kampfes, entsprungen und genügten der Absicht einer dauernden Vereinigung der in den Friedensstand getretenen Staaten nicht, drohten vielmehr, zu einem gänzlichen Auseinanderfallen und inneren Kämpfen der jungen Staaten zu führen. Da kam man über eine neue, die noch bestehende Bundesverfassung vom 17. Septbr. 1787[2]), überein, welche sich bisher in der That trefflich bewährt hat und ein in mehrfachen Hauptpunkten wohl erwogenes politisches Werk ist. Sie wurde übrigens erst von dem Congresse einhellig angenommen und dann noch den gesetzgebenden Körpern der einzelnen Staaten vorgelegt und, im Laufe dreier Jahre, auch von diesen genehmigt. Allerdings war der Aufbau einer wahren Bundesstaatsregierung unter dortigen Verhältnissen dadurch wesentlich erleichtert, daß es sich nicht um den Eintritt alter, längst bestehender Staaten in eine neue, eine früher genossene Selbstständigkeit schmälernde Gemeinschaft, nicht um das Aufgeben alter, längst geübter und werthgehaltener Rechte handelte, sondern im Hauptwerke einfach darauf ankam: diejenigen Rechte und Gewalten, welche zeither der britischen Regierung über diese Staaten zugestanden hatten und die, nach der Losreißung von England, größtentheils doch schon durch den Congreß geübt worden waren, definitiv auf eine aus der Mitte dieser Staaten selbst zu gründende Bundesgewalt übergehen zu lassen.

Diese Bundesgewalt besteht aus einem in zwei Häuser getheilten Congreß, einem Präsidenten, dem die vollziehende Gewalt übertragen ist, einem Vicepräsidenten und einem Obergerichtshof. Das Zweikammersystem des Congresses ist, abgesehen von seinen inneren Gründen, zugleich eine Vermittelung zwischen den Principien der bloß völkerrechtlichen und der staats-

---

1) Schubert, Verfassungsurkunden, I, 276 ff., 289 ff.

2) Schubert, Verfassungsurkunden, I, 298 ff.

rechtlichen Vereinigung. Der Senat nämlich wird in der Weise gebildet, daß jeder Staat der Union, ohne Rücksicht auf den Unterschied der Volkszahl, zwei Mitglieder desselben ernennt, während die Mitglieder des Repräsentantenhauses zwar auch in den einzelnen Staaten und aus deren Einwohnern, aber nach der Kopfzahl gewählt werden. Der Senat wird ferner durch die gesetzgebenden Körper der einzelnen Staaten, die Repräsentanten werden von den gesammten Activbürgern in directen Wahlen gewählt. Der Senator muß mindestens 30, der Repräsentant braucht bloß 25 Jahre alt zu sein. Jener muß mindestens 9, der Repräsentant braucht bloß 7 Jahre Bürger der Vereinigten Staaten gewesen zu sein. Beide müssen zur Zeit der Wahl Mitglieder des Staates sein, für den sie gewählt werden. Die Senatoren werden auf 6 Jahre und so gewählt, daß alle zwei Jahre der dritte Theil austritt; die Repräsentanten werden nur auf 2 Jahre gewählt und treten zusammen aus. Der Senat theilt fast alle Rechte des Repräsentantenhauses und hat vor demselben voraus: daß er den Staatsgerichtshof bildet, daß der Präsident ohne Rath und Einwilligung des Senats keine Verträge schließen, und keine Gesandten, Consuln, Oberrichter und solche sonstige Unionsbeamte, bei denen nicht etwas anderes ausdrücklich durch Gesetz bestimmt worden, definitiv bestellen kann. Auch wählt der Senat, in Fällen der Stimmengleichheit, den Vicepräsidenten der Union und dieser kann unter Umständen ipso jure Präsident werden. Das Repräsentantenhaus hat vor dem Senate voraus, daß es in gewissen Fällen den Präsidenten der Union aus einer Anzahl von Candidaten erwählt, wobei aber die Stimmen ausnahmsweise nicht nach Köpfen, sondern nach Staaten gezählt werden und die Repräsentation jedes Staates nur Eine Stimme hat. Außerdem werden alle Bills, welche Geldbewilligungen betreffen, zuerst an das Repräsentantenhaus gebracht; es ist aber dabei ausdrücklich bestimmt, daß der Senat auch bei Geldbills Anträge stellen und Verbesserungen anbringen kann. — Der Präsident der Union wird durch indirecte Wahlen erkoren. Dazu bestimmt zunächst jeder Staat so viele Wähler, als er Senatoren und Repräsentanten zum Congresse zu senden hat. Diese Wähler treten an

ein und demselben Tage in ihren betreffenden Staaten zusammen und bezeichnen aus denjenigen Bürgern der Vereinigten Staaten, welche bereits 35 Jahre alt und seit 14 Jahren in den Vereinigten Staaten ansässig sind, Einen zum Präsidenten und Einen zum Vicepräsidenten, wobei wenigstens Einer kein Mitglied ihres Staates sein darf. Die Namen der Gewählten mit Angabe der Stimmen, welche Jeder erhalten, werden an den Präsidenten des Senats gesendet und von diesem im gesammten Congresse ausgezählt. Wenn Einer allein die absolute Mehrheit hat, so wird er Präsident. Haben Mehrere die absolute Mehrheit, oder tritt Gleichheit der Stimmen ein, so wählt das Haus der Repräsentanten unter Denen, die in diesem Falle sind. Hat Keiner die absolute Mehrheit, so wählt das Repräsentantenhaus unter den fünf Candidaten, welche die meisten Stimmen haben. Wer nach dem sonach Gewählten die meisten Stimmen für sich hat, wird Vicepräsident. Im Falle der Stimmengleichheit wählt der Senat den Vicepräsidenten aus Denen, welche die gleiche höchste Stimmenzahl erhalten haben. Der Vicepräsident tritt für den Präsidenten ein, wenn dieser von seinem Amte entfernt wird, stirbt, abdankt, oder zur Verwaltung untauglich wird, und wird ipso jure Präsident, wenn bis zum 4. März nach der Zeit, wo die Wahl des Präsidenten stattzufinden hatte, keine solche zu Stande kommt. Der Präsident wird auf vier Jahre gewählt, kann aber sogleich nach deren Ablauf zum zweiten Male gewählt werden. — Der Bundesregierung ist im Allgemeinen Alles vertraut, was das Verhältniß zum Ausland betrifft; auch hat nur sie das Recht, ein Heer und eine Kriegsflotte aufzustellen; sie hat auch für die innere Ruhe zu sorgen, und außerdem steht die Naturalisirung der Fremden, die Münze, das Strafverfahren gegen Münz- und Notenfälschung, das Bankerottwesen, die Post, das Ertheilen von Erfindungsprivilegien und die Bundesgerichtsbarkeit unter ihrer Obhut. Zur Handhabung dieser Rechte kann sie Gesetze erlassen und Steuern auflegen. Alles Uebrige wird in den einzelnen Staaten besorgt, deren Verfassung verschieden, aber im Hauptwerke nach demselben Muster (Gouverneur und zwei Häuser) geordnet ist.

Die Institution des Senates hat sich gut bewährt und diese Versammlung ist im Ganzen eine respectable gewesen, wiewohl auch in ihr Züge von Rohheit und Leidenschaft vorgekommen sind, wie sie im Repräsentantenhause gar nicht mehr auffallen. Auch die Präsidentenwahl hat, zwar nur wenige wahrhaft eminente Größen, aber fast durchgehends recht achtbare Männer an die Spitze gebracht. Es ist aber zu bemerken, daß anfangs fast ausnahmslos eine Wiederwahl der Präsidenten auf anderweite vier Jahre stattfand, während dies neuerdings immer seltener geworden ist. Das parlamentarische System, das die Regierung aus der Majorität der Vertretung hervorgehen läßt, gilt hier nicht, und es hat sich auch in Amerika, wenn auch nicht so schroff, wie in Frankreich, zugetragen, daß der Präsident und der Congreß ganz verschiedene Wege gingen. Und ungeachtet die Gewalt des Präsidenten auf die Bundesangelegenheiten beschränkt ist und Vieles von Dem ermangelt, was in viel kleineren Staaten die oberste Würde zu einem so lockenden Ziele des Ehrgeizes gemacht hat, so hat sich doch schon die Wählbarkeit des obersten Würdeträgers als eine Quelle von Unruhen, Umtrieben, Intriguen und Parteiungen gezeigt und einen Misbrauch öffentlicher Befugnisse verschuldet. Man beschäftigt sich mehr mit der Frage, wer da regieren, als mit der, wie regiert werden solle; man verwaltet mit Rücksicht auf Ersteres; man besetzt die Staatsämter in ausschließlichem Bezuge darauf; bereits ist man soweit gediehen, diese Speculationen schon auf die zweite Wahl hinaus zu richten und ganze Präsidentschaften gleich von vornherein als bloße zur Unthätigkeit bestimmte Interimistica einzuschieben, einen unbedeutenden Mann zu wählen, weil man den Fähigeren, den man will, noch nicht durchbringen kann. — Für die Unionspolitik ist ferner ein sehr bedeutsames Moment die Sclavenfrage, ein dunkler Flecken auf dem Sternenbanner und eine schwere Gefahr, sowohl an sich, als in Betreff der inneren Einigkeit. Sie ist allerdings auch eine englische Erbschaft; aber während England sich mit rühmlichen Opfern dieses Brandmaals entledigt hat, scheint dies in Amerika zur Zeit unausführbar, und nun ist es ein Hauptmotiv der dortigen Politik, ein Gleichgewicht zwischen den Sclaven-

staaten und Nichtsclavenstaaten zu erhalten. — Die Finanzen der Union sind in sehr blühendem Stande, aber auch nur die der Union, nicht die der einzelnen Staaten, und wenn die Staatslasten zu Gunsten der Union auch äußerst gering sind, so kommt doch für die Einzelnen das hinzu, was sie in ihren besonderen Staaten und Grafschaften und Gemeinden und für Kirchen und Schulen und sonst für eigne Bestreitung eines Aufwandes, welchen anderwärts der Staat trägt, zu zahlen haben.

Im Innern sind die englischen Gesetze und Einrichtungen, zum Theil selbst in ihren mittelalterlichen Benennungen, größtentheils beibehalten worden. Die aristokratische Führung fiel allerdings ebenso weg, wie man sich durch die Trennung von England auch vom Königthum trennen mußte. (Denn diese Republik ist nicht aus antimonarchischer Gesinnung erwachsen). Ohne aristokratisches Element ist jedoch auch Amerika nicht. Es hat eine sehr scharf hervortretende Geldaristokratie; es hat eine in den öffentlichen Angelegenheiten sehr geschäftige Advocatenaristokratie; es hat die gräuliche, mit soviel Dünkel und Inhumanität verknüpfte Aristokratie der Farben und die der Freiheit im Gegensatze zu dem Sclaventhum. Außerdem steht der Einzelne in jenen Staaten unter einer in keinem anderen Lande so absoluten und so einmischenden Tyrannei der öffentlichen Meinung, vor welcher eine fast sclavische Scheu besteht, und deren Nichtbeachtung unter Umständen die rohesten Mishandlungen veranlassen kann. Das demokratische Princip, in den aus England ererbten Freiheitsinstituten, seiner wahren Domaine, mit Segen wirksam, ist in seiner amerikanischen Anwendung auf das Regiment bereits in sichtlicher Ausartung. Bereits begnügt sich das Volk nicht mehr mit den Fictionen des Repräsentativsystems, und die Verfassungsänderungen in den einzelnen Staaten wirken alle darauf, die Wahlzeit immer kürzer, immer mehr Aemter wählbar, die Abhängigkeit der Beamten von den Massen immer fühlbarer, die eigne Entscheidung der Massen immer eingreifender zu machen. Bestechlichkeit, Unterschleif und sonstiger Amtsmisbrauch sind die Begleiter solcher Zustände, und mehr und mehr kommt das Regiment in die Hände einer geistig und sittlich niedriger stehenden Classe, als in den ersten Zeiten

der Republik[1]). Männer von feinerer Geistesbildung, höherer Sittlichkeit und Ehrliebe ziehen sich, voll Ekel und Ueberdruß, von aller Betheiligung an dem öffentlichen Leben möglichst zurück.

Gänzliche Trennung der Kirche vom Staate. Zahlreiche religiöse Secten. Strenge äußerliche Kirchlichkeit durch die Volkssitte getragen. — Ungerechtigkeit gegen die Indianer. — Bankwesen. — Erweiterung des Gebietes. Beginnende Eroberungslust. — Kleines geworbenes Heer und allgemeine Milizpflicht. — In den alten Staaten zahlreiche höhere Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten. Gefängnißwesen. In den großen Städten hervortretende Nothwendigkeit wirksamerer Polizeianstalten und beginnender Pauperismus. — Lynchjustiz; ihre Gründe und ihre Excesse[2]).

Während der Stürme der französischen Kriege und in den nachfolgenden Jahren rissen sich, zunächst mehr durch zufällige Umstände veranlaßt, auch die südamerikanischen Colonieen Spaniens und Portugals von ihren Mutterländern los und wurden, mit Ausnahme Brasiliens, welches sich zu einem constitutionellen Kaiserthum bildete und diesem Umstande eine vergleichungsweise Ruhe verdankt, außerdem aber auch keine sonderliche Befähigung zur Selbstregierung bewiesen hat, zu Republiken. Die Geschichte hat viel Böses verzeichnet, das Spanien auf jenem Boden verübt und verschuldet hat. Indeß war das

---

[1]) Man vergl. die gehaltvolle Ausführung eines in den amerikanischen Verhältnissen wohlbewanderten und keineswegs gegen Amerika eingenommenen Mannes in: v. Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, I, 513—534.

[2]) Vergl. v. Mohl, Das Bundesstaatsrecht der Vereinigten Staaten von Nordamerika; 1. Bd., Stuttgart und Tübingen, 1824, 8. — Story, Commentaries on the Constitution of the United States; Boston, 1833, 3 Bde., 8. (deutsch von Buß, Freiburg, 1844, 8.). — Engelhard, Die Verfassungen der Vereinigten Staaten Nordamerikas; Frankfurt a. M., 1834, 2 Bde., 8. — de Tocqueville, de la Démocratie en Amérique; Paris, 1836, 2 Bde., 8. — Julius, Nordamerikas sittliche Zustände; Leipzig, 1839, 2 Bde., 8. — v. Raumer, die Vereinigten Staaten von Nordamerika; Leipzig, 1845, 2 Bde., 8. — Naumann, Nordamerika, sein Volksthum und seine Institutionen; Leipzig, 1848, 8.

spanische Regiment allmälig immer milder geworden; bei früheren Gelegenheiten hatten die Colonisten dem Mutterlande Treue bewiesen und eine zufriedene Stimmung an den Tag gelegt; in der letzten Zeit vor der Losreißung waren Fortschritte unverkennbar, und was jetzt noch von gediegenen, nützlichen Schöpfungen in jenen Ländern, stammt aus der spanischen Zeit. Nachher ist Alles in Auflösung und Verfall gerathen. Die Bewegung überflügelte bald ihre Anstifter und verwischte die bis dahin bestandenen Ordnungen. Bildung, Sittlichkeit und Thatkraft der Bewohner jener reichen Länder waren den Aufgaben des Regimentes nicht gewachsen und das sogenannte republikanische Leben hat sich in einen Wechsel kleiner Tyrannen aufgelöst, die einander mit Hilfe gewonnener Soldaten stürzen und ihr Regiment eben nur darauf richten, sich so lange als möglich mit Gewalt zu behaupten, immer aber von dem Bewußtsein ausgehen, ihrer Zukunft nicht sicher zu sein. Die Gründe liegen in Volksthum, Geschichte, Natur des Landes und Raçenmischung vor Augen.

4. Statistik (Staatenkunde).

§. 25.

Die Statistik (Staatenkunde) ist die Lehre von dem gegenwärtigen Zustande der Staaten, nach den Elementen, auf denen derselbe beruht. Man hat aber die reine Statistik, die sich mit Aufstellung der Regeln, nach denen eine statistische Darstellung durchzuführen ist, beschäftigt, von der auf mehrere Staaten, oder einen Einzelnen Angewandten zu unterscheiden. Die Letztere muß zuvörderst die Grundkräfte des zu schildernden Staates zeigen und darstellen, wie die Natur für ihn wirkte und über welche Massen von Arbeit er zu gebieten hat (Grund und Boden an sich und seine Tauglichkeit zur Production; Bevölkerung). Sie muß die Art und Weise, wie jene Kräfte auf einander einwirken (Industrie und Verkehr), und den Einfluß schildern, den innere und äußere politische Verhältnisse darauf

äußern. Aus diesen Bedingungen hat sie den Erfolg jener Bestrebungen zu erklären (Reichthum). Es dient ihr, neben der Geschichte und Erdbeschreibung, vor Allem die politische Arithmetik zur Hilfswissenschaft, die aus zuverlässigen, sich oft wiederholenden Thatsachen Sätze, die sich auf die politischen Elemente beziehen, durch Berechnung zur Gewißheit zu erheben sucht.

Man kann mit Schlözer die Statistik eine stillstehende Geschichte nennen. Denn sie faßt die Staaten in Einem Augenblicke auf, hemmt gewissermaßen ihren Lauf und betrachtet ihren Zustand, wie er sich gerade in diesem Momente darstellt. Ein Augenblick später und viele Züge des Bildes sind schon verwandelt. — Sie soll den jetzigen Zustand der Staaten, die Resultate der ihnen von der Natur verliehenen Kräfte, des Gebrauches, den die Vergangenheit von ihnen gemacht hat, und der Art, wie die Gegenwart sie anwendet, schildern. Früher war sie eine sehr einfache Wissenschaft und man begnügte sich größtentheils, gelegentlich bei der geographischen Darstellung einige Notizen über das Areal, die Bevölkerung, die Einkünfte des Staats hinzuzufügen, die man, verbunden mit einigen oberflächlichen Nachrichten von den öffentlichen Einrichtungen, eine statistische Darstellung des vorliegenden Staats nannte. In der neueren Zeit, seit Achenwall und Schlözer[1]), ist ein

---

[1]) Ueber die Literatur vergl.: Lüder, Geschichte der Statistik; Göttingen, 1817, 8. — Pölitz, S. 234 ff. Hebe aus: Franc. Sansovino, del governo e amministratione di diversi regni e republiche, cosi antiche, come moderne; Venet. 1567, 4. — Achenwall, Abriß der neuesten Staatswissenschaft der heutigen vornehmsten europäischen Reiche und Republiken; Göttingen, 1749, 8. (7. Aufl. 1790 ff.) — Schlözer, Theorie der Statistik; Götting., 1804. 8. — Crome, Ueberſicht der Staatskräfte von den sämmtlichen europäischen Reichen und Ländern; Leipzig, 1818, 8. — Meusel, Lehrbuch der Statistik; Leipzig, 1792, 8. 4. Aufl. 1817, 8. — Hassel, statistischer Umriß der sämmtlichen europäischen und der vornehmsten außereuropäischen Staaten rc. 3 Hfte; Weimar, 1823 ff. Fol. — Dessen allgemeines geographisch-statistisches Lexikon; 2 Theile, Weimar, 1817, 8. — Füge hinzu: Pölitz, Staatswissenschaften. Th. 4. — v. Malchus, Statistik und Staatenkunde; Stuttgart und Tübingen, 1826, 8. Bei ihm s. auch S. 22 u. ff. die Literatur der angewandten besonderen Statistik. — Heuschling,

höherer wissenschaftlicher Geist auch dieser Lehre eingehaucht worden. Ja es gab eine Zeit, wo man fast übertriebenen Werth auf ihre Behandlung legte, da eine geschraubte Staatskunst die glänzenden Resultate ihres Verfahrens durch Zahlen zu beweisen suchte und ihre Werkzeuge mit Vorschlägen zu tabellarischen Zusammenstellungen überhäufte, die aus oberflächlich aufgegriffenen Thatsachen geschöpfte Ergebnisse lieferten, die durch die Erfahrung bitter widerlegt wurden. In der neuesten Zeit ist die sonst so beliebte tabellarische Form der statistischen Darstellung mit Recht der beschreibenden größtentheils gewichen. Und in der That kann auch nur so etwas Zuverlässiges von einer Wissenschaft erwartet werden, deren Aufgabe es ist, Verhältnisse, die in der vielfachsten Wechselwirkung sich durchkreuzen und auf deren Gestaltung oft Umstände Einfluß haben, die wohl einer geschichtlichen Erörterung, nicht aber einer mathematischen Berechnung fähig sind, auf feste Normalpunkte zurückzuführen und den Charakter der mannichfaltigsten Ursachen in der Einheit der Gesammtwirkungen zu umfassen. Dann aber, und wenn sie mit ängstlicher Gewissenhaftigkeit, mit der genauesten Sorgfalt sowohl alle bleibenden Grundkräfte erfaßt, als die vorübergehenden Einflüsse in Anschlag gebracht und das Einwirken der Bedingungen, unter denen jene Kräfte sich entwickeln, weise beachtet und auf eine anschauliche Weise darge-

---

bibliographie historique de la Statistique en Allemagne; Brüssel, 1845, 8. — Fallati, Einleitung in die Wissenschaft der Statistik; Tübingen, 1843, 8. — Schubert, Handbuch der Allgemeinen Staatskunde von Europa. — Im Uebrigen haben sich als bedeutende Statistiker namentlich der Italiener Balbi, die Engländer Porter, M'Culloch, M'Gregor, der Franzose Charles Dupin, die Deutschen J. G. Hoffmann — ein wahres statistisches Genie, der die Zahlen reden machte, wie Keiner —, Dieterici, Hanssen, dessen „Amt Bordesholm" (Kiel, 1842, 8.) eine statistische Mustermonographie ist, Engel in und für Sachsen, Becher in Oesterreich, und in fleißiger Ansammlung und Benutzung statistischer Daten für die Zwecke der Nationalökonomie und Politik Rau und Roscher hervorgethan. In neuester Zeit haben sich auch der Freiherr v. Rheden und Hübner sehr eifrig auf diesem Gebiete bewegt. Von Regierungswegen geschieht für die Statistik am meisten in Belgien, Oesterreich, Preußen, Sachsen, Frankreich und England.

stellt hat, dann kann sie allerdings Aufschlüsse gewähren, die als Belege dienen, wie sich die großen nationalökonomischen und politischen Lehren im Leben bewähren, und die zugleich auf den Standpunkt stellen, aus dem man die Kräfte und die Hilfsquellen der einzelnen Staaten zu überschauen und zu berechnen vermag. Mehr aber, als bei mancher andern Wissenschaft, kann man hier, wo alles auf Klarheit und Uebersichtlichkeit ankommt, die jedoch immer dem höheren Gesetze der Wahrheit untergeordnet sein müssen, sagen, daß schon die formelle Anordnung, wie die ganze Behandlung der Wissenschaft und vor Allem die s i c h e r e Ergründung der wahrhaft wichtigen Thatsachen, eine Kunst sei, die bestimmter und vielfacher Regeln und Vorschriften fähig ist und bedarf. Man hat es weniger mit Ideen, als mit Thatsachen zu thun. Aber die Erforschung, Verknüpfung und Darstellung dieser Thatsachen ist die Aufgabe. So hat denn in der neueren Zeit schon die Lehre von der Art und Weise, eine zweckmäßige statistische Darstellung eines einzelnen Staats zu entwerfen, reichhaltigen Stoff zu wichtigen und belehrenden Untersuchungen geboten und mit Recht hat man die Wissenschaft selbst in eine r e i n e und a n g e w a n d t e geschieden, von denen die erste mit den Bedingungen sich beschäftigt, denen der Statistiker bei der wirklichen Ausführung seiner Aufgabe genügen muß, den Quellen, aus denen er zu schöpfen hat, den Hilfsmitteln, die er benutzen kann, die andre aber die so gewonnene Ueberzeugung auf das wirkliche Leben überträgt und auf einen gegebenen Staat anwendet. Es liegt in der Natur der Sache, daß in dieser encyklopädischen Darstellung nur auf die Erstere Rücksicht genommen werden kann, da in Bezug auf die angewandte Statistik die erschöpfendste Vollständigkeit die einzige Bedingung ist, unter der ihre Ausführung irgend einen Werth hat. Aus wenigen, gleichgiltig aus der Masse der Erscheinungen herausgegriffenen Thatsachen läßt sich weniger, als gar nichts ersehen; denn man erhält nur Angaben, die irreleiten. Nur so viel bemerke ich hinsichtlich der angewandten Statistik, daß auch sie in zwei Theile geschieden werden kann, je nachdem man nur die b e s o n d e r e Darstellung eines oder des anderen Staates bezweckt, oder, durch Zusam-

menstellung mehrerer, in ein großes Staatensystem verflochtener Reiche, die allerdings lehrreiche und wichtige Ausführung einer vergleichenden Uebersicht vermittelt. Es muß dies aber eine wirkliche Zusammenstellung der einzelnen, statistisch zu untersuchenden Thatsachen, nicht eine bloße in einer gewissen Aufeinanderfolge gegebene Darstellung der statistischen Verhältnisse einer Menge einzelner Staaten sein. Es ist aber eine solche vergleichende Uebersicht, wenn sie allen Anforderungen genügen soll, — und hier ist Vollkommenheit fast Gesetz — eine noch nie gelöste und beinahe unauflösliche Aufgabe[1]. Denn nirgends so wie hier wird die eine Thatsache durch die andre bald erklärt, bald modificirt, bald aufgehoben und es kommt nun eben darauf an, diesen gegenseitigen Wechseleinfluß vor Augen zu stellen. Dies würde am Sichersten sein, wenn es gleichzeitig geschehen könnte; die wissenschaftliche Darstellung kann es aber nur in aufeinanderfolgenden Angaben entwickeln und hier die Zusammenfassung des Totaleindruckes zu sichern, ist eben die Schwierigkeit. Bildlich-tabellarische Künsteleien, wie man in der Chronologie beliebt hat, können hier nicht zum Ziele führen, wo vieles nur in ausführlicher Darstellung erörtert, nicht aber in Zahlen aufgelöst werden kann.

§. 26.

Vires unitae agunt war die Formel, wonach Schlözer die statistischen Angaben geordnet wissen wollte, und wenn ich, freilich mit einiger Abweichung von der Meinung dieses großen Mannes, unter dem ersten Worte die Grundkräfte der Staaten, unter dem zweiten das Wesen ihrer gegenseitigen Verbindung und ihres, durch die Staatseinrichtungen, durch Sitten und Verhältnisse bedingten Zusammenwirkens und unter dem letzten ihr wirkliches Handeln und dessen Wirkungen verstehen darf, so bin auch ich mit dieser Anordnung einverstanden. Sie ist geeignet, ein Bild von dem wirklichen Gange der Dinge zu bieten. Sie schickt überdem das mehr oder weniger Bleibende, durch mathematische Berechnung zur unumstößlichen Gewißheit

[1]) v. Malchus hat das zur Zeit Mögliche geleistet.

zu Erhebende und leichter zu Ueberschauende voraus, geht von da zu den mehr veränderlichen, vom menschlichen Willen abhängigen Umständen über und schließt mit den ewig wechselnden, täglich sich verändernden, und doch auf die Dauer gleichfalls durch ewige Grundnormen beherrschten Verhältnissen.

Es sind dauernde, zum Theil mit hoher Zuverlässigkeit zu ergründende Verhältnisse, die die Statistik in der Lehre von den Grundkräften der Staaten zuvörderst zu schildern hat. Theils sind es unabänderliche Verhältnisse, theils doch Thatsachen, deren Gang, nach ewigen Naturgesetzen geleitet, durch alle Irrthümer und Thorheiten der Menschen nur auf Augenblicke gestört wird, auf die Dauer aber immer die gleichen Resultate bietet. Aber auch sie sind nicht einzeln und isolirt zu betrachten; auch sie müssen in einem Zustande inniger Verbindung gedacht, in allen Beziehungen und von allen Seiten beleuchtet werden.

Die Erforschung der Arealgröße eines Staates kann freilich mit völliger Sicherheit nur durch eine geometrische Vermessung des Flächeninhalts bewirkt werden. Wo man aber bisher die Kosten einer solchen Unternehmung gescheut hat, da läßt sich die Lücke allenfalls durch Berechnungen ausfüllen. Besitzt man recht zuverlässige Specialcharten, so kann man diese zur Grundlage nehmen. Oder man kann, indem man den Erndtebetrag, oder noch sicherer, den Betrag der Aussaat erforscht, mittelst genauer Erwägung der im Lande üblichen Wirthschaftsart, wenigstens die wahrscheinlich zur Erbauung von Cerealien benutzte Fläche, so wie, durch Berechnung der, nach den ökonomischen Verhältnissen des Landes, zu einem solchen Umfange eigentlicher Getreidefelder erforderlichen sonstigen Landgrundstücke, an Wiesen und dergl., auch diese erhalten. Freilich bleibt hier der Raum, der von unbebauten Strecken, Gewässern, Wegen, Städten und Dörfern, Waldungen u. s. w. in Anspruch genommen wird, unergründet und ist nur da zu ermitteln, wo man auch über diese Verhältnisse Angaben erlangen kann. Endlich kann man aus dem Betrage der Consumtion einen Schluß auf die wahrscheinlich zur Production benutzte Fläche ziehen; wobei man jedoch auch

wissen muß, wie viel etwa an Cerealien vom Auslande bezogen wird, oder welchen Ueberschuß das Land dem Auslande zusendet. Alle diese letzteren Methoden können höchstens durch Vergleichung und Zusammenstellung ihre Resultate dem der ersten wenigstens annähern.

Uebrigens genügt es bei der Angabe des Areals eines gegebenen Staats keinesweges, nur die Summe der Quadratmeilen, die das Gebiet desselben umfaßt, zu bezeichnen. Denn daraus ließe sich weder auf die wahrscheinliche Production des Landes, noch auf seine politische Wichtigkeit ein Schluß ziehen. Vielmehr muß in letzterer Beziehung die mehr oder weniger gedrängte, vielleicht durch Gebirge und Ströme geschützte, eine stete innere Verbindung aller Theile erleichternde oder erschwerende Lage desselben, in ersterer seine Culturfähigkeit erwogen werden. Man hat die klimatischen Verhältnisse des Landes zu untersuchen, wie sie durch die geographische Lage desselben und durch andere, den Einfluß der Ersteren oft modificirende Umstände bedingt werden. Ferner ist der Zug der Gebirge ein wichtiges Element, das zur genaueren Beurtheilung der Beschaffenheit des Bodens zu beachten ist. Ihr Einfluß auf die Sicherheit des Staats, auf seine klimatischen Verhältnisse und auf die Bereicherung der Bewohner durch die in ihrem Innern enthaltenen Schätze giebt in verschiedenen Theilen der statistischen Darstellung vielfache Beschäftigung. Dann sind es die Wasserverhältnisse des Landes, die Berücksichtigung fordern; theils weil die Gewässer einen großen Theil des Areals in Anspruch nehmen, den man in Versuchung gerathen könnte, für productionsfähig zu halten; theils weil die Culturfähigkeit vieler Strecken von ihrer Bewässerung, die Möglichkeit vieler Unternehmungen von der zu Hilfe gerufenen Kraft der Ströme, der Werth vieler zu gewinnenden Producte von der größeren, oder geringeren Leichtigkeit ihres Transportes abhängt. Also Seen, Flüsse, Canäle sind zu beachten, der Flächenraum, den sie von dem Gesammtgebiete hinwegnehmen, der Lauf, den sie einschlagen, der Einfluß, den sie auf Production, auf innere Verbindung und auf den Absatz der Waaren äußern. Dazu kommt die Angabe, ob und inwiefern das Land an einzelnen

Küsten vom Meere umspült werde. — Hiernächst ist es von Wichtigkeit, daß man den Umfang des wirklich zur Cultur benutzten Bodens beachte. Und wenn man über die obigen Umstände im Klaren ist, so kann man mit größerer Bestimmtheit übersehen, ob die Summe des nicht bebauten Bodens bloß wegen jener örtlichen Verhältnisse in Wegfall komme. Wo nicht, und zeigt sich ein Uebermaaß des Raumes, so mag man mit Sicherheit schließen, daß ein Mangel an Bevölkerung, an Industrie, oder die Beschränkung der letzteren durch politische Institute das Misverhältniß geschaffen habe und bei der weiteren Verfolgung der Wissenschaft wird man Gelegenheit finden, die Ursache zu entdecken. Endlich gehört hierher die vorläufige Angabe über die Fähigkeit des Landes zur Erbauung gewisser Früchte, gewisser Holzarten, zur Gewinnung gewisser Naturschätze.

Ein großer Haupttheil der Grundkräfte des Staats besteht in seiner Bevölkerung und von ihr hängt mehr oder weniger die Benutzung der von der Natur gebotenen, aber nur durch den menschlichen Willen ins Leben gerufenen Kräfte ab. In Bezug auf dieses Element zeigt sich ein vieljähriger Zwiespalt unter den Theoretikern. Die älteren Schulen der Politiker sahen ein besonderes Zeichen der Blüthe eines Staats in seiner Bevölkerung und hierin hatten sie größtentheils Recht. Aber sie gingen auch weiter und betrachteten eine zahlreiche Bevölkerung als die nothwendige Bedingung, ja als die leitende Ursache jener Blüthe; sie behaupteten, je größer die Bevölkerung werde, desto besser müsse der Wohlstand des Staats durch eine reichere Production anwachsen; der Staat habe folglich alle Mittel zu gebrauchen, seine Einwohnerzahl und in ihr den allgemeinen Wohlstand zu vermehren. Kurz sie hielten die Wirkung für die Ursache. Dagegen behauptete schon in früherer Zeit ein Engländer Hall: ein Volk werde in dem Maaße ärmer, als seine Bevölkerung zunehme und später suchte Malthus zu zeigen, die Größe der Bevölkerung werde durch die Masse der Subsistenzmittel bedingt und es sei eine wirkliche Uebervölkerung denkbar, ja um so mehr zu befürchten, als die Bevölkerung in geometrischer Progression zunehme, die mit ihr allerdings verbundene

Vermehrung der Production aber nur in arithmetischer Progression erfolge. Neuere, namentlich Gray und Say, haben dagegen ein stetes, gleichmäßiges Wechselverhältniß zwischen der Summe der Production und der der Consumenten nachzuweisen gesucht. Und in der That scheint sich für den Staat wenigstens die Regel mit Sicherheit zu ergeben, daß er weder durch künstliche Mittel eine unnatürliche Vermehrung der Bevölkerung befördern, noch ihren natürlichen Anwachs beschränken soll.

Dieser vieljährige Streit hat übrigens auch dadurch genutzt, daß er eine Menge Berechnungen über die Vermehrung und Verminderung der Bevölkerung, und über die Gesetze, nach denen sich im Allgemeinen das mouvement der Population richtet, hervorrief, die nun allmälig der politischen Arithmetik einen reichen Stoff zu Untersuchungen, der Gesetzgebung aber in vielen Punkten treffliche Anhaltspunkte boten. So wechselnd diese Verhältnisse im kleinen Kreise einzelner Gesellschaften erscheinen mögen, so werden sie doch, wenn sie bei einer großen Anzahl beobachtet werden, wo in der Masse der gleichartigen Erscheinungen die individuellen Ausnahmen sich auflösen, gleichmäßig und unverrückt[1]). Die Gesetze der Bevölkerung, die unter hundert Personen vielleicht täuschen, sind unter einer Million untrüglich. Die einzig sicheren Quellen dieser Berechnungen aber sind sehr genaue Geburts-, Trauungs- und Sterbelisten. Sie beziehen sich übrigens namentlich auf das Verhältniß zwischen den Geburten und der Volksmenge, die Ehen, die Geschlechtsungleichheit, die Altersclassen, die Mortalität; Verhältnisse, die sich nun wieder in eine Menge einzelner Fragen auflösen und, in mannigfacher Zusammenstellung geprüft und verglichen, die Grundlagen zu vielfach wichtigen Schlüssen bieten. Bei der statistischen Darstellung der einzelnen Staaten müssen diese Umstände nun unter dem besonderen Gesichtspunkte betrachtet werden, in dem sie in dem gegebenen Staate, durch seine besonderen Verhältnisse bedingt, sich darstellen. Uebrigens hat man hier noch die Fragen zu beantworten: wie dicht die Bevölkerung im Ganzen, wie im Einzelnen sei; wie viel Individuen auf

---

[1]) Bernoulli, Handbuch der Populationistik; Ulm, 1840, 8.

die Quadratmeile kommen; wie sie sich zwischen Stadt und Land vertheilen; wie groß die Anzahl der Städte auf der Quadratmeile sei, wie die der Dörfer; wie viele Menschen sich mit der Landwirthschaft, wie viele mit den technischen Betrieben beschäftigen; welche Bemerkungen etwa in Bezug auf die Abstammung der Bewohner, ihre Religion, ihren Stand sich ergeben, und ob in letzterer Beziehung namentlich ein relativ gleichmäßiges Verhältniß obwalte.

§. 27.

Wo es sich nun um die Darstellung der Art und Weise handelt, wie die verschiedenen Grundkräfte des Staats zur Erzielung ihres Gesammtzwecks, des Nationalreichthumes, zusammenwirken, da wird recht eigentlich die Nothwendigkeit einer umsichtigen wissenschaftlichen Erörterung am fühlbarsten. Denn hier kommt es darauf an, in einem lichtvollen und umfassenden Gemälde den Einfluß zu zeichnen, den politische Institute, der Volkscharakter, die Sitten und Neigungen der Bewohner des Landes auf die Art ihrer industriellen Thätigkeit und auf die Benutzung der von der Natur ihnen dargebotenen Schätze äußern. Hier wird die Verfassung und Verwaltung des Staats, nicht aus dem staatsrechtlichen oder politischen Standpunkte noch einmal in ihrem großen, inneren Zusammenhange entfaltet, aber es werden die Wirkungen einzelner Institute derselben, soweit diese auf Production, Gewerbswesen, den Handel von Einflusse sind, beleuchtet. Wie ist der Rechtsstand gesichert, das ist die erste Frage, von deren Beantwortung die Art und Weise einer fruchtbringenden Benutzung der Grundkräfte abhängen muß. Angaben über die größere, oder geringere Schnelligkeit der Rechtspflege, über die Zahl der geführten Rechtsstreite, ob sie durch Vergleich beigelegt wurden, oder welche Stadien des Prozesses sie durchliefen, über die angestellten Untersuchungen und deren Erfolg, diese und ähnliche Notizen geben manchen trefflichen Aufschluß. Ebenso die polizeilichen Anstalten, vor Allem soweit sie die Sicherung des Eigenthums und das Gewerbswesen betreffen. Auch verdient die Frage eine vorläufige Erörterung, inwiefern die politischen Einrichtungen des Staates

die Bürger mehr oder weniger zur eignen Thätigkeit auffordern, sie ihren Berufsgeschäften entreißen, um ihre Kräfte dem Staate zu widmen; oder was die kirchlichen Gesetze über die Feiertage sanctionirten u. s. w. Man muß wissen, über welche Massen von Arbeit der Staat in Wahrheit zu gebieten hat.

Nun hat man zuvörderst die Verhältnisse des Ackerbaues zu erforschen. Man muß angeben, ob nicht der Verkehr mit dem Grund und Boden durch politische Institute in Fesseln geschlagen, die freie Thätigkeit der Besitzer durch knechtische Dienstbarkeit, durch Frohn- und Zehndenpflichten gehemmt sei; ob man eine zweckmäßige Zerschlagung des Grundeigenthums verstattet, und doch wieder in gewisse, durch die Natur der Verhältnisse gebotene Schranken geschlossen habe; ob das vielleicht noch übliche Lehnssystem auf Benutzung der Güter, ihren Werth und ihr Preisverhältniß von Einfluß sei; wie die Hypothekengesetzgebung und das Hypothekenwesen sich gestalte. Man muß erwähnen, ob die Mehrzahl der Grundbesitzer vielleicht Pächtern die Bestellung ihrer Felder überläßt, oder selbst sich der Bewirthschaftung unterzieht. Man muß nachweisen, was vielleicht für Lehranstalten, Musterwirthschaften, Gesellschaften und dergl. die Ausbildung einer rationellen Agricultur befördern und muß das überhaupt im Lande übliche System der Feldwirthschaft würdigen. — Ferner gehören hierher die Angaben über das Forstwesen; ob vielleicht der Reichthum des Landes an Holz unter die Privatbesitzungen dergestalt vertheilt ist, daß die Benutzung der Waldungen dem Wirthschaftsplane der einzelnen Güter angepaßt wird; oder ob große, geschlossene Staatsforsten bestehen, die nach einem gleichmäßigen, umfassenden Plane verwaltet werden, und wie und unter welchen Bedingungen die gesammte Forstwirthschaft vor sich geht. — Auch muß man hier die Benutzung der Jagd und Fischerei erwähnen und angeben, ob sie Eigenthum des Staates sind, oder nicht; ob man zu Gunsten der Ersteren den Landbau beeinträchtigt; ob man die Letztere verpachtet hat u. s. w. — Endlich gehören hierher die Verhältnisse des Bergbaues mit seinen mannigfachen Nebenzweigen. Ist er Regal und lediglich auf Rechnung des Staats betrieben? Ist er für frei erklärt und nur unter die

Verwaltung öffentlicher Beamten gesetzt? Ist er ganz dem willkürlichen Streben der Privatpersonen überlassen? Welche Anstalten sind ihm gewidmet? Wie ist der Gang seines Betriebes? Was seine Hoffnungen für die Zukunft?

In Bezug auf das Gewerbswesen hat man gleichfalls zuvörderst den Einfluß zu untersuchen, den politische Institute darauf äußern; ob vielleicht die alte Zunftverfassung noch bestehe, ob unumschränkte Gewerbsfreiheit gewährt sei, oder ob man in dieser Beziehung einen weise berechneten Mittelweg eingeschlagen habe. Auch gehört hierher die Angabe der von dem Staate vielleicht selbst begonnenen Gewerbsunternehmungen und deren Einflusses auf das Gesammtwohl. Dann was der Staat zur Beförderung der technischen Bildung gethan habe; ob er durch Lehranstalten die Erziehung tüchtiger Künstler und Handwerker beförderte; durch Sammlungen, jährliche Ausstellungen, durch Institute, die einen löblichen Wetteifer hervorrufen, Gelegenheit gab, Kunstfertigkeit zu erwerben, und zu entfalten. Ferner, ob er durch seine finanziellen Institute darauf hinwirke, der Fabrik- und Manufacturthätigkeit einen erkünstelten, einen nur scheinbaren Aufschwung zu geben, sie auf Kosten der übrigen Bestrebungen der Staatsbürger in die Höhe zu schrauben, oder ob er im Gegentheil durch ein verkehrtes Abgabensystem ihre fröhlichere Entfaltung hemme, ihr Gedeihen vernichte, oder endlich, ob er auch hier das Rechte getroffen. Hiernächst hat man die verschiedenen Arten der Gewerbsthätigkeit zu unterscheiden, denen die Bewohner des Landes, aufgefordert vielleicht durch örtliche Verhältnisse, durch die ihrem Lande besonders eigenthümlichen Producte, sich hingegeben haben; wie sich der Betrieb der eigentlichen Handwerker zu der Manufactur- und Fabrikthätigkeit verhalte; ob einzelne Zweige derselben lange schon im Lande üblich gewesen sind und gewohnte Absatzquellen besitzen, oder ob sie erst neuerdings sich emporschwangen; ob man bei ihnen die Naturkraft an Wasser, Wind, Dämpfen u. s. w. zu Hilfe gerufen habe; welche und wie viele Maschinen im Gange seien, oder ob man es vielleicht versäumte, hier Vervollkommnungen zu benutzen, deren sich das Ausland erfreut; in welchen

Theilen des Staats der Hauptsitz einer oder der andern Thätigkeit sei und wie viele Hände sie überall beschäftigen.

Ferner hat die statistische Darstellung den Gang des inneren und äußeren Verkehrs, wie er durch den Handel vermittelt wird, zu beleuchten und anzugeben, inwiefern die Einrichtungen des Staats ihn begünstigen: theils durch Einführnng eines zweckmäßigen Handelsrechts; theils durch Erleichterung des Transports, durch Anlegung von Eisenbahnen, Canälen u. dergl.; theils durch Bildung kenntnißreicher Kaufleute in trefflichen Handelsschulen; theils durch liberale Anordnung des Abgabensystemes. Dann muß erwähnt werden, welche Art des Handels vorzüglich blühe; ob der innere Handel nicht etwa zu Gunsten des Aeußern beschränkt, die Bevölkerung der einzelnen Ortschaften in dem Austausche ihrer Producte gehemmt, die Hauptthätigkeit des Handels auf Meß- und Stapelorte gebannt sei; ob Eigen- oder Zwischenhandel vorzugsweise betrieben werde; ob die Bewohner durch Transitohandel, durch Commissions- und Speditionsgeschäfte sich und den Staat zu bereichern suchen, und wie viel Hände im Allgemeinen durch den Handel beschäftigt werden. Auch ist hier vor Allem die Masse der im Staate befindlichen und der umlaufenden Tausch- und Circulationsmittel, ihre Beschaffenheit und ob sie in Metall, oder in einem Surrogate desselben bestehen, und ihr Verhältniß zu dem Verkehre zu untersuchen. Hat der Staat Colonieen, so gehören hierher die Bedingungen, welche den Verkehr derselben mit dem Mutterlande und fremden Staaten bestimmen.

Aber nicht bloß die Thätigkeit in materiellen Bestrebungen beschäftigt die Statistik. Auch über die intellectuelle Bildung des Volks verbreiten sich ihre Forschungen. Sie untersucht, was der Staat, oder die Gemeinde, für die Bildung des Volks thue; wie und mit welchem Erfolge die eröffneten Lehranstalten benutzt werden; wie sich die Elementarschulen zu den höheren Bildungsanstalten verhalten; wie der Staat die Erzielung ausgezeichneter Leistungen befördere; ob eine Censur bestehe, oder ob Preßfreiheit gewährt sei; was dies für Einfluß auf die schriftstellerische Thätigkeit und den Buchhandel habe; was man

an Kunstsammlungen, an Bibliotheken besitze, um Hilfsmittel zur weiteren Ausbildung zu gewähren u. s. w.

Ebenso werden die sich zur Beurtheilung des sittlichen Zustandes darbietenden statistischen Materialien, wie eine Statistik der Verbrechen, der Selbstmorde, der unehelichen Verbindungen und Geburten, der Geisteskrankheiten und ihrer Ursachen, der Polizeipflege u. s. w. zusammengestellt. Auch wird die Statistik sich verdient machen, wenn sie auf Ergründung der socialen Verhältnisse, auf die innere Gliederung der Verhältnisse und auf die specifischen Züge des Volksthums, sowie auf örtliche Sitten, Richtungen und Gewohnheiten eingeht. Allerdings ist es aber selten, in Einem Geiste die zu den statistischen Berechnungen und Ansammlungen und die zu den ethnographischen Beobachtungen erforderlichen Eigenschaften vereinigt zu finden, und da sich die Mehrzahl der Statistiker mit Vorliebe auf das Meß- und Zählbare und damit auf das materielle Leben beschränkt hat, so mag es auch der vorliegenden Darstellung nachgesehen werden, wenn dieselbe Seite auch nach ihr als die Hauptaufgabe der Statistik erscheint.

§. 28.

Bei dem letzten Haupttheile der Statistik findet nun die vorzugsweise Anwendbarkeit der Zahlen, die Möglichkeit eines zweckmäßigen Gebrauches der tabellarischen Form wieder Raum. Denn hier handelt es sich darum, den Nationalreichthum im Ganzen, wie in seinen einzelnen Bestandtheilen zu charakterisiren, den Erfolg, der aus der Benutzung der Grundkräfte des Staats sich ergiebt, zu schildern, das Facit aus den oben erörterten Verhältnissen zu ziehen und alles dies läßt sich mit Leichtigkeit in Summen ausprägen.

Man wird hier schon in den Stand gesetzt sein, einen Blick auf die Größe des Nationalvermögens, des productiven sowohl, als des ruhenden und des todten zu werfen; ein Element, das vielleicht richtiger als die dritte Grundkraft des Staats hätte dargestellt werden müssen, wenn es sich an jenem Orte schon hätte ergründen lassen. Ferner hat man hier aus dem Ertrage der einzelnen Branchen des Landbaues, in allen

seinen Verzweigungen, die Gesammtsumme der Urproducte zu berechnen; ebenso aus den Ergebnissen der industriellen Thätigkeit die Masse der Fabrikate zusammenzustellen und den Gebrauch, den der Verkehr von Beiden macht, zu erörtern. Dann hat man anzugeben, welches der Totalbetrag der gewonnenen Werthsummen sei und welchen reinen Ertrag er, nach Abziehung aller Kosten, zurücklasse. Endlich ist es hier von Wichtigkeit, zu untersuchen, welchen Antheil von diesem Gesammterwerbe der Nation die Verwaltung des Staats in Anspruch nehme; wieviel sie durch eigne Production und durch Gewerbsunternehmungen beziehe, wieviel an Steuern und Abgaben von den Staatsbürgern erhebe, und wie dies wieder zur schnellen Rückkehr in den Verkehr verwendet werde; überhaupt wie das Budget des Staats und der Gemeinden sich darstelle. — Die Berechnung, wie viel von dem Abgabenbetrage im Durchschnitte von dem Individuum zu leisten, oder welches die individuelle Steuerquote sei, die der Einzelne zu tragen habe, gehört eigentlich nur zu den statistischen Spielwerken, da sie etwas nur arithmetisch richtiges, sonst aber völlig unwahres und weder darüber Aufschluß giebt, wie in der Wirklichkeit die Steuerlast sich unter die Staatsbürger vertheilt, noch einen sicheren Maßstab zur Vergleichung der Lasten verschiedener Staaten bietet. Denn zuvörderst kommt dabei in der Regel nur das wirklich in die Staatskassen gelangte Einkommen in Betrachtung, während auf die Leistungen, durch welche dem Staate auf Kosten der Bürger Ausgaben erspart werden, auf das, was er ihnen durch Monopole, als Grundbesitzer, als Gewerbtreibender, entzieht und auf die vielen verschleierten Abgaben, die man, in Folge der Staatseinrichtungen, an Fabriken, Zünfte u. s. w. zahlt, keine Rücksicht genommen werden kann. Dann sieht man aus jener Berechnung nicht, wie sich die Steuerlast *vertheilt* und es würden in dieser Beziehung eine Menge anderer Vergleichungen und Zusammenstellungen, hinsichtlich des Antheiles der verschiedenen Classen der Bevölkerung an der Steuerlast ungleich wichtiger, freilich aber auch ungleich schwieriger sein, als die Erwähnte. Endlich kann der Betrag der Abgaben in zwei gegebenen Staaten

gleich, ihr Druck aber unendlich verschieden sein, weil der Wohlstand beider Völker und die Zwecke, zu denen die Abgaben verwendet werden, verschieden sind. Freilich kann man durch die Berechnung, wie sich das Staatseinkommen zur Bevölkerung verhalte, allenfalls nachweisen, ob die Verwaltung des einen Staates kostspieliger sei, als die des andern; nicht aber, ob ihre Bestreitung die Bürger des einen, oder des andern, mehr belaste.[1])

Zuweilen wird als Anhang der statistischen Darstellung eine Erörterung über das politische Gewicht und die Interessen des geschilderten Staates hinzugefügt; ein Versuch, der schwer gelingen und auch im günstigsten Falle nur annäherungsweise Wahrheit enthalten wird. Wenigstens kommt es darauf an, nicht gerade die gegenwärtigen, sondern die bleibenden, die durch seine individuelle Lage gebotenen Interessen zu bezeichnen, welche die Richtschnur seiner äußeren Politik bilden müssen. Denn in Bezug auf die gerade jetzt hervortretenden Momente kann oft der Geist eines einzigen Mannes, ja eine Veränderung in einem fremden Staate das ganze Räsonnement mit einem Schlage umwerfen.

Uebrigens läßt sich auf alle statistische Angaben durchaus nur dann ein Gewicht legen, wenn sie vollkommen wahr sind. Leider aber sind sie, besonders wenn sie von Amtswegen gemacht werden, häufig mangelhaft, oft falsch. Dann aber sind sie schlimmer, als gar keine. Hat man aber solche, auf die man bauen zu können glaubt, so muß man sich wieder vor dem Irrthume hüten, den schon Rehberg rügte, das Was der Dinge über das Wieviel zu vergessen. Schließen läßt sich aus den statistischen Momenten nur bei der größten Umsicht, bei der sorgfältigsten Ergründung aller Nebenumstände, alles dessen, was nur irgend einen Einfluß auf die Erscheinung, die man ergründen will, haben kann.

---

[1]) Man sollte also auch nicht sagen: in diesem Staate zahlt der Bürger 3, in jenem 5 Thaler, sondern: die Verwaltungskosten verhalten sich wie 3 : 5. Und hier kommt es wieder auf den Geldwerth an.

§. 29.

Auch nach Anleitung der Statistik wird eine Classification der verschiedenen europäischen Staaten entworfen, und man kann dabei von den mannichfachsten Gesichtspunkten ausgehen. Man kann die Staaten nach Maßgabe ihres mehr oder weniger glücklich geordneten Zustandes classificiren, nach der Cultur des Bodens, dem Aufschwunge des Gewerbfleißes, dem Wohlstande der Bürger. Oder man kann, da doch die Gütererzeugung die Seite des Staatslebens ist, auf welche die Statistik ihr Augenwerk vornehmlich richtet, die europäischen Staaten nach der wesentlichen Richtung der Thätigkeit ihrer Bürger ordnen, und angeben, welche Staaten alle Zweige der Production und Industrie mit gleichem Eifer umfassen, welche vorzugsweise dem Ackerbau, oder dem Fabrikwesen, oder dem Handel sich widmen. Die gewöhnlichste Classification aber ist die nach dem politischen Gewichte der einzelnen Staaten, wie sich dieses aus der Kenntniß ihres inneren Zustandes ergiebt. Hier hat man in der Regel die Bevölkerung als Maßstab angenommen, und nun bald 3 bald 4 Classen festgestellt, in die man die verschiedenen Staaten reihte. Andre haben dagegen erinnert, daß man in dieser Beziehung nicht mehrerer Classen bedürfe, als zweier. Dies würde aber die Classe Derjenigen sein, welche selbstständig in die großen politischen Angelegenheiten eingreifen können, und die Derjenigen, denen diese Freiheit nicht gelassen ist. Ich glaube jedoch, die Annahme von vier Classen lasse sich rechtfertigen, sobald man in die erste die Großmächte setzt, von deren Entscheidung im Wesentlichen die Lage des europäischen Staatensystemes abhängt; in die zweite die Staaten, die, ohne Weltmächte zu sein, dennoch die Elemente ihrer Selbstständigkeit in sich selbst tragen, und, ungefährlich für ihre Nachbarn, aber einer entschiedenen, ausdauernden und erfolgreichen Vertheidigung fähig sind. Spanien legt kein Gewicht in die Wagschale Europas, wenn es sich um Belgien, oder Deutschland, oder Italien handelt. Aber umsonst führte Napoleon Europa gegen die pyrenäische Halbinsel ins Feld! In die dritte Classe würden die Staaten zu reihen sein,

welche zwar ihre Selbstständigkeit durch eigne Kraft zu vertheidigen außer Stande, aber doch in sich wichtig genug sind, um an ihre Erhaltung als selbstständige Staaten ein Interesse des europäischen Staatensystems zu knüpfen. Die Vierte endlich würden Diejenigen bilden, deren Selbstständigkeit mehr nur als eine geschichtliche Zufälligkeit erscheint.

5. Die Politik.

§. 30.

Auf dem Grunde geschichtlicher und statistischer Erkenntniß hat sich nun die Politik (Staatskunst, Staatsweisheitslehre) mit den Untersuchungen zu beschäftigen, welche die Mittel zur richtigen Erfassung der Aufgaben, die den einzelnen Staaten in ihren Verhältnissen gestellt sind und zur bestmöglichen Lösung derselben, überhaupt die Förderung einer wahrhaft gedeihlichen Entwickelung, Gestaltung und Wirksamkeit der Staaten betreffen. Man kann sie, wenn es auf Kürze ankommt, als die Lehre von den Mitteln zur Erreichung der Zwecke des Staats bezeichnen. Indeß wird man dabei beherzigen müssen, daß sie es nicht mit dem Auffassen der Mittel für beliebige Zwecke, sondern auch mit dem Erfassen der rechten Zwecke, mit der gehörigen Unterordnung der Zwecke unter einander, und daß sie es nicht mit dem Aufsuchen der nächsten und kürzesten, der ersten sich eben darbietenden, sondern mit dem der im höchsten Sinne bestmöglichen Mittel zu thun, daß sie eine Mannichfaltigkeit von Mitteln zu prüfen und den Geist und Sinn dafür zu bilden hat, daß er das in jedem Falle Rechte, das Beste finde und durchführe.

Man hat bei der Begriffsbestimmung der Politik falsche Auffassungen abzuwehren, die theils der gemeine Sprachgebrauch, theils die Wissenschaft selbst damit verbunden hat. Der erstere bestimmt zum Theil den Wirkungskreis der Politik zu eng und beschränkt sie auf das Gebiet der Aufsehen machenden, die Zei-

tungen beschäftigenden Staatshändel, der auswärtigen Angelegenheiten zumal, der Verfassungskämpfe und derjenigen Acte aus den übrigen Gebieten der Staatsthätigkeit, welche mehr oder weniger mit den vorhergenannten zusammenhängen, die Tendenz der Herrschaft, sich zu behaupten und zu erweitern und den Gegenkampf dagegen berühren. Es liegt darin eine Ahnung, aber eine sehr unbestimmte, flache und oberflächliche Ahnung eines Unterschiedes, der sich allerdings machen läßt und in einem höheren Sinne auch mit Recht gemacht worden ist. Man spricht nämlich wohl öfters von einer hohen Politik (haute politique) und versteht darunter gewisse Regeln, die sich, aus der Erfahrung über die Natur des Staatswesens abstrahirt, über die Behandlung bestimmter Aufgaben, der praktisch ersten und wichtigsten, wenn auch vielleicht in der idealen Würdigung der Staatsthätigkeiten nicht der höchsten, ergeben. Wie dem einzelnen Menschen die Rettung seiner Existenz, auch wohl die Behauptung der Stellung und Lage, von denen seine wichtigsten Interessen abhängen, die Aufgabe zu sein pflegt, der er im Momente der Gefahr jede Rücksicht nachsetzt, so wird auch der Staat und so werden auch die herrschenden Gewalten in ihm noch über die Interessen, für deren Pflege sie bestimmt sind, das Interesse setzen, sich überhaupt in der Stellung zu behaupten, um wirken zu können, und ihren Wirkungskreis und Machtkreis eher zu erweitern trachten, als verringern lassen. Für diese Aufgabe nun, wo es sich weniger um das ruhige, feste Begründen im ordnungsmäßigen Gange der Dinge, sondern um große Krisen, Gefahren, Collisionen handelt, bieten sich aus der geschichtlichen Erfahrung und aus der Erkenntniß der auch über das Staatswesen waltenden Naturgesetze einzelne Regeln und Sätze dar, welche nicht von der Wissenschaft systematisch zusammengefaßt und entwickelt worden sind, es auch nicht füglich werden können, den praktischen Staatsmännern aber wohl vertraut sind, oder instinctmäßig von ihnen gefunden werden, und bei deren einzelnem Vorkommen und Anwenden man wohl gesagt hat, daß sie Gebote der haute politique, der Staatsraison im engsten Sinne des Worts seien. Besser allerdings, man verhütet durch eine recht gediegene Gestaltung und

Behandlung des Staatswesens das Eintreten jener Collisionen, bei denen Mittel in Frage kommen, die, wie alle Nothmittel, selten eine recht sorgfältige und gewissenhafte Abwägung zulassen und bei denen überhaupt mancherlei Illusionen und Verblendungen unterlaufen[1]). — Die Politik hat ein viel weiteres Feld, sie hat die gesammte Thätigkeit des Staats zu erfassen und ihre edelsten Aufgaben eben in der Erörterung eines gedeihlichen Wirkens seiner Gewalten für die Zwecke, für die sie dasind, zu suchen.

Die niedrigste Auffassung der Politik ist es, wenn sie als eine bloße Klugheitslehre betrachtet wird, die nur eben zeige, wie man seine Absichten im Staatsleben durchsetzen könne. Der im ganzen Sinne gemeine Sprachgebrauch verwechselt wohl politisch mit schlau und verschmitzt, und nennt ein Verfahren, das es mit Recht und Moral nicht streng nimmt, aber für Durchsetzung seiner Absicht klug berechnet ist, ein politisches Verfahren, einen in Derartigem geübten Menschen politisch. Aber auch in der Wissenschaft ist es, besonders früher, wohl vorgekommen, daß man der Politik die Sphäre der Klugheit, als eine von den Sphären des Rechts und der Moral geschiedene, angewiesen hat. Das ist eine niedrige und in der That oberflächliche und gedankenlose Auffassung. Bekanntlich unterscheidet sich die Klugheit darin von der Weisheit, daß jene es nur mit dem vortheil-

---

[1]) Hierher allenfalls mag das berühmte oder berüchtigte Werk des Machiavelli gehören: il principe; Venedig, 1515, 4.; lat. Helmstädt, 1660, 4., Amsterdam, 1699, 8.; deutsch von Rehberg; Hannover, 1808, 8. — Es war jedenfalls ernstlich gemeint, aber nur für seine Zeit, seinen Ort und seine Menschen berechnet. Das Verwerfliche in ihm liegt in der Gleichgiltigkeit über die Sittlichkeit des Zweckes und der Mittel. Ganz dieselbe Erscheinung findet sich in den der republikanischen Politik gewidmeten Schriften desselben Politikers wieder, und wie sehr sie in Zeit und Volk begründet war, hat Macaulay in seinem dem Florentiner gewidmeten Essay vortrefflich nachgewiesen. Aber bei aller Verwerflichkeit des Princips liegt doch in dem Fürsten des Machiavelli eine unendlich tiefere Einsicht in die staatliche Natur der Menschen, eine ohne Vergleich größere politische Reife, als in allen Antimachiavell's, deren berühmtester Verfasser in seiner Regentenlaufbahn dem Machiavelli, gegen den er als Jüngling ein seichtes, unreifes Phrasenwerk geschrieben, im Guten und Schlimmen vielfach gefolgt ist.

haftesten Wege zur Durchsetzung beliebiger, oder nur mit Rücksicht auf den Handelnden selbst umsichtig gewählter Zwecke zu thun hat, während die Weisheit die besten Mittel für die besten Zwecke erfaßt, die besten eben für den Zweck, dem es gilt, und nicht nach der Selbstsucht des Handelnden. Auch wenn das unter den gegebenen Umständen beste Mittel erkannt ist, bedarf es allerdings vielfach der Klugheit, es zur Anerkennung und Geltung zu bringen. Das ist aber eine Sache des natürlichen Geschicks und der praktischen Lebenserfahrung und kann nicht füglich Gegenstand einer Wissenschaft werden. Die Politik hat es nicht, oder nur in höchst untergeordneter Weise damit, sondern sie hat es mit einer höheren Zweckgemäßheit zu thun. Wie früher bemerkt worden, ist nichts wahrhaft zweckmäßig, was nicht recht und gut ist, nicht mit dem Rechtsgefühl und Sittenbewußtsein der Zeit und des Volkes im Einklang steht. Nun ist aber das nicht so zu behandeln, daß das Recht und die Moral, in deren Gewande freilich auch häufig Politik geboten wird, für sich gelassen würden, die Politik zwar deren Lehren huldigte, aber für sich wieder den ihr von Recht und Moral gelassenen Spielraum mit Ermittelung des Zweckmäßigen ausfüllte, sondern sie hat bei jeder Frage zugleich die Forderungen des Rechts und der Moral zu beachten, welche eben auch mit Factoren des Zweckmäßigen sind und überall das den gegebenen Zuständen gemäß beste Mittel zur Lösung der Aufgaben des Staats im Ganzen und Einzelnen zu suchen, vielmehr für sein Finden zu bilden. Zu dem Ende aber untersucht und betrachtet sie das Leben und den Staat und seine Gestaltungen und Mittel, die Menschen und die Dinge und Alles auf Erden und in und neben den Menschen nach dem, was es dem Staate bedeutet, und ist insofern zugleich eine Naturlehre des Staats.

Es giebt keine allgemeine Politik in dem Sinne, daß sich ein System von Mitteln erdenken ließe, welche überall und zu aller Zeit gleichmäßig anwendbar und zweckgemäß wären. Vielmehr besteht eben darin der Vorzug gesunder politischer Betrachtung, daß sie den Verschiedenheiten der Zustände und Bedingungen die genaueste Rechnung zu tragen weiß, und eben für

die Erkennung dieser Verschiedenheiten, für das Erfassen auch der feineren und geheimeren Züge des Volksthums sind Blick und Sinn zu schärfen. Eine Sache, wozu es freilich nicht bloß des Geistes, sondern auch des Gemüthes bedarf[1]).

§. 31.

Pope's oft angeführtes, zuweilen gepriesenes, öfterer angefochtenes und verworfenes Couplet, wonach es thöricht sein soll, sich um Regierungsformen zu streiten, da die am besten verwaltete stets die beste sei, ist allerdings, so wie es lautet, keineswegs haltbar. Die am besten ausgeübte Regierungsform ist deshalb noch nicht die beste, wenn sie auch am besten wirken mag, und auch der gute Sinn der Verwaltung wird in seinem Wirken durch eine schlechte Verfassung gestört und behindert, durch eine gute gefördert. Auch kann in gewissen Beziehungen eine bestimmte Verfassungsart an sich ein Gut sein, an sich Vortheile gewähren, die von jeder andren ausgeschlossen sind. Dagegen liegt in jenen Worten allerdings ein richtiger

---

[1]) Aristoteles, Politik; d. von Garve, mit Anm. u. Abhandl. von Fülleborn, Breslau, 1799 ff., 2 Bde., 8. (Heute noch ein Grundwerk). — Platon, Republik; d. von Wolf, Altona, 1799, 2 Bde., 8. (Griechischer Idealismus). — Zachariä über Cicero's wiedergefundenes Werk vom Staate; Heidelberg, 1823, 8. — Polybius im 6. Buche, und auch sonst passim. — Bodinus, la republique; Paris, 1576, fol.; lat. Paris, 1586, — Montesquieu, de l' esprit des lois; Amsterdam, 1748, 4 Bde. 8. d. von Hauswald, Görlitz, 1803, 3 Bde., 8. (Zeigte vielfach den richtigen Weg, ohne ihn immer richtig zu betreten. Immerhin aber ein vielfach bahnbrechendes Werk, welches nur häufig nicht richtig verstanden und benutzt worden ist). — Schlözer, systema politices; Göttingen, 1771, 8. — Zachariä, 40 Bücher vom Staate; zweite Ausgabe, Heidelberg, 1839, ff., 7 Bde., 8. (Ein deutscher Montesquieu; in der Motivirung allerdings größer, als in der Schlußziehung; für den Anfänger mit Vorsicht zu gebrauchen, aber immer geistvoll, gedankenreich und anregend). — Dahlmann, die Politik auf den Grund und das Maaß der gegebenen Zustände zurückgeführt; 1. Bd., Göttingen, 1835, 8. (Besonders in der Einleitung werthvoll). — Frhr. v. Türckheim, Betrachtungen auf dem Gebiete der Verfassungs- und Staatenpolitik; Karlsruhe u. Freiburg, 1842 ff., 2 Bde. 8. — Stahl, Rechts- u. Staatslehre; Heidelberg, 1845, 2 Bde., 8. — Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht; München, 1850, 8. — v. Morgenstern a. a. O.

Grundgedanke, der nur incorrect ausgedrückt ist. Keine Regierungsform und Verfassung in der Welt kann für den guten Sinn, in dem sie auszuführen ist, unbedingte Bürgschaft leisten; von diesem guten Sinne aber hängt der Erfolg der Verfassung, hängt das Glück des Volkes, hängt das Gedeihen des Ganzen ab; er ist wichtiger, unvergleichlich wichtiger, als Regierungsform und Verfassung. Unter für die schlechtesten geltenden Regierungsformen ist gut und zum Segen, unter für die besten gehaltenen Regierungsformen ist schlecht und zum Unheil regiert worden. Und wenn man nach den Erfolgen urtheilen wollte, so könnte man sehr versucht sein, in der Unumschränktheit der Alleinherrschaft eine bessere Bürgschaft für jenen guten Sinn zu suchen, als in einem Extrem gehäufter Beschränkungen und mitwirkender Volksinstanzen. Denn die Geschichte zeigt uns unabläugbar mehr Beispiele, daß unumschränkte Alleinherrscher nicht bloß als echte Regenten im edelsten Sinne des Wortes, als geistvolle Vertreter der Staatsidee und als Väter des Volks gehandelt haben, und daß es ihnen auch gelungen ist, ein wohlthätiges Gedeihen über ihr Land zu verbreiten, als sie uns Beispiele zeigt, daß es in einer polnischen Anarchie, in einem demokratischen Schwindeltreiben, unter der Uebermacht eines habgierigen und ränkesüchtigen Adels, wie der schwedische des vorigen Jahrhunderts war, auch nur leidlich gestanden habe, und der Mangel an gutem Sinne, an treuer Einsicht in die Pflichten aller beim Staate Betheiligten, an gewissenhafter Erfüllung derselben, an warmer Bruderliebe, an bescheidener Selbsterkenntniß, an regem Eifer für das Gute, an heiliger Achtung des Rechts, der Sittlichkeit und der Menschenwürde, an lauterem Ehrgefühl, vor Allem an allseitiger Mäßigung kann auch den scheinbar trefflichsten politischen Organismus in seinen Wurzeln vergiften. Es ist auch die vorhin erwähnte, an sich befremdende Erscheinung nicht so unerklärlich; denn eine je weitere Verbreitung der zur gedeihlichen Erfüllung der Pflicht erforderten Eigenschaften durch die Verfassung bedingt ist, mit desto weniger Sicherheit wird darauf zu rechnen sein; es ist immerhin leichter, daß der gute Sinn von oben sich über die abhängigen Werkzeuge, als daß er sich über eine eigenwillige

Volksclasse verbreite, und am wenigsten ist der rechte Sinn zu erwarten, wenn die Menschen auf Dinge gelenkt werden, zu denen sie keinen rechten Beruf haben. Auch mag in dem Einen, oder den Wenigen, die in die höchsten und schwierigsten Stellungen versetzt sind, das Gefühl der Verantwortlichkeit vor Gott und vor dem Wahrspruch der Geschichte, und die rechte Einsicht in das Bedingtsein des eignen Wohles von dem Wohle des Volkes eher erweckt werden, dauernder nachhalten und stärker wirken, als wo die Verantwortung sich über Viele vertheilt und Wenigen zum Bewußtsein kommt. Auf der anderen Seite ist es doch auch gewiß, daß in jeglicher unumschränkten Gewalt eine starke Versuchung zum Misbrauch liegt, daß es ein schweres Unternehmen ist, das Geschick eines Volkes ganz allein auf seine Schultern zu nehmen, daß es außer dem Berufe der Regierung liegt, für die Menschen zu thun, was sie selbst vermögen, ihnen zu wehren, was Niemand kümmert, als sie, daß der rechte Sinn, der dem Volke für das nicht in seinem Berufe Liegende abgeht, besser zu erwarten ist, wo es den eignen Sachen der Einzelnen gilt, und daß in der vollen Entfaltung der persönlichen Freiheit auch die beste Schule für das politische Recht enthalten ist.

Wie dem auch sei, es darf nicht befremden, wenn die Wissenschaft sich ungleich mehr mit Speculationen über die beste Verfassung und Regierungsform, als mit dem rechten Sinne beschäftigt hat, der doch des nützlichen Wirkens Bedingung ist. Denn der letztere läßt sich eben nicht machen und einrichten; er kann nicht durch die Erfindungen des rechnenden Verstandes verbürgt werden, welche höchstens einzelnes Störende und Verführende beseitigen mögen; er muß aus dem Sinne und Herzen selbst und dem Eindrucke des gesammten Wirkens, aus vielfach zusammenwirkenden Kräften und Richtungen, aus Geschichte und Leben des Volks hervorgehen. Auch sind die Regeln, die Forderungen, die sich in Betreff jenes guten Sinnes für Fürsten und Alle im Volke ergeben, einfach und alt und Allen bekannt und kann Niemand etwas Neues hinzuthun. Haben sie nicht Mosen und die Propheten und einen unendlich Größeren, als diese Alle? Wem sollen sie glauben, wenn

sie Diesen nicht glauben? Alle Regententugend und alle Bürgertugend liegt in den Lehren und Vorschriften des Christenthums, wie es geschöpft wird aus dem reinen Borne des Evangeliums. Liebe zu Gott und zu allen Menschen, thätige, wahrhafte Liebe, kein bloßes oberflächliches, folgenloses Mundwerk, lautere Frömmigkeit, die das Herz reinigt und das Gewissen wachhält, Achtung der Menschenwürde, des Siegels des lebendigen Gottes, an uns selbst, wie an dem geringsten unsrer Brüder, Reinheit des Wandels, stete Erinnerung an die Gebrechlichkeit der Menschennatur und an die Eitelkeit alles Irdischen, eignes Streben nach rastloser Besserung, und Förderung des gleichen Strebens bei Allen um uns, wer kennt nicht diese Vorschriften und wer erkennt sie nicht an, und doch wer darf läugnen, daß auch bei den Besten die Erfüllung nur eine von weitem und sparsam annähernde ist, und daß in den besten Staaten gar Manches besteht und hochgehalten wird, was sich in scharfem Gegensatz zu dem Einen oder dem Andern findet? Ja die Höhe und Wichtigkeit der Staatszwecke selbst verführt ihre Träger nur zu oft zur Ueberschätzung derselben und ihrer selbst, und läßt sie vergessen, daß der Staat um des Volkes willen da ist, nicht das Volk um des Staates willen, und daß auch der einzelne Mensch nicht um des Volkes oder Staates willen da ist, sondern das Volk, als dessen Glied er geboren wird, für ihn ein Schicksal ist, wie so vieles Andere, eines der Verhältnisse, unter denen er seine irdische Bildungsschule zu verbringen hat, die nur eine kleine Spanne einer viel weiteren Laufbahn umfaßt und einer viel höheren Bestimmung angehört.

Wenn auch der Staat eine letzte äußere Instanz oder das Moment bleibt, das sich im Zweifel alles Andere unterzuordnen strebt, so ist es doch für den gewöhnlichen Lauf der Dinge, in directem Gegensatze zu dem „Aufgehen Aller im Staate", gerade sehr zu wünschen, daß er sich auf das Gebiet beschränke, worauf seine gewöhnlichen Mittel passen und soviel Aufgaben als möglich anderen, besser dafür geeigneten Trägern vertraue. Die meiste Noth, die meisten Gebrechen des Lebens können nicht vom Staate aus, sondern nur von den nächsten, das tägliche Leben und Treiben erfüllenden Kreisen, können nicht in der

schablonenmäßigen Enblocbehandlung, können nur von geistiger wirkenden Kräften aus erfaßt, gemildert, gehoben werden. Unsre Gesellschaft ist eine sehr gemischte, unser Leben ist ein sehr mühseliges und beladenes, unsere Zustände sind sehr künstlich und verwickelt geworden; es ist für Viele viel harte Arbeit nöthig, um nur ihr täglich Brot zu gewinnen; es muß manche langwierige Stunde dem bloßen Forttreiben irgend eines Rades der großen, ineinandergreifenden Maschine gewidmet, es muß um einzelner Körner willen manch leeres Stroh gedroschen, es muß von Tausenden und Millionen der größte Theil ihres Tagewerkes mit sehr nüchternen und keineswegeѕ hebenden Arbeiten verbracht werden; weder Philosophie noch Politik werden das Leben von vielfacher harter Noth befreien können, und selbst an dem Versuche, sie zu trösten und zu lindern, werden Beide erlahmen; große, schneidende Contraste in der äußeren Glückslage, wie in den Bildungsstufen, haben in neuerer Zeit eher zu- als abgenommen; dabei sind die Zustände so gespannt, daß irgend ein Nachlassen in diesem unablässigen Sorgen und Mühen und Arbeiten von Millionen zum gänzlichen Ruin führen würde. Mache man wenigstens den Staat den Menschen so leicht und bequem und nur in seinen Segnungen fühlbar, als möglich; vermehre man nicht von da aus den Druck und die Unbehaglichkeit der Zustände; entfremde man das Volk ihm nicht so sehr durch kalten, starren, mechanischen Formalismus und doctrinäre Principienreiterei, oder hochgeschraubtes, verkünsteltes Wesen; erhalte man ihn frisch und gesund und natürlich und lasse auch Herz und Gemüth ihre Stelle in ihm!

Steht es im freien Leben, in Geist und Gemüth der Einzelnen, in der Familie, der Gemeinde, der Corporation, dem Stande, steht es in Schule und Kirche gut, so wird auch der Staat gedeihen. Alle Mühe dagegen, die auf die Peripherie gewendet wird, fruchtet nichts, wenn darüber das vernachlässigt wird und verdirbt, was den Kreis im Innern ausfüllt. Wohl kann auch das politische Leben ein mitwirkendes Mittel für den Zweck einer Erhebung des Lebens und einer Durchdringung desselben mit edlerem Sinne und reinerer Befriedigung sein, aber nur, wenn es den rechten Zwecken mit dem rechten Sinne

zustrebt, wenn es vereinigt, statt zu trennen, Liebe, nicht Haß, lehrt, in warmer, brüderlicher Gesinnung, in reiner, anspruchsloser Selbsterkenntniß zu verständigen, zu vermitteln und zu versöhnen weiß, die Selbstsucht dämpft und nicht aufstachelt. Soll das Leben eine größere Weihe gewinnen, so muß sie vom Gefühle ausgehen, in dem klaren und warmen Gemüth ihre Wurzeln schlagen, an alter Sitte, an naturerzeugtem Volksthum, an geschichtlicher Erinnerung sich nähren, aus den gegebenen Zuständen, aus den wirkenden Kräften und Verhältnissen und nicht aus Abstractionen und Fictionen ihr Wesen schöpfen. Hier werden Verhältnisse berührt, hier brauchen wir die Mitwirkung von Kräften und Richtungen, auf welche alle unsere politischen Mittel und Systeme nicht reichen.

Hoffe man nicht auf Gemeinsinn, wenn man die Gesellschaft in Millionen schroff gesonderter Individuen aufgelöst hat, die durch das für die größte Mehrzahl unfaßbare, viel zu weite und allgemeine Band des Centralstaats zusammengehalten sind. Ich fürchte stark, daß das nur den Egoismus auf die Spitze treiben und das Gemeinwesen zu seinem Wahlplatz und Mittel machen heiße, und die Belege dazu liegen nahe. Am Nächsten lernt sich der Gemeinsinn; an den nahen, vielartigen Verhältnissen, die durch das gesammte Volksleben dringen und Menschen mit Menschen verbinden, gewöhnt sich der Einzelne, ein auch Andre umschlingendes Interesse zu dem Seinen zu machen und in dem Wirken für Anderer Wohl sein eignes und seinen Stolz und seine Tugend zu erblicken. Will man den mechanischen Zwang gemildert und möglichst beseitigt sehen, der unsre buntgemischten Massen in Ordnung hält, will man, daß sie sich selbst bestimmen und regeln und ein bewußteres Leben auch außer sich leben, so störe man in keiner Art an ihre inneren Kreise und Gliederungen, hüte sich, die noch bestehenden zu brechen und aufzulösen, denke vielmehr, wie in neuer, dem Leben der Zeit gemäßerer Weise die Massen zu organisiren seien. Aber freilich, so leicht das Desorganisiren sein mag, Niemand ist, der das Volk organisiren könnte. Nur die Natur und Geschichte vermögen es, und die höchste Organisation würde aus einem wahrhaften Durchdringen des Christenthums hervor-

gehen, in dessen Vorhallen auch die Besten erst stehen und das noch Ewigkeiten der Entwickelung vor sich hat.[1])

Der Conservative sucht seine Aufgabe nicht in dem unbedingten Erhalten des gerade Bestehenden. Allerdings geht er von der Präsumtion für das Bestehende aus, willigt in die Aenderung nur, wo sie nöthig ist und sucht auch da das Neue so nah an das Alte, an dessen Formen und Namen sogar, zu halten, als möglich[2]). In dem geschichtlich Gewordenen drückt sich Bedürfniß und Art des Volkswesens aus und zuletzt ist auch die Gewohnheit eine Macht auf Erden. Höher aber, als das Erhalten der Form und dieses und jenes Bestehenden, müssen dem Conservativen die erhaltenden, ordnenden, zügelnden Kräfte im Staats- und Volkswesen, muß ihm auch das alles stehen, was den Staat dem Volke vertrauter und lieber macht und die Sucht der Neuerung ausschließt. Auch für die Macht und ihre Träger giebt es keine bessere Sicherung, als in des Volkes Zufriedenheit. Diese aber ist allerdings nicht von den Formen, sondern davon abhängig, wie in diesen gewirkt wird.

§. 32.

Die Politik theilt sich in Verfassungspolitik und Verwaltungspolitik. Es ist aber dabei zu bemerken, daß es bis jetzt nur selten versucht und nirgend wahrhaft gelungen ist, eine recht zutreffende und allgemein anwendbare Erklärung des Begriffs der Verfassung im Gegensatze zu dem der Verwaltung zu geben, und daß diese Schwierigkeit durch die neueren Verfassungssysteme und namentlich durch die geschriebenen Constitutionen nur noch vermehrt worden ist. Soll die Verfassung das Feste, Bleibende, die Verwaltung das Wechselnde, Bewegliche bezeichnen? Aber in unsern Verwaltungseinrichtungen ist so Manches, das sich viel fester und bleibender, als die Verfassungen, gezeigt und sich unter allen Revolutionen behauptet hat. Soll die Verwaltung die in Ausführung

---

[1]) Bülau, Zeitfragen, S. 293 ff.

[2]) Vgl. meinen Aufsatz über „Conservative und Liberale" in den „Neuen Jahrbüchern der Geschichte und Politik", Jahrg. 1847, II, 448 ff.

gebrachte Verfassung sein, wie man wohl gesagt hat? Wie kann man das annehmen, da die Verfassung vornehmlich durch die ständischen Verhandlungen in Ausführung gebracht wird, welche man doch nicht als Verwaltungsacte betrachtet? Beruht die Verfassung in dem gegenseitigen Verhältnisse der großen Staatsgewalten? Aber die neueren Constitutionen haben so viele andere Dinge zur Verfassungssache gestempelt, und auch im älteren Staatswesen reichten aus gar verschiedenen Seiten her die Einflüsse auch auf die höchsten Beziehungen. Doch wird man freilich anerkennen müssen, daß bei der Verfassung zunächst und am Allgemeinsten an die Regierungsform, an das Verhältniß der oberen Staatsgewalten zu einander, an die Punkte der rechtlichen Entscheidung über die großen Fragen des Staatslebens und der es regelnden Gesetze gedacht wird. Es wird aber der Umfang der Verfassung in jedem Staate ein anderer sein, und vielleicht am besten, wenn man, wie in England, und wie gewissermaßen auch im Patrimonialstaate, gar nicht weiß, wo die Verfassung eigentlich anfängt und aufhört.

Die schon von den Alten aufgestellte Eintheilung der Staaten nach drei Regierungsformen: der Monarchie, Aristokratie und Demokratie, von welchen man noch einige Abarten anführte und in deren zweckmäßiger Mischung man die Vollkommenheit suchte, hat sich bis auf unsere Zeiten in vorzugsweiser Geltung erhalten. Allerdings liegen mancherlei Einwendungen gegen dieselbe sehr nahe. Schon im Alterthum war damit eigentlich nicht auszulangen, indem einmal zwischen der Monarchie, wie sie etwa in der homerischen Zeit, oder in Makedonien, und der, welche in den orientalischen Reichen bestand, und dann wieder der Tyrannis, die sich in den Republiken erhob und endlich dem erblichen Königthume in Sparta die durchgreifendsten Unterschiede bestanden. Ebenso machten die vielfachen Verflechtungen sehr verschiedenartiger aristokratischer und demokratischer Gestaltungen die sogenannten Republiken zu einem sehr bunten Gemische. Auch würde ein Unterschied zwischen der Aristokratie und ihrer Ausartung, der Oligokratie, zwischen der Demokratie und ihrer Ausartung, der Ochlokratie, schwerlich zu begrün-

den sein, wenn er bloß auf dem Mehr oder Minder der Zahl beruhen sollte. Nachdem nun vollends die antike Welt aufgelöst und gebrochen war, die Germanen die europäische Welt, im Bunde mit dem Christenthum, regenerirt hatten, der große Bildungsproceß des Mittelalters durchgemacht ward und die neueren, heutigen Staaten sich aufbauten, ist der Sinn, in welchem die Alten jene Formen anschauten, zumeist unanwendbar geworden, und unser Königthum, unser Adel, unsere Demokratie sind ganz andere, als sie im Alterthum waren. Es sind ferner andere Phasen durchwandelt, oder in ihrer Bedeutung erkannt worden, Phasen, welche für den Gesammtcharakter des Staatswesens leicht so gewichtig sein dürften, wie nur immer jene Regierungsformen. So die Theokratie, der patriarchalische Staat, das Lehnswesen, der Patrimonialstaat. Endlich haben sich, namentlich unter dem Einflusse des in der neueren Zeit so wichtigen Beamtenthums und des der antiken Welt unbekannten Repräsentativsystems, ganz neue Mischungen hervorgethan und eine Mannichfaltigkeit von Gestaltungen geschaffen, in welcher oft die äußerlich getrennten durch innere Momente einander genähert, die äußerlich gleichartigen scharf geschieden werden. Indeß sind in jenen angeführten Hauptregierungsformen doch recht wichtige, hauptsächlich auf den Höhen des Staatswesens vortretende Momente angedeutet. Nur muß man sie nicht in einem bloßen Zahlensinne auffassen und am Wenigsten glauben, mit ihnen allein den ganzen Charakter eines Staats erfaßt zu haben.

Gleich die Monarchie ist nicht nach dem Buchstaben auf die Herrschaft eines Einzigen zu beschränken. Wenn es bloß darauf ankäme, daß ein Einziger an der Spitze stände, so wäre auch die Union der Vereinigten Staaten von Nordamerika eine Monarchie, so wären es die Republiken Südamerikas, so wäre Polen zur Zeit seiner Wahlkönige nicht eine Republik genannt worden, und so hätte man umgekehrt die mittelalterlichen Mutschirungen und Gesammtregierungen, die noch in neuesten Zeiten vorgekommenen Mitregentschaften nicht als monarchische betrachten können. Zwar ist das Princip der Monarchie auch in jenem Buchstabensinne kein unwichtiges. Es ist früh erkannt

worden[1]), wie wichtig es sei, an der Spitze des Staatslebens einen Ausdruck für das Princip der Einheit zu haben, und daß das Staatsoberhaupt, namentlich soweit es der Führer sein soll in der Vertheidigung gegen auswärtige Feindschaft und innere Verwirrung, am besten ein monarchisches ist. Auch in neuerer Zeit sind einschlagende Erfahrungen mehrfach gemacht worden. Minister mögen sich in die Verwaltung theilen; aber über der in Zweige gesonderten Verwaltung steht die, das Geschiedene in der höchsten Staatseinheit zusammenfassende Regierung, die sich nicht theilen läßt, wollen die Regenten nicht zu Ministern werden. Auch Minister brauchen einen Premier, wenn der Regent diese Stelle nicht selbst vertritt. Auch in Rom theilten sich die Consuln zumeist nach Krieg und Frieden ab, und in schwierigen Zeiten griff man doch zur Wahl eines Dictators. Größere Staaten erfordern in einigermaßen ent- und verwickelten Zuständen Einen an der Spitze. Aber der Umstand, daß Einer, auf Jahre oder auf Lebenszeit, mit größeren oder mit geringeren Rechten, an der Spitze des Staats steht, macht den Staat nicht zum monarchischen in dem Sinne, den man von Anbeginn an bei dem Gebrauche dieser Bezeichnung vor Augen gehabt hat. Das wahre Wesen der Monarchie und des monarchischen Staates besteht einzig und allein in der **Erblichkeit der obersten Würde**.

Unter solcher Regierungsform haben bei weitem die meisten Völker und Menschen gestanden und stehen noch darunter. Sie ist die älteste von allen, sowohl dem Ursprunge nach, welcher unverkennbar aus der Familienordnung stammt, als der Dauer nach, nachdem sie die herrschenden, dem gebildeten Erdkreis gebietenden Republiken des Alterthums, wie das länderumfassende Venedig überlebt hat. Noch immer steht der größte Raum der Erde und steht der allergrößte Theil ihrer Bevölkerung unter der Erbmonarchie. Darunter die gebildetsten Völker des Erdkreises, die auch an Freiheitsliebe Keinem nachstehen. Auch haben zwei solche Völker, das eine davon zwei Mal, kurze Versuche gemacht, die Erbmonarchie mit der sogenannten Republik

---

[1]) Schon von Homer. S. Ilias, II, 204—206.

zu vertauschen, und sind beide Male in Eile zu jener zurückgekehrt. Ist nun das alles nur Vorurtheil, Wahn, Einfluß alter Gewohnheit, Nachahmung allgemeinen Gebrauchs, oder bedingt durch unvollkommene, unentwickelte Zustände? Ist, wie Manche meinen, die Erbmonarchie eine niedere Stufe der Volksentwickelung, der sie höchstens in der Mangelhaftigkeit der Volksreife eine Berechtigung zugestehen, während noch Andere sie geradezu bloß als Product der Gewalt betrachten? Es scheint doch so naheliegend, zu meinen: das Erbrecht mache die oberste Würde von einem Zufall der Geburt abhängig, die Vernunft fordere vielmehr, daß der Weiseste und Beste regiere. Dem entgegne ich: es giebt keinen Weisesten und Besten zum Regieren; gäbe es Einen, so würde ihn die Wahl nicht finden; fände sie den im Allgemeinen Weisesten und Besten, oder doch sonst einen tüchtigsten Mann, so würde er eben dadurch an seiner Befähigung zum Regieren verlieren, daß er gewählt worden wäre. Das alles aber nimmt mit vorschreitender Entwickelung der Verhältnisse eher zu, als ab.

Es giebt keinen Weisesten und Besten zum Regieren: keinem Einzelnen nämlich, auch nicht einer einzelnen Versammlung, einem einzelnen Zeitmoment soll das gesammte Geschick des Staates vertraut werden. Die ganze Anschauung, welche Alles von Einem Punkte, am Liebsten von Einem Manne erwartet, dessen Weisheit und Tugend das Fundament und die Alles belebende Seele des Staates sein soll, gehört eigentlich sehr zurückliegenden und unvollkommenen Zeiten und Zuständen an. Wenn einzelne große Männer in der Geschichte als solche Gesammtträger erscheinen, so ist es nur, weil sie, unter besonderen Umständen und in großen Zeitkrisen, zum Ausdruck Dessen wurden, worauf von allen Seiten die Verhältnisse drängten, und auch da noch hat das, was sie aus ihrer Einseitigkeit hinzuthaten, entweder rasches Verschwinden nach ihrem Ableben, oder eine naturwidrige Starrheit und Einseitigkeit des durch sie geschaffenen Staatslebens zur Folge gehabt. Die belebende Seele des Staatsorganismus soll alle staatlich tüchtige Kraft im Volksgeiste sein, und diese für solchen Dienst zu bilden, zu gewinnen, jede Kraft der Stelle zuzuführen, wo sie mit Segen wirken kann,

bedarf es eines immer zusammengesetzteren Organismus, je entwickelter die Gesellschaft wird. In diesem Organismus wird eine oberste Stelle sein, deren Aufgabe eben nicht das stete, unmittelbare Eingreifen, das Allesbestimmen, Allesordnen ist, sondern die zunächst repräsentirt: die Majestät der Obrigkeit, die Einheit der Staatsgewalt, die unabhängige Souverainetät der Nation gegen Außen, die die Generationen verbindende, auf Ewigkeit berechnete Dauer der Volksbestimmung, des Staatsgedankens; die dann ferner, über den zusammenwirkenden Staatsgewalten, über den einzelnen Verwaltungszweigen, über den kämpfenden Parteien, als ein überwachendes, mäßigendes, zusammenfassendes Element waltet; die aber, um diesen Aufgaben zu genügen, dem Gedränge und den Verwickelungen des Privatlebens entrückt, in möglichst erhabene, gesicherte und den Geschicken des Staats unzertrennbar verbundene Stellung gebracht sein muß. — Gäbe es einen Weisesten und Besten zum Regieren, so würde ihn die Wahl nicht finden. Das beweist eine Vergleichung der bekannten Erbfürsten und der bekannten Wahlhäupter, welche mindestens keinen Vorzug der Letzteren vor den Ersteren herausstellt, auf beiden Listen einzelne eminent Befähigte, einzelne gänzlich Unfähige und eine große Mehrzahl von Männern mittlerer Art bietet. Es mag in einem verständigen Volke und bei zweckmäßiger Einrichtung darauf zu rechnen sein, daß nicht wohl ein ganz unbedeutender und schlechter Mensch gewählt wird, wie das doch auch geschehen ist; wenn die Würde mit zunehmender Verdichtung der Bevölkerung und Interessen bedeutsamer wird, so ist auch die Verstellungskunst der Herrschsucht, es sind ferner die Umtriebe des Parteigeistes in Anschlag zu bringen; aber der Weiseste und Beste, auch nur der Beste zum Regieren, wird durch keine Wahl gefunden werden, solange nicht die Phrenologie sich als untrüglicher Leitfaden erweist, oder sonstige Psychometer erfunden werden.

Wäre aber auch der Beste zum Regieren durch Wahl zu finden, so würde er ebendeshalb nicht der Beste dazu sein, weil er gewählt wäre. Zuvörderst bringt jede Wahl den Gewählten in eine gewisse Abhängigkeit von den Wählern; er muß sich Jenen verpflichtet fühlen und sie machen Ansprüche an ihn.

Erfolgt die Wahl auf Lebenszeit, so ist ein Misgriff erst spät zu repariren. Muß sich der Gewählte nach kurzer Zeit wieder vor seine Wähler stellen, so ist er zu Rücksichtnahmen auf die Stimmungen und Anforderungen der Wählermehrzahl, der leitenden Tonangeber unter ihnen u. s. w. veranlaßt, welche ihn in argen Conflict mit der Pflicht des Regenten bringen können. Darf er nicht wieder gewählt werden, so schwächt sich sein Interesse an guter Regierung und so steigert sich die Schwierigkeit der Wahl; ja man kommt damit in Widerspruch mit dem Satze, von dem man ausging, indem es doch nicht eine Mehrzahl von Besten geben kann. Auch ist es wichtig, daß kein Unterthan dem Staatsoberhaupte gegenüber sagen oder denken könne: er habe diesen zu dem verholfen, was er sei, und die „Königsmacher" sind meist als sehr lästige Unterthanen erfunden worden. Es ist wichtig, wenn an der sichtbarsten Stelle des Staatswesens die große Wahrheit ihren Ausdruck findet, daß die Quelle der öffentlichen Autorität etwas Höheres ist, als Parteigeist, Tagesmeinung und Massenwillkür. Der gewählte Regent ist ferner deshalb nicht der Geeignete, weil er aus privaten Verhältnissen hervorgegangen ist, und schlimmer noch wird das, wenn er nur auf Zeit gewählt wird und wieder in private Verhältnisse zurückzutreten bestimmt ist. Da bringt er Gesichtspunkte mit, wie sie seinem besonderen privaten Stand und Beruf eigen sind. Da machen sich Parteisympathieen und Vorurtheile der Religionen, der Nationalitäten u. s. w. geltend. Da kommen Zudringlichkeiten früherer Freunde und Bekannten, Mangel an Ehrfurcht vor dem früher Gleichen, Neid und Misgunst, Vorwürfe des Undanks und Wankelmuths. Es ist Thorheit, Jemanden um etwas zu beneiden, das man sich nicht geben, das keine menschliche Kraft noch Willkür erlangen kann. Wer aber ein glänzendes Gut erwirbt, das rechtlich Jeglichem zugänglich ist, der sieht sich der Misgunst Aller ausgesetzt, die sich so gut oder besser dünken als er ist. Der Glanz des Erbfürsten drückt keinen Vernünftigen, eben weil er aus dem „Zufalle der Geburt" stammt, nicht in dem Anspruche auf überragendes Verdienst seinen Grund hat, sondern darin, daß der Träger desselben, ohne sein Zuthun, durch höhere Fügung,

„von Gottes Gnaden," zu der höchsten äußeren Ehre gelangt ist, die einem Menschen zu Theil werden kann. Darum findet auch der Erbfürst so viel willigeren Gehorsam, und darum ist z. B. die große Gefahr, welche in Republiken so oft der Verfassung und Freiheit von sieggekrönten Feldherren gedroht hat, in Monarchien eine fast beispiellose. — Die Zeitwahl verschlimmert das Alles noch, weil sie ein Zurücktreten in private Verhältnisse herbeiführt, das Staatsoberhaupt wieder zum Unterthan werden läßt, das Band wieder löst, das den Regenten, mehr als irgend einen Privaten, an die Geschicke des Staates knüpft, den Regierungswechsel zu einer bloßen Nothwendigkeit des Zeitmaßes macht. Die Erbmonarchie verschmilzt das Interesse des Vorgängers und Nachfolgers und verbürgt eine Continuität und Stetigkeit der Entwickelung, eine Einheit in dem, worin Einheit nöthig, während doch auch hier der Wechsel, der auch sein Gutes hat, nicht ausgeschlossen bleibt, aber nicht als ein schroffer, unvermittelter Gegensatz auftritt. — Die Wahl selbst ruft eine periodische Erschütterung des Staatslebens hervor, mit welcher der ruhige, von mancherlei rein menschlichen Gefühlen begleitete, den Veränderungen im Familienleben vergleichbare Uebergang des Erbfürstenthums gar nicht zu vergleichen ist. Sie führt zu Parteiungen und Umtrieben aller Art, die einem zu wichtigen Zwecke gelten, um nicht den äußersten Grad der Heftigkeit zu erreichen. Sie bringt falsche, fremdartige Gesichtspunkte in alles Staatshandeln.

Das Hauptübel ist die durch Vergebung der obersten Würde mittelst Wahl jedem Einzelnen im Volke rechtlich eröffnete Möglichkeit, zu ihr zu gelangen. Es ist eine in allen Republiken und Wahlstaaten gemachte Erfahrung, daß es kein lockenderes Ziel für den menschlichen Ehrgeiz giebt, als die, wenn auch noch so dornenvolle oberste Würde eines Staats, daß, wenn sie zugänglich gemacht ist, auch das Streben danach erwacht und nur zu oft jedes Mittel dazu für recht hält, daß daraus die größten Erschütterungen und Gefahren hervorgegangen, oder Vorkehrungen dagegen getroffen worden sind, welche auch wieder mächtige Uebel in sich faßten. Es handelt sich aber hier um ein dreifaches Streben. Der Ehrgeiz will sich an die Spitze

des Staates schwingen; hat er dieses Ziel erreicht, so will er den Genuß der Macht nicht wieder aufgeben; hat er das erlangt, so will er die ihm theure Gewalt befreundeten Erben hinterlassen. Es ist wichtig und segensreich, daß die oberste Würde als ein dem menschlichen Willen unzugängliches Gut, allen Strebungen des Ehrgeizes und der Parteiungen entrückt, nur durch höhere Fügung, im festen Gange des Rechts und der Verfassung verliehen werde, und damit aufhöre, ein Quell der Zerrüttungen, der inneren Kämpfe und volksfeindlichen Umtriebe zu werden.

Das ist auch der Freiheit zum Besten. Denn nun erst tritt ein viel edleres und nützlicheres Streben in reine Wirksamkeit: das Streben, dafür zu sorgen, daß, auch wenn die oberste Gewalt durch den „Zufall der Geburt," — dem doch der Einfluß der Stellung und Erziehung Manches entgegensetzt, — in unbefähigte Hände gekommen wäre, dies nicht wesentlich schaden könne, das Besetztsein der obersten Stelle aber immer noch dem Staate und seinem geordneten Gange nützliche Dienste leiste; dann dafür, daß diese Gewalt nicht die Freiheit zerstöre, die an Solchen meist nur falsche Vertheidiger hat, welche selbst zu der Macht zu gelangen hoffen. Schon De Lolme[1]) machte darauf aufmerksam, daß das römische Volk ebensoviel kräftige Vertheidiger seiner Freiheit verloren habe, als Plebejer zu den curulischen Würden emporstiegen. — Zu dem allen kommen nun noch, als adminiculirende Momente, die auf das Gemüth wirkenden Einflüsse der den Ursprung des Staates aus der Familie verkörpernden Erblichkeit, die Anhänglichkeit, welche sich durch lange Geschlechter zwischen Fürstenhäusern und Völkern erhält, der Einfluß der Gewohnheit, das schöne Bild landesväterlichen Wirkens, das Erhebende einer Gewalt, deren Wurzeln in die graue Vergangenheit zurückreichen, deren Geschichte mit den alten Erinnerungen des Volkes, deren Entstehung mit den dunklen Anfängen des Staates zusammenfällt, die in und mit der Geschichte des Landes erwachsen ist.[2]) —

---

[1]) Constitution de l'Angleterre, Buch II. Cap. 9.

[2]) Näher ist dies Alles ausgeführt in meinem Aufsatze über die Mon-

In dem sogenannten monarchischen Principe kann ich nicht viel von dem auch in anderen Verfassungen Nöthigen Abweichendes finden. Die Erblichkeit der obersten Würde bedarf zu ihrer Aufrechthaltung in würdigem Bestande allerdings mancherlei Mittel, doch eher weniger als mehr, wie dies andere Gewalten bedürfen möchten. Es muß ein oberster Einheitspunkt des Staatswesens gewahrt werden; aber auch das ist in allen Verfassungen nöthig. Die Erblichkeit der obersten Würde kann mit allen vernünftigen Einrichtungen des Staatswesens, mit Allem, was der Freiheit, der Bildung, der Tugend von Segen ist, sehr wohl zusammen bestehen und fügt sich in die verschiedenartigsten Gestaltungen. Auch das ist ein Vorzug derselben.

Damit die Erblichkeit der obersten Würde ihren vollen Segen spenden könne, muß aber der Grundsatz der Legitimität in dem Sinne, wo er die unverrückliche Festhaltung der verfassungsmäßigen Thronfolgeordnung in sich faßt, heilig gehalten werden. Jede Abweichung rächt sich. Auch bei Unfähigkeit zur wirklichen Ausführung der Würde hat nur eine Regentschaft einzutreten. Die Erbfolgeordnung muß klar und erschöpfend sein, jede Einmischung einer Wahl, welche stets zu Intriguen und Parteiungen führt, ausschließen. Der Vorzug des Mannsstammes, solange ein Solcher noch besteht, empfiehlt sich, weil er den Wechsel der Dynastieen mindert. Der Erbfürst darf keiner rechtlichen Verantwortlichkeit ausgesetzt sein, da eine Solche ihn zu einem steten persönlichen Eingreifen geradezu nöthigen, außerdem aber auf seine Verdrängung gerichteten Intriguen mancherlei Spielraum öffnen und wieder seinerseits ein gewaltiges Gegenstreben hervorrufen würde. Die Basirung seines Aufwandes auf eine Civilliste kann zur Ordnung des Staatshaushalts beitragen und soll die Stellung des Regenten reiner gestalten und gegen Argwohn schützen. Besser jedoch, wenn der Regent auf ein vollständig ausgeschiedenes Hausvermögen verwiesen, oder doch die Civilliste auf ein

archie, in den „Neuen Jahrbüchern der Geschichte der Politik“, Jahrgang 1847, II, 1 ff.

solches radicirt ist, damit das Volk sich nicht einbilde, es bezahle den Fürsten und dieser lebe von ihm. Die Ebenbürtigkeit der Ehe fürstlicher Personen ist nützlich, wie Alles, was die Dynastie den Verflechtungen des gewöhnlichen Privatlebens entrückt und außer vertraute Berührung mit einzelnen Unterthanen bringt. — Bei den Apanagen Unterschied des Heimfallssystems und des Vererbungssystems. Vorzüge des Letzteren bei gesetzlicher Feststellung eines Minimums.

Ausartung der Monarchie ist der Despotismus, der, wie im Verhältniß des Herrn zum Sclaven, das Interesse des Herrschers als alleinigen Staatszweck erscheinen läßt und den Beherrschten höchstens darin und insoweit eine milde Behandlung in Aussicht stellt, als und inwieweit der Herrscher dies in seinem eignen Interesse findet. Wo immer das Wohl des Volkes als das Ziel des Staats erfaßt wird und der Herrscher seine Verpflichtungen gegen diesen Staatszweck anerkennt, Dieser als Richtschnur der Gesetze, Einrichtungen, Maßregeln gilt, da ist der Despotismus als Staatsprincip ausgeschlossen, und mag höchstens ruckweise, bei einzelnen Collisionsfällen zwischen dem Interesse des Herrschers und des Volkes, sein Spiel treiben, wie sie gerade in der Erbmonarchie am Seltensten vorkommen. Sie immer seltener zu machen, ist die Aufgabe der Verfassung, der Gesetze und Institute, des in Staat und Volk waltenden Geistes. Der Ausdruck aufgeklärter Despotismus ist ein Widerspruch in sich selbst. Ganz haltlos ist die Verwechselung des Despotismus mit dem Absolutismus, welcher Letztere heutiges Tages nur bedeutet, daß die Regierung nicht durch eine parlamentarische oder ständische Gewalt beschränkt sei, im Uebrigen aber sowohl vielfache Mäßigungen der Regierungsgewalt, als auch sonst den Charakter eines gerechten, volksfreien, wohlgeordneten und dem Zwecke entsprechenden Staatswesens recht wohl zuläßt. Ebenso ist der Despotismus von der Tyrannei zu unterscheiden, welche im Alterthume eigentlich die in einem Staate, besonders in einer Republik usurpirte, also die unrechtmäßige Alleinherrschaft bedeutete, während wir heutiges Tages damit den Begriff einer sehr willkürlichen, harten, grausamen Ausübung der Herrschergewalt verbinden.

Das aristokratische Princip wird erst an seinem Gegensatze richtig erkannt, an der Demokratie. Diese soll die Herrschaft Vieler, der Meisten, eigentlich aller Bürger sein. Sie ist Demokratie (Volksherrschaft), wenn sie das Heil und die Pflicht des Gemeinwesens zu ihrem Leitstern nimmt, Ochlokratie (Pöbelherrschaft), wenn sie dieses der selbstsüchtigen Willkür und Beschränktheit der rohen Masse opfert und den Bezug auf das organische Ganze und die Berechtigung der Minoritäten verliert. Immer aber ist das Wesen der Demokratie in der gleichen Berechtigung Aller zu suchen, von welcher nur der geführte Beweis der Nichtbefähigung Einzelne ausschließen mag. Das ist das demokratische Princip: Alle in gleicher Weise zu einem Rechte, einer Leistung zu berufen, von einer Beschränkung, einem Gebot, einer Aufsicht zu entbinden, die Präsumtion für die Berechtigung oder Freiheit eines Jeden sprechen zu lassen, solange nicht die Nichtbefähigung erwiesen ist. Dieses demokratische Princip ist bei alle denjenigen Angelegenheiten ganz am Orte, für welche wirklich Gleichheit der Befähigung anzunehmen ist, oder wo doch das Gemeinwesen nicht wesentlich davon berührt wird, wenn auch geringere Befähigung darüber entscheidet. Deshalb ist die persönliche Freiheit, sind die eignen Angelegenheiten jedes Einzelnen die wahre Domaine der Demokratie. Die öffentlichen Angelegenheiten sind zwar auch mit Angelegenheiten jedes Einzelnen; aber sie sind hauptsächlich Sache des Volks und Aller in ihm. Die Wirksamkeit in ihnen berührt zwar auch mit jeden Einzelnen selbst; aber sie berührt hauptsächlich das organische Volk und alle Mitbürger des Einzelnen. Deshalb ist sie kein ursprüngliches Recht, sondern wurzelt in letzter Instanz in der Fähigkeit, setzt den Beweis derselben voraus und präsumirt sie nicht. Gleiche Befähigung aller Bürger zur Beurtheilung aller öffentlichen Angelegenheiten und zur Wirksamkeit in ihnen, nach Einsicht, Willen und Verhältnissen, kann höchstens in sehr kleinen, einfachen Gemeinwesen angenommen werden. Außerdem nur in den Dingen, zu deren Beurtheilung die Einsicht und der Sinn des einfachen guten Hausvaters ausreichen, und bei denen keine Collisionen zwischen dem öffentlichen und dem Privatinteresse,

keine Einmischung fremdartiger Einflüsse zu besorgen ist. In einigermaßen ausgedehnteren und zusammengesetzteren Gesellschaften muß dagegen sehr sorgfältig unterschieden werden: wie verschiedene Kenntnisse, Uebungen und Erfahrungen zur richtigen Behandlung der verschiedenen Angelegenheiten erfordert werden; welch eigenthümliche Interessen und Richtungen aus den verschiedenen Berufen und Lebensstellungen hervorgehen; welchen Einfluß die letzteren namentlich auf die Interessen und auf die Unabhängigkeit des Handelns äußern. Auch ist die Thatsache nicht aus den Augen zu lassen, daß in Staatsgesellschaften, welche ihre Glieder nach Millionen zählen, die Kluft zwischen dem Allgemeinen und dem Einzelnen zu weit, und eine Ausfüllung derselben durch nähere und innere Gliederungen zu wünschen ist.

Alles nun, was den Grundsatz der unbedingten Gleichheit der politischen Berechtigung und der Stellung im politischen Leben unterbricht, Alles, was Unterschiede macht unter den Menschen und den Einen zu diesem, den Andern zu jenem Werke beruft, Alles, was Rücksicht nimmt auf das Besondere und Eigenthümliche der Stellungen und Verhältnisse ist *aristokratischer* Natur. Den ersten Grund dazu hat die Natur schon dadurch gelegt, daß sie die Menschen mit verschiedenen Kräften, Fähigkeiten und Richtungen ausgerüstet geboren werden, eine noch viel größere Verschiedenheit aber aus dem auf ihre natürliche Richtung verschieden wirkenden Einflusse ihrer Umgebungen, Verhältnisse und Geschicke hervorgehen ließ. Wenn die rohe Gleichmacherei mit allen Aristokratieen fertig würde, so würde sie noch mit der Aristokratie des Talentes und der Gesinnung zu kämpfen haben, und in der That ist auch diese, in alten und neuen Zeiten, ein Ziel ihrer Anfechtungen gewesen.

Unter den übrigen, mehr an äußeren Verhältnissen erkennbaren Aristokratieen nimmt die Geburtsaristokratie, der eigentliche *Adel*, den ersten Rang ein und ist so entschieden die älteste und bekannteste Gattung, daß er oft für die Aristokratie überhaupt gehalten worden ist. Auch er hat übrigens sehr verschiedene Formen gehabt, und die Optimaten der griechischen Freistaaten, die Patrizier Roms, der germanische Land- und

Kriegsadel, derselbe in seiner in den einzelnen Staaten verschiedenen Organisation, der Adel unter dem Einflusse des Ritterthums und unter dem der Höfe, der slavische Adel, die Städtepatrizier des Mittelalters, in Italien, in der Schweiz, in Deutschland, diese Alle unterscheiden sich wesentlich und haben Jeder seine besonderen Züge [1]). Auch der Adel hat seine natürliche Begründung, weshalb er sich auch in den verschiedensten Zeiten und Völkern findet und, auch wo man ihn abzuschaffen versuchte, unter denselben oder anderen Formen wieder aufgelebt ist. Er ist in letzter Instanz die vollständigste Ausführung der Familie: die Familie, die sich ihrer Vergangenheit und ihres Zusammenhanges in weitmöglichster Ausdehnung bewußt ist und auf diese, wie auf ihre Gemeinschaft, Werth legt. Wer möchte dieses Gefühl, das sich der Stellung und Wirksamkeit seiner Vorfahren freut, das sich im Zusammenhange weiß mit seinen Blutsfreunden, auch den lange Geschiedenen und Getrennten, aus der menschlichen Brust verbannen, weil nur eine Minderzahl seiner in solcher Maaße theilhaft ist? Bei dem Adeligen kommt hinzu, daß er sich der Abstammung aus einer Familie bewußt ist, welche seit langer Zeit zu den Notablen des Landes gehört hat. Es giebt kein altes Adelsgeschlecht, das nicht Manchen in seinem Stammbaum zählte, der in bedeutsamer Wirksamkeit mit Verdienst gewaltet hat. Das ist vielleicht kein Verdienst für den Adel, dessen Verhältnisse ihm die Bahnen zum Wirken bereiteten; aber es ist eine Thatsache, die man lieber fruchtbringender machen sollte, statt ihren Einfluß ersticken zu wollen. Ueberhaupt liegt in dem Adel und seinen Instituten eine zusammenhaltende Kraft, die man nicht neidisch austilgen, sondern lieber auf andere Stände zu verpflanzen suchen sollte. Es ist damit ein Theil der Gesellschaft organisirt, wie man es Anderen auch wünschen möchte. In politischer Hinsicht wirkt dieses Verhältniß auch auf die Vererbung der Maximen und Richtungen, folglich auf die Stetigkeit im Staatsleben, welche so wenig mangeln darf, wie die Beweglichkeit, und derselbe

[1]) Vergl. meinen Aufsatz über Aristokratie und Demokratie, in den „Neuen Jahrbüchern für Geschichte und Politik," Jahrg. 1847, II, 531 ff.

Umstand erklärt es, warum sich erfahrungsmäßig die Geburts-aristokratie als Trägerin solcher Pläne besonders bewährt hat, welche durch Generationen hindurch festgehalten und gepflegt sein wollen. Die ritterlich aristokratische Färbung des mittel-alterlichen Lebens hatte dem Ehrgefühl eine Feinheit gegeben, deren Eindruck fortwirkt und die schon viel rühmliche Thaten erzeugt, mehr noch schlimme verhütet hat. Es giebt allerdings eine gewisse Sicherheit und Freiheit des Wirkens, und ist ein Schutz gegen mancherlei Schwachheiten und Fehlgriffe, wenn man auf einer genügenden Unterlage von äußerer Ehre und Besitz steht, und in diesen Beziehungen nichts Wesentliches mehr zu gewinnen, nichts zu hoffen und nichts zu fürchten hat. Der Adel hat kein besseres Blut und keine höheren Gaben, als irgend ein anderer Stand; aber aus den Verhältnissen, in denen er steht und aufwächst und aus dem selbstbewußten Gefühle seiner äußeren Standesehre wird es erklärt, daß seinen Gliedern in der Regel eine gewisse Freiheit und Sicherheit der Haltung und eine vorzugsweise Anlage zu äußerer Repräsentation zur Seite stehen, daß sich Directorialtalent und Gewandtheit in per-sönlicher Unterhandlung vorzugsweise bei ihnen finden. Die Geburtsaristokratie ist auf das Haben gestellt, im Gegensatze zum Erwerben; es ist aber damit nicht gesagt, daß nicht auch in ihr ein Sporn liege, den Besitz zu verdienen. Wohl aber sprechen zahlreiche Erfahrungen gegen Emporkömmlinge, und die Fälle sind selten, wo man den Weg nicht spürte, wel-chen ein in die Höhe Gestiegener durchwandeln mußte. In dem Verhältnisse des großen Grundherren aus altem Geschlecht, der auf den Gütern seiner Väter mit einem Ansehen, das kein Fürst erhöhen kann, und in solchem Besitz waltet, der ihn jeder klein-lichen Geldrücksicht überhebt, ihm einen edlen, würdigen Luxus und ein wohlthätiges Wirken auf seine Umgebungen sichert, ist eine gewiß sehr treffliche Unterlage auch für politische Wirksam-keit gegeben. Endlich gehört der Adel allerdings zu der Mon-archie, die zuletzt sein oberster Gipfel und jedenfalls auch ein aristokratisches Institut ist. Er gehört zu ihr, nicht um sie mit Schwert und Schild zu schützen, nicht daß er der treueste Die-ner des Königthums zu sein behaupten könnte, aber weil er ein,

zwar nicht gleichartiges, doch verwandtes Institut ist. Er umfaßt das Beispiel einer durch die Geburt verliehenen äußeren Standesehre, und läßt damit das Königthum nicht als eine isolirte Erscheinung dastehen. Er gehört, wie das Königthum, dem Volke, nicht dem Staate, an, hat wenigstens dort sein natürliches Element, ist ein Erzeugniß des freien, naturwüchsigen Lebens. Es ist kein Vorschritt, wenn alle äußere Ehre nur vom Staate ausfließt; und ich ziehe die englischen Edlen aus so altem Geschlechte, daß sie alle Titel des hohen Adels verschmähen, den Mandarinen von noch so viel Pfauenfedern vor.

Indem wir daher dem Adel seine Standesehre mit Freuden und neidlos gönnen und seine besonderen, zusammenhaltenden Institute billigen, erkennen wir doch keinen Grund, dem bloßen Geburtsadel irgend ein politisches Vorrecht zuzuschreiben, vielmehr viele Gründe dagegen. Dem großen Grundbesitz gebührt ein besonderes Gewicht in der Volksvertretung und eine sein besonderes Verhältniß berücksichtigende Stellung in seinen nächsten Kreisen. Die bloße Geburt aber darf nur an Einer Stelle im Staate ein Vorzugsrecht im öffentlichen Leben gewähren. Man kann nicht jedem Edelmanne verantwortliche Minister zur Seite und eine controlirende Gewalt gegenüber stellen. In Deutschland wird es zweckmäßig sein, die dem großen Grundbesitz zustehenden Rechte von dem Adel völlig unabhängig zu machen, wie das in den meisten nord- und mitteldeutschen Staaten schon der Fall ist. Eine Bevorzugung des Adels bei Staatsämtern darf nie ein Recht sein, wenn sich auch factisch der Schein einer solchen vielleicht niemals ganz beseitigen lassen wird. Am tadelnswerthesten sind die, freilich jetzt sehr selten gewordenen, persönlichen Befreiungen des Adels von öffentlichen Lasten, Diensten und Vorschriften, und haben sich am Bittersten an ihm gerächt.

Wo man den Geburtsadel abgeschafft, oder in gänzliche Bedeutungslosigkeit zurückgedrängt hat, da ist zumeist und zunächst an seine Stelle die Geldaristokratie getreten. Auch in Betreff dieser läßt sich die Thatsache nicht verdrängen, daß Reichthum Macht giebt. Auch wird der große Besitz selten ohne Geschick und Verdienst erworben und behauptet. Er

repräsentirt bedeutende Interessen, von denen das Geschick vieler Menschen abhängt. Dem großen Boden-, Handels- oder Gewerbsreichthum stehen mancherlei beachtenswerthe Erfahrungen zu Gebote. Er ist manchen Versuchungen und versuchenden Bedrängnissen entrückt, jedenfalls nicht wohlfeil zu erkaufen, und durch das Bewußtsein gesicherter äußerer Lage gehoben. Zuweilen hat sich an das Gefühl eines selbsterrungenen, auf große Thätigkeit gestützten Reichthums eine Würde des Bewußtseins geknüpft, welche den höchsten Gefühlen des Geburtsadels vergleichbar war. Die Stellung dieser Classen kann überaus segensreich sein, wenn sie von warmer und einsichtiger Menschenliebe, von lebendiger Erkenntniß ihrer Pflicht gegen die Mitmenschen belebt werden. Auch liegt in dem Besitze, wenigstens der Regel nach, eine Bürgschaft für einen gewissen Grad von Anhänglichkeit an den Staat und seine Ordnungen und von Bildung. — Auf der anderen Seite ist es aber auch eine alte Erfahrung, daß der Geldstolz unter allen Arten des Hochmuths leicht die lästigste und widerwärtigste ist. Er ist materialistischer als jede andere, und öfterer mit Gemeinheit gepaart. Die Gewohnheit eines Berufes, der bei nur zu Vielen als höchstes und alleiniges Ziel den Gewinn, das Geldmachen, erscheinen läßt, und dies wohl auch auf krummen und kleinlichen Wegen sucht, ist für die staatsmännische Wirksamkeit nicht die geeignetste Vorbereitung. Das Verhältniß des Erwerbsgeschäftstreibenden führt auch manche Collisionen, sowohl mit dem Staatsinteresse, als mit den Interessen der unteren Volksclassen herbei. Die alleinige Herrschaft der Geldaristokratie bedroht mit Corruption, Pauperismus und Ueberschätzung der materiellen Interessen, sowohl der ethisch-politischen Berechtigung und Verpflichtung des Staats, als überhaupt den höheren Gütern der Menschheit gegenüber. Die Geldaristokratie pflegt, in Allem, was nicht zum Geschäft gehört, kurzsichtig zu sein und hat öfterer, als eine andere, dem Radicalismus in die Hände gearbeitet. Auch ist es ein alter Erfahrungssatz, daß sich der bloße Geldreichthum selten über drei Generationen hinaus in derselben Familie erhält, weshalb die Geldaristokratie keineswegs zur Trägerin dauernder Bestimmungen und Pläne so berufen ist,

wie die Geburtsaristokratie. — Im Uebrigen umfaßt die Geldaristokratie sehr viele Fractionen, die zum Theil in ihren Interessen, zum Theil auch in ihren Eigenschaften und Richtungen durchgreifend von einander verschieden sind, ja einander entgegenstehen. Der große Grundbesitz, der Waarenhandel, der Geldhandel, die Fabrikindustrie bilden specifisch sehr geschiedene Abtheilungen[1]).

Auch der Gelehrte hat seinen gar lästigen Hochmuth und Pedantismus; er hat auch seinen achtbaren Stolz, sein würdiges Selbstgefühl. Eine andere Seite der Aristokratie des Wissens, die Beamtenaristokratie[2]), bildet den auf den Staatsdienst gestellten Theil des Volkes und fußt nicht bloß auf ihren Kenntnissen und Erfahrungen, sondern auch auf amtlicher Berechtigung und Macht. Auch bei ihr ergeben sich aus ihrer ganzen Stellung, aus den verschiedenen Branchen des Staatsdienstes, aus der Gruppirung derselben in so oder so gestaltete Behörden sehr bedeutende und politisch bedeutsame Verschiedenheiten. Wie wichtig ist hier z. B. der Collegialgeist! — Noch gehört zu dem aristokratischen Princip u. A. der Standesgeist überhaupt, wie er auf seiner schlimmen Seite als Kastengeist, als dünkelhafte Ueberhebung, als Ueberschätzen von Sonderinteressen, auf seiner Guten aber als ein erhöhtes und hebendes Bewußtsein der Würde des besonderen Lebensberufes, als eine für ihn und seine tüchtige Handhabung begeisternde, über manches Opfer, manche Beschwerde hinwegführende Kraft, als ein neues Schutzmittel gegen Unehrenhaftes, als ein recht lebendiges Durchdrungensein von dem Geiste und Sinne, den der Beruf fordert, als ein Erziehungsmittel zum Gemeinsinn, oft in wahrhaft poetischem Reize wirkt und für die innere Organisirung des Volkes höchst wichtig ist. Ebenso hat der Corporationsgeist sein Misliches in mancherlei Steifheit und Engherzigkeit, aber auch

---

[1]) Feine Bemerkungen darüber hat Frhr. v. Türckheim, in seinen „Betrachtungen auf dem Gebiete der Verfassungs- und Staatenpolitik", I, 133 ff.

[2]) Vergl. Bülau, die Behörden in Staat und Gemeinde. (Leipzig, 1836, 8.), S. 85 ff. — Bülau, Zeitfragen, S. 129 ff.

sein größeres Schöne, indem er Viele auf einen dauernden Zweck stellt, für ihn vereinigt und über die Spanne ihres Lebens hinaus so blicken als wirken läßt, Corporationen auch nicht so leicht corrumpirt und abgenutzt werden, wie Individuen. So überhaupt alles Besondere und Eigenthümliche im Leben, alle örtlichen Gewohnheiten in Sprache, Recht und Sitte, Alles, was Mannichfaltigkeit in das Leben bringt und der Ausdruck der besonderen Zustände und ihrer Entwickelung ist. Endlich ist auch die Repräsentantschaft, nach was immer für Principien geordnet, eine Aristokratie, deren oft sehr beträchtliche Bevorzugung in der politischen Berechtigung noch das Eigne hat, daß sie nur einer kleinen Zahl von Männern zusteht, neben denen sich noch viele gleich oder besser Befähigte im Volke befinden, und daß dies, auch den besten Erfolg der noch zu erfindenden vollkommensten Wahlgesetze angenommen, gar nicht gut anders sein kann, da doch nicht so viel Wahlstellen sein können, als in so günstigem Falle sich Tüchtige im Volke befinden mögen. Auch kann keine gewählte Versammlung einige Zeit hindurch verhandeln, ohne daß sich in ihr ein Standes- und Corporationsgeist zu bilden begänne. Derselbe Mann wird in Vielem ein anderer, je nachdem er in dieser oder jener Kammer, zu dieser oder jener Zeit in ihr sitzt, diesem oder jenem Ausschusse angehört. Ueberhaupt findet in dem aristokratischen Principe hauptsächlich auch der Einfluß der Verhältnisse auf den Menschen seine Anerkennung und seinen Ausdruck, einer der wichtigsten im Leben und der einzige, nach welchem sich im Ganzen und Großen rechnen läßt. Wer ihn zu beseitigen meint, indem er ihn ignorirt, ahmt nur das bekannte Verfahren des Straußes nach.

Die Staaten mit rein aristokratischer Regierungsform, in denen alle politische Berechtigung in den Händen eines herrschenden Standes, ohne monarchisches Haupt und ohne demokratische Einflüsse, lag, sind jetzt ausgestorben. In der That war auch diese Staatsform großer Ausartung und bitterer Misgunst ausgesetzt. Es ist viel mehr Gefahr, daß das Interesse eines Standes mit dem des Staates collidirt, als das eines Einzelnen. Es ist viel leichter, daß sich ein Stand soweit verblende, sein Interesse für das des Volkes zu halten,

als ein Einzelner. Ein Einzelner kann weit eher mit Ehren und Glücksgütern gesättigt,. den gewöhnlichsten und gefährlichsten Collisionen entrückt und in eine über das Gedränge des Privatlebens erhabene Sphäre versetzt werden, als ein ganzer, zahlreicher Stand. Gegen die Uebergriffe und Irrungen eines Einzelnen lassen sich weit leichter Schutzmittel begründen, als gegen die eines Standes. Schon das eigne Gewissen ist dort ein weit wirksamerer Schutz, als wo Viele die Schuld theilen und der Standesgeist das Gewissen beschwichtigt. Die Herrschaft des Standes erscheint den Beherrschten weit leichter ungerecht, unnatürlich und drückend, als die eines Einzelnen. Wenn es einen Platz giebt im Staate, den unter Millionen nur Einer einnehmen kann, so bescheidet sich allenfalls Jeder, daß er nicht verlangen kann, gerade dieser Eine zu sein. Wenn dagegen Tausende bevorzugt sind in dem Volke, so erwacht in Vielen, die sich fühlen, der Gedanke: warum nicht auch sie der Vortheile jener Tausende sich erfreuen könnten? was diese Besseres seien, als sie? Der Einzelne kann sich abscheiden vom Volke, sich in eine gewisse Entfernung und Höhe zurückziehen, welche die Gefühle der Ehrfurcht und das Ansehen nicht durch zu große Vertrautheit schwächen und abtödten läßt. Der herrschende Stand geht unter dem Volke umher, kommt in tausend private Beziehungen zu ihm, tritt ihm mit seinen Vorrechten hemmend und störend entgegen, zeigt sich ihm in Lagen, die ihn herabziehen. Tritt nun der Zeitpunkt ein, wo der Einfluß der Gewohnheit nicht mehr vorhält, wo das Drückende des Verhältnisses in weiteren Kreisen empfunden zu werden beginnt, wo, vielleicht unter dem Einflusse neuer Formen der Machtquellen, immer mehrere Ausgeschlossene bedeutend werden, die man nicht Alle durch Aufnahme in den herrschenden Stand beschwichtigen kann oder will, so ist wieder die Aristokratie geneigter, als die Monarchie, zu den härtesten Mitteln zu greifen, um sich zu halten. Sie ist es, weil die Gefahr für sie größer, der milderen Beschwichtigungsmittel weniger sind, und weil das Interesse des Standes ein kräftiges Beschönigungsmittel für alle List und Gewalt ist, Einer den Anderen deckt und antreibt. — Die schlimmste Ausartung dieser herrschenden Aristokratie hat man

Oligokratie genannt. Auch diese kann nicht nach dem blo- ßen Mehr oder Minder der Zahl bestimmt werden, sondern sie ist da vorhanden, wo lediglich das Interesse des herrschenden Standes als Interesse des Staates gilt oder behandelt, der Staat ganz und gar für die Sonderzwecke der Herrscher aus- gebeutet wird. Das aber ist in der Aristokratie weit öfterer, weit ernstlicher und wahrhafter und in viel größerem Umfange möglich, als in der Monarchie.

Dagegen liegen allerdings auch viele und große Erfahrun- gen vor, wie Blüthe und Glanz der Staaten, besonders nach der Seite der Dauer, der Macht gegen Außen, der innern Fe- stigung des Lebens und der Durchführung langwieriger und großartiger Unternehmungen hin, Hand in Hand gingen mit der Kraft und Bedeutung ihrer aristokratischen Bestandtheile. Und in der That liegen, wie oben gezeigt worden, in allen den verschiedenen Gattungen der Aristokratie Momente, die theils ihre Bedeutung ganz natürlich erklären, theils einen Nutzen derselben versprechen, welchen man einer Gesellschaft, deren so unendlich vielartige und verwickelte Aufgaben und Beziehungen auch die Aufbietung der verschiedensten Kräfte und Mittel be- dingen, unter möglichster Beseitigung seiner Schatten zu sichern wünschen muß. Es wird dies am Ersten zu erwarten sein, wenn eben die verschiedenen Arten der Aristokratie, ohne die Solida- rität der conservativen Interessen zu verkennen, einander ge- genseitig controliren und im Schach halten, wenn sie alle unter der die Einheit des Staats- und Volkswesens mit Kraft ver- tretenden monarchischen Leitung stehen, und den in demokrati- scher Gleichheit waltenden Einflüssen der auf Freiheit und Recht gestützten freien Bildung, des freien Lebens der Indivi- duen zugänglich sind.

Demokratie in dem Sinne einer Regierung durch die gleichberechtigte Gesammtheit der Activbürger ist nur in klei- nen, wenig entwickelten Gemeinwesen ausführbar, ist übrigens in der Regel auch nur eine verschleierte Aristokratie, die der Hausväter, vielleicht der ansässigen Hausväter, und je weniger sie das ist, je unbedachter und unbegrenzter das Activbürger- recht ausgedehnt wird, desto größer die Gefahr einer Ausar-

tung in Ochlokratie und einer Unterdrückung der nach Kraft und Willen Befähigteren durch die Fäuste und Lungen der Minderbefähigten.

§. 33.

Das geeignetste Mittel, die schon von den Alten empfohlene Mischung und gegenseitige Mäßigung der Monarchie, Aristokratie und Demokratie auszuführen und zugleich ihre Anwendung auf größere Landgebiete möglich zu machen, hat man in dem, dem Alterthum unbekannten, zuerst in England erfundenen Repräsentativsystem zu finden geglaubt. Es besteht dasselbe in einer Einrichtung, wonach die politisch berechtigten Bürger nicht in ihrer Gesammtheit, sondern durch von ihnen erwählte, oder sonst vom Gesetz bestellte Vertreter, an den Verhandlungen und Beschlüssen über Gesetzentwürfe, Steuerbewilligungen und andern großen Staatsfragen theilnehmen, auch diese Vertreter nicht, wie dies bei den auch im Feudal- und Patrimonialstaate theilweise vorkommenden Mandatarien geschah und sich am längsten in Ungarn erhalten hat, mit speciellen Vollmachten und Instructionen versehen, sondern sich auf die Wahl von Männern beschränken, denen sie das Vertrauen schenken, daß sie, der Stimme ihrer Ueberzeugung und ihres Gewissens folgend, für das Beste des Landes wirken werden.

Dieser Gegensatz des Repräsentativsystems gegen das Mandatsystem ist das Charakteristische des Ersteren und sein Lebenspunkt. Durch dieses Princip trat die Verfassung, von dem halb privatrechtlichen, halb völkerrechtlichen Standpunkte eines fortwährenden Unterhandelns zwischen getrennten Mächten über Sonderinteressen, auf den wahren staatsrechtlich-politischen Standpunkt der gemeinsamen Berathung über die Forderungen des Staatswohls. Dadurch ward die Staatsidee in die Mitte der Parlamente getragen und die Pflicht gegen Volk und Vaterland auch den Vertretern von Sonderinteressen als das versöhnende Band, als der gemeinsame höchste Leitstern bezeichnet. Dadurch wurden die ständischen Verhandlungen zu einer politischen Bildungsstätte, wo sich Gründe und Gegengründe in offener Debatte darlegten, maßen und verglichen, und auf dem

Grunde der vorgelegten Aufschlüsse die Ueberzeugungen sich bildeten, welche die Entscheidung zu geben und zugleich durch die dargelegten Gründe die Meinung des Volkes für die beschlossene Maßregel zu gewinnen haben. Dieses Princip entspricht auch der unabläugbaren Thatsache, daß sich die Fähigkeit, über die großen Staatsfragen zu urtheilen, nach Geist, Bildung und nach reinem, unabhängigem Willen, nicht weit und nicht in dem Verhältnisse numerischer Gleichheit über das Volk vertheilt, daß man aber Vielen, denen man diese Fähigkeit nicht zutrauen kann, gleichwohl ein richtiges Urtheil über die Wahl eines geeigneten Vertreters beimißt.

Derselbe Grundcharakter des Repräsentativsystems schließt aber von vorn herein die Auffassung aus, wonach die Vertreter Rechte üben sollen, welche eigentlich den Wählern, den Bürgern im Allgemeinen, den Volksgenossen zuständen, von Diesen aber, bloß der äußeren Ausführbarkeit halber, an Erstere übertragen wären. Mit dieser Auffassung stände schon jenes Grundprincip des Repräsentativsystems und ständen eine Menge gangbare Einrichtungen desselben im entschiedensten Widerspruch. Wo immer Jemand in den geringfügigsten Privatgeschäften einem Andern die Vollmacht giebt, die dem Ersteren zustehenden Rechte für Jenen zu üben, da wird er es nicht unterlassen, Demselben zugleich aufzugeben, in welchem Sinne und zu welchem Zwecke er sie zu üben habe, wird sein Verfahren so gut er kann controliren, und zu jeder Zeit, wenn er mit ihm unzufrieden ist, oder einen Andern findet, den er vorzieht, den Auftrag zurückziehen. Und man sollte in den wichtigsten Angelegenheiten des öffentlichen Lebens, deren Folgen unsere ganze Existenz auf das Mächtigste ergreifen können, seine eigenen Rechte einem Andern auf Discretion überlassen, sich ein, drei, sieben, neun Jahre lang gefallen lassen, daß der von uns Gewählte vielleicht grade das Gegentheil von dem thut, was wir wollen? Wie kommen ferner diejenigen Wähler mit ihren Rechten zurecht, deren Candidat nicht gewählt, denen folglich ihr Vertreter von Andern gesetzt wird? Inconsequent und ungerechte Anmaßung wäre bei jenem System die Ausschließung der Frauen, inconsequent und Verläugnung der Souverainetät der Wähler

jede Beschränkung des passiven Wahlrechts. Inconsequent wäre jede Anwendung des Zweikammersystems, sobald nicht beide Kammern auf gleiche Weise gewählt würden, und selbst dann müßte es seltsam erscheinen, daß man zwei Personen den Auftrag gäbe, unsere Rechte, getrennt von einander, Jede in ihrer Art und doch in derselben Sache zu üben, daß unser einer Vertreter für und der Andere wider eine Ansicht stimmen könnte. Von einem peremtorischen, oder auch nur suspensiven Veto, wie es auch die Präsidenten der Republiken üben, könnte gar nicht die Rede sein, wenn man in den Beschlüssen der Vertreter die wirklichen Beschlüsse des souverainen Volkes in obigem Sinne erblickte. Ebensowenig könnte irgend einer Regierung verstattet werden, durch ein Auflösungsdecret die Männer zurückzusenden, die das souveraine Volk gesendet hätte, seinen Willen zu verkündigen. Eine schreiende Inconsequenz und ein entschiedenes Unrecht wäre ferner das gleiche Recht der von ungleicher Stimmenzahl gewählten Vertreter, während eigentlich der Mann, der mit 500 Stimmen gewählt worden, folglich die Rechte von 500 Wählern übertragen erhalten hat, auch fünf Mal mehr gelten sollte, wie der, für den nur 100 gestimmt und ihn doch durchgebracht haben. Kann es doch vorkommen, daß die Majorität einer Wahlkammer nur die Minderzahl der Wähler vertritt, weil zufällig die Mitglieder jener Majorität in ihren Bezirken nur mit geringer, die der Minderheit in den Ihrigen mit großer Stimmenzahl gewählt worden. Ja eigentlich sollte, nach jener Auffassung, das ganze Volk über alle Deputirten abstimmen und nur der gewählt sein, welcher wirklich die Mehrheit des ganzen Volkes für sich hätte. In der That verdanken es bei dem Systeme des allgemeinen Stimmrechts die Minoritäten nur der Eintheilung in Wahlbezirke, wenn sie doch noch eine Stimme in der Vertretung erhalten. — Ebensowenig kann man das Repräsentativsystem, oder vielmehr das in demselben begründete Wahlwesen, als ein Mittel betrachten, wodurch die Gesetze wahrhaft zum Ausdruck des „Gesammtwillens“ werden, oder wodurch wenigstens in den Wählern das Bewußtsein erzeugt werden soll, daß sie wirklich zu dem Zustandekommen der Gesetze wesentlich mit-

wirken, sich durch ihre Vertreter selbst besteuern, wohl gar sich durch Diese selbst regieren.[1]) Wie in aller Welt soll das in der Theilnahme an einer Wahlhandlung liegen, bei welcher der Candidat vieler Wähler nicht gewählt wird, bei der vielleicht ein Candidat gewählt wird, den nur eine Minderzahl wollte, oder wo der Gewählte in der Versammlung, zu der er gewählt ward, in der Minorität bleibt, oder ganz anders handelt, als die Wähler wollten? In welches Minimum von Einfluß löst sich nicht, besonders in größeren Staaten, der Antheil des einzelnen Willens an der Endentscheidung auf! Die Gewählten haben auch, wenn sie Pflicht und Gewissen folgen wollen, gar nichts zu repräsentiren, als ihre eigne Ansicht, welches bei den Meisten die in dem Lebenskreise, dem sie angehören, der aber in der Regel nicht der der Mehrzahl ihrer Wähler ist, herrschende Ansicht ist. — Die beregten Zweifel und Widersprüche lösen sich nur dann, wenn man die Wahl nicht als eine Uebertragung von Rechten, welche eigentlich den Wählern zuständen, sondern als ein politisches Mittel, die für eine bestimmte Wirksamkeit im Staate Geeigneten zu finden, betrachtet. Ob dieses Mittel sich bewähren solle, hängt von den Einrichtungen des Wahlwesens, von der Natur des Wirkungskreises, für welchen die Wahl erfolgt, von Bildung, Einsicht und Stimmung der Wähler und der Zeit, von dem Grade des Antheils, den das Volk an der Sache nimmt, von den äußeren Einflüssen, die auf die Wahlhandlung wirken, und manchen andern Umständen ab. Es ist kaum zu verkennen, daß die Erwartungen, mit denen man das Repräsentativwesen bei seiner ersten Ausbreitung begrüßte, sich nicht durchgehends und nicht in sehr hohem Grade bewährt haben, daß in vielen Ländern und zu öfteren Zeiten schwerlich die Mehrzahl der Wähler die Aufgabe in ihrer ganzen Höhe und mit ganzem Ernste erfaßt hat,

---

[1]) Auch wenn die gewählten Vertreter der Mittelpunkt der Regierung werden, wird das Volk dadurch doch nicht ein sich selbst Regierendes. Wenn die Germanen die Freiheit in das Nichtregiertwerden setzten, so hat es sich dabei um die Sache, nicht um die Form, um das Wieviel, nicht um das Vonwem Regiertwerden gehandelt.

daß sie oft sehr fremdartige Einflüsse auf sich einwirken, oder sich von sehr bedenklichen Rathgebern bestimmen ließen, daß Manches von Zufälligkeiten, Vieles von den Bewerbungen der Parteien und Candidaten, Manches wohl auch davon abhing, wer an seinem Orte zu entbehren war und wer nicht. Auch dürfte es, falls überhaupt diese Einrichtungen fortbestehen, noch einmal eine ernste Erwägung der Gesetzgebung veranlassen, daß häufig ein großer Theil der Staatsbürger, und zwar in der Regel sehr ruhige, solide, in ihren sonstigen Verhältnissen achtbare Männer, sich der Theilnahme an den Wahlen möglichst enthalten, und ob man auch diese Nichtstimmenden ins Auge fassen und wem man ihre Stimmen zu Gute rechnen solle, oder ob und wie man diese Nichttheilnahme möglichst ohne Zwangsmittel heben könne. Endlich ist die Erwartung, daß das Repräsentativsystem wesentlich zur Befriedigung des politischen Strebens gereichen werde, auch nicht, oder nur bei denen eingetroffen, denen es wirklich in höherem Maaße zu Gute kam. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die eifrig nach politischer Wirksamkeit verlangenden Parteien mehr begehrten, die demokratische Entwickelung weiter trieb und eine unmittelbarere Theilnahme des Volkes an der Entscheidung zu vermitteln strebte, unter Denjenigen aber, denen das Wählen genügte, sich sehr Viele befanden, die sich auch ohne das Wählen beruhigt hätten.

Im Uebrigen ist das Repräsentativsystem nicht bloß in monarchischen Staaten, sondern auch in Republiken in Anwendung gekommen. Seine Ausbildung hat es jedoch wesentlich in den Ersteren und zwar in einer Staatsform gefunden, die man, mit einem allerdings sehr gedankenlosen Ausdrucke, den constitutionellen Staat nennt, und in der man eine Zeit lang das große Problem der besten Verfassung gefunden zu haben glaubte. Gewiß birgt sich auch unter dieser elastischen Form manches in jedem Staate mit Nutzen Anwendbare, manche unter Umständen gute Verfassungsgestaltung, und wenn auch Er den Erwartungen, mit welchen man sein Auftreten auf dem europäischen Festlande begrüßte, vielfach nicht entsprochen hat, so mag die Schuld nicht sowohl in ihm, als in dem Uebertriebenen der Erwartungen und Verheißungen und in den Män-

geln der Ausführung und Handhabung, auf Seiten der Regierungen, wie auf Seiten des Volks, zu suchen sein.

Es sind aber unter jenem Namen sehr verschiedenartige Verfassungssysteme begriffen worden, von denen sich hauptsächlich folgende hervorheben lassen: 1) Der Staat der getrennten Gewalten, wie er der ersten französischen Revolutionszeit angehörte und noch in der spanischen Constitution von 1812 und in der norwegischen Verfassung nachgebildet ward; 2) der Staat der parlamentarischen Herrschaft, wie er in England besteht, in Frankreich, Belgien, Griechenland, Spanien, Portugal, Sardinien, nachgebildet und von einer politischen Partei für allen constitutionellen Staat erstrebt wurde; 3) das Königthum mit ständischer Volksvertretung, oder die herrschende Monarchie mit tribunitischen Befugnissen der Stände, wie in den meisten deutschen Staaten; 4) die monarchische Herrschaft mit einer senatorischen Autorität und einer fast oder ganz zu bloßen Berathungsrechten abgeschwächten Repräsentation, wie in den französischen Kaiserverfassungen; 5) die monarchische Herrschaft mit bei der Gesetzgebung berathenden, bei der Verwaltung mitwirkenden Ständen, wie dies im früheren Patrimonialstaate nicht ungewöhnlich war und für Oesterreich beabsichtigt wird.

Der Staat der getrennten Gewalten ist als theoretisch und praktisch unhaltbar erkannt worden, und hat keine Anhänger mehr. Die Wissenschaft kann wohl, zum bessern Verständniß, gewisse Seiten der Staatsthätigkeit unterscheiden, wie man in der Psychologie gewisse Vermögen der Seele zu unterscheiden sucht. Aber wie die Letzteren thatsächlich in dem Leben der Seele zusammenwirken und sich verschmelzen, so werden sich auch in der Praxis des Staats die einzelnen Functionen niemals vollkommen trennen lassen. Namentlich wird der Verwaltung immer ein Spielraum zu Maßregeln gelassen werden müssen, die sich nur durch den Namen von der Gesetzgebung unterscheiden. Wenn ferner eine besondere, getrennte gesetzgebende Gewalt einer Vollziehenden, die ohne alle Beziehung auf Jene, ohne allen Einfluß auf sie dasteht, die von ihr allein beschlossenen Gesetze zur Ausführung giebt, so werden nur sel-

ten Gesetze zu Tage kommen, die mit Nutzen ausgeführt werden können, mit denen sich für die Verwaltung durchkommen ließe, und seltener noch werden die Gesetze in dem Geiste ausgeführt werden, in dem sie gefaßt wurden. Eine Trennung der richterlichen Gewalt, die übrigens in der Form einer rechtlichen Unabhängigkeit der Gerichte in jedem Staate nützlich und anwendbar ist, wird doch in dem Sinne einer Herausbildung einer besonderen *Gewalt* entweder zur bloßen Illusion, oder wenn sie mehr als dieses würde, so könnte sie das wahre Regiment des Staates an eine Stelle verpflanzen, die nicht *dafür* gebildet wäre. In der Regel wird aber entweder die gesetzgebende Gewalt auch die Vollziehende an sich reißen, wie in England das lange Parlament und in Frankreich der Convent that, oder die Vollziehende wird die Gesetzgebende sprengen und sich nicht mehr Gesetze geben lassen, sondern selbst solche geben, wie in England von Cromwell und in Frankreich am 18. Brümaire 1799 und am 2. December 1851 geschehen ist.

Das System der *parlamentarischen Herrschaft* beruht auf der Forderung, daß die Regierung stets in Uebereinstimmung mit dem Willen der Majorität des Parlamentes geführt werde, folglich die Regierung eigentlich in die Mitte des Letzteren versetzt sei, Niemand Minister sein könne, den diese Majorität nicht als Solchen wolle, folglich die Minister eigentlich nicht vom Könige, sondern von dem Parlamente bestellt würden und eine Art vollziehenden Ausschuß des Letzteren zu bilden hätten, hat sich in England, unter eigenthümlichen Verhältnissen, geschichtlich entwickelt und ist, meiner Ueberzeugung nach, ganz und gar an dort bestehende Verhältnisse, an die dortige Zusammensetzung des Parlaments, an das Vorwiegen der Aristokratie im Staate, und zwar einer *solchen* Aristokratie, an die specielle englische Regierungsweise, an vielfache unterstützende Institute, alte Uebungen, Gewohnheiten, Berathungsformen und Organisationen gebunden [1]), wie sie anderwärts nirgend be-

---

[1]) Näher habe ich mich darüber, sowie über das Folgende, in mehreren Aufsätzen verbreitet, die in meinen „Zeitfragen" (S. 16—106) zusammengestellt sind.

stehen, zum Theil nicht bestehen können und nicht gewollt werden. Auch in England tragen diese Momente nur zur Milderung der Schatten bei, die dem Systeme an sich zueigen sind, ohne es deshalb zur besten Verfassung, zum nothwendigen Ziele der constitutionellen Entwickelung zu machen. — Allerdings hat dieses System seine Lichtseiten. Ein praktischer Vorzug desselben von erheblichem Werthe ist es, daß es den Gegensatz zwischen Regierung und Volksvertretung aufhebt, oder doch nur auf Momente beschränkt, die Opposition nicht von Gewalt gegen Gewalt, sondern im Innern der Gewalten erfolgen läßt, und eben dadurch einen Einklang unter den Gewalten und eine innigere Verschmelzung der Verfassung und Verwaltung vermittelt, als in irgend einer andern Ausführungsweise des gemäßigten und gemischten Staates — etwa die Altständische ausgenommen, — bisher gefunden worden. Die Politik der Regierung wird nicht bloß durch deren eigne Autorität, sondern auch durch die parlamentarischen Majoritäten gedeckt, und ein guter Theil der ministeriellen Verantwortlichkeit fällt auf das nichtverantwortliche Parlament, das dabei, zwar keine demokratische, aber doch eine populäre Gewalt und veranlaßt ist, bei den zu ergreifenden Maßregeln die, soweit thunlich, populärste Form zu wählen. Da die Mitglieder des Parlamentes eine Aussicht haben, selbst ans Staatsruder zu gelangen, oder doch ihre Partei, ihre Führer dahin gelangen zu sehen, so werden nicht leicht unmögliche und solche Dinge, mit denen sich nicht regieren läßt, mit Ernst betrieben, und da die bestehende Regierung die Majorität des Parlamentes zu ihrer Verfügung hat, so kann sie in diesem selbst Anträge scheitern lassen, statt sie als Regierung abschlagen zu müssen. Das englische Princip ist zum Theil durch das System eines vergleichungsweisen Wenigregierens möglich geworden, trägt aber seinerseits zur Beibehaltung dieses Systems bei. Persönlichkeiten, die sich in irgend einer Weise unpopulär gemacht haben, können sich bei jenem Systeme nicht lange halten und das Volk beruhigt sich, selbst wenn das System fortdauert, sobald es nur einen Wechsel der Personen sieht. Ueberhaupt steht jenem Systeme der Schein zur Seite und der ist auch eine Macht auf Erden. Auch bei ihm regieren, wie

nicht anders sein kann und soll, zuletzt wenige Begabte und Begünstigte, und der reelle Antheil der großen Masse an dem Geschehenden ist in der Wirklichkeit noch viel geringer, als das System verspricht. Aber die große Masse merkt das nicht. Sie betrachtet das Parlament als ihr Geschöpf und sie freut sich, daß dessen Stimme entscheidend ist, und daß die Führer seiner Mehrheit zugleich die Leiter des Staats sind. Die Fäden, welche die Bildung des Parlaments bestimmen und seine Beschlüsse, seine Mehrheiten zuwegebringen, sind ihr zu fein, und von dem, was hinter den Couliſſen vorgeht, erfährt sie nichts. Diese scheinbar so stürmische Verfassung ist, am rechten Orte und unter den rechten Bedingungen, eigentlich eine recht ruhige und befriedende, wenn auch nicht immer befriedigende und stets die Keime von Stürmen in sich tragend.

Diese gerühmten Lichtseiten führen zum großen Theile ihre Schatten schon bei sich. Man kann es rühmen, man kann es auch tadeln, daß nicht der Volksgedanke und der Staatsgedanke in bestimmten Gewalten ausgeprägt sind. Der Theorie, dem Ideale entspricht das Letztere besser; dem Ideale entspricht auch das Bestehen eines, nicht monopolistisch und kastenartig gebildeten, aber nach ernster Vorbereitung und strenger Prüfung aus dem Volke hervorgehenden Standes besser, der sich mit seiner ganzen Existenz auf den Staatsdienst stellt und die treue Pflege seiner Aufgaben zum Beruf seines Lebens macht. Aber auch praktisch erwachsen erhebliche Uebel daraus, daß es dem bleibenden Regierungsgedanken an einem sicheren organischen Ausdruck fehlt, und daß ebenso die Idee der Volksvertretung durch den Hinblick auf die zugängliche Gewalt in ihrer Reinheit getrübt wird. Dem Königthum ferner wird es bei diesem Systeme wenigstens erschwert, zu wirken; es kann in die größte Gefahr gebracht werden, wenn man ihm Minister aufdrängt, welche antimonarchisch gesinnt, oder doch die Werkzeuge einer antimonarchischen Partei, oder die blinden Diener der Tagesmeinung sind; jedenfalls kann bei jenem Systeme der natürlichste und treueste Führer und Vertreter des Volks unter die Vormundschaft einer Oligokratie gebracht werden. Die parlamentarischen Camarillen sind um nichts besser, als die Hofcama-

rillen. Auch die Mehrheit kann ihren Vortheil misbrauchen und, wenn sie das thut, die Opposition geradezu annulliren, und auf bloße Worte und ohnmächtige Proteste beschränken. Das System führt gar leicht den Absolutismus auf einer andern Stelle ein: es überträgt ihn den Majoritäten der Wahlkammern. Aber hat es niemals schlechte Wahlkammern gegeben, und unterliegen nicht alle Abstimmungen so zahlreicher Versammlungen mancherlei Zufälligkeiten? Ist es nicht überhaupt, an sich und wo nicht besondere Verhältnisse die Bedenken mindern, etwas höchst Unzweckmäßiges, das Regiment in die Mitte einer zahlreichen, gemischten, auf jedenfalls mancherlei Unsicherheiten ausgesetzte Weise entstandenen Versammlung zu verpflanzen, deren Mitglieder überdem juristisch gar nicht verantwortlich sind, und an ihrer moralischen Verantwortlichkeit sehr leicht tragen, weil sie sie unter einander theilen? Auch ist es nöthig, daß dem Volke eine Gewalt gesetzt sei, und zwar eine wirkliche, mächtige Gewalt, die es nicht geschaffen hat, die auf Höherem ruht, als auf dem Volkswillen und durch die der Wahn verdrängt wird, als hätte das Volk ein Recht, nach Willkür über den Staat zu verfügen. Die demokratischen Einflüsse, wenn sie ihre Grenzen überschreiten, die Rücksicht auf sie, wenn sie in unwürdige Concessionen und Buhlen um Volksgunst ausartet, das Parteiwesen, welches ewig ein Uebel bleibt, weil es parteiisch macht und politischen Jesuitismus einführt, mögen um so schlimmere Uebel werden, je größer der Preis ist, um welchen geworben wird. Auch das Wenigregieren ist ein Uebel, wenn es ein Zuwenigregieren wird, und auf dem Festlande macht man nun einmal größere Ansprüche an den Staat, als zeither in England. Das Wenigregieren wird ganz gewiß zum Uebel, wenn es nicht aus der Ueberzeugung von der Schädlichkeit des Zuvielregierens, sondern daraus fließt, daß man mehr mit der Sorge um seine eigne Behauptung in der Gewalt, als mit dem Zwecke zu thun hat, für den die Gewalt bestimmt ist. Der gerühmte günstige Schein jenes Systems aber kann nicht bloß sehr gefährlich werden, wenn der Kern, der sich dahinter birgt, entdeckt wird und die Massen einmal Ernst machen wollen mit den ihnen vorgespiegelten Rechten und Ansprüchen; er

ist auch an sich schädlich, weil er auch mit zu den mancherlei Dingen gehört, die dieses System unrein und trügerisch machen und jedenfalls eine große Gefahr der Entsittlichung in dasselbe legen. Darin liegen eigentlich die Cardinalsünden des parlamentarischen Systems. Nicht nur daß es nach Oben und Unten täuscht, dem Königthum und den Massen mit einer Berechtigung und Machtfülle schmeichelt, deren Wesen es Beiden zu entziehen weiß, es trägt auch in sich den Keim einer Entsittlichung der Regierung und der Volksvertretung. Sollen parlamentarische Majoritäten die Ministerien heben und stürzen und ihre Führer ans Ruder des Staates tragen, so wird es dringendes Interesse der bestehenden Ministerien, sich durch das Schaffen einer Majorität zu halten, und das sucht man nicht bloß durch die Guten gewinnende Maßregeln, sondern, nach so vielen Erfahrungen, daß das allein nicht ausreicht, wirkt man auch auf die persönlichen Interessen und wendet Corruption und Einschüchterung bei den Wahlen und, mit noch größerem Aufwande und oft auf schwere Kosten des Staatsinteresses, bei den Gewählten an. Jene Gestaltung ferner ruft auch hauptsächlich das Unheil der systematischen Opposition hervor, einer Unsittlichkeit von Haus aus und welche auf lauter Heuchelei, Verstellung, Unwahrheit und Gleichgiltigkeit über die Wahl der Mittel hinführt. Es wird nun auch dem Nützlichsten opponirt, das Unmöglichste gefordert und betrieben, um nur die Personen zu stürzen; die getrenntesten Parteien treten gegen gemeinschaftliche Gegner in unnatürlichen Bund und kämpfen, um der Person willen, gegen Grundsätze, die sie selbst theilen, gegen Maßregeln, die sie selbst im Interesse des Staates und Volkes halten. Statt der reinen, von Einsicht und Bürgertugend, von Wahrheit und Ueberzeugungstreue geleiteten Vaterlandsliebe, übernimmt der finstere Dämon der *parlamentarischen Intrigue* die Leitung der Verhandlungen und Beschlüsse. Das ist es, was schon so manchen redlichen Mann in verschiedenen politischen Lagern verleitet hat, um des Misbrauchs einer einzelnen Form willen, die ganze Idee des gemäßigten und gemischten Staates zu verwerfen und nur in der Unbedingtheit ungemischter Staatsformen das Heil zu suchen. Auch die ewigen

Ministerwechsel bringen Unsicherheit in die Verwaltung und dienen sehr zur Decreditirung des constitutionellen Systems. Endlich leidet auch die Sache der Reform unter jenem Systeme. Denn wenn der Führer der Opposition die Aussicht und Absicht hat, als Minister ans Steuerruder des Staats zu treten, so hütet er sich wohl, sich sein Regiment zu erschweren und läßt auch Uebelstände unberührt, mit denen es sich bequem gouverniren läßt.

Das parlamentarische System ist in England aus Nothwendigkeiten der Geschichte und des Lebens erwachsen und hat dort weniger Uebel und mehr Gutes gestiftet, als anderwärts, findet übrigens auch dort in neuester Zeit mehr Schwierigkeiten und will nicht mehr so glatt gehen, wie ehedem. Auf das Festland, nach Deutschland zumal, paßt es nicht. Es ist hier gegen Geschichte und Leben; es ermangelt der Elemente, die es bedarf, der Bedingungen, die es voraussetzt, und rein unbegreiflich erscheint es, wie es auch von Solchen für eine nothwendige Entwickelung des constitutionellen Staates erklärt werden mag, welche selbst eingestehen, daß das richtige Wahlsystem erst noch zu finden sei. Ohne die deutschen Regierungsorganismen irgendwie zu überschätzen, oder die deutschen Stände zu unterschätzen, kann man doch behaupten, daß noch nirgend in Deutschland die Ständeversammlungen sich andauernd den Regierungen so überlegen in Geist und Gesinnung gezeigt haben, daß eine Verpflanzung des Regimentes von Diesen auf Jene als gerechtfertigt zu betrachten wäre. Auch werden sich die Regierungen, aus guten Gründen, einer jeden Verwandlung des deutschen constitutionellen Systems in das der parlamentarischen Herrschaft nach Möglichkeit widersetzen, und fortdauernde Versuche zu solcher Aenderung dürften leicht dem ganzen constitutionellen Staate gefährlich werden.

Das deutsche System, wie ich es der Kürze halber nennen will, spricht es offen aus, daß das Land durch die Regierung regiert wird, diese aber dabei an verfassungsmäßige Bestimmungen gebunden ist und die Stände das mäßigende Gegengewicht zu halten, die verfassungsmäßigen Rechte des Volks und alle seine gesetzlichen Errungenschaften zu vertheidi-

gen, die Wünsche des Volks, oder doch Wünsche aus den Reihen des Volks, vor dem Throne des Regenten auszusprechen und auf eine weise Befriedigung derselben hinzuwirken haben, ohne eine entscheidende Kraft zu besitzen, außer im Veto, ohne ihren Willen der Regierung aufdringen zu können, außer in der Verhinderung. Sie sind nicht Mitregenten des Fürsten; Niemand theilt mit diesem die höchste Gewalt; vielmehr vereinigt er alle Rechte der Staatsgewalt, als souveraines Staatsoberhaupt, in sich: aber sie sind die Vertheidiger der gewährleisteten Rechte des Volks und die Fürsprecher für Wünsche und Bedürfnisse in dessen Mitte.

Entschiedene Lichtseiten dieses Systems ergeben sich jedenfalls hinsichtlich der würdigeren, nützlicheren und gesicherteren Stellung des Königthums und des Beamtenstandes; hinsichtlich der treueren, sorgsameren und ganz der Sache gewidmeten Pflege der Aufgaben der öffentlichen Thätigkeit überhaupt; der kräftigen und selbstständigen Vertretung der Staatszwecke durch einen eigenthümlichen, auf den Staat als solchen gestellten Organismus; dann in der offenen Reinheit und Ehrlichkeit des Systems, das die Regierung als solche, die Volksvertretung als solche hinstellt und weder Königthum noch Volk durch Scheinrechte täuscht; in dem hier erst entschiedenen Gegensatze gegen den Absolutismus, indem hier zu jeder Neuerung das Zusammenwirken mehrerer Gewalten erfordert und das sic volo sic jubeo nach allen Seiten hin ausgeschlossen wird; in der hier der Regierung übertragenen Vertretung solcher für das organische Ganze wichtiger Minoritäten im Volksleben, die in den Kammern nicht vertreten sind; in der Ausschließung, oder doch Beschränkung, des nackten Zahlenmechanismus, den man jederzeit nur als ein letztes, möglichst zu vermeidendes Nothmittel zu behandeln hat; hauptsächlich in der Möglichkeit, sich der entsittlichenden Mittel zu entschlagen, durch welche bei dem parlamentarischen Systeme, besonders wo es am unrechten Orte angewendet wird, Ministerien sich halten und Oppositionen sich ans Ruder helfen. Wenn und wo in Deutschland, außer von den Agitatoren, auch von der Regierungsseite Corruption und Einschüchterung angewendet worden, da ist es nur geschehen,

nachdem zuvor von der anderen Seite gestrebt worden war, das englische System in das deutsche hineinzuschmuggeln. Wo und wielange die Stände sich dem deutschen Systeme gemäß hielten, haben auch die Regierungen sich in seiner Reinheit gehalten und Einzelne haben es auch noch über diese Zeit hinaus, haben es immer gethan. Auch ist wohl nirgends in Deutschland mit jenen schlimmen Mitteln in so ausgedehnter und arger Maaße verfahren worden, wie unter dem parlamentarischen Systeme.

Seine Schatten hat auch dieses System. Ich suche sie nicht in dem, worin sie zumeist gesucht werden: daß es nehmlich den raschen Fortschritt nicht erleichtert, vielmehr es den Regierungen möglich macht, den Wünschen und Strebungen, die vielleicht aus den Reihen des Volkes an sie gebracht werden, durch längere Zeit, vielleicht so lange, bis sie wieder vergessen sind, entgegenzutreten. Sind denn diese Wünsche und Strebungen immer berechtigt, genau so berechtigt, wie sie betrieben werden? Jedenfalls ist es viel gefährlicher, wenn etwas Unzweckmäßiges eingeführt, etwas Gutes schlecht eingeführt wird, als wenn sich die Einführung einer guten Sache verzögert, oder allenfalls ganz unterbleibt. Das wahre Bedürfniß bleibt auf die Länge nicht unbefriedigt, und das Gute wird besser, wenn es sich durchkämpfen muß. Darin aber, daß bei dem deutschen Systeme der Regierung so oft die ganze Last des Widerstandes zufällt, sehe ich eine hauptsächliche Schattenseite desselben. Die Wahlkammern haben in manchen Zeiten einen guten Theil von Mitgliedern enthalten, oder sich von Solchen leiten lassen, die sich, im mildesten Falle, durch idealistische Forderungen und durch eine dem ganzen Regierungssysteme feindliche Opposition vorthun und politische Celebrität sammeln wollten. Ganz außer Aussicht, selbst ans Staatsruder zu gelangen, konnten sie recht wohl für Forderungen kämpfen, die sie niemals aufgestellt haben würden, hätten sie selbst unter den geforderten Bedingungen regieren sollen, konnten sie recht wohl die Fragen durchgehends aus dem einseitigen Gesichtspunkte der Regierten (euphemistisch des Volks) auffassen und sich einer Verständigung mit dem Regierungsgedanken entschlagen. Seit 1848 hat sich Vieles geändert, und die ständische Opposition hat die Linie des Angriffs vor der

Hand verlassen. Aber wie stand es vormärzlich? Den mit allem Glanze des Ideals geschmückten Wünschen, für welche schon vorher die Presse und sonstige Agitation die Stimmungen zahlreicher Volksglieder bearbeitet, hatte die Regierung die nüchternen Bedenken der Erfahrung, specielle, für die große Masse schwer verständliche Einwürfe tieferer Wissenschaft und Sachkenntniß, den triftigen, aber unbeliebten Einwand der Nichtausführbarkeit, die Hinweisung auf allerlei vielleicht auch nicht beliebte Verhältnisse im In- und Auslande, vielleicht Rechtsgründe, für welche die Parteien nur dann ein Ohr haben, wenn sie für sie sprechen, entgegenzusetzen. Auch an sich hat jede Regierung am öftersten die Sache der Ordnung, der Beschränkung und Regelung zu vertreten und Opfer und Leistungen anzusprechen. Diese Sachen sind an ihrem Orte so nothwendig und so segensreich, wie was immer für eine Freiheit und der Staat ist hauptsächlich für die Freiheit durch Ordnung da; aber so populär, wie die Sache der Freiheit, sind jene Principe kaum nach sehr ernsten Erfahrungen und in seltenen, vorübergehenden Nothfällen. In dem ganzen Systeme liegt ein gewisser Anreiz zu einem Ankampfe gegen die Regierung. Es setzt den Rechten der Stände eine bestimmte Grenze, über die sie zwangsweise nicht hinauskönnen, und zur Verbürgung der Einhaltung dieser Grenze dienen noch manche weitere Beschränkungen. Darin ist ein Ziel des Angriffs nahegelegt, und es kann dann wohl dahin kommen, und war in den Jahren vor 1848 in manchem Staate dahin gekommen, daß sich Alles in einen Kampf um Recht und Macht zwischen Regierung und Ständen auflöst, dieser unselige Gedanke sich in Alles mischt, mit Rücksicht auf ihn, mit Befangenheit also, mit Mistrauen, Rückhaltsgedanken und Parteigeist, auf beiden Seiten gehandelt und entschieden wird. — Hält das System sich dagegen in seinen Schranken, so kann es wenigstens leicht den Schein der Nutzlosigkeit wider sich erregen. Wenn die Stände in der That in der glücklichen Lage sind, in allem Hauptsächlichen mit dem Verfahren der Regierung einverstanden sein zu können, so erscheinen sie den oppositionellen Elementen im Volke wohl als Jaherren, während auf anderen Seiten die Frage aufgeworfen wird: ob der

Vortheil, den das Institut bringe, den Zeit- und Geldverlust, den Aerger über das vielfach sich breitmachende Gewäsch und die doch nicht ganz ausbleibenden Verdächtigungen und Anfeindungen, den Nachtheil der gelegentlichen Concessionen, welche die Regierungen doch zuweilen, zur Vermeidung des Streites, den Ständen auch zum Schaden der Sache machen, den Nachtheil namentlich der kurzsichtigen Ersparungssucht, die, wenn zu anderweiten Paradepferden die Zeit nicht geeignet ist, die letzte Zuflucht der Bewerber um Wählergunst zu sein pflegt, aufzuwiegen vermöge. Der Gedanke liegt nahe, daß es in manchem Staate, der sich eines guten Fürsten, guter Minister, eines tüchtigen Beamtenstandes und sonstiger guter Einrichtungen erfreut, ganz ebenso gut stehen würde, wenn er auch keine Stände besäße. Nun eine Zeit lang möchte das wohl auch so gehen; im Ganzen aber ist doch zu bedenken, daß jede unumschränkte, uncontrolirte Gewalt ihr Gefährliches und die durch Persönlichkeiten gebotene Garantie ihr Unsicheres hat. Auch ist die Wirksamkeit der Stände nicht bloß in dem, was sie thun, sondern auch in dem, was sie thun können, zu suchen, sofern die Gewißheit, daß sie bestimmte Rechte haben und im Nothfalle üben würden, die Nothwendigkeit der Ausübung selbst verhütet. Und wäre es, daß ein Landtag nur eben Ja zu sagen und gutzuheißen und zu loben fände, es dürfte doch vielleicht nicht so gewesen sein, wenn der Landtag nicht gewesen wäre, wenn die Regierung nicht bei ihren Schritten an diese Prüfung zu denken gehabt hätte, und nicht schon auf früheren Landtagen von dem Rathe der Stände unterstützt worden wäre. Die Oeffentlichkeit der Landtage ist nicht gerade ein sonderliches Mittel, Wahrheit und Aufrichtigkeit zu fördern, denn nur zu Viele sprechen unter vier Augen anders, in einer größeren Versammlung wieder anders, und vor den Augen des Publicums vollends anders. Aber sie ist eine kräftige moralische Schranke für die Minister. Auch geben die Landtage reiche Gelegenheit, die Lage des Staats, die Zwecke der Verwaltung, den Sinn der Regierung, die Gründe, aus denen gehandelt wird, kennen zu lernen, — wenn sie nur benutzt würde. Endlich sind zur Zeit die anderweiten Garantieen gegen Willkür, Selbstsucht und

Eigenmacht, die anderweiten Bahnen zu der Belebung des Staates durch den selbstthätigen, freiwirkenden Volksgeist keineswegs in der erforderlichen Vollständigkeit und Tüchtigkeit geboten.

Das System der französischen Kaiserverfassungen, das die repräsentativen Institutionen in möglichster Abschwächung und wie eine Art Ausschmückung des Staatswesens beibehält, wird durch den ihm vorhergehenden gründlichen Ueberdruß an dem Phrasen- und Intriguenwesen der französischen Kammern erklärt. Man könnte sich auch denken, daß es, unter bestimmten Verhältnissen, zureichte, wenn die Repräsentativinstitutionen nur eben groben Misbräuchen entgegengesetzt wären und etwa von Zeit zu Zeit ihr Urtheil über den Totalcharakter des Regimentes abgäben. Aber freilich populär werden diese Institutionen dann nie werden; wenn sie keine große Gefahr bringen können, so können sie auch kaum einen sonderlichen Nutzen stiften; jedenfalls liegt es bei ihnen noch näher, sie für ganz entbehrlich zu halten.

Eine umsichtige Beiziehung der Stände zur Verwaltung ist dagegen eine sehr fruchtversprechende Idee, und könnte ein gutes Mittel werden, die Verwaltung volksthümlicher zu machen und Garantieen, die man zeither zu einseitig bloß in der Verfassung gesucht hat, in der Verwaltung zu gewinnen[1]. Sie setzt aber eine genau für den Zweck berechnete, von den gewöhnlichen Methoden abweichende Zusammensetzung der Stände voraus, dürfte auch mehr nur in kleineren Staaten, in Großstaaten nur für die Provinzialverwaltung anwendbar sein, und würde mehr praktisch nützlich, als die Massenmeinung anspre-

---

[1]) Sehr warm hat sich für diese Idee schon seit längerer Zeit Schübler in Schwäbisch-Hall verwendet. S. Denselben: „über einige Eigenthümlichkeiten der deutschen Staatenbildung" (Neue Jahrbücher der Geschichte und Politik, Jahrg. 1840, I, 97 ff.); „über den dermaligen Stand des Verfassungswesens in Deutschland" (ebend., II, 340 ff.); „über Verfassungen in Deutschland, mit besonderer Rücksicht auf Preußen" (ebend., Jahrg. 1842, II, 501 ff.); „über Districtsverwaltungen" (ebend., Jahrg. 1846, II, 527 ff.); über „die Vielschreiberei" (ebend., Jahrg. 1847, II, 193 ff.); „der Bureaukratismus und der Liberalismus"; Leipzig, 1843, 8; „der organische Staat"; Stuttgart, 1847, 8.

chend sein. Jedenfalls aber war es eine unglückliche Reminiscenz aus dem System der getrennten Gewalten, wenn die constitutionelle Theorie es als Dogma aufstellte, daß die Stände sich in keiner Weise in die Verwaltung zu mischen hätten, während sie desto mächtiger in der Gesetzgebung schalten sollten, und auch der ministeriellen Theorie wird man nicht beistimmen können, welche längere Zeit jede ständische Candidatur für Verwaltungsstellen, jede ständische Mitwirkung in Verwaltungssachen für dem monarchischen Princip zuwiderlaufend erklärte.

Das alles waren nun Ausführungen des gemäßigten und gemischten Staates, in der Form einer mit der Centralregierung zusammenwirkenden Repräsentativgewalt. Er ist noch in anderer Weise möglich und auf gar mannichfaltigen Wegen haben sich das aristokratische und das demokratische Princip auch im absolut-monarchischen Staate geltend gemacht, und zur Mäßigung des monarchischen Absolutismus gedient. Die Stellung des Adels, der Kirche, der Corporationen, der Beamten, die Freiheit des Gemeindelebens, die Organisation der Staatsverwaltung, die Unabhängigkeit der Rechtspflege, die Heiligkeit des erworbenen Rechts, die Kraft der öffentlichen Meinung und der Volkssitte haben oft wesentlich dazu beigetragen, daß keine schrankenlose Willkür geübt werden konnte, und daß wichtige Seiten des Volkswesens ein gedeihliches Leben führten. Ja es liegt in der Natur der Sache, daß weit über das innere Leben des Volks verbreitete Garantieen und organisch sichernde Einflüsse auch weiter greifen, die Einzelnen wirksamer und stetiger in Schutz nehmen, eine dem wahren Sachverhalte gemäße Behandlung jeder Angelegenheit besser vermitteln können, als sich von im Centrum des Staats bestehenden Gewalten verlangen und erwarten läßt. Wichtiger fast, als Garantieen gegen Willkür des Machthabers, sind solche gegen die Willkür des absoluten Staats, dessen Macht unter den constitutionellen Formen gar gewaltig gesteigert worden ist, an dessen Misbrauch die Repräsentativgewalten häufig selbst mit theilgenommen, dazu getrieben haben, und dessen Misbrauch um so gefährlicher ist, als er den Schein für sich hat und fast immer bona fide verfährt.

Nach meiner Ueberzeugung bedarf der constitutionelle Staat zu seiner Befestigung und volleren, gediegneren Wirksamkeit, und bedarf jeder Staat zur wahren inneren Consolidirung und Befriedigung eines mächtigen Unterbaues von das ganze Leben durchziehenden Freiheiten und die Kräfte des Volks für das Gemeinsame gewinnenden, ordnenden Instituten. Ja ich halte das Bestehen der letzteren Organisationen, der Grundmauern der Freiheit, auch ohne das krönende Dach des Parlamentes für wünschenswerther, als das Letztere ohne jene. Strenge Selbstbeschränkung des Staats auf seine eigensten Gebiete, auf diejenigen Angelegenheiten, welche in Wahrheit die Verwaltung durch die Regierungsgewalt und deren Organe fordern; vollste und freieste Kraft desselben, in diesen Gebieten das Gediegenste zu leisten; Ueberlassen alles dessen, was sich, ohne erheblichen Nachtheil, auf anderem Wege besorgen läßt, an aus dem Volke gebildete, oder frei sich aus ihm erhebende, oder aus Regierungs- und Volksbeamten gemischte Institute; Eröffnung von Bahnen, in denen der Volksgeist wieder, wie in den Zeiten der Väter, selbstschaffend und gestaltend und fortbildend wirken und eine naturwüchsige Entwickelung vermitteln könne; Aufgeben des Optimismus und seiner Sisyphuskämpfe und großsinniges Uebersehen der kleinen Unzuträglichkeiten, die die Mühe des Streites nicht lohnen, über dem Flor des Ganzen; Wiedergewöhnung des Volks an Selbstdenken und Selbsthandeln auch in öffentlichen Dingen, damit es nicht länger vom Staate verlange, was die Einzelnen selbst können; möglichste Vereinfachung und Popularisirung alles öffentlichen Wirkens; möglichste Beschränkung des Schreiberei- und Formenwesens: ich meine, das und Aehnliches ist es gewesen, was die Völker eigentlich im constitutionellen Staate gesucht und — nicht selten eher das Gegentheil darin gefunden haben, und ich meine, das und nichts Geringeres wird dazu gehören, jene Zufriedenheit und jene lebendige Anhänglichkeit an den bestehenden Staat zu nähren und zu kräftigen, in welcher das wahre Ziel und der schönste Lohn der conservativen Politik zu bestehen hat[1]). Eine solche Gestaltung würde in ge-

[1]) Vgl. Dunoyer, de la liberté du travail; Paris, 1845, 3 Bde., 8.

wisser Beziehung zu den alten Grundzügen des deutschen Staatswesens, zu der mehr objectiven, als subjectiven Beschränkung, zurückführen, aber ohne ihre Gebrechen, ohne eine Verkennung der Alles überwachenden und in Fällen der Noth zum Ueberalleingreifen ermächtigten Machtvollkommenheit des Staats, seiner Omnipotenz, wie der Engländer sagt, und ohne die frühere Verläugnung der politischen Idee. Es würde auch ein solches System nicht im Wege schwächlicher Concession mit Nutzen ins Leben treten, sondern es müßte sorgfältig darüber gewacht sein, daß jede Sache wahrhaft in für sie geeignete Hände gebracht, in der für sie besten Form behandelt werde, der Zweck über die Mittel entscheide, die Eifersucht auf den Besitz der Rechte sich nicht einmische, und dem traurigen Kampfe um die Macht keine neuen Anlässe und Waffen geboten würden. Mag man sich auch wenig Hoffnung auf eine Anbahnung solcher Gestaltungen zu machen haben, zumal auch der bruchstückweisen Anfänge sich nur zu häufig der Geist des Formalismus bemächtigt und die jungen Knospen mit seinem Schimmel überzogen hat, so ist doch gewiß, daß sich nichts so leicht lernt, wie die rechte, die berechtigte Freiheit.

§. 34.

Gehe ich von der Ansicht aus, daß für den constitutionellen Staat, soweit man ihn überhaupt noch als die vorherrschende Verfassungsform in Europa betrachten kann, in den festländischen und speciell in den deutschen Staaten diejenige Ausführungsweise, die ich als das deutsche System bezeichnet habe, immer noch die zur Zeit geeignetste, am Meisten in den gegebenen Zuständen begründete ist, und ist sie ohne Frage die in den meisten deutschen Staaten zu Recht bestehende, so wird noch Einiges über ihre specielle Gestaltung beizubringen sein[1]).

(Eine treffliche Schrift, die übrigens viel mehr und Anderes enthält, als der Titel verspricht). — Frhr. v. Eötvös, der Einfluß der herrschenden Ideen des 19. Jahrhunderts auf den Staat; 1. Band, Wien, 1851, 8. 2. Band, Leipzig, 1854, 8.

[1]) Ich kann mich bei manchen hier einschlagenden Punkten um so mehr

Zuvörderst ist ins Auge zu fassen, was, so nahe es liegt, nur zu oft übersehen worden, daß die Berechtigung der Stände und ihre Zusammensetzung und Einrichtung sich gegenseitig bedingen. An sich hat sich die Zusammensetzung und Einrichtung der Stände nach der Berechtigung, dem Wirkungskreise derselben zu richten und ist nach diesem zu bemessen. Ist die erstere aber durch äußere Umstände gegeben, so wird man wieder umgekehrt den Wirkungskreis nach der in der Zusammensetzung der Stände dargebotenen Befähigung zu bestimmen haben. Im Wesen des deutschen Verfassungssystems wird den Ständen zunächst eine Mitwirkung bei der Gesetzgebung zugesprochen, und zwar ist bei der eigentlichen Gesetzgebung ihr Antheil materiell dem der Regierungen gleich. Die deutschen Stände können den Regierungen kein Gesetz aufzwingen, sie können sie nicht direct nöthigen, einen Grundsatz anzunehmen, sie können ihnen auch kein bestehendes Recht entreißen, mit einem Worte sie können nichts ändern, nichts Neues machen, solange nicht die Regierung zustimmt und dann die Ausführung leitet. Aber ebensowenig kann die Regierung ein dem Volke verliehenes Recht zurücknehmen, eine bestehende Einrichtung aufheben, jede ihr wünschenswerthe Maßregel einführen, überhaupt nach Belieben ändern und neumachen. Allerdings muß der Regierung ein Verordnungsrecht, sowohl für Anordnung von Angelegenheiten, die zur Competenz der Verwaltung gehören, als für Ausführung der Gesetze, und auch in Nothfällen, wo zur Berufung der Stände keine Zeit ist, oder sonst das Nothrecht des Staates eintritt, anstatt der Gesetzgebung zustehen. Dem steht die ständische Controle und in den betreffenden Fällen die Pflicht, nachträgliche Zustimmung und Gutheißung zu suchen, entgegen. Auch in England üben die Minister das Recht selbst ohne weiteres aus, und erwirken sich dann eine Indemnitybill. Es wird ferner auch der ganze Complex der aus älterer Zeit bestehenden Einrichtungen und Gesetze durch das Recht der Regierung mit

---

auf kurze Andeutungen beschränken, als ich hinsichtlich der ständischen Abtheilung und des Wahlwesens auf meine Schrift: „Wahlrecht und Wahlverfahren", Leipzig, 1849, 8. verweisen darf.

gedeckt, und insofern dieselben eben dem Regierungsstandpunkte größtentheils günstiger sind, als dem der Stände, deckt das Veto der Regierung zur Zeit mehr, als das ständische. Indeß auch diese Ungleichheit wird von Landtag zu Landtag geringer, und was einmal gesetzlich geordnet ist, das steht für immer unter dem Schutz der Stände. — Die Iniative, worunter man das Vorlegen von Gesetzentwürfen versteht, kann an sich beiden Theilen zustehen. Indeß läßt sich gegen die mildere Form, wo die Kammern die Regierung um den Vorschlag eines gewünschten Gesetzes bitten, ohne es in directen Antrag zu bringen, nichts Erhebliches einwenden, und sie dient jedenfalls zur Abkürzung. Wenn ferner die ständischen Anträge nicht sofort, wenn sie durch lange Zeit nicht erhört werden, so werden sie doch zur öffentlichen Verhandlung gebracht, man hört das Für und Wider, sie berichtigen und veredlen sich selbst in dem Kampfe, und wenn sie wahrhaft das Volk durchdrungen und mit sich verbündet haben, so wird ihre Verwirklichung nicht ausbleiben, alles Unreife und Schädliche aber abfallen, und man wird keine einseitige Schöpfung zu bereuen haben. — Uebrigens wird es eine Aufgabe der weiteren Entwickelung bleiben, die Berathungsformen abzukürzen, die Behelligung der Stände mit langwierigen Verhandlungen über solche Gesetze, hinsichtlich deren Inhalts sie nicht eine wahrhaft competente Instanz sind, möglichst zu verhüten, überhaupt dafür zu sorgen, daß die ständische Mitwirkung nicht, wie zuweilen der Fall gewesen, der Güte der Gesetze mehr schade, als nütze. Ueberhaupt wird es für den Credit des Ständewesens immer wichtiger, daß die Landtage sich nicht zu lang hinausspinnen. Lieber öftere Zusammenkünfte, aber kurzdauernd.

Sehr erweitert sind die ständischen Rechte, gegen früher, in Betreff des Staatshaushalts worden. Wenn man dabei oft an das ältere Steuerbewilligungsrecht hat anknüpfen und die damalige ständische Berechtigung ohne Weiteres auf den heutigen Standpunkt übertragen wollen, so haben allerdings starke geschichtliche Misverständnisse obgewaltet. Die älteren Stände hatten sich über die Bewilligung noch nicht bestehender, oder über die Fortbewilligung nur für vorübergehende Zwecke ver-

willigter Abgaben zu entscheiden, welche als Zuschüsse zu dem aus anderen, zum großen Theile von dem ständischen Einflusse unabhängigen Quellen fließenden Einkommen des Staats hinzukommen sollten, oder sich über Ausgaben zu erklären, welche neben dem älteren, ordnungsmäßigen, bleibenden Aufwande des Staats zu machen waren. Dem Staate alles Einkommen abzusprechen, seine gesammten Ausgaben zu negiren, wozu man, auf den Grund der früheren ständischen Befugniß, den heutigen Ständen hat das Recht vindiciren wollen, lag ganz außer ihrer Sphäre. Wenn in dem Staate des parlamentarischen Systems das Recht zu Verwerfung des Budgets wenigstens als politisches Droh- und Zwangsmittel dasteht, so darf es ebendeshalb in dem Staate des deutschen Systems nicht geduldet werden, weil es die Souverainetät von den Regierungen auf die Stände verpflanzen würde. Der alte deutsche Standpunkt waltet auch jetzt noch vor, aber in seinem Geiste, nicht in seinem Scheine. Auch bei Bestimmung des Ausgabebudgets sind die Stände verpflichtet, das, was zur Führung einer verfassungsmäßigen Regierung erforderlich ist, zu bewilligen, und es wird, schon zur Verhütung politischer Chicanen, gut sein, wenn dabei den Regierungen ein gewisses Uebergewicht gesichert ist. In der That hat man sich auch meist über feste Etats vereinigt, die das ordentliche, regelmäßige Bedürfniß des Staats umfassen. Auch bei ihnen können die Stände darauf halten, daß eine Abminderung eintritt, sobald sie *nachweisen* können, daß der Zweck in Wegfall gekommen, oder jetzt, *bei gleicher Güte der Leistung*, wohlfeiler zu erreichen stehe, und noch mehr haben sie Gelegenheit, bei den außerordentlichen Forderungen auf die Einhaltung vernünftiger Sparsamkeit zu wirken. Die freieste, nur durch den Zollverein partiell beschränkte Bahn haben sie bei Bewilligung der Steuern *hinsichtlich des Modus*, sofern die Regierung sich zuletzt doch zufriedenzugeben hat, wenn ihr was sie braucht geschafft wird, sei es auch nicht auf dem von ihr beliebten Wege. In der genauen Nachweisung aller Bedürfnisse des Staats, in der Vorlegung eines vollständigen Einnahmebudgets, wobei auch die nicht in Steuern bestehenden Staatseinnahmen der ständischen Controle unterliegen,

in der Ablegung eines Rechenschaftsberichts, in der Mitwirkung der Stände bei allen Geld- und Creditmaßregeln des Staats liegen jedenfalls die wichtigsten Erweiterungen des älteren Standpunktes und sehr beachtenswerthe Bürgschaften für Ordnung und Sparsamkeit. Sache der Stände ist es, diese Rechte mit Umsicht und Mäßigung zu gebrauchen, das Nothwendige nicht zu bekritteln, das Nützliche nicht zu verstümmeln, und sich stets zu erinnern, daß auf Kosten des Zwecks getriebene Sparsamkeit Verschwendung ist.

Das ständische Beschwerde- und Anklagerecht sind Nothmittel, für äußerste Fälle, wie sie nur grobe Unklugheit der Verwaltung verschulden könnte. Für den Schutz des Einzelnen wird weit mehr von den dem Volke näherstehenden Instituten, als von den Ständen erwartet werden können, deren Maschine zu groß und umständlich dazu ist, an die dergleichen Sachen erst nach Erschöpfung aller andern Mittel gebracht werden können, die mit zuviel andern Dingen zu thun haben, um sie anders als nebenbei bedenken zu können, und die zuletzt doch wieder die Sache an die Regierung verweisen müssen. Ein Fall kommt an die Stände, zehn andere nicht. Quärulanten wenden sich an sie, mit Beschwerden, die als grundlos befunden werden, und besser begründete werden im Stillen verschmerzt. Der Oppositionsgeist misbraucht auch wohl entstellte und outrirte Fälle. Darüber wird dieser Theil der ständischen Wirksamkeit decreditirt. Doch mögen sie auch hierin zuweilen präventiv etwas leisten.

In Betreff der Zusammensetzung der Stände ist man größtentheils darüber einig, daß sie sich in größeren und mittleren Staaten in zwei Kammern, mit Curiatstimmen, abzutheilen haben. (In kleinen Staaten erscheint als das Zweckmäßigste, wenn die gesammten Stände nur für Hauptsachen berufen werden, dagegen eine stetige Controle und Mitwirkung zur Verwaltung durch einen ständischen Ausschuß stattfindet). In Betreff des Zweikammersystems ist es aber auch bezeichnend, daß die Idee desselben aus England entlehnt worden ist, wo es sich geschichtlich gebildet und seine geschichtliche Form gefunden hat, in der es, unter mancherlei Phasen, noch heute mit

Nutzen und Ansehen wirkt, deren genaue Nachbildung aber nirgend auch nur in Vorschlag gekommen ist, daß aber noch keine andere Einrichtung der Ersten Kammer gefunden worden ist, — außer etwa die des amerikanischen Senates, der dem Föderativsystem angehört, — welche befriedigend befunden worden wäre und das Institut wahrhaft populär gemacht, oder ihm doch das Ansehen des britischen Oberhauses gesichert hätte. Den Grundzweck des Zweikammersystems: eine mehrmalige Berathung der wichtigen Fragen durch verschiedene Versammlungen zu vermitteln und dadurch eine Bürgschaft mehr gegen unweise, übereilte, einseitige Beschlüsse zu gewinnen, und der Kammer, die die Sache zuerst berathen hat, den Rücktritt von solchen Beschlüssen zu erleichtern, befriedigt es auch bei ganz gleichartiger Gestaltung beider Kammern. Es lag aber auch der Gedanke nahe, daß, wenn man sich einmal für zwei Kammern entscheide, man auch beide Kammern verschieden zu gestalten habe, um eine Berathung aus verschiedenen, aber gleichberechtigten Gesichtspunkten zu vermitteln und, neben dem Hauptzwecke, auch noch andere Zwecke zu erreichen. Aber vielleicht hat eben dies, und daß man dabei auch falsche Zwecke erfaßte, oder die richtigen misbrauchte, dem Zweikammersystem Schaden gethan, und es mehrfach unpopulär gemacht. Es war kein unnatürlicher Gedanke, wenn man als einen solchen Nebenzweck zunächst das Interesse der Erhaltung, die Begründung eines dauernden Princips auch inmitten der Repräsentativgewalt, das Gewinnen eines vermittelnden Organs zwischen Regierung und Volksvertretung, zwischen Monarchie und Demokratie erfaßte. Indeß kann die conservative Gesinnung nur da im Volke als dauernde Richtung gehofft werden, wo die bestehenden Zustände dem Volke lieb sind, oder es doch zu sein verdienen. Ein Institut, das Volksbeschwerden erhalten soll, wird dem Volke nicht werth sein, und das conservative System wird compromittirt, wenn es nicht zur Erhaltung des Guten im Staate, sondern zur Beschirmung solcher Sonderinteressen dienen soll, worunter Andere, worunter das Ganze gelitten. Auch ist die Vermittelung nicht die rechte, welche nur in Subtractionsexempeln und Abschwächungsprocessen besteht, und es Keinem zu Danke macht,

weil sie es Jedem rechtmachen will. Endlich wird es durch das Princip, die Erste Kammer zum Sitz der erhaltenden Kräfte zu machen, nahegelegt, mit der Zweiten Kammer umgekehrt zu verfahren. Es scheint nicht zweckmäßig, einen so schroffen Gegensatz hervorzurufen, vielmehr besser, in beiden Kammern die Principe der Fortbildung und der Erhaltung vertreten zu lassen, wobei nicht ausgeschlossen wäre, daß es in beiden auf verschiedene Weise, durch verschiedene Elemente geschähe. — Es ist ein schöner Gedanke, in der Ersten Kammer als in einem Senate die anerkannten Notabilitäten des Volkes, die unabhängigen Träger seiner edelsten Kräfte zu vereinigen: die vorragenden Männer in Staat und Kirche, in Wissenschaft und Kunst, in Landbau, Gewerbe und Handel, in Krieg und auswärtigen Angelegenheiten, die Veteranen des Staatsdienstes und der Volksvertretung. Auch die Träger bedeutsamer geschichtlicher Verhältnisse und Erinnerungen und concentrirter Interessen könnten hier eine Stelle finden. Es wird aber in den meisten Fällen sehr schwer sein, diese Idee ihrem Zwecke gemäß zu verwirklichen und in Kraft zu setzen, und die zeitherigen annähernden Versuche haben wenig Erfolg gehabt. Es giebt viel zu denken, daß das britische Oberhaus, mit so vielen durch den „Zufall der Geburt" hineinberufenen verzogenen Glückskindern und geistigen Nullitäten, doch soviel mehr Kraft und Ansehen und staatsmännischen Geist besaß, als die französische Pairskammer mit all ihren glänzenden Notabilitäten[1]). —

Nicht minder schwierig hat es sich erwiesen, das Wahlrecht zu den Abgeordnetenstellen zweckmäßig zu ordnen. Das englische Muster konnte auch hier nicht entscheiden, weil dort das eigentliche Hauptergebniß von Momenten abhängt, die nicht im Gesetze verzeichnet sind, sondern aus der Gestaltung des Lebens kommen.

Das Recht, zu wählen, wird das active, die Fähigkeit, gewählt zu werden, das passive Wahlrecht genannt. Die Wahl ist entweder eine unmittelbare, directe, wo die

[1]) Ueber den mir als der geeignetste zur Bildung eines solchen Senates erscheinenden Weg s.: Bülau, Wahlrecht und Wahlverfahren, S. 52.

Wähler sogleich die Abgeordneten selbst wählen, oder eine **mittelbare, indirecte**, wo die Wähler, die dann Urwähler, oder Stimmberechtigte heißen, zunächst Wahlmänner bezeichnen und diese erst die Abgeordneten ernennen. — Die Sache ist wichtig, wiewohl sich auch hier gezeigt hat, daß von dem Geiste unendlich mehr abhängt, als von der Form, daß aus dem mangelhaftesten Wahlgesetze zu bestimmten Zeiten gute, aus dem für das bessere gehaltenen schlechte Wahlen hervorgegangen sind, und dasselbe Wahlgesetz zu verschiedenen Zeiten ganz entgegengesetzte Resultate geliefert hat. Die Frage wird auch ganz verschieden zu beantworten sein, jenachdem man bloß den höchsten und vernunftgemäßesten Zweck der Wahl ins Auge faßt: daß sie nehmlich die Männer finden soll, die zur Ausübung der ständischen Pflichten wahrhaft befähigt sind, oder jenachdem man zugleich das Vertrauen, die Meinung des Volks für die Sache schon durch die Anordnung des Wahlrechts gewinnen zu müssen glaubt und auf den Punkt der Vertretung besonderes Gewicht legt. In letzterer Beziehung bemerke ich, daß erfahrungsmäßig das Urtheil des Volks viel weniger davon abhängt, wie eine Kammer zu Stande gekommen ist, als davon, wie sie handelt. — Das sogenannte allgemeine ungegliederte Stimmrecht, ohnedies in seiner vollen Consequenz niemals auch nur versucht, ist in großen, gemischten Gesellschaften eine geradezu widersinnige Einrichtung, welche rechtlich die Entscheidung in die Hände der Minderbefähigten legt, factisch aber den Ausgang von Demagogen, Parteien, oder sonstigen fremdartigen Einflüssen abhängig macht. Schon das Alterthum suchte durch seine Curienabtheilung die Zahl zu organisiren, gab aber dabei auch den Proletariern, welche freilich immer noch auf einer anderen Stufe standen, als unsere, ein gleiches Recht, wie der Curie der Reichsten, ging keinesweges von dem falschen Gedanken aus, daß die politische Bildung von dem Besitze abhänge und mit ihm steige, hielt die Curien nicht bloß für Wahlen vereinigt und bewegte sich in Verhältnissen, wo die Unterschiede wesentlich nur durch den Besitz, nicht, wie bei uns, durch den Beruf und die Bildung begründet wurden. — Die sehr gewöhnliche Methode des **Census**, welche das Wahlrecht an eine bestimmte Steuerentrichtung, oder

ein gewisses Einkommen knüpft, läßt jene Thatsache unberücksichtigt, schwebt zwischen den Klippen des Zuwenig und des Zuviel, und legt die Begünstigung des Geldes in der nacktesten Weise dar. — Die Gliederung der Wähler nach den alten Ständen des Volks: Ritterschaft, Bürger und Bauern, wobei man in neuerer Zeit den Priesterstand wegließ, ist eine im Leben veraltete; jene Stände bestehen nicht mehr in ihrem früheren Sinne, und die Abtheilung erschöpft die heutige Gliederung des Lebens in keiner Weise. Das ständische System kann in der heutigen Zeit nur als eine Vertretung der Interessen einen Sinn haben. Es hat dann den Zweck, dafür zu sorgen: daß gewisse, in ihrer Wichtigkeit für das Volksleben anerkannte Interessen eine regelmäßige, gesicherte und verhältnißmäßige Vertretung und Fürsprache auf dem Landtage finden. Die dagegen geltend gemachte Behauptung, daß das im Volksleben mächtige Interesse sich, nach dynamischen Gesetzen, auch in der Vertretung entsprechend wiederspiegeln werde, bewährt sich nicht; auch kommt es nicht bloß auf die mächtigen, sondern auf die bedeutungsvollen, die wichtigen und nützlichen Interessen an. Dem Einwande, daß damit die Kammer in eine Vertretung von Sonderinteressen verwandelt und der Gesichtspunkt des allgemeinen Volkswohls aus den Augen gesetzt werde, ist entgegenzuhalten: daß es ein Irrthum ist, wenn man meint, man dürfe nur ohne Rücksicht auf Stand, Gewerbe rc. wählen lassen, um lauter Vertreter des allgemeinen Volkswohls zu bekommen. Man wird immer Hausbesitzer, Landwirthe, Kaufleute und Fabrikanten, Beamte, Advocaten, Stadtbewohner und Landbewohner, kurz Leute von allerlei Ständen, Fächern und Verhältnissen bekommen, und unter diesen werden nicht Wenige weder die Vorurtheile, noch die Interessen der Lebensstellung, der sie angehören, verläugnen. Es wird aber bei allgemeinen Wahlen von Zufälligkeiten abhängen, welche Interessen das Uebergewicht haben sollen. Die zeitherigen Ausführungen des Systemes der Interessenvertretung sind aber überall sehr mangelhaft gewesen[1]).

---

[1]) Wie ich mir eine solche Interessenvertretung denken würde, s.: Bülau, Wahlrecht und Wahlverfahren, S. 151 ff.

Das Hauptgewicht ist überall auf das active Wahlrecht zu legen. Sorge man für gute Wähler, so wird man auch gute Wahlen haben. Schlechte Wähler finden auch aus der beschränktesten Zahl von Wahlfähigen den Schlechtesten heraus. Die Wähler sollen aber bei der Wahl nicht an ihre eigne Mitte gebunden werden[1]. Auch ist es eine irrige Ansicht, wenn man die Bedingungen bei dem passiven Wahlrecht steigern zu müssen glaubt, sobald man schon bei dem Activen hinlängliche Bürgschaften gewonnen hat. Es können vielmehr solchenfalls bei dem passiven Wahlrechte die meisten Beschränkungen des Activen wegfallen[2]. — Die gewöhnliche Art der indirecten Wahl ist ein zweifelhaftes Correctiv für unweise Anordnung des activen Wahlrechts. Die meiner Ansicht nach beste Ausführung des ganzen Wahlsystems ist zur Zeit schwerlich ausführbar[3].

Bei dem Wahlverfahren ist, außer den sonst sich von selbst verstehenden Rücksichten, namentlich auch darauf Bedacht zu nehmen, daß soviel als möglich Alle, welche dem Gesetze nach zum Wählen berechtigt sind, auch wirklich an der Wahl theilnehmen. Um dies zu erzielen, ist das beste Mittel: daß man den Wählern die Sache so leicht und bequem als möglich macht. Je kleiner die Wahlbezirke, desto besser. Geheime Stimmgebung. Niemals mehr als Ein Name auf Einen Stimmzettel. Relative Mehrzahl ist gar keine Mehrzahl; vielmehr muß stets absolute Mehrzahl erzielt und, wenn eine solche nach mehrmaligen Versuchen nicht zu erlangen ist, zuletzt die Wahl auf die zwei Candidaten beschränkt werden, welche bei der Vorwahl die meisten Stimmen erhalten haben.[4]

Wichtig sind auch die Berathungsformen der Landtage, und ist dabei ebenso auf Gemessenheit und Umsicht der Verhandlung, öftere Gelegenheit zur Zurücknahme von Uebereilungen,

---

[1]) Die Gründe s.: Bülau, Wahlrecht und Wahlverfahren, S. 150 ff.
[2]) Bülau, Wahlrecht und Wahlverfahren, S. 129 ff.
[3]) S. dieselbe a. a. O. S. 127 ff.
[4]) Bülau, Wahlrecht und Wahlverfahren, S. 166 ff., S. 171 ff.

wie auf gleichmäßige Anwendung der Arbeitskraft, Zeitersparniß und Abschneidung unnöthiger Weitläufigkeiten zu achten [1]).

§. 35.

Die Verwaltungspolitik theilt sich in eine Allgemeine, welche sich mit den Grundzügen des ganzen Systems der Verwaltung und der Organisation der Behörden beschäftigt, und in eine Besondere, für die einzelnen Verwaltungszweige.

Die verfassungsmäßige Contrasignatur der Minister, wonach jeder Befehl des Regenten erst dann Giltigkeit und Kraft erlangt, wenn ein Minister denselben gegenzeichnet und damit die Verantwortlichkeit für Denselben übernimmt, ist in dem constitutionellen Staate ein, allerdings auch nicht in allen Fällen bewährtes Mittel, die Nichtverantwortlichkeit des Regenten zu sichern, soll sie unschädlich machen, und mag für die Stellung der Minister zu dem Regenten und für die moralische Verantwortlichkeit der Ersteren wichtig sein. Sonst ist die Verantwortlichkeit der Minister, wenn sie mehr, als die Verantwortlichkeit jedes Beamten, jedes Bürgers, für begangene Gesetzwidrigkeiten sein soll, auch mehr Schein, als Wesen. Vor juristischer Verantwortlichkeit wird sich jeder Minister zu hüten wissen, und in großen Krisen hängt deren Geltendmachung vom Erfolg ab. Die moralische und politische Verantwortlichkeit läßt sich aber nicht in Gesetzen und Einrichtungen ausprägen und hängt von dem Stande des Lebens ab. Es sind deshalb auch die Bemühungen, besondere Gesetze über diesen „Angelpunkt des constitutionellen Lebens" zu begründen, meist gescheitert, oder haben sich als unfruchtbar erwiesen, und die Sache ist eine constitutionelle Phrase geblieben, aus der man gleichwohl folgenschwere Schlüsse gezogen hat [2]). — Im

---

[1]) Vergl.: Bentham, Essay on political tactics; deutsch, Erlangen, 1817, 8. — Cushing, Manual of parliamentary praxis; deutsch, Hamburg, 1852, 8. — Ueber das constitutionelle System vergl. noch: B. Constant, cours de politique constitutionelle; Paris, 1818 ff., 8 Bde., 8.

[2]) S.: Bülau, die Behörden in Staat und Gemeinde (Leipzig, 1836, 8.),

Uebrigen versteht es sich, daß jeder Beamte für seine Handlungen verantwortlich ist; ebenso auch, daß der Untergebene durch die in gehöriger Form ertheilten Befehle des competenten Vorgesetzten gedeckt ist und, wenn er über die Gesetzmäßigkeit des Befehls Zweifel hegt, zwar Vorstellungen machen mag, dann aber gehorchen muß.

Ein großer Theil der Staatsgeschäfte ist in den neueren Zeiten in die Hände eines besonderen Standes gekommen, dessen Mitglieder aus der Vollziehung der Staatsaufträge das Geschäft ihres Lebens machen, in welchen Jeder Zutritt hoffen kann, der die erforderliche Vorbereitung mit Erfolg zu bestreiten vermag, der sich selbst, zwar nicht durch allgemeine Wahl, aber durch von den verschiedenen Instanzen aus erfolgende Ernennung ergänzt, der einen vielgegliederten, mannichfaltigen Körper darstellt, und der für seine öffentliche Thätigkeit durch eine von dem übrigen Volke aufgebrachte, zur angemessenen Deckung seiner Lebensbedürfnisse bestimmte Summe entschädigt wird. Dieses Verhältniß war den großen Staaten der alten Welt fremd; es ist geschichtlich entstanden, zunächst aus dem mehr privatrechtlichen, als öffentlichen Charakter des mittelalterlichen Staatswesens, sowie aus dem Aufkommen der fremden Rechte; aber es ist in gehörigen Schranken rationell und zweckmäßig. Zwischen den Grundsätzen: Alles für das Volk, Nichts durch das Volk — das Volk hier im Gegensatze zu den Staatsbeamten im engeren Sinne genommen — und dem Andern: Alles für das Volk, Alles durch das Volk, dürfte der Dritte die richtige Mitte halten: Alles für das Volk und durch das Volk, was mit Nutzen durch das Volk geschehen kann. Für die Staatsbeamtenschaft im engeren Sinne — denn in einem Weiteren handelt Jeder als Organ der Staatsgewalt, der von Rechtswegen für öffentliche Zwecke handelt — gehören diejenigen Functionen, deren Zweck zu bestmöglicher Erreichung es nöthig macht, daß man sie zum Beruf seines Lebens mache und in fester Unterordnung unter den Oberbeamten der Regierung aus-

---

S. 112 ff. — Vgl. übrigens über das Rechtliche: Mohl, die Verantwortlichkeit der Minister in Einherrschaften mit Volksvertretung; Tübingen 1837, 8.

übe. Der Beamtenstand soll nicht einseitig, ausschließlich und unumschränkt herrschen; aber er soll mit seiner vorzugsweisen staatlichen Kenntniß und Erfahrung, seiner innigeren Verschmelzung mit den bleibenden Staatszwecken, und seiner relativ größeren Freiheit von abziehenden und verlockenden Nebeninteressen, die Führung behalten, aber durch innere Einrichtungen, durch ein Mitwirken Anderer und durch entgegenstehende Gewichte gemäßigt und mit anderen, ihm fernerstehenden Gesichtspunkten vermittelt werden. — Den Staatsbeamten muß übrigens eine möglichst unabhängige Stellung gesichert, sie müssen in würdiger, sorgenfreier, den Gedanken der Pflicht in keiner Weise beirrender Lage erhalten werden. Auch in dieser Beziehung sind unter dem Einflusse der constitutionellen Theorie nicht eben Fortschritte gemacht worden. Wie die Sachen jetzt stehen, müssen organische Gesetze die Bedingungen, unter denen ihre Anstellung, ihre Versetzung, ihre Entfernung erfolgt, und die Entschädigung, die ihnen nach kürzerer oder längerer Dienstzeit, wenn sie in den Ruhestand treten, zukommt, bestimmen. Kargheit in Betreff der Besoldungen, der Pensionen, der Unterstützungen für Witwen und Waisen kostet dem Volke ungleich mehr, als alle Pensionsetats, wenn es auch nicht im Budget steht. Zwischen den beiden entgegengesetzten Extremen, von denen das Eine, auch unter constitutionellen Vorwänden, die Beamten der Laune des Ministers zum Opfer bringt, sobald nur ihre politischen Ansichten ihnen etwa misfallen, das Andere auch die Unfähigen oder offenbar Feindseligen in der Ausübung des Amtes erhält, solange eine Dienstentsetzung sich nicht auf Urtel und Recht gründen läßt, scheint das Verfahren die richtige Mitte zu halten, das zwar die Entfernung der Beamten von der Function gestattet, aber ihnen bei der Entlassung aus administrativen Rücksichten ihren Rang und einen festbestimmten Quiescenzgehalt sichert [1]).

Weitere Untersuchungen der allgemeinen Verwaltungspolitik betreffen zuvörderst die Centralisation und zwar 1) nach

---

[1]) Bülau, die Behörden in Staat und Gemeinde, S. 85 ff. — Bülau, Zeitfragen, S. 129 ff. — Wehner, die Politik des Civilstaatsdienstes; Potsdam, 1836, 8.

ihrer wahren Bedeutung, wo sie in der Einrichtung besteht, wonach die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung unter gewisse Hauptclassen geordnet sind, und aus jeder solchen einzelnen Classe diejenigen Angelegenheiten, die einer Prüfung und Entscheidung durch die oberen Leiter des betreffenden Hauptverwaltungszweiges zu bedürfen scheinen, an Diese gebracht werden, von wo aus auch die Controle über den Gesammtumfang eines solchen Geschäftszweiges geübt wird. Diese Einrichtung steht dem früher beliebten Specialisiren entgegen, das die Verwaltungszweige zersplitterte und für Haupt- und Unterabtheilungen derselben, ohne Plan und Bedeutung, coordinirte und abgesonderte Behörden einsetzte.[1]) Diese Centralisation bringt Uebersichtlichkeit, Ordnung und Harmonie in die Staatsverwaltung und verhindert, daß weder die Pflege einer einzelnen Aufgabe über Gebühr verabsäumt, noch auch ein untergeordneter Verwaltungszweig die Veranlassung größerer Thätigkeit und größeren Aufwandes werde, als seine Zwecke verdienen. 2) In ihrer falschen, dem Sprachgebrauch der neueren politischen Agitation angehörigen Bedeutung, wo man ein Zuvielregieren, ein Zuvielregieren des Staats im engeren Sinne des Worts, und ein Zuvielregieren durch die obersten, im Centrum des Staats befindlichen Behörden darunter versteht. Das sind Uebertreibungen und falsche Anwendungen der Centralisation, welche den Staatsaufwand vergrößern, der bestmöglichen Erfüllung der Aufgaben schaden, die Freiheit ungebührlich beeinträchtigen, die politische Kraft des Volkes lähmen und Groll und Mismuth gegen den Staat nähren. Zuvielregieren und Zuwenigregieren sind Beides Uebel, aber das Erstere ist das Schlimmere und schwerer zu repariren.

Weiter das oft mit der Centralisation verwechselte Realsystem, welches die Staatsverwaltung in allen Theilen des Landes gleichmäßig nach Fächern ordnet und bei der Zutheilung der Staatsgeschäfte an Staatsbehörden weniger auf den Ort, als auf die Natur des Geschäftes Rücksicht nimmt. Es steht dem Provinzialsystem entgegen, welches jedem beson-

---

[1]) Bülau, die Behörden in Staat und Gemeinde, S. 8 ff.

dern Theile des Landes seine eigenthümlichen Einrichtungen giebt oder läßt[1]). Die Frage, welches von beiden Systemen den Vorzug verdiene, läßt sich natürlich nur relativ beantworten. Es kommt Alles auf die Größe der Provinzen, ihre Eigenthümlichkeiten, vor Allem auf den Volksgeist und darauf an, ob in dem Volke ein Streben nach Einheit lebt, ob die Bürger den Genuß der altgewohnten Rechte, oder das Gefühl, Glieder eines großen Volkes zu sein, vorziehen. Auch hier kann nur der Grundsatz der Zweckmäßigkeit entscheiden. Die Geschichte zeigt uns, daß beide Systeme in verschiedenen Staaten nützliche und schädliche Folgen gehabt haben. Der Grund des Guten, wie des Uebels, lag nicht in den Systemen, sondern in ihrer richtigen oder unangemessenen Anwendung. Das Streben der Regierungen muß freilich auf eine gemäßigte Centralisation gehen. Denn sie müssen trachten, die Bewohner der verschiedenen Theile ihres Staates zu einem Volke zu verschmelzen. Aber es muß dieses Streben ein geordnetes und allmäliges sein; es muß bleibende Eigenthümlichkeiten des Volkes berücksichtigen und dem Geiste der Zeit, wie den Bedürfnissen der Mehrheit des Volkes, nicht gerade — ein gewöhnlicher Fehler — den Einrichtungen des Stammlandes folgen. In den höheren Stellen der Verwaltung wird die Centralisation am Leichtesten von Statten gehen. Denn die hier geltenden Grundsätze nähern sich mehr dem absolut Anwendbaren und ihre Ausführung wird der Mehrzahl des Volkes am wenigsten unmittelbar fühlbar. Je mehr auch sonst ein Streben nach Zweckmäßigkeit vorwaltet und je mehr die Maßregeln der Regierung auf Belebung eines freudigen Volksgeistes berechnet sind, desto mehr wird auch in den einzelnen Einrichtungen Einheit sich durchführen lassen. An Namen liegt nichts. Völker aber, die jenem Streben beharrlichen Widerstand entgegensetzen, werden nicht ewig vereinigt bleiben.

Eine andere von der Verwaltungspolitik zu erörternde Frage ist die über die Vorzüge des Collegialsystemes und des Einheitssystemes (Büreausystemes). Das Erstere stellt

---

[1]) Bülau, die Behörden in Staat und Gemeinde, S. 39 ff.

an die Spitze der Geschäfte Behörden, die aus mehreren gleichberechtigten Mitgliedern bestehen, deren Chef im Wesentlichen nur auf die Leitung des Geschäftsganges gesetzlichen Einfluß hat. In dem zweiten ist auf jeder Stufe in dem Organismus der Verwaltung jedesmal nur Ein Beamter mit der Anordnung und Vollziehung beauftragt und für Beide verantwortlich. Eine Verbindung zwischen beiden Wegen versucht ein drittes System zu vermitteln, das den einzelstehenden Chef mit berathenden Gehilfen umgiebt. Das Collegialsystem hat die Vorzüge einer reiferen Erwägung, einer constanteren Behauptung der Principien, einer unabhängigeren Stellung. Für das Einheitssystem spricht die Erfahrung, daß die Geschäfte bei ihm in der Regel schneller, kräftiger und dem allgemeinen Regierungssysteme angemessener vollzogen werden, daß nur bei ihm eine eigentliche Verantwortlichkeit eintreten kann und daß es mit bei weitem wenigeren Kosten durchzuführen ist. Der Mittelweg, den das dritte System einschlägt, kann zu manchem Guten führen; er liegt zum Theil schon in der Natur der Sache; aber den Hauptnachtheil, den das Einheitssystem hat, daß es nehmlich ein willkürliches Verfahren begünstigt, vermag er nicht zu umgehen. Gegen Diesen schützt nur eine kräftige Controle von Oben, und dann freilich erfolgreicher, als gegen die Misbräuche der Collegien. Im Allgemeinen scheint das Collegialsystem für die Geschäfte der Rechtspflege, oder wenigstens für die Theile derselben, wo es auf die Fällung einer Entscheidung ankommt, aber auch sonst für Berathung wichtiger Gesetze und Maßregeln, für die Ausbildung und Festhaltung von Grundsätzen nützlich zu sein. Dann auch überhaupt in Staaten, wo die Gewalt des Regenten durch keine volksthümlichen Institute beschränkt ist, und das Einheitssystem, die absolute Gewalt auf die höchste Stufe nachdrücklicher Vollziehung leitend, zum Despotismus führen würde. Der Minister, der hier die Gunst seines Herrn hat, wird durch ein Heer in seinem Sinne handelnder Beamten allmächtig. Die Maschine wirkt schnell, aber alles hängt von den obersten Gewichten ab. Die Geschichte lehrt dagegen, daß die Collegien in solchen Staaten, bei ihrer größeren Anhänglichkeit an alte

Grundsätze und geschützt durch eine unabhängigere Stellung, oft sich an die Stelle der Volksvertreter gesetzt, dem Despotismus Trotz geboten und wenigstens einen Geist der freieren Forschung und des selbstständigen Lebens erhalten haben. In den Staaten aber, wo volksthümliche Institute den lebenskräftigen Geist genährt haben, der nicht des Impulses von Oben bedarf, um zu handeln, da dürfte das Einheitssystem, besonders für die höchsten und niedersten Stellen der Verwaltung das Ersprießlichste sein. Denn seine Vorzüge sind unverkennbar und seine Nachtheile können vermieden werden[1].

Für Staaten, in denen das System einer künstlich verflochtenen Provinzialverwaltung nicht unübersteigbare Hindernisse in den Weg legt, scheint in Bezug auf die allgemeine Verwaltung die zweckmäßigste Einrichtung die zu sein, daß den einzelnen Verwaltungszweigen besondere, ausschließlich von dem Regenten abhängige Ministerien vorgesetzt werden, deren Chefs mit dem Staatsoberhaupte in unmittelbarer Verbindung stehen, bei Angelegenheiten von allgemeiner Wichtigkeit aber zu einem Ministerconseil zusammentreten. Die Zahl und der Umfang dieser Ministerien hängt von der Größe des Staates und den Gegenständen der Verwaltung ab. Wichtig aber ist es, daß ihre verschiedenen Attribute scharf und zweckmäßig bezeichnet seien, besonders wenn die Geschäfte büreaukratisch betrieben werden[2]. In den einzelnen Verwaltungszweigen müssen die Minister möglichst freie Hand haben. Der Monarch soll regieren, aber nicht verwalten. Die Wahl der Minister und die Beobachtung ihrer Schritte ist die wichtigste Handlung des Regenten; sie ist von unberechenbarem Einflusse.

Weiter hat es die allgemeine Verwaltungspolitik mit den Fragen über die Mittelbehörden zu thun, dergleichen sowohl für die Provinzen, als für Specialzwecke bestehen können. Bei Ersteren wird darauf zu achten sein, daß sie weder zu bloßen Briefträgern, noch zu Pflanzstätten der Vielregiererei werden. Bei ihnen kann auch eine Verbindung, ein Zusammen-

---

[1]) Bülau, die Behörden in Staat und Gemeinde, S. 59 ff.

[2]) Ebendaselbst, S. 160 ff.

wirken mit einer Provinzialvertretung sehr nützlich wirken. Im Uebrigen ergeben sich hier zahlreiche Specialfragen, auf welche an unserm Orte nicht näher einzugehen ist[1]). — Endlich die Localbehörden, für die Einzelnen im Volke, für die tägliche und örtliche Freiheit und Wohlfahrt die wichtigsten, und doch gerade die, mit denen sich die Organisationsthätigkeit des Staates bis auf die neueste Zeit fast am Wenigsten beschäftigt hat. Von ihrer zweckmäßigen, volksthümlichen Gestaltung hängt wesentlich viel für den Staat und für die Stellung und Stimmung des Volkes zu ihm ab[2]). — Hier schlagen aber theils die Fragen der Organisation der Gerichte, theils die des Gemeindewesens mit ein. Auch Letztere bieten ein überaus reiches Feld für gewichtige Fragen und Untersuchungen[3]). An sich ist die Gemeinde ein aus der Gemeinschaft des örtlichen Wohnsitzes entstandenes Verhältniß unter den Volksgenossen. Sie ist ein zur Vertheidigung der aus dieser Gemeinschaft entspringenden Interessen organisirter Körper und solange ihr Wirkungskreis auf diese reinen Gemeindeangelegenheiten beschränkt ist, kann ihre Verfassung demokratisch organisirt und ihre Stellung eine vollkommen Selbstständige sein. Anders, wenn sie Angelegenheiten besorgen soll, durch welche auch andere, jenseits ihrer Grenze Wohnende, oder durch welche ihre Insassen in Punkten berührt werden, welche nicht ihrem Verhältnisse als Gemeindeglieder, sondern dem als Volksgenossen angehören. Gleiche Gemeindeordnungen für Stadt und Land sind ein Beweis grober Verkennung der Natur des Verhältnisses, und in Betreff der Gemeindeverfassung ist eigentlich das Hauptgewicht auf die Localstatute zu legen.

Eine sehr schwierige Frage, an deren Lösung in unserer Zeit man verzweifeln möchte, ist endlich die von dem Verhältniß des Staates zur Kirche. Letztere ist factisch, in katholischen, wie in protestantischen Ländern, unter den Staat ge-

---

[1]) Bülau, die Behörden in Staat und Gemeinde, S. 202 ff.

[2]) Ebend., S. 220 ff.

[3]) Ebend., S. 301—415; Bülau, Wahlrecht und Wahlverfahren, S. 195 ff.

kommen, der an sich kein anderes Recht über die Kirche hat, als insofern er vollkommen berechtigt ist, seine eignen vernunftgemäßen Zwecke auch gegen die Kirche zu vertheidigen. Der Staat als Solcher und die Kirche als Solche können allerdings nicht füglich in nothwendigen Conflict kommen; aber Beide werden von Menschen belebt und getragen, und Menschen irren und fehlen. Die Kirche kann dem Staate unendlich nützen, aber nur in freier und selbstständiger Wirksamkeit, indem sie nicht dem Staate, sondern ihren eignen Zwecken dient. Sie soll nicht zum bloßen Werkzeug des Staates werden. Ihrer Entwickelung zu der ihr wünschenswerthen Selbstständigkeit stehen aber in unserer Zeit große Schwierigkeiten entgegen, da die Zeit theils eine große, durch vielfache alte Erfahrungen erzeugte Scheu vor hierarchischen Tendenzen, vor einem Misbrauch der Religion zu Befriedigung der Herrschaft, der Unduldsamkeit und des geistlichen Hochmuths hat, theils die religiösen Meinungen und der Antheil an der Sache vielfach zerrissen, verschwommen, ungleich und vorherrschend lau sind. Im Uebrigen kommt der Streit zwischen Staat und Kirche in unserer Zeit gemeiniglich auf die Frage hinaus, ob Beamte oder Priester die Führung haben und auch in Sachen entscheiden sollen, die — nicht ihres Amts sind. Der wahren Sphäre des Staats gehört er in der Regel so wenig an, wie der Religion, berührt sie aber freilich in seinen Folgen. — Die Einrichtungen der reformirten Kirche scheinen vielfach zweckmäßig, aber nicht in allen protestantischen Ländern gleichmäßig anwendbar. Die lutherische Kirche befand sich bei ihrer sehr verschiedenen Consistorialverfassung lange Zeit auch wohl, und als diese den Consequenzen des constitutionellen Systems weichen mußte, hat es noch nicht gelingen wollen, einen befriedigenden Ersatz zu finden[1]. Immer noch sind diejenigen Staaten besser daran, bei denen das Cultus- und Unterrichtswesen wenigstens noch Sache eines eignen Ministeriums und nicht einer bloßen Section eines Andern sind. Die Verfassung der katholischen Kirche ist natürlich für Einheit, Macht und Ansehen der Kirche ganz be-

[1]) Bülau, die Behörden in Staat und Gemeinde, S. 27 ff., 181 ff., 216 ff.

sonders sinnreich berechnet, freilich aber auch den hierarchischen Tendenzen besonders günstig [1]).

§. 36.

In Beziehung auf die Justizverwaltung liegt es der Politik ob, zuvörderst die zweckmäßigste Organisation der Gerichte und des gerichtlichen Verfahrens zu untersuchen, und es ist dabei ihre Aufgabe, die Auffindung des Rechts auf dem kürzesten und sichersten Wege zu vermitteln. Während sie aber in dieser Beziehung die Forderung, daß der richterliche Stand selbstständig und unabhängig dastehe, daß er nicht allzusehr mit andern Verwaltungszweigen vermischt sei und daß eine mehrmalige Revision der richterlichen Aussprüche gewährt werden müsse, für alle Staaten ausspricht, muß sie die Fragen über die Stellung der Gerichtshöfe im Einzelnen, so wie die Hauptfrage über die Einführung der Geschwornengerichte und des öffentlich=mündlichen Verfahrens nach dem Geiste der einzelnen Nationen und nach den übrigen politischen Instituten eines jeden Staates beantworten. Aber ein gleiches Gewicht wie auf die Anordnung der Gerichte, muß sie auf die obersten Grundsätze über das Strafrecht eines Staates, so wie auf den Geist und das Einzelne seiner Gesetzgebung in civilrechtlicher und processualischer Hinsicht legen.

Es ist eine oft ausgesprochene, wenn auch keinesweges überall realisirte Forderung, daß die Rechtspflege von den übrigen Verwaltungszweigen völlig getrennt werden sollte. Und allerdings scheint eine Ueberhäufung der Richter mit Geschäften, die dem Staatshaushalt, der Wirthschafts= und Culturpflege, der Militairverwaltung angehören, weder der Aufgabe der Rechtspflege angemessen zu sein, noch eine schnelle und zweckmäßige Behandlung der Verwaltungssachen zu versprechen. Der Grund, warum in einzelnen Staaten die vom Staate bestellten Richter noch immer mit solchen nicht gerichtlichen Aufträgen versehen werden, liegt in geschichtlichen Verhältnissen und namentlich

[1]) Vgl. übrigens über die allgemeine Verwaltungspolitik auch das sehr gehaltreiche Werk des Frhrn. v. Malchus: Politik der inneren Staatsverwaltung; Heidelberg, 1823, 3 Bde., 8.

darin, daß man ehedem die Justizgewalt mehr als ein erwerbbares Befugniß betrachtete, das den Fürsten als Grundherren auf ihren Besitzungen zustand und mit dessen gelegentlicher Verwaltung sie ihre Rentbeamten, Domainenpachter u. s. w. beauftragten. Die Beibehaltung ist dann allerdings mit anderen Gründen vertheidigt worden, indem man namentlich eine Unbequemlichkeit für die Unterthanen besorgt, wenn sie mit ihren Angelegenheiten an verschiedene Behörden gewiesen werden, auch auf den Vortheil hinweist, den die Vertrautheit mit den Verhältnissen der Gerichtsbefohlenen sowohl für das eine, wie für das andere Fach gewähre. Indeß das Erstere läßt sich durch die specielle Einrichtung heben und in Betreff des Letzteren kann man einhalten, daß das eine Fach auch auf das Andere nachtheilig einwirken und namentlich eine Befangenheit des Richters erzeugen kann. Uebrigens würde sich immer die summarische Rechtspflege in kleineren Civil- und Criminalsachen mit der Verwaltung auch in unterer Instanz vereinigen lassen[1]).

An der Spitze der Justizverwaltung steht in den meisten Staaten ein besonderes Justizministerium, als leitende, oberaufsehende Behörde. Der Justizminister schlägt die nöthigen Gesetze vor und sorgt für ihre Vollziehung; er hält den ganzen Organismus des Rechtsganges aufrecht, führt die oberste Aufsicht über die Aufbewahrung der Güter, die dem Heiligthume der Justiz anvertraut werden, hält die Vorträge an den Regenten in allen Rechtssachen, die sich zu dessen Cognition eignen, macht die Vorschläge über Anstellung, Versetzung und Entlassung der Justizbeamten und übt die Dienstpolizei über alle mit der Justizverwaltung in Verbindung stehende Personen aus. Aber er ist keine rechtsprechende Behörde; er fällt keine Entscheidungen in streitigen Rechtssachen.

Unter der Aufsicht des Justizministers bewegen sich die Gerichte in ihren vorgeschriebenen Kreisen. In die Hände der Richter legt der Staat den heiligsten Auftrag. Ihnen vertraut er das Eigenthum, die Freiheit, das Leben seiner Bürger an.

---

[1]) Vergl. übrigens: Bülau, die Behörden in Staat und Gemeinde, S. 241 ff.

Deshalb müssen die Richter sicher sein vor ministerieller Willkür und ihre Stellung muß sie geeignet machen, auch gegen den Fürsten das Recht zu vertheidigen. Sie dürfen nur durch Urtel und Recht ihrer Stellen beraubt werden (inamovibilité). Damit sie mit größerem Nachdrucke ihre Entscheidungen fällen und damit bei der Erledigung ihrer Aufgabe, die weniger ein schnelles Auffassen des für den Augenblick Nöthigen, als ein besonnenes Ergründen bleibender Wahrheiten fordert, eine reifere Berathung vermittelt werde, scheint eine collegialische Bildung der Gerichte das Erforderniß einer guten Rechtspflege zu sein. Wo diese nicht durchgeführt werden kann, da liegt der Grund in einer Verbindung nicht eigentlich gerichtlicher Geschäfte mit der Rechtspflege und zuletzt finden wir auch hier den Untersuchungsprozeß als das Hinderniß dieser Maßregel. Auch muß das Interesse des Richters nicht an eine langsame und zweckwidrige Handhabung der Justiz gebunden werden. Dieselben geschichtlichen Verhältnisse, die die Justizverwaltung bloß als Nebenzweig anderer Geschäftsbranchen erscheinen ließen, veranlaßten auch die in hohem Grade vernunftwidrige Einrichtung, wonach das Einkommen der Richter auf die Gerichtssporteln angewiesen wurde. Glaubt der Staat, daß es seinem übrigen Finanzplane gemäß sei, die Kosten der Rechtspflege sich theilweise von Denen erstatten zu lassen, welche die Thätigkeit der Gerichte in Anspruch nehmen, so muß er wenigstens nicht den Vortheil des Richters an die Einträglichkeit dieser Einkommenquelle knüpfen. Und auch da, wo der Staat die Sporteln zieht, muß er dem Richter nicht zürnen, der ihm die Wenigsten liefert.

In Beziehung auf die eigentliche Dikearchie, auf die Unterordnung und Stufenfolge der Gerichte hängt Alles zunächst von dem System des gerichtlichen Verfahrens ab: In Civilsachen Instructions- oder Verhandlungsmaxime, oder Mischung beider? Anwendung des Geschwornengerichts auch bei ihnen? In Criminalsachen Anklageproceß oder Inquisitionsproceß? Schriftlich-geheimes oder öffentlich-mündliches Verfahren? Staatsanwälte oder nicht? Geschwornengerichte oder Juristentribunale entscheidend? Das Alles sind Punkte, nach denen sich

auch die Organisation der Gerichte wesentlich richten muß. — In Betreff des Strafverfahrens scheint mir das englische System und zwar in seiner Ganzheit und Vollständigkeit sehr entschiedene Vorzüge vor dem bis auf die neuere Zeit auf dem Festlande Vorherrschenden zu haben, die Nachbildung aber, die es in neuerer Zeit auf dem Festlande erfahren und die mit zum Theil wohl unumgänglichen Aenderungen verbunden gewesen ist, keine Verbesserung in sich zu fassen, vielmehr einen guten Theil seiner Vorzüge zu verkümmern. Indeß dürften, nach dem jetzt immer mehr übereinstimmenden Urtheile der Fachverständigen, in Einführung des öffentlich-mündlichen Verfahrens und des durch Staatsanwälte geleiteten Anklageprocesses immerhin wesentliche Fortschritte liegen. Die Oeffentlichkeit ist bei dem Geschwornengerichte unumgänglich, ohne dieses weniger nöthig und natürlich und allerdings wenigstens die unumschränkte Oeffentlichkeit in Strafsachen manchem Bedenken ausgesetzt. Das nach dem französischen Systeme geformte Geschwornengericht dürfte durch wie Geschworene erkennende rechtsverständige Richter mehr als ersetzt werden.

Für Civilsachen dürfte das Verhandlungssystem, das es den Parteien überläßt, ihre Ansprüche nach eignem Ermessen dem Richter vorzutragen, diesen aber nur auf das von den Parteien Angeführte verweist, vor der Untersuchungsmaxime, die dem Richter die Pflicht auflegt, das, was ihm das wahre Rechtsverhältniß zu sein scheint, zu ergründen, selbst in der Theorie den Vorzug zu verdienen, den es in der Praxis jedenfalls hat. Denn der Staat ist hier bloß der Mittelsmann, der über die Lage der Sache, wie sie von den Parteien vorgelegt wird, seine Meinung ausspricht. Bei dem entgegengesetzten Verfahren ist es beinahe unmöglich, daß nicht der Richter doch unwillkürlich Partei nimmt, und dann mehr als Sachwalter handelt. Auch nähert sich die Verhandlungsmaxime, die überhaupt eine freiere, lebendigere Bewegung vermittelt, mehr den Grundsätzen des öffentlich-mündlichen Verfahrens. Die Schrift trat an die Stelle der Rede. Doch möchte sich die Untersuchungsmaxime vielleicht für Friedensrichter eignen, die über weniger erhebliche Sachen ein schnelles Urtheil ex aequo

et bono sprechen. — Ich halte die Jury in Civilsachen für nützlicher, als in Strafsachen. — Ob für Civil- und Criminalsachen verschiedene Gerichte zu bestellen seien, das kann nicht unbedingt entschieden werden. Wo Geschwornengerichte bestehen, scheint eine Vereinigung beider unbedenklich zu sein, da die Geschäfte des Richters einfacher sind. Wo aber Alles der hier richterlichen Thätigkeit überlassen ist, da dürfte für das Criminalverfahren, bei dem jeder Verzug eine Härte ist, die Bestellung besonderer Gerichtshöfe zweckmäßig sein. — Endlich hat man zuweilen eigne Gerichte für streitige Verwaltungssachen eingesetzt. Und allerdings kommen in der Administration Fragen vor, die der bloße Jurist geradezu nicht zu behandeln vermag, weil es ihm an klaren gesetzlichen Bestimmungen fehlt, und an der Entscheidung, die er aus Analogieen abstrahiren würde, die Verwaltung scheitern müßte.

Der Organismus der Gerichte, wie die Grundzüge des Verfahrens sind allerdings die Aufgabe der Rechtspolitik, deren Lösung den wesentlichsten Einfluß auf die Erreichung der Zwecke der Gesetzgebung und zugleich auf das ganze politische Leben des Staates hat. Wichtiger als die Frage, welche Strafe auf ein Vergehen zu setzen sei, ist die Gewißheit, daß die gesetzlich angedrohte Strafe den Schuldigen, aber auch nur den Schuldigen treffe und daß sie nicht durch die Rechtspflege selbst unnöthig verschärft werde. Wichtiger als die Art und Weise der rechtlichen Vertheilung des Eigenthumes ist es, daß die Gerichte, schnell und ohne für sich selbst einen ungebührlichen Antheil in Anspruch zu nehmen, Jedem zu dem verhelfen, was ihm die Gesetzgebung zuspricht. Mögen die Gesetze feststellen, was sie wollen, zunächst kommt es darauf an, daß sie gehandhabt werden. Aber der Rechtspolitik liegt es bei alle dem auch ob, die Grundzüge der privatrechtlichen Gesetzgebung selbst zu untersuchen, sie in ihrer Nachwirkung auf das Leben des Volkes, in ihrer Beziehung zu den Zwecken des Staates zu prüfen. Hat doch schon ihr formelles Wesen einen unglaublichen Einfluß auf den Charakter der Völker! Die Frage, ob ein geoffenbartes Recht, ein Gewohnheitsrecht, ein Fremdes über die Rechtsverhältnisse entscheidet, wie wirkt sie nicht auf das in-

nerste Volksleben zurück, in allen öffentlichen Einrichtungen sich abspiegelnd! Hängt doch von dem einzigen Umstande, ob der Richter nach einer Reihe zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Ländern entstandener, oft dunkler, oft nur nach Zeitideen zu erklärender, oft mit sich selbst im Widerspruche begriffener Gesetze, oder ob er nach den Aussprüchen eines einzigen, klaren, dem Volke verständlichen, aus innern Gründen systematisch hergeleiteten, die Ergebnisse der Jahrhunderte in der Richtung der Gegenwart verschmelzenden Gesetzbuches zu erkennen hat, selbst die Art und Weise der Organisation der Behörden ab.

Aber auch das Materielle der Gesetzgebung muß von der Rechtspolitik in seiner Nachwirkung auf den Geist des Volkes, in seiner Beziehung zu den Zwecken der Justizverwaltung und zu den Zwecken des Staates im Allgemeinen geprüft werden. Hier ist zuerst der Wirkungskreis der Criminalpolitik zu betrachten. Ihr gehören im Wesentlichen die Fragen an, welche die Juristen und Philosophen in der Form eines philosophischen Strafrechts beschäftigt und zu so mancherlei von einander abweichenden Systemen geführt haben. Die Strafe ist eines der Mittel, die der Staat anwendet, um seinen Gesetzen Ansehen und Kraft zu sichern. Die Criminalstrafe ist gegen gesetzwidrige Handlungen gerichtet, welche aus innerer Unsittlichkeit fließen, trifft aber keineswegs alle Aeußerungen derselben Unsittlichkeit, und über die Auswahl der Aeußerungen der Unsittlichkeit, gegen welche man Criminalstrafen richtet, hat, in mannigfachstem Wechsel nach den Verhältnissen und Richtungen der Zeiten und Völker, die Beziehung auf das gesellschaftliche Bedürfniß, zum Theil auch die äußerliche Füglichkeit, den zu verhindernden Handlungen gerade im Wege des Strafverfahrens entgegenzuwirken, entschieden. An rechtsphilosophischen Gründen zur Rechtfertigung dieser criminalpolitischen Ergebnisse hat es dann nie gefehlt, wohl aber den Gründen öfters an praktischer Wahrheit und Consequenz, weil man eben in der Rechtsphilosophie suchte, was nur in der Criminalpolitik zu finden war. Allerdings hat die Rechtsidee auch im Strafrecht ihre wichtige Rolle, aber weniger bei der Begründung der Strafe an sich,

bei der Auswahl der zu strafenden Aeußerungen der Unsittlichkeit, als bei der Abwägung der Grade der Strafe nach Maßgabe der sittlichen Schuld. Das Recht, zu strafen, fließt aus dem Rechte, Gesetze zu geben. Der Staat darf strafen, aber er muß es nicht, denn er ist nicht der Vertreter des Rechtes an sich, nicht der Beauftragte der göttlichen Gerechtigkeit, die nach ganz anderen Momenten urtheilen dürfte, als die irdische; eine Gerechtigkeitstheorie, welche von solchen Annahmen ausginge, würde in fast frevelhafter Anmaßung handeln, und außerdem die leitenden Motive und Gründe der Strafgesetzgebung aller Zeiten und Völker übersehen; der Staat handelt nach seinen eignen Bedürfnissen, Zwecken und Zuständen, und wo er dasselbe Ziel, das er heute mit Strafen verbürgt, auf anderem Wege erreichen konnte, hat er auch nicht gestraft. Sache der Criminalpolitik ist es, zu untersuchen, wie und durch welche Maßregeln wir die Aufrechthaltung der Gesetze und des Rechtstandes am Zweckmäßigsten, und ohne die Freiheit der Individuen mehr, als noththut, zu beschränken, zu sichern vermögen, welche Zwecke man also auch bei der Ertheilung der Strafgesetze sich vorstecken müsse. Nicht die Besserung ist, wie ein mildes System annimmt, der Zweck der Strafen. Denn sonst würde das Recht, zu strafen, aufhören, sobald die Besserung des Verbrechers erreicht wäre, und das Begehen eines Verbrechens wäre in manchen Fällen als ein Glück zu betrachten, weil es den Verbrecher in die Lage versetzte, eine Besserung zu erfahren, die vielen Anderen, neben ihm derselben Bedürftigen nicht zu Theil würde[1]). Wohl aber soll die Strafe möglichst so eingerichtet sein, daß sie auf die Besserung des Verbrechers hinwirkt. Bei der chablonenmäßigen Behandlung der Sache aber, dem Mangel an feinerem psychologischen Eingehen und der großen Dürftigkeit der heutigen Strafmittel muß man froh sein, wenn die Strafe wenigstens nicht verschlechtert, und

---

[1]) Die gangbaren Besserungssysteme leiden übrigens durchgehends an Einseitigkeit und erziehen häufig nur Heuchler. Nur eine umsichtige Combination dieser und anderer Mittel und Anwendung derselben je nach der Individualität und Sachlage könnte etwas Besseres leisten.

in der Volksmeinung thut sie das. Die Abschreckungs-theorie will in der Strafe der Versuchung ein größeres Uebel entgegensetzen. Aber theils wissen die wenigsten Verbrecher, was für eine Strafe ihnen droht, sondern das wird erst hinterher mühsam von dem Richter ermittelt, theils sind sie selten in der Gemüthslage, wo sie das ihnen nur angedrohte Uebel, dem sie zu entgehen hoffen, und den durch das Verbrechen ihnen vermeintlich sicher wirkenden Vortheil genau abzuwägen im Stande wären. Gegen viele Verbrechen, gegen alle, die nicht in Leidenschaft begangen werden, ist die Wahrscheinlichkeit der Entdeckung ein viel wirksameres Gegenmittel, als die Höhe der Strafen. Die Präventionstheorie denkt durch die Strafe künftige Rechtsverletzungen zu verhüten. Aber dann würde ein Verbrecher gar nicht gestraft werden können, wenn er für die Zukunft nicht mehr gefährlich wäre. Die Strafe soll und kann alle diese verschiedenen Zwecke berücksichtigen, und wirkt vielleicht am meisten durch Verstärkung des moralischen Abscheues im Volke gegen gemeinschädliche Aeußerungen der Unsittlichkeit; aber in letzter Instanz wird die Strafgesetzgebung doch durch die größere oder geringere Dringlichkeit der Aufrechthaltung bestimmter Vorschriften und die Wahrscheinlichkeit, daß dieser Zweck nicht ohne die Strafe zu erreichen sei, bestimmt. Und hier wird in der Regel das Mildeste sich als das Zweckmäßigste bewähren, und selbst auf das Volk veredelnd wirken[1]). Freilich würde eine Milderung der Strafsysteme weit thunlicher sein, wenn der Polizei eine größere Gewalt über verbrecherische Menschen eingeräumt würde, deren Vermehrung wesentlich dazu beiträgt, daß nicht selten eine größere Strenge gegen das Verbrechen überhaupt begehrt wird. Culturpflege und Polizei sind es vornehmlich, welche vom Staate aus die Nothwendigkeit eines Einschreitens der Strafjustiz seltener zu machen sich bestreben müssen; von anderer Seite her kommt ihnen dann der wichtige Einfluß der Religion zu Hilfe.

Aber nicht bloß die Criminalgesetzgebung ist Sache der

---

[1]) Beccaria, dei delitti e delle pene; Nap. 1764, 8.; teutsch von Bergk, Leipzig, 1798, 2 Bde., 8.

Rechtspolitik. Sie hat ein eben so hohes, wenn auch seltner erkanntes Gewicht auf die Civilgesetzgebung zu legen und auch hier bei den verschiedenen Rechtsinstituten zu prüfen, in welchen Verhältnissen sie zu den Zwecken des Staates stehen. Es kann dem Staate nicht gleichgiltig sein, wie die rechtliche Ordnung in den Familien gehandhabt werde, welche Rechte z. B. dem Vater über seine Kinder, dem Vormund über seine Pflegbefohlnen zustehen, wann die Mündigkeit anhebe, welches die Stellung der Frauen sei u. s. w. Noch wichtiger sind ihm die Gesetze über die Eigenthumsrechte, ob z. B. eine Begünstigung der älteren Söhne die Vertheilung des Grundeigenthums nach den Gesetzen des Verkehrs verhindert; ob die Freiheit der Verfügung über eine Verlassenschaft gewährt ist; wie und durch welche Mittel Anleihen gesichert werden. Dann auch die Feststellungen über die Formen, durch welche die unter den Staatsbürgern abgeschlossenen Verträge bedingt werden. Das Privatrecht hat die leisen Winke der Natur und der Sitte zu erkennen und zu ehren, die ewigen Gesetze des Verkehrs, die ungestraft Niemand verletzt, zu würdigen und zu beachten. Glücklich die Zeit und das Volk, wo das Recht aus dem lebendigen Borne des Lebens selbst fließt, von dem freien Volksgeiste schaffend entwickelt wird und sich als natürlichen Ausdruck der gegebenen Zustände, der eignen Natur der Fälle bewähren kann, die das Leben in immer neuer Mannichfaltigkeit und Individualität heraufträgt[1]). Welche Meisterwerke hatte nicht der germanische Volksgeist, ohne alles Zuthun der Gesetzgebung und ihres Paragraphenwerkes in dem ganzen Gebiete, des bürgerlichen Rechtes geschaffen, die zum Theil, wie im Bergrechte, im Handels- und Wechselrechte, noch heute fortgelten.

§. 37.

Der Polizei ist die (in der Regel) unmittelbare Be-

---

[1]) Nur selten berühren staatswissenschaftliche Werke diese Seiten des Staatslebens. Montesquieu that es, und in neuerer Zeit hat hier Zachariä das Meiste geleistet; unter den Dänen der geistvolle und weitblickende Oersted. — Vergl. auch Beseler, Volksrecht und Juristenrecht; Leipzig, 1843, 8.

kämpfung der Gefahren vertraut, die der Gesellschaft und ihren Gliedern aus physischen und moralischen Störungen und Regelwidrigkeiten drohen. Sie ist die allgemeine Sicherheitswache des Staats. Sie stellt die Regel nicht auf, aber sie wacht über ihre Befolgung und beugt dadurch zu besorgenden Rechtsverletzungen vor. Sie begründet nicht dauernde Anstalten zur Bekämpfung und möglichsten Vernichtung der Grundübel, die den menschlichen Bestrebungen trotzen, aber sie schirmt die Fortdauer der bestehenden Institute und tritt den momentan eintretenden Zuständen der Gefahr entgegen. Sie baut nicht, aber sie hält. Sie hat es nicht mit Verhältnissen, aber mit Abweichungen zu thun. Sie schützt durch Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit die Rechte und Güter der Staatsbürger und sichert durch Aufrechthaltung gesetzmäßiger Ordnung den ungestörten Genuß derselben.

Die sogenannte Polizeiwissenschaft kann nichts Anderes enthalten, als eine wissenschaftliche Erörterung der Mittel, durch welche die Zwecke der Polizeiverwaltung zu erreichen sind. Sie ist folglich die Politik der Polizeiverwaltung, folglich ein Theil der Politik überhaupt und keine selbstständige Disciplin. Damit ist weder die Möglichkeit, noch selbst die relative Zweckmäßigkeit einer abgesonderten Darstellung dieses Theiles der Politik ausgeschlossen[1]).

---

[1]) Ich hebe aus der reichen, aber nicht viel Meisterhaftes enthaltenden Literatur nur Folgendes aus: de la Mare, traité de la police; Paris, 1722 ff., 4 Bde., fol. — v. Sonnenfels, Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanzwissenschaft; Wien, 1765, 3 Bde., 8. — Berg, Handbuch des deutschen Polizeirechts; Göttingen, 1799, 7 Bde., 8. — Lotz, über den Begriff der Polizei; Hildburghausen, 1807, 8. — In Mohl's Polizeiwissenschaft (Tübingen, 1832, 2 Bde., 8.) findet man eine gute, zum Theil treffliche Darstellung der Culturpflege und Wirthschaftspolitik, dagegen von der eigentlichen Polizei, wie sie sich in den neueren Staaten neben den anderen Zweigen der Staatsthätigkeit erhalten und in ihrer Hauptaufgabe zu einer selbstständigen Anstalt herausgebildet hat, gar nichts. Der Polizeibeamte findet nichts für sein Fach darin. Dagegen findet er, was er sucht, in desselben Schriftstellers: System der Präventiv-Justiz oder Rechts-Polizei; Tübingen, 1834, 8. — Ein inhaltreiches, nur in der Form zum Theil verfehltes, aber ganz der wirklichen Polizeianstalt der Neuzeit gewid-

Die Polizei hat das Glück oder Unglück gehabt, daß man eine Menge von Objecten der Staatsverwaltung, für die man in den übrigen Zweigen der Administration keinen schicklichen Platz wußte, weil sie erst in neuerer Zeit ein Gegenstand der Fürsorge des Staates geworden waren, in sie hineinschob und daß deshalb die widersprechendsten Functionen unter den Begriff derselben gereiht wurden, Functionen, die in der Praxis oft von vielen, in gar keiner Beziehung zu einander stehenden Behörden ausgeübt werden. Früher verstanden einige enthusiastische Verehrer[1]) derselben jede Handlung darunter, wodurch der Staat durch Aufsicht, Controle, nöthigenfalls durch Zwang, auf den Gebrauch, den die Staatsbürger von ihren Rechten und Gütern machen, einwirkt. Sie wiesen in der Theorie Alles, was nicht offenbar Sache der Justiz-, Finanz- und Militairverwaltung war, dem Gebiete der Polizei an. Dies war verderblich, denn sie empfahlen auch für die Praxis, verwöhnt von dem Geiste, den die natürlichen Functionen der Polizei athmen, ein beständiges Einschreiten in die Bewegungen des Privatverkehrs; sie wollten nicht bloß verhüten und beschützen, sondern sie wollten auch begründen, aufbauen, leiten und ordnen. Diese Ansichten sind es, wegen deren die Polizei auch Freunden einer gesetzmäßigen Freiheit verdächtig wurde. Dieser Polizei gilt der Vorwurf Zachariä's, daß sie nur dann vollkommen sein werde, wenn sie alle Menschen in Maschinen verwandelt hätte. — Eine theoretisch vielleicht noch weitere, praktisch aber beschränktere, oder wenigstens weniger gefährliche Bedeutung ward der Polizei von denen beigelegt, die überhaupt in ihr jede Anstalt erkannten, durch welche der Staat in allen verschiedenen Aeußerungen seiner Thätigkeit darauf hinwirkt, daß wirklich

---

metes Werk ist: Zimmermann, die deutsche Polizei im neunzehnten Jahrhundert; Hannover, 1845 ff., 3 Bde., 8. — Danach ist von Demselben der Leitfaden behandelt: Wesen, Geschichte, Literatur, charakteristische Thätigkeiten und Organisation der modernen Polizei; Hannover, 1852, 8.

[1]) v. Justi, die Grundfeste zu der Macht und Glückseligkeit der Staaten, oder ausführliche Vorstellung der gesammten Polizeiwissenschaft; Königsberg und Leipzig, 1760, 4. — Jung, Lehrbuch der Staatspolizeiwissenschaft; Leipzig, 1788, 8.

geschehe, was er sich vorgesetzt hat, daß also die Erfüllung der Regeln und Vorschriften, die er für die Staatsverwaltung und zur Nachachtung der Staatsbürger gab, keine Hindernisse finde. Diese Ansicht ist allerdings insofern begründet, als sie Handlungen dem Begriffe der Polizei subsumirt, die mit den Grundprincipien dieses Verwaltungszweiges im Einklange stehen. Man kann in dieser Beziehung von einer Post-, Münz-, Forst-, Berg-, Militairpolizei u. s. w. sprechen. In der Praxis aber müssen alle diese Verhältnisse von einander geschieden werden und diese Trennung wirkt wieder auf die Theorie zurück. — Noch Andere weisen dem Begriffe der Polizei einen so weiten Umfang an, daß er völlig mit dem Begriffe der Politik identisch wird und diese nähern sich dann unbemerkt meiner Ansicht, indem sie in einer Unterabtheilung das eigentliche Gebiet der Polizei bezeichnen. Die neueren Bearbeiter vereinigen sich mehr oder weniger in der Annahme, daß die Polizei alle Verfügungen und Anstalten umfasse, wodurch unmittelbar entweder Uebel, die der bürgerlichen Gesellschaft drohen, abgewendet, oder wohlthätige Zwecke für dieselbe erreicht werden sollen. Es liegt am Tage, daß dieser Begriff unendlich weit ist und daß man leicht die Handlung, wodurch unsre Heere einen drohenden Feind zurückschlagen, für eine unmittelbare Abwendung eines Uebels, den Bau einer Brücke für die Erreichung eines wohlthätigen Zweckes erklären könnte. Aber selbst in dem Sinne, in dem jene Erklärung gegeben ist, vereinigt sie Handlungen, die einen innern Zusammenhang nur in ihrer gemeinschaftlichen Beziehung auf den Zweck des Staates finden, sonst aber sich gegenseitig ferner stehen, als z. B. einzelnen Theilen der Justiz- oder der Finanzverwaltung. Der Fehler liegt darin, daß man eine Trennung, die in gut organisirten Staaten längst ins praktische Leben eingetreten ist, nicht auch in der Wissenschaft anerkennen will und daß man den Gesichtspunkt nicht festhält, daß es die Polizei nur mit gesetzwidrigen, regelwidrigen Handlungen und Zuständen, mit Verirrungen, Abweichungen zu thun hat. Einzelne Beispiele werden den Beleg liefern. Nicht die dauernden Anstalten zur wohlthätigen Benutzung der Elemente sind Sache der Polizei. Sie legt nicht die Canäle an, auf

denen unsre Waaren gesichert dahingleiten; sie baut nicht die Brücken, auf denen Lastwagen die Ströme überschreiten; sie lehrt nicht die geschickte Benutzung des Feuers und der Dämpfe zur leichteren Durchführung gewinnbringender Unternehmungen; aber sie sorgt dafür, daß nicht Frevel oder Leichtsinn jene wohlthätigen Anstalten gefährden; sie tritt dem Elemente entgegen, wenn es die schützenden Dämme zu durchbrechen droht, oder die Flamme aus ihrem Kerker hervorbricht, die Wohnungen der Menschen zu verwüsten. So auch im Kreise menschlicher Verhältnisse. Nicht die Mittel, wodurch eine freudige Anhänglichkeit an die Verfassung belebt werden soll, beschäftigen die Polizei; wohl aber soll sie verhüten, daß nicht Ehrgeizige sich zum Umsturze der Verfassung verschwören. Ganz eigentlich in ihren Bereich gehören die Sorge für öffentliche Sicherheit, die Aufsicht auf verdächtige Menschen und Orte, die Mittel, wodurch eine stete Kenntniß derselben ermöglicht wird, die Anstalten zur Aufbewahrung der moralisch Verwahrlosten, wie zur Bestrafung der Verbrecher. Denn fast in allen diesen Fällen handelt es sich um die Verhütung gesetzwidriger Handlungen. Die Polizei tritt aber nicht bloß dem Verbrechen, wenn es hereinbricht, bekämpfend entgegen. Auch die Keime desselben, die, wo sie Kraft bekommen, wuchernd emporwachsen, sucht sie zu vertilgen. Noth ist nicht die Mutter der Laster, aber sie ist die Erzeugerin der Verbrechen. Wenn es die Aufgabe der Staatsökonomie bleibt, auf einen gedeihlichen Flor des Volkswohlstandes zu wirken und so vom Grund aus die Verbreitung drückender Noth zu verhüten, so liegt es der Polizei ob, die wirklich eingetretene Armuth zu lindern, diesen physisch unregelmäßigen und deshalb auch zu moralischen Unregelmäßigkeiten führenden Zustand in einen Geordneten zu verwandeln und so zu verhindern, daß nicht aus dem Unglücke eine Gefahr werde[1]). Die Polizei sorgt für die Aufrechthaltung der Vorschriften, welche die Verbreitung ansteckender Krankheiten zu verhüten be-

[1]) Ueber Armenpflege und Pauperismus führe ich den Aufsatz in meinen „Zeitfragen", S. 216 ff., an, weil er zugleich eine Zusammenstellung der Literatur und ihrer Ergebnisse enthält.

stimmt sind; sie wacht darüber, daß nicht die Mittel, welche zur Herstellung der Gesundheit führen sollen, durch Fahrlässigkeit, Ungeschick und betrügerische Gewinnsucht ihren Zweck verfehlen. Weil bei der Ausübung der Heilkunst Misbrauch möglich und für das Leben und die Gesundheit der Staatsbürger gefährlich ist, tritt die Aufsicht der Polizei insoweit ein, als sie eine unbefugte Ausübung derselben verhindern kann. Die Bildung der Aerzte selbst, die Lehranstalten, die dieser gewidmet sind, gehören einem andern Verwaltungszweige an. Der Gewerbspolizei liegt es ob, die Staatsbürger vor dem Schaden zu bewahren, der ihnen aus der betrügerischen oder gesetzwidrigen Ausübung eines Gewerbes erwachsen könnte. Keineswegs gehört aber hierher die Beantwortung der Fragen über die vorzügliche Begünstigung eines oder des anderen Gewerbes, über Anlegung von Märkten, soweit hier nicht rein polizeiliche Bedenken vorkommen, über den Einfluß des Abgabensystemes auf den Flor der Gewerbe u. s. w. Die Polizei hat nicht zu bestimmen, welches Maß z. B. angewendet werden solle, aber sie hat darauf zu halten, daß ein richtiges Maß geführt werde; sie zieht nicht die Schranken zwischen den einzelnen Gewerben, wo diese beliebt werden, aber sie hält auf ihre Beachtung. Eben so in Bezug auf den Handel. Nicht die Bestimmung der Handelspolitik, aber die Verhinderung eines betrügerischen und gesetzwidrigen Handels, ist Sache der Polizei. Die Sittenpolizei ferner hat keinesweges die Anstalten zu leiten, die auf Verbreitung einer gediegenen Bildung, auf Erhaltung reiner Gesittung, auf Belebung ungeheuchelter Frömmigkeit gerichtet sind, aber sie hat darauf zu halten, daß nicht Unwissenheit und böser Wille durch Nährung abergläubischer Begriffe, durch öffentliche Begehung ärgerlicher Laster, durch frevelhafte Störung frommer Bestrebungen die Erreichung jener Zwecke gefährden. Die Schulpolizei z. B. hat es nicht mit der Leitung des Unterrichtswesens zu thun, aber sie hat dafür zu sorgen, daß nicht Personen sich zu Lehrern aufwerfen, gegen deren Befähigung zu diesem hochwichtigen Berufe Beweise vorliegen und daß nicht Unwissenheit und Eigennutz der Aeltern, besonders in den niedern Ständen, dem aufkeimenden Geschlechte

die unschätzbare Wohlthat eines nützlichen Unterrichts entziehen. Der Bücherpolizei ist die Sorge für die Verbreitung der geistigen Cultur fremd; sie hat es nur mit Schriften zu thun, die in der Form ihres Erscheinens oder in ihrem Inhalte eine Verletzung der Gesetze enthalten. Diese Gesetze selbst gehören einem höhern Verwaltungszweige an. Bei ihrer Beschließung muß von einem weiteren Gesichtspunkte ausgegangen werden, als der der Polizei ist. —

So werden die von mir aufgestellten Grundsätze überall eine sichere Richtschnur bieten, nach der die Grenzen der polizeilichen Thätigkeit bestimmt werden können. Nothwendig aber ist es, den Begriff der Polizei auf einen möglichst engen Standpunkt zurückzuführen; denn nur zu leicht kann man Alles hineinziehen.

Die Eigenthümlichkeit der der Polizei obliegenden Geschäfte, die in vielen Fällen die Bestimmung einer festen Regel nicht zuläßt, sondern die Ausmittelung der für den Augenblick dringenden Verfügungen von der Einsicht und Geistesgegenwart der Behörden erwartet, die ferner nicht immer und überall auf allgemeine Grundsätze zurückführt, vielmehr eine genaue Berücksichtigung örtlicher und zeitlicher Verhältnisse erheischt, hat es als rathsam erscheinen lassen, die Anordnung jener dringenden polizeilichen Maßregeln, wie die Feststellung der bloß auf Localverhältnisse berechneten Polizeiordnungen, den Localbehörden zu überlassen. Deshalb wurde die Polizeigewalt schon früh als in dem Begriffe der niedern Gerichtsbarkeit liegend betrachtet, ja zum Theil den Vorstehern von Communen anvertraut, denen ein Richteramt keinesweges zuständig war. Auf der andern Seite erkannte man gleichwohl die Nothwendigkeit, manche complicirtere Theile der Polizeiverwaltung nicht mehr dem beschränkteren Standpunkt der Localbehörden anzuvertrauen, durch strengere Controle die Möglichkeit eines willkürlichen Verfahrens zu verbannen und durch größere Gleichförmigkeit und Einheit engherzige, bloß auf Localvortheil berechnete Schritte zu hindern, vielmehr heilsamen Maßregeln einen so weit als möglich allgemeinen Charakter zu geben. Und in der That dürfte die Maßregel, wodurch die Polizeipflege, völlig

und in weiter Ausdehnung, den Gemeinden überlassen wurde, keine wohlthätige Erreichung der Zwecke der Polizeiverwaltung versprechen. Denn eben weil die Polizei manche willkürliche und nicht durch ausdrückliche Gesetze bestimmbare Functionen enthält, ist es vor Allem nothwendig, daß der Verwalter derselben eine von den Localinteressen unabhängige Stellung innehabe und nicht aus Rücksicht auf Einzelne den Vortheil des Ganzen gefährde. Man kann dem Volke vielleicht mit geringerer Gefahr die Rechtspflege anvertrauen, als die Polizeiverwaltung. Die Theile der Polizei freilich, die bloß gesellschaftliche Interessen der einzelnen Gemeinden berühren und ihren Einfluß nicht über das Weichbild erstrecken, können den Vorstehern dieser Gemeinden, wenn auch unter strenger Controle und mit Rücksicht auf die allgemeinen Verordnungen, überlassen werden. Alles aber, was auf das Interesse des Ganzen influirt, die Handhabung der polizeilichen Functionen, die um des Staates willen nothwendig sind, muß auch von Staatswegen geleitet werden.

§. 38.

Die Culturpflege, wie sie vom Staate ausgeübt werden kann und soll, besteht in seiner Sorge für die körperliche, geistige und sittliche Kraft des Volks, und die Culturpolitik ist die Wissenschaft dieses Theiles der Staatsverwaltung. In der Praxis sind die hier einschlagenden Thätigkeiten fast durchgängig der Competenz der polizeilichen Anstalten und Behörden entzogen; die Wissenschaft beginnt erst, die darauf bezüglichen Lehren auch vom Gesichtspunkte der Staatswissenschaft aus zu erfassen und als eine besondere Abtheilung der Verwaltungspolitik zu behandeln[1]. Es handelt sich dabei allerdings um

[1] Es ist eigen, daß die beiden einzigen Schriften, in denen dieser Theil der Verwaltungspolitik als solcher und in systematischem Zusammenhange behandelt worden ist, den Gegenstand nicht in seiner Selbstständigkeit, sondern die Eine als Theil der Polizeipflege, die Andere als Theil der Wirthschaftspolitik behandeln: Mohl, Polizeiwissenschaft, Th. I. — Bülau, Handbuch der Staatswirthschaftslehre, S. 22—222. Das Richtige hatte Rau schon 1816 in seinen: primae lineae historiae politices, s. civilis doctrinae, S. 9., getroffen.

ein Gebiet der Staatsthätigkeit, in welchem der Staat sich am Bescheidensten zurückhalten, wo er sich keineswegs das Hauptwerk zutrauen, wo er das Meiste von der Familie, der Schule, der Kirche, der Wissenschaft, der Religion, der Sitte, den socialen Beziehungen, der erziehenden Kraft des Lebens erwarten muß, ohne deshalb minder verpflichtet zu sein, auch an seinem Theil zu thun, was er kann, und jenen Kräften unterstützend zu Hilfe zu kommen.

Hier können im Wesentlichen nur die Punkte aufgezählt werden, auf welche sich die Wissenschaft in diesen Beziehungen zu richten hat. Den Anfang macht die Stellung des Staates zu den Bevölkerungsfragen[1]) überhaupt. Unterschied zwischen zu geringer Bevölkerung und Entvölkerung, zwischen Uebervölkerung und Nahrungslosigkeit. Was ist von der Malthusschen[2]) Theorie zu halten? Die zahlreichen Fragen, die sich auf das Mouvement der Bevölkerung beziehen. Das Allgemeine anlangend, so soll der Staat weder eine Vermehrung, noch eine Verminderung der Volkszahl direct erzielen wollen, sondern, soweit er kann, dafür sorgen, daß sich die Menschen auf seinem Gebiete genüglich ernähren können und wohlbefinden. Das Uebrige findet sich dann von selbst. — Dann zunächst die Sorge des Staats für die körperliche Kraft des Volks. Der Staat soll den Einzelnen nicht zur Erhaltung seiner Gesundheit zwingen, aber er darf ihn abhalten, die Gesundheit Anderer zu gefährden, und er hat für das Vorhandensein der Mittel zur Erhaltung und Herstellung der Gesundheit, zur Hebung der Körperkraft, wie für Beseitigung oder Milderung entgegenstehender Hindernisse und Uebel zu sorgen. In welchen Fällen kann er Ehen verbieten, welche Vererbung unheilbaren Siechthums besorgen lassen? Schutz der Schwangeren und Säugenden. Verhütung des Kindermordes. Aufnahme der Findlinge und verlassenen Waisen, und zweckmäßige

[1]) Mohl, Polizeiwissenschaft, I, 76 ff. — Bülau, der Staat und die Industrie (Leipzig, 1834, 8.), S. 1 ff. — Handbuch der Staatswirthschaftslehre, S. 22 ff.

[2]) Essay on the principles of population; London, 1798, 4.

Erziehung derselben, auch in körperlicher Hinsicht. Schutz der Kinder gegen grobe Fahrlässigkeit ihrer Eltern. Bewahranstalten. Gesundheitsrücksichten bei Lehrzimmern, Lehrmitteln und Maaß der Unterrichtszeit. Verbot einer zu frühen und zu anhaltenden Verwendung der Kinder zu Fabrikarbeiten. Keine zu frühe Verwendung zum Militairdienste und strenge Vorsicht in Betreff der körperlichen Tüchtigkeit dazu. Aufsicht über die Lustdirnen und Verminderung der Gelegenheiten zu die Körperkraft zerstörenden Ausschweifungen. Gesundheitspolitik der Gefängnisse. Als positives Mittel Einreihung der Turnübungen in den Lehrplan wenigstens der städtischen Schulen, wenn auch nur zur facultativen Benutzung. — Den Kampf mit der ausgebrochenen Krankheit muß die Culturpflege der praktischen Heilkunst und, soweit öffentliche Mitwirkung erforderlich ist, der Polizei überlassen. Aber die zweckmäßige Ordnung gewisser Verhältnisse, die bei sorgloser Vernachlässigung die Keime von Krankheiten erzeugen und entwickeln können, ist allerdings ihre Sache[1]). Dies zeigt sich in Betreff der Wohnplätze, ihrer Lage, Anlage und Instandhaltung, der Luft und des Lichtes, der Reinlichkeit und Ordnung, in Betreff ferner der Speisen und Getränke, vor Allem des Trinkwassers. Kuhpockenimpfung. — Sache des Staats ist es weiter, für das Vorhandensein der erforderlichen Heilmittel zu sorgen, deren Gebrauch oder Nichtgebrauch er dem Ermessen der Individuen überlassen muß, soweit diese für sich selbst urtheilen und handeln können. Hierher gehört zunächst, daß das ärztliche Personal sich in gehöriger Anzahl, tüchtiger Beschaffenheit und richtiger Vertheilung vorfinde. (Wer sich für seine Person dessen nicht bedienen will, sondern mehr Vertrauen zu einem sogenannten Quacksalber hat, den soll der Staat um so weniger hindern, als er ihm nicht dafür bürgen kann, daß der Arzt ihn heilen wird. Der Staat soll nur gegen betrügerische „Quacksalber" ein-

---

[1]) Es muß übrigens bemerkt werden, daß die sogenannte Medicinalpolizei, ebenso wie die sogenannte Baupolizei, großen Uebertreibungen ausgesetzt ist, indem die Techniker nicht selten ihre Aufgabe für das höchste Interesse der Menschheit halten.

schreiten.) Dann, daß die nöthigen Arzneimittel in möglichster Vollkommenheit, zu angemessenem Preise, leicht und rasch zu erlangen seien. Endlich sind die Heilanstalten zu gründen, deren zweckmäßige Einrichtung die Kräfte der Privatpersonen übersteigt. An das alles knüpfen sich mancherlei Specialfragen [1]).

Einen weiteren Hauptzweig der hier vorliegenden Aufgaben bildet die Sorge des Staats für die Bildung der geistigen Kraft des Volkes. Obwohl es keineswegs dem Staate zusteht, der Erzieher des Volkes zu werden, dessen ganze Denkrichtung, mit ihrer Nachwirkung auf den Charakter desselben, leiten und beherrschen zu wollen, oder seinen Gliedern den Weg und das Ziel zu bestimmen, wonach sie ihre Geisteskräfte ausbilden sollen, so liegt es ihm gleichwohl ob, dem Volke die Mittel zu seiner geistigen Vervollkommnung darzubieten, soweit nicht schon der Privateifer dafür in entsprechender Güte Sorge trägt, und so ist der Staat doch auch berechtigt, selbst zwangsweise zu bewirken, daß allen Kindern wenigstens das Minimum des Unterrichts zu Theil werde, dessen Erlangung man von Jedem verlangen darf. Schon in seiner Eigenschaft als Beschützer der Schwachen und Unmündigen kann der Staat die Eltern anhalten, daß sie wenigstens insoweit ihren Pflichten gegen die Kinder nachkommen. Dann aber auch, weil es Pflichten sind, deren Verabsäumung auch dem Volke und Staate schadet. — Die nöthigen Unterrichtsanstalten sollen unter Leitung des Staats stehen, mögen aber, je nach ihrer räumlichen Bestimmung, theils Sache des Staats, theils Sache der Gemeinden und ähnlicher Kreise sein. Fragen wegen des Kostenpunktes. Freiheit der Privatanstalten unter Controle des Staats.

Der Unterricht der Jugend hat einen doppelten Zweck: die allgemeine Weckung und Ausbildung der geistigen Fähigkeit, und die Vorbereitung auf den speciellen Beruf des zu unterrichtenden Individuums für sein ferneres Leben. Der erstere Zweck ist der Hauptzweck; denn ein gereifter und harmonisch ausgebildeter Geist findet seine Bahn im Leben und erwirbt

---

[1]) Mohl, Polizeiwissenschaft, I, S. 132 ff. — Bülau, Staatswirthschaftslehre, S. 39 ff.

sich mit Leichtigkeit die zu ihrer Verfolgung erforderlichen Fertigkeiten, während bei Mangel an Urtheil, bei ungeübter Denkkraft, die Einsammlung von Kenntnissen schwer wird, ihr Besitz in der Regel nur unsicher und flüchtig ist, und ihre fruchtbringende Anwendung zweifelhaft bleibt. Auch läßt sich der künftige Lebensberuf jedes Einzelnen nicht mit vollkommener Sicherheit voraussehen, folglich nicht ermessen, ob die bloße specielle Kenntniß zu dem, was er künftig bedürfen wird, in Beziehung stehe, während man mit Bestimmtheit weiß, daß ausgebildete Geisteskraft ihm in jedem Verhältniß nur nützen kann. Zur Entwickelung der Geisteskraft tragen alle wissenschaftlichen Beschäftigungen mehr oder weniger bei; Diejenigen aber sind am Wirksamsten, die nicht bloß, oder nicht wesentlich Gedächtnißsache sind, sondern den Verstand fortwährend und zwar möglichst vielseitig beschäftigen, zum Nachdenken, zu steter geistiger Uebung anspornen, das Urtheil schärfen, und auf klaren, wohlbegründeten und harmonisch geordneten Vernunftgesetzen beruhen, die der Geist ihres Jüngers erst nur in ihrer Anwendung auf das Materielle benutzt, dann allmälig ahnt, endlich mit Bestimmtheit erkennt, und damit ein neues geistiges Licht und die rechte Sicherheit in dem betreffenden Gebiete und den ihm Verwandten gewinnt. Zweckmäßig ist es daher, daß eine solche vorzüglich bildende Lehre zur wesentlichen Grundlage des Unterrichts werde, dergleichen es stets nur Eine geben darf, welcher die mehr nur vorbereitenden, oder zur unmittelbaren Anwendung bestimmten Unterrichtsgegenstände untergeordnet werden. Doch auch bei Letzteren soll die Methode ihres Vortrags darauf berechnet sein, sie wenigstens so bildend zu machen, als die besondere Natur der Materie nur irgend gestattet; sie soll auf die Entwickelung der besonderen Geistesfähigkeiten gerichtet werden, zu deren Ausbildung die fragliche Lehre gerade vorzugsweise geeignet ist. Dieser Gesichtspunkt ist namentlich auf den niedern Stufen des Unterrichts mit Vorliebe ins Auge zu fassen und ihm die materielle Aneignung des Gesammtumfanges der Wissenschaft nachzustellen, die auf den Höheren, wo die Anwendung auf das Leben schon nähersteht, allmälig in den Vordergrund

tritt. Der speciellen Vorbereitung für die besonderen Lebensberufe kommt es aber dabei zu Statten, daß es Lehrmaterien giebt, die jenen bildenden Einfluß in hohem Grade äußern und zugleich wahrhaft auch materiell die Grundlage der weiteren Vorbereitungswissenschaften, sowie selbst im Leben unmittelbar anwendbar und nöthig sind. Mithin sind solche zugleich bildende und brauchbare Wissenschaften zur Basis des Unterrichts zu wählen, und da nun die Eine derselben auf diese, die Andere auf jene Hauptabtheilung der Lebensberufe besonderen Bezug hat, so wird man die Unterrichtsanstalten nach diesen Hauptabtheilungen zu gliedern, und in jeder Abtheilung die für sie besonders geeignete Lehre zur leitenden Grundlage des Unterrichts zu nehmen haben. Dies namentlich in den niederen Schulen, in denen es in noch höherem Grade, als in den Mittleren und Höheren, auf die Entwickelung der Geistesfähigkeit, auf das Legen des rechten Grundes für das Weitere, auf das Geben der Richtung dafür ankommt. Auch schadet hierbei ein möglicher Irrthum in Betreff der Berufswahl wenig; denn die Vorbereitung, die für die eine Richtung die Geeignetste ist, macht noch nicht unbrauchbar für die Andere, und jedenfalls ist es besser, eine nicht ganz geeignete Vorbildung, als gar Keine, oder eine ganz Schlechte genossen zu haben.

Grundverschieden ist zunächst der Wirkungskreis des Mannes und des Weibes. Die männliche Bevölkerung aber ist entweder rein körperlicher Arbeit, oder sie ist einer Verbindung von Körper- und Geistesarbeit, bei der die Thätigkeit des Geistes vornehmlich auf die Beherrschung des Materials gerichtet ist, oder sie ist der rein geistigen Thätigkeit gewidmet.

Der ersteren Abtheilung sind bei dem männlichen Geschlecht die Volksschulen im engeren Sinne, sie sind dem Bedürfnisse derjenigen Volksclassen gewidmet, deren wahrscheinlicher künftiger Lebensberuf im Wesentlichen nur eine Ausstattung mit einem schlichten, gesunden Verstande, den nöthigen Elementarkenntnissen und einer tiefgewurzelten Ueberzeugung von den Grundlehren der Religion, der Sittlichkeit und des Rechts, ein ehrfurchtsvolles Glauben an diese fordert. Das ist das Nöthige. Wünschenswerth bleibt, daß auch diese Schulen in möglichst

Vielen einen regen Sinn für das Wissenswürdige und einen lebendigen Trieb, die Gelegenheiten zu seiner Einsammlung zu benutzen, erwecken und daß sie selbst jeden Anlaß ergreifen mögen, bei dem sie die Begriffe ihrer Schüler aufhellen, ihren Gesichtskreis erweitern, einen hebenden Einfluß auf sie äußern können. Es wird dies um so nöthiger, als bei der Mehrzahl ihrer Schüler Haus und Leben der Schule nicht unterstützend zu Hilfe kommen, sie vielmehr auch noch zu leisten versuchen muß, was anderwärts die Familie und andere bildende Umgebungen leisten. Es wird aber um so schwieriger, je überfüllter die Schulen sind. — Die Fertigkeiten, die zum wirklichen Gebrauche im Leben hier gelehrt werden müssen, beschränken sich auf verständliches, richtiges und verständiges Lesen, auf deutliches und orthographisches Schreiben und auf die Uebung im Rechnen, besonders im Kopfrechnen [1]) Die eigentliche Basis des Unterrichts muß aber die Religion bleiben, gebaut auf das Wort Gottes und dessen christlich vernünftige, stets aufs praktische Leben gerichtete Erklärung. Verstatten es die Verhältnisse, mit den genannten Lehrmaterien noch Andere zu verbinden, so kann dies nützlich sein, sobald man nie aus den Augen läßt, daß ein bloß oberflächliches Wissen gar nichts nützt, eher schadet, daß aber diese Classen auch kein gelehrtes Wissen brauchen, sondern daß es hier auf eine gründliche Belehrung über Das ankommt, was denselben auf dem besondern Felde des Wissens wichtig sein kann. Dann daß solche Materien gewählt werden, deren geschickte Behandlung für die Entwickelung einer wünschenswerthen Geistesrichtung benutzt werden kann. — Diese Volksschulen bilden nur auf dem Lande die Regel und hier mögen immerhin auch beide Geschlechter gemeinschaftlich daran Theil nehmen. — Fragen über die Entlassung dieser Schüler ins Leben und über die Fortbildung der Entlassenen.

Der größere Theil der städtischen Jugend und einzelne

---

[1]) In meinem Handbuch der Staatswirthschaftslehre, S. 66 ff., gebe ich auch über die einzelnen Lehrgegenstände und ihre Methoden das Specielle, sowie die Motiven zu dem hier und sonst Bemerkten. — Vgl. auch Mohl, Polizeiwissenschaft, I, 431 ff.

Kinder des platten Landes sind den technischen Gewerben gewidmet. Es bedarf in unserer Zeit keines Beweises, daß es wünschenswerth ist, die technischen Wissenschaften für das Gewerbswesen so fruchtbar als möglich zu machen. Es ist gewiß, daß dies am Sichersten zu erzielen wäre, wenn sie Gemeingut der praktischen Gewerbtreibenden würden. Die Erfahrung hat aber gezeigt, daß die vielen Anstalten, die man zu diesem Behufe gegründet hat [1]), die erwarteten Früchte nicht tragen konnten, weil es an der erforderlichen Vorbildung und Geistesrichtung gebrach und weil sie in den Lebensgang der Meisten nicht passen wollten. Aber nicht bloß um Vorkenntnisse für das Studium höherer Gewerbswissenschaften zu verschaffen, sondern um überhaupt dem Geiste der künftigen Gewerbtreibenden die Richtung zu geben, die zu einer geistvollen Anschauung ihres Geschäftslebens und zu einer fruchtbringenden Benutzung der zahlreichen Bildungsmittel der Zeit führt, ist es so wünschenswerth, daß schon die niederen Schulen, die von den künftigen Gewerbstreibenden besucht werden, der äußeren Lebensbestimmung derselben angemessen eingerichtet seien. Hier wird, ohne Vernachlässigung der übrigen Bildungselemente, doch als eigentliche Basis des Unterrichtssystems die **Mathematik** zu betrachten sein. — In den Städten also, sowie in Fabrikdörfern, würden die Elementarschulen in der Regel den Charakter **niederer Gewerbsschulen** zu tragen haben [2]). Nothwendige Unterrichtsgegenstände: die Elementarkenntnisse, die Anfangsgründe der Mathematik, Naturlehre, Technologie, Zeichnen, Muttersprache, Religion. Nützliche, nach Umständen: Geschichte, Geographie, Naturgeschichte. Statt neuerer Sprachen lieber etwas Latein. — Aus diesen Schulen wird ein Geschlecht verständiger, aufmerksamer, denkender und wißbegieriger Jünglinge mit

---

[1]) Vgl. auch: **Bülau**: der Staat und die Industrie (Leipzig, 1834, 8.), S. 179 ff. — **Bülau**, Zeitfragen, S. 252—293.

[2]) Es versteht sich, daß daneben, je nach örtlichem Bedürfniß, auch reine Volksschulen bestehen können, und daß die Töchterschulen von den niedern Gewerbsschulen zu trennen sind. — Sonntagsschulen als sehr mangelhafte Ersatzmittel der niederen Gewerbsschulen.

schönen Vorkenntnissen hervorgehen. Andere werden in die mittleren Gewerbsschulen übergehen, welche in demselben Verhältnisse zwischen die niederen und höheren Stufen der Gewerbsbildung treten, wie die Gelehrtenschulen zwischen Elementarschule und Universität. Diese Gewerbsschulen sind vorzugsweise in Gewerbsstädten zu errichten. Einzelne können, nach Maßgabe der Oertlichkeit, eine vorzugsweise Richtung auf den Landbau und seine Industriezweige und auf den Handel nehmen. Die Lehrgegenstände der niederen Gewerbschule werden hier weiter geführt und es treten: Chemie, Modelliren, neuere Sprachen, Uebung im mündlichen Vortrag, Grundlehren der Nationalökonomie hinzu. Die meisten Zöglinge dieser Anstalten gehen ins praktische Leben über, aber bereichert mit nützlichen, für ihre ganze Zukunft wichtigen Kenntnissen, durchdrungen von der Fähigkeit, die Fortschritte der Wissenschaft zu benutzen, die Zeichen der Zeit zu verstehen, und für die Richtung gewonnen, die den gebildeten Techniker bezeichnet. Einzelne besuchen noch die polytechnische Anstalt, die Hochschule des Gewerbslebens, auf welche alle technischen Wissenschaften vollständig und in ganzer Höhe und um ihrer selbst willen zu lehren sind. Nationalökonomie, Wirthschaftspolitik und Finanzwissenschaft, Statistik, juristische und staatswissenschaftliche Encyklopädie treten hinzu. Ein Aufgehen der bestehenden Specialinstitute in das allgemeine System scheint möglich und deren Vorhandensein dürfte die Ausführung des Letzteren eher fördern, als hindern[1]. Im Uebrigen braucht lange nicht jeder Staat, der eine Universität besitzt, eine polytechnische Anstalt zu haben. In Deutschland würden 2—3 genügen.

Die dritte Richtung des Volkes geht auf das rein geistige Leben, auf Aneignung der die geistige Welt erleuchtenden Wissenschaft, um ihrer selbst willen, oder zum Behufe ihrer Ausbildung in Kirche und Staat, zur Arbeit des Geistes am Geiste. Hier ist weniger eine äußerste Schärfung des Verstandes als eine harmonische Ausbildung der Vernunft erforderlich; die Ideenwelt muß aufgeschlossen, die Productivität des Geistes ge-

[1]) Nachgewiesen in meiner Staatswirthschaftslehre, S. 127 ff.

weckt und genährt werden. Hier ist noch mehr als anderwärts die Ausbildung der Seelenkräfte und die Heranbildung zur Weisheit der Hauptzweck, hinter dem die Erwerbung besonderer Kenntnisse und Geschicklichkeiten zurücktritt. Die Grundlagen unserer Gelehrtenbildung werden immer die classischen Studien bleiben müssen und sie sind eine treffliche Grundlage, wie man für diesen Zweck keine bessere finden könnte. — Bei den Gelehrtenschulen läßt sich fast durchgehends annehmen, daß die in die niederen Stufen Eintretenden diese Bildung durch alle drei Stadien verfolgen. Auch hier findet nämlich eine dreifache Abstufung statt, deren erste Stufe auf der beginnenden Schulfähigkeit, deren Zweite auf der beginnenden Pubertät des Körpers, deren Dritte auf der des Geistes beruht. — Die niedere Gelehrtenschule kann für sich, oder als untere Abtheilung einer Mittleren bestehen. Ihre Lehrgegenstände sind möglichst einfach zu bestimmen, aber möglichst vielseitig zu behandeln und zu benutzen [1]. Vor Allem sind Uebertreibung und Ueberschüttung des Geistes zu vermeiden. Der praktische Zweck der mittleren Gelehrtenschule (Gymnasium, Lyceum) ist die Vorbereitung auf die Universität, und darf dieser nicht vorzugreifen unternehmen. Die classischen Studien bleiben die unbedingt vorherrschende Basis. Neben ihnen ist Unterricht in Religion, Muttersprache und Geschichte nothwendig. Alles Uebrige mag von Umständen und Persönlichkeiten abhängen, und muß dem Hauptzwecke untergeordnet bleiben. Auch hier ist die geistige Diätetik sorglich zu beachten. Für den Unterricht in Mathematik, Naturwissenschaften, neuere Sprachen und schönen Künsten würde nur Gelegenheit zu eröffnen sein [2]. — Die höchste Stufe der wissenschaftlichen Ausbildung nehmen, in Deutschland wenigstens, die Universitäten ein, begründet auf Lehr- und Lernfreiheit, Universalität, auf Pflege der Wissen-

[1]) Näheres a. a. O. S. 135.

[2]) Die Gründe von dem allen, wie gesagt, a. a. O., S. 137 ff. Die seitdem von mir gemachten Erfahrungen haben mich in meinen damaligen Ueberzeugungen nur bestärkt. Die modernen Lehrpläne haben dem Hauptzwecke der Gymnasien geschadet und für die bei jenen Lehrplänen ins Auge gefaßten Nebenzwecke auch nichts Nennenswerthes gefruchtet.

schaften um ihrer selbst willen. Mögen sie auf diesen Grundlagen erhalten werden und es können! Letzteres wird wesentlich von der Vorbereitung abhängen, mit welcher ihre Zöglinge sie beziehen. Zweckmäßigkeit einer Vertheilung der Prüfungen über die akademischen Jahre. Große Nützlichkeit wissenschaftlicher Gesellschaften der Studirenden, unter Leitung der Lehrer. — Im Verhältniß der Universität zum Staatsdienst muß festgehalten werden, daß die Universität Wissenschaften zu lehren hat, welche die Grundlage der Berufskenntniß bilden, aber nicht diese selbst sind; daß sie den Geist für die Richtung zu bilden hat, die der Beruf fordert, und ihn dazu vorzubereiten hat, daß er sich in der Praxis mit Leichtigkeit aneignet, was nur die Praxis gewähren kann, und die Erfahrung des Lebens mit Geist beherrscht und durchdringt. — Die Facultäten. Der theologischen Facultät ist das Wissen von Gott auf dem Grunde der offenbarten Religion vertraut. Für den Theologen, dessen Aufgabe es ist, den Idealismus des Christenthums gegen den Realismus des Lebens zu vertheidigen und das Leben für die Verwirklichung jener Ideen zu bilden, ist richtiges und fertiges Denken das erste Erforderniß. Grammatik und Logik sind die wahren Grundlagen der theologischen Geistesschule. Wünsche ich dem Theologen eine mehr philosophische, so wünsche ich dem Juristen eine mehr geschichtliche Bildungsgrundlage, keines natürlich das Andere ausschließend. Ebenso Jenem eine mehr analytische, Diesem eine mehr synthetische Richtung. Vor Allem soll der Jurist das Wesen der Institute mit Klarheit erkennen, das die ratio legis erklärt. Beides ist aber nur erkennbar, wenn Alles im Zusammenhange mit seiner Zeit betrachtet wird. Das juristische Studium hat übrigens nicht das Auswendiglernen der Gesetzparagraphen, sondern die Bildung des Juristen zur Aufgabe. Die medicinischen Facultäten sollten in unserer Zeit sich, mit Aufnahme der einschlagenden, jetzt dem weitern Schooße der philosophischen Facultät vertrauten Fächer, zu Naturwissenschaftlichen Facultäten erheben. Eine andere Ausscheidung aus der philosophischen Facultät hätte auch Manches für sich: die Bildung, nicht bloßer kameralistischer, sondern staatswissenschaft-

licher Facultäten, welche die Hauptbildung der höheren Verwaltungsbeamten zu übernehmen hätten, denen zwar auch allgemeine Rechtskenntniß (juristische Encyklopädie des Verwaltungsrechts) zu wünschen, keineswegs aber die Bildung zum Fachjuristen irgendwie erforderlich, desto wichtiger aber eine gediegene staatswissenschaftliche Bildung ist. Bloße Kameralisten, d. h. Techniker im Staatsdienste, gehören in die technischen Bildungsanstalten.

Die Töchterschulen gliedern sich nicht nach Berufszweigen, sondern nach Ständen und Lebensverhältnissen. Die hohe und schöne, die rein menschliche Bestimmung des weiblichen Geschlechts concentrirt sich in den Pflichten der Hausfrau und Mutter. Die hierzu erforderliche Bildung beschränkt sich für die Mehrzahl auf richtiges Denken und tiefes Gefühl für Religion und Sittlichkeit, die nöthigsten Elementarkenntnisse und einige äußere Fertigkeiten. Eine etwas reichere Ausstattung bedingen die Verhältnisse der mittleren, eine noch reichere die der höheren Stände. Die Basis des Unterrichts muß die der Volksschulen bleiben: Religion. Die Fortbildung — eigentlich aller Unterricht der Töchter — erfolgt am Besten im Hause. — Wünschenswerth wäre eine Vorsorge, daß in den niederen Schulen für die weiblichen Fertigkeiten mehr geschähe.

Noch hat die Wissenschaft der Schulen für außergewöhnliche Bedürfnisse, sowie der Bildung der Lehrer, die für die Volksschullehrer auf Denklehre und Denkübung zu basiren ist, zu gedenken, und die Fortbildung der Erwachsenen in Betracht zu ziehen, wobei der Staat hauptsächlich wegzeigend, Mittel darbietend, aufmunternd und ermuthigend zu wirken hat.

Der Staat ist nicht das Mittel, durch welches zur Sittlichkeit erzogen wird. Seine Werkzeuge sind Menschen, die über gleichbefähigte Menschen herrschen; seine Stimme ist das positive Gesetz, sein Hilfsmittel der Zwang, er selbst eine große, gewaltige Maschine, auf welche Geschichte und äußere Nothwendigkeit geführt haben: das Alles macht ihn unfähig zu jener Aufgabe. Sittlichkeit aber ist ein Zweck des Menschen, und er mag unter den andern Mitteln, die ihm das Leben bietet, auch den Staat zur Erstrebung dieses Zweckes benutzen. Er

mag ferner vom Staate verlangen, daß ihn dieser nicht nur nicht selbst darin hindere, sondern ihm auch seine Hand biete, wo die äußere Kraft des Staates geeignet und erforderlich ist, entgegenstehende Hindernisse zu entfernen. Auch ist dem Staate der Einfluß der Sittlichkeit auf seine anderweiten Pflichten so wichtig, daß er jedes sich ihm darbietende geeignete Mittel benutzen muß, wodurch er das freie Streben nach Sittlichkeit schützen, ermuntern und unter geregelte Leitung bringen kann. Endlich sind gewisse unsittliche Richtungen von der Art, daß sie bei weiterer Verbreitung gemeinschädliche Folgen entwickeln und Uebel hervorrufen würden, deren Verhütung er wünschen muß. Viel kann er in dem Allen nicht thun; sein Einmischen, selbst sein Nothwendiges, schadet zuweilen durch das Unpassende seiner Mittel; sein unberufenes Einmischen schadet immer; aber er muß thun, was er kann und den Ernst der Sache im Auge haben[1]).

§. 39.

Früher noch, als die Culturpflege, hat sich die Volkswirthschaftspflege von der Polizeiverwaltung, hat sich die auf Jene bezogene Wissenschaft, die Wirthschaftspolitik[2]), von der Polizeiwissenschaft getrennt.

Die Wirthschaftspolitik ist derjenige Theil der Verwaltungspolitik, die sich mit der wissenschaftlichen Begründung und Darstellung der Mittel beschäftigt, durch welche die Zwecke der Volkswirthschaftspflege anzustreben sind. Die Letztere selbst aber umfaßt die Thätigkeit des Staats für das Volksvermögen und die Wirthschaft des Volks. Die Wissenschaft davon stützt sich auf die Volkswirthschaftslehre (Nationalökonomie), von der sie sich dadurch unterscheidet, daß, während Letztere das Verhältniß

---

[1]) Ueber das Nähere vergl.: Bülau, Staatswirthschaftslehre, S. 169 bis 222. — Mohl, Polizeiwissenschaft, I, 516 ff.

[2]) Der Ausdruck, Staatswirthschaftslehre, den ich selbst früher angewendet habe, ist ungeeignet, weil in ihm weit mehr eine Beziehung auf die Wirthschaft des Staats (die Finanzverwaltung) liegt.

des Menschen zur Güterwelt darstellt und die allgemeinen Naturgesetze der Letzteren aufsucht, unsere Wissenschaft dagegen das Verhältniß des Staates zur Güterwelt in Betracht zieht und nachweist, was Dieser thun müsse, um jenen Gesetzen eine wohlthätige Wirksamkeit zu sichern, was er thun könne, um sie zu fördern und zu hindern. Die Nationalökonomie ist die Fundamentallehre der Wirthschaftspolitik. Letztere steht zu ihr in dem Verhältnisse einer anwendenden Wissenschaft zu einer Reinen. Aber die Nationalökonomie leistet dieselben Dienste auch der Finanzwissenschaft, einzelnen Theilen der Culturpolitik, der Militairpolitik, den Kameralwissenschaften, und anch die Rechtspolitik könnte und sollte diese Dienste der Nationalökonomie mehr als geschieht in Anspruch nehmen. — Die Volkswirthschaftspflege arbeitet dem Finanzmann vor, indem sie zu der Blüthe des Volksvermögens beiträgt, aus welchem der Letztere den größten Theil der Mittel zur Deckung der Staatsbedürfnisse zu erheben und in georbneter Leitung des öffentlichen Haushaltes zu verwalten hat. — Mit den Kameralwissenschaften steht die Wirthschaftspolitik in gewisser Hinsicht paralel. Wie sie die Lehren der Nationalökonomie auf das Verhältniß des Staates zur Güterwelt anwendet, so wenden die Kameralwissenschaften jene Lehren auf das Verhältniß des Menschen zu gewissen, concreten Gütern an. Wo es nun die Wirthschaftspolitik mit denselben Gütern zu thun hat und diese wohl auch ein Object der Finanzpflege werden, da zeichnen Wirthschaftspolitik und Finanzwissenschaft die besonderen Richtschnuren vor, die sich aus der Stellung des Staates ergeben, und bedienen sich dann der Kameralwissenschaften zur weiteren Ausführung des Geschäfts. Ein Beispiel, deren sich zahlreiche ähnliche darbieten, mag zur Aufhellung des Verhältnisses dienen. Die Forstwissenschaft ist nicht eine Lehre von der zweckmäßigsten Bewirthschaftung der Staatsforsten, sondern sie handelt von der zweckmäßigsten Bewirthschaftung der Waldungen überhaupt. Die Wirthschaftspolitik untersucht in dieser Hinsicht, wo und bis wie weit der Staat theils auf die Erwerbung und Erhaltung von Staatsforsten Bedacht zu nehmen, theils auf die Privatwaldungen beaufsichtigend, vielleicht beschränkend zu wirken

hat. Die Finanzwissenschaft bedenkt die Modificationen, welche das besondere Verhältniß des Staats bei Bewirthschaftung der Staatsforsten hervorruft. Die Forstcultur bewirthschaftet Staats- und Privatwälder, unter Beobachtung der von der Wirthschaftspolitik und, soviel die Staatsforsten anlangt, von der Finanzpflege erhaltenen Vorschriften. Die Forstpolizei verhindert ein forstgesetz- und forstrechtswidriges Gebahren in den Waldungen. — Als unterstützende Lehren sind der Wirthschaftspolitik, nächst der Nationalökonomie, vorzüglich die Statistik, die politische Arithmetik und die Geschichte der Volks- und Finanzwirthschaft der einzelnen Staaten wichtig.

Die Thätigkeit des Staats, um die es sich bei der Wirthschaftspolitik handelt, ist im Ganzen auf wenige und einfache Grundsätze zurückzuführen. Da auch in dem Verhältniß des Menschen zur Güterwelt jedes störende und unzeitige Einschreiten, die ewigen Naturgesetze, nach denen jene Verhältnisse sich ordnen, verrückend, sein eignes Ziel verfehlt, so muß auch bei der Wirksamkeit des Staates in dieser Beziehung der Grundsatz nicht aus den Augen gelassen werden, daß er nur da mit Vortheil einzuwirken vermöge, wo die Kräfte der Individuen keinesweges zureichen, das was nothwendig erscheint, in der erforderlichen Ausdehnung und Güte zu leisten. Er darf nur einschreiten, wo er es muß. — Der Staat hat an und für sich schon einen wohlthätigen Einfluß auf das Aufblühen des Volkswohlstandes, indem er durch schnelle und kräftige Rechtspflege das Schwankende des Besitzes aufhebt, und durch pünktliche Handhabung der Polizeigesetze vor Frevel und Betrug schützt. Aber er soll auch schaffen, ordnen, gestalten. Er soll nicht bloß das einbrechende Uebel bekämpfen, sondern auch sorgen, daß selbst seine Keime sich nicht bilden. Will der Staat auf die Vermehrung des Nationalwohlstandes wirken und sicher sein, durch seine Unternehmungen dessen Fortgedeihen nicht zu lähmen, will er nicht, aufs Gerathewohl ins Dunkel hineintappend, es dem Zufalle überlassen, ob seine Handlungen von wohlthätigen, oder von verderblichen Folgen sein werden, so muß er sich eine stete Kenntniß von den Elementen des Volksvermögens, von dem Gange des Verkehrs und den Verhältnis-

sen erhalten, die ihn bestimmen. Sieht er, daß Anstalten zum Bedürfnisse werden, deren Gründung und Erhaltung nicht in dem Bereiche der Privatkräfte liegt, so fordert dies ihn zu ihrer Errichtung auf. Denn er soll dem Verkehre die Hilfsmittel bieten, die dieser bedarf und sich nicht selbst in gleicher Güte und ohne höhere Anstrengung zu schaffen vermag. Hat er in seinem Innern Institute, die, von andern politischen Momenten geschaffen und bewahrt, nicht ohne Einfluß auf das Ganze des Volkswohlstandes sind, so hat er die Bedingungen durchzuführen, die diesen Einfluß zu einem wohlthätigen machen, oder, wenn er nicht ohne Nachtheile bleibt, das Verderbliche wenigstens mildern. So weit es aber irgend möglich ist, soll er Alles wegräumen, was den natürlichen Gang des Verkehrs zu hindern im Stande ist, Alles, was ihm eine falsche Bahn anweist, ihn von einer Seite, auf die er sich mit Erfolg zu wenden vermöchte, zurück und dadurch auf eine andre drängt, die seinem durch allgemeine, wie durch örtliche Verhältnisse bedingten Streben keineswegs angemessen ist.

Ich habe zu viel gesagt, wenn ich anführte, daß die Finanziers erst in der neuesten Zeit die Nothwendigkeit erkannt hätten, einen Fond zu bilden, aus dem sie, ohne Erschöpfung befürchten zu müssen, mit den tausend Saugwerken einer hochverfeinerten Finanzkunst das zu erlangen vermöchten, was sie zur Belebung der verwickelten Räder ihrer Staatsmaschinen, oder auch wohl zu andern Zwecken bedurften. Schon vor beinahe zwei Jahrhunderten mühten sich einzelne Staaten ab, den Reichthum ihres Volkes, auf eine staunenswerthe Höhe zu bringen. Namentlich war es ein talentvoller Minister Ludwigs XIV., Colbert, der, um die Kosten der unaufhörlichen Eroberungskriege seines ruhmsüchtigen Herrn zu bestreiten, durch sinnreiche Mittel einen nie geträumten Reichthum in Frankreich hervorzauberte, in diesem für die Gegenwart lohnenden Streben aber den Grund zu den Umwälzungen unserer Tage legte. Es war ein erkünstelter Reichthum, nicht freier Entwickelung entsprungen. Aber Kaufleute und Fabrikanten segneten seinen Schöpfer und alle Regierungen folgten dem Beispiele. Die Regierungen brauchten Geld. Geld wollten sie dem Volke schaffen.

Geld, so lehrte das Merkantilsystem[1]), muß der Staat so viel als möglich zu gewinnen suchen, der reich werden will. Dazu schien das beste Mittel, daß der Staat recht wenig von fremden Staaten kaufe, recht viel an sie absetze, daß er mit Vortheil auswärtigen Handel treibe und dadurch die Handelsbilanz, als das Uebergewicht der Ausfuhr über die Einfuhr, für sich gewinne. Um dies zu erreichen, wendete man den Ertrag der Abgaben zu Prämien auf den Ausfuhrhandel an, besteuerte die eignen Staatsbürger durch Einfuhrverbote, welche die Preise der inländischen Waaren steigerten, durch Zölle auf fremde Waaren und auf tausend verschiedenen Wegen, begünstigte bald diesen, bald jenen Gewerbszweig, um ihm einen, wenn auch nur vorübergehenden Aufschwung zu verschaffen, leitete den Handel auf jede Bahn, nur nicht auf die, der er zustrebte, schadete dem Volke, das es lange gutmüthig nicht bemerkte, erlangte doch die Zufriedenheit selbst der Classen der Nation nicht, denen zu Liebe man alle diese Anstrengungen gemacht hatte und mußte sich endlich sagen lassen, daß man die Grundsäulen des Wohlstandes erschüttert habe und daß die günstigen Resultate, mit denen man sich zu vertheidigen gedachte, theils nur scheinbare, theils trotz aller dieser Maßregeln erlangt wären. — Schon frühzeitig erhoben sich denkende Männer (zuerst Quesnay), die auf das Vernunftwidrige und Verderb-

---

[1]) Seine Vorläufer finden sich zunächst in Italien, dann in Frankreich und England. Vgl. Hasse, cuinam nostri aevi populo debeamus primas oeconomiae publicae et statisticae nationes; Leipzig, 1828, 4. — Müller, chronologische Darstellung der italienischen Classiker über Nationalökonomie; Pesth, 1820, 8. — Custodi, scrittori classici Italiani di Economia politica; Mailand, 1807 ff., 50 Bde., 8. — Vorragend sind unter den Italienern u. A. Serra, Genovesi, Graf Verri, Ortes, Filangieri, Gioja, Rossi. — Unter den Franzosen nenne ich Bodin, Melon, Forbonnais; unter den Engländern Mun, Child, Davenant; unter den Deutschen Kaspar Klock, J. J. Becher, v. Seckendorff, v. Justi, v. Sonnenfels, Büsch (Abhandlung von dem Geldumlaufe; Hamburg und Kiel, 2te Aufl., 1800, 2 Bde., 8.). Letzteres Werk hat Werthvolles und ebenso: Stewart, an inquiry into the principles of political economy; London 1767, 3 Bde., 4.; deutsch, Hamburg, 1769 ff., 4 Bde., 8.

liche jenes Systemes aufmerksam machten und mit Kraft und Schärfe darstellten, wie das Geld seinen hauptsächlichsten Werth nur in seiner Eigenschaft als Tauschmittel, als Maßstab, als Ausgleichungsmittel finde, wie eine Nation, die alles baare Geld der Welt besäße, darum weder reicher, noch glücklicher sein würde, und wie auch hier nur das Bedürfniß den Maßstab des Werthes biete. Vielleicht würde es den Physiokraten[1]) gelungen sein, ihren Lehren auch Eingang ins praktische Leben zu verschaffen, wenn sie nicht im Verfolge ihrer Forschungen auf ebenso widersinnige, wenn auch ihrer Unausführbarkeit halber weniger gefährliche Irrthümer gerathen wären, wie ihre Gegner. Indem sie, im schroffen Gegensatze zu dem Systeme, das sie bekämpften, den Landbau als die alleinige Quelle fruchtbarer Production betrachtend, ihn vor Allen begünstigen, wenn auch einzig belasten wollten, indem sie verkannten, daß Alles, was eine Sache tauglicher zur Befriedigung menschlicher Zwecke macht, einen neuen, vorher noch nicht vorhandenen Werth hervorruft, ja auch nur indirect dazu beiträgt, daß die vorhandene Gütermasse vermehrt wird[2]), productiv sei, setzten sie sich allen bestehenden Verhältnissen entgegen und zogen ihren gesammten Lehren den Vorwurf leerer Speculationen zu, der wenigstens einige nur mit Unrecht traf. — Seit dem letzten Drittheile des vorigen Jahrhunderts und namentlich seit Adam Smith, der Begründer des Industriesystems[3]), seine Lehren bekannt machte, hat sich die Wissenschaft

---

[1]) Franz Quesnay, tableau economique; Versailles, 1758, 4.; maximes generales du gouvernement économique, Versailles, 1758, 8. — Unter den Nachfolgern nenne ich: den älteren Mirabeau, Turgot, in Italien Bandini, in England Young, in Deutschland den Markgrafen Karl Friedrich von Baden, Schlettwein, Iselin, Mauvillon, Th. Schmalz (Staatswirthschaftslehre in Briefen an einen deutschen Erbprinzen; Berlin, 1818, 2 Bde., 8.)

[2]) Bülau, Zeitfragen, S. 196 ff.

[3]) Adam Smith, an inquiry into the nature and causes of the wealth of nations; London, 1776, 2 Bde., 4.; deutsch von Schiller und Wichmann, Leipzig, 1776, 2 Bde., 8., von Garve und Dörrien, Breslau, 1793, 4 Bde., 8. — Daß er in einzelnen Punkten Vorläufer gehabt, hat namentlich Roscher in interessanter Weise nachgewiesen (Geschichte der englischen

bemüht, in tiefen und scharfsinnigen Untersuchungen den Schleier, der über den Verhältnissen der Güterwelt schwebt, zu heben, in das Innere der seltsamen Verzweigungen des Verkehres zu dringen und aus den ewigen Naturgesetzen, die hier mit gleicher Sicherheit walten, wie in dem Kreislaufe der Sterne, auch für das Verhältniß des Staates zur Güterwelt, die einzig giltigen Regeln zu begründen. Freilich hat sie bis jetzt ihre Bestrebungen mehr auf Bekämpfung des Bestehenden richten müssen; freilich mußte sie, neben der Durchführung der wichtigen Grundsätze, die sie lehrte, auch auf die verderblichen Wirkungen eines antinationalökonomischen Strebens und auf die nachtheiligen Folgen mancher noch immer im Staatsleben vorhandenen Institute aufmerksam machen; allmälig aber fanden doch ihre Lehren Eingang. Allmälig fing man an zu erkennen, daß das berühmte laisez faire zwar insofern unbegründet war, als der Staat allerdings verpflichtet ist, dem Gewerbsfleiße das wahrhaft Nothwendige und Nützliche zu schaffen, wo dieser selbst es nicht ohne allzu große Opfer zu erlangen vermag, und

---

Volkswirthschaftslehre; Leipzig, 1851, 8.). Unter den Anhängern nenne ich aus England: Riccardo (principles of political economy and taxation, London, 1817, 8., deutsch von Baumstark, Leipzig, 1837 ff., 2 Bde., 8.), Mill, Mac Culloch, Malthus; aus Frankreich: J. C. Say (traité d'économie politique; Paris, 1802, 2 Bde., 8.; deutsch mehrfach); Simonde de Simondi, Ganilh, L. Say, Droz, Blanqui; aus Deutschland: Sartorius, v. Schlötzer, v. Jacob, Kraus, Hufeland (Neue Grundlegung der Staatswirthschaftskunst durch Prüfung und Berichtigung ihrer Hauptgrundbegriffe von Gut, Werth, Preiß, Geld und Volksvermögen; Gießen, 1807, 2 Th. 8.), Lotz (Handbuch der Staatswirthschaftslehre; Erlangen, 1821 ff., 3 Bde., 8., namentlich in der reinen Nationalökonomie scharfsinnig und tief), Graf Soden, v. Storch, Rau (Lehrbuch der politischen Oekonomie, Heidelberg, 1826 ff.; 2 Bde., 8. höchst gründlich und reichhaltig); Zachariä, Hermann, (Staatswirthschaftliche Untersuchungen; München, 1832, 8.); Mohl (in seiner Polizeiwissenschaft); Bülau (Handbuch der Staatswirthschaftslehre; Leipzig, 1835, 8.), Arnd, Schön, Riedel, Oberndorfer (Theorie der Wirthschaftspolizei; München, 1840, 8.); Schütz, Kudler (die Grundlehren der Volkswirthschaft; Wien, 1846, 2 Bde., 8.); Roscher (System der Volkswirthschaft; 1r Band, Leipzig, 1854, 8. namentlich durch Hervorhebung und Benutzung der statistischen Momente ausgezeichnet).

die Hindernisse wegzuräumen, die einen fröhlichen Aufschwung verhindern, aber daß es eine tiefe Begründung finde, wenn es die Nothwendigkeit andeutet, der Industrie die Wahl der Bahn zu überlassen, die sie einschlagen will, der Objecte, deren durch örtliche und zeitliche, nur von dem Einzelnen mit Sicherheit zu berechnende Verhältnisse gebotener Vertrieb für alle Stände des Volks gleich nützlich und gewinnbringend sein müsse. — Das Industriesystem, in manchem Einzelnen ergänzt, fortgebildet, berichtigt, ist doch noch immer das Herrschende in der Schule und in der gebildeten Meinung und macht sich mehr und mehr in Gesetzgebung und Staatspraxis geltend. Hat es auch seine Gegner gefunden, die in Reactionäre [1]) und Revolutionäre [2]) getheilt werden können, so haben doch deren Bemühun-

---

[1]) Diese griffen meist nur einzelne Folgerungen des Systems an, bald zu Gunsten der alten Agrarverfassung, bald zu dem der Zünfte, oder der Schutzzölle. Systematisch opponirte in England namentlich der Earl of Lauderdale. Unter den französischen Gegnern nenne ich: de Morogues, de Villeneuve-Bargemont, unter den Deutschen: Adam Müller, v. d. Marwitz, Kaufmann, List, Du Bois Reymond, v. Lavergne-Peguilhen.

[2]) Das sind sie, sofern sie mehr oder weniger von ganz anderen Grundlagen der Gesellschaft ausgehen, als die Jetzigen sind, mit dem Communismus das Eigenthum, wohl auch die Familie, mit dem Socialismus wenigstens die bestehende Gliederung der Gesellschaft und die allgemeine Grundverfassung des Güterlebens bekämpfen, welche die wirthschaftliche Thätigkeit zunächst auf die freie Selbstbestimmung der Individuen basirt. Sie scheiterten auch in der Idee an der Vergeblichkeit ihrer Versuche, den in dem freien, sichern und vollen Eigenthume liegenden Sporn zur Thätigkeit und Sparsamkeit durch hierarchische Zwangsbevormundung, wie die St. Simonisten, durch bureaukratische Leitung, wie L. Blanc, durch Spielereien und Phantastereien, wie die Fourieristen, zu ersetzen. Auch war es bezeichnend, und von vornherein gegen ihre Bestrebungen zeugend, daß fast Allen jede Ahnung des religiösen Gefühls und seiner Bedeutung abging, obwohl Einzelne, aus dialektischen Motiven, sogar an das Christenthum haben anknüpfen wollen, weil es in den ältesten Christengemeinden ein Factum, kein Rechtsstand, war, daß dieselben in der Gemeinschaft einer Familie von Brüdern lebten. Der Communismus in seiner rohesten und gemeinsten Form würde sofort, die feineren Modificationen desselben würden etwas später mit allgemeiner Armuth und Verwilderung enden. Das Einzelne, das in dem Socialismus wahr und haltbar ist, besteht in längst der Theorie bekannten

gen die festen, aus der Natur des Menschen und der Dinge geschöpften Grundlagen desselben nicht zu erschüttern vermocht.

Der Staat hat seinen Angehörigen zunächst auch in Betreff ihrer wirthschaftlichen Thätigkeit Freiheit der Wahl, freien Gebrauch der Kräfte zu sichern und zu dem Ende Sclaverei und Leibeigenschaft, sowie die aus Geburts-, Standes- und Religionsverhältnissen fließenden Beschränkungen, soweit dergleichen noch bestehen, zu beseitigen. Die wirthschaftliche Thätigkeit der Menschen theilt sich in Betreff der Production nach drei Hauptzweigen: Landbau, welcher Ackerbau, Viehzucht, Forstwirthschaft, Bergbau, Jagd und Fischerei umfaßt, Industrie und Handel. Hier können im Hauptwerke nur die Rubriken ange-

---

und hier und da auch in der Praxis versuchten Palliativmitteln, welche sich ganz gut mit der bestehenden Ordnung der Dinge vertragen. Daneben kommen aber auch andere Dinge, die das nicht thun und die nichts taugen. Uebrigens würde es auch hier gehen, wie es im Politischen mit dem Radicalismus und Liberalismus gegangen ist und jederzeit gehen wird; wenn erst die feineren Arten des Socialismus die alte Gesellschaft aufgelöst und gebrochen hätten, so würde sehr bald der gröbste Communismus, in dessen Sinne allein die rohe Masse der Sache anhängt, die Vorläufer über Bord werfen und das Werk derselben in seinem Sinne ausbeuten. Die Sache scheint jetzt verschollen, und mag höchstens in den unteren Schichten noch im Stillen fortspuken, wird aber bei vorkommenden Gelegenheiten noch manchmal wieder vorbrechen. Vergl. übrigens, was ich selbst vor zwanzig Jahren über die Genossenschaft als eine mögliche künftige Basis des socialen Lebens gesagt habe (Bülau, Handbuch der Staatswirthschaftslehre, S. 215 ff.). Ferner: Stein, der Socialismus und Communismus des heutigen Frankreich; Leipzig, 1844, 8. — Derselbe: Geschichte der socialen Bewegung in Frankreich von 1789 bis auf unsere Tage; Leipzig, 1849 ff., 3 Bde., 8. — Hildebrand, die Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft; 1r Band, Frankfurt a. M., 1848, 8. — Exposition de la doctrine de St. Simon; Paris, 1830, 2 Bde., 8. — Ch. Fourier, Oeuvres complêtes; Paris, 1840 ff., 6 Bde., 8. — Lechevalier, Etudes sur la science sociale; Paris, 1834, 8. — Considerant, Destinée sociales; Paris, 1837, 2 Bde., 8. — Rey, theorie et pratique de la science sociale; Paris u. Leipz., 1842, 8. — Cabet, Voyage en Icarie, Paris, 1842, 8. — — Blanc, l'organisation du travail; Paris, 1840, 8. — Proudhon, Quest ce que la propriété? Paris, 1840, 8. — Desselben: Système des contradictons économiques, ou Philosophie de la misère; Paris, 1846, 2 Bde., 8.; deutsch von Grün, Darmstadt, 1847, 2 Bde., 8.

führt werden, nach denen sich die einschlagenden Materien der Wirthschaftspolitik ordnen.

Der nationalökonomische Werth des Landbaues [1]) besteht in der Wichtigkeit der Güter, die er erzeugt, in ihrer Unentbehrlichkeit für die Menschheit, ihrer Beziehung zur Existenz der Bevölkerung und zu dem Verbrauch aller übrigen Bedürfnisse. Dem Staate als solchen aber ist der Landbau theils wegen dieser von ihm gewährten Vortheile, theils auch deshalb wichtig, weil der durch den Landbau begründete Wohlstand am Meisten den Charakter der Sicherheit und Dauer trägt, Gleichmäßigkeit und Stetigkeit die Grundeigenschaften des Landbaues bilden, von seiner Blüthe die ökonomische Unabhängigkeit vom Auslande wesentlich bedingt wird, der durch ihn geschaffene Wohlstand sich, bei naturgemäßen Einrichtungen weit und gleichmäßig verbreitet, die durch ihn erzeugte Bevölkerung regelmäßig, natürlich und wohlthätig anwächst und der Charakter derselben sichere Bürgschaften bietet. — Der Landbau macht auch wenig Ansprüche an den Staat. Derselbe kann ihm jedoch Beihilfe zu Entfernung von mancherlei örtlichen Hindernissen, zur Durchführung nützlicher Unternehmungen leisten, weniger indem er Geldmittel dazu spendet, als durch Gesetzgebung, Richteramt, Aufsicht. So bei Bewässerungs- und Entwässerungsanstalten. (Wichtigkeit, daß der Staat auch die Hindernisse der so überaus wohlthätigen Drainirung wegräumen helfe.) Schutzmittel gegen Ueberschwemmungen. Eindeichungen. Austrocknung von Sümpfen, Teichen und Seen. Grundlegung von Flüssen. — Die hochwichtige Maßregel der Zusammenlegung der Felder (Gutsarrondirung, Separation). Freier Verkehr mit Grund und Boden. Allerdings ist die Frage über Geschlossenheit der Güter, oder freie Theilbarkeit derselben noch immer eine Schwebende, und nicht bloß aus dem Gesichtspunkte des größeren oder geringeren Ertrags zu beantworten. Der Staat muß ein Vorhandensein von größeren, mittleren, kleinern Gütern und ein Vorherrschen der Mittleren, er muß Erhaltung

[1]) S. Bülau, der Staat und der Landbau, Beiträge zur Agriculturpolitik; Leipzig, 1834, 8.

eines tüchtigen, wohlhabenden Bauernstandes wünschen. Er kann sich auch nur freuen, wenn die Familienpolitik sich auf möglichste Erhaltung der Güter in einem zweckmäßigen organischen Zusammenhange richtet, und ein Aufgehen des Bodens in Latifundien, wie eine übermäßige Bodenzersplitterung sind unleugbar sehr schlimme Uebel. Der Staat wird mit Umsicht und auf mancherlei indirectem Wege gegen Beide zu wirken vermögen. Ob auch durch directe Maßregeln, bleibt eine bestrittene Frage, die sich am Wenigsten im Allgemeinen und für alle Verhältnisse gleichmäßig entscheiden lassen dürfte. Nicht überall ist der Zusammenhang der Güter ein zweckmäßiger, und das im Allgemeinen in der Zunahme der Bevölkerung begründete Bedürfniß einer vermehrten Bodenvertheilung ein örtlich Verschiedenes. Die Feststellung eines Minimums thut hier zu viel, dort zu wenig und gehört in die Kategorie der beliebten Chablonenmaßregeln, mit denen der Staat sich ein Armuths- oder Trägheitszeugniß ausstellt. Es giebt andere Mittel, einen gewissen retardirenden Einfluß zu üben[1]. — Der Boden muß frei sein. Beseitigung von unnöthigen und lästigen Dienstbarkeiten. Ablösung der Frohnen, Zehnten und Grundgefälle. Verwandlung des unvollkommenen Eigenthums in Volles. Hinwirken darauf, daß der Boden nicht in bedenklicher Ausdehnung in den Händen ungeeigneter, nicht auf seine bestmögliche Bewirthschaftung gerichteter Eigenthümer beharre. Fragen in Betreff der Domainen, der Gemeindegüter, Kirchen- und Stiftungsgüter (todte Hand), der Lehn- und Fideicommisse. Sorge des Staats für Hebung landwirthschaftlicher Bildung. Warum die Waldungen in unsern Ländern am Besten in den Händen des Staates sind?[2] — Eigenthümlichkeiten des Berg-

---

[1] Vgl. Schüz, über den Einfluß der Vertheilung des Grundeigenthums auf das Volks- und Staatsleben; Stuttgart und Tübingen, 1836, 8. — Schneer, die Dismembrationsfrage (in Rau und Hanssen's Archiv der politischen Oekonomie, VIII, 1 ff.); — Bülau, zur Orientirung in den Ansichten über die Dismembrationsfrage (in den Neuen Jahrbüchern der Geschichte und Politik, Jahrg. 1845, I, 418 ff.)

[2] Der letzte Grund liegt in der einfachen Thatsache: daß der Forstmann perennirende, der Landmann einjährliche Gewächse baut. Vgl.: Bülau,

baues. Verschiedene Stadien seiner Entwickelung und dadurch bedingte Verschiedenheit seiner Behandlung [1]). — Jagd- und Fischerei.

Die Gewerbe [2]) suchen die Rohstoffe durch Umarbeitung tauglicher zur Befriedigung menschlicher Zwecke zu machen, und Arbeit und Capital, die bei dem Landbau mehr nur die Naturkraft weckten, und ihr die Aufgabe stellten, dann aber ihr das Hauptwerk überlassen mußten, treten bei der Gewerbthätigkeit in den Vordergrund. Namentlich die Arbeit wird hier bedeutsam und unter ihren Gattungen vornehmlich die geistige Arbeit der technischen Intelligenz. Je mehr daher hier das Reich des menschlichen Willens anhebt, eine desto größere Gelegenheit ist hier dem Staate gegeben, scheinbar fördernd auch auf die industrielle Thätigkeit einzuwirken. Er soll es aber nur mit höchster Umsicht versuchen. Die große Industrie zumal ist häufigen Krisen, Stockungen und Wechselfällen ausgesetzt, denen am Wenigsten eine künstlich hervorgerufene und künstlich gestützte Industrie begegnen kann. Die unerquickliche Uebergangsphase des Fabrikwesens — leider in manchen Gegenden ein unentbehrliches Nothmittel der Zeit — erzeugt eine sehr ungleiche Vertheilung des Wohlstandes und ruft eine Bevölkerung hervor, welche große und gerechte Bedenken veranlaßt. Es ist keine erfreuliche Seite der Industrie, daß sie ihren Vortheil hauptsächlich durch Verminderung der Erzeugungskosten, folglich vornehmlich des Arbeitslohnes suchen muß, und gefährlich ist auch die große Leichtigkeit der industriellen Ueberproduction. Im natürlichen Stande der Dinge erheischt die Industrie vom Staate, außer den Forderungen, die sie mit allen Zweigen der Güterthätigkeit theilt, nur: Förderung der gewerblichen Intelligenz, Freiheit des Gewerbsbetriebs und in dem Gewerbsbetriebe, Be-

---

der Staat und die Industrie, S. 82 ff. — Derselbe, Staatswirthschaftslehre, S. 212 ff.

[1]) Vgl. Bülau, der Staat und die Industrie S. 7 ff., S. 88 ff. — Derselbe, Staatswirthschaftslehre, S. 276 ff.

[2]) Bülau, der Staat und die Industrie, Beiträge zur Gewerbspolitik der Armenpolizei; Leipzig, 1834, 8.

freiung und Förderung des Landbaues, der ihre Rohstoffe liefert und ihren Arbeitern Nahrungsmittel erzeugt, Befreiung und Förderung des Handels, der ihre Waaren vertreibt [1]). Die Industriellen selbst haben häufig ganz andere Dinge gefordert. — Unzweckmäßigkeit der (meisten) Staatsfabriken und Staatsgewerbe. Das Flößregal. Die Salinen. Die Post, für deren Beibehaltung in den Händen des Staats, soviel wenigstens die Briefpost betrifft, doch gewichtige Gründe sprechen dürften [2]), bei der aber, worin in der neuern Zeit noch erhebliche Vorschritte gemacht werden, das finanzielle Interesse dem des Publicums nachgesetzt werden muß, in Wahrheit aber meistens mit Demselben Hand in Hand geht. Der Straßenbau. Die Münze. Beseitigung der Monopole und Bannrechte. Erfindungspatente. Nachdrucksfrage. — Dann die große Frage von dem Zunftwesen, das in seinem Gegensatze zu der Gewerbsfreiheit verwerflich, vielmehr da nur haltbar ist, wo es nur zur Regelung der Gewerbsfreiheit dient, übrigens auch da, wo es noch besteht, viel an seiner alten Bedeutung für die Organisation des Volks verloren hat. Es wird darauf ankommen, in einer zweckmäßigen Gewerbeordnung das Gute des Innungswesens in ähnlicher, oder anderer Form zu erhalten und neuzubeleben, die Nachtheile aber fernzuhalten. — Die städtischen Gerechtsame, an sich verwerflich, mögen in manchen Ländern, um den plötzlichen Verfall der Städte zu verhindern, jedenfalls nur in allmäligen Uebergängen zu beseitigen sein. — Verwerflichkeit der Schutzzölle als industrieller Erziehungsmittel [3]); allmälige

---

[1]) Es dürfte zu den Misgriffen der festländischen Industriellen gehören, daß bei uns der Fabrikant zugleich Kaufmann sein will. In England ist das keineswegs in gleichem Maße der Fall.

[2]) Wider meine frühere Ansicht, die ich nach den neueren Erfahrungen aufgebe.

[3]) Als Solche vertheidigte sie List, das nationale System der politischen Oekonomie, 1. Bd., Stuttgart und Tübingen, 1841, 8. — S. gegen dieses Werk u. A.: Osiander, Enttäuschung des Publicums rc.; Tübingen, 1842, 8. — Brüggemann, Dr. List's nationales System der politischen Oekonomie, kritisch beleuchtet rc.; Berlin, 1842, 8. — Bülau, Zeitfragen, S. 144 ff. — Ich muß bei dieser Gelegenheit, nicht um meinet, sondern

Herabstimmung und Beseitigung derselben, wo sie aus andern Gründen beliebt wurden. — Was von der Unterstützung der Industrie durch Vorschüsse und Consumtion zu halten? — Schauanstalten. Ausstellungen.

Die innere Productivität des Handels[1]), als der Thätigkeit, welche die Güter der Stelle des Bedürfnisses zufördert, beruht darin, daß der Werth der Güter erhöht wird, wenn sie der Nachfrage zur gelegensten Zeit und in einer dem jedesmaligen Bedürfniß am Besten entsprechenden Beschaffenheit entgegenkommen. — Der Staat kann mit Freuden den Handel sich beleben sehen. Er beschäftigt zwar verhältnißmäßig nicht soviel Individuen, wie Landbau und Gewerbe. Aber er beschäftigt sie auf eine Weise, bei der ihre Selbstständigkeit erhalten und ihre geistige Kraft angeregt und geübt wird. Seine Gewinne vertheilen sich weit und reichlich. Der Unternehmer gewinnt durch glückliche Speculation, durch Auffindung eines leichteren Mittels zur Besiegung physischer Hindernisse, durch Verminderung des Aufwandes, dessen kleinsten Theil die Menschenarbeit bildet, durch Befriedigung des Bedürfnisses zur gelegensten Zeit, in vielen Fällen durch Umstände, die zugleich seinen Abnehmern förderlich sind. Er

---

um Anderer willen, eine persönliche Angelegenheit berühren. Es gehörte zu den Schwächen des unglücklichen List, daß er einen Widerspruch gegen seine Ansichten gar nicht anders, als aus persönlichen Gründen zu erklären vermochte und sich fortwährend verfolgt glaubte. So kam er denn auch bei meinem Widerspruche gegen seine nationalökonomischen Lehren auf die seltsame Vermuthung: „daß namentlich H. Bülau in Leipzig, der in allen Brockhausischen Blättern gegen mich opponirt, von Wächter influencirt ist," und der Brief, in dem er dies ausgesprochen, ist neuerdings von Vehse, Geschichte der Höfe des Hauses Sachsen, VII, 448, veröffentlicht worden. Abgesehen davon, daß ich mich nicht erinnere, in mehr als Einem „Brockhausischen Blatte" gegen List geschrieben zu haben, kann ich auch versichern, daß ich zu jener Zeit (1841) nicht die Ehre hatte, mit Hrn. v. Wächter, der bereits 1836 Leipzig verlassen und mit dem ich auch während seines früheren Aufenthaltes daselbst keine nähere Berührung gehabt hatte, in irgend einer Verbindung zu stehen. Ich war von Niemand, von Nichts influencirt, als von meiner wissenschaftlichen Ueberzeugung und dieser Einfluß lag sehr nahe und war sehr natürlich.

[1]) K. Murhard, Theorie und Politik des Handels; Göttingen, 1831, 2 Bde., 8.

giebt viel an seine Werkzeuge ab; er kann es, weil der Lohn derselben der geringste Bestandtheil seines Aufwandes ist; er muß es, weil er mehr braucht, als rein mechanische Arbeit, und er thut es, weil sein ganzes Geschäft ihn anweist, die Ersparniß nicht vorzugsweise auf dieser Seite zu suchen. Der Handel wirkt durch Erweiterung des Absatzes auf die Vermehrung und Belohnung der Production in Landbau und Gewerben, und der Gelegenheiten, die Bedürfnisse des Volks auf die nützlichste, wohlfeilste und bequemste Weise zu befriedigen. Der Handel verlangt auch wenig vom Staate. Er fordert Freiheit und abermals Freiheit. Dann noch einige Anstalten, die auch den übrigen Zweigen der menschlichen Thätigkeit und dem Staate selbst nützlich sind, die er zum Theil selbst erfunden und durch deren Hervorrufen er der menschlichen Wohlfahrt große Dienste geleistet hat. — Keine Monopole im, für und wider den Handel. Beseitigung der privilegirten Handelsgesellschaften. Keine Stapelgerechtsame. Keine Polizeitaxen und beschränkende Marktordnungen. Was in Betreff des Hausirhandels, Trödelhandels, Hökerwesens und der Dorfkrämer zu bedenken. Beseitigung der Vorurtheile gegen den überaus wohlthätigen Getreidehandel. In Betreff des Geldhandels hat der Staat durch seine Wuchergesetze ein Laster und ein Verbrechen selbst geschaffen, und das Gegentheil dessen bewirkt, was er bezweckte. — Maaße und Münzen. Hypothekenwesen und Wechselrecht. Die Banken. Die Communicationsmittel in Wasserstraßen, Landstraßen und Eisenbahnen, durch Post und Telegraphen. Messen und Märkte. Handelsconsuln; Handelsverträge; Schutz des Handels im Völkerverkehre.

Noch hat die Wirthschaftspolitik die Sorge des Staats in Bezug auf die Capitalkraft in Betracht zu ziehen, aber auch hier dem Grundsatz der Freiheit, unter umsichtiger Hinleitung auf weise Benutzung, und unter Darbietung zweckmäßiger Anreize und Gelegenheiten, zu huldigen.

§. 40.

Die Finanzpflege soll den öffentlichen Haushalt führen. Sie soll die pecuniären Mittel zur Deckung der Staatsbedürf-

nisse beschaffen und an die Stelle ihrer Verwendung führen. Die sogenannte Finanzwissenschaft kann keine andere Aufgabe haben, als auf systematischem Wege die Mittel zu entwickeln, durch welche sich die Aufgaben der Finanzverwaltung soweit möglich erfüllen lassen, ist folglich die Politik der Finanzverwaltung, folglich ein Theil der Politik, der jedoch, bei seinem Umfange und den vielen speciellen Erörterungen, die in ihn einschlagen, eine selbstständige Behandlung allerdings rechtfertigt, wenn er gleich im Gesammtsysteme der Staatswissenschaften nur als ein Theil der besonderen Verwaltungspolitik aufgeführt werden konnte.

Für die Finanzwissenschaft ist die Geschichte der Finanzverwaltung von besonderer Wichtigkeit. Weiter muß sie sich auf die Ergebnisse der Statistik, der Nationalökonomie und der Wirthschaftspolitik stützen. Der Finanzmann muß die Quellen kennen, aus denen er schöpft, muß sie pfleglich benutzen, muß bei ihrer Benutzung den unschädlichsten Weg suchen und auf haushälterische und zweckmäßige Verwendung bedacht sein. Hat übrigens die frühere Praxis hierin vielfach gefehlt und sich nur danach umgesehen, wo sie am schnellsten und reichlichsten schöpfen konnte, so sind auf der anderen Seite auch die Nationalökonomen zuweilen zu weit gegangen und haben dem Finanzmanne eine Einnahme nach der anderen abgesprochen, weil sie an jeder einen nationalökonomischen Nachtheil zu entdecken wußten, bis zuletzt nicht mehr abzusehen war, woher er noch die Bedürfnisse des Staates decken könne. Opfer, wirthschaftliche Nachtheile sind zuletzt mit jeder Finanzmaßregel verbunden. Aber es kommt darauf an, ob das Nöthige auf einem weniger nachtheiligen Wege zu bestreiten ist, und ob nicht der Nutzen, den der Zweck der Ausgabe verspricht, ihren wirthschaftlichen Nachtheil aufwiegt.

Der Privatmann soll seine Ausgaben nach der Einnahme reguliren. Der Satz, daß der Staat seine Einnahme nach dem Bedürfnisse zu bestimmen habe, ist zuweilen bestritten worden. Er ist wahr, aber, wie so Vieles, cum grano salis zu verstehen. Gewiß ist die Lage des Staates in der fraglichen Beziehung eine wesentlich verschiedene von der des Privatmannes.

Auch der Privatmann muß, wenn seine Einnahmen nicht mehr zur Bestreitung seiner nothwendigen Ausgaben ausreichen, auf Vermehrung seiner Einnahmen bedacht sein. Gelingt das nicht, so steigt er herab auf der Leiter der Gesellschaft, macht Schulden, Bankerott, tritt ins Armenthum. Bei ihm aber ist der Kreis der willkürlichen Ausgaben, mit denen er sich nach der Decke zu strecken hat, meist viel größer, als bei dem Staate, und seine Mittel, die Einnahmen zu vermehren, sind unendlich geringer. Die Ausgaben des Staates sind auf Pflichten basirt, sind durch seine Zwecke gefordert, und zu ihrer Bestreitung steht ihm der gewaltige Schatz des Volksvermögens zu Gebote. Zwar soll er im regelmäßigen Gange der Dinge nur einen bescheidenen Theil vom Ertrage dieses Vermögens, vom Jahreseinkommen des Volks in Anspruch nehmen. In seiner Macht aber liegt es und in Nothfällen, wenn es den Lebensinteressen, der Existenz des Volkes gilt, ist er berechtigt, weiter und weiter zu greifen, das Vermögen selbst beizuziehen, die kommenden Geschlechter zur Mitleidenheit zu nehmen. Auf der anderen Seite versteht es sich doch auch zuvörderst von selbst, daß jeder Staat den allgemeinen Zuschnitt seines Haushaltsplanes nach dem Verhältnisse zu machen hat, in welchem er seinen Bedarf ohne empfindliche Beschwerung des Volkes zu decken vermag. Das nothwendige Bedürfniß des Staats wird in gewöhnlichen Zeiten dieses Maaß nicht erreichen, geschweige denn überschreiten; jedenfalls aber muß es gedeckt werden. Bei nicht unbedingt nothwendigen, aber nützlichen Ausgaben wird der Staat sich zu fragen haben, ob der Vortheil, den der Zweck der Ausgabe betrifft, den Nachtheil zu überwiegen verspreche, welchen der dafür zu machende Aufwand, nicht bloß an sich, sondern nach der derzeitigen Finanzlage des Staats und der wirthschaftlichen Lage des Volks etwa bringen mag. Geben die regelmäßigen, gewohnten, nicht zu schwer lastenden Einnahmen des Staates Ueberschüsse, so mag er ruhig dieselben zur Förderung nützlicher Zwecke verwenden, ja auch einen anständigen, würdigen Luxus nicht ausschließen. Fallen die Staatslasten dem Volke beschwerlich, so mag er sich auch an sich Wünschenswerthes, aber nicht Unumgängliches versagen,

um die Beschwerden des Volks zu vermindern, jedenfalls nicht zu steigern. Um jeden Preis und unter allen Verhältnissen auf Steuerverminderung auszugehen, würde unweise sein. Kleine Erlasse werden nur von Wenigen dankbar empfunden, und entziehen dem Staate Summen, die er in viel nützlicherer Weise zum Besten, auch zum wirthschaftlichen Besten des Volks anwenden kann, als die Einzelnen. Kurz der Staat muß allerdings, wie der Privatmann, seine Lage bedenken und nach Maßgabe der Umstände verfahren, und darf nicht ins Blaue hinein wirthschaften. Aber wichtig bleibt es, daß die zu Bestreitung seiner nothwendigen Zwecke erforderlichen Mittel ihm werden müssen, und folgerichtig ist der Gebrauch des constitutionellen Budgets, wonach erst die Ausgaben bestimmt und dann die Einnahmen danach bemessen werden. Die Ausgaben hängen von den Bedürfnissen der verschiedenen Zweige der Staatsthätigkeit ab; soweit es sich aber darum handelt, mehr zu thun, als zur Zeit nöthig, soll auch die Stimme der Finanzverwaltung darüber gehört werden.

Unsren Staaten stehen, in Folge gegebener und geschichtlicher Verhältnisse, mancherlei Einkünfte zu, welche nicht, oder nicht unmittelbar aus dem Einkommen der Staatsbürger abgeleitet, oder doch nicht in der Form von Beiträgen zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse aufgelegt und entrichtet werden. Es giebt ein öffentliches Eigenthum, das vielleicht auch pecuniären Nutzen abwirft; die regierenden Häuser haben Grundbesitz, dessen Ertrag sie zum Theil dem Staate widmen; die Waldungen des Staats, Bergwerke, Jagd und Fischereien werfen ihm Einkünfte ab; er hat vielleicht Capitalien zinsbringend angelegt; für den Gebrauch mancher öffentlichen Anstalten werden die Gebühren entrichtet, die auch der Privatmann verlangen würde, wenn diese Anstalten Privatsache wären; der Staat hat industrielle und mercantile Geschäfte übernommen, hat nutzbares Recht mancherlei Art. In Betreff all dieser Punkte ist zu erwägen, ob der Vortheil, den der finanzielle Ertrag bietet, nicht durch volkswirthschaftliche Nachtheile überwogen werde, und ob er solchenfalls nicht auf eine unschädlichere Weise ersetzt werden könne. Was aber von diesen ertragbringenden Besitzungen,

Geschäften und Rechten in den Händen des Staats bleibt, dessen Ertrag ist es zunächst, worauf der Aufwand des Staates gewiesen ist. Das dann noch Fehlende muß durch Beiträge des Volks, durch Steuern und Abgaben, gedeckt werden, welche nach dem Grundsatze verhältnißmäßiger Gleichheit von den Volksgenossen zu erheben sind. Wäre es möglich, den reinen Ertrag der durch eigne oder fremde Thätigkeit erworbenen Gütermassen und der Kräfte der Individuen auf das Genaueste kennen zu lernen, und könnte man sich in steter Uebersicht über denselben und seinen jedesmaligen Stand erhalten, so wäre die Aufgabe des Finanzmannes auf das einfache Rechenexempel zu reduciren, daß er den Betrag der öffentlichen Bedürfnisse mit dem Gesammtbetrage des Volkseinkommens vergliche, daraus den Antheil des letzteren bestimmte, der zu erheben wäre, und nun den gleichen Verhältnißantheil von jedem Einzelnen in Anspruch nähme. Wir hätten dann eine einzige Abgabe: die Einkommensteuer. Allein der Betrag des individuellen Einkommens ist bis zur völligen Sicherheit gar nicht, bis zu einem einigermaßen annähernden Grade nur unter den bedrückendsten Belästigungen der Staatsbürger, mittelst eines gehässigen Eindringens in die geheimsten Gewerbs- und Vermögensverhältnisse, und auch da nicht in Gleichheit, zu ermitteln. Der Unredliche würde dabei vor dem Redlichen begünstigt werden, die einfachen und offen darliegenden vor den ausgedehnten und verwickelten Erwerbsverhältnissen in Nachtheil stehen. Viele Steuerpflichtige können selbst nicht den genauen Betrag ihres reinen Einkommens angeben; bei Andern findet ein fortwährendes Fluctuiren des Einkommens statt. Eine Menge Fragen in Betreff dessen, was wirklich von dem reinen Einkommen abzuziehen wäre, würden, wie immer sie gelöst werden möchten, zu Ungleichheiten und Unbilligkeiten Raum lassen. Die factischen Ungleichheiten in den Verhältnissen der Steuerpflichtigen, die aus ihrer persönlichen Lage, ihren Creditbeziehungen, ihrem Familienbestande hervorgehen, können wohl bei Verbrauchssteuern ihre Berücksichtigung finden, nicht aber bei der directen Einkommensteuer. Gerade bei dieser aber würde jede Ungleichheit überaus drückend wirken, weil eine einzige directe Steuer, die den gan-

zen Betrag des durch Steuern zu deckenden Staatsbedarfs decken sollte, nothwendig eine äußerst hohe sein müßte. Ueberhaupt hat man es hier mit einer solchen Mannichfaltigkeit von in ihren feineren Beziehungen schwer zu ermittelnden Verhältnissen zu thun, daß eine so einfache und plumpe Maschinerie, wie jene Steuer, in keiner Weise geeignet sein könnte, die Sache richtig und zweckmäßig zu erfassen. Besser erscheint es daher, daß man das reine Einkommen der Individuen durch ein System von Abgaben zu treffen sucht, welche sich zunächst auf die sichtbaren, oder leicht zu ermittelnden Hauptquellen richten, dabei sorglich nach verhältnißmäßiger Gleichheit streben, nirgend aber so hoch gegriffen sind, daß eine unvermeidliche Ungleichheit zur drückenden Ungerechtigkeit werden könnte. Man wählt hier gemeiniglich, unter mancherlei Formen und Modificationen, zunächst Grundsteuern, bei denen man gegenwärtig meist den natürlichen Reinertrag des Grundstücks, den es bei guter Bewirthschaftung erwarten läßt, ins Auge faßt, während ich eine landwirthschaftliche Gewerbssteuer vorziehen würde; Gewerbssteuern, auf den Ertrag von Gewerbe und Handel gerichtet und durch annähernde Schätzung zweckmäßig zusammengesetzter Commissionen bestimmt; Personal- oder Classensteuern, für den Ertrag nicht technischer Geschäfte und für Capitalrenten. Neben der Grundsteuer kommt zuweilen eine besondere Gebäudesteuer vor, die auch wohl, unter örtlichen Verhältnissen, eine Miethssteuer ist. Die Gewerbssteuer als Patentsteuer zu formen, schlägt mehr in die Gewerbeordnung, als in das Finanzwesen ein. Die Progressivsteuer, die sich nicht in gleichem, sondern in höherem Verhältnisse mit dem zunehmenden Einkommen steigert, ist im Principe ungerecht, beruht auf Voraussetzungen, die sich keinesweges durchgehends bewahrheiten, und hing in ihrer ursprünglichen Tendenz mit dem Communismus zusammen. — Ob es, mit Rücksicht auf die wechselnden Geldpreise, nicht zweckmäßig wäre, directe Steuern, wie die feststehenden Zahlungen des Staats, in Getreide auszuwerfen und nach einem durchschnittlichen Marktpreise in Geld zu verwandeln? — Zu ihnen treten dann, ausfüllend und ergänzend, die indirecten Abgaben,

nicht bloß weil jene mäßig gehaltenen directen Steuern den Staatsbedarf nicht vollständig decken können, sondern auch weil zweckmäßig angelegte Gebrauchs- und Verbrauchssteuern auf ihrem organischen Wege das individuelle Einkommen viel sicherer und genauer treffen, als die nur mechanisch wirkenden directen. Die Natur der Verhältnisse kommt hier dem Staate zu Hilfe und der ersteren stehen ganz andere Mittel zu Gebote, als diesem. Im Durchschnitte darf man annehmen, daß sich die Consumtion nach dem Einkommen regelt. Wer dieses Maaß überschreitet, kann sich wenigstens nicht beschweren, wenn er in seinem Ueberaufwande unbemerkt zugleich ein Plus von Abgaben entrichtet, das wahrscheinlich nicht der tadelnswertheste Theil seiner Ausgaben ist. Er überträgt zugleich den Ausfall, der durch den Uebersparsamen entstehen mag. Die Einwendungen, die man gegen die indirecten Abgaben erhoben hat, treffen nur zu hohe und übel berechnete Abgaben dieser Art. Uebrigens handelt es sich hier theils um Gebrauchsabgaben, die für die Benutzung gewisser Staatsanstalten, für die Beihilfe gewisser Thätigkeiten des Staats unter Umständen entrichtet werden, wo man annehmen kann, daß dem Benutzenden der Vortheil, den er bezieht oder in Absicht hat, das Opfer einer kleinen Abgabe werth sein wird; theils um Verbrauchsabgaben, welches die eigentlichen indirecten Abgaben sind, weil sie in der Regel von Demjenigen, der sie zuerst an den Staat entrichtet, nur vorgeschossen, dann aber auf den Kaufpreis geschlagen und zuletzt in diesem von dem Consumenten bezahlt werden. (Im Uebrigen werden auch directe Abgaben nicht selten zu indirecten und der Staat kann bei allen Steuern nur wissen, wer sie zunächst an ihn entrichtet, nicht aber, wer sie, nach den alle Staatsmacht überwiegenden Geboten des Verkehrs und seiner Verflechtungen, zuletzt tragen wird). Die Verbrauchssteuern sind auf Gegenstände zu legen, deren Verbrauch sich mit dem Einkommen steigert, niedrig zu bemessen, damit sie nicht störend in den Verkehr eingreifen und der Unsittlichkeit des Schmuggels keine Entschuldigung und keine Prämie gewähren, und weil Consumtionsabgaben um so einträglicher zu sein pflegen, je niedriger sie sind. Nur solche Verbrauchssteuern sind einträg-

lich, welche auf weit verbreitete Genußgegenstände, an denen auch die zahlreichen unteren Classen participiren, gelegt sind. Das Princip der Gleichheit wird auch bei ihnen nur dann verletzt, wenn es Gegenstände sind, von denen der Arme soviel, vielleicht mehr verbraucht, als der Wohlhabendere. Doch ist auch hier das Uebel mehr ein theoretisches, als ein praktisches, sobald die Abgabe so niedrig gegriffen ist, daß sie unfühlbar wird, und wenn dafür die ärmeren Classen bei der directen Besteuerung begünstigt sind. Luxussteuern sind mehr des Scheines wegen da und bringen, auch bei hohen Sätzen, nur wenig Ertrag.

Außerordentlichen Bedürfnissen des Staates suchte die frühere Politik durch Ansammeln eines Staatsschatzes zu begegnen, und wie wir den sorgsamen Hausvater loben, der im Glücke auch an die Tage der Noth gedacht hat, so rühmte man den Regenten, der seinen Erben einen reichgefüllten Schatz hinterließ. Freilich zeigte sich in der Regel, daß selbst in ruhigen Zeiten mit dem Geiste der Ordnung und Sparsamkeit auch sein Product verflog; freilich erlebte man, daß die Capitalien, die den Schatz bildeten, nachdem sie Jahre lang nutzlos geschlummert hatten, in den ersten Stadien der heranbrechenden Krisis rasch verbraucht wurden. Ein einziges Kriegsjahr der heutigen Zeit verbraucht jeden Staatsschatz. Veräußerung von Besitzthümern des Staates ist gerade in Zeiten der Bedrängniß unvortheilhaft, wo nicht unthunlich. Vorausbeziehung von Staatseinnahmen verwirrt den ganzen Haushalt und ist auf die Dauer nicht ausreichend. Emission von Papiergeld ist überall nur da rathsam, wo der Verkehr ein solches Geldsurrogat braucht und fordert, und seine Deckung gesichert ist. In anderen Fällen beschleunigt sie nur das Sinken des Staatscredits und kann furchtbare Verluste bereiten, welche besonders die ärmeren Classen betreffen. Es bleibt mithin nur die Wahl zwischen Erhöhung von Abgaben und Benutzung des Staatscredits zu Anleihen. In ruhigen Zeiten und bei nicht zu hohem Betrage des Bedürfnisses wird die erste das reellste, rechtlichste und zweckmäßigste Mittel sein. Jede Zeit muß zunächst ihre Lasten selbst tragen. Jeder Staatsbürger muß seinen

Beitrag in dem Maaße erhöhen, als die Bedürfnisse des Staates steigen. Die Höhe der Abgaben, sobald sie durch wirkliche Bedürfnisse herbeigeführt wird, hat bei einem guten Steuersysteme keinen nachtheiligen Einfluß auf den Wohlstand des Ganzen. Freilich aber wird die Maßregel drückend, ungleich, ja unmöglich, wenn in dem Staate ein nicht von dem Grundsatz der Verhältnißmäßigkeit ausgehendes Abgabensystem besteht. Denn dann wird eine Ungleichheit, die, solange die Abgaben in unveränderter Höhe bleiben, durch den Verkehr wenigstens einigermaßen ausgeglichen wird, in voller Ungerechtigkeit und Verderblichkeit des Druckes erkennbar. Aber auch sonst ist in bedrängten Zeiten und wenn auf einmal eine sehr hohe Summe gebraucht wird, eine Herbeischaffung derselben durch Abgaben oft nicht rathsam, zuweilen nicht thunlich. Wenn es daher auch zweckmäßig erscheint, das Steuersystem so einzurichten, daß eine stufenweise Erhöhung der Abgaben im Verhältnisse zu den wachsenden Bedürfnissen der Staaten möglich wird, so werden dennoch die Staaten sich in unsern Zeiten der Nothwendigkeit, den Staatscredit zu benutzen, keineswegs entziehen können und das Anleihesystem, diese Besteuerung der Zukunft zu Gunsten der Gegenwart, wird wohl noch eine geraume Zeit die Finanzkunst beschäftigen. Und kommen nicht oft die Folgen unsrer Anstrengungen erst den Enkeln zu Gute? Und zahlen nicht auch wir an den Schulden, die in vergangenen Zeiten gemacht worden? Auch hier liegen die Nachtheile des Systems nur in dessen Misbrauche, der durch den Börsenschwindel und die Bereicherungssucht der Zeit gefördert worden ist. Eine richtige Finanzpolitik wird erkennen, daß auch hier das einfachste Verfahren das beste ist, und daß alle die künstlichen Lockungen durch Prämien, lotterieähnliche Gewinnste, die Nachahmungen der Tontineanstalten u. s. w., hinter der sichren Gewähr eines durch Rechtlichkeit und Ordnung erworbenen guten Rufes zurückstehen. Ist der Staat genöthigt, zu einer Anleihe zu schreiten, so muß er den Vortheil der Darleiher mit dem seinigen zu vereinigen suchen; er muß die dem Stande des Geldverkehrs angemessenen Bedingungen bieten, sich durch Vorbehalt der Unaufkündbarkeit gegen unerwartete Störungen sichern, dagegen aber durch

pünktliche und regelmäßige Verzinsung und durch sorgfältige Erfüllung aller Stipulationen den Werth der durch die Anleihe geschaffenen Staatspapiere und in ihm für die Gläubiger die Möglichkeit erhalten, sich durch deren Verkauf zu jeder Zeit ihr Capital ohne Nachtheil erstatten zu lassen. In Bezug auf die directe Zurückzahlung empfiehlt man häufig die Methode, wonach bei der Creirung einer Anleihe zugleich die Staatseinnahmen gesteigert und bestimmte Antheile derselben zur Bildung eines Fonds verwendet werden sollen, aus dem die Verzinsung und allmälige Tilgung der Schuld erfolgen und der durch das Zuwachsen der Zinsen für die getilgten Papiere immer ansteigen soll. Nach einer anderen Ansicht hält man es für angemessener, nur die bei veränderter Lage der Dinge von selbst und ohne Beschwerde für das Volk oder den Staat sich bildenden Ueberschüsse zum Rückkaufe der emittirten Verschreibungen zu benutzen, nicht aber das Volk durch nur deshalb erforderliche Erhöhung der Abgaben, den Staat durch Entziehung anderwärts nöthigerer Geldsummen zu belasten[1]). Das in Frankreich und England übliche System, die Anleihe in Form eines Verkaufs von Renten an die Gläubiger zu bewirken, dürfte die ursprüngliche Natur des Geschäfts und die Absicht der Tilgung etwas zu sehr in den Hintergrund treten lassen. Auch darf sich der Staat nie in das Börsenspiel einlassen[2]).

Ordnung im Staatshaushalte ist die erste Bedingung, der beste Weg und die sicherste Bürgschaft der Sparsamkeit. Weiter hat die Finanzpolitik zu erwägen, wie die Erhebungsformen der Abgaben möglichst bequem, wohlfeil und sichernd zu gestalten, wie Controle und Uebersicht zu erleichtern und wie Kassenwesen und Staatsrechnung auf zweckmäßige Weise einzurichten seien. Hier kommt es darauf an, daß Unterschleife verhütet werden, daß nicht zu viel auf dem Wege von der Hebe-

---

[1]) Vergl.: Bülau, der Staat und die Industrie, S. 58 ff.

[2]) Vergl. Nebenius, der öffentliche Credit; Karlsruhe, 1829, 8. — Baumstark, Staatswissenschaftliche Versuche über Staatscredit rc.; Heidelberg, 1833, 8. — de Gasparin und Reboul, de l'amortissement; Paris, 1834, 8.

stelle bis zur Auszahlung verloren gehe, daß die Gelder nicht nutzlos an unpassenden Stellen liegen bleiben, und nicht auf weitläufigen und kostspieligen Umwegen ihrer Verwendung zugeführt werden, und daß dem Staate der rasche und sichere Ueberblick über den Stand seines Haushaltes im Ganzen und Einzelnen ermöglicht sei[1].

§. 41.

Die Politik der Militairverwaltung ist die Lehre von den Mitteln, die Wehrkraft des Staates zweckmäßig zu gestalten.

Die Frage über die Vorzüge der stehenden Heere vor den sogenannten Milizen, euphemistisch der Volksbewaffnung, ist in der neueren Zeit mehrfach aufgenommen worden, und ward, bis auf die neuesten Prüfungen und Erfahrungen, häufig zum Nachtheil der ersteren beantwortet. Theils erregten die großen Kosten der Erhaltung der stehenden Heere, während eines langen Friedensstandes, natürlich mit dem Wunsche, sie verringern zu können, auch das Nachdenken über die Mittel, durch welche eine Entfernung der dadurch veranlaßten Beschwerden möglich zu machen wäre. Theils hatte eine Zeit glorreicher Begeisterung die Schaaren tapfrer Freiwilligen neben den Reihen der geübten Krieger mit Kraft und Erfolg kämpfen sehen. Die stehenden Heere waren zuweilen Werkzeuge der Unterdrückung gewesen; sie hatten öfterer die Möglichkeit dargeboten, einen nicht durch das wahre Interesse des Staates gerechtfertigten Krieg zu beginnen und durchzuführen. Die Idee einer allgemeinen Nationalbewaffnung hat etwas Ergreifendes, die Phantasie des jugendlichen Gemüthes Hinreißendes. Endlich waren die stehenden Heere natürlich den Revolutionairs ein Dorn im

---

[1]) v. Jacob, die Staatsfinanzwissenschaft; Halle, 1821, 2 Bde., 8.; neue Ausgabe, von Eiselen, Halle, 1836. — Frhr. v. Malchus, Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung; Stuttgart u. Tübingen, 1830, 2 Bde., 8. (lehrreich, sachkundig, praktisch). — Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft; Heidelberg, 1843, 2 Bde., 8. (seines Verfassers würdig). Hoffmann, die Lehre von den Steuern; Berlin, 1840, 8. (ausgezeichnet, übrigens besonders auf Preußen bezogen).

Auge und manche in ihnen waltende Züge und Richtungen auch dem harmlosen Liberalen anstößig und unfaßbar. Freilich mußte man bei ruhiger Ueberlegung zugeben, daß an sich schon der Grundsatz der Theilung der Arbeit das Bestehen eines besonderen Kriegerstandes empfehle; daß bei dem jetzigen Stande der Kriegskunst in der Regel das stehende Heer den Milizen überlegen sein werde; ja daß schon die unumgänglich nöthige Strenge der Disciplin und des militairischen Gehorsams im gewöhnlichen Laufe der Dinge nur bei dem Soldaten, nicht bei dem Bürger zu verbürgen sei. Die Bereitwilligkeit von Männern, die das Kriegshandwerk nicht als ihr alleiniges treiben, von allen zeitlichen Banden sich loszureißen, um der Gefahr des Todes entgegenzugehen, kann bloß aus einem hohen, feurig auflodernden Enthusiasmus entspringen, der auch das Unmögliche möglich macht. Unsere Völker sind keine Kriegsvölker mehr, sie sind auf den Frieden gestellt und für die Mehrzahl des Volks, für die der Jugend entwachsenden Altersclassen ist der Lebensberuf ein friedlicher. Nur einen völlig nationalen und als solchen allseitig erkannten Krieg würde auch bei uns die Nation führen können, und auch dann würde sie die Opfer nicht lange zu tragen vermögen, die mit der Verwendung von Hausvätern und Geschäftsvorstehern zum Kriege, für die Einzelnen, wie für das Ganze, verbunden sein würden. Kein Staat ist aber sicher, daß er nicht Kriege führen muß, deren nationaler Zweck keineswegs sofort allseitig erkannt wird, die ihrer Natur nach keineswegs geeignet sind, das Volk zu besonderen Anstrengungen zu spornen. Kann man ein Heer, dessen Glieder zum großen Theil von Haus und Heerd, von Familie und Geschäft hinweg unter die Fahnen berufen werden, Jahre lang auf fremden Schlachtfeldern, in weit entlegenen Ländern umherführen? Auch würde unter allen Umständen das Bestehen gewisser Stämme von eigentlichen Militairs nöthig bleiben, welche die rein technischen Gegenstände betrieben, und um die sich die Bürger zur Bildung des Heeres reihten. Denn will der Bürger im Kampfe siegen, so muß er Soldat werden. Der Reiter und der Artillerist bedarf aber Jahre zu tüchtiger Ausbildung. Weiter ist zu bedenken, daß unsre Staaten auch

im Innern einer, die überlegene Macht der Staatsgewalt documentirenden, den Feinden der gesellschaftlichen Ordnung eine heilsame Furcht einflößenden, stets bereiten und sichren Wehrkraft bedürfen, und daß sich zur Zeit kein zuverlässigeres Mittel dafür darbietet, als das stehende Heer. Nationalgarden sind selbst nur zu oft von dem Schwindel des Tages angesteckt und über die ihren wichtigsten Interessen drohenden Gefahren verblendet worden, sind nur für örtliches Bedürfniß einigermaßen verwendbar, großen Stürmen nicht gewachsen, und außerdem, in ihrer Verläugnung der im Leben thatsächlich bestehenden Verhältnisse, naturwidrige Institute. Die Versicherung, daß eine gute, wohlwollende, nach bester Einsicht das Volkswohl fördernde Regierung nichts zu fürchten habe, ist in bitterer Weise als grundlos erwiesen worden, und auch die äußerste Erfüllung der politischen Wünsche gebildeter Classen würde nicht bis auf die Befriedigung jener Schaaren von Proletariern reichen, welche mit gierigen Blicken auf die ihnen unzugänglichen Güter und Genüsse begünstigterer Classen hinlugen und, bis es der Gesellschaft gelungen ist, diese Gefahr in milderem Wege zu beseitigen, nur durch die Macht zu zügeln sind. Das stehende Heer ist weiter für einen guten Theil der Jugend des Landes eine nützliche Schule sittlicher Eigenschaften und selbst in Betreff der Kenntnisse eine Fortbildungs- und Nachholungsanstalt. Der Geist der Heere bewahrt Züge, die in bestimmten Beziehungen mindestens ebenso wichtig sind, wie der Geist der Freiheit und geringerer Ausartung fähig. Er hat sich auch in unsern Zeiten rettend erwiesen. Endlich sind sie die Bedingung, unter der allein die Milderungen des Kriegsrechts in ganzer Ausdehnung zu behaupten sind, die wir der neueren Kriegssitte verdanken. Sie sind aus dem Bestehen der stehenden Heere hervorgegangen, sie sind durch dieses Bestehen bedingt, sie können nur dem Soldaten, nicht dem bewaffneten Volke gewährt, und der Bürger kann nur solange geschont werden, als er friedlicher Bürger bleibt und nicht Soldat wird. Die stehenden Heere werden nothwendig bleiben, solange der Krieg ist unter den Menschen und die Feindschaft nach Außen und im Innern des Staats, solange Europa seine Gesittung zu vertheidigen

hat gegen die nackte Barbarei des Osten und die übertünchte Rohheit des Westen und die gemeine Begierde in der eignen Mitte, solange nicht Ein Hirt ist und Eine Heerde auf der Erde, Eins im Geiste. Der Uebergang von dem stehenden Heere zu allgemeiner Volksbewaffnung aber wäre kein Fortschritt, sondern ein Rückschritt auf den Bahnen des Friedens, der Cultur und der vernunftgemäßen Entwickelung der Gesellschaft.

Sind aber stehende Heere jetzt und auf lange Zeit hin noch unentbehrlich, so wird die Frage bedeutsam, wie sie auf die für das Volk und seine einzelnen Gliederungen am mindesten drükkende Weise zu bilden und zu gestalten seien, um ihren Zwecken: der Vorbereitung im Frieden für den Fall des Krieges, der steten Bereitschaft, die überlegene Macht des Staates zur Geltung zu bringen, und den Staat gegen innere und äußere Feinde zu vertheidigen, tüchtig entsprechen zu können. Das an sich natürlichste, gerechteste und die persönliche Freiheit am wenigsten schmälernde System ist das, was von Anfang an den stehenden Heeren zu Grunde lag: das System der Werbung. Indeß bei der immer zunehmenden Stärke der Truppenzahl, welche die europäischen Staaten unterhielten, neben abnehmendem kriegerischen Sinne und immer fester werdender friedlicher Ordnung der inneren Gesellschaft, verlor dieses System fast überall seine Anwendbarkeit. Auf dem Festlande konnte man es nur in der Form des Pressens oder der trügerischen Verlockung, unter Anwendung von Mitteln, welche unsre Zeit Gottlob nicht mehr duldet, eine Zeit lang noch fortfristen; den Anforderungen an die Stärke der Truppenzahl, die sich seit den französischen Revolutionskriegen ergaben, war es auch so nicht mehr gewachsen und mußte überall aufgegeben werden. Nur in England, wo kein anderer Weg möglich scheint, weil der Freiheitsgeist des Volkes keinen andern duldet, und wo zugleich das stehende Heer nicht so stark zu sein braucht, ist es beibehalten worden, und zwar ohne die festländischen Gebrechen, aber unter einem Geldaufwande, für Werbegeld, Unterhalt, Sold und Ruhegeld der Soldaten, wie ihn nur England bestreiten kann. Den Bedürfnissen der neuesten Zeit hat es auch in England nicht

recht genügen wollen. — Man ging zunächst zu dem Systeme der Aushebung (Recrutirung im engeren Sinne) über, wonach der Staat entweder die Militairpflicht nur für gewisse Classen des Volkes aussprach, aus denen er sich die Tauglichen aushob, oder zwar die allgemeine Militairpflicht proclamirte, zugleich aber, wenigstens für die Friedenszeit, diejenigen davon ausnahm, für welche der Dienst ein größeres Opfer, als für Andere, erschien und die zugleich dem Staate in andern Fächern bessere und ihrem Berufe entsprechendere Dienste versprachen, als wenn sie die Muskete für ihn trugen. — Gegen dieses System sprach nicht sowohl der Vorwurf der Ungleichheit; denn alle Gleichheit kann nur eine Verhältnißmäßigkeit sein, und gerade der Grundsatz der absolut gleichen Militairpflicht würde die schreiendste Ungleichheit in sich fassen. Wohl aber war jener Einrichtung entgegenzuhalten, theils daß sie die Sache zu mechanisch und chablonenmäßig anfaßte und, indem sie ganze Classen ins Auge nahm, bald zu wenig, bald zu viel that, Manchen freiließ, der recht gut hätte dienen mögen, Andere verpflichtete, für die der Dienst, unter ihren besonderen Verhältnissen, eine große Beschwerde war; dann, daß sie die Last einem Theile der Gesellschaft allein aufbürdete, der sie für den anderen mit und deshalb schwerer tragen mußte, ohne von Letzterem irgend eine Gegenleistung zu empfangen. — Nur in Preußen, dessen System neuerdings von einigen nord- und mitteldeutschen Staaten hierin nachgeahmt worden, suchte man den Grundsatz der allgemeinen Militairpflicht zur vollen Wahrheit zu machen und hält in der That alle für tüchtig Erkannte dazu an. Man mußte aber, um dies möglich zu machen, eine sehr kurze Dienstzeit bestimmen, während derselben aber die Mannschaft weit unausgesetzter unter den Waffen halten, als bei längerer Dienstzeit zu geschehen braucht; man mußte weiter an das stehende Heer das Landwehrsystem schließen, das eine Dienstpflicht bis in die Jahre des späten Mannesalters ausdehnt; und man fand sich noch weiter bewogen, ungefähr denselben Classen, welche das erstere System gänzlich freiließ, die Vergünstigung einer bloß einjährigen Dienstzeit und sonstige Vorzüge zu gewähren. Diesem System steht zuvörderst der

Vorwurf der Inconsequenz und Halbheit entgegen. Die zuletzt erwähnten Begünstigungen bilden immer eine Ungleichheit und Bedrückung für die Uebrigen, und schützen gleichwohl Die, zu deren Gunsten sie bestimmt sind, nicht vor der Störung und der bittren Empfindung des Zwanges, bei der ohnedies der Anfang das Schlimmste ist. Es bleibt stets ein verschleiertes Loskaufen der Vermögenderen, bei dem aber die Kaufsumme den Aermeren nicht zu Gute kommt. Denn die Selbstequipirung und Selbstunterhaltung der Freiwilligen nützt nur der allgemeinen Staatskasse. Bei dem preußischen Systeme müssen effectiv mehr Menschen dienen, weil die Dienstzeit kurz und für die Freiwilligen sehr kurz ist; es werden also mehr Arme verpflichtet, damit die Wohlhabenderen etwas weniger gestört werden. Das Landwehrsystem verlängert die Störung, die Beschränkung, den Zwang, den man durch die kurze Dienstzeit mildern wollte, über einen großen Theil des Lebens. Die kurze Dienstzeit erschwert die vollständige Ausbildung des Soldaten im Heere, und die Geübtesten sind nicht in diesem, sondern in der Landwehr, deren Mitglieder doch größtentheils in Verhältnissen sind, die eine freie Verwendung derselben zu langdauerndem Kriege, besonders außer Landes, aus vielfachen Gründen bedenklich machen. — Das unter unsern Verhältnissen vorzüglichste System scheint das in Frankreich erfundene der allgemeinen Militairpflicht mit Stellvertretung, wobei es jedem zu den Waffen Berufenen freisteht, entweder selbst einzutreten, oder einen geeigneten Stellvertreter zu gewinnen. Es wird damit die allgemeine Verpflichtung mit dem individuellen Interesse versöhnt und der Grundsatz der Gleichheit in seiner Wahrheit gerettet. Das Gesetz befreit und verpflichtet nicht classenweise, sondern es verstattet ein Anschmiegen an die besonderen Verhältnisse. Der Wohlhabende kann sich zwar auch hier von der Leistung befreien, die dem Dürftigen obliegt, aber er kann es nur gegen Uebernehmung einer anderen Last und diese geht dem Dürftigen zu Gute. Die niederen Classen übertragen zwar auch hier die höheren[1]), aber sie thun es nur frei-

[1]) Dieser Begriff ist übrigens hier nur vergleichungsweise zu nehmen.

willig, und bekommen eine Entschädigung dafür. Es wird kein Armer zum Militairdienste gezwungen, der frei gewesen wäre, wenn Alle die Militairpflicht geleistet hätten. Das System hat ferner den Vortheil, daß es dem Heere eine Menge geübter Soldaten, namentlich auch einen Stamm guter Unteroffiziere, erhält, die dem Soldatenstande aus Neigung treubleiben. Wenn endlich die Entschädigungssumme den Stellvertretern nicht sofort in die Hände gegeben, sondern unter väterlicher Verwaltung für sie aufbewahrt wird, so ist sie, bei endlichem Austritte aus dem Dienste, eine sehr nützliche Mitgabe für den Ausgetretenen in sein weiteres Leben, und erspart auch Gemeinde- und Staatskassen manche Beschwerniß [1]). Allerdings kommen auch bei diesem Systeme Fälle vor, wo einem Einzelnen, der doch das Opfer nicht aufbringen kann, die Befreiung dringend zu wünschen wäre. Da sollte der Gemeinsinn, die Association, unter Umständen der Staat, mit Beihilfe eintreten, wie auch theilweise geschehen ist. — Im Uebrigen kommen in Betreff der Ergänzung des Militairs, der Altersclassen, der Recrutirungsformen, der Dienstzeit, des Beurlaubungssystemes u. s. w. eine Menge Specialfragen vor, welche weniger in der Wissenschaft der Literatur, als in derjenigen Wissenschaft, die sich in Gesetzen, Verordnungen, Maßregeln ausspricht, behandelt worden sind.

Dasselbe gilt im Hauptwerke auch von der inneren Einrichtung und Verwaltung [2]) des Heeres, das eine große Anzahl Menschen für längere Zeit den gewöhnlichen Verhältnissen entrückt und in einer ganz eigenthümlichen Stellung zusammenhält, woraus dann eine Menge von fürsorgenden, ordnenden, erleichternden Thätigkeiten hervorgeht, die, namentlich in den deutschen Heeren, zum großen Theil sehr einsichtsvoll walten, der Literatur aber meistens entgangen sind. Es hängt für das Wohl und Wehe vieler Tausende, für den Geist und die Tüch-

Wer z. B. in Sachsen nur irgend 200 Thlr. aufbringen kann, kauft sich los, und den meisten Gebrauch von diesem Rechte machen die Bauerssöhne.

[1]) Vergl. Bülau, Zeitfragen, S. 136 ff.

[2]) Vergl.: (v. Cancrin), über die Militairökonomie im Frieden und Kriege und ihr Wechselverhältniß zu den Operationen; Petersburg, 1820 ff., 3 Bde., 4.

tigkeit des Heeres, für den Aufwand des Staates dafür ungemein viel von der Zweckmäßigkeit dieser Anstalten und Maßregeln, von dem inneren Haushalte und Regimente des Heeres ab. — Das durch das constitutionelle System geförderte Kargen in Betreff der militairischen Ausrüstung in Friedenszeiten hat sich bei Herannahen des Krieges, wie 1848 erprobt worden, als sehr kostspielige Verschwendung erwiesen. — Möglichste Vermeidung aller Naturalleistungen der Bürger für die Zwecke des Heeres; Wegfall aller unvergüteten. — Zweckmäßigkeit der Militairgerichtsbarkeit. — Die Militairpolitik ist ein Zweig der Staatswissenschaften, der seine systematische Ausbildung und erschöpfende Behandlung erst noch zu erwarten hat.

Analog den Principien der Militairverwaltung sind in denjenigen Staaten, die eine Kriegsmarine besitzen, die Angelegenheiten des Seeministeriums geordnet. Soweit übrigens seine Anordnungen auf die Schifffahrt im Allgemeinen von Einfluß sind, werden sie nur in Uebereinstimmung mit dem Ministerium des Innern zu fassen sein.

Das Ministerium des Aeußern ist in der Regel am einfachsten geordnet. Die äußere Politik soll aber der inneren entsprechen, wenn sie auch in wesentlich anderen Verhältnissen sich bewegt und anderer Mittel bedienen muß. Will man übrigens die eigentliche Unterhandlungskunst, das Technische derselben, die inneren Einrichtungen des Gesandtschaftswesens, die zweckmäßigste Vermittelung der Verbindung der Gesandten mit ihren Cabineten, überhaupt die Mittel, die von der Staatenpolitik gegebenen Anweisungen in den einzelnen Fällen auszuführen, zum Gegenstande besonderer Erörterungen machen, so dürfte an dieser Stelle der geeignete Ort dafür sein. Das ist denn auch im Gesammtsysteme ein geeigneter Uebergang zu den Wissenschaften des äußeren Staatenlebens.

Zweite Abtheilung.

Wissenschaften des äußeren Staatenlebens.

1. Das philosophische Staatenrecht.

§. 42.

Das philosophische Staatenrecht ist die Lehre von den Grundsätzen, an die sich die einzelnen Staaten in ihren Verhältnissen zu einander zu binden haben, um ein rechtliches Nebeneinanderbestehen zu begründen. Es ist mit der Wissenschaft identisch, die man, unter dem Namen des philosophischen Völkerrechts, als Anhang zum Naturrechte, gewöhnlich abgesondert von der ersteren Disciplin vorträgt. Man glaubte einen Unterschied beider Wissenschaften daraus ableiten zu können, daß durch den Begriff des Staats der unter den Völkern zu erhaltende Rechtszustand unter die Garantie eines rechtlich begründeten Zwanges komme. Aber abgesehen davon, daß sich im Allgemeinen kein Volk ohne Staat denken läßt, möchte ich wohl fragen, ob der Zwang, den das in seinen Rechten bedrohte, an der Erreichung seiner vernünftigen Zwecke gehinderte Volk gegen den Angreifer ausübt, sich von dem der Staaten unter einander in seinem Wesen und seiner rechtlichen Begründung wesentlich unterscheide. Auch kann der Zwang, den die Staaten unter einander ausüben, nicht so vollkommen ein rechtlich begründeter genannt werden, da er nicht in Maßgabe des Gesetzes, nicht nach den Ideen einer höheren Gerechtigkeit angewendet wird, sondern recht eigentlich eine Nothwehr ist. Der Krieg ist keine philosophische Idee, er ist ein praktisches Ergebniß. Die Wissenschaft, welche ein rechtliches Verhältniß unter

den Staaten zu schildern hat, kann ihn nicht als den Stützpunkt ihrer Betrachtungen annehmen, da er nur eine Folge des Unrechts ist. Uebrigens ist das Völkerrecht wohl nur um deswillen in der Reihe der staatswissenschaftlichen Disciplinen fortgeführt worden, weil man das Naturrecht in sie aufnahm, und bei dessen äußerer Anordnung meist der älteren Schule folgte, deren Gründer in dem Völkerrechte die frühesten Elemente des praktischen europäischen Völkerrechts vortrugen. Giebt es ein philosophisches Völkerrecht, so könnte es wenigstens nicht in die Reihe der staatswissenschaftlichen Disciplinen gezogen werden, da es keine Beziehung auf den Begriff des Staates haben würde.

Wenn sämmtliche, in ein großes, durch engere Berührung und gegenseitige Verflechtung der Interessen bezeichnetes System vereinigte Staaten unter einer sichtbaren höheren Macht ständen, welche die Kraft hätte, die Gesetze ihres Zusammenlebens vorzuzeichnen, und die Erfüllung derselben zu erzwingen, so würden sich das Staatsrecht und das Staatenrecht in ihren Grundlagen keineswegs unterscheiden. Man würde den Maßstab für die Weisheit und Rechtmäßigkeit der Gesetze in der größeren, oder geringeren Bürgschaft zu suchen haben, die sie für die Erreichung der Gesammtzwecke leisten, und würde wahrscheinlich dieselben Mittel, die im Staate die Aufrechterhaltung der Gesetze zu verbürgen scheinen, auch hier als die anwendbarsten erkennen. Da aber ein solches Verhältniß nicht besteht, und schwerlich für einige Dauer denkbar ist, da vielmehr die einzelnen Staaten unabhängig, mit aller der Kraft und allen den Vortheilen, die sie sich geschichtlich erworben haben, neben einander bestehen, so ist ihre Lage dem Naturstande vergleichbar, in welchem man sich die einzelnen Individuen, nicht durch Gesetz und Vertrag zu einem Staate vereinigt, gedacht hat. Im letzteren Falle würde, auch ohne das Vorhandensein eines Staats, ein rechtliches und vernünftiges Verhältniß bestehen, wenn die Einzelnen sich bescheiden könnten, ihren vernünftigen Zwecken nur auf eine Weise nachzustreben, bei der sie den Uebrigen nicht hemmend in den Weg träten. Es ist diese Voraussetzung aber, bei den Unvollkommenheiten der mensch-

lichen Natur, nicht durchzuführen. Dagegen scheint es in den Kreisen der Staatenwelt keineswegs undenkbar, ein bis jetzt noch ideales Verhältniß zu begründen, in welchem jede Handlung des Zwanges in Wegfall käme. Und wie die Nothwendigkeit des Staates für die Menschen nicht bloß durch das Bedürfniß bedingt wird, den sittlichen Misgriffen der Einzelnen ein Gegengewicht entgegenzustellen, und durch die Beschränkung der Willkür die Freiheit Aller zu verbürgen, sondern auch der Kampf mit der rohen Naturkraft, das Bedürfniß der Pflege und gegenseitigen Unterstützung, das Gefühl, daß ein gemeinsames Wirken die Erreichung der menschlichen Zwecke für Alle erleichtere, jene Nothwendigkeit begründet, so werden auch die Staaten, bei höherer Steigerung ihrer Bedürfnisse und ihrer Bildung, allmälig näher an einander gebracht, und treten in ein durch Völkersitte und vertragsmäßig bestimmte Normen geregeltes Verhältniß. Je mehr die Gesammtvernunft auf ihr Verfahren Einfluß gewinnt, desto lebendiger tritt die Möglichkeit eines friedlichen, und bloß durch die Stimme des Rechts und des gemeinschaftlichen Vortheils beherrschten Nebeneinanderbestehens unabhängiger Staaten hervor.

Da übrigens die Möglichkeit gegeben ist, die Zwecke der Staaten zu erreichen, ohne daß einer den andern gefährdet, da vielmehr ein feindseliges Verfahren für Alle die Erreichung ihrer vernünftigen Zwecke erschwert, so ist es eine Rechtspflicht der Staaten, daß sie zu der Erreichung ihrer Zwecke nur solcher Mittel sich bedienen, bei denen auch für die übrigen neben ihnen bestehenden Staaten ein gleich erfolgreiches Streben nicht gehindert wird. Die Staaten stehen unabhängig neben einander. Es giebt nur *ein* ursprüngliches Recht des Staates, als Individuum genommen und gegen Außen: das der Unabhängigkeit in seinem Gebiete. Alle übrigen Rechte, die man dem Staate im Kreise der Staatenwelt zuschreibt, sind bloß politische Zugeständnisse, Rechte, die sich die Staaten aus Klugheit gegenseitig einräumten, Gegenstände der Sitte, des Herkommens, des *praktischen* Völkerrechts. Sie werden nur dann zu eigentlichen Rechten, wenn ihre Nichtgewährung die Erreichung der Zwecke des Staats gefährdet. An sich kann der Staat von den übrigen Staaten nur verlangen, daß ihm in

seinem Gebiete die vollkommenste Unabhängigkeit verstattet werde. Diese zu vertheidigen, kann er jedes nothwendige Mittel gebrauchen. Sobald aber die Staaten in nähere Berührung kommen, ihre Interessen eine innigere Verflechtung erhalten, da ereignet es sich oft, daß die Handlungen des einen Staates auf die Lage einzelner Bürger des andern von Einfluß sind, und hier wird es Pflicht des Staats, dafür zu sorgen, daß dieser Einfluß ein rechtmäßiger sei; es wird Pflicht der Staaten, ihre Maßregeln gegen die Bürger anderer Reiche nach den Vorschriften der Gerechtigkeit einzurichten. Auch hier vereinigen sich die Ergebnisse des Rechts und der Weisheit. Das rechtmäßigste Verfahren ist auch das zweckmäßigste, das auf die Dauer für Alle vortheilhafteste.

Die Unabhängigkeit der Staaten in ihrem Gebiete soll aber kein Freibrief zum Unrechthandeln sein. Sie sollen thun können, was sie wollen; aber das Unrecht dürfen sie nicht wollen.

Bei näherer Berührung der einzelnen Staaten erhalten sie durch factische Verhältnisse gegenseitige Rechte und Verpflichtungen. Ihre ursprünglichen Rechte, die in der Idee so einfach sind, erhalten durch ihr Hervortreten in besonderen Fällen die mannichfachsten Schattirungen. Was für ein Recht soll hier das Giltige sein? Fast alle Lehren des Privatrechts lassen sich auf das Verhältniß der Staaten übertragen. Der Unterschied zwischen dem Staats- und Privatrechte wird vornehmlich dadurch herbeigeführt, daß in dem Ersteren die höchste Richtschnur für das zu bestimmende Verhältniß der gemeinschaftliche höhere Zweck ist, auf den die rechtlichen Forderungen des Staats basirt sind. Es handelt sich nicht um das Verhältniß Einzelner, Gleichstehender zu einander, sondern um das Verhältniß der Theile eines Ganzen zu diesem Ganzen. Die Staaten aber stehen sich wie die Individuen des Privatlebens gegenüber. Sie verfolgen vielleicht alle dieselben Zwecke, aber sie haben keinen gemeinschaftlichen Zweck. In ihrem rechtlichen Verhältnisse zu einander also stehen sie ganz in dem Lichte von Privatpersonen, und was die Vernunft für die gegenseitigen Beziehungen der Letzteren für gerecht erklärt hat, das muß sie

auch in den Verhältnissen der Staatenwelt als gerecht erkennen. Die philosophische Behandlung des Privatrechts erklärt, nachdem sie die Grundsätze entwickelt hat, die in den rechtlichen Verhältnissen des gesellschaftlichen Lebens über zweifelhafte und streitige Punkte entscheiden müssen, für den unglücklichen Fall, wo Einzelne die Wahrheit und Gerechtigkeit dieser Aussprüche nicht anerkennen, oder ihnen trotzen und im Beharren auf entgegensetzten Forderungen zerstörend in die Zwecke der Andern eingreifen, die Anwendung des erforderlichen Zwanges zur Vertheidigung dieser Zwecke gegen den bedrohenden Angriff für rechtlich. Dieser Zwang wird im Staate durch den Staat, den Träger der richterlichen und vollziehenden Gewalt, geübt; nicht als wenn die Selbsthilfe etwas an und für sich und nach dem Rechte der Natur durchgängig unrechtmäßiges wäre, sondern weil sie im Staate unrecht ist, da hier die Zwecke der Gesammtheit eine von unbefangenen, schiedsrichterlichen Gewalten geübte Austheilung der Gerechtigkeit verlangen. In den Kreisen der Staatenwelt findet sich keine solche richterliche Gewalt. Das hier giltige Recht muß daher für alle die Fälle, wo seine Aussprüche nicht geachtet werden, und wo die Staaten hemmend und vernichtend in die Zwecke der andern eingreifen, den letzteren das Recht der Nothwehr zuerkennen; es muß sie berechtigen, in der Art und bis zu dem Grade Zwangsmittel gegeneinander anzuwenden, wo die Aufhebung des bedrohlichen Zustandes erzielt ist. Eben weil eine solche Anwendung des Zwanges mit einer Hinderung der vernünftigen Zwecke des andern Staats, oft auch mit einem Eingreifen in seine Selbstständigkeit verbunden, diese aber an sich in den gegenseitigen Verhältnissen der Staaten unrecht ist, wird sie, in diesem Augenblicke des Nothstandes, nur bis zu dem Grade gerechtfertigt, der zur Erreichung der besonderen Zwecke derselben der einzig zum Ziele führende ist. Die Nothwehr darf nicht über die Noth hinausgehen. Es kommt darauf an, in jedem einzelnen Falle zu erkennen, welcher Grad des Zwanges erforderlich sei, um die drohende Rechtsverletzung zu verhüten, ihre Fortdauer unmöglich zu machen, den Ersatz des erlittenen Schadens zu erzwingen. Dann hat man auch darauf

zu achten, ob nicht durch das zur Behauptung seines Rechts gewählte Mittel ein höheres Recht gefährdet, eine heiligere Pflicht verletzt werde. Auch hier ist es besser, das Unrecht zu dulden, als es selbst zu thun, und nur im äußersten Falle ist zu den äußersten Mitteln zu greifen.

Wenn ich übrigens die weitere Auseinandersetzung dieser Ideen und der aus ihnen sich ergebenden Folgerungen der speciellen Durchführung der Wissenschaft überlassen muß, so halte ich es doch für nöthig, eine besondere Frage hervorzuheben, die gerade in der neueren Zeit eine höhere Wichtigkeit erlangt hat: die Frage über Intervention und Nichtintervention. Es ist dies keine Frage des Völkerrechts, oder des positiven Staatenrechts. Denn ihre Entscheidung beruht nicht auf dem Herkommen, oder positiven Gesetzen, sondern auf den Aussprüchen des Rechts und der Weisheit. Zwei entgegengesetzte Systeme haben sich gegenseitig erhoben, und sind in directen Widerspruch zu einander getreten. Die Inconsequenzen, zu denen die Vertheidiger beider Systeme verleitet wurden, haben den Beweis gegeben, daß es beiden nur um den augenblicklichen Vortheil zu thun war, keinem um das Recht und die Wohlfahrt Aller. Doch vielleicht ist es eine Frage, bei der nur die von Ort und Zeit bedingte Zweckmäßigkeit, nach der ihr von den Aussprüchen des philosophischen Staatenrechts zugesprochenen Befugniß, entscheiden kann. — Die Anhänger der Nichtintervention stützen sich auf das Recht der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit, das jedem einzelnen Staate gebühre, und behaupten, daß keinem Staate das Befugniß zustehe, sich in die inneren Angelegenheiten eines andern zu mischen. Sind die Regierung und das Volk eines Staates in feindlichen Widerspruch gerathen, regen sich gewaffnete Parteien, sucht sich die gesetzliche Autorität durch gewaltsame, vielleicht willkürliche Mittel auf dem schwankenden Throne zu erhalten, bedroht die aufbrausende Volkswuth die bestehende Regierungsform mit Vernichtung, das herrschende Geschlecht mit Sturz und Verjagung, steht ein Theil des Landes gerüstet wider den andern, reißt sich eine Provinz von dem Staatsverbande los, der sie früher umschloß, was kümmert, sagen sie, das andre Staaten? Wer

gäbe ihnen das Recht, sich zu Schiedsrichtern aufzuwerfen und durch ihren Beitritt zu der einen oder der andern der streitenden Parteien das Gewicht der Letzteren zu verstärken und das entscheidende Schwert in die Wagschale zu legen, dadurch aber sich eigenmächtig zum Richter und Herrscher des fremden Staats zu erheben, und über sein Schicksal zu verfügen? Auf diese Bemerkungen stützen sie die Behauptung, daß es die Pflicht der Staaten sei, sich solcher Einmischungen zu enthalten und daß, wenn sie von einer oder der anderen Seite stattfänden, dies auch dritte Staaten berechtige, es als eine Aufforderung zum Kriege zu betrachten, und mit gewaffneter Hand die Intervention und in ihr die Verletzung des für Alle gleichwichtigen Princips zurückzuweisen. Dagegen wenden die Vertheidiger der Interventionen ein: daß allerdings, bei der engen Verflechtung der politischen Interessen vieler Staaten, die Auftritte, die sich in dem einen ereignen, das Schicksal, das ihm bereitet wird, die Regierungsform, die man ihm geben will, den Uebrigen keineswegs gleichgiltig sein könne, daß vielmehr zuweilen die eigne Sicherheit eines andern Staates es erfordere, die Erhaltung der bestehenden Verfassung des von innerem Zwiespalte aufgeregten Landes, die Behauptung vor Allem der vielleicht mit anarchischer Auflösung bedrohten gesetzlichen Ordnung, zu verlangen und nöthigenfalls zu erzwingen; daß der Geist der politischen Parteiung, daß Aufruhr und Bürgerkrieg in dem nachbarlichen Staate auch über die Grenzen hinaus, durch moralische Contagion, ihren verderblichen Einfluß erstrecken, und daß die Einmischung eines fremden, unbefangenen und unparteiischen Staats, der mit dem Uebergewichte der höheren Kraft und mit der Mäßigung des ruhigen Richters entscheidet, für alle Theile das Beste sei. Sie fragen, warum es einem Staate verwehrt sein solle, wenn in der Mitte des Andern sich Vorfälle ereignen, die ihn selbst berühren, dem Sturme im Voraus entgegenzutreten, und bevor er auch ihn erfaßt, ihn im Entstehen zu bekämpfen, und finden diese Handlung dann doppelt gerechtfertigt, wenn der eine der streitenden Theile den andern Staat selbst zur Hilfe und Entscheidung berufen hat. Endlich behaupten sie, daß keine dritte Macht das Recht habe, dieser

Einmischung zu wehren, daß keine berufen sei, sich zur Wächterin eines Princips zu erheben, ihren Nachbarstaaten Verbietungsgesetze vorzuschreiben und sich als mit der Aufrechterhaltung dieser Gesetze beauftragt zu betrachten. Es scheint, als hätten beide Theile Recht und beide Unrecht; als könne man weder das System der Intervention, noch das der Nichtintervention billigen, jedenfalls keines unbedingt und überall anwendbar finden — der gewöhnliche Fehler der Systeme. Wir müssen die Ansprüche eines Staats verwerfen, wonach er behauptet, das unbedingte Recht zu haben, sich in die innern Angelegenheiten eines andern zu mischen, sei es auch nur, um diese in statu quo zu erhalten. Der Staat, über den er ein solches Recht prätendirte, wäre gar kein selbstständiger, unabhängiger Staat mehr und nur ein Vasall des Ersteren. Dagegen kann es keinem Staate verwehrt sein, wenn die Ereignisse in der Mitte des andern *seinen Zwecken* gefährlich werden, — und darüber ist er der einzige Richter, — alle ihm zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden, um auch in dem Innern des fremden Staats den Zustand herzustellen, bei dem er seinen Zwecken ruhig nachzustreben vermag. Es können im Innern eines Staates Dinge vorgehen, die, auch wenn dieser Staat einig ist, eine Einmischung in der Gestalt des Krieges fordern. Was aber da erlaubt ist, warum soll es verboten sein, wenn der Staat in sich selbst zerfallen ist? Die rechtliche Intervention ist weiter nichts, als die Anwendung des erforderlichen rechtlichen Zwanges zur Vertheidigung seiner Selbstzwecke, die jedem Staate freisteht. Er thut es übrigens auf eigne Gefahr. Denn er kann es keinem dritten Staate verwehren, dem diese Einmischung in fremde Angelegenheiten bedenklich und für *seine Zwecke* gefahrdrohend erscheint, seinerseits gleichfalls den rechtlichen Zwang zur Abwendung dieser Intervention zu gebrauchen, und ihm den Krieg zu erklären. Sache der Politik ist es, zu erkennen, *wann* eine solche Einmischung nöthig, und wann sie den Zwecken des dritten Staates gefährlich sei, und also die Anwendung des Zwanges, den Kriegsstand, rechtfertige. Ebenso wenn ein Theil der im Staate bestehenden Gewalten, im Kampfe mit

den Uebrigen begriffen, die Hilfe des Nachbarstaates anruft, und dieser für seine Zwecke es angemessen findet, sie zu gewähren, warum soll er dies nicht dürfen? Steht es doch den andern Parteien gleichfalls frei, sich an auswärtige Mächte zu wenden und sind doch die Letzteren, in dem angegebenen Falle, gleichfalls zum Einschreiten berechtigt! Indem das System der Nichtintervention unbedingt und für alle Fälle den Staaten das Recht absprach, sich in die inneren Angelegenheiten andrer zu mischen, ging es zu weit und forderte das Unmögliche und Unrechte. Indem das System der Intervention für einzelne Staaten das Recht verlangte, stets und in jeder Art die Angelegenheiten bestimmter Staaten zu ordnen und zu beherrschen, ging es zu weit; denn es forderte unzweckmäßige, die Selbstständigkeit der Staaten bedrohende, die Macht und die Rechte der begünstigten Staaten über die Gebühr erweiternde Dinge. Aber Niemand kann das Recht eines Staates läugnen, auf seine Gefahr die Mittel zu ergreifen, die er zur Beförderung seiner vernünftigen Zwecke für nöthig hält, und mit gewaffneter Hand auch in der Mitte andrer Staaten Verhältnisse zu bekämpfen, die ihm Gefahr drohen. Niemand kann aber auch einem dritten Staate das Recht verweigern, wo diese Einmischung wieder seinen Zwecken gefährlich scheint, auch seinerseits gewaffnet einzuschreiten. Das führt ja aber, so sagt man, zum Kriege Aller gegen Alle. Ebendeshalb, weil es leicht zum allgemeinen Kriege führen kann, wird es nur in den seltensten Fällen gerathen sein, zu dem bedenklichen Mittel einer Einmischung in die inneren Angelegenheiten fremder Staaten zu greifen. Unrecht aber ist es in den gegebenen Fällen nicht; zu beurtheilen, wo es nöthig sei, ist Sache der Staatenpolitik[1]).

---

[1]) Das philosophische Staatenrecht ist gewöhnlich in Verbindung mit dem Natur- und dem philosophischen Staatsrechte behandelt worden und theilt die Literatur desselben.

2. Die Geschichte des europäischen Staatensystemes.

§. 43.

Eine besondere Disciplin beschäftigt sich mit der Darstellung, wie die gegenwärtig unter den europäischen Staaten bestehenden rechtlichen und politischen Verhältnisse sich ausbildeten. Wenn der Geschichte der inneren Staatsformen die Verhältnisse wichtiger waren, als die Ereignisse, so treten die letzteren in der Geschichte des europäischen Staatensystemes mehr in den Vordergrund; aber auch hier sind sie weniger an sich, wegen ihres Wesens, ihrer äußeren Veranlassung und Folgen, als um deswillen wichtig, weil sie Belege der in der Staatenwelt gebietenden Systeme, Merkmale des die Staaten beherrschenden Strebens sind, das wieder eine nothwendige Folge der unter den Staaten vorwaltenden Verhältnisse, der Bildungsstufe der Völker, der Richtung der Zeit war. Auch in der Staatenwelt lebt eine große Naturnothwendigkeit. Auch hier drängt sich die Gewalt der Verhältnisse vor. Es giebt aber Zeiten, wo Ideen Verhältnisse sind und das Verhältniß wird noch um eins so gewaltig, wenn es nicht mehr dem blinden Impulse der wirkenden Kräfte folgt, sondern zugleich eine mit Bewußtsein erfaßte Schöpfung der Vernunft wird. Die Art und das Wirken jener Kräfte zu erkennen und zu bezeichnen, ist die Aufgabe auch dieses Zweiges der Geschichte. Er liefert wichtige Beiträge zu einer Physiologie des Staatenlebens, und wie die Geschichte der Staatsformen die Schule der inneren Politik ist, so ist die Geschichte des Staatensystemes die Schule der äußeren.

Auch diese Disciplin unterscheidet sich von der eigentlichen Geschichte vornehmlich dadurch, daß sie nur einen Theil der Erscheinungen, welche die Letztere in ihrem ganzen Umfange zu schildern hat, herausnimmt, und ihre Aufmerksamkeit vor Allem auf die Gesetze wendet, welche das Nebeneinanderbestehen der Staaten in den verschiedenen Zeiten beherrschten. Dabei

hat sie freilich die Gründe zu untersuchen, auf denen diese Verhältnisse beruhten, die Ereignisse zu beleuchten, durch die sie sich kund thaten, die Momente aufzuzählen, in denen der Uebergang von dem einen Systeme zum andern erfolgte. Aber ein großer, ja der größte Theil der Objecte der Geschichte ist ihr fremd. Sie fragt weniger, wie Alles geschehen sei, als warum es geschah und wozu es führte. Ein Gerippe von Zahlen und Namen würde nirgends weniger genügen als hier. Die abgerissene That, die einzeln stehende Persönlichkeit ist es nicht, deren Schilderung ihre Hauptaufgabe ausmacht, denn sie erkennt, daß auch die erlesensten Sterblichen auf die Dauer unter der Gewalt der Verhältnisse stehen, Werkzeuge in einer höheren Hand sind. Die Einrichtungen der Staaten erlangen für sie fast nur erst in der letzten Periode höhere Wichtigkeit. Nicht die Thaten der Feldherren, nicht Schlachten und Kriege beschäftigen ihren Griffel, denn das Genie des ruhmvollsten Kriegers vermag nur einmal und nur auf kurze Zeit den Staat zu retten, der in sich verloren ist, oder dessen Untergang die Verhältnisse fordern. Die Gesetze, welche das Treiben der Staaten beherrschen, die Kräfte, die sich in ihm aussprechen, die Ideen, die es beleben, sind es, die sie in geistvoller Uebersicht zu umfassen strebt. In ihrer Durchführung muß der Geist des Staatsmannes vorherrschen.

Uebrigens kann nur in kühnen Umrissen, nur in gedrängter Gruppirung der Erscheinungen, hier, wo es streng genommen genügt hätte, den Begriff, den ich mit der Geschichte des europäischen Statensystemes verbinde, und die leitenden Ideen, nach denen ich ihre Perioden bestimmen möchte, zu entwickeln, das großartige Gemälde der allmäligen Ausbildung des Zustandes, den wir gegenwärtig in dem Zusammenleben der europäischen Staaten bemerken, entworfen werden. Eine ins Einzelne eingehende Schilderung würde zu viel, eine todte Skelettirung, eine nur Zahlen und Namen unterscheidende Aufzählung besonders hervorstechender Thatsachen zu wenig, das Rechte kann nur die Hervorhebung der Erscheinungen sein, aus denen der Grundcharakter der verschiedenen Perioden sich ergiebt.

§. 44.

Drei Wege sind es, deren Betretung in den Kreisen der Staatenwelt möglich ist. Die europäische Menschheit hat zweie davon beschritten. Möge sie auch den dritten finden!

Entweder — was freilich nicht von dem Willen abhängt, — es findet eine größere Isolirung statt, und Jeder strebt seinen Zwecken mit den Mitteln nach, die ihm die Geeignetsten erscheinen, eine Annäherung an sie zu vermitteln, ohne daß er deshalb mit andern in nähere Berührung träte, ohne daß er ihren Zwecken gefährlich würde. Oder die Betretung dieses Weges ist um deswillen nicht möglich, weil die verschiedenen Staaten sich in einem engverflochtenen Staatensysteme befinden; es tritt also die Möglichkeit eines Collidirens der Zwecke verschiedener Staaten ein. Hier ist nur ein doppelter Ausweg möglich. Einmal: gewaltsame Ausdehnung des Wirkungskreises eines Staates bis dahin, wo seinen Zwecken keine Gefahr mehr droht; daher Zusammenstoßen im Kampfe, wo es nun darauf ankommt, ob einer und wer aus dem Kampfe als Sieger und Herrscher hervortrete; (Streben nach Universalmonarchie und entgegengesetzte Bestrebung zur Erhaltung des Gleichgewichtes der Macht.) Oder: gegenseitige Beschränkung der Ansprüche auf den Standpunkt, der Allen die gleichen Vortheile sichert; (Grundsatz der Gegenseitigkeit; vollkommener Rechtsstand unter den Staaten; Gleichgewicht des Rechts; Weltfrieden.) Die Vorgeschichte des europäischen Staatensystems sieht im Wesentlichen die einzelnen Staaten in isolirter Verfolgung ihrer Zwecke begriffen; Kämpfe genug, aber mehr eine Folge der Persönlichkeiten und ohne Bezug auf die wahren Interessen der Staaten, ohne innere Nothwendigkeit; die Vorspiele der kommenden Perioden nur im Inneren verschiedener Reiche. Dann aber und wie die Zwecke der verschiedenen Staaten zu collidiren beginnen, tritt auch das Zusammenstoßen ihrer Kräfte, geleitet von dem Streben, die Erreichung der Staatszwecke zu erleichtern, oder wenigstens dem Impulse der dieses Streben erzeugenden inneren

Naturnothwendigkeit gehorchend, gewaltig hervor. Zwei große Mächte ringen um die Alleinherrschaft. Eine ist dem Ziele schon nah, aber Alle vereinigen sich, ihr die Palme zu entreißen. Das Auftreten neuer Staaten in die höheren Kreise des europäischen Staatensystemes erschwert die Möglichkeit der Erreichung jenes Zweckes und bereitet eben dadurch die Periode vor, wo, zum Theil durch Veränderungen in dem inneren Zustande der Staaten begünstigt, die Ueberzeugung sich allmälig durchdrängt, daß nur in dem Principe der Gegenseitigkeit das Heil für Alle zu finden ist.

§. 45.

Als die germanischen Völker aus ihren Urwäldern heraus auf die Erbschaft der großen Römer stürzten, — eine Erbschaft, die sie niemals errungen hätten, wenn Rom es verstand, das Interesse der besiegten Völker mit dem seinigen zu vereinen und sie zu selbstthätiger Kraftentfaltung für die Gesammtzwecke zu gewinnen, — eroberten sie mit den fruchtbaren Gefilden, deren Cultur unter ihren rauhen Händen nur zu bald entfloh, und mit Künsten und Wissenschaften, die sie nicht achteten und nicht faßten, auch ein Geschenk einer höheren Macht, das sich tiefer in die Brust des starren Natursohnes senkte, als es vielleicht im Herzen des verfeinerten Weltmannes gewurzelt hatte, und das von nun an die germanischen Ideen durchdrang: das Christenthum. Mit diesem Besitze schien ein unbefriedigtes Drängen, das sie bisher im rastlosen Umschwunge getrieben, gestillt zu sein, und wo sie die Auslegung der Lehren des göttlichen Meisters annahmen, die sie mit der größeren Masse der Christenheit verband, da fingen sie an, zu sammeln und zu erhalten, während sie bisher nur gesucht und zerstört hatten. Sie wurden Ordner und Schöpfer eines neuen Zustandes der Dinge. Das Frankenreich ist die Basis des neuen gesellschaftlichen Zustandes in Europa; an diesen Kern hat sich das Uebrige allmälig angesetzt. Wohl aber fühlte das starke und kluge Geschlecht, das erst die Macht und dann den Namen der fränkischen Könige, zugleich aber auch die Aufgabe übernahm, die Grundlagen eines Gebäudes zu legen, das noch heute besteht,

daß allerdings das von ihnen beherrschte und zum Staate constituirte Reich einen bestimmten und klar ausgesprochenen Zweck habe, ohne dessen Erreichung es seine besonderen Interessen nicht sicher und dauernd zu verfolgen vermöge: die Vernichtung des Heidenthums überall da, von wo es gefahrdrohend den neuen Schöpfungen den Untergang bereiten konnte. Darum konnte der große Karl nicht ruhen und nicht rasten, bis er das alte germanische Stammland, die große Säugamme kriegerischer Nationen, mit den neuen Ideen durchdrungen und endlich die Gewißheit errungen hatte, daß künftig von dort aus, vielleicht manche politische Fehde um vorübergehende Interessen, nicht aber ein Kampf auf Leben und Tod zu befürchten sei. Das was den damaligen Grundzwecken des fränkischen Staates Verderben drohte, war in der Vernichtung des Heidenthumes in Deutschland und in der Unterwerfung seiner Stämme unter das neue System verhütet. Die vorübergehende Vereinigung beider Reiche machte erst ihr getrenntes Nebeneinaderbestehen möglich; ihre Zwecke waren sich nicht mehr feindlich entgegenstehend; es war kein Collidiren zu besorgen; beide hatten im Innern so viel zu ordnen, daß sie sich isoliren konnten und mußten; die Trennung ward möglich und war nöthig. Es ist das Interesse Frankreichs, daß in Italien kein fremdartiger Einfluß unbedingt herrschend sei. Darum mußte Karl, der einen Staat regierte und dessen Interessen verstand, das Reich der Longobarden stürzen. Der Zug gegen Spanien war ohne tieferen Grund und bleibende Folgen.

Nach der Trennung des großen Frankenreichs beginnt eine lange Periode der Isolirung der größeren Reiche. Jedes hatte in seinem Innern zu ordnen und zu schaffen, und bei der Schwäche und inneren Zerrüttung des gallischen Frankenreichs sahen die Beherrscher desselben auch ruhig den Versuchen zu, welche die Führer der deutschen Nationen zur Behauptung eines dauernden Uebergewichts über Italien machten. Deutschlands Aufgabe in der damaligen Zeit war: die Verstopfung der Quellen, aus denen neue Zerstörung über die Länder hereinbrechen konnte, deren allmälige Entfaltung zu höherer Ordnung bestimmt war. Als Ungarn geordnet und bekehrt war, die sla-

vischen Stämme im Norden und Osten Deutschlands die Oberhoheit des deutschen Reiches anerkannt und das Christenthum angenommen hatten, und gegen den fernen Osten ein kriegerisches Reich, das tapfre Polen, eine kräftige Schutzmauer bot, waren Deutschlands Zwecke gegen Außen eigentlich erreicht und auch dieses Reich hätte sich von dem übrigen Europa bis dahin isoliren können, wo höher gestiegene Cultur die mannichfachen Berührungen hervorgerufen hätte, durch welche eine Reihe von Staaten in ein Staatensystem vereinigt wird. Es ist folgeschwer für Deutschland geworden, daß die römische Kaiserkrone, jenes mysteriöse Erbtheil einer untergegangenen Macht, deren Ruhm und Größe so strahlend war, daß sie selbst in ihrem Sturze noch Ehrfurcht und Verlangen nach ihren Namen und Formen erregte, auf Deutschlands Könige überging, und diese, denen im Innern ihres Reiches eine ungleich schönere und wichtigere Aufgabe winkte, in für Deutschland zwecklosen Römerzügen die Kraft ihres Landes verbrauchten, das edelste Geschlecht, das fähig war, das deutsche Reich zu einem Staate zu bilden, dem Untergange weihten und den Grund zu einer Zerrüttung legten, deren Nachtheile in Bezug auf das Verhältniß zum Auslande erst in der Periode in vollem Umfange hervortraten, wo das Zusammenstoßen der Staaten erfolgte, und wo es sich nun zeigte, wie besser andre ihre Zeit benutzt hatten. Nur mit einer Macht standen die deutschen Kaiser in fortwährender politischer Verflechtung, in einem rastlosen, offenen und verschleierten Kampfe: mit der geistlichen Gewalt des Pabstes, des Statthalters Christi auf Erden. Es war dem Oberhaupte der Kirche, einst dem Diener der Kaiser, der seine Würde ihrem Willen, oder ihrem Schutze verdankte, gelungen, gleiche Rechte mit ihnen zu erlangen, und bald höhere fordern zu können. Die wahren Zwecke beider Gewalten schienen ein einträchtiges Zusammenwirken zu fordern. Aber dies fand nur selten und nur in Zeiten Statt, wo die Kaiser das Uebergewicht hatten. Beide verkannten ihre Zwecke; statt sich gegenseitig förderlich zu sein, strebten sie Beide nach ungebührlicher Erweiterung ihrer Bahnen, folglich gegen einander, und in dem Kampfe ward die kaiserliche Gewalt entwürdigt, die

geistliche verhaßt. Und wenn die Erstere den Zweck, den sie sich vorsteckte, verfehlte und auch nicht einmal die Schiedsrichterin der europäischen Menschheit geworden ist, bereitete die Letztere durch dieselben Schritte, die ihren Einfluß über alle christliche Staaten ausdehnten, die Ereignisse vor, bei denen ein großer Theil der christlichen Menschheit ihr auch die Rechte nicht mehr zugestand, die sie, bei weiser Beschränkung ihrer Ansprüche, vielleicht immer hätte behaupten können.

Die übrigen großen Nationen Europas hatten während dieser Zeit keine Veranlassung zu innigerer Berührung. Der Handel bestand damals mehr aus einzelnen, abgerissenen Unternehmungen, als daß er auf dem Verhältnisse einer fortwährenden Verbindung beruht hätte. Selbst die Kreuzzüge, auf denen sich alle Nationen begegneten, ohne jedoch durch gemeinschaftliche Interessen gemeinschaftlich gebotene Zwecke zu verfolgen, vielmehr nur in einer Elite von Abenteurern aus allen Ländern, konnten nur Einzelne in nähere Berührung bringen, nicht aber auf die Verflechtung der großen politischen Interessen einen bleibenden Einfluß äußern. Doch war ihre Nachwirkung, aus dem politischen Gesichtspunkte betrachtet, besonders für Frankreich wichtig, wo sie den Grund zur Erschöpfung des mittlern und kleinen Adels legten und nur den König und die großen Thronvasallen übrig ließen, die nun Macht gegen Macht auftreten konnten. Die Kämpfe Englands gegen Frankreich waren Eroberungskriege, im Interesse der Fürsten, nicht der Staaten geführt. Hätte man auch Heinrich VI. auf dem Throne des gesammten Frankreichs erhalten können, er oder seine Nachfolger wären französische Fürsten geworden und England Vasall, oder von Neuem getrennt. — Alle Staaten, die bestimmt waren, ein eignes, selbstthätiges Leben zu entfalten, arbeiteten in dieser Periode an ihrer inneren Constituirung; Deutschland und Italien jedoch befestigten vielmehr ihre Zerrüttung, die Zerfällung in viele einzelne, doch aber einer größeren Kraftentwickelung zum Theil nicht unfähige Staaten. Das 15. Jahrhundert sieht diese Arbeiten im regsten Umschwunge, und ihre Früchte treten im 16. hervor. Von allem beinahe, was in dem Jahrhunderte geschah, das man das Jahrhundert

der Kirchenverbesserung genannt hat, drangen die Keime, die lange im Schooße der Erde sich entwickelten, schon in dem vorhergehenden Säculum aus der Erde hervor, und gaben ein Vorzeichen von dem, was geschehen sollte. — Die Schweiz hatte sich von Deutschland getrennt, weil sie eines selbstständigen Lebens fähig war. Der Einfluß Deutschlands auf Lothringen und Burgund war nur ein Schatteneinfluß. In Frankreich stellten die großen Thronvasallen mit hochfliegenden Plänen sich ihrem obersten Lehnsherrn gegenüber. Sie bildeten eine ähnliche, aber im Innern der einzelnen Theile nicht so tief begründete Zersplitterung, wie sie schon in Deutschland hervortrat. Diese Staaten konnten nicht neben einander bestehen; einer mußte den andern in sich aufnehmen, und wie es auch erfolge, ein Frankreich mußte entstehen. Daß es das ursprüngliche Reich, der Kern der Monarchie war, der die im Abtrennen begriffenen Theile zurückzog, verdankte Frankreich theils der Thorheit des Burgunderherzogs, der die Basis des Reiches, das er zu gründen gedachte, an Orten suchte, wo er höchstens Befriedigung seiner Ruhmsucht, nicht aber Begründung seiner Zwecke erhalten konnte, theils dem Auftreten Ludwig XI., der ein entartetes Zeitalter mit seinen eignen Waffen bekämpfte und im Verborgenen die Grundkraft seiner Gegner untergrub. Mit der Politik, die damals allein etwas Bleibendes gründen konnte, und die deshalb auch Heinrich VII. von England und Ferdinand der Katholische befolgten, legte er den Grund zu den Erwerbungen seiner Nachfolger. Bald sollte Frankreich seinen Antheil an der Erbschaft Burgunds erhalten, bald die Bretagne mit ihm vereinigt werden. In derselben Epoche war auch in Spanien das Naturgebot erfüllt worden, das eine Reihe von kleinen, auf einem Gesammtgebiete gelegenen Staaten, deren Zwecke, solange sie getrennt bleiben, fortwährend collidiren, und doch eigentlich gemeinschaftliche sind, zur Vereinigung zwingt. Nur Portugal, fähig und berufen, auf und über dem Meere, an dessen Strande es sich hinzieht, eine selbstständige Aufgabe zu erfüllen, blieb von ihm getrennt. In England waren schon längst die Reiche der Heptarchie vereinigt; Wales war absorbirt und Irlands unsicheres Besitzthum

in Anspruch genommen. Noch aber standen die beiden, auf einer Insel befindlichen, von der Natur zur innigen Vereinigung berufenen Reiche, England und Schottland, sich feindlich gegenüber; ein Kampf, der erst mit der Vereinigung beider in einen Staat sich nach und nach schlichten sollte. Die skandinavischen Reiche besaßen innere Kraft genug, um abgesonderte Zwecke verfolgen zu können; eine genauere Verbindung zur Betreibung gemeinschaftlicher Zwecke schien ihnen keine erheblichen Vortheile zu versprechen und deshalb war die Union der drei Reiche nur eine vorübergehende, deren Auflösung bald eine Reihe von Kämpfen folgen sollte. In die politischen Welthändel griffen sie damals nicht ein.

Es traf sich aber, daß gerade um die Zeit, wo Frankreich seine Kraft gesammelt hatte, und mit dem Bewußtsein höherer Macht sich in der europäischen Staatenwelt umsah, nach welcher Seite es seinen Wirkungskreis ausdehnen könne, das Oberhaupt des Hauses Habsburg mit verdoppelter Hausmacht an die Spitze des deutschen Volkes trat, und zu der hohen Machtfülle, die ihm sein Gebiet und seine Schätze verliehen, noch die geheimnißvollen Ansprüche auf eine rechtmäßige Weltherrschaft fügte, die seit langer Zeit zum ersten Male reelle Kräfte zu unterstützen schienen. Beide Staaten trafen in vielen Zielpunkten ihres Strebens zusammen; das Haus Habsburg wollte das erste, Frankreich mochte nicht das zweite sein, und so kämpften sie einen jahrhundertelangen Kampf, bis nach erfolglosem Ringen und Mühen Beide anfingen, sich von der Erfolglosigkeit ihres Strebens zu überzeugen; eine Einsicht, die durch die Bemerkung verstärkt wurde, daß unterdeß noch andre Staaten herangereift waren, welche die Frage, auch wenn sie entschieden gewesen wäre, von Neuem in Zweifel gezogen hätten.

§. 46.

Die Kämpfe der Häuser Habsburg und Frankreich um die Uebermacht im europäischen Staatensysteme bilden den Grundcharakter der ersten Periode der Geschichte desselben.

Schon in der Zeit, wo beide Mächte die lange im Stillen gesammelten Kräfte entwickelten und noch ungelenk und ohne klares Bewußtsein die Flügel streckten, zeigte sich ein Durchkreuzen der Absichten, das Vorspiel des Kommenden. (Ludwig XI. und seine Nachfolger; Maximilian.) Mit höherem Nachdrucke und mehr mit dem Bewußtsein eines klar erkannten, das Allgemeine ins Auge fassenden Zweckes ward dieser Kampf geführt, als nach weiterer Entfaltung der beiderseitigen Stärke Karl V. an der Spitze des Hauses Habsburg, Franz I. auf dem Throne des französischen Staates stand. Man hat den Zeitpunkt, wo diese Kämpfe begannen, das Zeitalter der Kirchenverbesserung genannt, und geglaubt, alle Erscheinungen desselben aus dem Gesichtspunkte dieses großen geistigen Kampfes erklären zu müssen. Das Letztere ist jedenfalls irrig, das Erstere nur da begründet, wo es sich um die Culturgeschichte der Menschheit, oder auch um die allgemeine Geschichte handelt und nun darauf ankommt, den Gang der stufenweisen Entwickelung der Menschheit in ihren Sitten, ihrem Denken und Fühlen, ihren Einrichtungen und ihren Schicksalen zu erforschen. In der Geschichte des Staatensystems aber sind die Kräfte voranzustellen, die in ihr die wirkenden und bestimmenden waren: die Zwecke, die ihre Befriedigung forderten. Jene Ideen waren hier nur Mittel, Werkzeuge, welche die Cabinete jenes Jahrhunderts zum Theil gewandt zu benutzen wußten, aber nicht bestimmende Gründe. Dieselben Kämpfe, die in jenem Jahrhunderte zwischen den Hauptstaaten stattfanden, würden, wenn auch in anderer Gestalt, doch gleichfalls eingetreten sein, wenn jenes Ereigniß auch dieses Jahrhundert nicht bezeichnet hätte. Nicht religiöse Ansichten trennten Habsburg und Valois, sondern die streitenden Interessen der Staaten, die beide Geschlechter beherrschten. Das verstand Frankreich wohl, als es sich der deutschen Protestanten in dem Augenblicke annahm, wo es die neue Lehre in seinen eignen Grenzen blutdürstig verfolgte. Weniger zum Schutze des lutherischen Glaubens, als gegen die Kaisermacht kämpfte Moritz von Sachsen, die unumschränkt in Deutschland zu herrschen drohte. Die Ideen der religiösen Freiheit beherrschten das Jahrhundert, daher nahmen auch die

politischen Kämpfe ihre Farbe an. Der Grund und das Wesen derselben war ihnen fremd.

Es konnte aber damals scheinen, als müsse Frankreich schweigend dem Hause Habsburg den Vorrang zugestehen, und trotz des glücklichen Erfolges, mit dem es die Ideen Maximilians so oft durchkreuzt hatte, der Uebermacht des mit den Früchten der gelungenen Pläne verstärkten Hauses weichen. Denn zu derselben Zeit, wo Karl V. sich mit dem alterthümlichen Glanze der Kaiserkrone schmückte, waren auch die alten Besitzungen seines Hauses in Deutschland wieder vereinigt, herrschte er in den damals noch nicht getrennten Niederlanden, übernahm er das Erbe der nur erst vereinigten spanischen Reiche, Neapel, Sicilien und fügte zu dem allen die Schätze der neu entdeckten Welt. Und schon sahen die Bestrebungen, die sich auf die Erwerbung der slavischen Reiche im Südosten Europas richteten, einem glücklichen Erfolge entgegen. Freilich waren jene Reiche getrennt und entlegen, ihre innere Verbindung durchbrochen, Frankreich ein vereinigtes und in sich einiges Reich. Der Besitz jener Staaten war wohl gewährleistet, ihre Benutzung aber schwer, oft unmöglich, die Herrschaft über Deutschland nur ein Name, das Volk der Niederlande unruhig und zuchtlos, die Spanier erst kürzlich im Bürgerkriege besiegt, unzufrieden und nur allmälig durch den Glanz des Ruhmes für den Verlust der Freiheit entschädigt, die Völker Italiens feige und unkriegerisch. In Frankreich dagegen der Einfluß der Kronvasallen gebrochen, die Kräfte gedrängt und gesammelt, der Wille des Königs, wo er ein klar erkanntes Nationalinteresse verfocht, über ein tapfres Volk mit unumschränkter Gewalt gebietend. Dort eine Menge Glieder, durch kein inneres, ihnen eigenthümliches Interesse verbunden; hier ein einziger Körper, ein Reich, das den ihm vorgezeichneten Zweck in der Reihe der europäischen Staaten verfolgen wird, solange man seinen Boden nicht von der Oberfläche der Erde zu trennen vermag. Doch mußte Frankreich in jener Zeit nur eine abwehrende Rolle spielen; es mußte den Vorschritten der ihm feindlichen Macht entgegenarbeiten, ohne im Stande zu sein, ihr das bereits Er-

rungene zu bestreiten: es mußte sich begnügen, ihr Hindernisse entgegenzustellen und, wenn sie gegen Außen zu stark war, ihr im Inneren Feinde erwecken. Wie denn überhaupt die Stärke jenes Hauses damals mehr eine scheinbare, als eine nachhaltige war, so wußte die französische Politik auch die glänzendsten Unternehmungen ihrer Gegner durch Vereitelung der Folgen zu verhöhnen, in den Augenblicken, wo diese sich ihres Sieges freuten, erneute und gefährlichere Kämpfe anzuschüren, und nach einer Reihe unglücklicher Feldzüge dennoch zu triumphiren. Es ging aber das Bestreben des Hauses Habsburg in der damaligen Zeit auf die Herrschaft in Italien, die Erweiterung der Kaisermacht in Deutschland, auf die Vergrößerung der erbländischen und burgundischen Provinzen. Dabei hatte es noch die Aufgabe — und vielleicht war dies seine ursprüngliche und wahre — die einzige Pforte, durch welche damals die Stürme der Barbarei verwüstend über Europa hereinbrechen konnten, die Grenze gegen die Türkei, zu bewahren und als Lohn dieses Dienstes allmälig im Südosten Europas sich das Reich zu gründen, das einst der Stützpunkt der österreichischen Macht, die unerschöpfliche Säugamme seiner kriegerischen Heere zu werden bestimmt war. Es sollte gewissermaßen im Hintergrunde seiner Unternehmungen allmälig die nachhaltigen Kräfte sammeln, die ihm abgingen, um, wie es jetzt einer Masse von Gliedern ohne Mittelpunkt glich, dereinst und nach dem Abfallen dieser Glieder als eine gerundete, um einen festen Kern gereihte Monarchie hervorzutreten. Nicht gegen diese Aufgabe war Frankreichs Streben gerichtet, wohl aber gegen die Ersteren. Frankreich bezweckte eine Erweiterung seiner Grenzen gegen die Niederlande, gegen Deutschland und Spanien, und die Vereitelung der Pläne Oesterreichs in Italien und Deutschland. Nach einem vieljährigen Kampfe, in welchem Frankreich fast fortwährend besiegt, sein König gefangen, sein Stolz durch drückende Bedingungen gekränkt ward, sah es sich doch am Ziele seiner Wünsche und seine Aufgabe in den wesentlichsten Punkten erfüllt. Dies fühlte Karl V. und verließ den Thron. — Es ist die Aufgabe der speciellen Durchführung der Wissenschaft, das alles in den Ereignissen der Regierungsgeschichte Karls V.

zu betrachten und zu erörtern, die mit Recht den ersten Unterabschnitt in dieser ersten Periode bezeichnet.

Denn von nun an theilte sich die Macht des Hauses Habsburg, eine Theilung, bei welcher der Theil, der anscheinend das schlechtere Loos gezogen hatte, dem nehmlich die deutschen Besitzungen zufielen, schwerlich zu kurz kam. Beide Häuser blieben, nicht bloß durch die Bande des Bluts, sondern auch durch das gemeinsame Interesse, das sie in Frankreich den beiderseitigen Feind erkennen ließ, eng verbunden. Aber während Spanien von den italienischen und niederländischen Angelegenheiten besonders berührt wurde, strebte die deutsche Linie des Hauses Habsburg, theils ihre ursprüngliche, ererbte Macht zu verstärken, theils auch die Pläne gegen Deutschland zu verwirklichen. Frankreich hatte es mit beiden zu thun. Unglückliche Unternehmungen, welche Spanien, das nicht bestimmt war, eine Macht ersten Ranges zu bleiben, unter Philipp II. begann, und vor Allem die Losreißung der Vereinigten Niederlande versprachen ihm leichtes Spiel. Aber in seinem Innern von Parteiungen zerrissen, welche Spanien wenigstens zu schüren wußte, mußte es lange Zeit froh sein, die Gegner denn doch von nachdrücklichen Unternehmungen gegen seine eigne Sicherheit abzuhalten. Die höheren Pläne Heinrichs IV. verhinderte sein unzeitiger Tod, und erst als das Staatsruder in die Hände Richelieus kam, übernahm Frankreich noch einmal die Rolle, die es schon früher gespielt hatte, und mit gleich günstigem, ja vollständigerem Erfolge. Oesterreich, unterstützt von dem Glaubenseifer der katholischen Fürsten Deutschlands und von der günstigen Zeitlage, und herausgefordert durch den in den Mantel der Religion gehüllten Ehrgeiz und Uebermuth, wagte den Kampf gegen das protestantische Deutschland, dessen Ausgang, wäre er siegreich gewesen, die Kaiserherrschaft in Deutschland befestigt und erweitert hätte. Doch ist dieses Ziel wohl nie oder nur einen Augenblick in der Absicht des Kaisers gewesen. Drei Seiten waren es aber, denen ein Erreichen desselben hätte furchtbar erscheinen müssen: die deutschen Fürsten zunächst, die nicht geneigt waren, sich des Genusses ihrer Unabhängigkeit zu entschlagen; die nordischen Fürsten, die nur ungern

sich durch ein mächtiges Reich von dem übrigen Europa getrennt sahen; Frankreich, das jede Hoffnung auf Erreichung seines Zieles durch den entschiedenen Sieg Oesterreichs verloren hätte. So stand denn auch eine Reihe von ritterlichen deutschen Fürsten zum Kampfe gegen Oesterreich auf, die es aber, bei dem Mangel an Eintracht in ihren Unternehmungen, leicht besiegte; umsonst versuchte Dänemark für Deutschland das Glück der Waffen; erst Gustav Adolf von Schweden war es vorbehalten, die Feldherrn der Liga und des Kaisers zu schlagen; Oesterreichs Politik, oder was derselben an Lockungen winkte, ist weniger von Schweden, als von Frankreich vereitelt worden. Dieses allein hielt, auch nach des Schwedenkönigs Tode, die Heere der Gegner Oesterreichs unter den Waffen; Zuschauer beinahe während des ganzen Krieges, ohne nur einmal seine volle Macht zu entfalten, beherrschte es den Gang der Angelegenheiten und trug im Frieden die vollständige Erreichung seiner Zwecke als Lohn davon: die Erweiterung seiner Grenzen gegen Deutschland und die Gewißheit, daß die Unabhängigkeit der deutschen Fürsten vor dem überwiegenden Einflusse Oesterreichs bleibend gesichert sein und daß Frankreich fortwährend Gelegenheit haben werde, im Herzen Deutschlands Werkzeuge für seine Absichten zu gewinnen. Aus dem mit Spanien geführten Kriege, den der pyrenäische Frieden beendigte, gewann Frankreich Erweiterung seiner Grenzen gegen Spanien und die Niederlande. — Schweden erlangte in dieser Zeit vorübergehendes Gewicht, das einer tieferen Begründung ermangelte; darum gingen die Vortheile, die es errang, ihm wieder verloren, während der Elsaß bei Frankreich geblieben ist. Man sagt, es wäre in Gustav Adolfs Plane gewesen, ein schwedisches Reich in Deutschland zu gründen. Aber welchem Reiche in Deutschland konnte Schweden zur Basis dienen? Es wäre ein deutsches Reich geworden, von einem aus Schweden stammenden Fürsten beherrscht, keine schwedische Herrschaft. Wichtiger und mehr im Interesse des Landes waren Schwedens Unternehmungen gegen Polen. Denn hier war es auf einem Boden, den es behaupten konnte. — England begann um diese Zeit, unter dem Protector, wie schon vorher unter

Elisabeth, aus den Unruhen des Festlands Vortheile zu ziehen. — In den von den spanischen Niederlanden losgerissenen Provinzen erhob sich ein Staat, der bald erfahren sollte, daß es Frankreich um das Land, nicht um den Herrscher zu thun war, der aber auch den Plänen Frankreichs einen stärkeren Widerstand entgegensetzte, als einst die Niederlande vereinigt. — Mit dem westphälischen und dem pyrenäischen Frieden schließt der zweite Unterabschnitt dieser Periode. Frankreich ist nun nicht mehr eine bloß vertheidigende Macht, die nur die ehrgeizigen Pläne ihrer Gegner zu vereiteln strebt, sondern es ist selbst an die Stelle jener getreten und bedroht nun seinerseits Europa mit einem an Universalherrschaft grenzenden Uebergewichte. Aber noch immer ist es Spanien, auf dessen Besitzungen seine Pläne gerichtet sind; noch immer ist es Oesterreich, das ihm feindlich und hemmend entgegensteht, und das es in den Niederlanden bekämpft.

In der folgenden Zeit hat die Geschichte des europäischen Staatensystemes im Einzelnen nachzuweisen, wie Frankreich die Vortheile, welche ihm Spaniens zunehmende Schwäche, Deutschlands innere Zerrüttung, eine feile Regierung in England und die Kämpfe Oesterreichs gegen die Türken darboten, zur Beraubung der spanischen Besitzungen und zur Erweiterung seiner landesherrlichen Rechte im Elsasse zu benutzen strebte, ja selbst die Eroberung der Vereinigten Niederlande, wenigstens scheinbar, zum Zielpunkte seiner hochfahrenden Pläne machte, wie aber der beharrliche Sinn Wilhelms von Oranien und die auch im Unglücke bewiesene Festigkeit der Generalstaaten seine Pläne durchkreuzten. Doch vergrößerte es sich gegen die spanischen Niederlande und die Reunionen im Elsaß blieben in Kraft. Für die Sicherheit des europäischen Staatensystemes war es wichtig, daß Oesterreich die Türken von Wien zurückschlug und durch Befestigung seiner Macht in Ungarn eine dauernde Schutzmauer gegen die Einbrüche der Barbaren errichtete, dadurch aber auf immer die europäische Cultur vor einem Angriffe von dieser Seite bewahrt hat. Auch bemerkt die Geschichte in diesem Zeitraume das Beginnen eines höheren Einflusses der Colonialangelegenheiten auf die Staatshändel der europäischen Mächte.

§. 47.

Mit dem Anfange des 18ten Jahrhunderts beginnt die zweite Periode der Geschichte des europäischen Staatensystems, eine Periode, die ich die Zeit des politischen Gleichgewichts nennen möchte, und deren Abschnitt sich nach dem Verhältnisse bestimmen, in welchem England, Preußen, Rußland, entschieden und bleibend, in die Reihe der präponderirenden Mächte eintreten, bis endlich eine neue große Krisis hervortritt. In der ersten Periode handelt es sich um Universalherrschaft auf einer oder der andern Seite. Ein furchtbarer Weltkampf, mit dessen Beginne aber sich England an die Spitze der gegen die Errichtung eines drohenden Principats gerichteten Coalition stellt, entscheidet die Frage gegen die beiden Mächte, die bisher um den Preis gerungen und scheint vielmehr den größeren Staaten die Aufgabe zu hinterlassen, für die Zukunft das Anwachsen einer jeden Macht zu verhindern, die das politische Gleichgewicht in Europa gefährden könnte.

Die Idee des politischen Gleichgewichts ist viel besprochen, zuweilen als eine ungemein wichtige erhoben, oft auch als ein chimärisches Product theoretischer Verblendung, oder diplomatischer Falschheit belächelt worden. Und allerdings hatte man nur zu oft gesehen, daß, während die Staaten ihre Handlungen unter den Schein des Bestrebens hüllten, die Erhaltung des politischen Gleichgewichts zu sichern, doch eben die Schritte, die sie dabei thaten, gerade darauf berechnet waren, dieses Gleichgewicht de facto zu vernichten. Auch erkannte man wohl, daß nur für einige Staaten ein solches Gleichgewicht sich herstellen ließ, während andre kein Gewicht in die Wagschale der politischen Angelegenheiten Europas zu legen vermochten. Bei alle dem ist jene Idee keine leere und gehaltlose gewesen. Ich will gern gestehen, daß lange nicht in allen Fällen das aufrichtige, tief gefühlte, zum Bewußtsein gekommene Bestreben, ein solches Gleichgewicht unter den europäischen Mächten zu erhalten, die Handlungen einzelner Staaten bestimmt, ihre Schritte geleitet hat. Ehrgeiz, Herrschsucht, um sich greifende Ländergier ver-

bargen sich nur zu oft unter jenen Schleier. Aber factisch ist jenes Streben allerdings sichtbar und hat die ganzen Ereignisse des verflossenen Jahrhunderts beherrscht. Denn gerade aus dem mehrseitigen Streben, das Gleichgewicht umzustürzen, mußte seine Erhaltung hervorgehen. Indem die mächtigeren Staaten, zum Theil noch auf einer ungenügenden Basis beruhend, zum Theil in dem Streben nach Erreichung ihrer Zwecke von andern Staaten feindlich gehindert, zum Theil auch dem blinden Impulse der Leidenschaft folgend, das Bedürfniß einer Erweiterung ihrer Bahnen fühlten und ihm, theils bewußt, theils unbewußt, nachgaben, stießen sie in dem gewaltigen Bestreben an einander und hinderten sich an jeder ungebührlichen Erweiterung der Schranken. Auch mußte der Instinct der Selbsterhaltung, der auch den Staaten inwohnt, in der ungemessenen Ausdehnung eines Staats, wenn sie auch zunächst nur den Einzelnen bedrohte, doch eine gleiche Gefahr für das Ganze erkennen und die bisher getrennten Interessen gegen den einen Punkt vereinigen, der allen gefährlich war. Nicht alle Staaten wollten das Gleichgewicht erhalten, aber sie mußten es alle und erhielten es. Uebrigens handelte es sich um ein Gleichgewicht, nicht um Gleichheit. Nicht für alle Staaten war gleiche Macht zu bedingen, wohl aber für alle die Gewißheit, daß nicht ein Einziger seine Schranken bis zur Begründung einer Universalherrschaft erweitern könne.

Als nach dem Aussterben der in Spanien regierenden Linie des Hauses Habsburg Ludwig XIV. für seinen Enkel Philipp von Anjou die unermeßliche Erbschaft Spaniens in allen Welttheilen forderte, war eigentlich das Gleichgewicht Europas dadurch noch nicht bedroht. Denn es ward unverzüglich die Zusicherung ertheilt, daß eine Vereinigung jener Länder mit Frankreich niemals erfolgen solle. Auch bestimmt ein ewiges Naturgesetz, daß die äußere Politik der Fürsten sich auf die Dauer nicht von der durch die nothwendigen Interessen ihres Landes vorgeschriebenen Bahn entfernen kann. Ein Fürst, der Spanien und die spanischen Niederlande zugleich beherrschte, konnte Frankreichs Verbündeter nicht bleiben, mochte er auch aus dem französischen Hause entsprossen sein. Dennoch ver-

banden sich die bedeutendsten europäischen Mächte mit Oesterreich, das gleichfalls für einen Prinzen seines Hauses jene Erbschaft in Anspruch nahm, weil sie ein nicht ungerechtfertigtes Mistrauen gegen die Aufrichtigkeit jener Zusicherung fühlten. Zu einer Anordnung, die eine gleichmäßige Vertheilung der Erbschaft bezweckt hätte, würden England und Holland die Hand geboten haben. Frankreich begehrte das Ganze und nun ward ihm Alles bestritten. Der vieljährige und in vieler Beziehung überaus merkwürdige spanische Erbfolgekrieg sah die Bestrebungen der gegen Frankreich verbündeten Mächte mit glorreichen Siegen gekrönt, seine Heere auf allen Punkten geschlagen, seine Finanzen bis zum Ruine erschöpft; die härtesten Bedingungen wollte es eingehen, nur keine schmachvollen, und durch den hochherzigen Widerstand, den es dem Uebermuthe erbitterter Feinde leistete, gewann es auf einmal den mächtigsten Bundesgenossen in den veränderten Verhältnissen. Denn als durch plötzliche Todesfälle derselbe Prinz, dem Oesterreich die spanische Erbschaft erobern wollte, sich an die Spitze des Stammhauses und auf den Kaiserthron versetzt sah, als demnach das Uebermaß von Macht, das man nicht einmal dem französischen Hause gönnen mochte, bei Oesterreich sich in einer Hand zusammendrängen sollte, da änderte sich Englands Politik, und Anna handelte in Wilhelms Geiste, als sie den Frieden zu Utrecht erzwang. Mag sie aus andern Beweggründen so gehandelt haben; sie hätte ihre Pläne nicht durchsetzen können, wenn sie nicht zugleich die Aussprüche einer vernünftigen Politik auf ihrer Seite gehabt hätte. Sie handelte unbewußt im Geiste Wilhelms. Darum fehlte sie im Einzelnen; darum ging sie zu schnell und zu sehr zum Extreme über. Aber der Hauptgedanke, der ihre Politik beseelte, war richtig. Nicht Oesterreich und nicht Frankreich, sondern die Idee des politischen Gleichgewichts siegte. Was Wilhelm von Oranien vor dem Kriege gewollt hatte, geschah im Wesentlichen im Frieden. Die Bestimmung Spaniens ward ihrer Erfüllung um einen neuen Schritt genähert: die spanische Erbschaft wurde getheilt. Doch wurde es nun die Aufgabe Frankreichs, die Verfügung, wodurch die italienischen Besitzungen Spaniens an Oesterreich fielen, zu

bekämpfen und diese Länder in weniger kräftige Hände zu bringen. Gegen die Niederlande wurden seine Unternehmungen schwächer, weniger deshalb, weil nun das starke Oesterreich sie schützte, als weil alle Mächte des Nordens, vor Allen Holland, das in dem seltsamen Barrierevertrag ihre Vertheidigung übernahm, bei ihrer Erhaltung in statu quo interessirt waren. Spanien hatte von Frankreich weniger zu fürchten, seit es die Niederlande nicht mehr besaß; es mußte sich vielmehr näher an diesen Staat anschließen, weil beide Staaten in dem gemeinschaftlichen Interesse zusammentrafen, das italienische Erbtheil aus Oesterreichs Besitze zu bringen. Savoyen war für die italienischen Händel wichtig, erkannte aber nicht immer seine Stellung, die ihm ein festes Anschließen an Oesterreich gebot, von dem es weniger zu fürchten hatte, als von Frankreich. England begann, sich an die Spitze der europäischen Angelegenheiten zu stellen und seine Aufgabe wurde es vornehmlich: das Gleichgewicht unter den europäischen Staaten zu erhalten, die Seele der Bündnisse zu sein, die gegen jede zur Universalmacht strebende Regierung geschlossen wurden; zugleich aber die Grundpfeiler seiner eignen Macht auf seine Handelsgröße und seine Marine zu stützen, auf Elemente also, in welchen keine Macht mit ihm wetteifern konnte, seit Holland, vielleicht mehr durch Verhältnisse, als durch eigne Wahl gedrängt, die Größe, die es nur auf dem Meere erlangen konnte, auf dem Lande eine Zeitlang gesucht und bald auf beiden verloren hatte. (In jener Zeit konnten zwei große Seemächte nicht neben einander bestehen. Sie mußten mit einander bis zur Vernichtung kämpfen, oder eine der Vasall der Andern werden und dann in kurzer Zeit weit hinter ihr zurückbleiben.) Uebrigens benutzte England die Kriege, in die es verwickelt wurde, zur Schmälerung der Colonial- und Seemacht der größeren Staaten des Festlands. — Im Norden Europas legte um diese Zeit ein Reich, das noch im Laufe dieses Jahrhunderts in der Reihe der europäischen Großmächte sich geltend machen sollte, die erste schwankende Probe von seiner Fähigkeit ab, sich mit den Kriegsschaaren des Westen zu messen. Schweden aber lieferte einen neuen Beweis, daß seine Könige verge-

bens suchten, es zur Basis eines Reiches, oder eines Systemes zu machen, für dessen Gewicht seine Schultern zu schwach sind. In der Verblendung Karls XII., die ihn in der Ferne suchen ließ, was ihm in der Nähe geworden war, die ihn antrieb, für Andrer Zwecke zerstören und erobern zu wollen, wo er für eigne Zwecke gründen und befestigen sollte, liegt eine ungeheure Vorherbestimmung für das Schicksal Europas; eine große Lehre aber auch in dem Unglücke, das Polens König über seine Erbstaaten hereinzog. Thöricht ist es, Zwecke vereinigen zu wollen, die keinen inneren Zusammenhang haben.

Die Geschichte zeigt nun, wie und nach welchen vergeblichen Versuchen Frankreich und Spanien auf ein Mal und wie gelegentlich ihre Zwecke erreichten, und wie in dem Frieden von Wien, mit welchem der erste Unterabschnitt der zweiten Periode sich endigt, da er die im Utrechter Frieden nur provisorisch entschiedenen Fragen definitiv löst, die südlichen Staaten Italiens aus Oesterreichs Händen an eine spanische Linie übergingen und Lothringen seiner Vereinigung mit Frankreich entgegengerückt ward. Oesterreich verlor hier Glieder seines Staatskörpers, deren dauernde Vereinigung mit dem Kerne der Hausmacht kaum zu erwarten war. Es sollte deren noch mehr verlieren.

Von allen Mächten war Karl VI. die Erhaltung der pragmatischen Sanction gewährleistet, und kaum hatte er die Augen geschlossen, als Alle sich vereinigten, den Händen der Maria Theresia das Erbtheil zu entreißen, das sie ihr zugesichert hatten. Nur England, das unmöglich eine derartige Zerstückelung Oesterreichs verstatten konnte, bei welcher die Grundkraft des Hauses verloren ging, das eine so bedeutende Stelle in dem europäischen Staatensysteme einnahm, blieb ihm treu. Die feindlichen Mächte verfolgten größtentheils unbestimmte, schwer zu vereinigende, ungerechtfertigte Zwecke. Dies wirkte auch auf die Ausführung nach. Oesterreich konnte den Verlust von Schlesien nicht verhindern; seine übrigen Bestandtheile aber, deren Vereinigung damals durch die Gesammtzwecke geboten schien, wurden nach einem vieljährigen Kriege größtentheils unverkürzt behauptet, und der Friede von Aachen änderte

wenig in der politischen Lage Europas. Aber der Kampf, den er endete, hatte den Eintritt einer neuen Macht in die Reihe der im europäischen Staatensysteme präponderirenden Mächte verkündet: des Königreichs Preußen. Von dem Augenblicke an, wo sich die Macht des Kaiserhauses im Süden Deutschlands concentrirt hatte, war die Errichtung einer ähnlichen Macht im Norden desselben Landes geboten; eine Nothwendigkeit, die schwerlich eingetreten wäre, hätte der Stützpunkt der Kaisermacht sich in der Mitte Deutschlands gefunden. Daß keine solche Macht im Norden vorhanden war, hat dem 30jährigen Kriege seine Dauer und seinen Charakter gegeben. Der große Kurfürst legte den Grund, der erste König erhob den Anspruch, sein Nachfolger hielt die Mittel zusammen und Friedrich der Einzige führte das Werk durch. Preußen hatte den Entschluß gefaßt, aus der Reihe der Mächte des dritten Ranges herauszutreten. Seine geographische Lage aber und die inneren Verhältnisse seines Landes erlaubten ihm nicht, sich mit der Rolle einer Macht des zweiten politischen Ranges zu begnügen. Solange Preußen nicht eine Macht besaß, die es berechtigte, selbstthätig in die europäischen Angelegenheiten einzugreifen, also ein Staat des ersten politischen Ranges zu werden, vermochte es auch nicht, einen Angriff von Seiten andrer Mächte auszuhalten. Der erste oder der dritte Rang war seine Bestimmung. Es mußte mächtig genug zum Angriffe werden, um sich vertheidigen zu können. Es mußte wachsen, um nicht zurückzugehen. Dies erkannte Friedrich II. Er ersetzte den Mangel an Kraft durch geschicktes Ergreifen der Gelegenheit und eroberte in Schlesien eine wichtige Stütze seiner Macht. Preußens Eintritt in das europäische Staatensystem war für dieses, wenn auch nicht für Deutschland, wohlthätig, denn er erleichterte die Erhaltung des Gleichgewichts unter den Staaten, indem er die Anzahl derer vermehrte, die der Einzelne überwinden mußte, um ein dauerndes Uebergewicht zu erringen. Dies erkannte England und ward Preußens Verbündeter. Mehr Rache und kleinliche Eifersucht, als der Impuls eines tiefer wirkenden Interesses, vereinigten die übrigen Großmächte Europas, und selbst die bisherigen Todfeinde, Frankreich und Oesterreich, gegen

den keken Emporkömmling, der sich in ihre Reihe eindrängte. Aehnliche Gefühle, wozu sich Neid und Furcht vor dem Kommenden gesellten, trieben auch kleinere Staaten zu diesem Bündniß. Aber es war ein Krieg ohne tiefere Begründung und ohne weitere Folgen, als daß er die Thatsache von Preußens Eintritte in die Reihe der Großmächte zur unbestrittenen machte. England zog den meisten Vortheil, namentlich aus dem Misgriffe, der Frankreich in diesen Kampf verwickelt hatte, und als seine Sonderzwecke erreicht waren, verließ es seinen Verbündeten, der Stimme einer unweisen Politik folgend, deren nachtheilige Wirkung zum Glück der Genius Friedrichs nicht aufkommen ließ. Der Hubertusburger Frieden beschließt den zweiten Unterabschnitt dieser Periode.

Schon in diesem Kriege griff, aber nur vorübergehend und ohne Folgen, wenn auch mit größerem Nachdrucke, als es in dem österreichischen Erbfolgekriege geschehen war, eine Macht in die inneren Angelegenheiten Europas ein, die bald ein gleiches Gewicht wie die andern in ihre Wagschale legen sollte. — Peter der Große hatte beschlossen, sein Rußland zu einem europäischen Reiche umzuschaffen. Er und die auf ihn folgenden Regierungen sammelten die Kräfte zur Durchführung dieses Werks; der Grund ward gelegt und die Ausführung schritt mit Riesenschritten vorwärts. Rußlands Aufgabe im Plane der Weltordnung scheint die Verpflanzung europäischer Gesittung auf Asiens Boden zu sein. Im Kreise der Staatenwelt soll es auf dem asiatischen Boden seiner Größe ein Gebäude mit europäischen Formen errichten, den asiatischen Körper mit europäischem Geiste beseelen. In Rußlands Geschichte wird die große Weltfrage entschieden, ob die europäische Menschheit einer gänzlichen Zerstörung ihres jetzigen gesellschaftlichen Zustandes, ihrer Gesittung, ihrer Sprache, ihrer Künste, ihrer politischen Einrichtungen, und einer aus ganz andern Elementen hervorgehenden Regenerirung entgegenzusehen hat. Ward Rußland vom Boden der europäischen Cultur zurückgedrängt, blieb es ein asiatisches Reich und dennoch mit den Früchten europäischer Cultur ausgestattet, die Macht verleihen, so sammelte es in seinem Inneren die Kräfte, mit denen es einst in der

Zukunft der Jahrhunderte verwüstend über die Gefilde europäischer Cultur hereinbrechen sollte. Ward es aber ein europäisches Reich, so ward es auch mit jedem Schritte, den es auf der Bahn der Gesittung vorwärts that, für Europa weniger gefährlich. Denn es bekämpft uns nun mit gleichen Waffen, und die Künste des Friedens, die wir ihm schenken, machen die Künste des Krieges unschädlich, die es erlernt hat. Das barbarische Rußland, über ein verweichlichtes Europa hereinbrechend, war zu fürchten. Dem civilisirten Rußland, das dem Modetone europäischer Sitten nacheilt, wird Europa immer gewachsen sein. Und wäre es nicht, so hätte das civilisirte Rußland auch nichts anderes mitzubringen, als eben die europäische Cultur und würde erst recht unter deren Herrschaft kommen. Nun waren es drei Punkte, auf denen Rußland dem civilisirten Europa sich nähern konnte: Schweden, Polen und die Türkei. Irgendwo außerhalb seines ursprünglichen Bodens mußte es Fuß fassen. In Schweden, wo Rußlands Einfluß schon ebenso überwiegend war, wie in Polen, ward zur glücklichen Stunde die Königsmacht neu befestigt, und Rußland wendete unwillig seine Blicke von diesem Punkte ab. In der Erhaltung der Türkei glaubten alle europäischen Mächte, vor Allen aber England, ihre Interessen vereinigt zu sehen und machten eben dadurch ihre Eroberung unmöglich. Darum blieb Rußland nur in Polen ein Ausweg. Die anarchische Verfassung dieses Landes erleichterte sein Streben; die Vergrößerungssucht der Fürsten bot ihm die Hand und die Theilungen Polens gingen vor sich, in ihrer Entwerfung schmachvoll für die Urheber, die nur die nächsten, selbstsüchtigen Zwecke im Auge hatten, in ihrer Ausführung schwarze Flecken in der europäischen Staatengeschichte, aber zur Erfüllung der Weltordnung vielleicht nothwendig und jedenfalls in den inneren Zuständen und Richtungen Polens begründet.

In dieser Zeit wurde die Ruhe Europas nur wenig gestört. Oesterreich begnügte sich nicht, seine Zwecke gegen Südosten zu verfolgen; auch gegen Deutschland faßte es neue Pläne. Aber bei dem entschiedenen Widerstande Preußens, das eine Vergrößerung Oesterreichs gerade auf diesem Punkte allerdings

nicht ohne Ursache fürchtete, während ihm jede Erweiterung der Grenzen jenes Reiches nach Gegenden, die die Interessen desselben aus seiner Nähe ablenken, gleichgiltig, ja erwünscht sein muß, entsagte es zweimal seinen Absichten. Schon wankte das letzte, entlegene, mit den wahren Staatszwecken Oesterreichs nicht wesentlich verbundene Besitzthum: die Niederlande. Preußen hatte seine Zwecke erreicht. Es war ihm bei der damaligen Zeitlage keine entschiedene Richtung in seinen Verhältnissen gegen Außen angewiesen, und nur die möglichste Erhaltung des bestehenden Zustandes der Dinge war seine Aufgabe, die es, als seine Kräfte ihr nicht mehr gewachsen waren, mit einer schwankenden Gelegenheitspolitik vertauschte. Frankreichs Interessen waren in jener Zeit nicht auf die äußere Politik gewiesen. Es war eine Frist, die ihm gegönnt wurde, um in seinem Innern die Institute zu begründen, auf denen das Glück des Friedens beruht. Statt dessen sammelte es nur die Elemente des Sturmes. Man hat ihm einen Vorwurf daraus gemacht, daß es die Theilung Polens nicht verhinderte. Konnte es das? Und wenn es das konnte, war gerade Frankreich dazu berufen, die Wächterin des Principes der Erhaltung zu werden? Aber, sagt man, eben mit der Erhaltung Polens waren Frankreichs Interessen innig verflochten. Warum? Weil Polen Vormauer gegen Rußland ist? Wie überall, so giebt es auch in der äußeren Politik gar manche Vorurtheile. Man kann sich von einer Richtung, die man lange mit Glück befolgt hat, auch dann nicht losmachen, wenn die Verhältnisse, die jene Richtung geboten, längst verschwunden sind. Denn gehen wir auf die Zeiten zurück, wo es für Frankreich wichtig war, in den polnischen Staatshändeln einen höheren Einfluß zu äußern, so finden wir, daß damals an Rußland noch nicht gedacht wurde. Wir werden vielmehr in die Zeiten des Weltkampfes zwischen Frankreich und Oesterreich zurückgeführt, wo Polen für Frankreich wichtig war, weil es in Polen den Nachbar Schwedens, Oesterreichs und der Türkei, folglich die Fäden eines vielverflochtenen politischen Gewebes beherrschte. In dieser Beziehung aber hatte Polen für Frankreich keine Wichtigkeit mehr. Aus dem Gesichtspunkte dagegen, wo Polen als

Schutzmauer gegen Rußland erschien, eine Rolle, für die es in seiner Größe zu anarchisch, und in der Zeit, wo es zur Ordnung aufstrebte, zu klein war, da war es weniger für Frankreich, als für Preußen, Oesterreich und Schweden wichtig. Frankreich hatte damals am Wenigsten von Rußland zu fürchten. Wichtiger waren ihm seine Beziehungen gegen England. Obschon durch seine Interessen nicht ausschließlich auf Handel und Marine verwiesen, muß es ihm doch wünschenswerth sein, wenigstens neben England auf dem Meere erscheinen zu können. Alles daher ist ihm wichtig, was dazu beitragen kann, das Gleichgewicht zur See zu begründen. Die Politik, mit der es Amerika gegen England unterstützte, war ein der Freiheit und seinem eignen Vortheile zugleich geleisteter Dienst. — England benutzte die Kriege dieses Jahrhunderts glücklich, um seine Colonialbesitzungen zu erweitern, die Seemacht andrer Staaten aber zu untergraben, sah aber schon zu Ende dieses Zeitraums in dem Verluste seiner damals wichtigsten Colonieen, in der Gründung der Vereinigten Staaten von Nordamerika, die Früchte seines Verfahrens und zugleich in den Folgen dieses so gefürchteten Ereignisses das Irrige seiner bisherigen Colonialpolitik. Die Geschichte der Handelsbeziehungen Englands zu dem freien Amerika giebt die schlagendsten Beweise, daß Maßregeln, die auf den allseitigen Vortheil gegründet sind, auch Allen höhere Vortheile versprechen, als das engherzige Ausschließungssystem des Egoismus. —

Alle Ereignisse dieses Jahrhunderts hatten mächtig dazu beigetragen, das Gleichgewicht der Macht in Europa dergestalt herzustellen, daß die größeren Staaten durch eigne Kraft schon sich gegen das Andringen derer vertheidigen konnten, die bei dem Streben nach Erweiterung ihrer Bahnen die Zwecke andrer Staaten bedroht hätten, und daß auch die minder mächtigen Staaten in der Regel in der gegenseitigen Eifersucht der Großmächte ihren Schutz fanden, die in ihrer Unterjochung, sobald sie nicht in Folge eines gemeinschaftlichen Schrittes geschehen konnte, nur eine ihnen selbst gefahrdrohende Vergrößerung eines fremden Staates gesehen hätten. Nicht eine Macht konnte Polen in sich aufnehmen. Drei mußten sich dazu ver-

binden; die Beistimmung derer, die zum Widerstande gegen diesen Schritt fähig und berechtigt waren, mußte durch einen Antheil an der Beute erkauft werden. Noch aber war diese Zeit noch nicht reif zur Annahme der Grundsätze, die allein eine Versöhnung der streitenden Interessen begründen konnten. Sie folgte blind dem Impulse der Verhältnisse, ohne mit höherem Bewußtsein sie zu erkennen und ihnen voranzugehen; sie huldigte den Regungen eines unklugen Egoismus, der nur den nächsten, unmittelbaren Vortheil, nicht aber die im Hindergrunde lauernde Vernichtung sieht. Die Politik bewegte sich in den alten, dunkeln, verwickelten Getrieben; Vorurtheile und Schlendrian bestimmten ihre Schritte; Formen ersetzten den Geist. Die innere Entwickelung der Staaten, der Zustand der Völker, die Gewalt der öffentlichen Meinung waren noch nicht auf die Höhe gestiegen, die es auch dem unumschränkten Selbstherrscher zur Pflicht macht, bei seinen Verbindungen mit dem Auslande die Stimme der Völker, oder vielmehr das Interesse des Staats zu beachten. Vor allem aber ruhte damals das europäische Staatensystem noch auf einer unnatürlichen Basis. Mitten unter den neuen Gestaltungen, neu in ihrem Geiste, wenn auch alt in der Form, ragten noch Trümmer eines untergegangenen gesellschaftlichen Zustandes hervor, bestanden noch Staaten, die keinen Zweck mehr in der Mitte der europäischen Staatenwelt zu erfüllen hatten, deren Grund vermodert, deren Aufgabe vollendet war, für die es nur noch eine Vergangenheit, keine Zukunft mehr gab, und die doch hemmend den Zwecken der Staaten und der Zeit entgegenstanden. Das Bedürfniß, diese Trümmer zu vernichten, war fühlbar und sprach sich in abgerissenen Versuchen aus, deren Beginnen in der Natur der Verhältnisse lag, so strafbar wir es im Einzelnen finden mögen. Es mußte eine große Krisis in den Verhältnissen der Staatenwelt eintreten, und der Umstand, daß diese Krisis, mit deren Anfange der dritte Unterabschnitt dieser Periode sich endigt, zunächst durch eine gewaltige Umwandlung im Innern des Staatslebens hervorgerufen wurde, hat die Bezeichnung des mit ihr beginnenden Zeitraums durch „den Eintritt der politischen Ideen in die Kreise der Staaten-

welt" veranlaßt. Nur in einer Beziehung ist diese Bezeichnung gerechtfertigt. Durch die Veränderungen im Innern der Staaten wurde der Einfluß der wahrhaften Nationalinteressen auf den Gang der Verhältnisse gegen Außen, theils gesetzlich, theils factisch durch hohes Anwachsen der öffentlichen Bedürfnisse, das Berücksichtigung forderte, und durch vielfache Steigerung der Theilnahme an den politischen Dingen, erhöht und dadurch die Lösung der großen Frage erleichtert. Mit Unrecht, wenn man annehmen wollte, daß jene Veränderungen des inneren Staatslebens allein die Veränderungen im Aeußern verursacht hätten. Sie waren bloß der äußere Anstoß, nicht der innere Grund. Auch die Kriege der neueren Zeit sind, wenigstens größtentheils, nicht durch Gründe der inneren Politik, sondern durch Rücksichten der äußeren geleitet worden. Auch in der Staatenwelt war eine Umwälzung nothwendig und würde jedenfalls eingetreten sein. Ob früher oder später, ob durch Eroberungskriege, oder durch ähnliche Schritte, wie die, welche Polens Theilung herbeiführten, wer mag das bestimmen?

§. 48.

Es war eine Folge jenes Gleichgewichtes der Macht gewesen, daß man mit ängstlicher Gewissenhaftigkeit das Gleichgewicht des positiven Rechts aufrechtzuerhalten suchte; ein Bestreben, das auf die Dauer der Erhaltung des Weltfriedens nicht genügen konnte, da bei der damaligen Lage des Staatensystemes die nothwendigen Zwecke aller Staaten nicht in Einklang zu bringen waren. Auch hatten Schlesiens Eroberung und Polens Theilungen den Beweis gegeben, daß ein entgegengesetztes Verfahren ungestraft bleiben konnte. Frankreich, in seinem Innern die erworbenen Rechte nicht achtend, that nun auch in Bezug auf Verhältnisse, die durch Völkerverträge gewährleistet waren, Schritte, bei denen es den bestehenden Rechtsstand den höheren Zwecken seines inneren Staatslebens unterordnete. Dagegen weit mehr, als gegen das revolutionäre Princip, das man ja schon in England anerkannt hatte, mit dem man in Verbindung getreten war und bald von Neuem in Verbindung treten sollte, vereinigten sich die euro-

päischen Mächte, in dem bangen Gefühle, daß eine Umwälzung des Staatensystemes heranbrause, das, wie man erst jetzt erkannte, vieler Stützen beraubt war und das man nur durch Bekämpfung der Ursache, die es erschüttern konnte, zu retten wähnte. In dem vieljährigen Kampfe, der jetzt begann, und in welchem ein riesiger Genius die Entwürfe, die schon vor ihm in der französischen Nation geglüht hatten, mit seltner Kraft und seltnem Glücke fast zur Vollendung brachte, schienen auf einmal die Pläne, die Ludwig XIV. aufgeben mußte, in Erfüllung zu gehen und das Gebäude der Universalmonarchie erhob sich. Daß man in diesem Kampfe auch nicht einmal auf die Begründung eines Zustandes dachte, der dauernd werden konnte, sondern fortwährend der Zukunft neue Fragen zur Lösung überließ, fortwährend Schöpfungen machte, die, wie man erkennen mußte, ohne stützende Basis waren, das hat seine Dauer und seinen Ausgang bestimmt. Frankreich errang die Einverleibung Belgiens; es erwarb die Rheinprovinzen, Piemont und Savoyen: Erwerbungen, die es behaupten konnte, Einverleibungen, deren Unverträglichkeit mit der Sicherheit Europas und mit Englands Interessen damals vielleicht noch zweifelhaft war. Aber indem Napoleon jeden Angriff durch neue Eroberungen verhöhnte, dehnte er Frankreichs herrschendes Uebergewicht auch über Holland und über die Schweiz aus, die beide berufen und fähig sind, eine selbstständige Rolle im europäischen Staatensysteme zu spielen, und deren, besonders des ersteren Zwecke, eine Einverleibung in ein größeres Reich nicht dulden; über die pyrenäische Halbinsel, deren Völker unter kein fremdes Joch sich ruhig beugen; über Italien, wo kein fremdartiger Einfluß auf die Dauer alleinherrschend sein soll; über Deutschland, in dem er sich seinen eignen Sturz bereitete; er griff in das weite Gebiet des Südosten Europas hinüber, wo nur für Oesterreichs Absichten Raum ist, und vereinigte Glieder mit Frankreich, die in keiner Beziehung zu seinen Zwecken standen. Das Gleichgewicht Europas war gebrochen, die Universalmonarchie gegründet, zugleich aber auch der Beweis gegeben, daß ein solches Gebäude auch durch Riesenkraft nicht zu halten ist. Eine Reihe von Fehlern, welche die Staa-

ten des Festlands begingen, vor Allem die selbstsüchtige Bereitwilligkeit, mit der sie sich durch einzelne Vortheile, die ihnen gegönnt wurden, über die im Ganzen hervortretende Gefahr verblenden ließen, erleichterte diese Unternehmungen. Aber noch immer war es, neben dem auch im Unglück standhaften Oesterreich, England, das in der Erhaltung des Gleichgewichtes der Macht auf dem Festlande seine heiligste Aufgabe sah und durch seine Anstrengungen für diesen Zweck das Andenken an die Mittel, durch welche es seine Vorherrschaft auf den Meeren zu befestigen strebte, in Vergessenheit kommen ließ. Es beseelte die unzusammenhängenden Regungen des Unmuthes der europäischen Staaten mit dem Gedanken eines festen und unerschütterlichen Planes; es nahm die Heere von halb Europa in seinen Sold und gab ihnen Waffen; es führte einen Kampf auf Tod und Leben mit dem aufstrebenden Weltherrscher und sah fast in dem Augenblicke, wo es zu unterliegen bereit schien, seine Bemühungen mit endlichem Erfolge gekrönt. Im Laufe dieser furchtbaren Kämpfe, die nicht für ein Princip der inneren Staatenpolitik geführt wurden — den Einzigen, der sich aus einem solchen Grunde in den Kampf wagte, beschuldigt man noch heute des Wahnsinns! — in dem vielmehr dieselben Gesetze sich kundthaten, welche das europäische Staatensystem von der Zeit seines Entstehens an beherrscht haben: das Streben nach schrankenloser Erweiterung und das Gegenstreben, das in die geschlossene Bahn zurückdrängt, wurden vielfache Reste der Vergangenheit, die ohne in der Gegenwart eine Basis zu haben, nur auf dem wankenden Boden der Geschichte und der erworbenen Rechte ruhten, vernichtet, und alle Mächte wetteiferten mit einander, sich in die Trümmer zu theilen. Jeder beeilte sich, mit einem Theile der Schuld sich zu beladen, die Alle trugen. In diesen Handlungen verrieth sich ein schnödes Streben; aber auch dieses Streben war ein nothwendiges; der Einzelne war nicht zu entschuldigen, aber die Verhältnisse geboten und der Ausgang war fruchtbringend. Der Urheber all dieser Umwälzungen der äußeren Staatenwelt wurde gestürzt; aber die Geschöpfe seines Willens, bei deren Gründung er nur der Verkündiger des Ge-

botes der Verhältnisse gewesen war, blieben. Zwar Preußen errang seine alte Macht und vergrößert wieder; Oesterreich trat in seine frühere Stellung ein; von Frankreich wurden die neuen Erwerbungen getrennt; das Königreich Westfalen verschwand und das Herzogthum Warschau fiel endlich an Rußland. Aber das deutsche Reich blieb vernichtet; Venedig und Genua wurden nicht hergestellt; die neuen Souveraine Deutschlands bewahrten die Machtfülle, die sie, auf Kosten ihrer weniger glücklichen Brüder, erworben hatten. Selbst in den Verhandlungen, als deren Grund man eine Wiederherstellung der früheren Lage Europas angab, als könnte man die Geschichte zurückdatiren, huldigte man dem neuen Principe, bewahrte man die Früchte des verhaßten Systemes, ja that man noch einmal — und mit geringerem Grunde — Schritte, wie die, gegen die man nur eben gekämpft hatte. So namentlich gegen Sachsen.

§. 49.

Es begann nun eine lange Zeit des Friedens, wenn auch nicht der Ruhe, während welcher das europäische Staatensystem von keiner in dem Wechselverhältniß der Staaten begründeten Streitfrage wesentlich erschüttert worden ist, sondern meist nur die inneren Angelegenheiten es waren, welche die Staaten bewegten, und zuweilen ein Auftreten Derselben in der Form der Intervention, oder lebhafte Unterhandlungen unter den Großmächten veranlaßten.

Noch in Paris hatten die Monarchen von Oesterreich, Preußen und Rußland den heiligen Bund unterzeichnet, dessen Gedanke in dem Herzen des Kaisers Alexander erwachsen war, eines Fürsten, der mit vieler Klugheit doch auch eine hohe Empfänglichkeit für edle und humane Ideen verband. Der Bund bezweckte eine persönliche Verpflichtung der Monarchen, im Innern wie nach Außen nur nach den Vorschriften der Gerechtigkeit, der christlichen Liebe, des Friedens und im Geiste der Brüderlichkeit handeln zu wollen. Mit Ausnahme des Papstes und der Pforte, wurden alle europäische Mächte zum Beitritt eingeladen und traten auch bei, außer England, dessen Regent durch ein formelles Bedenken behindert ward. Der Bund war

auf die Stimmung einer Zeit und den Willen einiger Menschen, vielleicht nur eines Menschen, gebaut. Was geschehen ist, würde auch ohne ihn geschehen sein. Immer sprach er für einen edlen Sinn seines Urhebers, gab der Einigkeit der Mächte ein neues Band, und war als offenes Aussprechen von Grundsätzen, welche einen mindestens ebenso guten Klang und unendlich höheren inneren Werth hatten, als die der Revolution, aller Anerkennung werth. Die hat er nicht gefunden, wohl aber Verdächtigung und Anfeindung, noch nachdem er selbst mit seinem Urheber begraben und vergessen war.

Solange er noch frisch war, wurden persönliche Zusammenkünfte der Pentarchen ein Vehikel der hohen Politik. Zu Aachen wurde Frankreich, nach definitiver Ordnung der noch zwischen ihm und dem Auslande schwebenden Angelegenheiten, in das europäische Concert aufgenommen, und eine nochmalige Erklärung im Sinne des heiligen Bundes erlassen, die jedoch eine Intervention der Mächte in die Angelegenheiten anderer Staaten, auf Anrufen der Regierungen derselben, in Aussicht stellte. Das hieß allerdings ein Interventionssystem und eine mehr als factische Obmacht der fünf Großstaaten begründen, und war überdem inconsequent, indem es da, wo in der That eine Einmischung eines Staates in das Innere eines Anderen zulässig ist, eines Anrufens der Regierung des Letzteren nicht bedarf. So weigerte sich denn auch England, ohne die Zulässigkeit von Interventionen unbedingt zu bestreiten, doch bei Gelegenheit des Congresses von Troppau, der durch die neapolitanische Revolution veranlaßt worden war, an den Gegenmaßregeln theilzunehmen und sprach der Allianz das Recht ab, sich das allgemeine Schiedsrichteramt über Europa zuzutheilen, das sie in Anspruch nahm. Auch Frankreich begnügte sich damals, seine Vermittelung anzubieten. Die drei absoluten Monarchen aber setzten den Congreß zu Laibach fort und österreichische Truppen stellten mit Leichtigkeit den früheren Stand der Dinge in Neapel und Piemont wieder her. Den Congreß zu Verona beschäftigten die Revolutionen von Spanien und Griechenland. Es war ein Sieg der Interventionspolitik, daß das Einschreiten gegen die Erstere von Frankreich übernommen und durchge-

führt ward. Dagegen führte der griechische Aufstand eine Lockerung des Concertes der Pentarchie herbei. Denn er berührte die wundeste Stelle des europäischen Staatensystemes, die bedeutungsvollste Anomalie, die noch in ihm besteht, das Gebiet der Pforte, einen Complex der schönsten und entwickelungsfähigsten, durch ihre Lage für die Handelsvölker Europas wichtigsten Länder, in denen ein zurückgehendes, nichtchristliches, im innersten Kerne der europäischen Cultur fremdes Volk eine Mehrzahl christlicher Stämme unter seinem Joche hielt, und das verfallende Reich thatsächlich nur durch die Eifersucht der europäischen Mächte in Betreff seiner Erbschaft erhalten ward. Die Aufgabe der Diplomatie war es und blieb es, es in seinem zweifelhaften Zustande zwischen Leben und Tod zu fristen und sich von Zeit zu Zeit mit trügerischen Verjüngungsprocessen zu schmeicheln. So hätte es denn die Diplomatie am liebsten gesehen, wenn der griechische Aufstand nie ausgebrochen, oder Griechenland schnell wieder unter das Joch der Barbaren des Islam gebeugt worden wäre. Dazu den Türken thätigen und offenen Beistand zu leisten, verhinderte denn doch die ungemeine und nachhaltige Sympathie, welche die griechische Erhebung durch ganz Europa fand. Es gelang zwar, Rußland längere Zeit von einem Einschreiten zu Gunsten der Griechen abzuhalten. Als es aber unter einem neuen, thatkräftigen und klarblickenden Herrscher doch zum Kampf zwischen der Pforte und Rußland kam, mußten England und Frankreich, sehr wider des Ersteren Neigung, selbst für die Griechen auftreten, und wenigstens Etwas thun, damit Rußland der Grund benommen werde, jenes Mehr zu fordern, mit dem der Bestand der Pforte nicht vereinbar gewesen wäre. Man schuf ein Königreich Griechenland, stellte es aber auf schwächliche Basis und England bemühte sich seitdem, es möglichst niederzuhalten. In dem zuletzt siegreichen Kampfe Rußlands gegen die Pforte bewies das Erstere, gegen dessen Vergrößerung nach dem Süden hin allerdings auch das Oesterreich Metternich's aufzutreten geneigt schien, äußere Mäßigung. Factisch errang es denn doch das Uebergewicht in den Donauländern und an dem schwarzen Meere und kam mehr und mehr in eine Stellung,

wo das Geschick der Pforte in seinen Händen zu liegen schien. So waren überhaupt sein Ansehen und sein Einfluß in Europa in dieser Zeit überaus gestiegen[1].

Da setzte die französische Julirevolution die Friedenstendenzen Europas auf eine neue und nach vielen Seiten hin bedrohliche Probe, die sie doch wider Erwarten bestanden. Das Werk des Wiener Congresses wurde in den Niederlanden, in Deutschland, in Polen, in Italien in Frage gestellt, und bald brachen auch auf der pyrenäischen Halbinsel Bürgerkriege aus. Ueberall, außer in den Niederlanden, wo England und Frankreich zu Gunsten des Aufstandes einschritten, die siegreichen Holländer vor dem Herannahen eines französischen Heeres zurückwichen und Frankreich die Citadelle von Antwerpen bombardirte, ohne mit dessen rechtmäßigem Beherrscher im Kriege zu sein, erhielt es sich. Deutschland genügte sich selbst. In Italien stellte Oesterreich die Ruhe her. Polen ward durch Rußland abermals unterworfen und von da an beharrlich an gänzlicher Russificirung desselben gearbeitet. In Spanien „cooperirten" Frankreich und England zu Gunsten der Christinos und verlängerten dann die inneren Gährungen dieses Landes durch ihren Wetteifer um den Einfluß daselbst. Die Angelegenheiten der pyrenäischen Halbinsel hatten 1834 eine Quadrupelallianz zwischen England, Frankreich, Spanien und Portugal zur Folge, die man im Anfang als eine Art Bund der liberalen Westmächte nicht gerade gegen die drei absoluten Reiche des Norden und Osten, aber doch gegenüber denselben, betrachtete. Abgesehen aber auch davon, daß eine Verschiedenheit der Verfas-

---

[1]) Doch ist deshalb nicht an eine wahre Abhängigkeit vieler Staaten von Rußland zu denken. Die deutschen Staaten z. B. haben von 1815 bis 48 viele wichtige Schritte gethan, welche Rußland schwerlich gebilligt hat, und was sie in Uebereinstimmung mit den Ansichten des russischen Cabinets gethan haben, dürften sie auch ohne den russischen Einfluß gethan haben. Zu dem Widerstande der deutschen Cabinete gegen demokratische Uebergriffe braucht man doch wahrlich den Grund nicht im Ausland zu suchen, und es ist keine Abhängigkeit von Rußland, wenn deutsche Regierungen auch heute Bedenken tragen, zu Gunsten Englands und Frankreichs einen Kreuzzug gegen Rußland zu unternehmen.

sungen noch keinesweges einen Gegensatz der Regierungen involvirt, zeigte sich auch bald, daß politische Sympathieen mindestens in der äußeren Politik den Interessen nachstehen. Als 1839 eine neue Krisis über die Pforte hereinbrach, deren mächtigster Vasall, der Vicekönig von Aegypten, den schon 1832 unternommenen und nur durch russische Hilfe vereitelten Versuch erneuerte, die Herrschaft des Sultans vollständig an sich zu reißen, ja vielleicht sich an dessen Stelle zu setzen, blieb Frankreich, das den Aegyptier begünstigte, allein und wirkten England und Oesterreich, unter dem Beifall Rußlands, zur Herstellung der Autorität der Pforte in Syrien und Aegypten. So zeigte sich auch nachmals ein Erkalten der „entente cordiale" zwischen England und Frankreich, als sie sich in Spanien um den Einfluß stritten und Ludwig Philipp sich der Feindschaft Englands aussetzte, um einem Sohne mehr eine Prinzessin und eine ungewisse Aussicht zu verschaffen. Ebenso in der verschiedenen Politik, die sie der Schweiz und Italien gegenüber beobachteten. Aber auch das nordische Bündniß war seit dem Thronwechsel in Preußen gelockert und Oesterreich konnte nicht mehr mit der früheren Sicherheit operiren, weil es Deutschlands, seiner Mitwirkung und seiner Zustände, nicht mehr so sicher war. Auch diese Dinge haben zu den anfänglichen Erfolgen der Februarrevolution beigetragen.

Diese erschütterte Frankreich, Deutschland in seinem Gesammtumfange und Italien auf das Mächtigste und schien eine Zeit lang auch für das europäische Staatensystem die folgenschwersten, alle Zukunft in Frage stellenden Umgestaltungen anzubahnen. Denn was Anderes wäre es gewesen, wenn Oesterreich auseinandergefallen, seine deutschen Staaten mit dem übrigen Deutschland zu einem Einheitsstaate vereinigt, im Südosten ein selbstständiges Reich unter magyarischer Führung aufgebaut, Italien in Unabhängigkeit geeinigt, Schleswig und Holstein von Dänemark getrennt und zu Deutschland geschlagen worden wären? Von dem allen ist doch nichts zu Stande gebracht worden. Oesterreich bewährte seine innere Nothwendigkeit, bewährte die Bestimmung, die es ebenso an Deutschland schließt, wie zum Träger des deutschen Einflusses nach

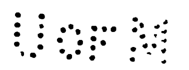
Osten und Süden macht, behauptete seine Obmacht in Italien, unterwarf in Ungarn, mit russischer Hilfe, da die deutsche ausblieb, die Magyaren, und errang auch in Deutschland mindestens die Stellung wieder, die es bis 1848 eingenommen. Ein deutsch-preußischer Einheitsstaat war dem republikanischen Frankreich und dem constitutionellen England nicht genehmer, als dem absoluten Rußland. Preußen selbst durfte den Kampf, dessen Leitung es für Deutschland gegen Dänemark übernommen, nur lässig führen, ungewiß, ob es ihn als einen antirevolutionairen Beruhigungsact, oder als eine Unterstützung nationaler Erhebung behandeln solle, den Mangel einer Seemacht bitter empfindend, und alle Mächte Europas gegen sich wissend, und mußte zuletzt doch zur Unterwerfung der Herzogthümer unter die dänische Reaction mitwirken. Doch auch das republikanische Frankreich half die römische Republik vernichten und das päpstliche Regiment wiederherstellen, dessen Bestehen freilich nicht im Interesse des Kirchenstaates, wohl aber eine Nothwendigkeit für die katholische Welt ist. Das europäische Staatensystem war weder durch den Gegensatz der politischen Principien, noch durch die unwahre und in Verläugnung der Geschichte erfaßte Nationalitätsidee aus seinen Gleisen zu bringen.

Da hat nun der „kranke Mann" eine neue Krisis hervorgerufen, in deren Schwebungen wir eben begriffen sind. Die Erbschaft desselben hätte den christlichen Völkern auf seinem eignen Boden gebührt, denen man durch europäische Dynastieen eine sichernde Bürgschaft gewähren konnte. Wollte man solchen Ausweg nicht, nun so hatten Oesterreich und Rußland die nächsten, Frankreich und England fernere Ansprüche daran. Rußland allein hatte sich seit längerer Zeit in die Verfassung gesetzt, den Seinigen einen Vorrang zu sichern, und weil das andrerseits gefühlt ward, bemühte man sich, die Eröffnung der Erbschaft hinauszuschieben. Es scheint nun: Rußland glaubte, es nur mit England zu thun zu haben und hat es fruchtlos versucht, sich mit diesem über eine künftige Theilung zu verständigen. Dann scheint es geglaubt zu haben, eine Einigung zum Widerstande sei bei dem derzeitigen Stande der Dinge nicht zu erwarten, und begann mit Schritten, welche

den Zerfall der Türkei zu beschleunigen, jedenfalls der russischen Obmacht in jenen Ländern neue Stützen zu bieten drohten. Da begegnete es einem kräftigen Widerstande der von ihm in ihrer Wehrkraft viel zu unterschätzten Pforte, einer unerwarteten Einigung Englands und Frankreichs, einer noch weniger erwarteten Theilnahme Oesterreichs an der Opposition gegen seine Tendenzen, und einer moralischen Unmöglichkeit für alle europäischen Staaten, ihm offenen Beistand zu leisten. In dem Kampfe scheint sich ergeben zu haben, daß das russische Heerwesen nicht an allen Fortschritten der neueren Kriegskunst vollen Antheil genommen, und daß es, wie von jeher, zum Angriff lange die Kraft nicht besitzt, die es in der Vertheidigung entfaltet. Daß es bei diesem Kriege gelingen werde, ihm alle Früchte der Anstrengungen eines Jahrhunderts zu entreißen, mag ebenso bezweifelt werden, wie daß dieser von den Westmächten zur Erhaltung der Pforte unternommene Krieg nicht vielmehr zur Beschleunigung ihres Verfalles dienen werde. Bereits scheint es sich darum zu handeln, daß Jeder der Erbprätendenten sich vorläufig in einem Theile der Erbschaft festsetze. Doch wer mag ermessen, was sich noch für weitere Wirren aus diesem Conflicte entspinnen werden? Nicht inmitten der schwebenden Tageskämpfe, nur aus den abgeschlossenen Ereignißketten sind die erklärenden Gesetze derselben zu erkennen [1]).

---

[1]) Die Literatur dieser Wissenschaft betreffend, bemerke ich nur, daß man mit Nutzen die Werke aller der Männer studiren wird, die die Geschichte mit politischem Geiste, aber nicht mit Parteitendenz, behandelt haben, vornehmlich die von Gibbon, Robertson, Hume, Macaulay, Lord Mahon, Johannes v. Müller, Schlözer, Spittler, Ranke. — S. ferner: v. Ancillon, tableau des révolutions du système politique de l'Europe; Berlin, 1803 ff., 4 Bde., 8. — Flassan, histoire de la diplomatie française; Paris, 1809, 6 Bde., 8. — Heeren, Handbuch der Geschichte des europäischen Staatensystemes und seiner Colonieen; Göttingen, 1830, 8. — Bülau, Geschichte des europäischen Staatensystems; Leipzig, 1837–39, 3 Bde., 8.



3. Das praktische europäische Völkerrecht.

§. 50.

Das praktische europäische Völkerrecht ist der Inbegriff der auf der Völkersitte beruhenden, bei allen Völkern der europäischen Culturweise in gleichmäßiger Geltung begriffenen Grundsätze des rechtlichen Verkehrs unter den Staaten.

Das praktische Völkerrecht ist sowohl von dem philosophischen Völkerrechte, als von dem positiven Staatenrechte sorglich zu unterscheiden und gesondert zu halten. Der Unterschied desselben von dem ersteren ist klar und ist auch in der Wissenschaft durchgängig anerkannt, aber er ist keinesweges ebenso durchgängig festgehalten, seine strenge Beobachtung vielmehr von nur zu vielen Völkerrechtslehrern unterlassen worden. Das praktische Völkerrecht trägt nothwendig den Anschein eines gewissen Lückenhaften und Bruchstückweisen, wie das bei einem Rechte nicht anders sein kann, dessen Subjecte nicht Unterthanen einer mit der gesetzgebenden Gewalt und allen erforderlichen Zwangsbefugnissen ausgerüsteten Staatsregierung, sondern souveraine Staaten sind, von deren freiester Selbstbestimmung und Unabhängigkeit das Völkerrecht ausgeht, und welche befugt sind, ihre Interessen durch gewaltsame Selbsthilfe gegen männiglich zu vertheidigen. Es beruht weiter nicht auf geschriebenen Rechtsquellen, deren Inhalt und Sinn nur eben zu ermitteln wäre, um das wirklich Giltige über jeden Zweifel zu erheben, sondern es ist aus dem Leben selbst und der Geschichte zu entnehmen, und den Anhalt dabei bieten die Aufzeichnungen sachkundiger Forscher. Das Letztere gab nun den Männern der Wissenschaft ebensoviel Gelegenheit, wie der erstere Umstand ihnen Antrieb gab, sich als Gesetzgeber zu geriren und sich an Ergänzung der Lücken, Entscheidung unentschiedener Fragen im Wege der Analogie, Einfügung des praktischen Rechts in das gerade herrschende philosophische System des Tages zu versuchen, und die Gelegenheit ist eifrig benutzt worden und wird es noch, hat aber dem Ansehen des Völkerrechts fühlbaren Ein-

trag gethan. — Die Verwechselung mit dem praktischen Völkerrechte kommt, gerade umgekehrt, nur in der Begriffsbestimmung, nicht in der speciellen Durchführung der Wissenschaft vor. Man beharrt dabei, in der Begriffsbestimmung auch den Vertrag als eine Quelle und Grundlage des Völkerrechts zu bezeichnen, geht auch theilweise wohl so weit, den Inhalt aller und jeder Völkerverträge unter das Völkerrecht zu subsumiren, giebt dem aber alsdann keine weitere Folge, führt in der Darlegung der Wissenschaft keine einzige Lehre an, welche lediglich auf Vertrag beruhte, und überläßt den Inhalt der Verträge, wie billig, dem äußeren Staatsrechte der einzelnen Staaten, wobei dann regelmäßig bemerkt wird, daß für diese Staaten außerdem auch das allgemeine Völkerrecht gelte. Das ist auch ganz natürlich; denn noch ist es nicht gelungen, einen Vertrag zu Stande zu bringen, welcher wirklich alle Völker unsrer Culturweise gleichmäßig umfaßte; gelänge es, so würde es sich wieder fragen, wie lange er in Geltung und entsprechender Ausführung und Handhabung zu halten wäre. (Die Bemühungen Englands um Abschaffung des Sclavenhandels bieten ein belehrendes Beispiel). Das europäische Völkerrecht umfaßt alle Völker Europas; der Vertrag verpflichtet nur seine Contrahenten, verpflichtet sie in der Regel nur solange die Umstände gleichbleiben, wie denn das Völkerrecht selbst lehrt, daß alle politischen Verträge unter der stillschweigenden Clausel rebus sic stantibus verstanden würden, wird, wie vielfach behauptet wird, durch jeden Krieg, der unter den Contrahenten ausbricht, aufgehoben, und wird jedenfalls durch einen solchen in vielen Fällen suspendirt. Das praktische Völkerrecht empfängt seine Geltung nicht aus dem Willen dieser und jener Menschen zu dieser und jener Zeit, es empfängt sie aus der Natur und Kraft der Verhältnisse und deren Einfluß auf das Denken und Handeln der Menschen. Die Natur der Verhältnisse schafft es und führt es ein in die Völkersitte, die es trägt und hält, bis veränderte Verhältnisse allmälig auch veränderte Gestaltung des Rechts herbeiführen. Der Vertrag kann gewisse Bestimmungen des Völkerrechts für seine Contrahenten alteriren, aber nur für sie und nur auf die Dauer seiner Geltung. Der Vertrag kann zum Anlaß werden, daß

etwas Völkerrecht wird; dasselbe vermag die Wissenschaft, die Gesetzgebung; aber erst dann, wenn der Inhalt der Verträge, die Lehre der Wissenschaft, die übereinstimmende Norm der Gesetzgebung in die Völkersitte eingetreten und durch diese getragen ist, werden sie ein Theil des praktischen Völkerrechts. Das aber wird nur geschehen, wenn sie den Bedingungen entsprechen, unter denen allein ein Grundsatz im Völkerrechte bestehen kann, und die ihm eine soviel höhere Geltung und Unverbrüchlichkeit sichern, als irgend ein auf alle Gewalt des Staates, auf Zwang und Strafe gestütztes anderes Recht genießt. Das wirkliche praktische Völkerrecht wird seltener verletzt, als irgend ein anderes; aber es ist dieser Vorzug eben dadurch bedingt, daß es sich auf das Nothwendigste beschränkt und dieses auf eine durch die Natur der Verhältnisse selbst gebotene Weise und dergestalt ordnet, wie es den Interessen aller Völker gleichmäßig entspricht, und wie Allen die dauernde Geltung und Heiligkeit desselben größeren Vortheil verspricht, als eine gelegentliche Verletzung bringen könnte. Dadurch aber, daß man vielfach philosophisches Völkerrecht, dessen Inhalt keine praktische Giltigkeit hatte, damit vermischte, oder die mit den Umständen und dem menschlichen Willen wechselnden Bestimmungen der Verträge auf gleiche Stufe mit ihm zu setzen versuchte, hat man ihm vielfach die Nachrede zugezogen, daß es ein illusorisches sei, dessen Gebote im Leben nur solange beachtet würden, als es den Machthabern beliebe und in ihrem Interesse gehalten werde. Ein Vorwurf, der nur den fälschlich in das praktische Recht hineingetragenen Bestimmungen zukommt.

Man nennt dieses Recht auch zuweilen positives Völker- oder Staatenrecht. Ich ziehe die Benennung praktisches Recht vor, weil sie so recht bezeichnet, daß es nicht auf positiven Satzungen, sondern auf seiner praktischen Geltung und Uebung beruht. Staatenrecht würde es allerdings noch richtiger genannt werden, wie Völkerrecht, da nur die in Staaten geordneten Völker, die Staaten selbst seine Träger und Rechtssubjecte sind; indeß theils führt der herrschende Sprachgebrauch auf die Benennung Völkerrecht hin, theils weist auch diese auf die Quelle und Grundlage des Rechts in der Uebung

und Sitte der Völker. Europäisch nennen wir es, weil es der europäischen Culturweise angehört[1]).

§. 51.

Keime, Spuren und Bruchstücke völkerrechtlicher Institute finden sich auch bei den rohesten Völkern und in den ältesten Zeiten. Doch kann man keinesweges das alles, was die innere Gesetzgebung der einzelnen Staaten über das Verhältniß zu den Fremden festsetzt, als völkerrechtlich bezeichnen; sondern nur das ist es, was nicht bloß dem Rechtsstande des einzelnen Staats, sondern dem Rechtsbewußtsein der gesammten, in Gemeinschaft stehenden Staaten angehört, und als eine Pflicht, nicht bloß gegen sich selbst, sondern auch und hauptsächlich gegen die Andern erkannt wird[2]). In diesem Sinne aber konnte ein wah-

---

[1]) Aus der Literatur führe ich nur an: Hugo Grotius, de jure belli et pacis; Paris, 1625, fol. — de Vattel, le droit des gens; Leyden, 1758, 2 Bde., 4.; deutsch von Schulin; Frankfurt u. Leipzig, 1760, 3 Bde., 8. (Noch heute das angesehenste Werk in diesem Gebiete, wiewohl es viel Wolfische Philosophie hineinträgt und neben feinen, außerdem reichen und aus Sachkunde geflossenen positiveren Inhalt stellt). — J. J. Moser, Versuch des neuesten europäischen Völkerrechts; Frankf., 1777—1780, 12 Bde., 8. — Desselben Beiträge zu dem neuesten europ. Völkerrechte in Friedenszeiten; Stuttgart, 1778—1780, 5 Bde., 8. — Desselben Beiträge zu dem neuesten europ. Völkerrechte in Kriegszeiten; Tübingen, 1779—1781, 3 Bde., 8. — v. Martens, precis du droit des gens moderne de l'Europe; Paris, 1831, 2 Bde., 8. (Moser und Martens halten den positiven Standpunkt am Besten inne). Gut ist auch: Klüber, droit des gens moderne de l'Europe; Stuttgart, 1819, 2 Bde., 8.; deutsch, ebend., 1821, 2 Bde., 8. — Heffter, das Europäische Völkerrecht der Gegenwart; Berlin, 1841, 8. (Viel Einmischung von philosophischem Völkerrecht, ja auch von Zeitpolitik). — v. Kaltenborn's Kritik des Völkerrechts (Leipzig, 1847, 8.) ist eine Kritik seiner Literatur. — v. Gagern's Kritik des Völkerrechts (Leipzig, 1840, 8.) ist eine Kritik der Zeitpolitik in Betreff einiger damaligen Tagesfragen. — Ueber die Literatur des Völkerrechts vergl. noch: v. Ompteda, Literatur des Völkerrechts; Regensburg, 1785, 2 Bde., 8. — v. Kamptz, neue Literatur des Völkerrechts seit dem Jahre 1784; Berlin, 1817, 8. — v. Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, I, 337 ff.

[2]) Nach den Ansichten über diesen Punkt richtet es sich, ob man auch von einem antiken, einem jüdischen, mohamedanischen, chinesischen 2c. Völker-

res Völkerrecht erst in der christlich-germanischen Welt sich bilden, weil hier erst das Nebeneinanderbestehen einer Mannigfaltigkeit von sich gegenseitig ein rechtliches Dasein zugestehenden, von dem Grundsatz des Friedens und der Bruderliebe ausgehenden und mit einander in lebendigem Wechselverkehr begriffenen Staaten möglich wurde. — Zu der allmäligen Ausbildung des Völkerrechts haben die Kirche, das Ritterthum, die Verhältnisse Italiens, das Aufkommen der stehenden Heere, das Meiste hat die neuere Civilisation, ihre Richtungen und ihre Bedürfnisse, dazu beigetragen.

Die Rechtssubjecte des Völkerrechts sind die souverainen Staaten, und es gilt für sie in rechtlicher Gleichheit. Die Unterschiede der Verfassungen haben keinen Einfluß, obschon man es manchen Bestimmungen des Völkerrechts anmerkt, daß es vornehmlich in monarchischen Staaten entstanden ist. Während es früher nur für christliche Staaten volle Geltung besaß, ist jetzt auch nichtchristlichen Staaten seine Beobachtung aufgelegt und ebendamit auch sein Vortheil gesichert worden. Ein Unterschied besteht hinsichtlich des Ranges, wobei es wesentlich darauf ankommt, ob den Staaten die königlichen Ehren, mit denen die Königskrone, der gegenseitige Brudertitel unter Monarchen, und das Recht, Gesandte vom ersten Range zu ernennen, verbunden ist, zukommen, oder nicht. (Sie stehen dem Papste, den Kaisern und Königen, dem Kurfürsten, den Großherzogen, dem Deutschen Bunde, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Nordamerika zu). Zwischen Kaisern und Königen wird jetzt kein völkerrechtlicher Unterschied des Ranges mehr anerkannt, und wenn der Kaisertitel ursprünglich den Anspruch auf eine allgemeine Oberhoheit in sich faßte, ist der Königstitel, der gleichzeitig nur den Oberhäuptern unabhängiger Völker zukam, von jeher ein

---

recht sprechen will. Vergl. übrigens: Pütter, Beiträge zur Völkerrechtsgeschichte und Wissenschaft; Leipz., 1843, 8. — Müller-Jochmus, Geschichte des Völkerrechtes im Alterthum; Leipzig, 1848, 8. — Laurent, histoire du droit des gens et des relations internationales; Gent, 1.—3. Band, 1850, 8. (Höchst gelehrt; noch unvollendet).

Protest gegen solchen Anspruch gewesen. Unter der zweiten Classe der Staaten haben in Deutschland die Herzöge den Rang vor dem Landgrafen und den Fürsten, welchen letzteren Titel jetzt fast nur noch solche Dynasten führen, die auf ihre alten Stammbesitzungen beschränkt sind, wie denn der Titel kein Amts-, sondern ein Standestitel ist und ebendeshalb in allgemeinerer Bedeutung auch für alle Erbmonarchen gebraucht wird. Zuletzt folgen die kleineren Republiken.

Das Völkerrecht beschäftigt sich zuvörderst mit der Lehre vom Gebiete, die man gewöhnlich die Lehre vom völkerrechtlichen Eigenthum nennt, wogegen ich einwende, daß das völkerrechtliche Eigenthum wesentlich durch die Thatsache des Behauptens im Besitze bedingt ist und ohne dieses wenig oder keinen Werth hat, sowie daß das Object des völkerrechtlichen Eigenthums keinesweges der gesammte Inhalt des Gebietes, sondern das Gebieten in ihm, das Herrscherrecht sammt Allem, was daraus fließt, ist. Das Völkerrecht schützt das Gebiet zwar nicht gegen kriegerischen Anfall, wohl aber während des Friedens gegen fremde Eingriffe und beugt durch Bestimmungen über den natürlichen Zubehör der Gebiete manchen Streitigkeiten vor. (Grenzen. Strandrecht. Seegebiet.) Was nicht behauptet werden kann, kann auch nicht völkerrechtliches Eigenthum werden; deshalb sind die freien, offenen Meere Gemeingut aller Völker. — Fremdenrecht[1]). — Das internationale Privatrecht, oder die Lehre von der Collision der Rechte, gehört nicht in das Völkerrecht, dürfte aber, nach Analogie einzelner, völkerrechtlich gewordener Sätze, füglich danach zu ordnen sein, daß man es eben auf die völkerrechtliche Basis brächte: wonach jeder Staat diejenigen Handlungen des anderen Staates als rechtmäßige und giltige anzuerkennen und zu beachten hat, die seine gesetzlichen Behörden innerhalb ihrer vollständigen Competenz ihren Gesetzen gemäß verrichtet haben.

Der friedliche Verkehr unter den Staaten wird hauptsächlich durch das diplomatische Personal vermittelt, das den

---

[1]) Vergl. Pütter, das praktische Europäische Fremdenrecht; Leipzig, 1845, 8.

Staat im Auslande zu vertreten und seine Interessen daselbst nach allen Seiten hin zu wahren hat. Die Gesandten theilen sich in formeller Beziehung gegenwärtig in drei Hauptclassen. In die erste Classe, deren Mitglieder nicht bloß die Geschäfte des Staats besorgen, sondern auch die Person des Regierungsoberhauptes, von dem sie geschickt werden, bei dem Oberhaupte des fremden Staates repräsentiren, gehören die ordentlichen und außerordentlichen Botschafter (ambassadeurs), die päbstlichen Legaten und die Nuntien des Pabstes. Die päbstlichen Botschafter erhalten an katholischen Höfen den Vorrang vor den übrigen Gesandten. Die zweite Classe umfaßt die Gesandten, welche zwar nicht die Person des Staatsoberhaupts, wohl aber die Interessen des Staats bei dem Regenten selbst, an den sie gesendet werden, vertreten, die also immer noch bei dem Oberhaupte des fremden Staats accreditirt sind. Hierher gehören die Abgesandten (envoyés), die bevollmächtigten Minister (ministres plenipotentiaires) und die Internuntien. In die dritte Classe rechnet man alle die diplomatischen Agenten, die nur bei den Behörden, nicht bei der Person des Staatsoberhaupts, accreditirt sind; namentlich die Minister ohne Charakter, die Ministerresidenten, die Residenten, die Geschäftsträger (chargés d'affaires). Doch geben einige Höfe den Ministerresidenten eine etwas höhere Stellung, da sie im Wesentlichen dieselben Functionen ausüben, die den Gesandten zukommen, und nur der Kostenersparniß halber einen geringeren Titel führen. Dann würden also vier Classen entstehen. Nicht zu dem diplomatischen Personale gehören die bloßen Agenten, Commissare, Handelsconsuln u. s. w. Die geheimen Agenten, so wichtig ihre Handlungen auch zuweilen werden, haben doch keinen Anspruch auf öffentlichen diplomatischen Charakter. Unter sich rangiren die Gesandten der verschiedenen Classen nach dem Tage der amtlichen Anmeldung. —

Die den Gesandten verliehenen Vorrechte führen in die früheste Geschichte der europäischen Staaten zurück. Je roher und uncivilisirter die Völker waren, je mehr die Leidenschaft in ihren Unternehmungen das Uebergewicht führte, desto größer

wurde die Gefahr des Gesandten eines fremden, in der Regel feindlichen Staates, der sich in die Mitte des erzürnten Volkes begab. Er mußte fremde, oft entgegengesetzte Interessen vertheidigen, Beschwerde führen über die Schritte der Machthaber, mit der Rache des Staates drohen, der ihn gesendet hatte; der Zorn der Personen, an die er sich wendete, konnte gegen ihn auflodern; man konnte das Bedürfniß fühlen, durch seine Ermordung Zeit zu gewinnen, Gelegenheit zu Ausflüchten zu erhalten, ein Geheimniß, das er entdeckt hatte, zu unterdrücken. Diesen drohenden Gefahren mußte man eine stärkere Macht entgegensetzen und fand sie in der geheiligten Völkersitte, welche den Gesandten der Gewalt der Leidenschaft entrückte, ihn mit Heiligkeit und Unverletzlichkeit umgab, ihn als eine dem Kreise des Volkes, mit dem er unterhandelte, völlig fremde, einem ganz andern Kreise angehörende Person erscheinen ließ, und die Verletzung seiner Unantastbarkeit mit der größten und schimpflichsten Schmach bedrohte. Die hohen Begriffe von der Heiligkeit und Unverletzlichkeit der Regenten mußten überdem auch auf die Gesandten übergehen, die als die Repräsentanten der Ersteren erschienen. Anfangs hielten nur die mächtigeren Staaten stehende Gesandtschaften; zum Theil auch an kleineren Höfen, wo ihre Bevollmächtigten fast den Herrschercharakter annahmen. Darum, sowie wegen des mangelhaften Rechtsstandes im Innern der Staaten, erhielten sie damals auch Vorrechte, wie das Asylrecht, die im Laufe der Zeiten wieder verschwunden sind. Andern aber hat die allseitige Ueberzeugung von ihrer Zweckmäßigkeit eine stete Erhaltung gesichert. Diese wird auch schon durch die Leichtigkeit, mit der bei einer Verletzung der Gesandtschaftsrechte Repressalien ergriffen werden können, gewährleistet. Die Gesandten sind unverletzlich und haben das Recht der Exterritorialität. Eine von ihnen ausgehende Gefahr für die Sicherheit des Staats würde höchstens zu einer Verhaftung ermächtigen, ihre Bestrafung dem Staate, der sie absendete, zu überlassen sein, und nur ihre Zurückberufung kann verlangt werden. Diese und die anderweiten Vorrechte der Gesandten, sowohl an sich, als in Bezug auf das Gefolge derselben, die Bestimmungen wegen des Ranges, der Bevoll-

mächtigung, des Antritts und des Abscheidens der Gesandten, und ähnliche Fragen des Gesandtschaftsrechtes beschäftigen die specielle Ausführung der Wissenschaft vielfach[1]).

Wenn die Zwecke mehrerer Staaten, die wahren oder die erträumten, dergestalt collidiren, daß auf dem Wege gütlicher Unterhandlungen eine Ausgleichung nicht zu erwarten ist, und auch keiner von beiden Theilen durch Anwendung der milderen Grade des Zwanges sich zur Nachgiebigkeit bewegen läßt, so tritt in der Regel der Kriegsstand ein. Hier aber ist es, wo das Völkerrecht seine erhabenste Stellung einnimmt, wo es den Triumph der Vernunft über die Leidenschaft darstellt, und einen Zustand der Gewalt und der Nothwehr, das Aufstürmen entfesselter und mit Tod und Verwüstung geschwängerter Kräfte ordnet und regelt und in gemessenen Schranken hält. Der Grund liegt in dem tiefen, wenn auch dunklen Gefühle von dem Nutzen der Gegenseitigkeit und in den Vorschritten der Moral und des Ehrgefühls. Man überzeugte sich, daß die Anwendung eines mehreren Zwanges, als durch die Nothwendigkeit gerechtfertigt ist, unzweckmäßig und folglich unrecht sei. Man entschloß sich, gewisser Handlungen sich auch im Kriege zu enthalten, weil man einsah, daß ihre Anwendung den Gebrauch von Gegenmaßregeln herbeiführen, diese aber einen größeren Nachtheil erzeugen würden, als der Vortheil war, den man in jenem Verfahren finden konnte. Wenn auch der Sieger

---

[1]) Vergl.: J. J. Moser, Beiträge zu dem neuesten Europäischen Gesandtschaftsrechte; Frankf., 1781, 8. — v. Moshamm, Europäisches Gesandtschaftsrecht; Landshut, 1805, 8. — Miruss, das Europäische Gesandtschaftsrecht; Leipzig, 1847, 2 Bde., 8. — K. v. Martens, guide diplomatique; Paris und Leipzig, 1851, 8. — Mit dem jetzt sehr ausgebreiteten Consulatswesen, dessen Nützlichkeit übrigens noch wesentlicher Erhöhung bedürfte und fähig wäre, hat sich die neuere Literatur überaus eifrig beschäftigt. Ich führe nur an: v. Miltitz, manuel des consuls; Leipzig und Berlin, 1837—1839, 3 Bde., 8. (Ein strotzend reichhaltiges Werk, in dem auch für ganz andere Wissenszweige und Bedürfnisse, für Juristen, Diplomaten, Geschichtsforscher, eine Masse nur hier zu findender Belehrung geboten ist). — Jochmus, Handbuch für Consuln und Consularagenten; Dessau, 1852, 8. — Oppenheim, praktisches Lehrbuch der Consulate; Erlangen, 1854, 8.

vielleicht ungestraft eine solche Maßregel wagen konnte und nicht zu besorgen brauchte, daß sein Gegner sie wider ihn selbst in Vollziehung setzen würde, so mußte er doch die Wechselfälle des Glückes bedenken, und in der Zukunft von dritten Staaten, oder auch von dem besiegten, aber wieder zu Kraft gekommenen Feinde eine gleiche Behandlung befürchten. Freilich denkt die Leidenschaft selten an die Zukunft. Aber deshalb eben stellte man die Grundsätze, die man als für Alle wohlthätig erkannt hatte, unter den Schutz des Völkerrechts, und wen die Klugheit, oder moralisches Zartgefühl nicht abhielt, den schreckte doch die Furcht vor Schande. Auch in dieser Beziehung hat das Bestehen eines besonderen Kriegerstandes, zu dessen charakteristischen Eigenschaften, besonders in Fällen der militairischen Ehre, ein hochverfeinertes Ehrgefühl gehört, nur segensreich gewirkt. Auch in den heftigsten Kriegen haben oft beide Theile gewetteifert, die völkerrechtlichen Grundsätze in voller Ausdehnung zu beobachten, und den Uebertreter hat in der Geschichte ein strenges Urtheil getroffen.

So in der Regel kein Krieg ohne Kriegserklärung. So erlaubt man den Bürgern des feindlichen Staates, sich binnen einer gewissen Frist mit ihren Gütern aus dem Gebiete des eignen zu entfernen. So wendet man den Zwang nur gegen die Bürger des feindlichen Staats an, die uns feindlich bedrohen, die gegen uns gewaffnet oder als Kundschafter auftreten, und selbst gegen die Krieger nur so lange, als sie zum Gebrauche der Waffen fähig und entschlossen, als sie demnach noch nicht durch Wunden untüchtig sind, oder sich ergeben haben. (Nur in Nothfällen sind Ausnahmen zugelassen.) Dafür aber und damit diese Nachsicht nicht zum Verderben gereiche, wird oft der bewaffnete Bürger, der ohne zum Heere des Feindes zu gehören, gegen uns auftritt, außer dem Völkerrechte erklärt und strenger behandelt. So auch der Kundschafter. — Nur mit dem Staate, nicht mit dem Volke kämpft man. Das Staatseigenthum wird mit Beschlag belegt, das Eigenthum der Bürger ist sicher, und nur das, was die Zwecke des Krieges unwiederbringlich fordern, wird auf geordnete, nach einem gerechten und zweckmäßigen Verhältnisse bestimmte Weise erhoben.

Der bürgerliche Verkehr, die innere Staatsverwaltung gehen ihren Lauf und nur dafür sorgt man, daß sie nicht zum Schaden der kriegführenden Macht geleitet werden. — So auch ehrenvolle Behandlung der Person des feindlichen Regenten und seiner Familie; Höflichkeitsbezeigungen noch unter den Waffen; freier Abzug der Gesandten. So die Unterlassung des Gebrauches gewisser Waffenarten, welche nicht wirksamer, aber schmerzhafter sind, und bei gegenseitiger Anwendung dem Kriege den Charakter unnöthiger Grausamkeit geben würden; die Unterlassung von Maßregeln, die weniger gegen die Heere, als gegen das Volk und die eigne Sittlichkeit und Ehre gerichtet wären (z. B. Vergiftung der Brunnen). Ueberall tritt das Kriegsrecht (die Kriegsmanier) schützend und schirmend ein; überall wählt man die milderen Mittel und wendet nur den Zwang an, den die Zwecke des Krieges (raison de guerre, Kriegsraison) nothwendig fordern. So haben auch die im Kriege und unter den Waffen geschlossenen Uebereinkünfte (arrangements purement militaires) um so festere Giltigkeit, je gefährlicher ein unerwarteter Bruch derselben für den überraschten Theil sein müßte. — Unter dem Schutze des Kriegsrechts steht auch das Recht der Neutralen. Ob überhaupt ein Staat berechtigt sei, um jeden Preis und bloß durch die Erklärung seines Willens die Neutralität zu behaupten, deren Verletzung als Bruch des Völkerrechts erscheinen müßte, ist eine bestrittene Frage. Jedenfalls muß es jedem Staate, dessen Zwecken im Kriege ein anderer hinderlich ist, freistehen, ihm die Alternative zu stellen, ob er durch Anschließen an seine Partei das Hinderniß wegräumen, oder einer Kriegserklärung gewärtig sein will. Solange er aber noch mit ihm im Friedensstande beharrt, muß er auch die aus diesem Friedenszustande hervorgehenden Rechte und Verbindlichkeiten, und vor Allem die Unverletzlichkeit seines Gebietes achten. Die vielfachen und verwickelten Fragen des Neutralitätsrechts sind übrigens besonders in Bezug auf das Seerecht wichtig, das einen erheblichen Theil des Völkerrechts ausmacht. Da es nehmlich die Zwecke der kriegführenden Staaten erfordern, dem feindlichen Staate die Vortheile zu entziehen, die er aus seiner Handels- und

Seeverbindung zu ziehen vermag, und namentlich ihn zu verhindern, aus fremden Staaten sich mit Kriegsbedürfnissen zu versorgen, so blokirt man häufig die Küsten des Feindes, nimmt seine Schiffe weg, verhindert auch die neutralen Staaten, ihm Kriegscontrebande zuzuführen, seinen Handel für ihn zu führen, seine Waaren durch neutrale Flagge zu decken, und behauptet ein Durchsuchungsrecht der neutralen Schiffe. Ueber die Gesetzmäßigkeit der Prisen muß rechtliches Erkenntniß entscheiden. Das Völkerrecht hat hier besonders die Grundsätze des Utrechter Vertrags und der bewaffneten Neutralität, im Gegensatze zu dem älteren Seerechte, das England bis auf die neueste Zeit festhielt, einer vergleichenden Prüfung zu unterwerfen.

Die Bestimmungen des Völkerrechts rücksichtlich der Ausgleichung der während des Kriegs getroffenen Maßregeln nach dem Frieden werden gewöhnlich durch die positiven Verfügungen der Friedensschlüsse, nach der jedesmaligen Sachlage, mannigfach modificirt[1]).

4. Das positive Staatenrecht.

§. 52.

Das positive Staatenrecht ist die Lehre von den rechtlichen und politischen Verhältnissen unter den Staaten, wie sie in der Gegenwart auf positive Verträge, Gesetze und erworbene Rechte begründet sind. Der Unterschied desselben von dem praktischen Völkerrechte ist oben besprochen worden. Eine Ausführung dieser Wissenschaft ist zur Zeit nur hinsichtlich ihres allgemeinen

---

[1]) Hugo Grotius, de jure belli et pacis; Paris, 1625, fol. — Alb. Gentilis, de jure belli libri III.; Oxon, 1588, 4. — Koch, allgemeines europäisches Land- und Seekriegsrecht; Frankf. u. Leipzig, 1778, 8. — Galiani, Recht der Neutralität; aus dem Ital. von Cäsar; Leipzig, 1790, 8., 2 Th. — Hugo Grotius, de mare libero; Leyden, 1609, 8. — de Rayneval, de la liberté des mers; 2 Voll. à Paris, 1811, 8. — Jacobsen, Handbuch über das praktische Seerecht der Engländer und Franzosen; 2 Thle., Hamburg, 1803—1805, 8. — (Biedermann,) le traité d'Utrecht reclamé par la France etc.; à Leipsic, 1814, 8.

5. Die Staatenpolitik.

§. 53.

Die Staatenpolitik ist die Lehre von den Mitteln, durch welche die Zwecke der Staaten im Kreise der äußeren Staatenwelt zu verwirklichen sind. So sehr sich auch ihre Lehren nach Zeit und Umständen modificiren müssen, so erkennt sie doch, durch Vernunft und Erfahrung belehrt, daß auf dem stürmischen Meere, wo sie als Compaß dienen soll, Gegenseitigkeit der festeste Grund, Kenntniß der Verhältnisse der leitende Stern, Rechtschaffenheit und Offenheit die sichersten Bahnen sind, daß die gegenseitige Einräumung jedes vernünftigen Anspruches für Alle die leichteste und wohlthätigste Erreichung der Staatszwecke verbürgt, während engherzige Störung der fremden Interessen zur Retorsion, zu Repressalien und zum Kriege führt, und daß endlich eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines fremden Staats eine nur im dringendsten Falle rathsame Maßregel ist. Das Ziel der Staatenpolitik ist der Weltfrieden.

Auch in der Staatenpolitik findet die dem Verhältnisse der Individuen außer dem Staate entlehnte Analogie entschiedene Anwendbarkeit. Hat man es dort mit Personen zu thun, die sich in ihren Handlungen nicht von den Vorschriften der Vernunft, nicht einmal von den Geboten selbstsüchtiger, vielleicht niedriger Klugheit beherrschen lassen, sondern dem blinden Impulse ihrer Leidenschaft, dem Spiele der Launen und der Willkür folgen, so sind wir schon im Staate genöthigt, und würden es außerhalb des Schutzes der Gesetze noch mehr sein, gegen mögliche Angriffe und Beeinträchtigungen von Seiten solcher Personen auf unserer Hut zu sein, uns zu bemühen, ihre Absichten und Pläne zu ergründen und, wenn sie den unsrigen Gefahr drohen, sie gewandt und kräftig zurückzuweisen. So auch wenn in den Kreisen der Staatenwelt nicht die wahren Kräfte und Bedürfnisse der Staaten bei ihren Unternehmungen befragt werden, sondern Intriguen, ehrgeizige Ränke,

Laune und blinde Eroberungssucht verblendeter Machthaber, oder Parteien, oder einer befangenen Volksmeinung den entscheidenden Ausspruch fällen, da ist auch die äußere Politik der Staaten eine wechselnde, geheimnißvolle, auf List und Ränke aller Art gegründete Kunst. Das ist die Zeit, wo die Gesandten zu vornehmen Kundschaftern werden, wo die Staaten sich mistrauisch beobachten, in Verträgen und Bündnissen nur auf gegenseitige Ueberlistung denken, ihre oft gehaltlosen, oft auch verbrecherischen Pläne ängstlich unter den Schleier des Geheimnisses hüllen, und wieder auf der andern Seite jedes Mittel der Schlauheit, der Bestechung, der Gewalt selbst anwenden, um durch das verbergende Dunkel hindurchzuschauen. Wie wir aber im Privatleben mit den Männern leicht übereinkommen, die ihre vernünftigen Interessen verstehen und als die alleinigen Bestimmungsgründe ihrer Handlungen anerkennen, so sind auch in den Kreisen der Staatenwelt die Unterhandlungen einfach, kurz und zum Ziele führend, wenn alle Theile ihren wahrhaften Vortheil im Auge haben, nicht mehr als nöthig ist fordern, und sich gegenseitig die Ueberzeugung einzuflößen verstehen, daß sie wissen, was sie wollen. Wo unter solchen Verhältnissen einsichtsvolle Bevollmächtigte civilisirter Staaten sich auf dem glatten Boden diplomatischer Verhandlungen begegnen, da ist die Erscheinung, die den verflossenen Jahrhunderten fremd war, dennoch möglich: daß auch unter Diplomaten Vertrauen herrsche. Es kann dieses Vertrauen sich einstellen, sobald Jeder die wahren Interessen des Andern zu würdigen vermag, und bei den Verhältnissen, unter denen der Letztere seine Vollmacht empfing, der Ueberzeugung sich hingeben kann, daß auch er diese Interessen verstehe und nur sie im Auge habe. Auch in der Diplomatie, auch in dem Kreise der Gesandten, auch bei dem Entwerfen der Protokolle sind Rechtschaffenheit und Offenheit die sichersten Führer. Freilich war häufig das Verfahren ein entgegengesetztes; freilich hielt man Falschheit und Doppelzüngigkeit für unentbehrliche Eigenschaften der Diplomaten; freilich suchte man den Triumph ihrer Kunst, die nicht gelehrt, nur erworben werden konnte, in gegenseitigem Ueberlisten und in der Gabe, die Ränke der andern zu durchschauen und sie

durch neue Ränke zu überbieten. Was aber waren die Früchte dieses verkehrten Strebens? Wortbruch, meineidige Verträge, Bündnisse, die in dem Augenblicke selbst, wo sie geschlossen wurden, schon beide Theile zu verrathen gedachten. Jede politische Schöpfung war nur ein Schattenwerk; Mistrauen begleitete alle Schritte der Höfe und Unsicherheit war die Krankheit, an der der ganze gesellschaftliche Zustand siechte. Auf Falschheit wird nichts Dauerndes gegründet! Die Oeffentlichkeit, die jetzt immer mehr sich über die inneren Angelegenheiten der Staaten verbreitet, erleichtert die Kenntniß ihrer Bedürfnisse und Interessen und die auch für unumschränkte Reiche immer fühlbarer werdende Nothwendigkeit, den Vortheil ihrer Völker auch bei der äußeren Politik nicht unbeachtet zu lassen, erweitert die Möglichkeit, auch in den diplomatischen Verhandlungen auf diese Verhältnisse zu fußen. Es gehört aber die höhere Gesandtschaftskunst, deren Regeln freilich nur einfach und allgemein gehalten sein können und zu deren Ausübung nur Unbefangenheit des Geistes, Scharfblick, Geistesgegenwart und vor Allem Kenntniß der Menschen und der Verhältnisse, der Vergangenheit und der Gegenwart befähigen, jedenfalls in das Gebiet der Staatenpolitik.

Wie die Unabhängigkeit der Staaten in ihrem Gebiete das höchste, ursprüngliche Recht ist, das ihnen Vernunft und Gerechtigkeit zusprechen, so muß es auch die erste Aufgabe ihrer Politik sein, diese Selbstständigkeit auch gegen Außen zu bewahren, den Versuch schon, der sie gefährden könnte, zu vereiteln, und bei wirklichen Angriffen ihr kräftigen Schutz und Bürgschaften für die Zukunft zu verschaffen. Die Hauptstütze seiner Unabhängigkeit muß ein Staat *in sich selbst* suchen. Mit erborgten Kräften wird nichts Gedeihliches geleistet. Was hier auf der einen Seite gewonnen wird, geht auf der andern verloren. Hat aber der Staat die Mittel seines unabhängigen Bestehens in sich, und will er sie auf die Weise benutzen, die seinen Rechten Achtung verbürgt, so muß es seine heilige Aufgabe sein, die höchstmögliche und doch auch nachhaltigste Entwickelung der Kräfte, die ihm inwohnen, zu befördern. Die Größe gegen Außen ist eine Frucht der Kraft im Innern.

Jede Erhöhung des Wohlstandes der Nation, jede fruchtreichere Benutzung der Quellen werthvoller Güter, die ihr die Natur in den Elementen und in der Menschenkraft geöffnet hat, jede Entwickelung der Bahnen, auf denen sich die freie Thätigkeit des Volks in gemeinnützigem Streben bewegt, dann aber auch alles, was auf die Erhebung des menschlichen Geistes, auf den höheren Aufschwung geistiger Freiheit, auf die weitere Verbreitung wahrer Bildung abzielt, und darauf berechnet ist, die unter der Masse schlummernden Kräfte und Fähigkeiten zu wecken und Güter, die nutzlos untergingen, zum gemeinen Besten ins Leben zu rufen, ist eine wahre Vermehrung des Gewichts, das der Staat in die Wagschale der politischen Welthändel legt. Dann auch die Einrichtungen, die eine schnelle, kräftige Vollziehung sichern, die es möglich machen, der drohenden Gefahr in Zeiten und mit der höchsten Kraft zu begegnen, und die auf vielen Punkten zerstreuten Kräfte auf dem zu vereinigen, wo es Noth thut. Vor Allem aber ist es eine moralische Macht, die der Staat für sich aufrufen muß: er hat seine höchste Kraft in den Herzen seiner Bürger zu suchen. Die Institute, welche den Patriotismus aufregen, welche die Bürger für die Erhaltung der ihnen lieb gewordenen Staatsform, für die Behauptung der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit ihres Vaterlandes begeistern, und ihnen zugleich die Möglichkeit eröffnen, in selbstthätiger Wirksamkeit für die Beschirmung dieser werthvollen Güter zu handeln, sind die besten Vertheidigungsmaaßregeln der Staaten, die Bürgschaften ihres unangetasteten Bestehens. Der Staat, der einer todten Maschine gleicht, ist in seinem innersten Wesen gelähmt, wenn das treibende Rad gestört ist. Der Staat, der, ein lebenskräftiger Organismus, in allen seinen Gliedern ein eignes, selbstständiges Leben genährt hat, ist nicht mit einem Schlage, ist nur mit seiner gänzlichen Vernichtung zu bezwingen. Es giebt Staaten, denen man, nach einer glücklichen Feldschlacht, jede beliebige Form zu geben vermag. In Andern kann man wohl das Personal der Regierung verdrängen, nie aber den Geist der Verfassung und Verwaltung ändern. Nicht wer die meisten Kräfte besitzt, wer sie am Besten benutzt, ist der Größte. Und so können auch Staa-

ten von mäßigem Umfang ungefährdet neben andern bestehen, die ihre Größe und scheinbare Macht weit überragen. Sie können um so sicherer bestehen, weil sie Niemand bedrohen und doch ein Angriff auf ihre Selbstständigkeit nicht ungerächt bleibt. Doch auch für diejenigen Staaten — und deren giebt es viele im europäischen Staatensysteme, — welche die Bedingungen ihres Fortbestehens nicht in sich selbst, nicht in ihren eignen Kräften und Hilfsmitteln tragen, wohl aber, solange der bestehende Rechtsstand erhalten wird, einen Anspruch auf unabhängiges Dasein besitzen, und diesen Anspruch durch treue Vorsorge für das Wohl ihrer Bürger, durch sorgsame Erfüllung der Aufgaben des Staats im Innern heiligen, hat die Politik geeignete Mittel, um auch da ihren Rechten Anerkennung zu verschaffen, wo, wie nur zu oft der Fall ist, nicht die Idee des Rechtes selbst sie beschirmen kann. Mäßigung und Vorsicht sind ihnen doppelt nöthig. Sie haben mehr als andre Staaten die Aufforderung, sich unter den Schutz einer glücklichen Unbemerktheit, einer ruhigen Vergessenheit zu begeben; es wird ihnen doppelte Pflicht, in keiner Weise den Interessen mächtigerer Staaten ohne Noth feindlich entgegenzutreten. Sie müssen dafür sorgen, daß kein ihnen gefährlicher Staat ein Interesse daran habe, sie zu vernichten, keiner sie um deswillen anfeinden dürfe, weil ihnen ihre Existenz schon gefährlich scheint. Es würden diese Staaten keineswegs weise handeln, wenn sie sich an irgend einen, der Macht, die ihnen am gefährlichsten scheint, feindlich gegenüberstehenden Staat geradezu und in der Art anzuschließen gedächten, daß sie ganz in seine Interessen eingingen, sich zum Geschöpfe seines Willens machten, und eben dadurch das Interesse, das ihr Gegner an ihrer Vernichtung hat, noch verdoppelten, die Gefahr, die ihm dabei droht, aber durch Gewinnung einer Macht, die an sich schon sein Feind war, nicht vermehrten. Da sie aber dennoch in Ermangelung eigner, ausreichender Kräfte eines äußeren Schutzes bedürfen, da sie die Vertheidigung ihrer Selbstständigkeit fremder Macht vertrauen müssen, so werden sie weise thun, wenn sie sich an einen Staat anschließen, der an ihrer Einverleibung in sein Gebiet das wenigste, an ihrem unabhängigen Fortbestehen das

meiste Interesse und zugleich die Kraft hat, dies nöthigenfalls zu erzwingen. Aber auch nicht immer wird der der beste Verbündete sein, in dem gerade die Sitte und der Volkscharakter denen der Bewohner des Staates, der Hilfe sucht, am verwandtesten, dessen politisches System, dessen Gesetze und Einrichtungen denen des Letztern verschwistert sind. Die Nationalsympathieen haben noch keinen Staat gerettet, für den der Vortheil der Nationen nicht stritt. Nicht der Staat, dessen Volk wir am meisten lieben, wird uns schützen, sondern der, dessen Vortheil unsere Erhaltung am meisten gebietet. Die besten Bundesgenossen für kleinere Staaten sind aber Reiche, die im Allgemeinen bei der Erhaltung des bestehenden Rechtsstandes interessirt sind.

§. 54.

Für alle Staaten lassen sich die Grundsätze der Staatenpolitik auf wenige allgemeine Normen zurückführen, die aber in ihrer Anwendung auf einzelne Fälle einer unendlichen Modification fähig sind, welche schwerlich eine abstracte wissenschaftliche Darstellung zuläßt, vielmehr mit der Erörterung des geschichtlichen Factums, mit der Prüfung des in der Wirklichkeit auftretenden Ereignisses leichter und eindringlicher zu verbinden ist.

Jeder Staat, dem es nicht möglich ist, sich völlig von den übrigen Staaten des Erdbodens zu isoliren, — eine traurige Möglichkeit, — der vielmehr eine Einwirkung fremder Staaten auf seine eignen Interessen nicht abläugnen kann, muß zuvörderst bei der Wahl der Mittel, die er zur Erreichung seiner Zwecke anwendet, den Gesichtspunkt nicht aus den Augen verlieren, daß er in diesen Mitteln den übrigen Staaten nicht hemmend in den Weg trete. Er muß es vermeiden, in andern Staaten ein Interesse an Maßregeln zu erregen, die ihm nachtheilig sein können. Er muß vielmehr dahin trachten, seinen Vortheil mit dem der Uebrigen auf das Innigste zu verschmelzen und dadurch in diesen ein Interesse an Verhältnissen entstehen zu lassen, von denen sein eignes Beste abhängig ist. Er muß seine inneren Angelegenheiten und seine äußeren Verbindungen dergestalt ordnen, daß dem Vortheile, den vielleicht eine selbst-

süchtige Politik in einer Beeinträchtigung seiner Interessen suchen könnte, die gewisse Befürchtung einer größeren Gefahr entgegengesetzt bleibe und so die Regungen des Egoismus in ihrem Entstehen erstickt werden. Tritt ihm ein anderer Staat gefahrdrohend entgegen, so hat er zuvörderst zu prüfen, ob die Nachtheile der Maßregeln, die er zur Abwendung dieses Angriffes einschlagen müßte, nicht größer sind, als die Vortheile einer Vertheidigung seines bisherigen Verfahrens. Glaubt er jedoch, auf dem Wege beharren zu müssen, den er zur Beförderung seiner Interessen betreten hat, so wird es nun seine Aufgabe, geeignete Mittel ausfindig zu machen, um eine Abstellung der bedrohenden Maßregeln, eine Verbürgung der künftigen Unverletzlichkeit seiner Rechte, einen Ersatz des bereits erlittenen Schadens zu erlangen. Die gewöhnlichsten Mittel, die sich hier in der Erfahrung uns darbieten, sind: die Anwendung der Retorsion, wenn ein fremder Staat in freier Ausübung seines Rechtes unsere Zwecke beeinträchtigt und wir nun dieselbe oder eine analoge Maßregel mit gleichem Rechte gegen ihn selber wenden; der Repressalie, wenn er etwas ungerechtes und zugleich uns nachtheiliges thut, wir aber eben aus seinem Vorgange das Recht entlehnen, eine analoge Handlung gegen ihn zu richten, und ihn dadurch zur Zurücknahme seines Schrittes zu zwingen, wenn also von seiner Seite nicht gegen die Billigkeit, sondern gegen das Recht gefehlt wurde, wenn das geschah, dessen Unterlassung man fordern konnte; endlich der Krieg. — Zum Schutze der Mittel, durch welche man den Zwecken des Staats im Kreise der Staatenwelt nachstrebt, wendet man Verträge der verschiedensten Art an. Bürgschaft für die Unterlassung verderblicher Angriffe gegen ihre Interessen glauben besonders kleinere Staaten, die in Ermangelung eigner Kraft der Hilfe des Auslandes bedürfen, in Garantieen und Bündnissen zu finden. Garantieen werden nur dann und nur so lange Werth haben, als der verbürgende Staat ein gleich starkes Interesse an der Erfüllung der Zusicherung hat, Bündnisse nur dann bestehen, wenn ihre Fortdauer für alle Theile wohlthätig ist, Verträge nur so lange halten werden, als überwiegende Interessen ihren Bruch

